



**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

# **Planfeststellungsbeschluss**

**für den Bau des Teilabschnitts C der  
kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei-  
und -erdkabelleitung Wahle-Mecklar  
zwischen dem Umspannungswerk  
Hardeggen und der Landesgrenze  
Niedersachsen/Hessen**

19.12.2019

Az.: P212-05020-10 WM C



**Niedersachsen**



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>VERFÜGENDER TEIL</b>	<b>8</b>
<b>1.1</b>	<b>Planfeststellung</b>	<b>8</b>
1.1.1	Feststellung des Plans	8
1.1.2	Planunterlagen	9
1.1.2.1	Planfestgestellte Unterlagen	9
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen	16
1.1.3	Nebenbestimmungen	18
1.1.3.1	Ausführungsplanung	18
1.1.3.2	Anlagensicherheit	19
1.1.3.3	Forstwirtschaft	19
1.1.3.4	Denkmalschutz	19
1.1.3.5	Wasserwirtschaft	19
1.1.3.6	Immissionsschutz	19
1.1.3.7	Natur- und Landschaftsschutz/Artenschutz	20
1.1.3.8	Ersatzgeldzahlung	20
1.1.3.9	Abfall/Bodenschutz	21
1.1.3.10	Verteidigung	21
1.1.3.11	Schifffahrt	21
1.1.3.12	Sonstige Auflagen zum Bau	21
1.1.3.13	Belange des Leitungsträgers Wasserverband Peine	21
1.1.3.14	Entscheidungsvorbehalt	21
<b>1.2</b>	<b>Zusagen der Vorhabenträgerin</b>	<b>21</b>
1.2.1	Allgemein	21
1.2.2	Einzelzusagen	22
1.2.2.1	Zusagen für mehrere Betroffene	22
1.2.2.2	Einzelzusagen	23
1.2.2.2.1	Landkreis Göttingen	23
1.2.2.2.2	Landkreis Northeim	23
1.2.2.2.3	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Münden und Reinhausen	24
1.2.2.2.4	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41	24
1.2.2.2.5	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Bad Gandersheim	24
1.2.2.2.6	Wasserverband Peine	24
1.2.2.2.7	Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co KG	24
1.2.2.2.8	Städtwerke Göttingen AG, Kooperation Trinkwasserschutz Obere Leine	25
1.2.2.2.9	Göttinger Entsorgungsbetriebe	25
1.2.2.2.10	EnergieNetz Mitte GmbH	25
1.2.2.2.11	Vodafone/Vodafone KabelDeutschland	25
1.2.2.2.12	PLEdoc GmbH	25
1.2.2.2.13	NRM NetzDienste RheinMain GmbH	25
1.2.2.2.14	Deutsche Bahn AG	26
1.2.2.2.15	Avacon GmbH	26
1.2.2.2.16	Jagdgenossenschaft Lenglern	26
<b>1.3</b>	<b>Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen</b>	<b>27</b>
<b>1.4</b>	<b>Kostenentscheidung</b>	<b>27</b>
<b>2</b>	<b>BEGRÜNDENDER TEIL</b>	<b>27</b>
<b>2.1</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>27</b>
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens	27
2.1.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	33
<b>2.2</b>	<b>Rechtliche Bewertung</b>	<b>35</b>
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung	35



2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	35
2.2.1.2	Zuständigkeit	36
2.2.1.3	Verfahren	37
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	39
2.2.2.1	Allgemeines	39
2.2.2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG	40
2.2.2.2.1	Beschreibung des Untersuchungsgebietes und der Untersuchungsmethodik	41
2.2.2.2.1.1	Beschreibung der Schutzgüter	41
2.2.2.2.1.1.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	41
2.2.2.2.1.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	42
2.2.2.2.1.1.3	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	45
2.2.2.2.1.1.4	Schutzgut Boden	49
2.2.2.2.1.1.5	Schutzgut Wasser	50
2.2.2.2.1.1.6	Schutzgüter Luft und Klima	51
2.2.2.2.1.1.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	53
2.2.2.2.1.2	Beschreibungen der Umweltauswirkungen	53
2.2.2.2.1.2.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	53
2.2.2.2.1.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	55
2.2.2.2.1.2.3	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	56
2.2.2.2.1.2.4	Schutzgut Boden	58
2.2.2.2.1.2.5	Schutzgut Wasser	59
2.2.2.2.1.2.6	Schutzgüter Luft und Klima	62
2.2.2.2.1.2.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	62
2.2.2.2.1.2.8	Wechselwirkungen	63
2.2.2.3	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG	64
2.2.2.3.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	66
2.2.2.3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	66
2.2.2.3.3	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	67
2.2.2.3.4	Schutzgut Boden	67
2.2.2.3.5	Schutzgut Wasser	67
2.2.2.3.6	Schutzgüter Luft und Klima	68
2.2.2.3.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	68
2.2.2.3.8	Medienübergreifende Gesamtbewertung	68
2.2.2.4	Nullvariante	69
2.2.3	Materiell-rechtliche Bewertung	70
2.2.3.1	Planrechtfertigung	70
2.2.3.2	Abschnittsbildung	72
2.2.3.3	Variantenprüfung	73
2.2.3.3.1	Großräumige Varianten Hardeggen-Landesgrenze	74
2.2.3.3.2	Kleinräumige Trassenalternativen	75
2.2.3.3.2.1	Untervariantenabschnitt U 12 Hardeggen-Rosdorf	75
2.2.3.3.2.2	Variantenbereich Bovenden	76
2.2.3.3.2.3	Variantenbereich Göttingen	81
2.2.3.3.2.4	Variantenbereich Laubach	84
2.2.3.3.3	Technische Ausführungsvariante Erdkabel	86
2.2.3.3.3.1	Variantenbereich Elliehausen	86
2.2.3.3.3.2	Variantenbereich Hetjershausen	89
2.2.3.3.3.3	Sonstige Erdkabelbereiche	89
2.2.3.3.3.4	Zusammenfassung:	93
2.2.3.3.4	Sonstige technische Alternativen	93
2.2.3.3.4.1	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ)	93
2.2.3.3.4.2	Gasisolierte Rohrleiter (GIL)	94
2.2.3.3.5	Masttyp	96
2.2.3.3.6	Leitungsmithnahme	98
2.2.3.3.7	Bauablauf	99
2.2.3.3.8	Provisorien	99
2.2.3.3.8.1	Notwendigkeit von Provisorien	99
2.2.3.3.8.2	Trassenführung	100
2.2.3.4	Äußere Planungsgrenzen	102
2.2.3.4.1	Ziele der Raumordnung	102



2.2.3.4.2	Anpassungspflicht nach § 7 BauGB.....	106
2.2.3.4.3	Bauordnungsrecht.....	107
2.2.3.4.4	Denkmalschutz.....	107
2.2.3.4.5	Straßen- und Wege.....	114
2.2.3.4.6	Gewässer- und Grundwasserschutz.....	118
2.2.3.4.6.1	Gewässerbewirtschaftungsziele.....	118
2.2.3.4.6.2	Beeinträchtigung von oberirdischen Gewässern und Grundwasser.....	119
2.2.3.4.6.3	Gewässerrandstreifen.....	120
2.2.3.4.7	Anlagensicherheit.....	120
2.2.3.4.8	Immissionen.....	121
2.2.3.4.8.1	Elektromagnetische und elektrische Immissionen.....	121
2.2.3.4.8.2	Schallimmissionen.....	127
2.2.3.4.8.2.1	Betriebsbedingte Schallimmissionen.....	127
2.2.3.4.8.2.2	Baubedingte Schallimmissionen.....	129
2.2.3.4.8.3	Luftschadstoffe.....	135
2.2.3.4.9	Naturschutz und Landschaftspflege.....	138
2.2.3.4.9.1	Natura 2000-Gebiete.....	138
2.2.3.4.9.1.1	Freileitungsteil.....	139
2.2.3.4.9.1.2	Erdkabelteil.....	148
2.2.3.4.9.1.3	Rückbau.....	148
2.2.3.4.9.1.4	Provisorien.....	153
2.2.3.4.9.1.5	Fazit.....	153
2.2.3.4.9.2	Nationale Schutzgebiete und -objekte.....	154
2.2.3.4.9.2.1	Naturschutzgebiete.....	154
2.2.3.4.9.2.2	Landschaftsschutzgebiete.....	155
2.2.3.4.9.2.3	Geschützte Landschaftsbestandteile.....	160
2.2.3.4.9.3	Gesetzlicher Biotopschutz.....	163
2.2.3.4.9.4	Besonderer Artenschutz.....	165
2.2.3.4.9.4.1	Bestandserfassung.....	166
2.2.3.4.9.4.2	Verwirklichung von Verbotstatbeständen.....	167
2.2.3.5	Sonstige konzentrierte Entscheidungen.....	179
2.2.3.5.1	Gewässerkreuzungen und -überspannungen.....	179
2.2.3.5.2	Wasserschutzgebiete.....	181
2.2.3.5.3	Gewässerausbau.....	183
2.2.3.5.4	Ablagern und Lagern von Gegenständen im Überschwemmungsgebiet.....	184
2.2.3.5.5	Forstwirtschaft.....	184
2.2.3.6	Abwägung.....	186
2.2.3.6.1	Grundsätze der Raumordnung.....	186
2.2.3.6.2	Gewässer- und Grundwasserschutz.....	187
2.2.3.6.3	Immissionsschutz.....	188
2.2.3.6.3.1	Trennungsgebot.....	188
2.2.3.6.3.2	Allgemeine Abwägung.....	189
2.2.3.6.4	Denkmalschutz.....	190
2.2.3.6.5	Straßen, Wege, sonstige Infrastrukturen.....	191
2.2.3.6.6	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	191
2.2.3.6.6.1	Wahrung der Integrität von Natur und Landschaft.....	191
2.2.3.6.6.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	191
2.2.3.6.6.2.1	Vermeidung.....	192
2.2.3.6.6.2.2	Ausgleich und Ersatz.....	202
2.2.3.6.6.2.3	Ersatzgeld.....	210
2.2.3.6.7	Bodenschutz.....	212
2.2.3.6.8	Landwirtschaft.....	213
2.2.3.6.8.1	Flächeninanspruchnahme.....	213
2.2.3.6.8.1.1	<b>Allgemeine Forderungen hinsichtlich Flächeninanspruchnahme ...</b>	<b>214</b>
2.2.3.6.8.1.2	<b>Wege und Wegenutzung.....</b>	<b>214</b>
2.2.3.6.8.1.3	<b>Beschädigung von Drainagen auf den Flächen.....</b>	<b>215</b>
2.2.3.6.8.1.4	<b>Leitungshöhe.....</b>	<b>215</b>
2.2.3.6.8.2	Existenzgefährdungen.....	216
2.2.3.6.8.3	Umwege.....	217
2.2.3.6.8.4	Sonstige Auswirkungen auf die Landwirtschaft.....	217



2.2.3.6.9 Forstwirtschaft .....	218
2.2.3.6.10 Jagd .....	218
2.2.3.6.11 Wegeunterhaltung .....	219
2.2.3.6.12 Kommunale Belange .....	219
2.2.3.6.13 Private Belange .....	219
2.2.3.6.13.1 Gesundheit .....	219
2.2.3.6.13.2 Eigentum .....	220
2.2.3.6.14 Sonstige Belange .....	221
2.2.3.6.15 Gesamtabwägung .....	222
<b>2.3 Stellungnahmen und Einwendungen .....</b>	<b>222</b>
2.3.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange .....	222
2.3.1.1 Träger öffentlicher Belange ohne Einwände .....	222
2.3.1.2 Stadt Hardeggen .....	223
2.3.1.3 Stadt Moringen .....	230
2.3.1.4 Stadt Göttingen .....	230
2.3.1.5 Flecken Bovenden .....	238
2.3.1.6 Gemeinde Rosdorf .....	239
2.3.1.7 Gemeinde Jühnde .....	240
2.3.1.8 Stadt Hann. Münden .....	240
2.3.1.9 Gemeinde Staufenberg .....	242
2.3.1.10 Flecken Nörten-Hardenberg .....	242
2.3.1.11 Landkreis Göttingen .....	242
2.3.1.12 Landkreis Northeim .....	250
2.3.1.13 Feldmarksinteressentenschaft Hetjershausen-Groß Ellershausen .....	256
2.3.1.14 Feldmarkinteressentenschaft Lenglern .....	257
2.3.1.15 Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Lippoldshausen .....	258
2.3.1.16 Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Hedemünden .....	258
2.3.1.17 Realverband Feldmark Volkerode .....	259
2.3.1.18 Realverband Feldmark Rosdorf .....	259
2.3.1.19 Realgemeinde Lippoldshausen .....	260
2.3.1.20 Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Mengershausen .....	262
2.3.1.21 Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Benterode .....	262
2.3.1.22 Leineverband .....	263
2.3.1.23 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ..	263
2.3.1.24 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen .....	264
2.3.1.25 Wasser- und Schifffahrtsamt .....	264
2.3.1.26 Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen .....	264
2.3.1.27 Landwirtschaftskammer Niedersachsen .....	265
2.3.1.28 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie .....	268
2.3.1.29 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Münden und Reinhausen .....	270
2.3.1.30 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 .....	276
2.3.1.31 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Bad Gandersheim .....	277
2.3.1.32 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel .....	279
2.3.1.33 Avacon AG, Colt Network Services, Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Nowega GmbH, ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Gasunie Deutschland Transport Service GmbH, Westnetz GmbH, GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, GASCADE Gastransport GmbH, Wintershall GmbH, Ericsson Service GmbH, LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht, Neptune Energy Deutschland GmbH .....	279
2.3.1.34 Wasserverband Peine .....	280
2.3.1.35 Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co KG .....	280
2.3.1.36 Stadtwerke Göttingen AG, Kooperation Trinkwasserschutz Obere Leine .....	282
2.3.1.37 Stadtentwässerung Hann. Münden .....	286
2.3.1.38 Göttinger Entsorgungsbetriebe .....	287
2.3.1.39 EnergieNetz Mitte GmbH .....	287
2.3.1.40 Vodafone/Vodafone Kabel Deutschland .....	287
2.3.1.41 Deutsche Telekom Technik GmbH .....	288
2.3.1.42 PLEdoc GmbH .....	288



2.3.1.43	Bilfinger EMS GmbH .....	290
2.3.1.44	<b>NRM NetzDienste RheinMain GmbH</b> .....	291
2.3.1.45	Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen .....	293
2.3.1.46	<b>Deutsche Bahn AG</b> .....	294
2.3.1.47	Avacon GmbH .....	295
2.3.1.48	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG .....	296
2.3.1.49	Eisenbahn-Bundesamt .....	297
2.3.2	Einwendungen .....	297
2.3.2.1	Unzulässige Einwendungen .....	297
2.3.2.2	Erledigte Einwendung.....	301
2.3.2.3	Allgemeines zu Einwendungen .....	301
2.3.2.4	Einwender Nr. 63, Einwender Nr. 64.....	302
2.3.2.5	Einwender Nr. 65.....	305
2.3.2.6	Einwender Nr. 66, Einwender Nr. 67, Einwender Nr. 68.....	306
2.3.2.7	Einwender Nr. 69.....	307
2.3.2.8	Einwender Nr. 70.....	307
2.3.2.9	Einwender Nr. 71 .....	308
2.3.2.10	Einwender Nr. 72.....	309
2.3.2.11	Einwender Nr. 96.....	310
2.3.2.12	Einwender Nr. 97.....	311
2.3.2.13	Einwender Nr. 107.....	311
2.3.2.14	Einwender Nr. 119.....	312
2.3.2.15	Einwender Nr. 128.....	313
2.3.2.16	Einwender Nr. 140.....	313
2.3.2.17	Einwender Nr. 143.....	314
2.3.2.18	Einwender Nr. 149.....	315
2.3.2.19	Einwender Nr. 150.....	315
2.3.2.20	Einwender Nr. 151.....	316
2.3.2.21	Einwender Nr. 152.....	317
2.3.2.22	Einwender Nr. 153.....	317
2.3.2.23	Einwender Nr. 156.....	318
2.3.2.24	Einwender Nr. 157.....	318
2.3.2.25	Einwender Nr. 158.....	319
2.3.2.26	Einwender Nr. 159.....	319
2.3.2.27	Einwender Nr. 162.....	321
2.3.2.28	Einwender Nr. 163.....	322
2.3.2.29	Einwender Nr. 164.....	322
2.3.2.30	Einwender Nr. 165.....	324
2.3.2.31	Einwender Nr. 166.....	326
2.3.2.32	Einwender Nr. 169.....	328
2.3.2.33	Einwender Nr. 170.....	331
2.3.2.34	Einwender Nr. 171.....	333
2.3.2.35	Einwender Nr. 174.....	336
2.3.2.36	Einwender Nr. 175.....	337
2.3.2.37	Einwender Nr. 176.....	338
2.3.2.38	Einwender Nr. 178.....	339
2.3.2.39	Einwender Nr. 179.....	340
2.3.2.40	Einwender Nr. 180.....	342
2.3.2.41	Einwender Nr. 181.....	343
2.3.2.42	Einwender Nr. 182.....	345
2.3.2.43	Einwender Nr. 183.....	346
2.3.2.44	Einwender Nr. 184.....	346
2.3.2.45	Einwender Nr. 186.....	346
2.3.2.46	Einwender Nr. 187.....	347
2.3.2.47	Einwender Nr. 188.....	347
2.3.2.48	Einwender Nr. 189.....	349
2.3.2.49	Einwender Nr. 191.....	353
2.3.2.50	Einwender Nr. 198.....	359
2.3.2.51	Einwender Nr. 199, Einwender Nr. 200.....	359



2.3.2.52	Einwender Nr. 203 .....	366
<b>3</b>	<b>WEITERE ENTSCHEIDUNGEN .....</b>	<b>367</b>
3.1	Zulässigkeit von Entscheidungsvorbehalten .....	367
3.2	Gebührenfestsetzung.....	367
<b>4</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....</b>	<b>367</b>
<b>5</b>	<b>HINWEISE .....</b>	<b>368</b>
5.1	Entschädigung.....	368
5.2	Bauausführung .....	368
5.3	Planänderung und Aktualisierung der Planunterlagen .....	369
5.4	Berichtigungen .....	369
5.5	Auslegung des Plans .....	369
5.6	Außerkräfttreten .....	369
5.7	Fundstellen mit Abkürzungsverzeichnis .....	370
	<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>371</b>





## 1 Verfügender Teil

### 1.1 Planfeststellung

#### 1.1.1 Feststellung des Plans

Für das oben genannte Bauvorhaben der TenneT TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabenträgerin) wird gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr.1, § 43 Abs. 4 EnWG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG der aus den unter Ziff. 1.1.2.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unter 1.1.3 bis 1.1.4 festgestellt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist:

- Die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar zwischen dem UW Hardeggen und der Landesgrenze Niedersachsen/Hessen einschließlich der KÜA Hetjershausen und KÜA Olenhusen sowie des Erdkabelabschnitts von der KÜA Hetjershausen ab Mast C038 bis zur KÜA Olenhusen am Mast C039,
- die Leitungsmitnahme, die Ein- und Ausschleifung sowie der Rückbau der von den Mitnahmeabschnitten betroffenen Bestandsmasten der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen (LH-11-1008) der Avacon AG, der 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg (L 0564) der DB Energie GmbH und der 110-kV-Bahnstromleitung Eichenberg-Nörten-Hardenberg (L 0457) der DB Energie GmbH,
- der Ersatzbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen (LH-11-1008) der Avacon AG,
- der Rückbau der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen (LH-11-2014) der Vorhabenträgerin und der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Sandershausen-Göttingen (LH-11-2013) der Vorhabenträgerin,
- der Umbau und dem damit einhergehenden Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Weende (LH-11-1087) der Avacon AG und der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Grone (LH-11-1034) der Avacon AG,
- die Errichtung der Masten 9658N und 9665N der 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg (L 0564) und der 110-kV-Bahnstromleitung Eichenberg-Nörten-Hardenberg (L 0457),
- die Errichtung der Masten 9642N, 9591N, 9583N, 9571N, 9535N und 9607N der 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg (L 0564) sowie
- der für das planfestgestellte Vorhaben erforderlichen Provisorien.

Daneben wurden im Rahmen der Planfeststellung sämtliche, für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen erteilt (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG).





## 1.1.2 Planunterlagen

### 1.1.2.1 Planfestgestellte Unterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten / Pläne	Maßstab
1	Anhang 2 zum Erläuterungsbericht: Wegenutzungspläne (30.07.2018)	3	1:25.000
2	Übersichtspläne/Maßnahmenplan (10.02.2015 bzw. 30.07.2018)	15	1:20.000 1:25.000
7.1	Lagepläne/Grunderwerbspläne Neubau 380-kV-Ltg. Wahle-Mecklar, Teilabschnitt C: UW Hardegsen-Landesgrenze NI/HE, LH-11-3040 (10.02.2015 bzw. 30.07.2018)	84	1:2.000 1:1.000
7.2	Lagepläne/ Grunderwerbspläne Ersatzbau 110-kV-Ltg. Göttingen-Hardegsen, LH-11-1008 (30.07.2018)	17	1:2.000
7.3	Lagepläne/Grunderwerbspläne Ein- und Ausschleifung 110-kV-Ltg. Körle-Nörten-Hardenberg, L0564/ Eichenberg-Nörten-Hardenberg, L0457 (30.07.2018)	4	1:2.000
7.4	Lagepläne/Grunderwerbspläne Ein- und Ausschleifung 110-kV-Ltg. Körle-Nörten-Hardenberg, L0564 (30.07.2018)	12	1:2.000
7.5	Lagepläne/Grunderwerbspläne Umbau 110-kV-Ltg. Abzweig Weende, LH-11-1087 (30.07.2018)	1	1:2.000
7.6	Lagepläne/Grunderwerbspläne Umbau 110-kV-Ltg. Abzweig Grone, LH-11-1134 (30.07.2018)	1	1:2.000
7.7	Lagepläne/Grunderwerbspläne Rückbau 110-kV-Ltg. Göttingen-Hardegsen, LH-11-1008 (10.02.2015 bzw. 30.07.2018)	19	1:2.000
7.8	Lagepläne/ Grunderwerbspläne Rückbau 110-kV-Ltg. Körle-Nörten-Hardenberg, L0564/ Eichenberg-Nörten-Hardenberg, L0457 (10.02.2015 bzw. 30.07.2018)	3	1:2.000
7.9	Lagepläne/Grunderwerbspläne	13	1:2.000



Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten / Pläne	Maßstab
	Rückbau 110-kV-Ltg. Körle-Nörten-Hardenberg, L0564 (10.02.2015 bzw. 30.07.2018)		
7.10	Lagepläne/Grunderwerbspläne Rückbau 220-kV-Ltg. Göttingen-Hardeggen, LH-11-2014 (10.02.2015 bzw. 30.07.2018)	18	1:2.000
7.11	Lagepläne/Grunderwerbspläne Rückbau 220-kV-Ltg. Sandershausen-Göttingen, Teilabschnitt UW Göttingen-Landesgrenze NI/HE, LH-11-2013 (10.02.2015 bzw. 30.07.2018)	33	1:2.000
7.12	Lagepläne/Grunderwerbspläne Rückbau 110-kV-Ltg. Abzweig Weende, LH-11-1087 (30.07.2018)	2	1:2.000
7.13	Lagepläne/Grunderwerbspläne Rückbau 110-kV-Ltg. Abzweig Grone, LH-11-1134 (30.07.2018)	1	1:2.000
7.14	Lagepläne/Grunderwerbspläne Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen 380-kV-Ltg. Wahle-Mecklar, Teilabschnitt C: UW Hardeggen-Landesgrenze NI/HE, LH-11-3040 (10.02.2015 bzw. 30.07.2018)	45	1:2.000 1:5.000
8.1	Längenprofile Neubau 380-kV-Ltg. Wahle-Mecklar, Teilabschnitt C: UW Hardeggen-Landesgrenze NI/HE, LH-11-3040 (10.02.2015 bzw. 30.07.2018)	66	Länge: 1:2.000 Höhe: 1:200/1:500
8.2	Längenprofile Ersatzbau 110-kV-Ltg. Göttingen-Hardeggen, LH-11-1008 (30.07.2018)	16	Länge: 1:2.000 Höhe: 1:200
8.3	Längenprofile Ein- und Ausschleifung 110-kV-Ltg. Körle-Nörten-Hardenberg, L0564/ Eichenberg-Nörten-Hardenberg, L0457 (30.07.2018)	5	Länge: 1:2.000 Höhe: 1:200
8.4	Längenprofile Ein- und Ausschleifung 110-kV-Ltg. Körle-Nörten-Hardenberg, L0564 (30.07.2018)	12	Länge: 1:2.000 Höhe: 1:200
8.5	Längenprofile	2	Länge: 1:2.000 Höhe: 1:200



Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten / Pläne	Maßstab
	Umbau 110-kV-Ltg. Abzweig Weende, LH-11-1087 (30.07.2018)		
8.6	Längenprofile Umbau 110-kV-Ltg. Abzweig Grone, LH-11-1134 (30.07.2018)	2	Länge: 1:2.000 Höhe 1:200
10.1	Bauwerksverzeichnis (30.07.2018)	12	--
10.2.1	Mastliste Neubau 380-kV-Ltg. Wahle-Mecklar, Teilabschnitt C: UW Hardegsen-Landesgrenze NI/HE, LH-11-3040 (30.07.2018)	8	--
10.2.2	Mastliste Ersatzbau 110-kV-Ltg. Göttingen-Hardegsen, LH-11-1008 (30.07.2018)	2	--
10.2.3	Mastliste Ein- und Ausschleifung 110-kV-Ltg. Körle-Nörten-Hardenberg, L0564/ Eichenberg-Nörten-Hardenberg, L0457 (30.07.2018)	1	--
10.2.4	Mastliste Ein- und Ausschleifung 110-kV-Ltg. Körle-Nörten-Hardenberg, L0564 (02.02.2018 bzw. 30.07.2018)	2	--
10.2.5	Mastliste Umbau 110-kV-Ltg. Abzweig Weende, LH-11-1087 (30.07.2018)	1	--
10.2.6	Mastliste Umbau 110-kV-Ltg. Abzweig Grone, LH-11-1134 (30.07.2018)	1	--
10.2.7	Mastliste Rückbau 110-kV-Ltg. Göttingen-Hardegsen, LH-11-1008 (30.07.2018)	3	--
10.2.8	Mastliste Rückbau 110-kV-Ltg. Körle-Nörten-Hardenberg, L0564/ Eichenberg-Nörten-Hardenberg, L0457 (30.07.2018)	1	--
10.2.9	Mastliste Rückbau 110-kV-Ltg. Körle-Nörten-Hardenberg, L0564	3	--



Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten / Pläne	Maßstab
	(30.07.2018)		
10.2.10	Mastliste Rückbau 220-kV-Ltg. Göttingen- Hardeggen, LH-11-2014 (30.07.2018)	3	--
10.2.11	Mastliste Rückbau 220-kV-Ltg. Sandershausen-Göttingen, Teilabschnitt UW Göttingen- Landesgrenze NI/HE, LH-11-2013 (30.07.2018)	4	--
10.2.12	Mastliste Rückbau 110-kV-Ltg. Abzweig Weende, LH-11-1087 (30.07.2018)	1	--
10.2.13	Mastliste Rückbau 110-kV-Ltg. Abzweig Grone, LH-11-1134 (30.07.2018)	1	--
12.1	Umweltstudie Freileitung: – Anhang A Karten (Karten-Nr. 7.5-1, Blatt 1 bis 7.5-1, Legende sowie 7.6-2, Blatt 1 bis 7.6-2, Legende) (Juli 2018, September 2019) – Anhang B: LBP-Maßnahmen (Juli 2018, September 2019)	213	1:5000
13.1	Kreuzungsverzeichnis Neubau 380-kV-Ltg. Wahle- Mecklar, Teilabschnitt C: UW Hardeggen-Landesgrenze NI/HE, LH-11-3040 (30.07.2018)	30	--
13.2	Kreuzungsverzeichnis Ersatzbau 110-kV-Ltg. Göttingen- Hardeggen, LH-11-1008 (30.07.2018)	8	--
13.3	Kreuzungsverzeichnis Ein- und Ausschleifung 110-kV- Ltg. Körle-Nörten-Hardenberg, L0564/ Eichenberg-Nörten- Hardenberg, L0457 (30.07.2018)	1	--
13.4	Kreuzungsverzeichnis Ein- und Ausschleifung 110-kV- Ltg. Körle-Nörten-Hardenberg, L0564 (30.07.2018)	3	--
13.5	Kreuzungsverzeichnis Umbau 110-kV-Ltg. Abzweig Weende, LH-11-1087	1	--



Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten / Pläne	Maßstab
	(10.02.2015)		
13.6	Kreuzungsverzeichnis Umbau 110-kV-Ltg. Abzweig Grone, LH-11-1134 (10.02.2015)	1	--
13.7	Kreuzungsverzeichnis Rückbau 110-kV-Ltg. Göttingen- Hardegsen, LH-11-1008 (10.02.2015)	2	--
13.8	Kreuzungsverzeichnis Rückbau 110-kV-Ltg. Körle- Nörten-Hardenberg, L0564/ Eichenberg-Nörten-Hardenberg, L0457 (10.02.2015)	1	--
13.9	Kreuzungsverzeichnis Rückbau 110-kV-Ltg. Körle- Nörten-Hardenberg, L0564 (10.02.2015)	1	--
13.10	Kreuzungsverzeichnis Rückbau 220-kV-Ltg. Göttingen- Hardegsen, LH-11-2014 (10.02.2015)	2	--
13.11	Kreuzungsverzeichnis Rückbau 220-kV-Ltg. Sandershausen-Göttingen, Teilabschnitt UW Göttingen- Landesgrenze NI/HE, LH-11-2013 (10.02.2015)	2	--
13.12	Kreuzungsverzeichnis Rückbau 110-kV-Ltg. Abzweig Weende, LH-11-1087 (10.02.2015)	1	--
13.13	Kreuzungsverzeichnis Rückbau 110-kV-Ltg. Abzweig Grone, LH-11-1134 (10.02.2015)	1	--
14.1	Grunderwerbsverzeichnis <sup>1</sup> Neubau 380-kV-Ltg. Wahle- Mecklar, Teilabschnitt C: UW Hardegsen-Landesgrenze NI/HE, LH-11-3040 (entsprechend Vorblatt 30.07.2018)	52	--
14.2	Grunderwerbsverzeichnis Ersatzbau 110-kV-Ltg. Göttingen- Hardegsen, LH-11-1008	16	--

<sup>1</sup> Sämtliche Grunderwerbsverzeichnisse jeweils anonymisiert; nicht anonymisiert nur in den Ordnern der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin.



Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten / Pläne	Maßstab
	(entsprechend Vorblatt 30.07.2018)		
14.3	Grunderverbsverzeichnis Ein- und Ausschleifung 110-kV-Ltg. Körle-Nörten-Hardenberg, L0564/ Eichenberg-Nörten-Hardenberg, L0457 (entsprechend Vorblatt 30.07.2018)	3	--
14.4	Grunderverbsverzeichnis Ein- und Ausschleifung 110-kV-Ltg. Körle-Nörten-Hardenberg, L0564 (entsprechend Vorblatt 30.07.2018)	6	--
14.5	Grunderverbsverzeichnis Umbau 110-kV-Ltg. Abzweig Weende, LH-11-1087 (entsprechend Vorblatt 30.07.2018)	3	--
14.6	Grunderverbsverzeichnis Umbau 110-kV-Ltg. Abzweig Grone, LH-11-1134 (entsprechend Vorblatt 30.07.2018)	2	--
14.7	Grunderverbsverzeichnis Rückbau 110-kV-Ltg. Göttingen-Hardegsen, LH-11-1008 (entsprechend Vorblatt 30.07.2018)	22	--
14.8	Grunderverbsverzeichnis Rückbau 110-kV-Ltg. Körle-Nörten-Hardenberg, L0564/ Eichenberg-Nörten-Hardenberg, L0457 (entsprechend Vorblatt 30.07.2018)	4	--
14.9	Grunderverbsverzeichnis Rückbau 110-kV-Ltg. Körle-Nörten-Hardenberg, L0564 (entsprechend Vorblatt 30.07.2018)	17	--
14.10	Grunderverbsverzeichnis Rückbau 220-kV-Ltg. Göttingen-Hardegsen, LH-11-2014 (entsprechend Vorblatt 30.07.2018)	25	--
14.11	Grunderverbsverzeichnis Rückbau 220-kV-Ltg. Sandershausen-Göttingen,	34	--



Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten / Pläne	Maßstab
	Teilabschnitt UW Göttingen-Landesgrenze NI/HE, LH-11-2013 (entsprechend Vorblatt 30.07.2018)		
14.12	Grunderverbsverzeichnis Rückbau 110-kV-Ltg. Abzweig Weende, LH-11-1087 (entsprechend Vorblatt 30.07.2018)	3	--
14.13	Grunderverbsverzeichnis Rückbau 110-kV-Ltg. Abzweig Grone, LH-11-1134 (entsprechend Vorblatt 10.02.2015)	2	--
14.14	Grunderverbsverzeichnis Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen 380-kV-Ltg. Wahle-Mecklar, Teilabschnitt C: UW Hardeggen-Landesgrenze NI/HE, LH-11-3040 (entsprechend Vorblatt 30.09.2019)	10	--
20.1.	Kommunale Verkehrsflächen Neubau 380-kV-Ltg. Wahle-Mecklar, Teilabschnitt C: UW Hardeggen-Landesgrenze NI/HE, LH-11-3040, Ein- und Ausschleifung 110-kV-Ltg. Körle-Nörten-Hardenberg, L0564/ Eichenberg-Nörten-Hardenberg, L0457 und Ein- und Ausschleifung 110-kV-Ltg. Körle-Nörten-Hardenberg, L0564	--	--
20.1.1	Übersichtspläne (30.07.2018)	6	1:10.000
20.1.2	Lagepläne (30.07.2018)	24	1:2000
20.1.3	Flurstücksverzeichnis (kommunalsortiert) (30.07.2018)	15	--
20.2	Kommunale Verkehrsflächen Ersatzbau 110-kV-Ltg. Göttingen-Hardeggen, LH-11-1008, Umbau 110-kV-Ltg. Abzweig Weende, LH-11-1087 und Umbau 110-kV-Ltg. Abzweig Grone, LH-11-1134	--	--
20.2.1	Übersichtspläne (30.07.2018)	1	1:10.000
20.2.2	Lagepläne (30.07.2018)	5	1:2000





Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten / Pläne	Maßstab
20.2.3	Flurstücksverzeichnis (kommunalsortiert) (30.07.2018)	5	--

Die Planunterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 71 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet.

### 1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten / Pläne	Maßstab
0.1	Erläuterungen der Planänderungen nebst Übersicht der Planänderungen und -ergänzungen (30.07.2018)	45	--
0.2	Hinweise und Erläuterungen zum Planwerk (30.07.2018)	4	--
1	Erläuterungsbericht (30.07.2018) samt <ul style="list-style-type: none"><li>– Anhang 1 zum Erläuterungsbericht: Allgemein verständliche Zusammenfassung (AVZ) gem. § 6 UVPG (30.07.2018)</li><li>– Anhang 3 zum Erläuterungsbericht: Vorgelagerte Variantenuntersuchungen (10.02.2015)</li><li>– Annex Variantenuntersuchung – Natura 2000 Verträglichkeitsstudie nebst Karten und Appendix A bis C (Technische Planung, Sichtbarkeitsanalyse und Vergleich Untervarianten) (02.2015)</li><li>– Anhang 4 zum Erläuterungsbericht: Netzknotenpunkt Hardeggen, Angaben nach § 6 UVPG (10.02.2015)</li><li>– Anhang 5 zum Erläuterungsbericht: Vergleich</li></ul>	795	Karten: 1:50.000 1:40.000 1:25.000 1:20.000



Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten / Pläne	Maßstab
	technischer Ausführungsalternativen im Bereich Elliehausen (10.02.2015)		
6	Mastprinzipzeichnungen (15.02.2018)	58	--
9.1	Regelfundamente (10.02.2015)	1	--
9.2	Regelgrabenprofil (30.07.2018)	1	1:100/1:200
10.0	Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis und Mastlisten (30.07.2018)	2	--
11	Immissionsbericht (30.07.2018)	81	--
12.1	Umweltstudie Freileitung (30.07.2018) samt Textteil und Anhänge – Anhang A: Karten (Karten-Nr. 6.1-1, Blatt 1 bis 6.6-1, Blatt 10 sowie 7.6-1, Blatt 01 bis 7.6-1, Legende – Anhang C: Gesamtartenliste (Juli 2018) – Anhang D: Kompensationskonzept (Juli 2018) – Anhang E: Kumulierende Vorhaben (Juli 2018) – Anhang F: Kalkulation Ersatzgeld (Juli 2018) – Anhang G: Forstgutachten (30.09.2019) – Anhang H: Hydrogeologisches Fachgutachten (30.07.2018) – Anhang I: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (30.07.2018)	1.525	Karten: 1:60.000 1:40.000 1:35.000 1:25.000 1:10.000 1:5.000 1:2.000
14.0	Vorbemerkungen zum Grunderwerb (30.07.2018)	4	--
14.15	Muster der verwendeten Dienstbarkeitsbewilligungen (entsprechend Vorblatt 30.07.2018)	8	--



Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten / Pläne	Maßstab
15	Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (Juli 2018)	330	Karte: 1:45.000 1:20.000 1:15.000 1:10.000
16	Artenschutzrechtliche Betrachtung (30.07.2018)	422	Karte: 1:45.000
17	Antrag auf Befreiung von Verboten der LSG-VO (30.07.2018)	11	
19	Schalltechnische Untersuchung der Baumaßnahme Erdkabel (Januar 2018)	77	1:10.000 1:2.000
20.0	Vorbemerkungen zu Kommunalen Verkehrsflächen (30.07.2018)	2	--
21	Wirtschaftlichkeitsvergleich von mehreren Ausführungsvarianten für die 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar (26.02.2016)	55	--
22	Wirtschaftlichkeitsvergleich Unterschiedlicher Übertragungstechniken im Höchstspannungsnetz anhand der 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar	35	--
23	Lufthygienisches Gutachten Teilerdverkabelungsabschnitt (06.12.2017)	14	--
24	Immissionsnachweis Freileitungsprovisorien (05.07.2018)	16	--
25	Schalltechnische Betrachtung des Baulärms zum Rückbau der bestehenden Hochspannungsleitungen (11.12.2018)	10	
26	Kartierungen und Recherche zur Datenaktualisierung 2017/2018 nebst Karten und Legende (Januar 2019)	146	1:10.000

### 1.1.3 Nebenbestimmungen

#### 1.1.3.1 Ausführungsplanung

Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, vor Baubeginn ihre Detailplanung zur Bauausführung, (Ausführungsplanung) der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Die Entscheidung über die



Bauausführungsplanung bleibt insoweit vorbehalten, als sie in diesem Beschluss nicht abschließend entschieden wurde.

#### 1.1.3.2 **Anlagensicherheit**

Für die Spannungsfelder zwischen dem Mast C115 bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Hessen sind Schwingungsschutzmaßnahmen vorzusehen.

#### 1.1.3.3 **Forstwirtschaft**

Soweit sich die Vorhabenträgerin verpflichtet hat, die im Rahmen der Bauausführung temporär in Anspruch genommenen Waldflächen mit dem vorherrschenden Baumbestand wieder aufzuforsten (siehe 1.2.2.2.3), hat die Aufforstung in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Forstbehörden innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten des planfestgestellten Vorhabens zu erfolgen.

#### 1.1.3.4 **Denkmalschutz**

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B.: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Durchführung der Maßnahme D01 ist durch eine im Bereich Gartendenkmalpflege fachlich qualifizierte Person zu leiten.

#### 1.1.3.5 **Wasserwirtschaft**

Sind im Zuge der Baumaßnahme an Zuwegungen zu Baustellen Ertüchtigungsmaßnahmen erforderlich, die auch Kreuzungen der Zuwegungen mit Gewässern II. Ordnung (z.B. Brücken) betreffen, ist der Leineverband Northeim zwei Wochen vor Baubeginn von der geplanten Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

#### 1.1.3.6 **Immissionsschutz**

Während der Bauausführung hat die Vorhabenträgerin die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) einzuhalten. Bei der Bauausführung sind nach dem Stand der Technik und den Vorgaben der 32. BImSchV entsprechende schallgedämmte und schadstoffarme Baumaschinen zu verwenden. Bis zum Abschluss der Bauarbeiten hat die Vorhabenträgerin die Einhaltung dessen durch fachgerechte Messungen und Überwachungen sicherzustellen.

Die Bauarbeiten sind in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr durchzuführen. Bauarbeiten außerhalb der festgelegten Zeiten sind bei der Planfeststellungsbehörde vor ihrer Aufnahme zu beantragen und besonders zu rechtfertigen.



Die Einhaltung der Lärminderungsmaßnahmen ist bei der Vergabe durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in Bauverträgen und Leistungsbeschreibungen sicherzustellen.

Im Rahmen der Ausführungsplanung hat die Vorhabenträgerin die vorliegende Prognose zum baustellenbedingten Lärm bei Verlegung des Erdkabels erneut zu überprüfen und unter Berücksichtigung der durch die hiesige Planfeststellung angeordneten Schutzmaßnahmen unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen eine detaillierte Prognose hinsichtlich der zu erwartenden Schallimmissionen zu erstellen (Detailgutachten). Gleiches gilt für den Rückbau der Masten bestehender Hochspannungs- wie Bahnstromleitungen. Dieses ist der Planfeststellungsbehörde zwei Monate vor Baubeginn vorzulegen. Bei prognostizierter Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm hat die Vorhabenträgerin Maßnahmen zur Lärminderung aufzuzeigen und deren Wirksamkeit darzulegen. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziff. 3.1.1 AVV Baulärm sind unter Angabe des ermittelten Beurteilungspegels sowie des konkret betroffenen Zeitfensters gesondert auszuweisen. Die Entscheidung über weitere notwendige Schutzmaßnahmen bleibt vorbehalten. Sind die notwendigen Schutzmaßnahmen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, also z.B. technisch nicht realisierbar oder nur mit einem unverhältnismäßigem Aufwand umzusetzen, ist den betroffenen Eigentümern eine angemessene Entschädigung in Geld zu zahlen. Für die von der Baumaßnahme betroffenen Allgemeinen Wohngebiete besteht für die Flurgrundstücke ein Entschädigungsanspruch bei einer Überschreitung von 55 dB(A) tags.

Für die von der Baumaßnahme betroffenen Mischgebiete besteht für die Flurgrundstücke ein Entschädigungsanspruch bei einer Überschreitung von 60 dB(A) tags.

#### 1.1.3.7 Natur- und Landschaftsschutz/Artenschutz

Die LBP-Kompensationsmaßnahme K6 „Umwandlung von Acker in Extensivgrünland sowie Grünlandextensivierung“ ist wie folgt zu erweitern und zu ändern:

Grünlandextensivierung: Auf Düngung ist zu verzichten, das Mahdgut ist von der Fläche abzutragen.

Umwandlung von Acker in Extensivgrünland sowie Grünlandextensivierung: Zur Aushagerung der Kompensationsflächen ist maximal eine 2-schürige Mahd mit anschließendem Abtransport des Mahdgutes vorzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass ein- u. zweijährige Kräuter zur Samenreife gelangen und aussamen können. Von einer höheren Schnitffrequenz ist abzusehen.

#### 1.1.3.8 Ersatzgeldzahlung

Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG vor Umsetzung des Vorhabens (Beginn mit dem Bau im jeweiligen Landkreis bzw. im Gebiet der Stadt Göttingen) folgende Ersatzgeldzahlungen auf ein ihr von den Zahlungsempfängern genanntes inländisches Bankkonto zu leisten:

an den Landkreis Göttingen	2,026 Mio. Euro
an den Landkreis Northeim	0,392 Mio. Euro
an die Stadt Göttingen	0,365 Mio. Euro

Soweit planfestgestellte Maßnahmenblätter ihrerseits Ersatzgeldzahlungen ausweisen, kommt die Vorhabenträgerin jener Verpflichtung mit den hier festgelegten Zahlungspflichten nach; eine über diese Nebenbestimmung hinausgehende Ersatzgeldzahlungsverpflichtung besteht nicht.



#### 1.1.3.9 **Abfall/Bodenschutz**

Sollten bei Mastgründungen Altablagerungen bzw. Altlasten, insb. Abfälle, Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen oder sonstige augenscheinlich bzw. hinsichtlich ihres Geruchs auffällige (kontaminierte) Materialien angetroffen werden, hat die Vorhabenträgerin den Boden bzw. die entsprechenden Materialien in Abstimmung mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde, die umgehend zu benachrichtigen ist, unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu behandeln und zu entsorgen.

#### 1.1.3.10 **Verteidigung**

Dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sind vier Wochen vor Baubeginn über Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens Infra I 3\_II-102-15-SON alle endgültigen Daten, wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum des Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.

#### 1.1.3.11 **Schifffahrt**

Die Bauarbeiten zur Gewässerkreuzung mit der Bundeswasserstraße Werra (Mast C080 bis C081 und Rückbau der vorhandenen 220-kV-Höchstspannungsfreileitung) sind dem zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt vier Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

#### 1.1.3.12 **Sonstige Auflagen zum Bau**

Der Zaun der KÜA Olenhusen ist mit einer Eingrünung durch nicht tiefwurzelnde, standorttypische Gehölze zu versehen.

#### 1.1.3.13 **Belange des Leitungsträgers Wasserverband Peine**

Bei der Errichtung und dem Betrieb des planfestgestellten Vorhabens sind die Mindestabstände nach dem DVGW-Regelwerk GW 22 einzuhalten.

#### 1.1.3.14 **Entscheidungsvorbehalt**

Soweit eine der in diesem Beschluss angeordneten Abstimmungen wider Erwarten nicht möglich sein sollte, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Eine entsprechende Entscheidung bleibt vorbehalten.

### 1.2 **Zusagen der Vorhabenträgerin**

#### 1.2.1 **Allgemein**

Abweichend vom Maßnahmenblatt  $V_{\text{Boden}}$  hat die Vorhabenträgerin zugesichert, die Bodenfundamente der nicht mehr erforderlichen Masten bis zu einer Tiefe von 1,4 m unter Erdoberkante zu entfernen.



Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, auf der gesamten Trasse des planfestgestellten Vorhabens folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Sollten Arbeitsflächen an Gewässern liegen, bleibt das Gewässer von der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme ausgespart, sodass die Gewässerbereiche unberührt bleiben. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, wird das Gewässer mit Metallplatten abgedeckt, sodass die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion der Gewässer erhalten bleiben. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Platten wieder entfernt.
- Bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase wird sichergestellt, dass alle Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden.
- Werden durch Unfälle oder unsachgemäßen Umgang Stoffe freigesetzt, werden angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. entstehenden Bodenkontaminationen eingeleitet und so ein Eindringen der Schadstoffe in Gewässer und in das Grundwasser verhindert.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, während der Bau- und Betriebsphase ein bodenkundliches-landwirtschaftliches Beweismonitoring durchzuführen, welches darauf gerichtet ist, mögliche Auswirkungen infolge der betriebsbedingten Bodenerwärmung auf die Bodenstruktur, den Humusgehalt, den pH-Wert, die Grundnährstoffversorgung, die Verdichtung, die Wasserleitfähigkeit, das Wasserspeichervermögen, die natürliche Bodenfruchtbarkeit, das Ertragspotential, die Bodentemperatur und die Nitratauswaschung zu untersuchen. Das Konzept zur Durchführung wird mit den zuständigen Fachbehörden und lokalen Partnern abgestimmt.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, während der Bau- und Betriebsphase ein hydrogeologisches Beweismonitoring bezogen auf die Nitrat- und Trübungswerte im Rahmen der Eigenkontrolle durchzuführen, welches darauf gerichtet ist, den qualitativen Zustand der vom planfestgestellten Vorhaben betroffenen Grundwasservorkommen zu überwachen. Das Beweismonitoring umfasst die gesamte Erdkabeltrasse mit besonderem Schwerpunkt innerhalb der Wasserschutzgebiete. Hierzu werden Grundwassermessstellen eingerichtet. Das Konzept zur Durchführung wird mit den zuständigen Fachbehörden und lokalen Partnern abgestimmt.

Mit Zustimmung der Planfeststellungsbehörde darf die Durchführung des bodenkundlichen-landwirtschaftlichen Beweismonitorings und/oder des hydrogeologischen Beweismonitorings unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse und dem Zweck des jeweiligen Monitorings angepasst werden. Insbesondere bedarf es keiner Fortsetzung des jeweiligen Monitorings, wenn es seinen Zweck erreicht hat oder eine Fortsetzung sich als nutzlos oder im Hinblick auf die möglichen weiteren Ergebnisse als unverhältnismäßig erweisen würde.

## 1.2.2 Einzelzusagen

### 1.2.2.1 Zusagen für mehrere Betroffene

Die Vorhabenträgerin sagt zu, sich im Vorfeld der Bauausführung mit den Eigentümern der nicht klassifizierten Straßen und Wege in Verbindung zu setzen und sich hinsichtlich der Nutzung der Wege abzustimmen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- Ortstermin mit den Eigentümern (Vertreter), TenneT TSO GmbH bzw. beauftragte Leitungsbaufirma, unabhängiger Sachverständiger mit Aufnahme des Istzustandes der Wege vor Beginn der Baumaßnahme
- Dokumentation des Weges (Bilder, Film)





- Ortstermin mit den Eigentümern (Vertreter), TenneT TSO GmbH bzw. beauftragte Leitungsbaufirma, unabhängiger Sachverständiger mit Aufnahme des Istzustandes der Wege nach Abschluss der Baumaßnahme
- Wiederherstellung des alten Zustandes
- Abnahme des Weges
- Sollten Wege nicht ausreichend befestigt oder deren Zustand für den Transport von Material nicht geeignet sein, werden diese Wege ertüchtigt oder während der Bauphase mit Baggermatten ausgelegt.

Für den Fall, dass ein Einvernehmen zwischen Vorhabenträgerin und Eigentümern über die Nutzung nicht klassifizierter Straßen in einem zumutbaren Zeitraum nicht erzielbar sein sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung hierüber vor.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, im Zuge der Bauarbeiten vorhandene Drainagen auf landwirtschaftlichen Flächen so weit wie möglich zu schützen und im Falle einer baubedingten Unterbrechung oder Beschädigung diese nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht wiederherzustellen.

### 1.2.2.2 Einzelzusagen

#### 1.2.2.2.1 Landkreis Göttingen

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sie dem Landkreis Göttingen die zuständige Fachkraft für die Maßnahme V10 benennt sowie die notwendigen Abstimmungen und Dokumentationen, insb. einen Abschlussbericht, zur Verfügung stellt. Der Abschluss der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werde dem Landkreis Göttingen schriftlich mitgeteilt. Zudem erhält der Landkreis Göttingen das Abnahmeprotokoll der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowohl in Papierform als auch digital. Ein Shape-File der entsprechenden Maßnahmen für die räumliche Darstellung der Maßnahmenfläche und Daten der Abschlussvermessung werden für ausgewählte Maßnahmen bereitgestellt. Maßnahmen, wie z.B. Va12 (CEF – Vermeidung der Beeinträchtigung der Zauneidechse) werden nur flurstücksgenau dargestellt, in diesem Fall erfolgt keine Verortung der einzelnen Totholzhaufen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sie im Rahmen der Ausführungsplanung ein Bodenmanagementkonzept aufstellt. Die Vorhabenträgerin erkennt den Inhalt des Bodenschutzkonzeptes in seiner jeweils aktuellen Fassung als verbindlich an. Bei der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes werden die einschlägigen Normen berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Rahmen der Bauausführung ein Entwässerungskonzept für die Kabelübergangsanlagen zu erstellen und dem Landkreis Göttingen zur Verfügung zu stellen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sich die durch sie beauftragten Firmen rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Stelle melden und die Baumaßnahme abstimmen.

#### 1.2.2.2.2 Landkreis Northeim

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die aus Sicht des Abfalls und Bodenschutzes in der Stellungnahme des Landkreises Northeim vom 05.11.2018 geltend gemachten Hinweise und Auflagen zu beachten.



#### 1.2.2.2.3 **Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Münden und Reinhausen**

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die im Rahmen der Bauausführung temporär in Anspruch genommenen Waldflächen mit dem vorherrschenden Baumbestand wieder aufzuforsten.

#### 1.2.2.2.4 **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass soweit die Streckenfernmelde-, Fernmelde- und Lichtwellenleiterkabel durch Zufahrten gequert werden, notwendige Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sie die Errichtung der Stützgerüste für die Kreuzung der BAB A 7 sowie erforderliche Sperrungen der eben genannten Bundesautobahn rechtzeitig vor Baubeginn mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 abstimmt und festlegt.

#### 1.2.2.2.5 **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Bad Gandersheim**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Baumaßnahmen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Bad Gandersheim vor Baubeginn angezeigt und mit ihr abgestimmt werden. Zudem holt die Vorhabenträgerin die von diesem Planfeststellungsbeschluss nicht umfassten, aber ggf. erforderlichen verkehrsrechtlichen Genehmigungen und zivilrechtlichen Gestattungen vor Baubeginn ein. Die erforderlichen Schutzgerüste werden in einem ausreichenden seitlichen Abstand sowie Höhe zur Fahrbahn errichtet. Vorhabenbedingte Verschmutzungen werden vermieden bzw. soweit erforderlich, entsprechende Maßnahmen getroffen.

#### 1.2.2.2.6 **Wasserverband Peine**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sich die von ihr beauftragten Leitungsfirmen rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Wasserverband Peine in Verbindung setzen und den beabsichtigten Bauablauf anzeigen und abstimmen. In Fällen, in denen der Leitungsverlauf unklar sei, werde die beauftragte Firma eine Suchschachtung durchführen.

#### 1.2.2.2.7 **Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co KG**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sie die Grundsätze der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten bei Maßnahmen und Baustelleneinrichtungen in der Trinkwasserschutzzone II und III beachtet. Das Abstellen und Betanken der Baumaschinen und Fahrzeuge sowie das Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Chemikalien erfolgt außerhalb der Wasserschutzzonen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, ein Konzept für die Überwachung des Rohwassers des Brunnens Lenglern zu erstellen und dieses mit den Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen.



#### 1.2.2.2.8 **Stadtwerke Göttingen AG, Kooperation Trinkwasserschutz Obere Leine**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, ein Konzept für die Überwachung des Rohwassers des Brunnens Lenglern zu erstellen und dieses mit den Fach- und Genehmigungsbehörden bzw. Wasserwerken abzustimmen.

#### 1.2.2.2.9 **Göttinger Entsorgungsbetriebe**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sie sich nach Vorlage der Ausführungsplanung mit den Göttinger Entsorgungsbetrieben in Verbindung setzt.

#### 1.2.2.2.10 **EnergieNetz Mitte GmbH**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sich die von ihr beauftragten Baufirmen rechtzeitig mit der EnergieNetz Mitte GmbH in Verbindung setzen und die Details abstimmen. Die Kreuzungen an Mittelspannungsfreileitungen werden nach den gültigen Normen und Vorschriften ausgeführt.

#### 1.2.2.2.11 **Vodafone/Vodafone KabelDeutschland**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die konkrete Lage der Versorgungsleitung im Bereich des Masten Nr. 002 mittels Suchschachtung ermittelt wird. Für den Fall, dass eine Umverlegung der eben genannten Versorgungsleitung notwendig wird, wird diese von der Vorhabenträgerin in Absprache mit dem Leitungsträger auf eigene Kosten vorgenommen.

#### 1.2.2.2.12 **PLEdoc GmbH**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sie sich mit der PLEdoc GmbH in Verbindung setzt und sämtliche Arbeiten im Bereich der betroffenen Leitungen der GasLINE GmbH & Co. KG rechtzeitig vor Baubeginn abstimmt. Bei der Neuanlage von Baustraßen werden die Forderungen der PLEdoc GmbH bezogen auf die Abstimmung eines Befahrens mit schweren Baufahrzeugen, das Abstellen von Baumaschinen und Lagern von Baumaterial auf unzureichend befestigten Bereichen der LWL-KSR-Anlagen, notwendige Sicherungsmaßnahmen und erforderliche Deckung von 1,0 m sowie die Lage der Baustelleneinrichtungsf lächen im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.

#### 1.2.2.2.13 **NRM NetzDienste RheinMain GmbH**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sie sich im Vorfeld der Bauausführung mit der Gas-Union GmbH in Verbindung setzt und alle notwendigen Maßnahmen zur Leitungssicherung und zum sichereren Betrieb der Leitung abstimmt. Im Rahmen der Bauphase werden die Forderungen der NetzDienste RheinMain GmbH, die fortwährende Zugänglichkeit der Gasleitungen, Fernmelde- und Messkabel zu gewährleisten, Materialablagerungen bzw. das Abstellen von Baumaschinen und das Befahren unbefestigter Schutzstreifen zu unterlassen, sämtliche Arbeiten im Schutzstreifen bzw. Überfahrten von Gashochdruckleitungen sowie Umsetzung von Schilderpfählen abzustimmen, die Bildung von Spurrillen im Bereich der Gasleitungen zu vermeiden, Druckkegel von Baustraßen bzw. Abraumphügeln von den Gashochdruckleitungen fernzuhalten, notwendige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen vorzusehen und vorzunehmen,



die Leitungsabdeckung mittels Suchschlitzen in Handschachtung festzustellen, berücksichtigt. Gleiches gilt bezogen auf sämtliche die Gashochdruckleitung begleitenden Einrichtungen sowie die Vorgaben der „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen“. Bezogen auf den Ausschluss einer Beeinflussung auf die Gashochdruckleitung der Gas-Union werden Gutachten nach dem DVGW-Regelwerk bzw. den AfK-Empfehlungen erstellt und soweit erforderlich, entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen, um eine unzulässige Beeinflussung auszuschließen. Für den Fall, dass eine Umsetzung von Schutzmaßnahmen nicht einvernehmlich mit den Betroffenen möglich ist, beantragt die Vorhabenträgerin unter Vorlage von Detailunterlagen, in denen die Schutzmaßnahmen und ihre Veranlassung beschrieben werden, eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde hierüber. Die Entscheidung wird vorbehalten.

#### 1.2.2.2.14 **Deutsche Bahn AG**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, für die jeweils betroffene Kreuzung des Schienennetzes einen Kreuzungsvertrag mit der Deutschen Bahn AG abzuschließen. Maßnahmen an Stromleitungen werden entsprechend der Stromkreuzungsrichtlinie beim zuständigen Leitungsträger beantragt. Ein Antrag erfolge auch insoweit, als infolge der Kreuzungen des Schienennetzes Gleisperrungen notwendig werden. Das Wege-/Zufahrts- und Betretungsrecht der Betriebsanlagen durch Mitarbeiter des DB-Konzerns sowie beauftragten Dritten wird während der Bauarbeiten fortlaufend gewährleistet. Feuerwehrezufahrten sowie Flucht- und Rettungswege werden freigehalten und die Befahrbarkeit sichergestellt. Die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege wird zugesichert. Soweit im Rahmen der Bauausführung im Bereich der Kreuzungen C079/C080 und C080/C081 der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung, Nr. 9604/ Nr. 9605 der 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg sowie Nr. 170/ Nr.171 der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Sandershausen-Göttingen in einem Abstand von 5,0 m parallel zum Gleis bzw. näher als 2,5 m am Oberleitungsmast die Errichtung metallischer Zäune oder ähnlichem erforderlich wird, holt die Vorhabenträgerin bezogen auf die Stützgerüste die Zustimmung der Deutschen Bahn AG ein.

#### 1.2.2.2.15 **Avacon GmbH**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, sich mit der Avacon GmbH im Rahmen der Bauausführung abzustimmen. Soweit erforderlich wird sie daher Maßnahmen zur Sicherstellung einer Mindestüberdeckung bzw. Lastverteilung, im Freespanbereich, bei der Ablage von Kabelgrabenaushub, der Wasserhaltung und einem Böschungsbruch ergreifen, ohne Zustimmung des Leitungsträgers nichts innerhalb des Schutzstreifens der Fernmeldekabel über Geländeniveau aufschütten oder abstellen, keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vornehmen, keine Pfähle und Pfosten errichten sowie keine tiefwurzelnden Bäume oder Sträucher anpflanzen. Für den Fall, dass ein Einvernehmen hierüber in einem zumutbaren Zeitraum nicht erzielt werden kann, bleibt eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde hierüber vorbehalten.

#### 1.2.2.2.16 **Jagdgenossenschaft Lenglern**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sie die Jagdgenossenschaft vor Baubeginn über den Bauablauf informiert.



### **1.3 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

### **1.4 Kostenentscheidung**

Die TenneT TSO GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

## **2 Begründender Teil**

### **2.1 Sachverhalt**

#### **2.1.1 Beschreibung des Vorhabens**

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss entscheidet über die Zulässigkeit des Baus des Teilabschnitts C der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung Wahle-Mecklar zwischen dem UW Hardeggen und der Landesgrenze Niedersachsen/Hessen einschließlich der Kabelübergangsanlagen, den Leitungsmittnahmen sowie den damit verbundenen Anpassungen, Rückbauten und den insgesamt für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Provisorien.

Aufgrund der Umgestaltung, respektive der Änderung des Übertragungsnetzes umfasst das planfestgestellte Vorhaben insgesamt den Neubau von Leitungen auf einer Länge 59,2 km mit 141 Masten, einem Erdkabel, zwei Kabelübergangsanlagen und drei Portalen sowie den Rückbau von Bestandsleitungen auf einer Länge von 76,2 km mit 254 Masten. Hiervon wird

- die kombinierte 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung auf einer Länge von 41,6 km als Freileitung mit 111 Masten, einem 5,5 km langen Erdkabel, zwei Kabelübergangsanlagen und einem Portal sowie
- die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen auf einer Länge von 7,3 km als Neubau mit 22 Masten, einem Bestandsmast und zwei Portalen

realisiert. Auf dem Gestänge der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung ist eine teilweise Mitführung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen (C002 bis C027), der 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg (C030 bis C037, C042 bis C047, C078 bis C092 und C101 bis C111) und der 110-kV-Bahnstromleitung Eichenberg-Nörten-Hardenberg (zusammen mit der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Körle-Nörten-Hardenberg: C030 bis C037) vorgesehen, die jeweils eine Anpassung der eigenen Bestandsanlagen, aber auch diejenigen der anliegenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Weende und Abzweig Grone erfordern. Insgesamt werden durch diese Maßnahmen die 220-kV-Höchstspannungsfreileitungen Göttingen-Hardeggen und Sandershausen-Göttingen ersetzt.

Der Leitungsverlauf beginnt am UW Hardeggen, wo die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung östlich und die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen südlich aus dem Portal herausgeführt werden. Von hier verläuft das planfestgestellte Vorhaben auf der Trasse der zurückzubauenden 110-kV-Bestandsleitung Göttingen-Hardeggen weitestgehend in südliche Richtung und bündelt die beiden Leitungen auf einer Strecke von 9,6 km (Masten C002 bis C027) auf einem gemeinsamen Gestänge. Innerhalb der Mastbereiche C002 bis C027 verschwenkt die Trasse zunächst in südwestliche Richtung und wird parallel zur





Waldkante des Gladeberges geführt, durchquert das FFH-Gebiet „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ (Kenn.-Nr. DE 4224-301) und verläuft anschließend weiter in südliche Richtung, westlich an Gladebeck, Harste und Lenglern vorbei. Südlich des Waldbereichs „Oberen Holzes“ wird die 110-kV-Hochspannungsfreileitung ausgeschliffen, in östliche Richtung bis zur BAB A 7 weiter geführt, überquert diese und verläuft anschließend östlich der BAB A 7 auf der Bestandstrasse der zurückzubauenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen bis zum UW Göttingen.

Demgegenüber verschwenkt die Trasse der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung in südwestlicher Richtung, bündelt die 110-kV-Bahnstromleitungen Körle-Nörten-Hardenberg wie Eichenberg-Nörten-Hardenberg auf einem gemeinsamen Gestänge (C030 bis C037) und führt ca. 130 m parallel am Wald des Hainholzes vorbei. Um in westliche Richtung Elliehausen bogenförmig zu umgehen, passiert die Leitung den Wald des Hainholzes in einer Schneise. Während die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung sodann in der „KÜA Hetjershausen“ mündet, werden die eben genannten 110-kV-Bahnstromleitungen vorab ausgeschliffen und auf ihrer Bestandstrasse weitergeführt.

Ca. 500 m nordöstlich von Hetjershausen wird die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung über eine Länge von 5,5 km verkabelt, wobei sich der Trassenverlauf wie folgt darstellt: Beginnend an der „KÜA Hetjershausen“ auf dem Gebiet der Stadt Göttingen führt das Erdkabel in südwestliche Richtung ca. 160 m an Hetjershausen vorbei und umgeht dabei westlich das Wäldchen Gronespring. Hinter dem Wäldchen Gronespring schwenkt die Trasse nach Südosten und führt bis zur BAB A 7, folgt zunächst deren Verlauf in südliche Richtung und anschließend dem der ICE-Strecke Hannover-Würzburg in südwestliche Richtung bis zur „KÜA Olenhusen“ auf dem Gebiet der Gemeinde Rosdorf, ca. 765 m südlich des Rittergutes Olenhusen.

Ab hier wird das planfestgestellte Vorhaben erneut als Freileitung geführt, die unter Querung der ICE-Strecke Hannover-Würzburg anfänglich nach Südosten verläuft. Südwestlich von Mengershausen schwenkt die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung in die Trasse der leicht nach Südwesten verlaufenden 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg und bündelt diese auf einem gemeinsamen Gestänge (C042 bis C047). Nach Ausschleifung der eben genannten 110-kV-Bahnstromleitung verschwenkt die Trasse westlich von Volkerode nach Südwesten in die abzubauende Bestandstrasse der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Sandershausen-Göttingen, parallel zur 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg, und folgt dieser mit einer kleinen Abweichung (C055 bis C056) weitestgehend gestreckt, östlich an den Ortschaften Jühnde, Meensen und Lippoldshausen vorbei. Südlich des Kreuzungspunktes mit der BAB A 7 verschwenkt die Trasse abermals in den Trassenraum der 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg und führt in Bündelung auf einem Gestänge (C078 bis C092) westlich in einem Bogen um Laubach herum. Nördlich des NSG „Hühnerfeld“ wird die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung erneut in die Trasse der zurückzubauenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Sandershausen-Göttingen zurückgeführt und verläuft von hier an geradlinig in südwestliche Richtung parallel zur 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg. Um die Ortschaften Sichelstein und Benterode bogenförmig zu umgehen, verschwenkt die Trasse ca. 600 m nördlich von Sichelstein weiter in Richtung Westen und quert in ihrem Verlauf den Wald „Am großen Staufenberg“. Hierbei wird ein weiteres Mal die 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg auf dem Gestänge der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung mitgeführt (C101 bis C111). Südlich von Benterode nutzt die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung wiederum die Trasse der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Sandershausen-Göttingen in Parallelführung zur 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg bis zur niedersächsisch-hessischen Landesgrenze.

In ihrer Linienführung kreuzt das planfestgestellte Vorhaben Straßen (insb. BAB A 7, B 3, B 27, B 80, B 446, L 533, L 554, L 555, L 559, K 32, K 34, K 37, K 36, K 46, K 206, K 209, K 222, K 226) und Wege, Bahnlinien der DB Netz AG, Gewässer der I. Ordnung (Werra), II. Ordnung (Espolde, Harste, Flötegraben, Hainholzgraben, Elstalgraben, Rehbach, Pfingstangelgraben),



und III. Ordnung, Regenrückhaltebecken, Wälder und Gehölze, vorhandene ober- und unterirdische Versorgungsleitungen bzw. -anlagen, Stromleitungen, Gas- und Gashochdruckleitungen, Wasserleitungen, Richtfunk- und Telekommunikationsleitungen, Steuerkabel sowie sonstige Rohrleitungen und Kabel.

Zur Befestigung der Freileitungen sind Masten geplant, die aus einem Mastchaft, einer Erdseilstütze und Querträgern (Traversen) bestehen. Als Masttypen werden Tragemast, Winkel-/Abspannmast oder Winkel-/Endmast verwendet, deren Höhe in Abhängigkeit der örtlichen Verhältnisse, Leitungsmitnahmen, Spannungsfelder oder Überspannungen von 44 m bis 91,5 m erreichen. Eingesetzt wird hauptsächlich das Donaumastbild, bei dem je ein System, bestehend aus drei Phasen, an der linken und der rechten Seite der Ausleger in Form eines etwa gleichschenkligen Dreiecks angebracht werden (2-systemige 380-kV-Höchstspannungsfreileitung). Dies erfolgt auf zwei Querträgern in unterschiedlicher Höhe mit einer Phase auf dem oberen und zwei Phasen auf dem unteren Querträger. In Bereichen der Leitungsmitnahmen wird hingegen auf den Donau-Einebenenmast zurückgegriffen, der als Kombination der Masttypen „Donau“ und „Einebene“ die Aufnahme von vier Systemen, insb. aus verschiedenen Spannungsebenen, ermöglicht. Hierbei wird die 110-kV-Hochspannungsleitung Göttingen-Hardeggen (Masten C002 bis C027) bzw. Körle-Nörten-Hardenberg (Masten C042 bis C047, C078 bis C092, C101 bis C111) auf der zusätzlichen Einebenentraverse unterhalb der 380-kV-Systeme geführt. Die Mitnahme der 110-kV-Bahnstromgemeinschaftsleitungen Körle-Nörten-Hardenberg und Eichenberg-Nörten-Hardenberg (Masten C030 bis C037) benötigen indessen jeweils eine eigene Traverse, sodass für die 6-systemige Ausführung auf ein Donau-Doppeleinenengestänge zurückgegriffen wird, das gegenüber dem Masttyp „Donau-Einebene“ über eine zusätzliche Traverse verfügt. Schließlich werden in den Bereichen, wo Wälder durch Schneisen gequert werden (Masten C058 bis C075, C093 bis C100), Tonnenmasten verwendet, die aufgrund ihrer Bauform eine geringere Trassenbreite benötigen. Die Stahlgittermasten werden als geschraubte Fachwerkskonstruktion aus Winkelstahlprofilen errichtet, deren Stahlprofile zum Schutz vor Korrosion feuerverzinkt sind und mit Blick auf die Abwitterung zusätzlich eine farbige, schwermetallfreie und lösungsmittelarme Beschichtungen erhalten.

Ausgehend davon besteht die Freileitung grundsätzlich aus zwei Stromkreisen mit einer Nennspannung von 380.000 Volt (380 kV). Jeder Stromkreis setzt sich aus drei Phasen zusammen, die jeweils aus einem sog. Viererbündel, das heißt vier einzelnen, durch Abstandhalter miteinander verbundenen Einzelseilen, bestehen. Als Leitermaterial werden Leiterseile vom Typ 565-AL1/72-ST1A („Finch“) verwendet. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt grundsätzlich 12,5 m. Für den Bereich der Leitungsmitnahmen ist hingegen ein Mindestabstand von 8,5 m zum Boden vorgesehen.

Die aufgelegte Beseilung ist technisch in der Lage, Strom mit einer Stärke von 4.200 A zu transportieren, welche durch den 5,5 km langen Erdkabelabschnitt dauerhaft auf eine mögliche Nennspannung von 3.150 A begrenzt wird. Unter Berücksichtigung einer Verlustoptimierung und den notwendigen Reserven im Fehlerfall erfolgt der Regelbetrieb indessen bei 2.520 A.

Zur Vermeidung von elektrischen Überschlügen von den spannungsführenden Leiterseilen zu den geerdeten Mastbauteilen werden Isolatorketten eingesetzt, mit denen die Leiterseile der Freileitungen an den Traversen der Freileitungsmasten befestigt werden. Diese bestehen beim Abspannmast aus zwei parallel in Leitungsrichtung angeordneten Isolatoren, beim Tragmast aus zwei v-förmig hängenden Isolatoren. Als Werkstoff wird wahlweise Porzellan, Glas oder Kunststoff verwendet. Um die stromführenden Leiterseile zudem vor den Auswirkungen von Blitzeinschlägen zu schützen, wird über die Mastspitze ein Erdseil oder Erdseil-Luftkabel (LES) mitgeführt. Abweichend hiervon ist aus Sicherheitsgründen 5,0 km vor der Einführung in das Umspannwerk und 3,0 km vor bzw. nach den Kabelübergangsanlagen die Mitführung eines zweiten Erdseils notwendig. Bei der Leitungsmitnahme wird hingegen ein zusätzliches LWL-Kabel oder Erdseil-Luftkabel zur Informationsübertragung mitgeführt. In den für den Vogelanzug bedeutsamen Gebieten ist daneben eine Erdseilmarkierung durch Marker in vordefinierten Abständen vorgesehen.





Beim Ersatzbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen über die Leitungsmittnahme hinaus (Masten 2 bis 22) werden ebenfalls Donaumasten in der soeben dargestellten Form verwendet, wobei zur Anbindung der Abzweige Weende bzw. Grone die Masten 10 und 20 eine zusätzliche, um 90 Grad gedrehte Traverse erhalten. Abweichend hiervon wird der in einem gesonderten Anzeigeverfahren zu behandelnde Mast 23 als Einebenenmast ausgeführt, um die Phasenführung an das UW Hardeggen und dem Gemeinschaftsgestänge anzubinden. In Abhängigkeit der örtlichen Verhältnisse erreichen die Masten je nach Mastart eine Höhe von 30 m bis 76 m. Die 110-kV-Hochspannungsfreileitung besteht aus zwei Stromkreisen mit einer Nennspannung von jeweils 110.000 Volt (110 kV), die jeweils drei Phasen beinhalten. Jede Phase setzt sich aus zwei Leiterseilen zusammen. Als Leitermaterial werden Leiterseile vom Typ 565-AL1/72-ST1A („Finch“) verwendet. Die aufgelegte Beseilung ist technisch in der Lage, Strom mit einer Stärke von 2.100 A zu transportieren, die jedoch in Anbetracht der Verlustoptimierung und notwendigen Reserven im Fehlerfall im Regelbetrieb auf 1.320 A reduziert ist. Bezogen auf die notwendigen Isolatorketten ergeben sich gegenüber den 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen keine Unterschiede. Auch wird auf dem Mastgestänge der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ein Erdseil oder Erdseil-Luftkabel (LES) mitgeführt, das mit Lichtwellenleitern ausgerüstet ist und somit neben dem Blitzschutz zugleich der innerbetrieblichen Informationsübertragung sowie Steuerung bzw. Überwachung von elektrischen Betriebsmitteln dient. Daneben sind – wie bei der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung – entsprechende Erdseilmarkierungen vorgesehen. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt 8,5 m

Im Erdkabelabschnitt kommen demgegenüber vier 380-kV-VPN-Kabel zum Einsatz, die aus insgesamt 12 Einzelleitern (zwei Systeme mit je zwei Kabelteilsystemen mal drei Phasen) bestehen und mit einer Regeltiefe von mindestens 1,6 m flach in der Erde verlegt werden. Zur temporären Nutzung einer Baustraße in der Trassenmitte werden die zwei Systeme in einem lichten Abstand von 11,45 m in die Kabelgräben gelegt. Die Kabel bestehen hierbei aus Leiter FXCAL 1x2.500 mm<sup>2</sup> Cu, Leiterumhüllung, Isolierung, Isolierungsumhüllung, längsdichter Wasserbarriere, metallischem Kabelschirm, metallischer Beschichtung und Kabelaußen umhüllung. Zur Isolierung wird das Vernetzte Polyethylen (VPE) verwendet. Das komplette Kabel hat ein Durchmesser von 14,4 cm, welches in ein 25 cm Kunststoff-Kabelschutzrohr eingezogen wird. Der Achsenabstand der Einzelkabel beträgt 0,6 m, der Mittenabstand zwischen den Kabelsystemen 1,9 m. Die Breite des Kabelgrabens beläuft sich in der Regel auf 5,3 m, erhöht sich jedoch bei einem 45 Grad Böschungswinkel auf 9,10 m. Die Schutzstreifenbreite ist bei der offenen Bauweise mindestens 25 m, bei der geschlossenen Bauweise ca. 40 m bis 50 m.

Aufgrund der Leitungslänge von 1.000 m ist die Kabelstrecke in sechs Abschnitte unterteilt. Zur elektrischen Verbindung zweier Kabelstücke werden an den Enden jeweils Muffen montiert, wobei zum Schutz vor Verschmutzungen während der Muffenmontage temporär unter Umständen Muffenbauwerke bzw. Muffencontainer erforderlich sind. Teilweise bedingt die Sicherstellung der Übertragungsleistung eine Auskreuzung der Kabelschirme (Cross-Bonding). Diese erfolgt in Cross-Bonding-Kästen, die zu Prüf- und Messzwecken dauerhaft zugänglich sein müssen. Dazu werden jeweils zwei Kästen in einem Kabelschacht angeordnet. Um die Cross-Bonding-Muffen werden sodann vier ca. 2 m hohe Stahlpfosten angebracht.

Zwischen den Kabelabschnitten werden Übergangsbauwerke, sog. Kabelübergangsanlagen errichtet. Diese bestehen aus Portalen in Stahlgitterbauweise, die auf Bodenfundamenten ruhen. Für einen sicheren Übergang der luftisolierten Leiterseile sind entsprechend der Anzahl der verlegten Erdkabel 12 Kabelendverschlüsse erforderlich. Zum Schutz des Erdkabels vor Überspannungen sind Überspannungsleiter vorgesehen, die vergleichbar mit den Kabelendverschlüssen auf einzelnen Fundamenten unter den Portalriegeln platziert werden. Die Kabelübergangsanlage wird mit einem Sicherheitszaun mit Tor und Anlagenzufahrt gesichert.



Um die Stromversorgung durch die mitgenommenen oder gekreuzten Bestandsleitungen aufrecht zu erhalten, sind des Weiteren zusätzliche technische Einrichtungen geplant. Zurückgegriffen wird zunächst auf Freileitungs- bzw. Baueinsatzkabelprovisorien, die in folgenden Mastbereichen eingesetzt werden:

- Mast C009 bis C010: Absenkung der kreuzenden 110-kV-Hochspannungsleitung Göttingen-Hardeggen, LH-11-1008, im Spannungsfeld 052 – 053
- Mast C027 bis C028: Absenkung der kreuzenden 110-kV-Hochspannungsleitung Göttingen-Hardeggen, LH-11-1008
- Mastbereich C030: Einschleifung der Leitungsmitnahme der 110-kV-Bahnstromleitungen Körle-Nörten-Hardenberg, L0564, und Eichenberg-Nörten-Hardenberg, L0457, sowie Neuerrichtung des Bahnstrommastes 9665N
- Mastbereich C037: Ausschleifung der Leitungsmitnahme der 110-kV-Bahnstromleitungen Körle-Nörten-Hardenberg, L0564, und Eichenberg-Nörten-Hardenberg, L0457, sowie Neuerrichtung des Bahnstrommastes 9658N
- Mastbereich C042: Einschleifung der 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg, L0564, sowie Neuerrichtung des Bahnstrommastes 9642N
- Mastbereich C047 bis C048: Ausschleifung der kreuzenden 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg, L0564 in die Bestandstrasse
- Mastbereich C047: Ausschleifung der Leitungsmitnahme der 110-kV-Bahnstromleitungen Körle-Nörten-Hardenberg, L0564, sowie Neuerrichtung des Bahnstrommastes 9635N
- Mastbereich C078: Einschleifung der 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg, L0564
- Mastbereich C092: Ausschleifung der 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg, L0564, in die Bestandstrasse sowie Neuerrichtung des Bahnstrommastes 9591N
- Mastbereich C101: Einschleifung der 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg, L0564, sowie Neuerrichtung des Bahnstrommastes 9583N
- Mastbereich C111: Ausschleifung der 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg, L0564, in die Bestandstrasse sowie Neuerrichtung des Bahnstrommastes 9571N

Gleiches gilt für den Ersatzbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen. Diese stellen sich wie folgt dar:

- Mastbereich 10: Errichtung des Mastes unter der Bestandstrasse des 110-kV-Abzweigs Grone, LH-11-1134, als Kreuzmast
- Mastbereich 20 bis 22: Rückbau der Bestandsmasten 1A, 1 bis 3 des 110-kV-Abzweigs Weende, LH-11-1087

Die Ausführung der Freileitungsprovisorien erfolgt in Stahlbauweise, wobei das Gestänge aus einem Baukastensystem mit abgespannten Masten und Portalen besteht. Die Masten stehen auf Stahlplatten, die fest im Boden verankert sind und werden mit Stahlseilen seitlich abgespannt. Bei einer Stromübertragung auf zwei Systemen ist eine doppelte Ausführung der Masten bzw. Portale notwendig, die hierbei nebeneinander stehen. Der Abstand zwischen den Stützpunkten beträgt in Abhängigkeit der örtlichen Platzverhältnisse und des eingesetzten Provisorientyps ca. 80 m bis 100 m. Die Baueinsatzkabelprovisorien bestehen demgegenüber aus drei Adern VPE-Einleiterkabel, die flach am Boden verlegt werden und jeweils an ihren Enden in Portalmasten des Freileitungsprovisoriums münden. In den Portalmasten des Freileitungsprovisoriums werden die Kabelendverschlüsse, die an den Kabelenden montiert werden, an Isolatorketten aufgehängt und die leitende Verbindung zum Freileitungsprovisorium hergestellt.



Für die Seilzugarbeiten bei zu kreuzenden Objekten werden in folgenden Mastbereichen Stützgerüste eingesetzt: C001 bis C002 (Kreuzungsbereich mit B446), C020 bis C021 (Kreuzungsbereich mit Bahnstrecke 1801 - Göttingen-Bodenfelde), Portal KÜA Olenhusen, C039 bis C041 (Kreuzungsbereich mit Bahnstrecke 1733 Hannover-Kassel-Würzburg), C047 bis C048 (Kreuzungsbereich mit Freileitungsprovisorium), C056 bis C057 (Kreuzungsbereich mit Bahnstrecke 1733 Hannover-Kassel-Würzburg), C077 bis C078 (Kreuzungsbereich mit BAB A 7 und Bahnstrecke 1733 Hannover-Kassel-Würzburg), C079 bis C080 (Kreuzungsbereich mit BAB A 7 und Bahnstrecke 1733 Hannover-Kassel-Würzburg), C080 bis C081 (Kreuzungsbereich mit B 80 und Bahnstrecke 6343 Halle (Saale)-Hbf-Hann. Münden), C085 bis C086 (Kreuzungsbereich mit BAB A 7) und C110 bis C111 (Kreuzungsbereich mit Bahnstromleitung L0564), M001 bis M002 (Kreuzungsbereich mit Bahnstrecke 1733 Hannover-Kassel-Würzburg), M005 bis M006 (Kreuzungsbereich mit B 3), M010 (Kreuzungsbereich mit BAB A 7), M010 (Kreuzungsbereich mit der Kreisstraße K36), M016 (Kreuzungsbereich mit B27 und der Autobahnauffahrt zur BAB A 7), M016 bis M017 (Kreuzungsbereich BAB A 7), M018 bis M019 (Kreuzungsbereich mit BAB A 7) und C002 bis M023 (Kreuzungsbereich mit B 446).

Die Bauzeit des planfestgestellten Vorhabens beträgt je nach Baubeginn 18 bis 24 Monate. Zur Auswahl und Dimensionierung der Mastgründungen werden in Vorbereitung auf die Bauausführungen die planfestgestellten Maststandorte eingemessen, markiert und eine Baugrunduntersuchung durchgeführt, die einige Monate vor der Bauausführung stattfindet. Bevor mit der Bauausführung begonnen wird, werden in der Nähe der Baustellen geeignete Flächen für die Lagerung von Materialien und Unterkünfte des Baustellenpersonals in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern eingerichtet.

Die Bauausführung selbst beginnt im Fall von Platten- oder Stufenfundamenten mit dem Ausheben der Baugrube. Der zur Wiederverwendung angedachte Boden wird hierbei fachgerecht entnommen und gelagert. Anschließend werden die Fundamentverschalung, die Bewehrung, der Beton sowie die Mastunterkonstruktion eingebracht und die Baugrube wiederverfüllt. Die Pfahlgründung erfolgt indessen als Tiefgründung durch ein oder mehrere gerammte bzw. gebohrte Stahlrohrpfähle je Masteckstiel, wobei an den jeweiligen Eckpunkten Pfähle in den Boden eingebracht werden. Nach einer ausreichenden Standzeit wird die Tragfähigkeit der Pfahlgründung stichprobenartig durch Zugversuche überprüft, die Mastunterteile montiert und die Stahlbeton-Pfahlkopfkonstruktionen hergestellt.

Im Anschluss daran werden die Stahlgittermasten in Einzelteilen zu den Standorten transportiert, vor Ort stab-, wand-, schussweise oder vollständig am Boden vormontiert und im Regelfall mit einem Mobilkran aufgestellt. Wahlweise erfolgt eine Teilmontage bereits auf den Lager- oder Arbeitsflächen. Ohne Sonderbehandlung des Betons darf die Errichtung der Masten erst vier Wochen nach dem Betonieren der Mastunterteile erfolgen.

Nach Abschluss der Mastmontage wird in den einzelnen Abspannabschnitten (zwischen zwei Winkel-Abspannmasten bzw. Winkelendmasten) nacheinander der Seilzug durchgeführt. Die Verlegung der Leiter- und Erdseile erfolgt hierbei mit Hilfe eines Vorseils schleifrei, das heißt ohne Bodenberührung zwischen dem Trommel und Windenplatz. Schließlich werden die Leiter zur Inbetriebnahme des planfestgestellten Vorhabens unter Spannung gesetzt und der Strom übertragen.

Bei den Kabelübergangsanlagen wird der Oberboden für das Platzieren der Fundamente ebenfalls abgetragen und die einzelnen Fertigbauteile gesetzt oder vor Ort hergestellt. Die Anlagenerrichtung erfolgt sodann schrittweise mit der Platzierung von Gerätetragsystemen, der Montage der Hochspannungsgeräte und des Portals, der Anlage von Betriebsstraßen, der Einfriedung des Geländes sowie der Begrünung der unversiegelten Bereiche der Anlage. Bevor die Anlage jedoch in Betrieb genommen wird, sind Hochspannungsprüfungen durchzuführen. Schließlich wird die elektronische Verbindung zwischen Masten und Anlagenportal hergestellt. Die Bauzeit für eine Kabelübergangsanlage beträgt ca. ein halbes Jahr.



Der Bauablauf der Kabelverlegung stellt sich wie folgt dar: Zunächst finden im Vorfeld der Bauausführung Baugrund- und Bodenuntersuchungen statt, für die der planfestgestellte Verlegungsort eingemessen und markiert wird. Der Bau des Erdkabels selbst erfolgt in Form einer Wanderbaustelle, sodass der Erdkabelabschnitt unterteilt in mehreren Bauabschnitten verwirklicht wird, die jeweils eine Leitungsausdehnung von 1.000 m beinhalten. Bei der offenen Bauweise werden zwei parallele Profilgräben mit abgeschrägten Böschungskanten und einem Böschungswinkel von 45 Grad hergestellt. Nach dem Aushub des Kabelgrabens wird die Grabensohle auf ihre Eignung zur Verlegung des Erdkabels hin geprüft und unter Umständen Geotextil eingebracht, Böden verdichtet oder ausgetauscht. Anschließend werden die Leerrohre in den Graben verlegt, deren Abstände kontrolliert, dokumentiert sowie kalibriert und der Kabelgraben mit Ausnahme der Muffenstandorte wieder verfüllt wird. Sofern eine offene Bauweise nicht möglich ist, erfolgt die Bauausführung in geschlossener Bauweise, hier in Form der HDD-Bohrung. Dazu wird eine Start- und Zielbaugrube hergestellt, eine Pilotbohrung durchgeführt, das Leerrohr in die Bohrung eingezogen, jene im Tiefbau mit der Leerrohranlage des Regelgrabens verbunden und die Gruben wieder verfüllt. Ein Kabeltrommelwagen am Anfang und Ende des Kabelabschnitts zieht das Erdkabel schließlich in die Leerrohre ein.

Nach Fertigstellung der 380-kV/110-kV-Leitungen werden die zukünftig nicht mehr erforderlichen Masten schrittweise demontiert. Die aufliegenden Leiterseile werden abgelassen und anschließend das Mastgestänge vom Fundament getrennt. Das Mastgestänge wird vor Ort in kleine, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren, die Fundamente bis zu einer Tiefe von einem 1,40 m unter Erdoberkante abgetragen. Durch den Rückbau der bestehenden Leitungen werden nicht mehr benötigte Schutzstreifen entsprechend der sie umgebenden Nutzung freigegeben.

### **2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Die Vorhabenträgerin beantragte mit Schreiben vom 11.03.2015, ein Planfeststellungsverfahren für das planfestgestellte Vorhaben durchzuführen.

Nach Prüfung der Unterlagen hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung (P20), als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde das Planfeststellungsverfahren am 12.03.2015 eingeleitet. Die erstmalige Auslegung der Planunterlagen wurde in der Stadt Göttingen im Mitteilungsblatt vom 02.04.2015, in der Gemeinde Dransfeld mit Aushang vom 14.04.2015 bis 21.05.2015, in Flecken Bovenden mit Aushang vom 07.04.2015 bis 20.05.2015, in der Stadt Hardeggen mit Aushang vom 26.03.2015 bis 20.05.2015 sowie im Hardeggener Stadtanzeiger vom 27.03.2015, in der Gemeinde Friedland mit Aushang vom 07.04.2015 bis 03.06.2015, in Hannoversch Münden in der HNA Hessisch/Niedersächsische Allgemeine vom 13.04.2015, in der Stadt Möringen in den Northeimer Neuste Nachrichten vom 16.04.2015, in der Gemeinde Rosdorf im Mitteilungsblatt „Rosdorf aktuell“ vom 02.04.2015 und in der Gemeinde Staufenberg mit Aushang vom 21.04.2015 bis 21.05.2015 sowie im Mitteilungsblatt vom 10.04.2015 bekannt gemacht. Dabei wurde jeweils auf die Einwendungsmöglichkeit hingewiesen.

In allen 9 Gemeinden lagen die Planunterlagen vom 21.04.2015 bis 20.05.2015 in den Diensträumen der Gemeinden bzw. Stadtverwaltungen während der Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Ferner waren die Planunterlagen gemäß § 27a VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG auf den Internetseiten der jeweiligen Gemeinden einsehbar. Bis zum Ende der Einwendungsfrist mit Ablauf des 03.06.2015 erhoben insgesamt 121 Personen, Gesellschaften und Vereinigungen Einwendungen.

Parallel zur Auslegung der Planunterlagen beteiligte die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 01.04.2015 die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden. Zudem wurden insb. mit Schreiben gleichen Datums





Entwässerungsverbände sowie Betreiber diverser Leitungsnetze und Infrastrukturanlagen als sonstige Träger öffentlicher Belange angesprochen. Daraufhin haben 56 Träger öffentlicher Belange bis zum Ende der Stellungnahmefrist am 03.06.2015<sup>2</sup> Stellungnahmen zum Vorhaben abgegeben.

Die Anhörungs- und Feststellungsbehörde hat die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin zur Erwidern übersandt. Nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadt Göttingen im Mitteilungsblatt am 18.05.2016, in der Gemeinde Dransfeld mit Aushang vom 12.04.2016 bis 09.06.2016, in Bovenden mit Aushang ab 09.05.2016, Bovenden aktuell Ausgabe 5/2016 wie auf der Internetseite der Gemeinde, in der Stadt Hardeggen mit Aushang vom 13.05.2016 bis 08.06.2016 wie im Hardegger Stadtanzeiger am 20.05.2016, in der Gemeinde Friedland mit Aushang vom 23.05.2016 bis 08.06.2016, in HannoverschMünden im HNA Hessisches/Niedersächsische Allgemeine am 27.05.2016, in der Stadt Moringen durch Aushang vom 27.05.2016 bis 08.06.2016 und HNA Hessisch/Niedersächsische Allgemeine am 27.05.2016, in der Gemeinde Rosdorf im Mitteilungsblatt „Rosdorf aktuell“ am 26.05.2016 und der Gemeinde Stauffenberg mit Aushang vom 20.05.2016 bis 09.06.2016 sowie in dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Stauffenberg am 27.05.2016 wurden die abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen vom 06.06.2016 bis 08.06.2016 in Göttingen erörtert.

Aufgrund der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie in Folge des Erörterungstermins wurden die Planunterlagen durch die Vorhabenträgerin nochmals geändert bzw. ergänzt und aktualisiert. Ausgehend davon beantragte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 30.07.2018 ein Verfahren gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG. Die Auslegung der geänderten Planunterlagen wurde in der Stadt Göttingen im Mitteilungsblatt vom 30.08.2018, in der Gemeinde Dransfeld mit Aushang vom 23.08.2018 bis 06.11.2018, in der Stadt Bovenden mit Aushang vom 27.08.2018 bis 10.09.2018, in der Stadt Hardeggen mit Aushang vom 13.08.2018 bis 06.11.2018 sowie im Hardegger Stadtanzeiger 33/2018, in der Gemeinde Friedland mit Aushang vom 24.08.2018 bis 05.11.2018, in HannoverschMünden in der HNA Hessisch/Niedersächsische Allgemeine vom 30.08.2018, in der Stadt Moringen in den Northeimer Neuste Nachrichten am 23.08.2018, der Gemeinde Rosdorf im Mitteilungsblatt „Rosdorf aktuell“ vom 17.08.2018, der Gemeinde Stauffenberg mit Aushang vom 14.08.2018 bis 15.10.2018 sowie im Mitteilungsblatt der Gemeinde Stauffenberg vom 24.08.2018 ortsüblich bekannt gemacht, wobei auf die Einwendungsmöglichkeit hingewiesen wurde.

Die geänderten Planunterlagen lagen in den Gemeinden vom 06.09.2018 bis einschließlich 05.10.2018 in den Diensträumen der Gemeinden bzw. Stadtverwaltungen während der Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus waren die Planunterlagen in dem eben genannten Zeitraum gemäß § 27a VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG auf den Internetseiten <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> und <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> einsehbar.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 05.11.2018 haben insgesamt 19 Personen und Vereinigungen Einwendungen erhoben.

Mit Schreiben vom 30.08.2018 beteiligte die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde daneben die o.g. Träger öffentlicher Belange, von denen bis zum Ende der Stellungnahmefrist am 05.11.2019 insgesamt 54 Träger Stellungnahmen abgegeben haben.

Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde hat die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin zur Erwidern übersandt. Nach Eingang der Stellungnahmen der Vorhabenträgerin versandte die Anhörungs- und

---

<sup>2</sup> Soweit einzelne Träger öffentlicher Belange nachträglich beteiligt wurden, erhielten diese die Gelegenheit, sich bis zum 31.07.2015 zu äußern.



Planfeststellungsbehörde diese zusammen mit der Ladung zum Erörterungstermin an die Einwender und Träger öffentlicher Belange.

Am 27.05.2019 wurden sodann die abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen in Göttingen erörtert. Die vorherige ortsübliche Bekanntmachung erfolgte hierbei in der Stadt Göttingen im Mitteilungsblatt vom 20.05.2019, in der Gemeinde Dransfeld mit Aushang ab 09.05.2019, in Bovenden mit Aushang vom 06.05.2019 bis 20.05.2019, in der Stadt Hardeggen mit Aushang ab 15.05.2019, in der Gemeinde Friedland mit Aushang vom 13.05.2019 bis 29.05.2019, in Hann. Münden in der HNA Hessisch/Niedersächsische Allgemeine vom 17.05.2019, in der Stadt Moringen durch Aushang ab 14.05.2019 und in den Northeimer Neuste Nachrichten am 18.05.2019, in der Gemeinde Rosdorf im Mitteilungsblatt „Rosdorf aktuell“ am 10.05.2019 und der Gemeinde Staufenberg mit Aushang vom 17.05.2019 bis 29.05.2019 sowie in dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Staufenberg am 17.05.2019. Die Bekanntmachung wurde zudem auf den jeweiligen Internetseiten der eben genannten Gemeinden eingestellt.

Soweit es im Anschluss hieran noch weiterer Informationen bedurfte, hat diese die Planfeststellungsbehörde im Wege der Amtsermittlung eingeholt bzw. noch ergänzend bei der Vorhabenträgerin abgefragt.

## **2.2 Rechtliche Bewertung**

### **2.2.1 Formalrechtliche Würdigung**

#### **2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens**

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr bedürfen gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Dies schließt den Rückbau einer vorhandenen Leitung nebst Bestandsmasten, hier der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Götting-Hardeggen (LH-11-1008), der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen (LH-11-2014) und der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Sandershausen-Göttingen (LH-11-2013), sowie die Anpassung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Weende (LH-11-1087) und der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Grone (LH-11-1034) ein. Für die Leitung Wahle-Mecklar kann gemäß § 2 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnLAG darüber hinaus ergänzend zu § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG ein Planfeststellungsverfahren auch für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe des Teils 5 des Energiewirtschaftsgesetzes durchgeführt werden, welches hier durch die Vorhabenträgerin auch beantragt wurde. Demgegenüber dürfen Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen – wie hier der 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg (L 0564) und der 110-kV-Bahnstromleitung Eichenberg-Nörten-Hardenberg (L 0457) – gemäß § 18 Satz 1 AEG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Für das Planfeststellungsverfahren gelten nach § 43 Abs. 4 EnWG die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes, hier insb. den §§ 43a bis 44b EnWG. Die Maßgaben gelten entsprechend, soweit das Verfahren – wie in § 1 Abs. 1, § 5, § 6 NVwVfG – landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist (vgl. § 43 Abs. 5 EnWG). Gleiches gilt bezogen auf die 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg (L 0564) und die 110-kV-Bahnstromleitung Eichenberg-Nörten-Hardenberg (L 0457), § 78 Abs. 2 Satz 1 VwVfG (siehe hierzu 2.2.1.2).





### 2.2.1.2 Zuständigkeit

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 EnWG, § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) i.V.m. Ziff. 11.1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung, die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen (LH-11-1008), der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen (LH-11-2014) und 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Sandershausen-Göttingen (LH-11-2013) zuständig. Intern obliegen diese Aufgaben der Stabsstelle Planfeststellung.

Gleiches gilt bezogen auf die 110-kV-Bahnstromfreileitung Körle-Nörten-Hardenberg (L 0564) und der 110-kV-Bahnstromleitung Eichenberg-Nörten-Hardenberg (L 0457) samt dem Rückbau der aufgrund der Leitungsmithnahme nicht mehr benötigten Bestandsmasten. Zwar steht die originäre Planungskompetenz nach § 18 Satz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 3 Abs. 2 Satz 2 BEVVG grundsätzlich dem Eisenbahn-Bundesamt zu. Gemäß § 78 Abs. 2 VwVfG richten sich Zuständigkeiten und das Verfahren jedoch für den Fall, dass wie hier mehrere selbstständige Verfahren zusammentreffen (siehe 1.1.1), nach den Rechtsvorschriften über das Planfeststellungsverfahren, das für diejenige Anlage vorgeschrieben ist, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt (Zuständigkeitskonzentration). Die Bestimmung der Zuständigkeit ist dabei an objektive Kriterien gebunden, die nicht allein die Größe der Vorhaben oder ihren Raumbedarf einbeziehen, sondern darüber hinaus das Ausmaß der von den Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange berücksichtigen<sup>3</sup>. Deshalb sind auch die qualitativen Auswirkungen des jeweiligen Vorhabens mit in den Blick zu nehmen<sup>4</sup>. Gemessen daran erstreckt sich die Zuständigkeit der hiesigen Planfeststellungsbehörde auf die durch Leitungsmithnahme bedingte Änderung der 110-kV-Bahnstromfreileitungen Körle-Nörten-Hardenberg sowie die 110-kV-Bahnstromleitung Eichenberg-Nörten-Hardenberg. Denn sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht liegt der planerische Schwerpunkt bei der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung Wahle-Mecklar zwischen dem Umspannwerk Hardeggen und der Landesgrenze Niedersachsen/Hessen. So umfasst jene die Neuerrichtung und den Betrieb eines insgesamt 41,6 km langen Freileitungs- und 5,5 km langen Erdkabelabschnitts, während die Mithnahmeleitung der 110-kV-Bahnstromfreileitungen Körle-Nörten-Hardenberg auf die Mastbereiche C030 bis C037, C042 bis C047, C078 bis C092 sowie C101 bis C111 und die 110-kV-Bahnstromleitung Eichenberg-Nörten-Hardenberg auf den Mastbereich C030 bis C037 und damit lediglich auf einen Teilabschnitt dessen beschränkt ist. Insoweit nimmt die kombinierte 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung nicht nur eine deutlich höhere Anzahl an Fläche in Anspruch, sondern betrifft eine deutlich höhere Zahl an enteignungsbetroffenen Dritten. Eingedenk dessen und unter Berücksichtigung der überdies erheblich differierenden Nennspannung ist von der Neuerrichtung der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung ein größeres Maß an nachteiligen Wirkungen zu erwarten, die sich bereits an der für die Durchführung des Vorhabens notwendigen längeren Bauzeit festmachen lassen.

Auch erstreckt sich die Kompetenz der Planfeststellung zugleich auf die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Provisorien, da jene als temporäre Maßnahmen der Bauausführung

<sup>3</sup> BVerwG, Urt. v. 27.11.1996 – 11 A 99.95, LKV 1997, 213.

<sup>4</sup> BVerwG, Urt. v. 27.11.1996 – 11 A 99.95, LKV 1997, 213.



der Verwirklichung des Vorhabens und damit einen integralen Bestandteil des Vorhabens darstellen<sup>5</sup>.

Hingegen handelt es sich bei dem Umbau und dem damit einhergehenden Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Weende (LH-11-1087) der Avacon AG und der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Grone (LH-11-1034) der Avacon AG um eine notwendige Folgemaßnahme im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs.1 VwVfG, welche die Planfeststellungsbehörde im Zuge dieses Verfahrens mit erledigen kann und muss. Als notwendige Folgemaßnahmen sind sämtliche Maßnahmen anzusehen, die aus Anlass der Durchführung des eigentlichen Vorhabens unumgänglich sind, um dem Grundsatz der Problembewältigung hinreichend Rechnung zu tragen<sup>6</sup>. Das ist insb. dann der Fall, wenn die Maßnahmen in Folge der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens Funktionsbeeinträchtigungen anderer Anlagen kompensieren sollen; sie demnach der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der anderen Anlagen dienen<sup>7</sup>. Sie dürfen jedoch in räumlicher und sachlicher Hinsicht nicht über den Anschluss und die Anpassung hinausgehen oder gleichsam ein eigenes Planungskonzept eines anderen Planungsträgers erforderlich machen<sup>8</sup>. Ob die einzelnen Maßnahmen ein eigenes Planungskonzept erfordern, hängt maßgebend von deren Quantität und Qualität ab<sup>9</sup>. Entscheidend sind die Ausgestaltungen und Auswirkungen im Einzelfall, wobei vor allem die Komplexität der Maßnahmen, die damit einhergehenden Probleme, das Vorliegen einer nachhaltigen städtebaulichen Veränderung bezogen auf das Straßen- und Wohnumfeld zu berücksichtigen sind<sup>10</sup>. Maßgebend kommt es mithin darauf an, wie sich der bisherige Zustand im Vergleich zu der geplanten Maßnahme darstellt<sup>11</sup>.

Gemessen daran sind die eben genannten Maßnahmen als notwendige Folgemaßnahmen zu qualifizieren. Zunächst bedingt der Ersatzbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen (LH-11-1008) den Umbau und damit einhergehenden Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Weende (LH-11-1087) sowie der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Grone (LH-11-1034). Denn die eben genannten Leitungen verbinden die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen mit dem UW Weende bzw. Grone, sodass jene aufgrund der geänderten Trassenführung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen einer Anpassung mit Blick auf zukünftige Anbindung und Leitungsführung bedürfen. Hierdurch wird die Funktionsbeeinträchtigung kompensiert, die dadurch hervorgerufen wird, dass die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen auf ihrer bisherigen Leitungstrasse zurückgebaut wird. Die Maßnahmen dienen mithin der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Anlagen, ohne in räumlicher und sachlicher Hinsicht über den Anschluss und die Anpassung hinauszugehen.

### 2.2.1.3 Verfahren

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren.

<sup>5</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 25.15, NVwZ 2017, 627 (Rn. 32 bis 34); BVerwG, Urt. v. 23.09.2014 – 7 C 14.13, NVwZ 2015, 445 (Rn. 13); BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 – 9 A 8.10, BVerwGE 139, 150 (Rn. 57).

<sup>6</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 09.03.1979 – IV C 41.75, BVerwGE 57, 297 (299 f.); *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 14. Aufl. 2013, § 75 Rn. 10.

<sup>7</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 12.02.1988 – 4 C 54.84, NVwZ 1989, 153 (154); *Deutsch*, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG (2014), § 75 Rn. 43.

<sup>8</sup> BVerwG, Urt. v. 12.02.1988 – 4 C 54.84, NVwZ 1989, 153 (154).

<sup>9</sup> BVerwG, Beschl. v. 13.07.2010, NVwZ 2010, 1244 (1246), OVG Bln.-Bbg., Urt. v. 23.04.2015 – OVG 12 A 1.14, Rn. 37.

<sup>10</sup> NdsOVG, Beschl. v. 21.12.2016 – 7 LB 70/14, juris, Rn. 75; OVG Bln.-Bbg., Urt. v. 23.04.2015, OVG 12 A 1.14, Rn. 37.

<sup>11</sup> Vgl. OVG NRW, Urt. v. 02.09.2009 – 11 D 32/08.AK, juris, Rn. 28.



Bei der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung und den Leitungsmitnahmen einschließlich der daraus resultierenden Anpassungen an den Bestandanlagen (Ein- und Ausschleifung, Ersatz- und Rückbau der Bestandsmasten) handelt es sich um mehrere selbständige Verfahren, für die ein einheitliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen war. Hintergrund ist § 78 Abs. 1 VwVfG, wonach für mehrere selbständige Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind und mindestens eines der Planfeststellungsverfahren bundesrechtlich geregelt ist, nur ein Planfeststellungsverfahren stattfindet, wenn jene derart zusammentreffen, dass für diese Vorhaben oder für Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist (sog. Verfahrenskonzentration). Gefordert wird insoweit ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang, der einen erhöhten – über das Normalmaß hinausgehenden – planerischen Koordinierungsbedarf auslöst<sup>12</sup>. Dies ist hier der Fall. Die jeweils nach Bundesrecht planfeststellungsbedürftigen Vorhaben (siehe 2.2.1.1) werden im jeweiligen Mitnahmeabschnitt auf dem gemeinsamen Gestänge der neu zu errichtenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar zwischen den UW Hardeggen und der Landesgrenze Niedersachsen/Hessen geführt. Insoweit gelangen die Vorhaben in einen engen zeitlichen und räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Ausführung, der mit Blick auf die Inanspruchnahme derselben Trasse<sup>13</sup> wie auch der notwendigen einheitlichen technologischen Umsetzung einen gesteigerten Koordinierungsbedarf auslöst. Denn die Vorhaben müssen im Wesentlichen gleichzeitig realisiert werden, da teilweise dieselben Grundstücke, bauzeitlich wie endgültig, in Anspruch genommen werden. Die Vorhaben können in rechtlicher Hinsicht mithin nur durch eine gemeinsame Planfeststellung bewältigt werden. In diesem Zusammenhang ist die Verfahrenskonzentration nicht auf den sich durch die Mitführung ergebenden Überschneidungsbereich begrenzt, sondern erfasst die Gesamtplanung der einzelnen mitgeführten Leitungen<sup>14</sup>, hier insb. den Ersatzbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen (LH-11-1008) vom UW Göttingen bis zur Einschleifung am Mast C027 der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung, das Ein- und Ausschleifen der übrigen Leitungsmitnahmen sowie den damit einhergehenden Ersatz- und Rückbau der Bestandsmasten. Soweit die Mitnahmeleitungen einen von der Vorhabenträgerin der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung zu differenzierenden Leitungsbetreiber aufweisen, haben jene der gemeinsamen Planung und Beantragung der Planfeststellung zugestimmt.

Demgegenüber dient der Rückbau der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen (LH-11-2014) und der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Sandershausen-Göttingen (LH-11-2013) der Umgestaltung, respektive der Änderung des Übertragungsnetzes zwischen Wahle und Mecklar, hier in Form des Baus einer kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung sowie dem Rückbau der eben genannten, im Zuge der Netzausbaus nicht mehr benötigten 220-kV-Höchstspannungsfreileitungen. Insoweit handelt es sich bei der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung einschließlich der KÜA Hetjershausen und KÜA Olenhusen sowie dem Rückbau der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen (LH-11-2014) und der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Sandershausen-Göttingen (LH-11-2013) um ein einheitliches Vorhaben, welche dasselbe Ziel verfolgen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 EnLAG i.V.m. Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG, da die Vorschrift für das planfestgestellte Vorhaben als Teil der im Bedarfsplan aufgenommenen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung lediglich einen Ausbaubedarf für die Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar festschreibt. Bei der Umsetzung ihrer – auch in § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG allgemein niedergelegten – Verpflichtung eines bedarfsgerechten Ausbaus kommt der Vorhabenträgerin letztlich jedoch ein weiter Gestaltungsspielraum zu, der es ihr ermöglicht, in

<sup>12</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 31; BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4.12, BVerwGE 147, 184, Rn. 21.

<sup>13</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 27.11.1996 – 11 A 99.95, LKV 1997, 213.

<sup>14</sup> BVerwG, Urt. v. 09.02.2005 – 9 A 62.03, NVwZ 2005, 813 (815).



diesem Zusammenhang verzichtbare Leitungen zurückzubauen, zumal wenn diese – wie hier – insb. dazu dienen, die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu minimieren. Selbst wenn jedoch davon auszugehen wäre, dass es sich beim Rückbau der 220-kV-Höchstspannungsfreileitungen um selbständige Vorhaben handelt, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gegen die Durchführung eines einheitlichen Verfahrens zusammen mit der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung nichts zu erinnern. Denn sowohl die kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung als auch der Rückbau der oben genannten 220-kV-Höchstspannungsfreileitungen bedürfen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG, § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) i.V.m. Ziff. 11.1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz der Planfeststellung durch die hiesige Planfeststellungsbehörde, sodass die einheitliche Durchführung und Entscheidung hierüber im Verfahrensermessen der Planfeststellungsbehörde liegt, § 72 Abs. 1, § 10 VwVfG<sup>15</sup>. Ausgehend davon hatte die Planfeststellungsbehörde insb. zu berücksichtigen, dass die Vorhaben räumlich zusammenhängen und sich in ihren Auswirkungen überlagern, indessen Nachteile, hier vor allem eine Erschwerung des Rechtsschutzes, nicht ersichtlich sind.

Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sind beteiligt worden.

Die in § 43a EnWG i.V.m. § 73 VwVfG vorgeschriebenen Fristen wurden eingehalten.

Zwar wurde bezogen auf die geänderten Planunterlagen eine Einwendungsfrist von einem Monat gewährt, obwohl § 73 Abs. 8 Satz 1 Hs. 1 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG für die Planänderung vor Beschlussfassung lediglich eine Frist zur Stellungnahme und Erhebung von Einwendungen von zwei Wochen vorschreibt. Die von den eben genannten Vorschriften abweichende Frist resultiert jedoch aus § 9 Abs. 1c, d UVPG in der Fassung des Gesetzes vom 29.05.2017 (heutiger § 21 Abs. 2, 3 UVPG)<sup>16</sup>. Die erneute Auslegung war mit Blick auf § 9 Abs. 1 Satz 5 UVPG auch erforderlich, da mit der Änderung des Vorhabens zusätzliche und andere erhebliche Umweltbelange zu besorgen waren.

## 2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

### 2.2.2.1 Allgemeines

Gemäß § 74 Abs. 2 UVPG n.F. ist das Verfahren, welches hier vor der Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eingeleitet wurde, nach der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung zu Ende zu führen<sup>17</sup>. Dies vorweggeschickt ist für das

<sup>15</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 11.08.2016 – 7 A 1.15, juris, Rn. 52.

<sup>16</sup> Soweit § 74 Abs. 2 UVPG n.F. regelt, dass für die Vorhaben, für die bereits vor dem 16.05.2017 ein Antrag gestellt worden ist, das Verfahren nach dem UVPG in der bis dato geltenden Fassung fortzuführen ist, geht die Planfeststellungsbehörde bezogen auf das Beteiligungsverfahren davon aus, dass es sich um ein offensichtliches Redaktionsversehen handelt. Mit dem Gesetz zur Anpassung des UmwRG v. 29.05.2017 wurde insb. bereits § 9 Abs. 1c UVPG a.F. eingeführt, der mangels entsprechender Übergangsvorschriften uneingeschränkt ab dem 30.05.2017 galt. Daher ist § 74 Abs. 2 UVPG unionsrechtskonform teleologisch reduziert so zu lesen, dass für die Altvorhaben das UVPG in der Fassung nach dem Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 29.05.2017 gilt.

<sup>17</sup> Soweit auf das „UVPG“ verwiesen wird, handelt es sich um die Rechtslage, die vor dem 16.05.2017 bestand, wobei die mit dem Gesetz zur Anpassung des UmwRG v. 29.05.2017 entsprechende Berücksichtigung erfährt. Andernfalls wird für die Zugrundelegung des UVPG in





planfestgestellte Vorhaben nach § 2, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 3b Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziff. 19.1.1 der Anlage 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dem hat die Vorhabenträgerin Rechnung getragen und eine ausführliche Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 12, Anhang A) vorgelegt. In den amtlichen Bekanntmachungen der Ursprungs- und Änderungsplanung (dazu unter 2.1.2) wird auch ausdrücklich auf die Vorlage einer Umweltverträglichkeitsstudie hingewiesen und damit die Feststellung der UVP-Pflicht der Öffentlichkeit zu erkennen gegeben. Ebenso wie im Ausgangsverfahren haben sich auch im Änderungsverfahren zahlreiche betroffene Bürgerinnen und Bürger am Verfahren beteiligt und sind die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen im weiteren Verfahren umfassend gewürdigt worden, sodass die Bekanntmachung auch hinsichtlich der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde den mit ihr verfolgten Zweck erreicht hat. Als ausliegende Unterlagen wurden insb. benannt:

- Erläuterungsbericht (mit Anhängen: allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG, Wegenutzungspläne, vorgelagerte Variantenuntersuchung nebst Natura 2000-Verträglichkeitsstudie, Natura 2000-Karte, technische Planung, Sichtbarkeitsanalyse, Vergleich Untervariante sowie Angaben nach § 6 UVPG Netzknotenpunkt Hardeggen und Vergleich technischer Ausführungen Elliehausen),
- Übersichtspläne/Maßnahmenplan, Mastprinzipzeichnungen, Längenprofile, Regelfundamente/Regelgrabenprofil, Bauwerksverzeichnis und Mast-/Kabellisten,
- Lagepläne/Grunderwerbspläne,
- Immissionsbericht,
- Umweltstudie (mit Textteil UVS, LBP sowie folgenden Anhängen: Karten Bestand/Auswirkungen/Maßnahmen, LBP-Maßnahmenblätter, Gesamtartenliste, Abstimmung Kompensationskonzept, Kumulierende Vorhaben, Ersatzgeldberechnung, forstfachliches Gutachten, hydrologisches Fachgutachten, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie),
- Kreuzungsverzeichnis,
- Grunderwerb,
- Natura 2000-Verträglichkeitsstudie,
- artenschutzrechtliche Betrachtung,
- Antrag auf Befreiung von Verboten der LSG-VO,
- schalltechnische Untersuchung des Baulärms samt Übersichtsplan, Konfliktpläne, Pegeltabellen, Bauphasen und Emissionen
- kommunale Verkehrsflächen samt Übersichts- und Lagepläne sowie Flurstücksverzeichnisse;

Damit ist den Anforderungen des § 9 Abs. 1a Nr. 5 UVPG genügt worden<sup>18</sup>.

### 2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG

Welche Umweltauswirkungen ein Vorhaben hat, ist durch Vergleich des Istzustands mit dem zu prognostizierenden Plan-Zustand zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund werden für die Zwecke der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nachfolgend

---

seiner zuletzt geänderten Fassung v. 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) im Planfeststellungsbeschluss der Zusatz „n.F.“ verwendet. Die Planfeststellungsbehörde verzichtet insoweit vollständig auf die Kennzeichnung a.F.

<sup>18</sup> Vgl. BVerwG, Ur. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15, NVwZ 2016, 1710 (Rn. 21).



zunächst das Untersuchungsgebiet und die verwendete Methodik beschrieben, anschließend der Istzustand dargestellt, schutzgutbezogen die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen aufgezeigt und schließlich bewertet.

#### **2.2.2.2.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und der Untersuchungsmethodik**

Das Untersuchungsgebiet wurde mittels der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen abgegrenzt. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen zu erwartenden Auswirkungsbereiche des planfestgestellten Vorhabens auf die einzelnen vom UVPG erfassten Schutzgüter variiert der Untersuchungsraum von Schutzgut zu Schutzgut. Der konkrete Untersuchungsraum wird daher bei den einzelnen Schutzgütern dargestellt.

Methodisch basiert die Umweltverträglichkeitsprüfung im Wesentlichen auf der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Umweltstudie vom 10.02.2015, aktualisiert und ergänzt durch die vorhabenbedingten Veränderungen insb. mit Blick auf die geplante Trassenführung. Diese wiederum greift auf zahlreiche vorhandene Bestandsdaten und – soweit erforderlich – auf projektspezifische Datenerhebungen wie bspw. Fachgutachten, Messungen, Kartierungen und Geländebegehungen zurück. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde lagen den Unterlagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in ausreichender Aktualität zugrunde, auf Basis derer eine Entscheidung ergehen konnte. Ein fachlicher Überarbeitungsbedarf bestand nicht.

##### **2.2.2.2.1.1 Beschreibung der Schutzgüter**

Im jeweils dargestellten Untersuchungsraum stellt sich der Istzustand der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Schutzgüter wie folgt dar:

##### **2.2.2.2.1.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

Maßgebend für die Beschreibung des Zustands des Menschen als Schutzgut im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist der vom Menschen für seinen Aufenthalt üblicherweise genutzte Raum, soweit er vom Vorhaben betroffen sein kann. Ausgehend davon wird der Untersuchungsraum zunächst auf seine Nutzungen und sodann auf die bestehenden Belastungen hin betrachtet. Hierbei wird grundsätzlich ein Bereich von 400 m beidseits der Leitungstrasse bzw. 300 m beidseits der Kabeltrasse des planfestgestellten Vorhabens zugrunde gelegt, bei Landschaftsschutzgebieten und für die Erholung des Menschen vergleichbar bedeutsamen Räumen greifen aber auch weitere Distanzen. Demgegenüber erfolgt hinsichtlich der Rückbauten eine kleinräumige Betrachtung, da sich die Auswirkungen auf das unmittelbare Umfeld beschränken.

Der Untersuchungsraum zwischen der Umspannungsanlage Hardeggen und der Landesgrenze Niedersachsen/Hessen ist überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt, die von einem sich in südliche Richtung erhöhenden Anteil an Wald- und Gehölzbeständen durchsetzt sind. Städtisch geprägte Bereiche finden sich hingegen im Westen Göttingens.

Während sich bezogen auf den Freileitungsabschnitt außerhalb des Untersuchungsraums der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung mehrere – zum Teil durch Bebauungsplan überplante – Siedlungsbereiche befinden, die als Wohn-, Misch- und Dorfgebiete qualifiziert werden können, sind innerhalb des Untersuchungsraums nur vereinzelte Wohngebäude gelegen (nordwestlich von Hevensen, südwestlich von Elliehausen, westlich von Grone, südöstlich von Groß-Ellershausen, nordöstlich- und nordwestlich von Laubach, südlich des Segelfluggeländes Staufenberg, östlich von Landwehrhagen und nordwestlich Benterode), deren Abstand zum planfestgestellten Vorhaben mehr als 200 m beträgt.





Im Untersuchungsraum des Erdkabels befinden sich ebenfalls mehrere Siedlungsbereiche, die durch eine Wohn- oder Mischbebauung geprägt sind. An jene rückt das Erdkabel zum Teil und in unterschiedlichen Entfernungen heran, wohingegen die Kabelübergangsanlagen bereits außerhalb des oben definierten grundsätzlichen Untersuchungsraums (KÜA Hetjershausen ca. 550 m und die KÜA Olenhusen ca. 765 m) und damit mehr als 400 m von den nächstgelegenen Ortschaften entfernt liegen. Innerhalb des beim Erdkabelteil untersuchten 300 m-Abstands befinden sich insb. bestehende Wohn- und Mischgebietsflächen (ca. 170 m bis 190 m) sowie geplante Wohnbauflächen (ca. 60 m) von Hetjershausen, das Göttinger Tageblatt im Gewerbegebiet östlich von Groß Ellershausen (ca. 30 m), Wohnbauflächen westlich von Grone (ca. 230 m), ein Aussiedlerhof bei Groß Ellershausen (ca. 270 m) und Wohngebäude bei Olenhusen (ca. 90 m).

Vergleichbares gilt bezogen auf den Ersatzbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen, da hierfür der Trassenraum vorhandener Bestandstrassen genutzt wird. Insoweit führt der Ersatzbau durch vornehmlich städtisch geprägte Bereiche und nähert sich somit an bestehende Wohn- und Mischgebietsflächen östlich von Elliehausen (ca. 180 m bis 260 m) sowie westlich von Grone (ca. 150 m bis 180 m) an. Auch befinden sich im Untersuchungsraum zwei Aussiedlerhöfe an der Holtenser Kurve, deren Abstand zum Ersatzbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ca. 100 m beträgt.

Im Bereich der zurückzubauenden Bestandsmasten finden sich ebenfalls mehrere Wohnnutzungen (Gladebeck, Elliehausen, Grone, Mengershausen, Lemshausen, Laubach, Sichelstein und Benterode), die zum Teil in unmittelbarer Nähe, hier ca. 30 bis 190 m, liegen.

Für Hardeggen und Göttingen weisen die Flächennutzungspläne überdies Gewerbe- und Industriegebiete aus, die zum Teil durch das planfestgestellte Vorhaben gequert werden (Masten UW Hardeggen bis C002, partiell zwischen Masten 6 bis 15, durch Erdkabel östlich von Groß Ellershausen).

Im Untersuchungsraum konnten zudem einzelne Sport- und Freizeitanlagen, wie Fußball- und Tennisplätze, Reit- und Hundesportanlagen (Bovenden, Elliehausen, Göttingen, Rosdorf, Hann. Münden, Staufenberg), eine Reihe von der Freizeit und Erholung dienenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (Hardeggen, Bovenden, Göttingen, Hetjershausen, Rosdorf, Jühnde, Scheden, Hann. Münden, Staufenberg) sowie regional bedeutsame Wander- und Radwanderwege (Hardeggen, Bovenden, Göttingen, Rosdorf, Jühnde, Hann. Münden, Staufenberg) identifiziert werden, die zum Teil von dem planfestgestellten Vorhaben durchlaufen bzw. gekreuzt werden.

Unter dem Gesichtspunkt der Vorbelastung ist zu berücksichtigen, dass die sich im Untersuchungsraum aufhaltenden bzw. wohnenden Menschen bereits in unterschiedlichem Maße mit Immissionen belastet sind. Zu nennen sind hierbei vor allem die entlang anderer, zum Teil durch das planfestgestellte Vorhaben zukünftig mitgeführter Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen auftretenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder und Lärmimmissionen. Letztere sind auch mit Blick auf die mit dem planfestgestellten Vorhaben teilweise gebündelte BAB A 7 zu verzeichnen.

Neben den Siedlungsräumen der im Untersuchungsraum wohnenden Menschen wurden auch die u.a. als natürliche Naherholungsgebiete dienenden Landschaftsschutzgebiete betrachtet. Die entsprechenden Ausführungen finden sich unter 2.2.2.2.1.1.3.

#### 2.2.2.2.1.1.2 **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Der Bestand an Tieren und Pflanzen ist im Untersuchungsgebiet aufgrund zahlreicher Untersuchungen sehr gut bekannt. Als biotische Teile des Naturhaushalts bilden die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ein enges Wirkungsgefüge. Daher wird durch die Betrachtung der Tiere und Pflanzen das Schutzgut der biologischen Vielfalt mit abgedeckt.



Hierbei wurde für die Erfassung der Biotope, relevanten Pflanzen- und Tierarten als Untersuchungsraum ein Korridor von jeweils 300 m beidseits der Leitungs-/Kabeltrasse gewählt. Hingegen ist für das avifaunistische Potenzial anfluggefährdeter Vogelarten ein Untersuchungsraum von 1.000 m beidseits der Trasse, der für bestimmte Großvogelarten selektiv auf einen Suchraum von bis zu 5.000 m ausgedehnt wurde, gewählt worden. Zwecks Ermittlung des Vorkommens einzelner Arten erfolgte auf Probeflächen innerhalb des Untersuchungsraums, die anhand ihres Habitatpotenzials ausgewählt wurden, eine Kartierung.

Innerhalb des so abgegrenzten Wirkraums des Vorhabens befinden sich zahlreiche Biotope von geringer bis besonderer Bedeutung. Die einzelnen Biotope sind in Tabelle 6.2-7 der Antragsunterlagen aufgelistet und in Karte 6.2-1 – „Schutzgut Biotope und Pflanzen: Bestand und Auswirkungen“ – des Anhangs A der Anlage 12 der Antragsunterlagen dargestellt. Von besonderer Bedeutung sind vor allem die naturnahen Laubwaldtypen mit dominierenden Buchen und Eichen. Daneben existieren im Untersuchungsgebiet weitere wichtige Biotoptypen (Wertstufe V), die zugleich nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt und/oder FFH-Lebensraumtypen sind. Insgesamt weisen rund 8 % der vom Vorhaben betroffenen Fläche eine sehr hohe naturschutzfachliche Bewertung auf. Die übrigen Biotoptypen, die den Wertstufen I und II zugeordnet sind, haben dagegen nur eine geringe Bedeutung für den Naturschutz. Darunter befinden sich insb. die großflächig vorhandenen intensiv genutzten Äcker. Diese haben in der Gesamtbetrachtung den mit Abstand größten Flächenanteil inne.

Im Untersuchungsraum des planfestgestellten Vorhabens sind im Rahmen der Biotopkartierung seit 2012 insgesamt 54 geschützte Pflanzenarten nachgewiesen worden. Diese sind in Tabelle 6.2-8 der Antragsunterlagen aufgelistet und in Karte 6.2-1 – „Schutzgut Biotope und Pflanzen: Bestand und Auswirkungen“ – des Anhangs A der Anlage 12 der Antragsunterlagen dargestellt. Weitere 29 geschützte Pflanzenarten konnten durch Datenrecherchen ermittelt werden. Von den genannten Pflanzenarten zählen zwei zu den streng geschützten Arten, die in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden. Hierbei handelt es sich um den Frauenschuh und den Prächtigen Dünnfarn. Diese sind allerdings nicht im Untersuchungsraum, sondern nur in der Nähe des Untersuchungsraums gefunden worden. Überwiegend wachsen die geschützten Pflanzenarten in den vom Vorhaben tangierten Wäldern (vornehmlich Laubwäldern). Die übrigen geschützten Pflanzenarten sind Offenlandarten, die verschiedene Biotoptypen bevorzugen. In Bezug auf die genannten Biotoptypen ist festzustellen, dass die Anzahl geschützter Pflanzenarten mit zunehmender Biotopwertigkeit ansteigt. Eine Ausnahme hiervon bilden die Vorkommen von gefährdeten Ackerarten („Adonisröschen-Gesellschaft“, bestehend aus Vaillant-Erdrauch, Kleine Wolfsmilch, Gezählter Feldsalat) auf geringwertig eingestuft Biotoptypen (Wertstufe I).

Insgesamt 37 geschützte Brutvogelarten sind innerhalb der Probeflächen angetroffen worden oder sind zumindest potenziell in Bereichen um die geplante Trasse zu vermuten. Wegen der zumeist über Ackerflächen verlaufenden Trassenführung konnten überwiegend geschützte Vogelarten des Offenlandes und Halboffenlandes beobachtet werden. Im südlichen Bereich der planfestgestellten Trasse konnten in den ausgedehnten Waldgebieten einige geschützte Vogelarten gefunden werden, die stark an Baumbeständen und Gehölze gebunden sind. Anfluggefährdete Vogelarten (Fischadler, Schwarzstorch, Uhu) konnten nur vereinzelt festgestellt werden. Zu den aufgefundenen Brutvogelarten waren zusätzlich noch die Gastvogelarten zu betrachten, die sich nicht ganzjährig im Vorhabenbereich aufhalten. Von den nachgewiesenen Gastvogelarten sind 23 Arten besonders kollisionsgefährdet oder zeigen ein entsprechendes Meideverhalten gegenüber vertikalen Strukturen auf. Im Ergebnis erweist sich der Untersuchungsraum hinsichtlich seiner Eignung als Lebensraum für Brutvögel als durchschnittlich. Wertgebende Arten treten hier nur sporadisch oder in geringen Anzahlen auf. Hingegen ist der Untersuchungsraum bzw. einzelne Abschnitte hiervon für Gastvögel von besonderer Bedeutung, worauf die Anzahl und Artenvielfalt geschützter Gastvögel hindeutet.

Erwartungsgemäß konnte eine große Anzahl an Fledermausarten aufgefunden werden. Acht Fledermausarten (u.a. Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus) sind durch Netzfang oder Ortungslaut nachgewiesen worden, bei einer weiteren Art (Große Bartfledermaus) wird aufgrund



nachgewiesener Rufe ein Vorkommen angenommen. Weitere fünf Fledermausarten können aufgrund der vorgefundenen Strukturen potenziell im Untersuchungsraum vorkommen.

Im Untersuchungsraum des planfestgestellten Vorhabens kommen neben den Fledermäusen weitere geschützte Säugetiere vor. Aufgefundene Vorkommen des Feldhamsters im Freileitungsabschnitt konzentrieren sich im Wesentlichen auf drei Fundstellen (Mast C043, Maststandorte des Rückbaus nördlich von Volkerode und nordwestlich von Sieboldshausen). Alle übrigen untersuchten Flächen auch außerhalb des Untersuchungsraums waren ohne Nachweise von Hamsterbauen. Im Untersuchungsraum des Erdkabelabschnitts wiesen fünf untersuchte Flächen wenige und drei der untersuchten Flächen mehrere Hamsterbaue auf. Hinzu kamen noch fünf weitere Flächen außerhalb des Untersuchungsraums, in denen Hamsterbaue festgestellt worden sind. Weitere Feldhamstervorkommen können potenziell auf vereinzelt Flächen innerhalb eines 10-km-Radius um das Vorhaben sowie im Bereich des Rückbaus der Bestandsleitung LH-11-2015 (zwischen Mast 267 und Mast 265) vorkommen. Nur wenige Individuen der Haselmaus (25 Stück) sind im Untersuchungsraum festgestellt worden. Dagegen liegen mehreren Wildkatzen- und Luchsreviere im Untersuchungsraum des planfestgestellten Vorhabens. Vorkommen des Bibers konnten nicht festgestellt werden, allerdings kann nicht von vorne herein ausgeschlossen werden, dass Individuen den Untersuchungsraum kurzfristig besuchen oder queren. Gleiches gilt für Individuen des Fischotters, der zwar nicht im Untersuchungsraum vorkommt, allerdings ebenfalls potenziell den Untersuchungsraum kurzfristig besucht oder quert.

Geschützte Käferarten konnten im Untersuchungsraum nicht aufgefunden werden, noch gab es dafür indirekte Nachweise (Kotspuren, Chitinreste).

Drei geschützte Amphibienarten (Geburtshelferkröte, Kleiner Wasserfrosch, Kammolch) kommen im Untersuchungsraum vor oder werden als potenziell vorkommend behandelt, da Vorkommen nicht ausgeschlossen werden können. Daneben konnten zwei geschützte Reptilienarten (Schlingnatter, Zauneidechse) sowie vier geschützte Heuschreckenarten (Rote Keulenschrecke, Heidegrashüpfer, Sumpfschrecke, Zweipunkt-Dornschröcke) nachgewiesen oder jedenfalls als potenziell vorkommend angesehen werden. Geschützte Libellenarten sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Nur eine Art (Große Moosjungfer) kann als potenziell vorkommend angenommen werden. Ähnlich stellt sich der Befund bei den Tagfaltern dar. Hier konnte keine Art sicher nachgewiesen werden, jedoch werden drei Arten als potenziell vorkommend angesehen.

Weitere Tierartengruppen (u.a. Muscheln, Krebse und Fische) konnten im Untersuchungsraum nicht festgestellt werden.

Die Biodiversität im Untersuchungsraum ist aber insgesamt erwartungsgemäß gering. Grund hierfür ist die intensive Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft auf einem Großteil des Raumes. Vereinzelt sind Teilgebiete aufzufinden, die eine hohe Biodiversität aufweisen, etwa die das planfestgestellte Vorhaben umgebenden Berglandschaften mit größeren Waldflächen.

Fernerhin befinden sich im Untersuchungsraum die FFH-Gebiete Nr. 402 „Schwülme und Auschnippe“ (DE 4323-331), Nr. 154 „Ossenberg-Fehrenbusch“ (DE 4424-301), Nr. 407 „Damme“ (DE 4525-332), Nr. 408 „Weiher am Kleinen Steinberg“ (DE 4624-331), Nr. 132 „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ (DE 4224-301), Nr. 372 „Fulda zwischen Wahnhausen und Bonaforth“ (DE 4523-331), Nr. 142 „Großer Leinebusch“ (DE 4524-301), Nr. 170 „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ (DE 4524-302) und Nr. 143 „Bachtäler im Kaufunger Wald“ (DE 4623-331).

Des Weiteren befindet sich im Untersuchungsraum das künftige Naturschutzgebiet NSG „Weper, Gladeberg, Aschenburg“. Das NSG „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ befindet sich zurzeit noch in der Ausweisung. Das ca. 267 ha große und aus mehreren Teilen bestehende Schutzgebiet erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung entlang des Flusses Weper. Im Norden des NSG liegt die Ortschaft Fredelsloh. Westlich grenzt die Ortschaft Hardeggen an. Im Süden wird das



Schutzgebiet durch die Ortschaften Asche und Harste, im Osten durch die Ortschaften Nienhagen und Gladebeck begrenzt.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung (E-NSG-VO) ist allgemeiner Schutzzweck für das NSG nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit sowie der Schutz der Ruhe und Ungestörtheit der Natur. Der besondere Schutzzweck beinhaltet gemäß § 3 E-NSG-VO insbesondere den Schutz

- der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) 6110 Lückige basophile oder Kalkpionierrasen sowie 6210 Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien,
- der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) 6210 Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, 9130 Waldmeister-Buchenwälder, 9150 Mitteleuropäische Orchideen-Kalk-Buchenwälder sowie 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder,
- der Pflanzen- und Tierarten (Anhang II der FFH-Richtlinie) Frauenschuh und Großes Mausohr.

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 E-NSG-VO sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung führen können. Dies gilt auch für Handlungen, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Es ist insb. verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen. Das NSG darf mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden und außerhalb der Wege auch nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Gemäß § 4 Abs. 4 E-NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigung oder nachhaltige Störung des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Gemäß § 6 Abs. 1 und 2 E-NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag von den Verboten der Verordnung Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

#### 2.2.2.2.1.1.3 **Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild**

Innerhalb des Bereichs, der von dem planfestgestellten Vorhaben berührt werden kann, befinden sich zudem mehrere Landschaftsschutzgebiete (LSG). Im Einzelnen:

##### LSG „Leinebergland“ (LSG NOM 012)

Das LSG „Leinebergland“ (LSG NOM 012) umfasst das Areal um die Ortschaft Gladebeck. Im Nordwesten erstreckt sich das Gebiet bis zum Gladeberg, im Westen wird es von der Ortschaft Fehrlingsen begrenzt. Südlich verläuft das Gebiet entlang der Grenze des Landkreises Northeim. Im Osten grenzt das LSG an die Ortschaft Parenden an und die nördliche Grenze verläuft zwischen Gladebeck, Wolbrechtshausen und Hevensen in nordwestlicher Richtung.

Das LSG „Leinebergland“ (LSG NOM 012) wurde mit Verordnung vom 08.10.1971 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim 1971 [22], S. 218) ausgewiesen. Die letzte Änderung der Verordnung ist auf den 21.03.2006 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig 2006 [12], S. 129 ff.) datiert. Ein Schutzzweck ist in der Verordnung nicht niedergelegt. Gemäß § 2 LSG-VO ist es verboten, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den





Naturgenuss zu beeinträchtigen. Gemäß § 4 lit. a und d LSG-VO bedürfen die Beseitigung oder Veränderung von Landschaftsbestandteilen, insb. von Bäumen, Hecken und Gebüsch, sowie die Verlegung von oberirdischen Versorgungsleitungen jeglicher Art, insb. Freileitungen, der vorherigen Erlaubnis. Gemäß § 3 Abs. 2 LSG-VO können Ausnahmegewilligungen von den Verboten des § 3 Abs. 1 LSG-VO erteilt werden, wenn übergeordnete öffentliche Interessen es erfordern.

#### LSG „Gladeberg“

Das LSG „Gladeberg“ hat eine Größe von ca. 475 ha. Es erfasst den Großteil des Gladebergs, weite Teile des Hainholzes und der Kalch-Bose. Der südliche Teil des LSG erstreckt sich zudem über weite Teile des Bärenwinkels, des Kirchbergs sowie des Steinhaufs samt der umliegenden Felder.

Das LSG „Gladeberg“ wurde mit Verordnung des Landkreises Northeim vom 07.09.2018 ausgewiesen. Gemäß § 2 Abs. 1 LSG-VO ist der naturraumtypische Charakter des Landschaftsraums zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Er wird insb. durch ausgedehnte, in sich geschlossene und vielfältig strukturierte mesophile Buchen- und Eichenmischwälder sowie durch abwechslungsreiche Hügellandschaften mit bewaldeten Hängen und Kuppen, Grünland, Streuobstwiesen, Obstbaumreihen, Feldhecken, Baum- und Strauchgruppen sowie markante Einzelbäume bestimmt. Besonderer Schutzzweck ist ausweislich § 2 Abs. 3 LSG-VO

- der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von naturnahen Buchen- und Eichenwäldern, Waldsäumen, Waldinnen- und -außenrändern, die vielfältige Lebensmöglichkeiten für Tier- und Pflanzenarten bieten,
- der Schutz, die Pflege und die Entwicklung bzw. Wiederherstellung von Quellbereichen, Bachläufen, Gräben, Stillgewässern, Magerrasen, Weg-, Grünland- und Ackerrainen sowie Gehölzstrukturen wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Feldhecken, Streuobstwiesen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern oder als Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen,
- der Erhalt bzw. die Wiederherstellung von Grünland auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen insb. auf den Kuppen und Oberhängen des Berglands zum Erosionsschutz,
- der Erhalt von geomorphologischen Besonderheiten wie z.B. Erdfälle, Kerbtäler, Steilhänge und Kuppen,
- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung bzw. Wiederherstellung der insgesamt vielfältigen Landschaft für eine naturbezogene ruhige Erholung.

Ausgehend davon sind gemäß § 3 Abs. 1 LSG-VO in dem LSG nach § 26 Abs. 2 BNatSchG, neben den Verboten und Einschränkungen aus anderen Rechtsvorschriften, die im Folgenden aufgezählten Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Genannt werden u.a. Baumaßnahmen aller Art. § 7 LSG-VO räumt schließlich die Möglichkeit der Befreiung ein.

#### LSG „Leinetal“

Das LSG „Leinetal“ liegt westlich der Stadt Göttingen und der BAB A 7. Es erstreckt sich vom Bühlberg und Kuhberg im Norden bis zum Norlsberg und Wartberg im Süden. Im Westen verläuft die Grenze entlang des Knutbergs und des Breiten Holzes. Die östliche Grenze stellt die BAB A 7 dar.

Das LSG „Leinetal“ wurde im Jahr 2000 ausgewiesen und zuletzt 2017 durch Änderungsverordnung (Amtsblatt für die Stadt Göttingen Nr. 16 vom 05.09.2017, S. 173) geändert. Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung des unverbauten Tals der Leine, des Göttinger Walds und der talbegleitenden Höhenzüge mit extensiv genutzten Flächen. Besonderer Schutzzweck ist zum einen die Erhaltung von geomorphologischen



Besonderheiten, Fließgewässern, Feuchtflächen, Streuobstwiesen, Magerrasen, Baumgruppen, Baumreihen, Heckenzügen, Buschflächen, die als Lebensstätte der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen. Zum anderen unterfallen dem besonderen Schutzzweck die Erhaltung der biologischen Leistungsfähigkeit und Vielfalt der Gewässer und Auen, der Funktion des LSG als Pufferzone für NSG, Naturdenkmale und besonders geschützte Biotope sowie des Landschaftsbilds, die Erhaltung von standortgemäßen Waldgesellschaften, Waldrändern, kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen, Weg- und Ackerrainen, Grabenrändern und naturnahen Brachflächen. Verboten sind die Beseitigung von Gewässern und Feuchtflächen aller Art sowie von Lebens- und Zufluchtsstätten schutzwürdiger Pflanzen und Tiere. Des Weiteren ist es verboten, außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient oder zur Ausübung des Fischereirechts oder zur Erfüllung der in §§ 3, 6 und 52 BNatSchG i.V.m. §§ 2, 39 NAGBNatSchG genannten Aufgaben erforderlich ist. Dem Verbot unterliegen auch die Störung durch unnötigen Lärm, die Veränderung der Bodengestalt sowie die Errichtung baulicher Anlagen aller Art (ober- und unterirdischer Draht- und Rohrleitungen).

#### LSG „Leinebergland“ (LSG GÖ 009)

Das LSG „Leinebergland“ (LSG GÖ 009) unterteilt sich in einen nördlichen und einen südlichen Teil. Der nördliche Teil erstreckt sich vom Katzengrund im Norden bis zum Bühlberg und Oberem Holz im Süden. Die westliche Grenze verläuft entlang des Osterbergs. Im Osten wird das Gebiet von den Ortschaften Harste und Lenglern begrenzt. Der südliche Teil des LSG erstreckt sich vom Nornsberg im Norden bis zum Heister Holz sowie der Ortschaft Volkerode im Süden. Im Westen verläuft die Grenze entlang des Kleinen Leinebuschs, des Saubergs sowie des Mittelbergs. Im Osten wird das Gebiet durch die Ortschaften Groß Ellershausen, Lemshausen und Volkerode begrenzt.

Das LSG „Leinebergland“ (LSG GÖ 009) wurde mit Verordnung vom 17.12.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen 2005, S. 65), zuletzt geändert am 16.03.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen 2016, S. 118 ff.), ausgewiesen. Es umfasst zugleich das Europäische Vogelschutzgebiet V 19 „Unteres Eichsfeld“. Gemäß § 2 Abs. 2 LSG-VO ist besonderer Schutzzweck,

- die Eignung des Gebiets für die Erholung zu erhalten und zu entwickeln,
- die Erhaltung von geomorphologischen Besonderheiten,
- die Erhaltung und Entwicklung von Gewässern und ihren Auen sowie von Feuchtflächen,
- die Erhaltung und Entwicklung von Hecken und Gebüschern heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehender Bäume sowie von naturnahen Laubwäldern und Waldrändern,
- die Erhaltung und Entwicklung von Grünland, Magerrasen, Weg- und Ackerrainen und Uferstaudenfluren und Obstwiesen.

Innerhalb des LSG ist es gemäß § 4 Abs. 1 LSG-VO verboten, geomorphologische Besonderheiten zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen sowie Fluggeräte aller Art einschließlich Modellfluggeräte zu betreiben sowie Start- und Landeplätze anzulegen. § 5 Abs. 1 LSG-VO sieht einen Erlaubnisvorbehalt u.a. für die Errichtung baulicher Anlagen aller Art sowie ober- und unterirdischer Leitungen aller Art oder deren äußerliche Veränderung vor.

#### LSG „Weserbergland – Kaufunger Wald“

Das LSG „Weserbergland – Kaufunger Wald“ ist in einen nordöstlichen und einen südwestlichen Teil aufgeteilt. Das im Untersuchungsraum liegende nordöstliche Teilgebiet erstreckt sich vom Häger Graben im Norden bis zum Steinberg sowie Dettberg im Süden. Im Westen wird das Gebiet von den Ortschaften Jühnde und Meensen begrenzt. Die östliche Grenze stellt die BAB A 7 dar. Der südöstliche Teil erstreckt sich von der Stadt Hann. Münden im Norden bis zu den Ortschaften





Unschlag, Dehlheim, Escherode und Nieste im Süden. Im Westen verläuft die Grenze entlang der Fulda. Die östliche Grenze verläuft von der Ortschaft Hedemünden im Norden bis zum Mühlenstein im Süden.

Das LSG „Weserbergland – Kaufunger Wald“ wurde mit Schutzgebietsverordnung des Landkreises Göttingen vom 13.07.2005 ausgewiesen. Die Verordnung wurde zuletzt am 12.12.2012 geändert. Gemäß § 2 Abs. 1 LSG-VO ist die Erhaltung des Charakters des LSG als allgemeiner Schutzzweck definiert. Der besondere Schutzzweck ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 4 LSG-VO u.a. die Erhaltung und Entwicklung der Eignung des Gebiets für die Erholung sowie die Erhaltung von Hecken und Gebüsch heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehender Bäume. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 9 LSG-VO bedarf die Beseitigung oder Veränderung von Flurgehölzen aller Art, wie Hecken und Gebüsch heimischer Arten und Bäume, sowie die Errichtung oder äußerliche Veränderung ober- oder unterirdischer Leitungen aller Art, der vorherigen Erlaubnis.

#### LSG „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“

Das LSG „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ erstreckt sich von der Ortschaft Dransfeld im Norden bis zu den Ortschaften Lippholdthausen und Hedemünden im Süden. Die westliche Grenze verläuft entlang des Lohbergs, der Ortschaft Scheden, des Waakebergs und des Osterbergs. Im Osten verläuft die Grenze entlang des Bremsbergs, des Springbergs, des Brackenbergs, des Papenbergs und des Lohkopfs.

Das LSG „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ wurde mit Schutzgebietsverordnung des Landkreises Göttingen vom 30.03.2011 ausgewiesen. Als allgemeiner Schutzzweck ist gemäß § 2 Abs. 2 LSG-VO die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des LSG als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit definiert. In diesem Zusammenhang sind Beeinträchtigungen zu verhindern sowie die naturbedingte Eignung des Gebiets für die Erholung zu erhalten und die naturverträgliche Erholung zu fördern ebenso wie die Erhaltung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Heckenzügen und Buschflächen. Gemäß § 4 Abs. 1 LSG-VO sind alle Handlungen verboten, die dem vorgenannten Schutzzweck zuwiderlaufen. Gemäß § 5 Abs. 1 LSG-VO bedarf die Beseitigung oder Veränderung von Flurgehölzen aller Art sowie die Errichtung oder äußerliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art sowie ober- und unterirdischer Leitungen aller Art der vorherigen Erlaubnis.

#### LSG „Weper, Gladeberg, Aschenburg“

Sowohl das LSG als auch dessen Schutzverordnung sind zurzeit noch in der Aufstellung befindlich. Das ca. 574 ha große LSG liegt gemäß § 1 Abs. 2 E-LSG-VO in der naturräumlichen Einheit „Weser- und Leinebergland“. Es befindet sich in den Gemeinden Hardeggen und Moringen im Landkreis Northeim und in der Gemeinde Flecken Bovenden im Landkreis Göttingen. Es erstreckt sich zwischen den Ortschaften Fredelsloh und Harste auf einer Länge von ca. 17,5 km. Gemäß § 1 Abs. 4 E-LSG-VO umfasst das LSG das FFH-Gebiet „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ (FFH-Kennzahl DE 4224-301), reicht aber noch darüber hinaus. Gemäß § 2 Abs. 1 E-LSG-VO ist allgemeiner Schutzzweck für das LSG nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG

- der Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in Verbindung mit ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Besonderer Schutzzweck für das LSG ist gemäß § 2 Abs. 2 E-LSG-VO

- der Erhalt und die Entwicklung der Kalktrockenrasen,
- der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung von Halbtrockenrasen und Obstwiesen,



- der Erhalt und die Förderung struktur-, arten- und insb. totholzreicher Laubwälder, besonders der verbliebenen Eichen-Hainbuchenwälder als Relikte der Nieder- und Mittelwaldwirtschaft, sowie Gebüsch aus lebensraumtypischen Arten,
- die Entwicklung von standortheimischen Waldbeständen, vorzugsweise in die vorgenannten Waldbilder sowie in lichte Eichenwälder zur Sicherstellung von deren Habitatkontinuität,
- die Erhaltung und Entwicklung eines hohen Anteils von Alt- und Totholz sowie von Habitatbäumen,
- der Erhalt und die Entwicklung der Quell- und Sumpfbereiche,
- der Erhalt artenreicher Säume, Hecken und Gehölze,
- der Erhalt ruhiger, ungenutzter Flächen als Vogelschutzgehölz,
- der Erhalt und die Entwicklung von artenreichem Grünland, auch als Pufferzone für die Kalktrockenrasen,
- die Förderung einzelner, hochgradig gefährdeter Arten, insb. des Berg-Sesels (*Seseli montanum*), des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*), des Grauspechts (*Picus canus*), des Rotmilans (*Milvus milvus*), des Uhu (*Bubo bubo*), der Wildkatze (*Felis silvestris*), des Luchses (*Lynx lynx*) sowie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*),
- der Schutz und die Förderung der im Gebiet wild lebenden Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
- die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Waldlandschaft, auch zur Dokumentation und Erforschung naturnaher Wald- Ökosysteme.

Gemäß § 4 Abs. 1 E-LSG-VO sind im LSG gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG, neben den Verboten und Einschränkungen aus anderen Rechtsvorschriften, nachfolgend genannte Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Genannt wird insb. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art. Die zuständige Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 2 E-LSG-VO auf vorherigen schriftlichen Antrag von diesen Verboten Ausnahmen bewilligen, wenn und soweit die Handlung den Charakter des LSG und die besonderen Schutzzwecke nach §§ 2 und 3 E-LSG-VO nicht beeinträchtigt. § 6 E-LSG-VO sieht überdies die Möglichkeit der Befreiung vor.

#### 2.2.2.2.1.1.4 Schutzgut Boden

Die Beschreibung des Bodens als Schutzgut im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt innerhalb eines Untersuchungsraums von 300 m beidseits der Kabeltrasse des planfestgestellten Vorhabens, sowie jeweils 50 m beidseits der Zufahrten und um die Arbeitsflächen und Provisorien, im Bereich des Rückbaus 50 m um die Maststandorte und 50 m beidseits der Zufahrten, Arbeitsflächen und Provisorien.

Die Böden sind in diesem Untersuchungsgebiet gemäß der Bodenübersichtskarte 1:50.000 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2014A) Vega, Braunerde, Braunerde-Pelosol, Braunerde-Regosol, Pelosol, Gley-Schwarzerde, Kolluvisol unterlagert von Gley, Parabraunerde-Pseudogley, Ranker, Rendzina, Pseudogley, Pseudogley-Braunerde, Pseudogley-Kolluvisol, Pseudogley-Parabraunerde und Pararendzina. Vorherrschende Böden sind schluffig-lehmige Pseudogley-Parabraunerden, die sich weitgehend aus Löss entwickelt haben. Im Bergland sind vor allem schluffig-tonige Rendzinen und Pararendzinen anzutreffen, die auf flachgründigen Kalkstandorten, teilweise mit Pelosolen vergesellschaftet, verbreitet sind. Daneben kommen im Bergland Pseudogley-Braunerden aus Hangschutten über verwitterten Kalken des Mesozoikums vor. Untergeordnet sind Braunerde-Regosole und Parabraunerde-Pseudogleye anzutreffen. Neben Vegen in den Talauen liegen im Untersuchungsraum vereinzelt Braunerden, Kolluvisole, Pseudogleye und Gley-Schwarzerden vor.



Daneben befinden sich im Untersuchungsraum Böden mit besonderer Bedeutung, die als schutzwürdige Böden zu qualifizieren sind. Am Rand des Untersuchungsraums im Bereich der Werra bei Laubach befindet sich ein Ranker als Boden mit besonderen Standorteigenschaften, welcher sich durch seine Trockenheit als Extremstandort auszeichnet. Im Untersuchungsraum befinden sich keine Böden mit besonderer Archivfunktion. Im nördlichen Bereich der Trasse in den Waldgebieten „Bodenknül“, „Kalch-Bose“, „Oberes Holz“, „Esebeck“ und „Junkernberg“ befinden sich naturnahe Böden. Im südlichen Bereich der Trasse befinden sich zwischen der KÜA Olenhusen und der Landesgrenze zu Hessen in den Bereichen der Maststandorte LH-11-3040-C051, LH-11-3040-C055, LH-11-3040-C060, LH-11-2013-181, LH-11-2013-172 und L0564-9605 naturnahe Böden auf historisch alten Waldstandorten. Weiterhin befinden sich naturnahe Böden im Waldgebiet bei Laubach und im Bereich Staufenberg. Seltene Böden, vor allem Pelosole und Rendzinen sind im Untersuchungsraum ebenfalls anzutreffen, ebenso wie Böden mit besonderer natürlicher Bodenfruchtbarkeit. So findet man Böden mit äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit im Bereich der Pseudogley-Kolluvisole und im Bereich des UW Göttingen, Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit zwischen dem UW Hardeggen und der KÜA bei Hetjershausen, im Bereich der Pseudogley-Parabraunerden im Erdkabelabschnitt, zwischen der KÜA Olenhusen und der Landesgrenze zu Hessen sowie im Bereich Staufenberg und im Bereich der Werra-Aue.

Die meisten der im Untersuchungsraum gelegenen Böden weisen eine hohe bis sehr hohe, teilweise auch äußerst hohe potenzielle Verdichtungsempfindlichkeit auf. Im Untersuchungsraum befinden sich hingegen keine zersetzungsempfindlichen Böden.

Am südöstlichen Rand des „Junkerberg“, nahe der Werratalbrücke, nördlich der Werra im Bereich „Südholz“, am westlichen Rand von „Hohe Erde“ und südlich der Werra bei Laubach sind im Übrigen erosionsgefährdete Böden unter Wald anzutreffen.

Die im Untersuchungsraum gelegenen Altlasten stellen sich wie folgt dar: Im Bereich des rückzubauenden Mastes LH-10-2014-525 befindet sich in der Gemarkung Lenglern die Rüstungsverdachtsfläche „Muna Lenglern“ sowie ein Tankstellenstandort, bei welchem mit tankstellenspezifischen Altlasten zu rechnen ist. In der Nähe des Mastes LH-11-3040-C033 befinden sich die Altablagerungen „Westlich Elliehausen“, welche hauptsächlich aus Bodenaushub, Bauschutt und Hausmüll bestehen. In der Nähe des rückzubauenden Mastes L0564-9661 ist die Altablagerung „Am Burggraben“ gelegen. Dieser ehemalige Graben wurde mit Bauschutt, Bodenaushub, Hausmüll, Garten- und Parkabfällen verfüllt. Nahe des rückzubauenden Mastes LH-11-2013-172 liegt schließlich die „Altdeponie Lippoldshausen“ mit Haus- und Sperrmüll, Bodenaushub, Gartenabfällen, Schrott und Ölfässern.

#### 2.2.2.2.1.1.5 Schutzgut Wasser

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser wird ein Untersuchungsraum von 300 m beidseits der Trasse des planfestgestellten Vorhabens zugrunde gelegt. Es ist zwischen oberirdischen Gewässern und dem Grundwasser zu unterscheiden.

Was die oberirdischen Gewässer angeht, so befinden sich im Untersuchungsraum keine größeren Stillgewässer, dafür vereinzelte Bäche, Teiche, zahlreiche Gräben sowie kleinere und größere Fließgewässer. Sämtliche Fließgewässer gehören zur Flussgebietseinheit Weser, wobei die Harste und der Grundbach zu den feinmaterialreichen, karbonatischen Mittelgebirgsbächen, die Espolde, die Grone und die Dramme zu den grobmaterialreichen, karbonatischen Mittelgebirgsbächen und die Werra zu den großen Flüssen des Mittelgebirges zählen. Hiervon sind einzig die Espolde und die Werra als Hauptgewässer im Fließgewässer-Schutzsystem aufgeführt.

Die anthropogenen Veränderungen der eben genannten Flüsse reichen mit Blick auf die Gewässerstrukturgüte von deutlich verändert bis stark verändert und weisen einen mäßigen, unbefriedigenden bis schlechten ökologischen Zustand bzw. ein mäßiges bis schlechtes



ökologisches Potenzial auf. Der chemische Zustand wird bei allen genannten Gewässern als nicht gut bewertet.

Was das Grundwasser betrifft, so liegen ebenfalls sämtliche relevante Grundwasserkörper in der Flussgebietseinheit Weser. Hierbei handelt es sich um die Grundwasserkörper Leine mesozoisches Festgestein links 1 (DE\_GB\_DENI\_4\_2014), 4190\_5117 (DE\_GB\_DEHE\_4\_0023), 4190\_5201 (DE\_GB\_DEHE\_4\_0024) und 4290\_5117 (DE\_GB\_DEHE\_4\_1043), die den Koordinationsraum Leine, Werra bzw. Filda/Diemel betreffen. Der mengenmäßige wie chemische Zustand und die Nitratkonzentration werden bei allen vier Grundwasserkörpern als gut eingestuft.

Zu den Grundwasserflurabständen liegen für den Bereich des planfestgestellten Vorhabens keine Informationen vor. Erkundungsbohrungen in der Nähe der Maststandorte (LBEG 2017) lassen jedoch auf einen Grundwasserflurabstand von 1,5 m bis 24,5 m unter Geländeoberkante (im Folgenden: „uGOK“) im Freileitungsabschnitt und 1,2 m bis 35 m uGOK im Erdkabelabschnitt schließen. Die Grundwasserüberdeckung weist weitestgehend ein geringes bis mittleres, im Freileitungsabschnitt vereinzelt auch ein hohes Schutzpotenzial auf.

Innerhalb eines Abstands von 100 m zum planfestgestellten Vorhaben konnten zwei Altlasten-Alttablagerungen westlich von Elliehausen [51A und 51 B] sowie östlich von Hetjershausen [086] identifiziert werden, die jedoch nicht im grundwasserbeeinflussten Bereich liegen.

Im Untersuchungsraum liegen zudem die festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Espolde und der Werra, das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Harste sowie die festgesetzten Wasserschutzgebiete Lenglern, Gronespring, Tiefenbrunn, Oberode und das geplante Wasserschutzgebiet Laubach. Darüber hinaus konnten die durch das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Northeim und Landkreis Göttingen ausgewiesenen Vorranggebiete für Hochwasserschutz der Espolde und der Werra sowie die Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung bei Gladebeck, Göttingen und Laubach ausgemacht werden. Auch befinden sich innerhalb des Untersuchungsraums fünf Brunnenanlagen, deren Mindestabstand zum planfestgestellten Vorhaben ca. 17 m bis 261 m beträgt sowie ein Regenrückhaltebecken bei Olenhusen. Im Flächennutzungsplan der Stadt Göttingen ist zudem im Bereich des Flötegrabens ein Hochwasserrückhaltebecken dargestellt.

#### 2.2.2.2.1.1.6 **Schutzgüter Luft und Klima**

Die vom planfestgestellten Vorhaben betroffenen, zum Untersuchungsraum gehörenden Gebiete sind der Klimaregion Bergland und Bergvorland zuzuordnen. Aufgrund der Nutzungsstruktur und den sich in südliche Richtung erhöhenden Wald- und Gehölzbeständen weist der Untersuchungsraum günstige klimatische Bedingungen auf. Große Teile des Untersuchungsraums haben eine positive Funktion für den Klimaausgleich und die Lufthygiene.

Über die Luftqualität im Untersuchungsgebiet liegen keine aktuellen Messwerte vor. Zwar liefern die Daten der staatlichen Luftqualitätsüberwachung in Niedersachsen Erkenntnisse über die gegenwärtige Belastung des Untersuchungsraums mit den wichtigsten Luftschadstoffen (Stickstoffdioxid [NO<sub>2</sub>] und Stickstoffmonoxid [gemeinsam mit Stickstoffdioxid angegeben als NO<sub>x</sub>], Feinstaub, Benzol, Kohlenmonoxid [CO], Ozon [O<sub>3</sub>], Schwefeldioxid [SO<sub>2</sub>] und verschiedenen Schwermetalle); denn im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz betreibt das Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim ein lufthygienisches Überwachungssystem (LÜN), in welchem mit 29 Messstationen verteilt über das gesamte Landesgebiet verschiedene Luftschadstoffe erfasst werden. Die dem Untersuchungsraum nächstgelegenen Messstationen befinden sich jedoch einige Kilometer entfernt und betreffen weitestgehend die Kategorien Verkehrsstation und Stationen im vorstädtischen Hintergrund. Der Untersuchungsraum ist jedoch weit überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und damit ländlich geprägt, sodass die Planfeststellungsbehörde die Erkenntnisse der nächstgelegenen Messstationen allenfalls bezogen auf die 110-kV-Hochspannungsfreileitung



Göttingen-Hardeggen (Masten 1 bis 15) und dem Erdkabelbereich östlich von Groß Ellershausen für noch repräsentativ errichtet.

Im Einzelnen wurden an den Messstationen in Göttingen folgende Luftschadstoffe festgestellt<sup>19</sup>:

Tab. 1

Luftschadstoff	Göttingen städtisch, Verkehr	Göttingen vorstädtisch, Hintergrund
Stickstoffdioxid NO <sub>2</sub> Jahresmittelwert	39 µg/m <sup>3</sup>	16 µg/m <sup>3</sup>
- Stunden mit NO <sub>2</sub> -1-Std.- MW > 200 µg/m <sup>3</sup>	0	0
Maximaler 1-Std.-MW für NO <sub>2</sub>	129 µg/m <sup>3</sup>	75 µg/m <sup>3</sup>
Entwicklung der Schadstoffbelastung 2008 bis 2017	relativ konstant, seit 2015 leichter Rückgang	relativ konstant
Stickstoffmonoxid Jahresmittelwert	101 µg/m <sup>3</sup>	20 µg/m <sup>3</sup>
- Entwicklung der Schadstoffbelastung 2008 bis 2017	relativ konstant, seit 2015 leichter Rückgang	relativ konstant
PM <sub>10</sub> Jahresmittelwert	21 µg/m <sup>3</sup>	13 µg/m <sup>3</sup>
- Tage mit Tagesmittelwerten > 50 µg/m <sup>3</sup>	16	6
- Maximaler Tagesmittelwert	89 µg/m <sup>3</sup>	70 µg/m <sup>3</sup>
- Entwicklung der Schadstoffbelastung 2008 bis 2017	seit 2008 konstanter Rückgang	relativ konstant
PM <sub>2,5</sub> Jahresmittelwert	13 µg/m <sup>3</sup>	9 µg/m <sup>3</sup>
- Entwicklung der Schadstoffbelastung 2008 bis 2017	relativ konstant, seit 2014 leichter Rückgang	relativ konstant, seit 2010 leichter Rückgang

Nach den Messergebnissen aus dem Jahr 2018 haben sich diese Werte nur geringfügig verändert, fallen zum größten Teil sogar geringer aus<sup>20</sup>.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass die Luftqualität in den oben genannten Bereichen mit Ausnahme der Stickstoffmonoxidbelastung in verkehrsnahen Bereichen als gut einzuschätzen ist. Für den ländlich geprägten Raum zeigen sich als lokale Emittenten hingegen der Kraftfahrzeugverkehr und die Landwirtschaft.

<sup>19</sup> Luftqualitätsüberwachung in Niedersachsen, Jahresbericht 2017 des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim v. 08.08.2018.

<sup>20</sup> Luftqualitätsüberwachung in Niedersachsen, Tabellarische Zusammenstellung der Messergebnisse 2018 d. Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim v. 03.06.2019.





#### 2.2.2.2.1.1.7 **Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Für Kulturgüter und sonstige Sachgüter wird von einem engen Untersuchungsraum von 300 m und bezogen auf die möglichen visuellen Wirkungen von einem weiteren Untersuchungsraum von 1.000 m beidseits der Neubautrasse sowie der rückzubauenden Leitungen ausgegangen.

Im Untersuchungsraum befinden sich 16 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für kulturelles Sachgut des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Göttingen, sieben Bodendenkmale, keine Denkmale der Erdgeschichte, keine schutzwürdigen Ortsbilder, keine Grabungsschutzgebiete, 133 punkthafte und linienhafte archäologische Fundstellen, deren Denkmalwert noch nicht bestimmt ist und 22 Baudenkmale in Alleinlage oder unmittelbar am Siedlungsrand sowie zahlreiche Baudenkmale in den Ortslagen.

#### 2.2.2.2.1.2 **Beschreibungen der Umweltauswirkungen**

In Bezug auf die so beschriebenen Schutzgüter wirkt sich das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt wie folgt aus:

##### 2.2.2.2.1.2.1 **Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

Anlagebedingt bewirkt der Raumanspruch der 44 m bis 91,5 m hohen Masten, der Leiterseile und der 24 m hohen Kabelübergangsanlagen visuelle Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die siedlungsnahen Freiräume bzw. Erholungsbereiche. Hiermit geht eine Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes einher. Zudem werden durch das planfestgestellte Vorhaben einige Flächen in Anspruch genommen und gequert, denen ein erhöhter Erholungswert zukommt. Hierbei handelt es sich zunächst um Vorsorge-, Vorbehalts- und Vorranggebiete für Erholung, die zum größten Teil aber bereits durch bestehende und im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens zurückzubauenden Leitungen durchlaufen werden. Insgesamt werden Gebiete mit Freizeit- und Erholungsfunktion auf einer Länge von ca. 30 km als Freileitung und auf einer Länge von ca. 2 km als Erdkabel gequert, wobei sich die KÜA Hetjershausen in einem Vorranggebiet für Erholung und die KÜA Olenhusen am Rande eines Vorbehaltsgebiets für Erholung befinden. Zu einer Kreuzung bzw. parallelen Führungen kommt es auch bezogen auf 18 regional bedeutsame Wander- und Radwege, die jedoch sämtlich erhalten bleiben und durch bestehende Straßen, Freileitungen sowie Windkraftanlagen vorbelastet sind. Vergleichbares gilt bezogen auf die Hundesportanlage westlich von Harste, wo der direkt hieran angrenzende Mast C018 einen Mast der zurückzubauenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen ersetzt.

Demgegenüber werden durch die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Vorranggebiete für die Erholung auf einer Länge von 1,7 km und entsprechende Vorbehaltsgebiete auf einer Länge von 0,4 km gequert sowie westlich von Elliehausen eine Fußball- und Tennisanlage überspannt. Diese Bereiche sind jedoch zum Teil durch die Trasse der zurückzubauenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung vorbelastet und werden durch den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung nur im geringen Umfang neu belastet.

Durch die Bündelung mit bestehenden Infrastrukturen wird eine Neubelastung von Siedlungsbereichen und Erholungsgebieten zudem weitgehend vermindert. So werden auf einer Strecke von ca. 35 km bestehende Freileitungen zurückgebaut, die sich innerhalb von Vorrang- und Vorsorgegebieten für Erholung befinden. Einige Siedlungen werden zudem leitungsfrei und somit, insb. bezogen auf die visuellen Beeinträchtigungen, entlastet.

Zu anlagebedingten Beeinträchtigungen des näheren Wohnumfeldes durch die 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen kommt es darüber hinaus nicht. Nach Wertung des Gesetzgebers (siehe § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 EnLAG bzw. Ziff. 4.2.07 Satz 1 LROP 2017) erfährt das nähere Wohnumfeld im beplanten und im Innenbereich innerhalb eines Abstands von 400 m sowie





im Außenbereich innerhalb eines Abstands von 200 m einen besonderen Schutz, der jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut auf Höchstspannungsfreileitungen beschränkt ist und somit nicht für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung gilt. Diese Abstände werden von der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung weitestgehend eingehalten. Eine Unterschreitung erfolgt lediglich im Bereich westlich von Göttingen, wo die Leitung unterirdisch als Erdkabel verlegt wird.

Betriebsbedingt treten elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder und infolge von Korona-Entladungen Lärmimmissionen auf. Diese Auswirkungen sind jedoch unterschiedlicher Natur und unterscheiden sich je nach technischer Ausführung. So kann beim Erdkabel eine Immissionsbelastung infolge von Korona-Entladungen sowie elektrischen Feldern, Letzteres bedingt durch die gute Abschirmung durch das Erdreich und die metallische Kabelumhüllung, ausgeschlossen werden.

Im Übrigen lag der Planfeststellungsbehörde ein Immissionsbericht der Vorhabenträgerin (Anlage 11) vor, der die anhand des Rechenprogramms WinField errechneten und zu erwartenden Werte, differenziert nach der Maximalbelastung und nach Abständen von 25 m, 50 m, 100 m und 200 m aufführt. Dabei wurden bezogen auf die elektrischen, magnetischen oder elektromagnetischen Felder zu erwartenden Werte 1,0 m über Erdoberkante (EOK) in Spannfeldmitte der Freileitungsabschnitte und in 0,2 m, 0,5 m bzw. 1,0 m über EOK des Erdkabelabschnitts unter Zugrundelegung der jeweils höchsten betrieblichen Auslastung und der Berücksichtigung der verschiedenen Leitungsführungen sowie Leiteranordnungen berechnet.

Mit Ausnahme der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung auf einem Tonnenmastgestänge bewegen sich hiernach selbst die berechneten Maximalwerte des elektrischen Feldes (max. 4,28 kV/m) und der magnetischen Flussdichte (max. 53,31  $\mu$ T) für die jeweiligen Freileitungsabschnitte sowie der magnetischen Flussdichte (max. 92,7  $\mu$ T) für den Erdkabelabschnitt zum Teil deutlich unterhalb der durch die 26. BImSchV vorgegebenen Werte, ohne dass sich in diesen Bereichen höchster Belastung schutzbedürftige (Wohn-)Nutzungen befinden. Anhand der berechneten Werte in den verschiedenen Abständen wird zudem deutlich, dass die vom planfestgestellten Vorhaben ausgehenden elektromagnetischen und elektrischen Immissionen mit zunehmender Entfernung abnehmen, sodass sich auch der Immissionswert der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung auf dem Tonnenmastgestänge vom Maximalwert in Höhe von 5,0 kV/m bereits in einem Abstand von 50 m auf 0,32 kV/m reduziert. Dabei hat die Vorhabenträgerin bereits sämtliche in Betracht kommende Minimierungspotenziale ausgeschöpft. Hinsichtlich der zur Realisierung des planfestgestellten Vorhabens notwendigen Provisorien ist indes nicht damit zu rechnen, dass die Werte des elektrischen Feldes und der magnetischen Flussdichte über denjenigen der Bestandsleitungen liegen, da die provisorischen Leitungen während der Bauphase die bestehenden Leitungen in ihrem Nahbereich ersetzen.

Soweit es infolge ungünstiger Wetterbedingungen (Regen, hohe Luftfeuchte durch Nebel) an der Oberfläche der Leiterseile zu Korona-Entladungen und damit zu Geräuschen (Knistern, Prasseln, Rauschen, Brummen) kommt, hängt der Lärmpegel im Wesentlichen von der elektrischen Randfeldstärke der Leiterseile ab, die ihrerseits von der Art und Beschaffenheit der Beseilung beeinflusst wird. Fest steht, dass auch die in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen wahrnehmbaren Geräusche mit zunehmender Entfernung abnehmen. Anhand des o.g. Rechenprogramms wurden jedoch auch diese Auswirkungen im Rahmen des Immissionsberichts (Anlage 11) betrachtet. Danach werden die Immissionsrichtwerte für ein reines Wohngebiet von 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts in einem Abstand von 50 m eingehalten. Gleiches gilt hinsichtlich der Kabelüberganganlagen.

Weitere Lärmimmissionen sind während der Bauphase zu erwarten. Diese betreffen jedoch vornehmlich den Baustellenbetrieb des Erdkabelabschnitts, da jener – im Gegensatz zum Freileitungsabschnitt – deutlich näher an Siedlungsbereiche heranrückt. Ausgehend davon lag der Planfeststellungsbehörde eine Schalltechnische Untersuchung (Anlage 19) vor, welche die zu erwartenden Lärmbelastungen, soweit diese abschätzbar sind, darstellt. Dabei wurde anhand von bekannten und im Zusammenhang mit anderen Erdkabelprojekten auf 380-kV-Höchstspannungsebene ermittelte Bauabläufe und Maschineneinsatzzeiten eine konservative



Abschätzung der zu erwartenden Lärmbelastungen unter Anwendung des Programms Soundplan, Vers. 7.4 vorgenommen.

Anhand der Profil- und Detailberechnung wird ersichtlich, dass im Bereich von Hetjershausen, Groß Ellershausen, Olenhusen und Rosdorf mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm für ein allgemeines Wohngebiet an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen zu rechnen ist, die je nach Ausführungsart von 56 dB(A) bis 61 dB(A) tags bzw. 43,4 dB(A) bis 55,4 dB(A) nachts betragen können. Jene Auswirkungen können jedoch aufgrund der von der Vorhabenträgerin bereits benannten und grundsätzlich möglichen Schutzmaßnahmen reduziert werden und sind zeitlich begrenzt. So beträgt die Bauzeit im Freileitungsabschnitt je Maststandort ca. zehn Wochen, wobei für die Herstellung der Mastfundamente ca. zwei bis drei Wochen benötigt werden. Für den Erdkabelabschnitt ist hingegen eine Bauzeit von insgesamt zwölf Monaten vorgesehen, in der die Herstellung des Kabelgrabens sechs Monate und der Kabelzug sowie die Montage der Kabelanlagen weitere sechs Monate in Anspruch nehmen. Der Bau des Erdkabelabschnitts erfolgt dabei in Form einer Wanderbaustelle, sodass jener in mehrere Bauabschnitte unterteilt verwirklicht wird, die jeweils eine Leitungsausdehnung von ca. 900 m beinhalten. Die Errichtung der Kabelübergangsanlagen dauert ca. zwölf Monate.

Daneben zeichnet sich anhand der durch die Vorhabenträgerin im Planfeststellungsverfahren Wahle-Mecklar, Teilabschnitt A vorgelegten Schalltechnischen Betrachtung des Baulärms (Unterlage 25) ab, dass es auch im Zuge des Rückbaus von Bestandsleitungen zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an mehreren Immissionsorten, insb. in den Bereichen Gladebeck, Lenglern, Elliehausen, Laubach, Sichelstein, Benterode, kommen kann, die zu einer temporären Belastung von ca. acht Tagen der im Nahbereich gelegenen Wohnbebauung führt.

Baubedingt kann es daneben zu Schallemissionen durch den Baustellenverkehr, der in der Regel mit Lastkraftwagen erfolgt, kommen. Im Rahmen der Fundamentarbeiten ist dabei täglich mit ca. 60 Fahrzeugbewegungen pro Mast zu rechnen, die in den späteren Bauphasen abnehmen. Die Lärmpegel je Maststandort sind mithin vergleichbar mit denjenigen Geräuschimmissionen, die durch die Errichtung eines Einfamilienhauses erreicht werden. Auch beim Rückbau von Bestandsleitungen ist mit Baulärm zu rechnen. Der Baustellenverkehr durch Lkw ist hierbei jedoch vernachlässigbar, da lediglich das Gestänge und der Beton (Entfernung bis 1,4 m Tiefe) abgefahren und etwas Boden zum Verfüllen der zurückbleibenden Baugrube angeliefert werden muss. Die teils sehr geringe Entfernung zu einigen Maststandorten führt zu einer kurzzeitigen Belästigung in benachbarten Siedlungsgebieten. Diese Belästigungen werden nach dem Stand der Technik vermieden bzw. zumindest vermindert.

#### 2.2.2.2.1.2.2 **Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

Insgesamt werden 3.273 m<sup>2</sup> neu versiegelt. Darüber hinaus erfolgt eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme (unversiegelte und übererdete Bereiche) auf ca. 15,2 ha. Temporär werden Gehölzvegetation und -habitate auf ca. 73,4 ha beeinträchtigt, wobei auch 115 Einzelbäume beseitigt werden müssen. Im Offenland erfolgt eine temporäre Flächeninanspruchnahme auf rund 45,2 ha und im Bereich von Gewässern auf 24 m<sup>2</sup>.

Des Weiteren führt die erforderliche Anlage von Schutzstreifen zu einer Beeinträchtigung von Gehölzvegetation und -habitaten infolge der Wuchshöhenbeschränkung auf einer Fläche von insgesamt rund 97,5 ha. Betroffen sind darüber hinaus 68 Einzelbäume. Temporär werden auf Arbeitsflächen sowie durch Wuchshöhenbeschränkung infolge von Maßnahmen im Schutzstreifen auf insgesamt rund 199,9 ha Gehölzvegetation und -habitate (potenziell) beeinträchtigt. Außerdem gehen anlagenbedingt aufgrund der Meidung trassennaher Bereiche insbesondere für die Feldlärche ca. 3.600 m<sup>2</sup> Lebensraum verloren, davon 2.400 m<sup>2</sup> jedoch nur temporär. Die Beeinträchtigungen können vollumfänglich ausgeglichen oder ersetzt werden.

Hinsichtlich der FFH-Gebiete Nr. 132 „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ (DE 4224-301), Nr. 372 „Fulda zwischen Wahnhausen und Bonaforth“ (DE 4523-331), Nr. 142 „Großer Leinebusch“ (DE



4524-301), Nr. 170 „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ (DE 4524-302) und Nr. 143 „Bachtäler im Kaufunger Wald“ (DE 4623-331) können erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, sodass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen war. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass es bis auf das FFH-Gebiet „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ bereits an einer vorhabenbedingten gebietsschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung fehlt. Das FFH-Gebiet „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ wird zwar beeinträchtigt, die Beeinträchtigung bewegt sich aber im Bagatellbereich.

Es kommt fernerhin zu einer Querung des in Aufstellung befindlichen Naturschutzgebiets „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ auf 100 m bzw. 300 m Länge. Des Weiteren ist von den Um- und Neubauarbeiten eine Fläche von 6,6 ha sowie ca. 200 m<sup>2</sup> (Fundamentflächen) in dem Gebiet betroffen. Dies entspricht einer flächenmäßigen Betroffenheit von ca. 0,81 % der Gebietsgesamtfläche.

Des Weiteren werden eine Reihe wertvoller Biotopstrukturen einschließlich geschützter Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützter Biotope in Anspruch genommen. Soweit es sich um Gehölzbiotope handelt, ist ein Ausgleich nicht möglich. Hier bedarf es vereinzelt einer Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Auch sind mehrere besonders geschützte Arten betroffen, wobei aber insb. durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen der Eintritt von Verbortstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindert werden kann.

#### 2.2.2.2.1.2.3 **Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild**

Der Raumanpruch der insb. der Freileitungsmasten sowie der Kabelübergangsanlagen bewirkt Veränderungen des Landschaftsbilds. Darüber hinaus haben die dauerhafte sowie temporäre Flächeninanspruchnahme sowie die Maßnahmen im Schutzstreifen die Beeinträchtigung landschaftsbildprägender Elemente zur Folge. Dies geschieht durch Rodung landschaftsbildprägender Gehölze bzw. ein „Auf-den-Stock-Setzen“ von Gehölzen. Der Schutzstreifen der Freileitung wird bauzeitlich weitgehend freigeschlagen. Während des Betriebs der Leitung stellt sich jedoch wieder eine in der Regel abwechslungsreiche, niederwaldartige Vegetation ein. Der Schutzstreifen des Erdkabels muss dauerhaft von tiefwurzelnder Vegetation freigehalten werden.

Temporär werden Arbeitsflächen und Zuwegungen beansprucht und Provisorien errichtet. Da die Bauzeit bzw. die Errichtung der Provisorien zeitlich beschränkt ist (sechs bis 15 Monate), kommt es zu keinem dauerhaften Verlust, sondern nur zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung.

Landschaftsbildwirksam sind vor allem die Stahlgittermasten der zu errichtenden Freileitungen. Die planfestgestellte Stromtrasse ist ca. 47 km lang und wird überwiegend als Freileitung ausgeführt. Lediglich ca. 5,5 km werden als Erdkabel realisiert. Auf etwa 23,5 km erfolgt eine Mitnahme anderer Freileitungen. Hinzu kommen rund 16,9 km der Neuerrichtung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen der Avacon Netz GmbH, wovon jedoch 9,8 km auf dem Gestänge der neuen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar mitgenommen werden. Insgesamt werden 111 neue Masten errichtet.

Der Neuerrichtung von Freileitungen stehen Rückbaumaßnahmen auf einer Gesamtlänge von ca. 75,9 km gegenüber. Hierbei handelt es sich um 110- sowie 220-kV-Leitungen, die in der Regel mit 22 m bis 60 m eine geringere Höhe aufweisen als die neue 380-kV-Höchstspannungsfreileitung mit Höhen von 44 m bis 92 m. Dies bedeutet eine Erhöhung um durchschnittlich 81 %. Ebenfalls landschaftsbildwirksam sind die Portale der Kabelübergangsanlagen, welche an den Enden des Erdkabels errichtet werden und eine Höhe von 24 m haben.

Landschaftsbildprägende Elemente gehen vorhabenbedingt auf insgesamt rund 1,19 ha verloren sowie neun landschaftsbildprägende Einzelgehölze müssen dauerhaft beseitigt werden.



Baubedingt werden temporär landschaftsbildprägende Elemente auf 8,08 ha sowie 115 Einzelgehölze in Anspruch genommen. Die betriebsbedingte Anlage von Schutzstreifen führt zu weiteren Beeinträchtigungen von Gehölzbiotopen auf rund 13,2 ha und für 68 Einzelgehölze.

Darüber hinaus führt das Vorhaben zu folgenden Auswirkungen in folgenden Landschaftsschutzgebieten:

#### LSG „Leinebergland“ (LSG NOM 012)

Durch den Neubau der Freileitung wird das LSG „Leinebergland“ (LSG NOM 012) auf einer Länge von ca. 2,8 km überspannt (acht Masten, C006 bis C013), wodurch es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt. Parallel zum Neubau erfolgen jedoch sowohl der Rückbau von 11 Masten sowie von sechs Leiterseilen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung der AVACON Netz GmbH auf einer Länge von ca. 3 km als auch der Rückbau von acht Masten sowie sechs Leiterseilen der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung der TenneT TSO GmbH auf einer Länge von ca. 2,7 km. Durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme kommt es zudem zu einer Beeinträchtigung landschaftsprägender Gehölze auf einer Fläche von 13,6 ha. Durch temporäre Flächeninanspruchnahmen (Provisorien und Zufahrten) werden des Weiteren auf einer Fläche von 9,2 ha möglicherweise Gehölze beeinträchtigt. Insgesamt ist eine Fläche von 22,8 ha (ca. 2,5% der Gesamtfläche) von den Neu- und Umbaumaßnahmen betroffen.

#### LSG „Gladeberg“

Das LSG „Gladeberg“ wird durch den Neubau der Freileitung auf einer Länge von ca. 2,2 km überspannt (sechs Masten, C006 bis C011), wodurch es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt. Parallel zum Neubau erfolgt indes der Rückbau von fünf Masten der 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Avacon Netz GmbH auf einer Länge von ca. 1,45 km. Durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme kommt es fernerhin zu einer Beeinträchtigung landschaftsprägender Gehölze auf einer Fläche von 13,6 ha. Durch temporäre Flächeninanspruchnahmen (Provisorien und Zufahrten) werden auf einer Fläche von 9,2 ha Gehölze potenziell beeinträchtigt. Betroffen sind mithin 4,8 % der Gesamtfläche.

#### LSG „Leinetal“

Durch den Neubau der Freileitung wird das LSG „Leinetal“ auf einer Länge von ca. 2,9 km überspannt (neun Masten, C029 bis C037), wodurch es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt. Außerdem erfolgt ein Neubau des Erdkabels auf einer Länge von ca. 2 km. Parallel zum Freileitungsneubau erfolgen sowohl der Rückbau von zehn Masten sowie von sechs Leiterseilen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Avacon Netz GmbH auf einer Länge von ca. 2,4 km als auch der Rückbau von fünf Masten der 110-kV-Bahnstromleitung auf einer Länge von ca. 1,2 km. Im letzteren Fall erfolgt die Mitnahme der Leiterseile auf die Neubauleitung. Des Weiteren werden 13 Masten sowie sechs Leiterseile der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung der TenneT TSO GmbH auf einer Länge von ca. 3,9 km zurückgebaut. Infolge der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Freileitung kommt es zum einen zu einer Beeinträchtigung landschaftsprägender Gehölze auf einer Fläche von 15,6 ha sowie zum anderen durch die Flächeninanspruchnahme für das Erdkabel auf einer Fläche von 5,7 ha. Durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Provisorien und Zufahrten) kommt es auf einer Fläche von 14,8 ha zu einer potenziellen Beeinträchtigung von Gehölzen sowie zu einer temporären Flächeninanspruchnahme für das Erdkabel auf einer Fläche von 7,7 ha. Insgesamt ist eine Fläche von 43,8 ha (ca. 0,71 % der Gesamtfläche) von den Neu- und Umbaumaßnahmen betroffen.

#### LSG „Leinebergland“ (LSG GÖ 009)

Durch den Neubau der Freileitung wird das LSG „Leinebergland“ (LSG GÖ 009) auf einer Länge von ca. 6 km (15 Masten, C013 bis C028) überspannt, wodurch es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt. Zudem erfolgt der Neubau des Erdkabels auf einer Länge von ca. 1 km. Parallel zum Neubau erfolgen aber sowohl der Rückbau von 22 Masten sowie von sechs Leiterseilen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Avacon Netz GmbH auf einer Länge von ca. 5,6 km als auch der Rückbau von zwei Masten sowie sechs Leiterseilen der 220-kV-





Höchstspannungsfreileitung der TenneT TSO GmbH auf einer Länge von ca. 0,4 km. Des Weiteren erfolgt ein Rückbau von sechs Masten der hier verlaufenden 110-kV-Bahnstromleitung auf einer Länge von ca. 2,1 km, wobei die Leiterseile für die Neubauleitung mitgenommen werden. Schließlich werden 13 weitere Masten sowie sechs Leiterseile der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung der TenneT TSO GmbH auf einer Länge von ca. 3,9 km zurückgebaut. Insgesamt werden 43 Masten demontiert. Aufgrund der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Freileitung kommt es überdies zu einer Beeinträchtigung landschaftsprägender Gehölze auf einer Fläche von 49,3 ha. Das Erdkabel beansprucht eine Fläche von 3 ha. Durch temporäre Flächeninanspruchnahmen (Provisorien und Zufahrten) kommt es für die Freileitung auf einer Fläche von ca. 44,7 ha sowie für das Erdkabel auf einer Fläche von 4,7 ha zu potenziellen Beeinträchtigungen von Gehölzen. Insgesamt ist eine Fläche von 101,7 ha (ca. 0,4 % der Gesamtfläche) von den Neu- und Umbaumaßnahmen betroffen.

#### LSG „Weserbergland – Kaufunger Wald“

Das LSG „Weserbergland – Kaufunger Wald“ wird durch den Neubau der Freileitung auf einer Länge von ca. 18,2 km (50 Masten, C050 bis C115) überspannt, wodurch es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt. Parallel zu den Neubauarbeiten erfolgt ein Rückbau von 52 Masten sowie sechs Leiterseilen der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung der TenneT TSO GmbH auf einer Länge von ca. 15,9 km. Durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme kommt es zudem zu einer Beeinträchtigung landschaftsprägender Gehölze auf einer Fläche von 51,2 ha. Die temporäre Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baugeschehens führt es zu einer potenziellen Beeinträchtigung von Gehölzen auf einer Fläche von 41,1 ha. Insgesamt ist von den Neu- und Umbaumaßnahmen eine Fläche von 95,3 ha (ca. 0,33 % der Gesamtfläche) betroffen.

#### LSG „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“

Durch den Neubau der Freileitung wird das LSG „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ auf einer Länge von ca. 1 km überspannt (drei Masten, C079 bis C071), wodurch es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt. Parallel zum Neubau erfolgt der Rückbau von drei Masten sowie sechs Leiterseilen der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung der TenneT TSO GmbH auf einer Länge von ebenfalls ca. 1 km. Durch die vorgenannten Arbeiten kommt es zu keiner dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Es kommt aber zu potenziellen Beeinträchtigungen von Gehölzen durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Provisorien und Zufahrten) auf einer Fläche von 2,4 ha. Insgesamt ist von den Umbauarbeiten eine Fläche von 2,4 ha (ca. 0,15 % der Gesamtfläche) betroffen.

#### LSG „Weper, Gladeberg, Aschenburg“

In dem künftigen LSG „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ wird wohl der Mast C012 inklusive Arbeitsfläche liegen. Von Mast C013 befindet sich zudem die nördliche Seilzugfläche in dem Gebiet. Die Trasse quert das LSG zudem nördlich und südlich des Masts C012 auf 100 m bzw. 300 m Länge. Parallel zum Neubau erfolgt der Rückbau von drei Masten (LH-11-1008-039, LH-11-1008-046, LH-11-1008-047). Insgesamt ist von den Umbauarbeiten eine Fläche von 6,6 ha sowie ca. 200 m<sup>2</sup> (Fundamentflächen) betroffen.

#### 2.2.2.2.1.2.4 **Schutzgut Boden**

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich vor allem durch Gründungsmaßnahmen, die Wärmeemissionen des Erdkabels sowie der Flächeninanspruchnahme im Bereich der Mastfundamente, Kabelübergangsanlagen, Baugruben, Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten.

Baubedingt führen das Ausbaggern und die anschließende Wiederverfüllung der Baugrube rund um die Fundamente der Maste, Kabelübergangsanlagen und Cross-Bonding-Muffen, sowie im Rahmen der Einbringung des Erdkabels zu einer Störung des Bodengefüges, der Bodenstruktur



und des Horizontaufbaus, sodass es zu einem partiellen Funktionsverlust der Böden kommt. Durch die Fundamente geht die kapillare Verwendung zum Grundwasser und die vollständige Verwurzelungstiefe verloren. Mit Ausnahme des Bereichs der Mastestiele, in dem die Lebensraumfunktion weitestgehend erhalten bleibt, kommt es zu einer Störung des Bodenprofils. Davon betroffen sind vor allem Böden, auf denen es zu einer Neuerrichtung von Fundamenten kommt.

Baubedingt kann es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zufahrten zu den Baustellen zu einer Verdichtung des Oberbodens durch das Befahren mit Baufahrzeugen und der Lagerung von Material kommen. Daneben besteht die Möglichkeit, dass durch den Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen, wie Öl und Treibstoff, diese in den Boden gelangen, wobei dies durch entsprechende Schutzvorkehrungen praktisch ausgeschlossen werden kann.

Betriebsbedingt führt das Erdkabel zu Wärmeemissionen. Diese konzentrieren sich kleinräumig auf den Bereich unmittelbar oberhalb des zentralen Leiters des Kabelstranges und wirken sich vornehmlich im unmittelbaren Nahbereich des Erdkabels aus. An der Bodenoberfläche, welche bodenökologisch von übergeordneter Bedeutung ist, fällt die Wärmeemission hingegen deutlich geringer aus, sodass die in den oberflächennahen Bodenschichten auftretende Erwärmung im Vergleich zu den jahreszeitlichen Schwankungen gering ist. Vergleichbares gilt bezogen auf den Bodenwasserhaushalt; denn auch hier beschränken sich die Wärmeemissionen auf die unmittelbare Kontaktzone zur Wärmequelle und führen damit nicht zu ökologisch relevanten Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes. Soweit sich hingegen durch die Wärmeemission die Nitrifikation und die Nitrat Auswaschung erhöht, wirken die Faktoren, die den Nitratkreislauf auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche maßgeblich beeinflussen, hauptsächlich im Oberboden und somit nicht in der Nähe des Erdkabels. Zudem sind die Auswirkungen durch die zusätzliche Nitrifikation bzw. Nitratverlagerung/-auswaschung sehr gering.

Insgesamt kommt es auf einer Fläche von 2.167 m<sup>2</sup> zu Bodenversiegelungen von Böden mit besonderer Bedeutung und auf einer Fläche von 1.106 m<sup>2</sup> zu einer Bodenversiegelung von Böden mit allgemeiner Bedeutung. Daneben kommt es auf einer Fläche von 165.841 m<sup>2</sup> zu einer Überformung von Böden besonderer Bedeutung und auf einer Fläche von 10.632 m<sup>2</sup> zu einer Überformung von Böden allgemeiner Bedeutung. Die Bodenverdichtung nimmt eine Fläche von 60.264 m<sup>2</sup> Böden besonderer Bedeutung in Anspruch.

Für die durch das planfestgestellte Vorhaben beanspruchten Flächen ist neben der vollständigen Kompensation durch die Maßnahmen K2, K3, K4 und K6 eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung (V10), ein Schutz vor mechanischer Belastung durch Stahlplatten oder Baggermatten (V13) und die Auslage von Fahrbohlen bei der Anlage von Zufahrten (V14) vorgesehen, wodurch der Eingriff in den Boden gemindert werden soll.

Darüber hinaus werden durch den Rückbau der Mastfundamente – der Auswirkungen durch damit einhergehende Verdichtung auf einer Fläche von 25.967 m<sup>2</sup> verdichtungsempfindliche Böden hat – Bodenfunktionen teilweise wiederhergestellt bzw. teilweise gefördert. Insgesamt werden 252 Maststandorte der Leitungen LH-11-1008, LH-11-2013, LH-11-2014, LH-11-1087 und L0564 zurückgebaut, wodurch es zu einer Entsiegelung von 2.178 m<sup>2</sup> kommt.

#### 2.2.2.2.1.2.5 **Schutzgut Wasser**

Anlagebedingt kommt es durch das Einbringen der Fundamentbauwerke und des Erdkabels zu einem Eingriff in die Grundwasserdeckschicht und ggf. die Grundwasserleiter. Nachhaltige Veränderungen der Grundwasserverhältnisse oder eine Veränderungen der Strömungsverhältnisse sind jedoch nicht zu erwarten; denn die Fundamente der Masten und der Kabelübergangsanlagen sowie das Erdkabel können seitlich umströmt werden, sodass diese keine relevanten Hindernisse darstellen.





Überdies werden die Werra als Gewässer der I. Ordnung sowie die Espolde, die Harste, der Flötegraben, der Hainholzgraben und der Pfingstangelgraben als Gewässer II. Ordnung, einzelne Bäche und zahlreiche Gräben durch die Freileitung überspannt bzw. der Elstergraben und der Rehbach als Gewässer II. Ordnung sowie der Grundbach und verschiedene Gräben durch das Erdkabel gequert. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erfolgt die Querung von sensiblen Fließgewässern in geschlossener Bauweise (HDD-Drilling). Der Mindestabstand der Masten zum Oberflächengewässer beträgt 9 m.

Auch kommt es im Freileitungsabschnitt zu einer Überspannung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Espolde und der Werra, wobei sich aber kein Maststandort innerhalb der Überschwemmungsgebiete befindet.

Ferner überspannt das planfestgestellte Vorhaben die Vorranggebiete für Hochwasserschutz der Espolde und der Werra, quert im Übrigen mit mehreren Masten die festgesetzten Wasserschutzgebiete Lenglern, Gronspring und Tiefenbrunn sowie das bisher noch nicht festgesetzte Wasserschutzgebiet Laubach. Im Wasserschutzgebiet Oberode liegen hingegen nur die zurückzubauenden Masten der 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg und der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen. Darüber hinaus befinden sich sowohl Neubau- als auch Rückbaumasten in den Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung bei Gladebeck, Göttingen und Laubach, während durch das Erdkabel ausschließlich das Vorranggebiet bei Göttingen auf einer Fläche von insgesamt 0,09 m<sup>2</sup> gequert wird.

Betriebsbedingt ist die Temperaturerhöhung in der Umgebung des Erdkabels zu berücksichtigen, wodurch es zu einer Verstärkung der Stickstoff-Mineralisation im Boden und damit zu einer erhöhten Nitratkonzentration im Sickerwasser kommen kann. Ausgehend von der Anlage 12, Anhang H und I sind hiervon der Grundwasserkörper Leine mesozoisches Festgestein links 1 (DE\_GB\_DENI\_4\_2014) sowie die Wasserschutzgebiete Gronspring und Tiefenbrunn betroffen. Unter Berücksichtigung der Grundwasserneubildung und der auftretenden bzw. in der Vergangenheit beobachteten Schwankungsbreite ist jedoch von einer derart geringen temperaturbedingten Nitratmobilisierung auszugehen, die messtechnisch nicht mehr erfasst werden kann.

Vergleichbares gilt bezogen auf die mögliche Nitratmobilisierung infolge der baubedingten Waldinanspruchnahmen in den Wasserschutzgebieten Gronspring und Tiefenbrunn; denn selbst bei Annahme einer hundertfachen Nitratkonzentration des Sickerwassers ist allenfalls mit einer Erhöhung der Gesamtfracht von 0,7 % bzw. 1,3 % zu rechnen, sodass sich die Nitratkonzentration im Rodungsbereich um das 10.000-fache bzw. 5.400-fache erhöhen müsste, um eine Erhöhung der bisherigen Nitratkonzentration bis zu dem nach § 6 Abs. 2 i.V.m. Ziff. 9 der Anlage 2 TrinkwV geltenden Grenzwert von 50 mg/l zu erreichen. Eine derart hohe vorhabenbedingte Zunahme der Stickstoff-Mineralisation ist in den jeweiligen Rodungsbereichen jedoch nicht zu erwarten, sodass nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser infolge der Waldinanspruchnahmen im Schutzstreifen und der Wärmeemissionen des Erdkabels ausgeschlossen werden können.

Auch kann eine baubedingte Beeinflussung der Trinkwasserbrunnen durch Trübstoffe ausgeschlossen werden. Zwar besteht die Möglichkeit, dass es im Bereich der Baugruben und im Zuge der Waldinanspruchnahmen baubedingt zu einer Steigerung der Sickerwasserrate und/oder der mitgeführten Trübstoffe durch eine erhöhte Mobilisierung des Feinstkorns im Boden kommt. Das Gefährdungspotenzial ist jedoch bezogen auf die betrachtungsrelevanten Wasserschutzgebiete Gronspringe und Tiefenbrunn als gering anzusehen, da diese durch das planfestgestellte Vorhaben ausschließlich in der Schutzzone III tangiert werden. Gleiches gilt hinsichtlich des vorsorglich betrachteten und noch nicht festgesetzten Wasserschutzgebiets Laubach.

Soweit das planfestgestellte Vorhaben indes die Schutzzone II des Wasserschutzgebiets Lenglern quert, konnte anhand der Bohrprofile für die Brunnen Lenglern und Emmenhausen 5 festgestellt werden, dass die Deckschichten aus Lehm bzw. Schluff und Ton bestehen, die eine gute Schutzwirkung aufweisen. Darüber hinaus beträgt der Flächenanteil des planfestgestellten



Vorhabens und damit der Bodeneingriff im Einzugsgebiet der jeweiligen Wasserschutzgebiete max. 0,1 % bis 0,2 %, sodass eine quantitative Beeinflussung der Trinkwasserbrunnen durch den Bodeneingriff ausgeschlossen werden kann. Gleichwohl hat die Vorhabenträgerin zugesagt, während der Bau- und Betriebsphase hierzu ein hydrologisches Monitoring durchzuführen.

Durch den Aushub von Baugruben wird zudem baubedingt die grundwasserschützende Deckenschicht teilweise entfernt, was ggf. zu einem Aufschluss von oberflächennahem Grundwasser führt. Schmutzeinträge werden durch die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechender Bautechnologie, die Einhaltung der rechtlichen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Betriebsstoffen und bezogen auf den Korrosionsschutz bei Stahlgittermasten durch einen umweltverträglichen Anstrich vermieden.

Die Auswertung der aus benachbarten Bohrungen abgeschätzten Grundwasserflurabstände ergab, dass potenziell der Maststandort LH-11-1008-2 sowie ca. neun Erdkabelbereiche von bauzeitlichen Wasserhaltungsmaßnahmen betroffen sein können, da der Flurabstand möglicherweise kleiner als die standardmäßige Einbindungstiefe ist. Wird aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich, beschränkt sich diese bei den Maststandorten auf einen Zeitraum von fünf bis sechs Wochen und beim Erdkabel auf ca. vier Wochen. Das Baugrubenwasser wird entweder flächennah versickert oder in den nächstgelegenen Vorfluter (Entwässerungsgräben) eingeleitet, wobei die ausreichende Qualität durch eine Überwachungsanalyse und – soweit erforderlich – durch entsprechende Aufbereitungsmaßnahmen sichergestellt wird. Unter Berücksichtigung der lokalen hydrologischen Bedingungen und allgemeinen Erfahrungswerte ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die Baugrubenwasserhaltung abzuführenden Wassermengen gering sein werden, sodass eine messbare qualitative Beeinflussung des jeweiligen Einleitungsgewässers nicht zu erwarten ist.

Soweit sich hingegen die Arbeitsfläche für den Rückbau des Mastes 257 der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Harste befindet, werden Baufahrzeuge und Maschinen außerhalb der Grenzen des Überschwemmungsgebiets abgestellt. Mithin ist eine Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes ebenfalls nicht zu befürchten. Vielmehr stellt dieser Rückbau eine Entlastung des Hochwasserabflusses dar. Gleiches gilt für den Rückbau der Masten in den Wasserschutzgebieten Lenglern, Gronspring, Tiefenbrunn, Oberode, dem noch nicht festgesetzten Wasserschutzgebiet Laubach und den Vorranggebieten für den Trinkwasserschutz. Die entstehenden Gruben werden mit geeigneten und ortsüblichen Böden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten wieder verfüllt. Auswirkungen auf die Grundwasserqualität (Nitrate, Trübung) sind infolge des Rückbaus nach derzeitigem Kenntnisstand insgesamt nicht zu erwarten, da sich der Eingriff auf eine Tiefe von 1,4 m unter GOK beschränkt. Bundesweite Untersuchungen bestätigen zudem, dass es durch die seinerzeit nach dem Stand der Technik verwendeten Bleimennige-Grundierung bei den unverzinkten Stahlgitterkonstruktionen zu keinen schädlichen Bodenveränderungen gekommen ist, mithin ein Eindringen von Gefahrenstoffen ausgeschlossen werden kann.

Soweit das planfestgestellte Vorhaben demgegenüber das Regenrückhaltebecken Olenhusen in offener Bauweise quert, wird sichergestellt, dass dessen Funktion während der Bauzeit erhalten bleibt.

Im Bereich der neu zu bauenden Masten C018, C028, C029, C034, C037, C048, C054, C056, C065, C074, C077, C080, C085, C092, C094, C095, C100, C101, C102, C106, C115 sowie 019, 022, 036 und 001A ist es erforderlich, dass für temporäre Zufahrten zu den Mastbaustellen zumeist vegetationsarme Gräben gequert werden. Dies erfolgt mithilfe einer temporären Verrohrung mit einem Dükerrohr ausreichenden Durchmessers. Im Anschluss erfolgt die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands, sodass keine oder nur sehr geringfügige Funktionsbeeinträchtigungen von Oberflächengewässern zu befürchten sind.



#### 2.2.2.2.1.2.6 **Schutzgüter Luft und Klima**

Anlage- und baubedingt werden mehrere Waldflächen in der Weise in Anspruch genommen, dass Bäume gefällt oder zurückgeschnitten werden müssen bzw. mit einer Wuchshöhenbeschränkung versehen werden. Insgesamt werden dadurch ca. 438.404 m<sup>2</sup> Waldfläche in Anspruch genommen, was jedoch im Fall des Rückschnitts und der Wuchshöhenbeschränkung nicht vollumfänglich zu einem Verlust der Waldfunktionen führt. Sämtliche Beeinträchtigungen werden überdies vollumfänglich ausgeglichen.

Betriebsbedingt entstehen infolge der Korona-Entladungen zudem geringe Mengen Ozon und Stickoxide, die jedoch nur im unmittelbaren Nahbereich des planfestgestellten Vorhabens auftreten. Eine Konzentrationserhöhung ist bereits in einem Abstand von 4,0 m nicht mehr nachweisbar.

In Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen kann es durch den Baustellenbetrieb zudem zu Beeinträchtigungen infolge von Staub- und Abgasimmissionen kommen, die insb. bei trockenem Wetter durch Erdarbeiten und dem Abladen von Materialien oder durch Baustellenverkehr entstehen. Unter Berücksichtigung des von der Vorhabenträgerin vorgelegten Lufthygienischen Gutachtens für das Erdkabel im Planfeststellungsverfahren Wahle-Mecklar Teilabschnitt A ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte für Stickstoffdioxid und Feinstaub eingehalten werden. Zwar ist das eben genannte Gutachten aufgrund der dort zugrunde gelegten Hintergrundbelastung für eine Kleinstadt mittlerer Belastung nicht vollends übertragbar, da das planfestgestellte Vorhaben östlich von Ellershausen parallel zur BAB A 7 verläuft und sich somit der Stadt Göttingen annähert. Nach den Messdaten des Lufthygienisches Überwachungssystem (LÜN) ist die Feinstaubbelastung (PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub>) jedoch als gering einzustufen, sodass die in dem Gutachten herangezogene Hintergrundbelastung hier entsprechend zugrunde gelegt werden kann. Demnach werden die Grenzwerte für Feinstaub, auch bezogen auf Kurzzeitbelastungen, bereits bei einer konservativen Annahme einer ganzjährigen Belastung eingehalten; denn infolge der jeweiligen Zusatzbelastung liegt die Gesamtbelastung für Feinstaub PM<sub>10</sub> bei 27,1 µg/m<sup>3</sup> und für Feinstaub PM<sub>2,5</sub> bei 17,8 µg/m<sup>3</sup>. Die durch die Baumaßnahme selbst hervorgerufene Zusatzbelastung fällt überdies mit jeweils < 0,1 µg/m<sup>3</sup> nochmals deutlich geringer aus.

Demgegenüber lag die Stickstoffdioxidbelastung im Jahr 2017 bei 39 µg/m<sup>3</sup>. Mithin ist von einer erhöhten Vorbelastung auszugehen, die bereits nah an den Grenzwert heranreicht. Im Rahmen einer konservativen Annahme einer ganzjährigen Belastung würde daher der Grenzwert überschritten. Dies gilt jedoch nicht bei Betrachtung der Baumaßnahme selbst, da jene bei ca. 0,4 µg/m<sup>3</sup> liegt. Ausgehend davon erhöht sich der Stickstoffbeitrag um allenfalls ca. 1 %.

#### 2.2.2.2.1.2.7 **Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme samt Gründungsmaßnahmen, die temporäre Flächeninanspruchnahme sowie die visuelle Raumwirkung kann es zum Verlust von Kulturgütern oder zu nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter kommen.

Infolge des Trassenbaus ist die teilweise oder vollständige Zerstörung archäologischer Denkmalsubstanz durch Erdarbeiten zu befürchten, da Bodendenkmale grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit aufweisen. Bodendenkmale im Sinne von § 3 Abs. 4 NDSchG sind mit dem Boden verbundene oder im Boden verborgene Sachen, Sachgesamtheiten und Spuren von Sachen, die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluss über menschliches Leben in vergangener Zeit geben und an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.

Anlagebedingt kann es im Freileitungsabschnitt für 22 der im weiteren Untersuchungsraum festgestellten Baudenkmale, von denen sich auf sechs baulichen Anlagen weitere Einzelobjekte befinden, zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kommen. Hierbei handelt es sich um



folgende Denkmale (Archivkennnummer sowie Abstand zum nächstgelegenen Mast in Klammern):

- einen Wasserbehälter (155005.00316 – 190 m),
- fünf sonstige bauliche Anlagen (152004Gr0025 – 830 m, 152012Gr0151 – 950 m, 152021Gr0021 – 950 m, 152021Gr0026 – 470 m und 152013Gr0001 – direkte Flächeninanspruchnahme),
- eine Autobahnmeisterei (152012Gr0174 – 130 m),
- drei Eisenbahnbrücken (152012.00951 – 750 m, 152012.00950 – 630 m und 152016.01210 – 740 m),
- zwei Wohnhäuser (152021.00039 – 670 m und 152016.00772 – 670 m),
- ein Backhaus (152021.00040 – 670 m),
- ein Forsthaus (152021.00038 – 670 m),
- ein Gasthaus (152016.00808 – 600 m),
- ein Walzwehr (152016.00807 – 360 m),
- zwei Brücken (152016.00806 – 980 m und 152026.00013 – 970 m),
- eine Straßenbrücke (152016.00771 – 400 m),
- zwei Ehrenmale (152016.00773 – 610 m und 152026.00130 – 880 m) und
- eine Burg (152026.00082 – 840 m).

Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sind acht Kulturdenkmale potenziell betroffen (VKS01, VKS02, BD11, BD13, BD15, BD16, BD21 und BD30).

Im Bereich der Erdkabeltrasse sind aufgrund der tiefreichenden Erdarbeiten und der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme gewichtigere nachteilige Auswirkungen auf die Denkmalsubstanz zu erwarten. Baubedingt sind 33 Kulturdenkmale bzw. Vorbehaltsgebiete durch Flächeninanspruchnahme von Zuwegungen, Arbeitsflächen, Provisorien oder Rückbau potenziell betroffen.

Nachteilige Auswirkungen auf Baudenkmale in geschlossenen Siedlungen können hingegen ausgeschlossen werden, da ihr Erscheinungsbild durch den Bebauungszusammenhang des näheren Umfelds bestimmt wird.

Zum Ausschluss und zur Minderung der Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und archäologischen Funden ist in den genannten Bereichen eine archäologische Baubegleitung vorgesehen. Ein weiterer Minderungseffekt wird durch das Auslegen von Stahlplatten, Baggermatten und Fahrbohlen auf Arbeitsflächen und nicht befestigten Zufahrten erreicht. Auch kann durch die Optimierung der Arbeitsflächen eine Minderung der Beeinträchtigung erreicht werden.

#### 2.2.2.2.1.2.8 Wechselwirkungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen.

Medienübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar gewesen ist. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung sind Wechselwirkungen insb. über die Wirkungspfade in die Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen worden. Insgesamt waren jedoch keine





Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten Einzelwirkungen, die jeweils bereits vielfältige Bezüge auch zu anderen Schutzgütern aufweisen, hinausgehen.

### 2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

Die aufgezeigten vorhabenbedingten Umweltauswirkungen sind gemäß § 12 UVPG zu bewerten. Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen, die nicht umweltbezogener Art sind. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen. Durch diese Bündelung der Umweltbelange vor der eigentlichen Abwägung wird verhindert, dass diese Belange in einer atomistischen Betrachtungsweise letztlich nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, das ihnen in Wahrheit bei einer Gesamtschau gebührt<sup>21</sup>. Die Bewertung nach § 12 UVPG bildet damit gleichsam das Scharnier zwischen der rein verfahrensrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und dem materiellen Recht<sup>22</sup>.

Bewertungsmaßstäbe sind ausweislich § 12 UVPG die geltenden Gesetze. Die Bewertung ist mithin nicht rein fachlicher Natur, sondern gesetzgebunden; die einschlägigen Vorschriften bieten die Grundlage für das für jede Form von Bewertung erforderliche Wert-/Zielsystem<sup>23</sup>. Fehlt es an hinreichend operablen gesetzlichen Vorgaben, müssen diese so weit wie möglich im Wege der Gesetzesauslegung unter Heranziehung fachlicher Erkenntnisse gewonnen werden<sup>24</sup>. Mit Blick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft bieten vor allem die §§ 13 ff. BNatSchG einen Bewertungsmaßstab in diesem Sinne. Sonstige, darüber hinausgehende gesetzliche und diese konkretisierenden Maßstäbe werden im Folgenden jeweils an entsprechender Stelle genannt. § 12 UVPG sieht darüber hinaus vor, dass die Bewertung „im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge“ zu erfolgen hat. Hiermit werden keine neuen Bewertungsmaßstäbe aufgestellt; vielmehr ist damit gemeint, dass die einschlägigen gesetzlichen Regelungen für die Zwecke der Umweltverträglichkeitsprüfung ihrerseits anspruchsvoll auszulegen und anzuwenden sind<sup>25</sup>. Insb. ist also über das, was für die reine Gefahrenabwehr erforderlich ist, als Bewertungsmaßstab hinauszugehen.

Die Bewertung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzguts nach sich ziehen, erfolgt mangels dies näher konkretisierender Standards als bewertende Darstellung der Umwelt(-gesamt-)belastungen aus insoweit übergreifender Sicht in einem qualitativ-verbalen Sinne. Dies ist sachgerecht und entspricht der seit Jahren üblichen Verfahrensweise<sup>26</sup>. Zur Operationalisierung der Bewertung hält die Planfeststellungsbehörde das von *Kaiser*<sup>27</sup> vorgeschlagene Vorgehen – leicht modifiziert – für das geeignetste. Danach vollzieht sich die Bewertung wie folgt:

Tab. 2

Bewertungsstufe, Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Schutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung

<sup>21</sup> BVerwG, Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11.03, BVerwGE 122, 207 (211).

<sup>22</sup> Vgl. EuGH, Urt. v. 03.03.2011 – C-50/09, ECLI:EU:C:2011:109 (Rn. 37-41), Kommission/Irland.

<sup>23</sup> *Bunge*, in: Storm/Bunge, HdUVP, Bd. 1, Losebl. (Stand: Nov. 2011), Kennz. 0600, § 12 Rn. 24.

<sup>24</sup> *Peters/Balla*, UVPG, 3. Aufl. 2006, § 12 Rn. 4.

<sup>25</sup> *Bunge*, in: Storm/Bunge, HdUVP, Bd. 1, Losebl. (Stand: Nov. 2011), Kennz. 0600, § 12 Rn. 51.

<sup>26</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 08.06.1995 – 4 C 4.94, BVerwGE 98, 339 (364).

<sup>27</sup> *Kaiser*, NuL 2013, 89 ff.



Bewertungsstufe, Bezeichnung	Einstufungskriterien
	anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Schutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise (etwa aus überwiegenden Allgemeinwohlgründen) bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind.
II Belastungsbereich	Das betroffene Schutzgut wird in der Weise beeinträchtigt, dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen in der Regel eine Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Im Übrigen ist die Beeinträchtigung jedoch auch ohne Vorliegen besonderer Ausnahmegründe bzw. anderer Abwägungen grundsätzlich zulassungsfähig.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Schutzguts erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, wobei nicht zwingend geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen sind.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Schutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst.
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Schutzgut, beispielsweise durch eine Verminderung bereits bestehender Umweltbelastungen.

Sofern sich das Vorhaben auf ein und dasselbe Schutzgut unterschiedlich auswirkt, sodass seine Auswirkungen in unterschiedliche Bewertungsstufen einzuordnen wären, gilt jeweils die höchste Stufe, also diejenige mit der größten Genehmigungshürde<sup>28</sup>.

Der Unzulässigkeitsbereich (IV) beschreibt stets eine erhebliche Umweltauswirkung und der Zulässigkeitsbereich (III) signalisiert in aller Regel erhebliche Umweltauswirkungen. Beim Belastungsbereich (II) ist zu differenzieren: Beeinträchtigungen im Belastungsbereich sind vielfach solche, die zwar nicht an äußere Planungsgrenzen stoßen, aber jedenfalls abwägungserheblich sind. Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur UVP-Vorprüfung<sup>29</sup>, die Rückschlüsse auf die UVP selbst zulässt, ist hier daher zudem anhand von Intensität, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung zu unterscheiden in Belastungsbereich mit erheblichen Umweltauswirkungen (II-) und Belastungsbereich mit unerheblichen Umweltauswirkungen (II+), sodass insb. bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht allein schon deshalb von einer erheblichen Umweltauswirkung ausgegangen wird, weil der Eingriff abwägungserheblich ist und Kompensationsverpflichtungen auslöst, sondern hier ist entsprechend zu differenzieren. Auch Beeinträchtigungen, die lediglich im Bereich der Umweltvorsorge liegen, können bei entsprechendem Umfang und entsprechender Intensität erhebliche Umweltauswirkungen begründen. Beim Vorsorgebereich (I) liegen aber regelmäßig keine erheblichen

<sup>28</sup> Kaiser, NuL 2013, 89 (92).

<sup>29</sup> BVerwG. Urt. v. 25.06.2014 – 9 A 1.13, NuR 2014, 859 (Rn. 21 f.).





Umweltauswirkungen vor, während beim belastungsfreien Bereich (0) und beim Förderbereich (+) stets keine erheblichen Umweltauswirkungen gegeben sind.

Die Bewertung gemäß § 12 UVPG bietet damit eine Grundlage für die fachrechtliche Entscheidung; insb. fließt sie in die fachplanerische Abwägung ein.

#### 2.2.2.3.1 **Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

Es kommt in Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, vorhabenbedingt nicht zur Überschreitung von Grenzwerten nach der 26. BImSchV in Bezug auf vorhabenbedingte elektro-magnetische Felder. Auch werden die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm eingehalten und rücken die Freileitungen nicht so nah an Wohnbereiche heran, dass das nähere Wohnumfeld gestört wird oder gar eine erdrückende Wirkung eintritt. Doch bewirkt der Freileitungsteil des Vorhabens eine erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigung und setzt damit den Erholungswert des betroffenen Bereichs herab, was umso gewichtiger ist, soweit Flächen betroffen werden, denen bisher ein erhöhter Erholungswert zukommt (insb. innerhalb von Landschaftsschutzgebieten). Des Weiteren geht das Vorhaben sowohl bau- als auch betriebsbedingt mit Lärmbeeinträchtigungen einher, die – auch wenn sie nicht unzumutbar sind – zumindest eine Abwägungsrelevanz aufweisen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, wird daher dem Belastungsbereich (II) zugeordnet; es kommt insoweit zu erheblichen Umweltauswirkungen.

#### 2.2.2.3.2 **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Durch das Vorhaben kommt es zur dauerhaften und temporären Inanspruchnahme von Flächen, ebenso wie zu dauerhaften und temporären Beeinträchtigungen von Gehölzvegetation und -habitaten infolge der Anlage von Arbeitsflächen und der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen. Es kann zu geringfügigen bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen wildlebender Tiere kommen. Eine Betroffenheit besonders geschützter Arten in der Weise, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist aber nicht zu erwarten. Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen, nur eine geringfügige Beeinträchtigung eines möglicherweise künftigen Naturschutzgebiets. Die durch die Erdkabel bedingte Bodenerwärmung hat Einfluss auf das Pflanzenwachstum, der aber vernachlässigt werden kann.

Insgesamt geht eine erhebliche Fläche an Lebensraum verloren, dies jedoch nicht kompakt, sondern überwiegend punktuell. Barriere- und Zerschneidungswirkungen treten nicht auf oder bewegen sich – wie beim Vogelzug hinsichtlich des Kollisionsrisikos mit dem Erdseil der Freileitungen – aufgrund entsprechender Vermeidungsmaßnahmen in einem Bereich unterhalb der signifikanten Risikoerhöhung.

Die Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können zwar vollständig kompensiert werden. Jedenfalls mit Blick auf die nicht ausgleichbare Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Gehölzbiotope ist jedoch eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde ordnet die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt daher dem Zulässigkeitsbereich (III) zu. Es kommt diesbezüglich also zu erheblichen Umweltauswirkungen.



### 2.2.2.3.3 **Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild**

Die Gittermasten der Höchstspannungsfreileitungen beeinträchtigen das Landschaftsbild stark. Vergleichbares – wenn auch in geringerem Maße – gilt für die Portale der Kabelübergangsanlagen. Im Falle des Baus einer Freileitung im Schutzstreifen einer rückzubauenden Leitung ist der Neubau nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde hingegen weniger beeinträchtigend, falls die neu zu bauende Leitung die Höhe der rückzubauenden Leitung um weniger als 20 % überschreitet. Falls jedoch – wie hier vielfach – die 20 %-Marke überschritten wird, oder ein Bau in neuer Trasse erfolgt, so muss von einer erheblichen nachteiligen Auswirkung auf die Beeinträchtigung der Landschaft innerhalb eines Korridors von 1.500 m beidseits der Trasse ausgegangen werden.

Soweit darüber hinaus landschaftsbildprägende Vegetationselemente bau- bzw. betriebsbedingt verloren gehen, so werden diese Einbußen kompensiert, was aber zunächst nichts an der Verletzung der Integrität der Landschaft ändert. Hinzu kommt der Umstand, dass das Vorhaben in Konflikt mit insgesamt vier Landschaftsschutzgebieten steht.

Nach alledem ordnet die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich des Schutzguts Landschaft, Landschaftsbild vor allem wegen der starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Freileitungsmasten, die nicht ausgeglichen oder ersetzt werden können, und wegen der Betroffenheit der o.g. Landschaftsschutzgebiete dem Zulässigkeitsbereich (III) zu, sodass diesbezüglich erhebliche Umweltauswirkungen anzunehmen sind.

### 2.2.2.3.4 **Schutzgut Boden**

Im Bereich der Mastfundamente gehen die Bodenfunktionen weitgehend verloren und es kommt baubedingt zu einer jedenfalls temporären Beeinträchtigung einzelner Bodenfunktionen. Die mit dem Erdkabel verbundenen Wärmeemissionen stellen ebenfalls eine gewisse Beeinträchtigung dar, beschränken sich jedoch auf den unmittelbaren Nahbereich zum Erdkabel und sind nach aktuellem Kenntnisstand zu vernachlässigen.

Infolge der zum Schutz des Bodens vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zwar abgemildert, insb. aber die Neuversiegelung auf einer Fläche von insgesamt 2.167 m<sup>2</sup> von Böden mit besonderer Bedeutung und auf einer Fläche von 1.106 m<sup>2</sup> von Böden mit allgemeiner Bedeutung stellt eine nicht unerhebliche Verletzung der Integrität des Schutzguts Bodens dar, der keine entsprechende Entsiegelung gegenübersteht. Dieser Eingriff erfolgt aber nicht flächig, sondern punktuell, verteilt auf eine mehrere Kilometer umfassende Strecke.

Vor diesem Hintergrund ordnet die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden zwar dem Belastungsbereich (II) zu, geht insoweit aber wegen des jeweils nur punktuellen Verlusts der Bodenfunktionen von gerade noch nicht erheblichen Umweltauswirkungen aus.

### 2.2.2.3.5 **Schutzgut Wasser**

Mehr als marginale Veränderungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten. Auch oberirdische Gewässer werden nicht beeinträchtigt, da hierauf allenfalls temporär während der Bauphase durch eine Verrohrung kurzer Abschnitte eingewirkt wird.

Innerhalb von Überschwemmungsgebieten kommen keine Masten zum Stehen, es werden aber in mehreren Wasserschutzgebieten Masten neu errichtet und/oder zurückgebaut. Alle weiteren oben (2.2.2.2.1.2.5) genannten Berührungspunkte mit dem Schutzgut Wasser können vernachlässigt werden.



Weil diese vergleichsweise geringfügigen Auswirkungen gleichwohl als Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu qualifizieren sind, ordnet die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gleichwohl dem Belastungsbereich (II) zu. Sie sieht hierin aber keine erheblichen Umweltauswirkungen.

#### 2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind derart gering, dass sie noch nicht einmal als Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG einzustufen sind. Sie werden daher von der Planfeststellungsbehörde dem Vorsorgebereich (I) zugeordnet. Mangels Intensität liegen diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

#### 2.2.2.3.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben bewirkt keine Beseitigung oder Beschädigung von Baudenkmälern. Aufgrund der relativen Nähe zu einer Reihe von Baudenkmälern berührt es jedoch den Umgebungsschutz von Baudenkmälern. Eine rechtlich relevante Betroffenheit besteht jedoch wegen des dann doch zu großen Abstands und der vorhandenen Vorbelastung der Denkmäler überwiegend nicht. Eine starke Beeinträchtigung erfährt lediglich, aber immerhin das Gut Olenhusen. Diesbezüglich tritt der Denkmalschutz denkmalschutzrechtlich nur aufgrund einer für das Vorhaben sprechenden Interessenabwägung zurück.

Des Weiteren werden baubedingt 33 Kulturdenkmale bzw. entsprechende Vorbehaltsgebiete durch Flächeninanspruchnahme von Zuwegungen, Arbeitsflächen, Provisorien oder Rückbau potenziell betroffen. Die Bewahrung dieser Schutzgüter wird aber durch die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend sichergestellt. Soweit schließlich archäologische Funde gefährdet sein könnten, besteht diesbezüglich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, insb. dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz, kein Schutzanspruch.

Wegen der Beeinträchtigung des Kulturdenkmals Gut Olenhusen ordnet die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter dem Zulässigkeitsbereich (III) zu. Es kommt diesbezüglich also zu erheblichen Umweltauswirkungen.

#### 2.2.2.3.8 Medienübergreifende Gesamtbewertung

Tabellarisch lassen sich die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbezogenen Umweltauswirkungen des Vorhabens wie folgt zusammenfassen:

Tab. 3

Schutzgüter	Bewertung Auswirkungen § 12 UVPG	der gemäß
Mensch/menschliche Gesundheit	II-	
Tiere und Pflanzen	III	
Boden	II+	
Wasser	II+	



Schutzgüter	Bewertung der Auswirkungen gemäß § 12 UVPG
Landschaft/Landschaftsbild	III
Luft, Klima	I
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	III

Insgesamt ist damit festzuhalten, dass das Vorhaben in mehrerer Hinsicht zu erheblichen Umweltauswirkungen führt.

#### 2.2.2.4 Nullvariante

Schließlich ist die voraussichtliche Entwicklung des aktuellen Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des planfestgestellten Vorhabens in die Betrachtung einzustellen. Hierbei kann mangels anderer Anhaltspunkte davon ausgegangen werden, dass jene prognostisch dem Istzustand entspricht, sodass die Entwicklung des aktuellen Umweltzustandes hinreichend durch die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (siehe 2.2.2.2.1.1) abgebildet wird, zumal weder die Freileitung noch die Teilerdverkabelung geeignet sind, Entwicklungspotentiale abzuschneiden. Insoweit kann jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass die beschriebenen negativen Auswirkungen auf die Umweltgüter (siehe 0) bei der Nichtdurchführung des planfestgestellten entfielen, sich auch unter Berücksichtigung der sich durch den Rückbau von Bestandsleitungen ergebenden Entlastungswirkungen insofern eine positive Bewertung der „Null-Variante“ aufdrängen würde. Dies gilt allerdings nur bei isolierter Betrachtung der unmittelbaren Effekte des Vorhabens bzw. seiner Nichtverwirklichung. In einer großräumigeren Perspektive würden sich bei Verzicht auf das planfestgestellte Vorhaben hingegen massive Beeinträchtigungen erheblicher öffentlicher und privater Belange ergeben. Denn im Interesse des Klima- und Umweltschutzes wie zur Schonung fossiler Energieressourcen soll der Anteil der erneuerbaren Energien nach § 1 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1, 2 EEG kontinuierlich erhöht und in das Netz eingespeist werden, womit im weitesten Sinne zuletzt auch dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG) Rechnung getragen wird. Dies stellt bereits einen wichtigen Gemeinwohlbelang dar<sup>30</sup>, der jedoch zugleich dazu führt und zum Teil bereits dazu geführt hat, dass die aus erneuerbaren Energien, insb. Windenergieanlagen erzeugte und eingespeiste elektrische Energie deutlich zugenommen hat, die zusätzliche Übertragungskapazitäten, insb. neue Trassen zum Nord-Süd-Transport bzw. eine Umstellung bestimmter Stromkreise auf eine höhere Spannungsebene und die Verstärkung bestehender Trassen<sup>31</sup>, erforderlich machen. Vor diesem Hintergrund ist die Vorhabenträgerin gemäß § 11 Abs. 1 EnWG im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit gehalten, ihr Energieversorgungsnetz bedarfsgerecht auszubauen, um die erneuerbaren Energien optimal und ohne Beeinträchtigung des Netzbetriebes in das Netz zu integrieren und somit die Netzstabilität wie die Energieversorgung als Gemeinwohlaufgaben von hohem Rang sicherzustellen<sup>32</sup>. Diese gewichtigen Allgemeinwohlbelange würden jedoch durch die Nichtdurchführung des planfestgestellten Vorhabens konterkariert: Der aus erneuerbaren Energien erzeugte Strom würde nicht zur Versorgung eingespeist und transportiert werden

<sup>30</sup> Vgl. zur Bedeutung von § 1 EEG in diesem Zusammenhang auch HessVGH, Beschl. v. 01.03.2011 – 9 B 121/11 –, ZNER 2011, 214 = juris, Rn. 7.

<sup>31</sup> BT-Drs. 16/10491, S. 10.

<sup>32</sup> BVerfG, UrT. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, BVerfGE 134, 242, juris, Rn. 286.



können. Folge wäre eine Mehrbelastung der Umwelt mit CO<sub>2</sub>, da mit Blick auf die Versorgungssicherheit auf eine Erzeugung aus fossilen Energien zurückgegriffen werden müsste, was sich in erhebliche Maße negativ auf die Schutzgüter Mensch und Klima auswirken und nicht zuletzt mit wesentlichen Beeinträchtigung der übrigen Umweltgüter einhergehen würde.

### 2.2.3 Materiell-rechtliche Bewertung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit dem materiellen Recht im Einklang steht und stellt den Plan nach entsprechender Abwägung fest.

Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 VwVfG), ist neben dem Energiewirtschaftsgesetz das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestaltung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen. Einschlägige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen wurden deshalb im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft und ggf. erteilt. Denn der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG).

Ausgehend davon hält sich das Vorhaben in den vom materiellen Recht gezogenen Rahmen. Das einschlägige zwingende und in der Abwägung unüberwindbare Recht inklusive der zwingend einzuhaltenden höherstufigen Planungen sind beachtet worden, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte.

Die nach § 43 Abs. 3 EnWG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden.

#### 2.2.3.1 Planrechtfertigung

Für das Vorhaben ist die für jede Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Eine solche liegt vor, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht und, in den Fällen, in denen sich das Vorhaben – wie hier – nicht ohne die Inanspruchnahme von Grundeigentum Privater verwirklichen lässt, die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsbelange zu überwinden<sup>33</sup>. Zur Erfüllung dessen wird jedoch keine strikte Erforderlichkeit im Sinne einer Unabdingbarkeit des Vorhabens gefordert, sondern lediglich, dass jenes vernünftiger Weise geboten erscheint<sup>34</sup>. Durch dieses nicht allzu enge Erfordernis soll groben Planungsmissgriffen vorgebeugt werden<sup>35</sup>.

Dies zugrunde gelegt ist das Vorhaben im öffentlichen Interesse geboten. Als Teil der im Bedarfsplan aufgenommenen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar entspricht das Vorhaben von Rechts wegen den Zielsetzungen des § 1 EnWG, sodass gesetzlich sowohl die energiewirtschaftliche Notwendigkeit als auch der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellung feststehen, § 1 Abs. 2 EnLAG i.V.m. Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1

<sup>33</sup> NdsOVG, Urt. v. 22.02.2012 – 7 KS 71/10, juris, Rn. 25.

<sup>34</sup> Ständige Rechtsprechung des BVerwG, zuletzt: BVerwG, Urt. v. 10.02.2016 – 9 A 1.15, juris, Rn. 11.

<sup>35</sup> BVerwG, Beschl. v. 25.02.2014 – 7 B 24.13, juris, Rn. 9.





## EnLAG.

Im Übrigen besteht für das Vorhaben eine Planrechtfertigung auch ungeachtet der gesetzlichen Bedarfsfestlegung, weil das Vorhaben zum einen nach § 1 Abs. 2 Satz 3 EnLAG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses sowie im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich und zum anderen nach der fachplanungsrechtlichen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG vernünftiger Weise geboten ist. Der Bedarf resultiert zum einen auf den wachsenden Anteil erneuerbaren Energien, der insb. mit Blick auf das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien<sup>36</sup>, zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich macht<sup>37</sup>. Als eine der wirksamsten und zentralen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes des Leitungsausbau wurde daher der Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar identifiziert<sup>38</sup>, für deren Umsetzung nach Einschätzung des Gesetzgebers auch nach Verstreichen der Umsetzungsfrist im Jahr 2015 weiterhin ein Bedarf besteht<sup>39</sup>. Zum anderen trägt das planfestgestellte Vorhaben dazu bei, die spezifischen Schwachstellen zu beseitigen und (n-1)-Sicherheit im europäischen Höchstspannungsübertragungsnetz sicherzustellen<sup>40</sup>. Denn gestützt auf die dena-Netzstudie (dena I)<sup>41</sup> würden nach Einschätzung des Gesetzgebers ohne die Trasse Wahle-Mecklar bei Ausfall des 380-kV-Stromkreises Grohnde-Wahle, des 380-kV-Stromkreises Grohnde-Bergshausen oder des 380-kV-Stromkreises Bergshausen-Borken die jeweils parallel laufenden Stromkreise überlastet<sup>42</sup>. Insoweit verfolgt das planfestgestellte Vorhaben als Abschnitt der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung den Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten.

Gleiches gilt bezogen auf den Ersatzbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen. Denn mit Blick auf den Rückbau der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung und der absehbaren Entwicklung der Elektromobilität ist die Verstärkung auf ein Zweierbündel Finch vernünftiger Weise geboten. Denn bisher wurde die Versorgung der Stadt Göttingen und Umgebung durch die 220-kV-/110-kV-Netzebene zwischen den UW Göttingen und Hardeggen sichergestellt, die sich jedoch durch das planfestgestellte Vorhaben schwerpunktmäßig auf die neuen 380-kV/110-kV-Umspanner im UW Hardeggen verlagert. Die erforderliche Energie muss daher im stärkeren Maße über das 110-kV-Netz vom UW Hardeggen in Richtung Göttingen transportiert werden. Dieses ist zwar derzeit in der Lage den Strombedarf der Stadt Göttingen und Umgebung von 200 MVA zu decken. Mit Blick auf das n-1-Kriterium muss die Leitung jedoch in der Lage sein, bei Ausfall eines Stromkreises die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, was durch die Verstärkung auf ein Einfachseil Finch sichergestellt wird. Die Entwicklung der Elektromobilität lässt zudem erwarten, dass Anteil vollelektronisch betriebener Fahrzeuge in den kommenden Jahren deutlich zunimmt. Insoweit ist damit zu rechnen, dass sich auch für die Stadt Göttingen und Umgebung allein an den UW Göttingen

---

<sup>36</sup> Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2018 (BGBl. I S. 862)

<sup>37</sup> Vgl. BT-Drs. 17/11871, S. 1; dena-Netzstudie, Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020 der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) v. 24.02.2005, S. 105.

<sup>38</sup> dena-Netzstudie, Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020 der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) v. 24.02.2005, S. 122.

<sup>39</sup> BT-Drs. 18/9855, S. 3; BT-Drs. 19/4675, S. 3.

<sup>40</sup> BT-Drs. 16/10491, S. 10.

<sup>41</sup> Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020 der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) v. 24.02.2005, S. 124.

<sup>42</sup> BT-Drs. 16/10491, S. 11 f.



und Weende bis zum Jahr 2035 ein zusätzlicher Leistungsbedarf von 100 MVA ergibt, sodass zukünftig ein Bedarf in Höhe von mindestens 300 MVA besteht. Um die Versorgungssicherheit auch in Zukunft hinreichend sicherzustellen, ist es mithin geboten, die 110-kV-Hochspannungsfreileitung an die sich zunehmend veränderte Versorgungssituation anzupassen und die Leitung mit einem Zweierbündel-Finck zu verstärken. Diese war auch bereits im Rahmen der Umgestaltung, respektive der Änderung des Übertragungsnetzes zwischen Wahle und Mecklar in den Blick zu nehmen, um zeitnahe, kostenträchtige Umbauten in zum Teil siedlungsnahen Bereichen zu vermeiden.

### 2.2.3.2 Abschnittsbildung

In der ständigen Rechtsprechung<sup>43</sup> und der daran anschließenden Planungspraxis ist es üblich, im Rahmen der Planfeststellung einzelner Abschnitte von gesamthaft konzipierten Vorhaben auf Überlegungen zurückzugreifen, die unter dem Stichwort der sog. abschnittswisen Planfeststellung geläufig sind: Ein als geboten erachtetes Gesamtvorhaben setzt sich aus mehreren Teilen zusammen. Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass angesichts vielfältiger – mit einer detaillierten Streckenplanung verbundenen – Schwierigkeiten, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann<sup>44</sup>, sodass es Ergebnis einer gerechten Abwägung sein kann, die Einzelteile des Vorhabens getrennt zu genehmigen bzw. zunächst nur einen bestimmten Streckenabschnitt planfestzustellen und zu realisieren<sup>45</sup>. Ausgehend davon besteht für Dritte kein Anspruch auf eine das Gesamtvorhaben umfassende, vollständige und abschließende Entscheidung über die Zulassung in einem einzigen Bescheid<sup>46</sup>.

Allerdings muss verhindert werden, dass bei einem bezogen auf das Zulassungsverfahren so in Teilabschnitte aufgespaltenen Gesamtvorhaben für sich nutzlose Teilvorhaben genehmigt und damit öffentliche Fehlinvestitionen realisiert werden. Des Weiteren darf die Zulassung eines Gesamtvorhabens in Teilabschnitten nicht dazu führen, dass die Möglichkeiten der gerichtlichen Überprüfung unzulässig verkürzt werden, etwa dadurch, dass durch die Zulassung und ggf. Realisierung von Teilabschnitten nur schwer rückgängig zu machende Tatsachen geschaffen werden, die ihrerseits als Basis dafür dienen, weitere Teile eines Gesamtvorhabens ganz oder jedenfalls in der konkreten Gestalt zu rechtfertigen, z.B. über die bei der Zusammenfügung des Gesamtvorhabens im Rahmen der fortschreitenden Planung und Realisierung sodann fachgesetzlich zu beachtenden „Zwangspunkte“. Die Rechtsprechung hat deshalb eine Reihe von Anforderungen entwickelt, deren Einhaltung als jeweils notwendig und zusammengenommen hinreichend angesehen wird, um die Planfeststellung eines derartigen Gesamtvorhabens in Teilabschnitten zu rechtfertigen:

Zunächst muss sich der Streckenabschnitt vor dem Hintergrund der Gesamtplanung selbst sachlich rechtfertigen lassen. Als sachliche Rechtfertigung können insofern insb. die Vorgaben des Bedarfsplans des Energieleitungsausbaugesetzes genügen<sup>47</sup>; selbst wenn in planerischer Hinsicht die Zusammenfassung von getrennten Abschnitten vertretbar oder sogar nahe liegend erscheint, verbietet dies jedenfalls dann keine Abschnittsbildung, wenn die dadurch entstehenden Rückwirkungen und Abhängigkeiten der getrennten Abschnitte durch eingehende Ermittlung und Bewertung bewältigt werden können und die Abwägung nicht vor praktisch unlösbare Probleme gestellt ist<sup>48</sup>. Insofern muss die vorgenommene Abschnittsbildung auch dem Grundsatz der umfassenden Problembewältigung gerecht

<sup>43</sup> St.Rspr. des BVerwG, zuletzt: BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 10.16, juris Rn. 31.

<sup>44</sup> BVerwG, BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4.15, NVwZ 2017, 708 (Rn. 26).

<sup>45</sup> BVerwG, Urt. v. 19.05.1998 – 4 A 9.97, BVerwGE 107, 1 (14).

<sup>46</sup> BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 10.16, juris, Rn. 31.

<sup>47</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4.15, NVw 2017, 708 (711).

<sup>48</sup> So BVerwG, Urt. v. 24.11.2010 – 9 A 13.09, juris, Rn. 70.



werden<sup>49</sup>. Schließlich darf – wegen des Bezugs zur Gesamtplanung – das Vorhaben nicht in einem der nachfolgenden Streckenabschnitte vor unüberwindbaren objektiven Hindernissen stehen<sup>50</sup>. Dies gilt es bei der abschnittswisen Planfeststellung summarisch zu prüfen<sup>51</sup>. Erforderlich, aber auch ausreichend ist eine Vorausschau auf die nachfolgende Abschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils<sup>52</sup>. Weitere Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung der Planungsabschnitte, wie das Vorliegen einer selbstständigen Verkehrsfunktion, sind hingegen im Energieleitungsrecht nicht zu stellen<sup>53</sup>.

Die erwähnten Vorgaben sind für die abschnittsweise Planfeststellung des Vorhabens erfüllt.

Unter Berücksichtigung der in etwa 230 km langen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar, von der insgesamt über 4.500 Flurgrundstücke betroffen sind, ist es mit Blick auf die Komplexität des Gesamtvorhabens und der effektiven Verfahrensgestaltung sachgerecht die Planung in räumlicher und sachlicher Hinsicht auf Teilabschnitte, insb. auf das planfestgestellte Vorhaben, welches sich an den Ein- und Ausspeisungen am UW Hardeggen und der Landesgrenze Niedersachsen/Hessen orientiert, zu begrenzen.

Die eigene sachliche Rechtfertigung ergibt sich in diesem Zusammenhang bereits aus der Aufnahme des Gesamtvorhabens in den Bedarfsplan nach Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG, sodass für die Verwirklichung des Gesamtvorhabens und damit für dessen Teilabschnitte gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 EnLAG ein vordringlicher Bedarf besteht<sup>54</sup>.

Überdies fällt das vorläufige Gesamturteil bezogen auf das Gesamtvorhaben der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar positiv aus. Denn für die übrigen Teilabschnitte, hier Teilabschnitt A (UW Wahle-UW Lamspringe), Teilabschnitt B (UW Lamspringe-UW Hardeggen) und den Teilabschnitt D (Landesgrenze Niedersachsen/Hessen-UW Mecklar) sind die Planfeststellungsbeschlüsse bereits ergangen. Ferner wurde seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Göttingen die Genehmigung für das UW Hardeggen erteilt. Der Umbau des Umspannwerkes hat bereits begonnen.

### 2.2.3.3 Variantenprüfung

Das planfestgestellte Vorhaben ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die optimale Vorhabensvariante.

Die Auswahl unter verschiedenen Trassenvarianten ist ungeachtet der rechtlich zwingenden Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung im Sinne des § 43 Abs. 3 EnWG<sup>55</sup>. Gemäß § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das hier normierte Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet und alle Belange in die Abwägung eingestellt werden, die nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden müssen, und dass ferner weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht<sup>56</sup>. Dabei entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass sich die Anforderungen des Abwägungsgebots auch und gerade auf eine Berücksichtigung planerischer Alternativen

<sup>49</sup> BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 10.16, juris, Rn. 31.

<sup>50</sup> BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 10.16, juris, Rn. 31.

<sup>51</sup> BVerwG, Beschl. v. 22.07.2010 – 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486 (Rn. 27).

<sup>52</sup> St.Rspr. des BVerwG, zuletzt: BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 10.16, juris, Rn. 34.

<sup>53</sup> BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 10.16, Rn. 33.

<sup>54</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.6.2017 – 4 A 10.16, juris, Rn. 33.

<sup>55</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.6.2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 25.

<sup>56</sup> BVerwG, Urt. v. 13.10.2011 – 4 A 4001.10, BVerwGE 141, 1 (13); Urt. v. 14.02.1975 – IV C 21.74, BVerwGE 48, 56 (63 f.); Urt. v. 5.7.1974 – IV C 50.72, BVerwGE 45, 309 (314).



richten<sup>57</sup>. Insofern darf sich die Planfeststellungsbehörde nicht auf die Prüfung beschränken, ob sich eine andere als die gewählte Linienführung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen. Dies ist vielmehr der Maßstab ausschließlich der gerichtlichen Kontrolle der Variantenprüfung<sup>58</sup>.

Als Handlungsmaßstab für die Planfeststellungsbehörde ist das Abwägungsgebot hingegen auf Identifizierung der bestmöglichen Option gerichtet<sup>59</sup>, weshalb sie selbst alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen untersuchen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen muss<sup>60</sup>. Andererseits ist sie freilich nicht gehalten, jede nur denkbare oder theoretisch mögliche Variante zu ermitteln und vergleichend zu überprüfen<sup>61</sup>. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Planfeststellungsbehörde überdies „nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden [...]. Stellt sich im Rahmen einer solchen Vorprüfung heraus, dass das mit der Planung zulässigerweise verfolgte Konzept bei Verwirklichung der Alternativtrasse nicht erreicht werden kann und daher die Variante in Wirklichkeit auf ein anderes Projekt hinausliefe, so kann die Planfeststellungsbehörde diese Variante ohne weitere Untersuchungen als ungeeignet ausscheiden [...]. Über die Fälle der fehlenden Eignung zur Zielverwirklichung hinaus ist die Planfeststellungsbehörde befugt, Alternativen bereits in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden, die sich nach den in diesem Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen hinsichtlich der berührten öffentlichen und privaten Belange als weniger geeignet erweisen als andere Trassenvarianten. Ergibt sich dagegen nicht bereits bei einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials die Vorzugswürdigkeit einer Trasse, so muss die Planfeststellungsbehörde die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersuchen und in ihre Überlegungen ebenso einbeziehen wie die von ihr favorisierte Trasse. Insoweit ist die Ermittlung des Sachverhalts und der berührten öffentlichen und privaten Belange relativ zur jeweiligen Problemstellung und der erreichten Planungsphase [...]“<sup>62</sup>

Ausgehend davon wurden In die Variantenprüfung folgende großräumige Trassenalternativen (sogleich 2.2.3.3.1) und kleinräumige Trassenvarianten (sodann 2.2.3.3.2) einbezogen:

### 2.2.3.3.1 Großräumige Varianten Hardeggen-Landesgrenze

Bezogen auf die großräumigen Varianten nahm die Vorhabenträgerin zwei Varianten in den Blick, deren Verlauf sich über die Landesgrenze hinaus bis zum UW Mecklar erstreckt.

<sup>57</sup> BVerwG, Urt. v. 21.1.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (128); Urt. v. 14.11.2002 – 4 A 15.02, BVerwGE 117, 149 (160).

<sup>58</sup> So zuletzt deutlich BVerwG, Urt. v. 21.1.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (129 f.).

<sup>59</sup> *Friedrichsen*, Umweltbelastende Vorhaben und Alternativen in der Planfeststellung, Frankfurt a.M. 2005, S. 80 f. m.w.N.

<sup>60</sup> BVerwG, Urt. v. 21.1.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (129).

<sup>61</sup> BVerwG, Urt. v. 21.1.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (131) m.w.N.

<sup>62</sup> BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 109; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (131); BVerwG, Beschl. v. 24.04.2009 – 9 B 10.09, NVwZ 2009, 986; BVerwG, Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5.95, BVerwGE 100, 238 (249 f.).





Insoweit waren die Erkenntnisse und das Ergebnis der Variantenprüfung aus dem Planfeststellungsverfahren Wahle-Mecklar, Teilabschnitt D gehörig zu berücksichtigen, zumal der überwiegende Teil der Trassenvarianten auf hessischem Gebiet verläuft. Soweit die Vorhabenträgerin die jeweils in Niedersachsen gelegenen Trassenabschnitte betrachtete, kann das Ergebnis der Variantenprüfung für die Variante A (Hardeggen-Hann.Münden-Landesgrenze) und die Variante B (Hardeggen-Friedland-Landesgrenze) der Anlage 1 (Anhang 3 zum Erläuterungsbericht) entnommen werden. Unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Kassel vom 26.01.2018 für den Bau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar, Teilabschnitt D ist die Gegenüberstellung der Varianten aus Sicht der Planfeststellungsbehörde jedoch überholt, da hierdurch ein Zwangspunkt gesetzt wurde. Mithin kommt für die Trassenführung ausschließlich die Variante A in Betracht.

### 2.2.3.3.2 Kleinräumige Trassenalternativen

Neben den großräumigen Varianten A und B wurden im Raumordnungsverfahren insgesamt 12 kleinräumige Trassenvarianten (U1 bis U12) untersucht, von denen für den hier zu betrachtenden Teilabschnitt C der 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung Wahle-Mecklar (UW Hardeggen-Landesgrenze NI/HE) nur die alternative Trassenführung im Untervariantenabschnitt U12 (Hardeggen-Rosdorf) einer näheren Betrachtung bedurfte (siehe 2.2.3.3.2.1). Daneben hat die Vorhabenträgerin kleinräumige Trassenvarianten bezogen auf Bovenden-Gladenbeck (anschließend 2.2.3.3.2.2), Göttingen (nachfolgend 2.2.3.3.2.3) und Laubach (abschließend 2.2.3.3.2.4) geprüft. Jene stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

#### 2.2.3.3.2.1 Untervariantenabschnitt U 12 Hardeggen-Rosdorf

Variante U12-a (Hardeggen-Lenglern Ost-Grone-Rosdorf)

Beginnend am UW Hardeggen verläuft die Variante U12-a in südöstliche Richtung, östlich an Gladebeck vorbei, bevor sie in östliche Richtung zur BAB A 7 hin verschwenkt. Von hier an führt die Trasse parallel zur BAB A 7 in einem Bogen um das Waldgebiet der Lieth herum, verschwenkt nördlich von Holtensen in südliche Richtung und verläuft am Westrand von Göttingen bis Rosdorf.

Variante U12-b (Hardeggen-Lenglern West-Grone-Rosdorf)

Die Trasse der U12-b verläuft vom UW Hardeggen zunächst in südwestliche Richtung bis zum Fuße des Gladebergs, wo sie in südliche Richtung verschwenkt und westlich an Gladebeck, Harste und Lenglern vorbeiführt. Ab Elliehausen ist der Verlauf der Trasse mit der Variante U12-a identisch.

Variante U12-c (Hardeggen-Knutbühren-Rosdorf)

Bis Lenglern entspricht der Verlauf die Trasse der Variante U12-b und führt sodann weiter in süd/ südöstliche Richtung, in einem Bogen westlich an Elliehausen und Groß Ellershausen vorbei. Nördlich von Olenhusen verschwenkt die Trasse in Richtung Osten bis Rosdorf.

Variante U12-d (Hardeggen-Mengershausen)

Entgegen der Variante U12-c verläuft die Variante U12-d nördlich von Olenhusen weiter in Richtung Süden, westlich an Mengershausen vorbei bis nach Volkerode.

Unter Berücksichtigung der im Raumordnungsverfahren erforderlichen und verfügbaren Daten erachtete die Raumordnungsbehörde in der Landesplanerischen Feststellung vom 30.11.2011 die Variante U12-a als geeignet und günstigste Variante, da sich jene in raumordnerischer Hinsicht gegenüber den Varianten U12-b, U12-c und U12-d am konfliktärmsten darstellte.





Denn während bei der Variante U12-a unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen ausschließlich ein hohes Konfliktrisiko infolge der Querung von nahem Wohnumfeld verschiedener Siedlungsbereiche (Lenglern auf einer Länge von 0,7 km und Holtensen auf einer Länge von 0,6 km) festzustellen war, zeigten sich bei den übrigen Varianten darüber hinaus insb. hohe Konfliktrisiken bezogen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft. Maßgebend hierfür waren vor allem die Querung des FFH-Gebietes „Weper, Gladeberg, Ascheburg“, des LSG Leinebergland sowie bei den Varianten U12-c und U12-d die Querung des LSG Leinetal, der Dransfelder Hochflächen bzw. den Vorranggebieten für Natur und Landschaft.

Das Raumordnungsverfahren ist jedoch nicht auf die Verwirklichung eines konkreten Vorhabens gerichtet, sondern auf eine fachgebietsübergreifende und überörtliche, zusammenfassende Gesamtplanung, verbunden mit einem Koordinierungs-, Ordnungs- und Entwicklungsauftrag<sup>63</sup>. Die landesplanerische Beurteilung erschöpft sich mithin in der Prüfung spezifisch landesplanerischer Konflikte, das heißt, ob die Abstimmung mit anderen Planungen bzw. Maßnahmen sowie die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben ist<sup>64</sup>. Insoweit ist die Detailschärfe und Untersuchungstiefe der Betrachtung begrenzt, sodass nur diejenigen Konflikte betrachtet werden konnten und mussten, die mit einer Neutrassierung, der Nutzung von bestehenden Trassen zurückzubauenden Leitungen und einer Parallelführung mit Bestandsleitungen verbunden sind. Demgegenüber setzt eine besonders dichte Bündelung in Form einer Leitungsmithnahme auf einem Mehrfachgestänge, insb. wenn – wie hier – Leitungen anderer Leitungsträger in Rede stehen, in Anbetracht des zusätzlichen technischen Aufwandes und den konkreten Eigentumsbetroffenheiten eine Detailplanung voraus. Denn deren Umsetzung wie die tatsächlichen Auswirkungen können in der Regel erst abschließend ermittelt und eingeschätzt werden, wenn die Planung durch die Vorhabenträgerin konkretisiert worden ist. Gleiches gilt hinsichtlich einer Erdverkabelung, da eine abschließende Beurteilung über die – im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zu prüfende und geprüfte – grundlegende Machbarkeit hinaus, erst im Rahmen der Fachplanung erfolgen kann. Dies gab Anlass, den Variantenabschnitt Hardeggen-Rosdorf nochmals eingehend in den Bereichen Bovenden-Gladebeck (sogleich 2.2.3.3.2.2) und Göttingen (sodann 2.2.3.3.2.3) zu betrachten.

Soweit das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens durch die Ausweisung eines entsprechenden Vorranggebietes Leitungstrasse im LROP 2017 Niederschlag gefunden hat, greift die Planfeststellungsbehörde damit weder in die raumordnerische Abwägung ein noch verletzt sie ihre Beachtungspflicht aus § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG. Vielmehr erschöpft sich die Zielbindung in der Pflicht, die Zielaussage, dass die Trasse aus raumordnerischer Sicht geeignet und vorzugswürdig ist, als solche hinzunehmen. Eine Ausschlusswirkung außerhalb des Vorranggebiets ist mit der Festlegung nicht verbunden<sup>65</sup>.

#### 2.2.3.3.2.2 Variantenbereich Bovenden

##### Variante C 01-1

Beginnend am UW Hardeggen verläuft die Variante bis zur BAB A 7 in südöstliche Richtung. Hierbei führt sie östlich an Gladebeck bzw. westlich an Parensen vorbei und quert das Waldgebiet Rauscherberg. An der BAB A 7 verschwenkt die Trasse in südliche Richtung und folgt unter Querung des Waldgebietes Lieth nahezu dem bogenförmigen Verlauf der Bundesautobahn. In Höhe von Holtensen verläuft die Trasse zunächst in westliche Richtung, bevor sie östlich von Esebeck in südwestliche Richtung abknickt.

<sup>63</sup> Neumann/Külpmann in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 72, Rn. 64.

<sup>64</sup> Vgl. BVerwG, Beschl. v. 04.06.2008 – 4 BN 12.08, juris, Rn. 3 m.w.N.

<sup>65</sup> BVerwG, Urte. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16, juris, Rn. 49.



Die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen wird dabei auf dem Gestänge der 380-kV-Hochspannungsfreileitung vom UW Hardeggen bis nördlich von Holtensen mitgeführt.

#### Variante C 01-2

Bis zur BAB A 7 entspricht die Trasse dem Verlauf der Variante C01-1. Westlich von Flecken Bovenden, im Nahbereich des Waldgebietes Lieth, schwenkt die Trasse auf die östliche Seite der BAB A 7 aus und verläuft weiter in süd/südwestliche Richtung, wobei sie weitestgehend dem bogenförmigen Verlauf der BAB A 7 folgt. Nördlich von Holtensen quert die Trasse die BAB A 7 und ist von hier an mit der Variante C01-1 identisch.

Entsprechend der Variante C01-1 führt die Variante C01-2 die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen auf dem Gestänge der 380-kV-Hochspannungsfreileitung mit.

Im Zuge dessen wurde der Maßgabe 9 der Landesplanerischen Feststellung vom 30.11.2011 dadurch Rechnung getragen, dass die Trassenführung der Varianten C01-1 und C01-2 zur Verringerung des Eingriffs in das Landschaftsschutzgebiet Leinebergland durch eine Trassenverschiebung bei Gladebeck nach Osten entsprechend optimiert wurde.

#### Variante C 01-3

Die Trasse der Variante C01-3 verläuft vom UW Hardeggen zunächst in südwestliche Richtung bis zum Fuße des Gladebergs, wo sie in südliche Richtung verschwenkt und westlich an Gladebeck, Harste und Lenglern vorbeiführt und östlich von Esebeck endet. Hierbei wird größtenteils auf den Trassenraum der zurückzubauenden und auf dem Gestänge der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung vom UW Hardeggen bis östlich von Esebeck mitgeführten 110-kV-Hochspannungsfreileitung zurückgegriffen.

Tab. 4

	C 01-1	C01-2	C 01-3
<b>Variantenlänge</b>			
Gesamtlänge (km)	13,4	14,0	11,3
Masten (Stk.)	31	33	26
Bündelung in Parallelführung (km):			
- Bundesautobahn/Kreisstraßen ect.	2,2	2,8	--
- Freileitungen	0,3	0,3	--
Neubau mit Rückbau von Bestandsleitung unter Leitungsmithnahme (km)			
- Trassengleich oder –parallel: < 50 m	2,2	--	6,6
- Trassennah: < 200 m	--	--	1,6
- Trassenfern: > 200 m	13,1	14,0	3,1
Gesamtlänge Rückbau Bestandsleitungen der 110-kV-Leitung LH-11-1008 bzw. LH-11-1087	12,8	12,8	11,0
Wirtschaftlichkeit	125 %	136 %	100 %
Betroffenes Eigentum (km)	13,4	14,0	11,3
<b>Querung Vorranggebiete</b>			
Erholung (km)	1,1	1,1	0,8
- Mit Vorbelastung	--	--	0,3
- Ohne Vorbelastung	1,1	1,1	0,6
Natur und Landschaft (km)	0,35	0,12	0,1 (davon als Neubau z.T. in bestehender Trasse)
Forstwirtschaft (km)	0,6	0,4	1,0
Güterverkehrszentrum	ja	ja	nein
<b>Naturschutz</b>			
Querung FFH-Gebiete			
Weper, Gladeberg, Aschenburg (Kenn.-Nr. DE 4224-301)	--	--	x
- Gesamtlänge (km)	--	--	0,5



	C 01-1	C01-2	C 01-3
- Lage der Masten	--	--	Mindestens 23 m entfernt
- Lage	Direkte Querung westlich von Gladebeck		
- FFH-Verträglichkeit	Erhebliche Beeinträchtigung durch Veränderung abiotischer Standortfaktoren bei Grundwasserhaushalt oder Gewässer, baubedingte Fallenwirkung/ Individuenverlust für Feuersalamander, baubedingte Störung für Wachtelkönig ausgeschlossen, da betrachtungsrelevantes LRT 7220 ca. 12 km und Vorkommen des Wachtelkönigs ca. 16 km entfernt liegen. Beeinträchtigungen durch baubedingte Beseitigung der Vegetation bzw. Habitate liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 1,0 %, im Übrigen Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen infolge der Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitaten durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, wie Zeitliche Beschränkung oder Ökologisches Schneisenmanagement ausgeschlossen		
<b>Biotopschutz</b>			
Querung hochwertiger Wald- und Gehölzbestände (km)	0,33 (davon 0,28 km Schneise und 0,05 km überspannt)	0,26	0,16 (davon 0,025 km Schneise)
Querung historisch alter Waldstandorte (km)	0,8 (davon 0,27 km überspannt)	0,68	--
<b>Artenschutz</b>			
<b>Avifaunistisch bedeutsamer Lebensraum</b>			
Leineaue westlich von Flecken Bovenden	x	x	--
- Querung	Nein	Nein	--
- Relevante Wirkfaktoren	Anflugrisiko		
- Charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	Als Rastvögel/Überwinterer Graureiher, Stockente und Zwergtaucher, Vorkommen weiterer anfluggefährdeter Arten wahrscheinlich		
- Ausschluss Verbotstatbestand	Voraussichtlich ja, aufgrund von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie der Erdseilmarkierung		
Gebiet Nr. 4324.4/1 südlich von Hardeggen	--	--	x
- Querung	--	--	Nein
- Relevante Wirkfaktoren	Anflugrisiko		
- Charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	Potenzielle Brutvorkommen von Rotmilan, Schwarzspecht, Grauspecht und Hohltaube		
- Ausschluss Verbotstatbestand	Voraussichtlich ja, aufgrund von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie der Erdseilmarkierung		
Gebiet Nr. 4424.2/1 westlich von Harste	--	--	x
- Querung	--	--	Nein
- Relevante Wirkfaktoren	Anflugrisiko		
- Charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	Potenzielle Brutvorkommen von Rotmilan, Wespenbussard, Schwarzspecht, Grauspecht und Hohltaube		
- Ausschluss Verbotstatbestand	Voraussichtlich ja, aufgrund von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie der Erdseilmarkierung		
Gebiet Nr. 4425.1/1 südlich von Legnern	--	--	x
- Querung	--	--	Nein
- Relevante Wirkfaktoren	Anflugrisiko		
- Charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	Potenzielle Brutvorkommen von Rotmilan, Wespenbussard, Schwarzspecht, Grauspecht und Hohltaube, Neuntöter		
- Ausschluss Verbotstatbestand	Voraussichtlich ja, aufgrund von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie der Erdseilmarkierung		
<b>Landschaftsschutzgebiete</b>			
Querung (Stk.)	1	1	1
Gesamtlänge (km)	7,6	7,1	9,5
- Mit Vorbelastung BAB	3,5	3,7	--
- Mit Vorbelastung Freileitung	0,3	--	6,7
- Ohne Vorbelastung	3,8	3,4	2,8
<b>Wasserschutzgebiete</b>			



	C 01-1	C01-2	C 01-3
Querung (Stk.)	--	--	1
Gesamtlänge (km)	--	--	1,6 (Zone II)
<b>Kulturgüter</b>			
Sichtbeziehung zu landschaftswirksamen Baudenkmalen	--	--	Gruppe baulicher Anlagen im Süden von Harste in ca. 830 m Entfernung

Ausgehend davon ist der Variante C01-3 aus Sicht der Planfeststellungsbehörde der Vorzug zu geben. Maßgebend sind hierbei die mit der Variante C01-3 verbundenen technisch-wirtschaftlichen Vorteile, die sich zugleich positiv auf die Belange der Eigentümer auswirken. Denn jene weist im Vergleich zu den Varianten C01-1 und C01-2 nicht nur die kürzeste Trassenlänge auf, sondern wird zu 58 % auf der Trasse der zurückzubauenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen geführt. Ungeachtet der geringeren Anzahl der Maststandorte werden bei der Variante C01-3 dementsprechend weitüberwiegend vorbelastete Flurgrundstücke für deren Errichtung der Masten in Anspruch genommen, sodass der mit dem planfestgestellten Vorhaben unvermeidbare Zugriff auf das Privateigentum und das Schutzgut Boden durch diese Variante geringer ausfällt. Aufgrund der Parallelführung zu anderen Infrastrukturvorhaben ergeben sich zwar auch bei den Varianten C01-1 und C01-2 nicht zu verachtende Bündelungsanteile, zumal die Variante C01-1 teilweise die Trasse der zurückzubauenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Weende nutzt. Dennoch bleibt der genutzte Anteil bereits vorbelasteter Bereiche insgesamt deutlich hinter denjenigen der Variante C01-3 zurück. Die Planfeststellungsbehörde verkennt in diesem Zusammenhang nicht, dass die Gesamtlänge der zurückzubauenden Bestandsleitungen bei den Varianten C01-1 und C01-2 um 1,8 km höher ausfällt. Die sich daraus ergebenden Vorteile werden jedoch durch die jeweils erforderlichen Trassenlängen relativiert, da sich letztlich der zur Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens notwendige Trassierungsanteil bei der Variante C01-3 – wenn auch geringfügig – immer noch günstiger darstellt. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Variante C01-3 mit deutlichen Kostenvorteilen verbunden ist, da jene um immerhin 25 % bis 36 % geringer ausfallen.

Weitere Vorteile ergeben sich hinsichtlich möglicher raumordnerischer Konflikte. Zwar ist bei allen drei Varianten eine Querung von Vorranggebieten zu verzeichnen, die hinsichtlich der Vorranggebiete Erholung sowie Natur und Landschaft insb. wegen der Trassenführung in vorbelasteten Bereichen zu Gunsten der Variante C01-3 ausfällt, während sich bezogen auf die Vorranggebiete der Forstwirtschaft leichte Vorteile durch die Variante C01-2 und C01-1 ergeben. Entgegen der Variante C01-3 queren die Varianten C01-1 und C01-2 allerdings das Vorranggebiet des Güterverkehrszentrums Göttingen-Bovenden. Anders als bei der Variante C01-3 kann mithin eine Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung durch die Varianten C01-1 und C01-2 nicht von vornherein ausgeschlossen werden<sup>66</sup>. Zu berücksichtigen ist zwar, dass sich im Zuge des Rückbaus und der Trassennutzung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Weende zugleich Entlastungen abzeichnen. Die abschließende Bewertung bedarf indessen einer eingehenden, auf einer Detailplanung basierenden Betrachtung.

Andererseits kann nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Variante C01-3 in naturschutzfachlicher Hinsicht partiell als ungünstiger erweist. So quert die Trasse der Variante C01-3 das FFH-Gebiet „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ (Kenn.-Nr. DE 4224-301). Die Querung des FFH-Gebietes ist jedoch auf dessen Überspannung beschränkt, vergleichsweise gering (<500 m) und lässt erhebliche Beeinträchtigungen nicht befürchten. Auch nimmt die Trasse der Variante C01-3 zwar ca. 1/3 mehr Fläche von

<sup>66</sup> Siehe hierzu auch Landesplanerische Feststellung v. 30.11.2011, S. 111, 225 und 235.



Landschaftsschutzgebieten in Anspruch. Die Querung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt allerdings weitüberwiegend in bereits durch die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen vorbelasteten Bereichen, sodass sich die durch die Trassen hervorgerufene Neubelastung gegenüber den Varianten C01-1 und C01-2 letztlich günstiger darstellt. In diesem Zusammenhang verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass der Bereich westlich von Gladebeck im Zuge der Varianten C01-1 und C01-2 zukünftig leitungsfrei werden würde, sodass sich weitere Entlastungen für das eben genannte FFH-Gebiet und das Schutzgut Landschaft ergeben können. Auch wenn bedingt durch den Rückbau der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen Vergleichbares für den Bereich östlich von Gladebeck gilt, nehmen die Varianten C01-1 und C01-2 weder das FFH-Gebiet „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ (Kenn.-Nr. DE 4224-301) noch im selben Maße das LSG Leinebergland in Anspruch. Dennoch würden sich mit der Variante C01-1 und C01-2 die Konflikte bezogen auf das Schutzgut Landschaft zum Teil nur verlagern und neue Konflikte geschaffen. Zwar verlaufen auch die Varianten C01-1 und C01-2 in keinem gänzlich von Infrastrukturvorhaben unberührten Raum. Wie oben dargetan bleibt der genutzte Anteil bereits vorbelasteter Bereiche jedoch insgesamt deutlich hinter denjenigen der Variante C01-3 zurück. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, dass die Variante C01-3 weitestgehend die Trasse der zurückzubauenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung nutzt, während die Varianten C01-1 und C01-2 aufgrund der einzuhaltenden Siedlungsabstände vornehmlich in einem Abstand von mindestens 200 m zur zurückzubauenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen geführt werden müssten. Überdies ist bei den Varianten C01-1 und C01-2 mit einem höheren Neutrassierungsanteil und einer höheren Anzahl von Masten zu rechnen, die zu einer Mehrbelastung des Landschaftsbildes führen.

Dass sich im Vergleich zu den Varianten C01-1 und C01-2 mehrere avifaunisch bedeutsame Lebensräume in der Nähe der Variante C01-3 befinden, fällt demgegenüber weniger ins Gewicht, da etwaige Beeinträchtigungen durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Soweit die Variante C01-3 hingegen weniger hochwertige Wald- und Gehölzbestände quert, sind die Differenzen und die sich darauf ergebenden Vorteile zwar marginal und daher ebenfalls von geringem Gewicht. Die Varianten C01-1 und C01-2 queren allerdings historisch alte Waldstandorte, die bei der Variante C01-3 nicht erforderlich werden, sodass sich die Variante C01-3 auch unter diesem Gesichtspunkt als vorzugswürdig erweist.

Zu keinem anderen Ergebnis führt schließlich der Umstand, dass allein durch die Variante C01-3 die Zone II eines Wasserschutzgebietes gequert wird, da etwaige Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen, wie die Optimierung der Maststandorte, vermieden werden können. Nichts anderes gilt in Bezug auf die immerhin 830 m entfernten Baudenkmale im Süden von Harste, zumal auch dieser Bereich durch die Trasse der 110-kV-Hochspannungsfreileitung vorbelastet ist.

Im Ergebnis ist damit die Variante C01-3 gegenüber den Varianten C01-1 und C01-2 mit Abstand die günstigste Trassenalternative. Zugegeben entspricht diese zwar nicht der im Rahmen des Raumordnungsverfahrens landesplanerisch festgestellten Trasse, die sich hier allerdings in den Varianten C01-1 und C01-2 wiederfindet. Die das Raumordnungsverfahren anschließende landesplanerische Beurteilung ist jedoch nicht bindend<sup>67</sup>. Vielmehr waren und wurden die Erwägungen der Landesraumordnungsbehörde im Rahmen der fachplanerischen Abwägung eingestellt. Anhand der Detailplanung hat sich jedoch gezeigt, dass sich die Variante C01-3 insb. aufgrund der – nicht im Rahmen des Raumordnungsverfahrens betrachteten – Leitungsmithnahme der 110-kV-Hochspannungsfreileitung aus den vorgenannten Gründen am konfliktärmsten darstellt.

Schließlich war zu berücksichtigen, dass etwaige Mithnahmeeffekte letztlich nur im Rahmen der Variante C01-3 genutzt werden können, da Avacon als Leitungsbetreiber der 110-kV-

<sup>67</sup> BVerwG, Beschl. v. 30.08.1995 – 4 B 86.95, juris, Rn. 8.





Hochspannungsfreileitung einer Leitungsmitnahme im Zuge der Varianten C01-1 und C01-2 aus nachvollziehbaren betriebswirtschaftlichen Gründen versagt hat. Denn als Verteilungsnetzbetreiber ist Avacon gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG dazu verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Mit Blick auf § 1 Abs. 1 EnWG soll die Allgemeinheit hierbei möglichst preisgünstig mit Energie versorgt werden. Soweit eine Leitung jedoch auf einem Mehrfachgestänge mitgeführt wird, ist jene mit Einschränkungen in der Betriebsführung als auch mit absehbaren Mehrkosten für den Verteilungsnetzbetreiber verbunden. Jene liegen darin begründet, dass Baumaßnahmen – sei es zur Behebung von Störungen oder Ausbaurbeiten – nicht ohne Einfluss auf die jeweiligen mitaufliegenden Stromnetze sind. So bedingt die Baumaßnahme an den 380-kV-Systemen in der Regel auch immer eine Freischaltung der darunterliegenden Systeme, sodass die Verfügbarkeit des 110-kV-Netzes reduziert wird. Ausbaumaßnahmen wären indessen mit höheren Kosten verbunden, da jene aus Gründen der Statik einen Umbau des gesamten Gemeinschaftsgestänges erfordern. Diese Aspekte kommen insb. dann zum Tragen, wenn – wie bei den Varianten C01-1 und C01-2 – die Leitungsmitnahme auf einer gegenüber der Variante C01-3 deutlich längeren Trasse in Rede steht, zumal sich mit steigender Trassenlänge der leistenden Instandhaltungsbedarf vergrößert und die Übertragungsverluste erhöhen. Insb. aus Gründen der Versorgungssicherheit liegt es schließlich im berechtigten Interesse von Avacon die Trasse so kurz wie möglich auszugestalten, da die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen die Hauptversorgung der Stadt Göttingen mit Elektrizität sicherstellt.

Für eine Verpflichtung Avacons, hinsichtlich der Leitungsmitnahme zu kooperieren und der Leitungsmitnahme in östlicher Umgehung von Gladebeck zuzustimmen, fehlt es indessen nicht nur an einer Rechtsgrundlage, sondern an ausreichenden Sachgründen, die eine derartige Kooperationspflicht rechtfertigen würden. Denn aus den vorgenannten Gründen war gerade der von Avacon mitgetragenen Variante C01-3 der Vorzug zu geben. Die Querung des FFH-Gebiets „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ (Kenn.-Nr. DE 4224-301) führt in diesem Zusammenhang zu keinem anderen Ergebnis, da eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu verzeichnen ist.

#### 2.2.3.3.2.3 Variantenbereich Göttingen

##### C02-1

Um Groß Ellershausen östlich zu umgehen, schwenkt die Trasse des Erdkabels südöstlich von Hetjershausen in östliche Richtung zur BAB A 7 ab und verläuft anschließend parallel zur Bundesautobahn. Nördlich von Tiefenbrunn knickt die Trasse weiter nach Osten ab, quert die BAB A 7 und mündet südwestlich von Rosdorf in die neu zu errichtende Kabelübergangsanlage. In Freileitungsbauweise führt die Trasse parallel zur BAB A 7 weiter in südliche Richtung, bevor sie nordwestlich von Sieboldshausen in westliche Richtung verschwenkt und nordwestlich von Volkerode endet.

##### C02-2

Entgegen der Variante C02-1 schwingt die Erdkabeltrasse der Variante C02-2 südöstlich von Hetjershausen in westliche Richtung, um Groß Ellershausen westlich in einem Bogen zu umgehen. Nördlich von Olenhusen knickt die Trasse in südwestliche Richtung ab und mündet in die Kabelübergangsanlage südlich von Olenhusen. In Freileitungsbauweise führt die Trasse zunächst in südöstliche Richtung, bevor sie westlich von Mengershausen wiederum in südwestliche Richtung verschwenkt und nordwestlich von Volkerode endet.

Dabei wird die 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg zwischen Mengershausen bis Volkerode auf dem Gestänge der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung mitgeführt.



### C02-3

Der Verlauf der Variante C02-3 entspricht zunächst dem der Variante C02-1, schwenkt mithin südöstlich von Hetjershausen in östliche Richtung zur BAB A 7 ab und verläuft parallel zur Bundesautobahn. Südöstlich von Groß Ellershausen knickt die Trasse der Variante C02-3 in westliche Richtung ab, von wo aus sie mit dem Trassenverlauf und der technische Ausführung der Variante C02-2 identisch ist.

Entsprechend der Variante C02-2 führt die Variante C02-3 die 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg auf dem Gestänge der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung mit.

Tab. 5

	C 02-1	C 02-2	C 02-3
<b>Variantenlänge</b>			
Gesamtlänge (km)	9,7	8,85	8,85
- Als Freileitung	4,6	4,15	4,15
- Als Erdkabel	5,1	4,7	4,7
Anzahl der Masten (Stk.)	13	10	10
Gesamtlänge Rückbau Bestandsleitungen der 110-kV-Leitung LH-11-1008 bzw. 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg, L0564 (km)	--	2,4	2,4
<b>Freileitung (FL)</b>			
Neutrassierung ohne Bündelung mit anderen Infrastrukturen	1,6	0,8	0,8
<b>Bündelung (km):</b>			
- Bahnlinie	--	0,3	0,3
- Freileitung	2,6	0,3	0,3
<b>Neubau mit Rückbau von Bestandsleitung unter Leitungsmithnahme (km)</b>			
- Trassengleich oder –parallel: < 50 m	--	3,05	3,05
<b>Erdkabel (EK)</b>			
Neutrassierung ohne Bündelung mit anderen Infrastrukturen	1,6	3,5	1,1
<b>Bündelung (km):</b>			
- Mit Bahnlinie	--	1,2	2,2
- Mit BAB/Kreisstraße etc.	2,9	--	1,4
- Mit Freileitung	0,6	--	--
<b>Neubau mit Rückbau von Bestandsleitung unter Leitungsmithnahme (km)</b>			
- Trassengleich oder –parallel: < 50 m	1,0	--	1,0
- Trassennah: < 200 m	0,1	--	0,1
- Trassenfern: > 200 m	1,0	2,2	1,0
Wirtschaftlichkeit	110 %	100 %	100 %
Betroffenes Eigentum	9,7	8,85	8,85
<b>Ziele der Raumordnung</b>			
<b>LROP 400 m/200 m-Abstandunterschreitung</b>			
<b>Unterschreitung 400 m-Abstand nach Nr. 4.2.07 Satz 6 LROP 2017 (km)</b>			
- Als Freileitung	nein	nein	nein
- Als Erdkabel	3,2	3,1	1,6
<b>Unterschreitung 400 m-Abstand nach Nr. 4.2.07 Satz 8 LROP 2017 (km)</b>			
- Als Freileitung	nein	nein	nein
- Als Erdkabel	0,65	nein	nein
Geringster Abstand zu Wohngebäuden/sensiblen Anlagen im Innenbereich (m)	160 (EK)	100 (EK)	160 (EK)
Geringster Abstand zu Wohngebäuden/sensiblen Anlagen im Außenbereich (m)	250 (FL)	90 (EK)	90 (EK)



	C 02-1	C 02-2	C 02-3
<b>Querung Vorranggebiete</b>			
Natur und Landschaft (km)	0,62	0,12	0,12
Trinkwassergewinnung (km)	1,0	4,7	2,8
Kulturelles Sachgut, nur für Erdkabel relevant (km)	1,5	--	0,1
<b>Naturschutz</b>			
Biotopschutz			
Querung hochwertiger Wald- und Gehölzbestände (km)	0,17	0,48	0,56
<b>Querung Landschaftsschutzgebiet</b>			
Gesamtlänge, nur für Freileitung relevant (km)	1,4	4,15	4,15
- Mit Vorbelastung (km)	0,7	3,05	3,05
- Ohne Vorbelastung (km)	0,7	1,1	1,1
<b>Wasserschutzgebiete</b>			
Querung, nur für Erdkabel relevant (Stk.)	1	2	2
- Gesamtlänge (km)	1,0 (Zone III)	4,7 (Zone III)	2,8 (Zone III)
<b>Denkmal</b>			
Querung Bodendenkmale, nur für Erdkabel relevant (Stk.)	7	--	4
- Gesamtlänge (km)	0,2	--	0,1
Querung archäologischer Fundstellen, nur für Erdkabel relevant (Stk.)	3	--	1
- Gesamtlänge (km)	0,2	--	0,01
Sichtbeziehung zu landschaftswirksamen Baudenkmalen	Gut Lemshausen 250 m	Gut Olenhusen 400 m	Gut Olenhusen 400 m
<b>Sonstiges</b>			
Querung besonders schutzwürdiger Böden, nur für Erdkabel relevant (km)	4,7	0,7	3,7

Unter Berücksichtigung der vorstehenden vergleichenden Gegenüberstellung der mit den Varianten einhergehenden Konflikte, ist die Variante C02-3 aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vorzugswürdig. Dies liegt hinsichtlich der Variante C02-1 vor allem darin begründet, dass die Variante C02-3 sowohl im Freileitungs- als auch im Erdkabelabschnitt die kürzeste Trassenlänge aufweist, wobei sie auf längster Strecke vorhandene Trassenräume nutzt. Insoweit ist der Neutrassierungsanteil bei der Variante C02-3 geringer und die Rückbaulänge von Bestandsleitungen länger als bei der Variante C02-1, sodass sich positive Wirkungen mit Blick auf das in Anspruch genommene Grundeigentum und das Schutzgut Boden ergeben. Überdies ist die technische Umsetzung der Variante C02-1 aufgrund der Querung der BAB A 7 und der ICE-Trasse sehr aufwendig, sodass die Baukosten um 10 % höher ausfallen.

Zwar werden durch die Variante C02-3 deutlich mehr Flächen von Landschaftsschutzgebieten in Anspruch genommen, die ca. das 3-fache der Variante C02-1 betragen. Dennoch erhöht sich der Neutrassierungsanteil gegenüber der Variante C02-1 nur geringfügig, da die Querung vornehmlich in den durch die 110-kV-Bahnstromleitung vorbelasteten Bereichen erfolgt. Soweit sich hingegen die Kabelübergangsanlage entgegen der Variante C02-3 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Leinebergland befindet, können Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch geeignete Begrünungsmaßnahmen sowie Sichtschutzpflanzungen gemindert werden. Die Planfeststellungsbehörde verkennt auch nicht, dass sich die Variante C02-1 mit Blick auf das Schutzgut Wasser günstiger darstellt, da bis zu 2/3 weniger Wasserschutzgebiete und Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung gequert werden, sich im Übrigen die Kabelübergangsanlage außerhalb des Wasserschutzgebietes Tiefenbrunn befindet. Vergleichbares gilt bezogen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, soweit eine – wenn auch geringfügige – Querung hochwertiger Wald- und Gehölzbestände in Rede steht. Dennoch vermögen diese Umstände die mit der Variante C02-3 einhergehenden Vorteile für das Schutzgut Mensch, das Schutzgut Boden und in technisch-



wirtschaftlicher Hinsicht nicht aufzuwiegen, zumal durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen, insb. für das Grundwasser, nicht zu erwarten sind.

Bezogen auf die Variante C02-2 stellt sich die Variante C02-3 ebenfalls konfliktärmer dar. Zum einen ist der Bündelungsanteil drei Mal höher als bei der Variante C02-2, wodurch sich der Neutrassierungsanteil entsprechend mindert. Zum anderen ist eine deutlich kürzere Querung von Wasserschutzgebieten und Vorranggebieten der Trinkwassergewinnung zu verzeichnen, bei denen überdies – wie soeben dargetan – eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Dies ist für die Variante C02-2 nicht der Fall. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass es zum Teil an schützenden Deckenschichten fehlt, die einen ausreichenden Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen schützen, sodass eine Gefährdung des Grundwassers nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Zwar kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass mit der Variante C02-3 deutlich mehr schutzwürdige Böden sowie mehr hochwertige Wald- und Gehölzbestände bzw. – entgegen der Variante C02-2 – überdies Bodendenkmale gequert werden. Die sich zugunsten der Variante C02-2 ergebenden Vorteile für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind jedoch gering und fallen angesichts vorhandener Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen weniger ins Gewicht. Demgegenüber ist die verbleibende Mehrbelastung für das Schutzgut Boden in Anbetracht möglicher Kompensationsmaßnahmen nicht geeignet die Vorteile der Variante C02-3 zu relativieren, sodass die Variante C02-3 vorzugswürdig ist.

Zu keinem anderen Ergebnis führen die Erwägungen der Landesraumordnungsbehörde, die dazu geführt haben, dass einer anderen als die hier gefundene Vorzugstrasse landesplanerisch der Vorzug gegeben wurde. Denn aus den oben genannten Gründen hat sich im Rahmen der Detailplanung gezeigt, dass die Variante C02-3 unter Einbeziehung sämtlicher entscheidungserheblicher Belange als optimale Trasse erweist.

Unter Berücksichtigung sämtlicher abwägungserheblicher Belange wurde schließlich auch der Maßgabe 15 der Landesplanerischen Feststellung vom 30.11.2011 hinreichend Rechnung getragen und bezogen auf die zwischen Groß Ellershausen und Tiefenbrunn bekannten regional bedeutsamen Bodendenkmale vorhandene Optimierungsmaßnahmen ausgeschöpft. Demgegenüber konnte und musste der Maßgabe 16, wonach die vorgesehene Teilverkabelung im Bereich Tiefenbrunn und Mengershausen soweit nach Süden zu verlängern ist, dass die Kabelübergangsanlage nicht im LSG Leinebergland errichtet werden muss, im Rahmen der gefundenen Vorzugstrasse nicht entsprochen werden. Denn anders als der Trassenverlauf der Landesplanerischen Feststellung endet die Erdverkabelung südlich von Olenhusen und nicht westlich von Rosdorf.

#### 2.2.3.3.2.4 **Variantenbereich Laubach**

##### Variante C03-1

Die Variante C03-1 beginnt westlich der Ortschaft Laubach, ca. 1 km südlich der Werraquerung, wo sie aus dem südwestlichen Trassenverlauf nach Süden hin verschwenkt, die BAB A 7 ca. 800 m östlich der Straßenbrücke „Kohlenstraße“ sowie das Laubachtal zwischen Laubach und Grundmühle quert. Nördlich vom Wildhecker Kopf schwenkt der Leitungsverlauf in Richtung Südwest auf die Bestandstrasse der zurückzubauenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Sandershausen-Göttingen bis sie ca. 400 m nördlich des Eselsbachs endet.

##### Variante C03-2

Wie die Variante C03-1 beginnt die Variante C03-2 westlich der Ortschaft Laubach, ca. 1 km südlich der Werraquerung, von wo aus sie weiter in südwestliche Richtung verläuft, die BAB



A 7 ca. 300 m östlich der Straßenbrücke „Kohlenstraße“ quert. Nach weiteren 900 m schwenkt die Trasse in Richtung Südost zur Bestandstrasse der zurückzubauenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Sandershausen-Göttingen bis sie ebenfalls ca. 400 m nördlich des Eselsbachs endet.

Hierbei wird die 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg bei beiden Varianten zunächst auf dem Gestänge der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung mitgeführt, bevor sie nach ihrer Ausschleifung im Bereich der zurückzubauenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung parallel zur 380-kV-Höchstspannungsfreileitung verläuft.

Tab. 6

	C 03-1	C 03-2
<b>Variantenlänge</b>		
Gesamtlänge (km)	3,7	3,6
Anzahl der Masten (Stk.)	13	11
Gesamtlänge variantenabhängiger Rückbau der 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg, L0564 (km)	--	2,4
Leitungsmithnahme der 110kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg (km)	1,3	3,3
Neutrassierung ohne Bündelung mit anderen Infrastrukturen	1,3	3,1
Bündelung (km):		
- Bundesautobahn	--	0,2
- Freileitung	2,4	0,3
Neubau mit Rückbau von Bestandsleitung unter Leitungsmithnahme (km)		
- Trassengleich oder –parallel: < 50 m	--	0,3
- Trassenfern:>200 m	--	3,3
Wirtschaftlichkeit	100 %	113%
Betroffenes Eigentum	3,7	3,6
<b>Querung Vorranggebiete</b>		
Erholung (km)	3,0	3,1
- Mit Vorbelastung	2,2 (mit FL)	0,5 (mit Kreisstraße und FL)
- Ohne Vorbelastung	0,8	2,6
Natur und Landschaft (km)	0,46	--
<b>Naturschutz</b>		
Biotopschutz		
Querung hochwertiger Wald- und Gehölzbestände (km)	2,3 (davon 1,015 km Schneise und 1,155 km überspannt)	1,23 (davon 0,83 km Schneise und 0,4 km überspannt)
Querung historisch alte Waldstandorte	3,01 (davon 1,12 km überspannt)	2,88 (davon 0,53 überspannt)
<b>Querung Landschaftsschutzgebiet</b>		
Gesamtlänge	3,7	3,6
- Mit Vorbelastung (km)	2,4 (Mit FL)	0,5 (mit Kreisstraße und FL)
- Ohne Vorbelastung (km)	1,3	3,1

Dies zugrunde gelegt erweist sich die Variante C03-2 aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als vorzugswürdig. Ausschlaggebend war hierbei zunächst deren – wenn auch nur geringfügig – kürzere Strecke, sodass auf weniger Grundeigentum zurückgegriffen werden muss. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, dass die betroffenen Eigentümer im Gegensatz zu Variante C03-1 ihre Zustimmung erteilt und eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit in Aussicht gestellt haben, hier der Zugriff auf das Eigentum weiter gemindert werden kann. Denn der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet nach § 45 Abs. 1 EnWG eine eigentumsrechtliche Vorwirkung, die letztlich zu einem (finalen) Eigentumsentzug führen kann, dessen Vermeidung immer auch im öffentlichen Interesse liegt. Muss jedoch nicht enteignet werden, sondern steht





der benötigte Grund und Boden freihändig zur Verfügung, so wird nicht in das Eigentums eingegriffen, sodass sich die Nachteile für die Eigentümer selbst in rein monetären Belangen erschöpfen. Dies gilt auch soweit sich das Eigentum – wie hier – vollständig in öffentlicher Hand befindet<sup>68</sup>. Zwar kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich die Variante C03-1 durch einen weitaus geringeren Neutrassierungsanteil und deutlich höheren Bündelungsanteil auszeichnet, insoweit Flächen in Anspruch genommen werden, die bereits durch die Trassen der zurückzubauenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Sandershausen-Göttingen und die Bestandstrasse der 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg vorbelastet sind. Gleichwohl wird die 110-kV-Bahnstromleitung bei der Variante C03-2 auf einer längeren Strecke mitgeführt, die mehr als das Doppelte der Variante C03-1 beträgt. Dies ermöglicht zugleich den Rückbau der eben genannten 110-kV-Bahnstromleitung auf einer Strecke von 2,4 km, sodass der Bereich unter Berücksichtigung des gleichzeitigen Rückbaus der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung zukünftig leitungsfrei bleibt. Zudem werden durch die Variante C03-2 weniger Masten benötigt. Gemessen daran ergeben sich aus dem niedrigeren Neutrassierungs- und höherem Bündelungsanteil keine erkennbaren Vorteile gegenüber der Variante C03-2. Auch soweit sich infolge der Leitungsmitnahme bedingt durch die höhere Anzahl an Viersystem-Masten die Kosten um 3 % erhöhen, ist der Kostenunterschied nicht derart gravierend, um die mit der Variante C03-2 einhergehenden Vorteile in Abrede zu stellen.

Wenngleich die Variante C03-1 auf geringfügig längerer Strecke Landschaftsschutzgebiete, hochwertige Wald- und Gehölzbestände, historisch alte Waldstandorte und Vorranggebiete für die Erholung quert, verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass hiervon – entgegen der Variante C03-2 – ebenfalls zumeist vorbelastete Bereiche betroffen sind, sodass jeweils eine geringere Neubelastung zu verzeichnen ist. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, dass die Variante C03-1 größtenteils die bereits vorhandenen Waldschneisen der oben genannten Bestandsleitung nutzen kann, während Variante C03-2 über längere Strecken unzerschnittene Waldgebiete quert. Für die Variante C03-2 wurde jedoch eine Trassenführung entwickelt, die streckenweise bestehende Windwurfschneisen nutzt, sodass der Eingriff – ungeachtet des erst im Rahmen der Feinplanung feststehenden konkreten Anteils der existierenden und nutzbaren Windwurfflächen – durch Überspannung bzw. Einschlag in bestehende Waldbestände grundsätzlich gemindert werden kann. Zugleich wird der Eingriff auf das Orts- und Landschaftsbild minimiert, da weniger hochwertige Waldbestände überspannt werden müssen. So werden bei der Variante C03-1 bis zu 106 m hohe, bei der Variante C03-2 im Mittel jedoch nur 70 m hohe Masten erforderlich. Schließlich ergeben sich durch den Rückbau der oben genannten Masten Entlastungswirkungen, sodass der Variante C03-2 unter Berücksichtigung sämtlicher zu betrachtender Belange der Vorzug zu geben war.

Hiermit wird zugleich der Maßgabe 17 der Landesplanerischen Feststellung vom 30.11.2011 insoweit entsprochen, als die Variante C03-2 in enger optischer Bündelung mit der BAB A 7 und der ICE-Trasse nordwestlich von Lauterbach herumgeführt und das Optimum an Verminderung für alte Waldbestände durch die optimierte Trassenführung bzw.- ausführung ausgeschöpft.

### 2.2.3.3.3 Technische Ausführungsvariante Erdkabel

#### 2.2.3.3.3.1 Variantenbereich Elliehausen

##### Erdkabel

Der Verlauf eines verlängerten Erdkabels beginnt ca. 400 m nördlich von Elliehausen. Von der

---

<sup>68</sup> Vgl. hierzu BVerwG, Beschl. v. 14.2.2017 – 4 VR 18.16, juris, Rn. 7; BGH, Urt. v. 12.03.2015 - III ZR 36/14, NVwZ 2015, 915 (Rn. 27); BVerwG, Urt. v. 27.03.1992 – 7 C 18.91, juris, Rn. 23.



neu zu errichtenden Kabelübergangsanlage führt die Trasse ca. 500 m parallel zur zurückzubauenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen und schwenkt kurz vor Erreichen der Ortslage in westliche Richtung und führt weiter nach Süden, um Elliehausen in einem leichten Bogen zu umgehen, kreuzt hierbei den Flötegraben und endet östlich von Hetjershausen.

### Freileitung

In Freileitungsbauweise umgeht die Trasse Elliehausen weiter westlich in einem Abstand von ca. 400 m bis 500 m. Der geradlinigere Trassenverlauf führt Richtung Süden bis nördlich des Flötegrabens, wo die Trasse zunächst in südöstliche Richtung verschwenkt, bevor sie nach Kreuzung des Flötegrabens in südwestliche Richtung verläuft und östlich von Hetjershausen endet. Hierbei werden die 110-kV-Bahnstromleitungen Körle-Nörten-Hardenberg und Eichenberg-Nörten-Hardenberg auf dem Gestänge der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung mitgeführt.

Tab. 7

	EK-V	FL-V
<b>Variantenlänge</b>		
Gesamtlänge (km)	2,9	3,13
- Als Freileitung	--	2,55
- Als Erdkabel	2,9	0,58
Anzahl der Masten (Stk).	--	9
Gesamtlänge variantenabhängiger Rückbau der 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg, L0564 und Eichenberg-Nörten-Hardenberg (km)	--	2,45
<b>Freileitung (FL)</b>		
Bündelung (km):		
- Freileitung	--	0,13
Neubau mit Rückbau von Bestandsleitung unter Leitungsmithnahme (km)		
- Trassengleich oder –parallel: < 50 m	--	0,1
- Trassennah: < 200 m	--	0,1
- Trassenfern: > 200 m	--	2,35
<b>Erdkabel (EK)</b>		
Neutrassierung ohne Bündelung mit anderen Infrastrukturen	2,57	0,58
Bündelung (km):		
- Mit BAB/Kreisstraße etc.	0,2	--
Neubau mit Rückbau von Bestandsleitung unter Leitungsmithnahme (km)		
- Trassengleich oder –parallel: < 50 m	0,1	--
- Trassennah: < 200 m	0,45	--
- Trassenfern: > 200 m	2,35	0,58
Wirtschaftlichkeit	256 %	100 %
<b>Ziele der Raumordnung</b>		
LROP 400 m/200 m - Abstandsunterschreitung		
Unterschreitung 400 m-Abstand nach Nr. 4.2.07 Satz 6, 8 LROP 2017 (km)		
- Als Freileitung	--	--
- Als Erdkabel	1,75	0,5
<b>Querung Vorranggebiete</b>		
Erholung in Natur und Landschaft (km)		
- Mit Vorbelastung	1,35	--
- Ohne Vorbelastung	0,5	--
- Ohne Vorbelastung	0,85	--
Erholung mit starker Inanspruchnahme (km)		
- Mit Vorbelastung	1,1	1,0 (davon 0,55 als EK)
- Mit Vorbelastung	0,25	0,1 (als FL)
- Ohne Vorbelastung	0,85	0,9



	EK-V	FL-V
Trinkwassergewinnung (km)	2,9	3,13 (davon ca. 0,58 als EK)
<b>Naturschutz</b>		
<b>Biotopschutz</b>		
Querung hochwertiger Wald- und Gehölzbestände (km)	Ja, aber nicht abschließend qualifizierbar, mind. 0,15 km bis 0,235 km	Ja, aber nicht abschließend qualifizierbar, mind. 0,2 km bis 0,455 km
<b>Querung Landschaftsschutzgebiet</b>		
Gesamtlänge	2,9	3,13 (davon 0,58 km als EK)
- Mit Vorbelastung (km)	0,6	0,2 (als FL)
- Ohne Vorbelastung (km)	2,3	2,9
<b>Wasserschutzgebiete</b>		
Gesamtlänge (km)	2,9	3,13 (davon 0,58 als EK)
Querung Bodendenkmale, nur für Erdkabel relevant	x	--
<b>Sonstiges</b>		
Querung besonders schutzwürdiger Böden (km)	0,2	0,25 (als FL)

Gemessen daran erachtet die Planfeststellungsbehörde die technische Ausführung der Freileitungsbauweise als vorzugswürdig. Denn auch soweit die Freileitungsbauweise mit einer längeren Trassenführung verbunden ist, werden hierdurch insgesamt weniger Flächen in Anspruch genommen bzw. Nutzungsbeschränkungen auf ein Mindestmaß reduziert, da jene sich im Wesentlichen auf die Maststandorte beschränken. Dies wirkt sich zu Gunsten des betroffenen Grundeigentums und dem Schutzgut Boden aus, zumal sich durch den Rückbau der 110-kV-Bahnstromleitungen Körle-Nörten-Hardenberg und Eichenberg-Nörten-Hardenberg weitere Entlastungen ergeben.

Überdies steigen mit zunehmender Länge des Erdkabels die Kosten für die Realisierung des Vorhabens, sodass die Erdkabelbauweise mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist. Diese betragen – auch unter Berücksichtigung der ca. 60 % teureren Mitnahme der 110-kV-Bahnstromleitungen – mehr als das Doppelte der Freileitungsbauweise, womit die Freileitungsbauweise am ehesten den Vorgaben nach § 1 Abs. 1 EnWG entspricht. Zwar gehen mit der Erdkabelbauweise auch Vorteile einher, die insb. darin bestehen, dass Landschaftsschutzgebiete auf geringerer Strecke gequert werden, sich im Übrigen der unterirdische Verlauf günstiger auf das Landschaftsbild auswirkt. Im Fall der Erdkabelbauweise würden jedoch die sich in der unmittelbaren Nähe zur Elliehausen befindlichen 110-kV-Bahnstromleitungen bestehen bleiben. Demgegenüber kann mit der Freileitungsbauweise infolge der Leitungsmithnahme, dem Rückbau der 110-kV-Bahnstromleitung und dem Abrücken von Elliehausen eine spürbare Entlastung erzielt werden. Diese besteht vor allem darin, dass der Bereich unmittelbar westlich von Elliehausen zukünftig leitungsfrei bleibt. Dadurch reduzieren sich zugleich die Auswirkungen auf das bisher von den 110-kV-Bahnstromleitungen gequerten Landschaftsschutzgebiets, sodass die verbleibende Mehrbelastung vergleichsweise gering ist. Soweit durch beide Varianten Wasserschutzgebiete auf gesamter Länge gequert werden, ergeben sich auch hier leichte Vorteile für die Freileitungsbauweise. Jene werden zwar auf geringfügig längerer Strecke, aber – anders als beim Erdkabel – eben nur durch die Masten in Anspruch genommen. Gleiches gilt hinsichtlich der Querung besonders schutzwürdiger Böden. Die Planfeststellungsbehörde erkennt jedoch nicht, dass mit der Freileitungsbauweise Waldflächen gequert werden, die in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht voraussichtlich nur in Form einer Schneise erfolgen kann. Wenngleich im Rahmen der Variantenprüfung der dadurch hervorgerufene Eingriff nicht abschließend qualifiziert werden kann, ist davon auszugehen, dass sich jener gegenüber der Erdkabeltrasse, welche die Waldflächen nicht quert, negativer darstellt. Die sich daraus ergebenden Nachteile sind allerdings nicht geeignet, die mit der Freileitungsbauweise



einhergehenden Vorteile auszuwiegen, sodass der Freileitungsbauweise hier der Vorzug zu geben war.

#### 2.2.3.3.3.2 Variantenbereich Hetjershausen

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der gewählte Trassenverlauf wie der Erdkabelbauweise im Bereich Hetjershausen der Vorzug zu geben. Freilich kann in diesem Zusammenhang nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Abschluss des Bebauungsplanverfahrens Göttingen-Hardeggen Nr. 10 „Wakenbreite“ zum Zeitpunkt der Planfeststellung noch aussteht. Denn auch soweit die Stadt Göttingen ein Festhalten an ihrer bisherigen Planung ausdrücklich bekundet hat, ist derzeit und angesichts der der Planfeststellungsbehörde bekannten Pressemitteilungen nicht absehbar, ob und in welcher Form der Bebauungsplan beschlossen wird. Ausgehend davon verbleibt unter Beachtung der einzuhaltenden Siedlungsabstände ein ca. 70 m breiter Korridor im Waldgebiet Gronespring, auf dem eine Freileitung hätte verwirklicht werden können. Das eben genannte Waldgebiet müsste jedoch mit zwei ca. 90 m hohen Masten überspannt werden, die als Sonderbauwerke nicht nur technisch aufwendig, sondern mit einer deutlichen Mehrbelastung für das Landschaftsbild verbunden wären. Überdies befinden sich südlich des Waldgebietes Gronespring zahlreiche Feldlerchenbestände, die durch die Freileitungsbauweise beeinträchtigt würden. Denn infolge der von der Freileitung ausgehenden Kulissenwirkung verändert sich die Habitatstruktur in einem Umkreis von bis zu 200 m, was eine anlagenbedingte Meidung trassennaher Flächen zur Folge hat. Insoweit stehen artenschutzrechtliche Konflikte in Rede, die eine Freileitungsbauweise im Bereich von Hetjershausen insgesamt nicht vorzugswürdig erscheinen lassen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass sich hierdurch das Erdkabel um ca. 2 km verlängert und die Kosten für die Realisierung des Vorhabens mit zunehmender Trassenlänge steigern. Insoweit teilt die Planfeststellungsbehörde jedoch auch in Ansehung des § 1 EnWG die Einschätzung der Vorhabenträgerin, wonach mit einem Erdkabelabschnitt von 5,5 km Länge weitere Erkenntnisse bzw. Erfahrungen zur Erdkabeltechnik auf mittlerer Strecke gesammelt werden können und dies dem Testzweck des § 2 EnLAG am besten entspricht. Soweit hierbei die Siedlungsabstände nicht auf der gesamten Länge des Erdkabelabschnitts unterschritten werden, ist dies unerheblich, vgl. nunmehr gesetzliche Klarstellung in § 2 Abs. 2 Satz 2 EnLAG n.F.<sup>69</sup>

#### 2.2.3.3.3.3 Sonstige Erdkabelbereiche

Über den 5,5 km langen Erdkabelabschnitt hinaus kamen keine weitere Erdkabelabschnitte in Betracht, da die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG nicht gegeben sind.

Eine – die den Trassenverlauf ggf. beeinflussende – Vollverkabelung scheidet bereits vor dem Hintergrund aus, dass eine solche von der Befugnisnorm des § 2 Abs. 1 Satz 1 EnLAG nicht gedeckt ist. Nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut ermöglicht die Vorschrift von Gesetzes wegen nur eine Teilverkabelung<sup>70</sup>. Denn während Erdkabel auf der Nieder-, Mittel- und Hochspannungsebene bereits verwendet werden, konnten mit ihrem Einsatz im Hochspannungsübertragungsnetz bislang nur wenige Erfahrungen gesammelt werden<sup>71</sup>. Bei der baulichen Umsetzung ergeben sich jedoch mit steigender Länge des Erdkabelabschnitts

<sup>69</sup> BT-Drs. 18/4655, S. 36.

<sup>70</sup> BT-Drs. 16/10491, S. 16; vgl. auch BT-Drs. 18/4655, S. 36, vgl. hierzu auch jüngst BVerwG, Urt. v. 03.04.2019 – 4 A 1.18, hier zitiert nach Originaldruck, Rn. 41.

<sup>71</sup> BT-Drs. 16/10491, S. 16; Technologieübersicht. Das deutsche Hochspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) v. Juli 2014, S. 26.



erhöhte Herausforderungen<sup>72</sup>. Es müssen bestimmte technische Parameter, insb. das dynamische Verhalten im Betrieb, die Systemverfügbarkeit bei erhöhter Ausfallwahrscheinlichkeit und -dauer aufgrund zusätzlicher Komponenten, wie Muffen, Endverschlüsse und Kompensationsanlagen, sowie die Funktionsfähigkeit der Schutztechnik erneut bewertet werden<sup>73</sup>. Bevor daher Erdkabel im größeren Umfang im Übertragungsnetz zum Einsatz kommen, bedarf es eines Erkenntnisgewinns im realen Netzbetrieb der vorab festgelegten Pilotverfahren<sup>74</sup>. Eingedenk dessen entspricht die Verlegung von Erdkabeln noch nicht dem allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG (siehe hierzu 2.2.3.4.7), da jene – jedenfalls auf längeren Trassen – in der Praxis wenig erprobt sind und sich noch nicht bewährt haben<sup>75</sup>. Um auch hier erst Erfahrungen an zentralen Stellen in 380-kV-Verbundnetz zu sammeln, sah der Gesetzgeber deshalb eine Erdkabelverlegung auf längeren ununterbrochenen Teilabschnitten erst mit der Novellierung des Energieleitungsausbaugesetzes zum 31.12.2015<sup>76</sup> vor<sup>77</sup>. Im Ergebnis trifft das Energieleitungsausbaugesetz damit eine abschließende Regelung hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten von Erdkabeln auf der Hochspannungsebene<sup>78</sup>, sodass eine Vollverkabelung mit Blick auf § 2 Abs. 1, § 2 EnLAG nicht in Betracht kommt. Vielmehr bedarf die mit einem Grundrechtseingriff verbundene Vollverkabelung unter Berücksichtigung des Gesetzesvorbehalts eine eigene Ermächtigungsgrundlage.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 2 Abs. 1 Satz 1 EnLAG können die in der Anlage genannten Leitungen zudem nur nach Maßgabe des Absatzes 2 als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden<sup>79</sup>. Voraussetzung ist mithin das Vorliegen einer der in Absatz 2 enumerativ und abschließend festgelegten Kriterien. Diese wurden zwar mit der oben genannten Novellierung des Energieleitungsausbaugesetzes nochmals erweitert. Dem Gesetzgeber lag es jedoch fern, laufende Planfeststellungsverfahren durch die Gesetzesänderung zu gefährden, sodass mit § 2 Abs. 4 EnLAG zugleich eine Übergangsregelung geschaffen wurde<sup>80</sup>. Danach werden vor dem 31.12.2015 beantragte Planfeststellungsverfahren nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt, soweit der Träger des Vorhabens nicht beantragt, das Verfahren in der ab dem 31.12.2015 geltenden Fassung dieses Gesetzes fortführen zu wollen. Die Entscheidungen, welche Rechtslage mithin letztendlich Anwendung findet, obliegt demnach zunächst der Vorhabenträgerin und kann nicht einseitig durch die Planfeststellungsbehörde festgelegt werden<sup>81</sup>. Hiervon hat die Vorhabenträgerin keinen Gebrauch gemacht. Zugegeben mag die Vorhabenträgerin dies zwar im Planfeststellungsverfahren für den Teilabschnitt A (UW Wahle-UW Lamspringe) anders gehandhabt haben, sodass dort ein entsprechender Antrag vorliegt. Dies hat jedoch auf das hiesige Verfahren keinen Einfluss, da es sich mit Blick auf die zulässige Abschnittsbildung (siehe 2.2.3.2) um ein eigenständiges Vorhaben handelt, das in einem gesonderten Planfeststellungsverfahren abzuhandeln war.

Ausgehend davon kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG a.F. die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung eines Neubaus als Erdkabel auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten nur dann verlangen, wenn die Leitung

---

<sup>72</sup> BT-Drs. 18/4655, S. 37.

<sup>73</sup> BT-Drs. 18/4655, S. 37.

<sup>74</sup> BT-Drs. 18/9855, S. 4.

<sup>75</sup> BT-Drs. 18/9855, S. 3 f.

<sup>76</sup> Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsausbaus v. 21.12.2015 (BGBl. S. 2490).

<sup>77</sup> BT-Drs. 18/4655, S. 35, 37.

<sup>78</sup> BT-Drs. 17/4559, S. 6; vgl. auch BT-Drs. 18/4655, S. 37.

<sup>79</sup> BVerwG, Urt. v. 03.04.2019 – 4 A 1.18, hier zitiert nach Originaldruck, Rn. 41.

<sup>80</sup> BT-Drs. 18/4655, S. 37.

<sup>81</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 03.04.2019 – 4 A 1.18, hier zitiert nach Originaldruck, Rn. 41.





- in einem Abstand von weniger als 400 m zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, oder
- in einem Abstand von weniger als 200 m zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen.

Mithin setzt eine Teilverkabelung eine Siedlungsannäherung voraus, die nur im Bereich westlich von Göttingen gegeben ist. Im Übrigen wird im gesamten Trassenbereich der Freileitungsabschnitte der Abstand von 400 m zu Wohngebäuden, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich liegen, sowie ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten (vgl. 2.2.3.4.1). Maßgeblich war dabei ausschließlich – und in Abweichung zu den Vorgaben des Abschnitts 4.2.07 Satz 6, 8 LROP 2017 – der Abstand von der Trassenmitte bis zum nächstgelegenen Punkt der Außenwand eines Wohngebäudes; auf etwaige Grundstücksgrenzen kam es nicht an<sup>82</sup>.

Insoweit konnte auch der Maßgabe 16 der Landesplanerischen Feststellung vom 30.11.2011, wonach die vorgesehene Teilverkabelung im Bereich Tiefenbrunn und Mengershausen soweit nach Süden zu verlängern ist, dass die Kabelübergangsanlage nicht im LSG Leinebergland errichtet werden muss, im Rahmen der gefundenen Vorzugstrasse (siehe 2.2.3.3.2.3) nicht entsprochen werden, da in diesem Bereich keine Siedlungsannäherung zu verzeichnen ist. Zudem würde sich hierdurch der Erdkabelabschnitt um ca. 3 km verlängern, was mit Mehrkosten in Höhe von ca. 25,2 Mio. Euro verbunden wäre. Demgegenüber wurde der Maßgabe 13, nach der zwischen Göttingen-Holtensen und Rosdorf eine Teilverkabelung vorzusehen ist, insoweit Rechnung getragen, als im Lichte der Vorzugstrasse (siehe 2.2.3.3.2.3) die Mindestabstände nach Abschnitt 4.2.07 Satz 6,8 LROP 2017 unterschritten wurden.

Schließlich ist eine Ausführung des planfestgestellten Vorhabens als Erdkabel mit Ausnahme des 5,5 km langen Teilabschnitts nicht vorzugswürdig. Denn ungeachtet des Umstandes, dass das Erdkabel – wie soeben dargetan – noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, ist dessen Nutzungsdauer nach derzeitigem Kenntnisstand auf 40 Jahre begrenzt, wohingegen eine Freileitung bei regelmäßiger Wartung ca. 80 Jahre genutzt werden kann<sup>83</sup>. Auch ist mit einer deutlich längeren Dauer der Behebung von Störfällen zu rechnen, die im Gegensatz zu Freileitungen mehrere Wochen (> 25 Tage) betragen kann<sup>84</sup>, sodass vor allem Systemsicherheitsfragen gegen einen großflächigen Einsatz von Erdkabeln auf Hochspannungsebene bis hin zur Vollverkabelung sprechen<sup>85</sup>. Zu berücksichtigen war zudem, dass die Drehstrom-Kabel gegenüber den Drehstrom-Freileitungen mit erheblichen Mehrkosten verbunden sind, die in der Regel das 2,8- bis 4,2-fache betragen<sup>86</sup>. Bestätigt wird dies durch den Wirtschaftlichkeitsvergleich unterschiedlicher Übertragungstechniken im Höchstspannungsnetz anhand der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar (Anlage 22). Zwar beziehen sich die Kostenberechnungen auf das Gesamtprojekt Wahle-Mecklar und betrachten lediglich die Kosten einer Vollverkabelung. Dennoch zeigt jene auf, dass die Leitungsführung als Erdkabel gegenüber der Freileitung nach dem derzeitigen Kenntnis- und Entwicklungsstand – je nach Ausführungsart – mit den 1,39 bis 4,16-fachen Kosten verbunden ist. Vergleichbares zeigt sich auch anhand des Wirtschaftlichkeitsvergleichs von mehreren Ausführungsvarianten für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-

<sup>82</sup> BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4A 2.16, juris, Rn. 41.

<sup>83</sup> BMU-Studie „Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen“ vom 01.10.2009 bis 31.12.2011, Bd. 3, Bericht der Arbeitsgruppe Technik/Ökonomie, S. 80 f.

<sup>84</sup> BMU-Studie „Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen“ vom 01.10.2009 bis 31.12.2011, Band 3, Bericht der Arbeitsgruppe Technik/Ökonomie, S. 80 f.

<sup>85</sup> BT-Drs. 17/11871, S. 3.

<sup>86</sup> BMU-Studie „Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen“ vom 01.10.2009 bis 31.12.2011, Band 3, Bericht der Arbeitsgruppe Technik/Ökonomie, S. 326.



Mecklar vom 26.02.2016 (Unterlage 21). Obgleich diese wiederum das Gesamtprojekt Wahle-Mecklar in den Blick nimmt, betrachtet jene auch mögliche Teilverkabelungsstrecke. Im Ergebnis zeigt sich, dass sich bereits die Investitionskosten je nach Länge der Teilverkabelungsstrecke um 14,4 % bis 45,3 % gegenüber einer Freileitungsstrecke erhöhen<sup>87</sup>. In diesem Zusammenhang verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass die Verlegung eines Erdkabels gegenüber der Freileitung unter Umständen, vor allem mit Blick auf die Immissionsbelastung und die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, vorteilhafter ist. Dennoch darf nicht verkannt werden, dass mit dem Erdkabel andere Beeinträchtigungen, insb. bezogen auf die Schutzgüter Boden und Wasser einhergehen, sodass auch unter diesem Gesichtspunkt weiteren Erdkabelabschnitten oder einer Vollverkabelung nicht der Vorzug einzuräumen war.

Soweit hingegen die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen eine Umgestaltung in der Weise erfährt, dass jene nach einer Leitungsauffrennung auf der Bestandstrasse der zurückzubauenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen geführt wird, musste diese nicht als Erdkabel errichtet werden. Zwar besteht bei Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger gemäß § 43h EnWG eine Erdkabelpflicht. Eine Hochspannungsleitung wird jedoch nur dann in einer neuen Trasse errichtet, wenn keine bestehende Hoch- und Höchstspannungsfreileitung ersetzt oder ausgebaut wird<sup>88</sup>, § 43h Satz 2 EnWG. Folglich gilt die Vorschrift nicht für Ersatzbauten innerhalb bestehender Trassen<sup>89</sup>. Wird mithin – wie hier – auf die Flächen einer Bestandsleitung zurückgegriffen, greift die Erdkabelpflicht nach § 43h EnWG nicht ein. Auch war eine Ausführung des hier in Rede stehenden Ersatzbaus der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen als Erdkabel nicht vorzugswürdig. Denn ungeachtet dessen, ob eine Erdverkabelung im Bereich der für die 110-kV-Hochspannungsfreileitung gefundenen Vorzugstrasse technische überhaupt realisierbar ist, erweist sich das Erdkabel bezogen auf die Nutzungsdauer und der Behebung von Störfällen auf der 110-kV-Ebene ebenfalls als nachteilig<sup>90</sup>. Des Weiteren ist die Erdverkabelung mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Zwar existieren hierzu zahlreiche divergierende wissenschaftliche Gutachten und sonstige Fachbeiträge<sup>91</sup>. Anhand der Metastudie über die Kriterien und Ergebnisse von Untersuchungen zum Netzausbau wird jedoch ersichtlich, dass die Investitionskosten nach 60 % der untersuchten Studien für 110-kV-Kabelanlagen unter etwa 1,2 Mio. Euro/km liegen, während diejenigen für Freileitungsanlagen unter 0,5 Mio./km betragen<sup>92</sup>. Bedingt durch die kürzere Nutzungsdauer schlagen zudem die Reinvestitionskosten negativ zu Buche, sodass die insgesamt zu verzeichnenden Mehrkosten nicht durch die voraussichtlich günstigeren Betriebskosten kompensiert werden können<sup>93</sup>. In diesem Zusammenhang verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass die Verlegung eines Erdkabels gegenüber der Freileitung unter Umständen, vor allem mit Blick auf die – ohnehin schon geringere – Immissionsbelastung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, vorteilhafter ist. Dennoch darf nicht verkannt werden, dass mit dem

<sup>87</sup> Wirtschaftlichkeitsvergleich von mehreren Ausführungsvarianten für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar der Leibniz Universität Hannover v. 26.02.2016, S. 28.

<sup>88</sup> *Nebell/Riese*, in: Steinbach, NABEG/EnLAG/EnWG, Berlin/Boston 2013, § 43h Rn. 24.

<sup>89</sup> NdsOVG, Beschl. v. 03.12.2013 – 7 MS 4/13, juris, Rn. 23; OVG NRW, Urt. v. 06.09.2013 – 11 D 118/10.AK, EnWZ 2013, 523 (528); *Turiaux*, in: Kment, Energiewirtschaftsgesetz, Baden-Baden 2015, Rn. 3.

<sup>90</sup> BMU-Studie „Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen“ vom 01.10.2009 bis 31.12.2011, Band 3, Bericht der Arbeitsgruppe Technik/Ökonomie, S. 84; *Hofmann/Oswald*, Gutachten zum Vergleich Erdkabel – Freileitung im 110-kV-Hochspannungsbereich, Hannover 2010, S. 38.

<sup>91</sup> *Pielow*, in: Säcker, Energierecht, Band 1, 3. Aufl. 2014, § 43 h Rn. 4.

<sup>92</sup> Novitskiy/Arlt/Wolling/Westermann, Freileitungen oder Erdkabelleitungen? Eine Metastudie über die Kriterien und Ergebnisse von Untersuchungen zum Netzausbau, Münster 2012, S. 51.

<sup>93</sup> *Pielow*, in: Säcker, Energierecht, Band 1, 3. Aufl. 2014, § 43 h, Rn. 4.



Erdkabel andere Beeinträchtigungen, insb. bezogen auf die Schutzgüter Boden und Wasser einhergehen, sodass auch unter diesem Gesichtspunkt der technischen Ausführung als Erdkabel nicht der Vorzug zu geben war.

#### 2.2.3.3.3.4 Zusammenfassung:

Auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen geht die Planfeststellungsbehörde mithin davon aus, dass die von der Vorhabenträgerin beantragte Trasse in der jeweils gewählten technischen Ausführung zur bestmöglichen Verwirklichung der am Planungsziel orientierten Belange unter gleichzeitig geringstmöglicher Beeinträchtigung der gegen das Vorhaben sprechenden Belange geeignet ist. Durch ihre Realisierung können die Ziele der Planung zwar nur unter Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden. Dies wäre allerdings bei allen in Betracht kommenden Varianten der Fall. Bei Realisierung der von der Vorhabenträgerin beantragten Trassen lassen sich jedoch die verschiedenen widerstreitenden Belange in einen möglichst weitgehenden Ausgleich bringen. Umgekehrt ist keine Planungsalternative vorhanden, die bei wesentlich gleicher Eignung unter Auswirkungsgesichtspunkten gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben vorteilhafter wäre.

Ausgehend davon hat die Vorhabenträgerin die optimale Trasse gewählt, die insb. eine Querung des LSG Leinebergland unumgänglich macht. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Variantenprüfung (siehe 2.2.3.3.2.2, 2.2.3.3.3.1, 2.2.3.3.3.3) kam in diesem Zusammenhang vor allem eine Weiterführung der Erdverkabelung von Göttingen-Holtensen nach Norden nicht in Betracht (Maßgabe 10 der Landesplanerischen Feststellung vom 30.11.2011). Gleiches gilt bezogen auf die Weiterführung der Erdverkabelung von Göttingen-Holtensen nach Nordosten, zumal durch die Vorzugstrasse sichergestellt ist, dass das im LROP 2017 als Vorranggebiet festgesetzte Güterverkehrszentrum südlich von Lenglern entsprechend der Maßgabe 12 der Landesplanerischen Feststellung nicht beeinträchtigt wird (siehe 2.2.3.3.2.2).

#### 2.2.3.3.4 Sonstige technische Alternativen

##### 2.2.3.3.4.1 Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ)

Eine Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (im Folgenden: HGÜ) kam als technische Ausführungsvariante nicht in Betracht. Denn bei der HGÜ-Technik handelt es sich um eine neue Übertragungstechnologie, die gemäß § 12b Abs. 1 Satz 4 Nr. 3a EnWG zunächst als Pilotprojekt für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen erprobt werden soll<sup>94</sup>, sodass zunächst Erfahrungen, insb. hinsichtlich der wirtschaftlichen und technischen Einsetzbarkeit sowie Umweltauswirkungen gesammelt werden, bevor über einen großflächigen Einsatz entschieden wird<sup>95</sup>. Ausgehend davon beschränkt das Bundesbedarfsplangesetz den Einsatz der HGÜ-Technik nur auf bestimmte Vorhaben, § 2 Abs. 2 i.V.m. Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG, zu denen das planfestgestellte Vorhaben nicht gehört. Mithin entspricht die HGÜ-Technik auch (noch) nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG (siehe 2.2.3.4.7)<sup>96</sup>.

<sup>94</sup> BT-Drs. 17/6072, S. 326.

<sup>95</sup> BT-Drs. 17/12683, S. 16; BMU-Studie „Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen v. 01.10.2009-31.12.2011, Band 1, Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse, S. 9; vgl. auch Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom 2012 der Bundesnetzagentur v. 25.11.2012, S. 338 und vgl. auch Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom 2013 der Bundesnetzagentur v. 19.12.2013, S. 430.

<sup>96</sup> So auch ausdrücklich BT-Drs. 17/12638, S. 16.



Überdies erweist sich der Einsatz der HGÜ-Technik im stark und eng vermaschten Wechselstromnetz, dessen Anteil in Deutschland mehr als 99,7 % der Stromkreislänge (Stand: 2008) ausmacht<sup>97</sup>, jedenfalls bei einer Übertragungsstrecke – wie hier – von weniger als 130 bis 280 Kilometern als technisch und wirtschaftlich nachteilig<sup>98</sup>. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, dass der mit der HGÜ-Technik übertragene Gleichstrom mit Blick auf die weitverbreitete Drehstromübertragungstechnik umgewandelt werden müsste, der den Einsatz von Konverterstationen mit einer Fläche von ca. 320 m x 270 m erforderlich macht<sup>99</sup>. Je nach Spannungsebene und der Leistungsklasse variieren die Kosten einer Konverterstation zwischen 40 bis 70 Millionen Euro bei einer Nennleistung von 500 MW bzw. 140 Millionen Euro bei einer Nennleistung von 1.500 MW<sup>100</sup>. Dieses Ergebnis wird durch den Wirtschaftlichkeitsvergleichs unterschiedlicher Übertragungstechniken im Höchstspannungsnetz anhand der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar bestätigt (Unterlage 22). Zwar beziehen sich die Kostenberechnungen – wie bereits dargetan (siehe 2.2.3.3.3.3) – auf das Gesamtprojekt Wahle-Mecklar, die zudem mit Blick auf die zum Teil fehlenden Erfahrungswerte bezogen auf die HGÜ-Technik mit Unsicherheiten behaftet sind. Jene zeigen jedoch bereits auf, dass die betrachteten HGÜ-Techniken gegenüber den zu Grunde gelegten unterschiedlichen Freileitungsvarianten nach dem derzeitigen Kenntnis- und Entwicklungsstand mit Mehrkosten in Höhe des 3,02- bis 5,33-fachen der Freileitungsvarianten verbunden sind. Soweit die Berechnungen hingegen teilweise – je nach Ausführungsart – Kostenvorteile der HGÜ-Technik gegenüber den Drehstrom-Kabelvarianten aufzeigen, betreffen jene – unabhängig der von den Gutachtern hervorgehobenen Unsicherheiten – einen Vergleich mit einer Drehstrom-Vollverkabelung, die mit Blick auf die Vorgaben des EnLAG hier nicht in Betracht kommt. Insoweit wären allenfalls die prognostizierten Kosten für eine Teilverkabelung von ca. 35 bis 65 Mio. Euro zu den jeweiligen Freileitungsvarianten hinzuzurechnen, sodass bei der HGÜ-Technik weiterhin erhebliche Mehrkosten zu verzeichnen sind. Schließlich gehen mit jenen hohe Übertragungsverluste einher<sup>101</sup>, sodass sich die HGÜ-Technik bisher nicht als die möglichst sichere, preisgünstige und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität nach § 1 Abs. 1 EnWG darstellt.

#### 2.2.3.3.4.2 Gasisolierte Rohrleiter (GIL)

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde war hinsichtlich der technischen Ausführungsvariante auch ein Rückgriff auf gasisolierte Rohrleiter (im Folgenden: GIL) nicht vorzugswürdig. Hierbei erfolgt die Energieübertragung mit einem Aluminium-Leiterrohr und einem nahtlos geschweißten, gasdichten Mantelrohr, bei dem ein Gasgemisch aus 20 % SF<sub>6</sub>-Gas (Schwefel-Hexafluorid) und 80 % Stickstoff als Isoliermedium dient<sup>102</sup>. Zwar erweist sich die GIL-Technik im Vergleich zu den planfestgestellten Ausführungsvarianten zum Teil, insb. bezogen auf elektrische und magnetische Felder sowie den zu verzeichneten

<sup>97</sup> BMU-Studie „Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen v. 01.10.2009-31.12.2011, Band 1, Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse, S. 8.

<sup>98</sup> Vgl. Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen, Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe Technik/Ökonomie v. 31.12.2011, S. 329; Technologieübersicht. Das Deutsche Hochspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) v. Juli 2014, S. 69.

<sup>99</sup> Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen, Bericht der Arbeitsgruppe Recht v. 31.12.2011, S. 144.

<sup>100</sup> Technologieübersicht. Das Deutsche Hochspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) v. Juli 2014, S. 70.

<sup>101</sup> Technologieübersicht. Das Deutsche Hochspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) v. Juli 2014, S. 71, 76.

<sup>102</sup> Technologieübersicht. Das Deutsche Hochspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) v. Juli 2014, S. 26.





Übertragungsverlusten als vorteilhafter<sup>103</sup>. Ungeachtet der günstigen technischen Eigenschaften wurde die GIL-Technik jedoch bisher nur auf ca. 200 bis 300 km weltweit und lediglich über relativ kurze Strecken realisiert<sup>104</sup>. Dies gilt auch bezogen auf den Einsatz in Deutschland, der allenfalls vereinzelt und in Sonderfällen erfolgt<sup>105</sup>. Insoweit fehlt es jedenfalls an hinreichenden Betriebserfahrungen auf längeren Trassen<sup>106</sup>, sodass die GIL-Technik in der Praxis wenig erprobt ist und sich daher noch nicht bewährt hat, sie eingedenk dessen noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG (siehe hierzu 2.2.3.4.7) entspricht<sup>107</sup>. Im Vergleich zu den planfestgestellten Ausführungstechniken sind überdies keine bzw. kaum gesicherte Erkenntnisse, insb. mit Blick auf damit einhergehende Umweltauswirkungen und deren Vermeidung vorhanden. Wird jedoch – wie bei der GIL-Technik – mit dem Gas SF<sub>6</sub> hantiert, welches eine deutlich höhere Treibhauswirkung als CO<sub>2</sub> entfaltet, sind an die GIL-Technik höchste technische Anforderungen, insb. bezogen auf die Gasdichtigkeit bzw. Unfallsicherheit geboten<sup>108</sup>, die entsprechende gesicherte Erkenntnisse in diesem Bereich voraussetzen. Unter Berücksichtigung des Besorgungsgrundsatzes nach § 32 Abs. 2 Satz 2 WHG bzw. § 48 Abs. 2 Satz 2 WHG gilt dies jedenfalls dann, wenn – wie hier – Gewässer oder auch Wasserschutzgebiete gequert werden sollen.

Nicht außer Acht gelassen werden kann zudem, dass die nächstgelegenen Siedlungsbereiche weitüberwiegend 200 m entfernt liegen. Elektrische und magnetische Felder sind in diesen Abständen jedoch kaum noch zu verzeichnen, sodass die mit der GIL-Technik verbundenen Vorteile beim planfestgestellten Vorhaben – wenn überhaupt – marginal sind.

Schließlich schneidet die GIL-Technik im Kostenvergleich zu den planfestgestellten Ausführungsvarianten deutlich schlechter ab, da jene mit erheblichen Investitionskosten verbunden ist<sup>109</sup>. Bestätigt wird dies anhand der vergleichenden Studie zu Stromübertragungstechniken im Hochspannungsnetz, die insb. eine betriebswirtschaftliche Beurteilung zur 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Ganderkesee-St. Hülfe beinhaltet<sup>110</sup>.

---

<sup>103</sup> Technologieübersicht. Das Deutsche Hochspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) v. Juli 2014, S. 26, 62; Auswirkungen zukünftiger Netzinfrastrukturen und Energiespeicher in Deutschland und Europa, Übertragungs- und Erleichterungstechnologien – Einsatzbereiche, Flexibilitäten und Wirkfaktoren –, Teilbericht (TB) 2 des Bundesamtes für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg 2015, S. 36.

<sup>104</sup> Technologieübersicht. Das Deutsche Hochspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) v. Juli 2014, S. 26; Auswirkungen zukünftiger Netzinfrastrukturen und Energiespeicher in Deutschland und Europa, Übertragungs- und Erleichterungstechnologien – Einsatzbereiche, Flexibilitäten und Wirkfaktoren –, Teilbericht (TB) 2 des Bundesamtes für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg 2015, S. 37.

<sup>105</sup> Vgl. Auswirkungen zukünftiger Netzinfrastrukturen und Energiespeicher in Deutschland und Europa, Übertragungs- und Erleichterungstechnologien – Einsatzbereiche, Flexibilitäten und Wirkfaktoren –, Teilbericht (TB) 2 des Bundesamtes für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg 2015, S. 37.

<sup>106</sup> Technologieübersicht. Das Deutsche Hochspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) v. Juli 2014, S. 26.

<sup>107</sup> Den Anforderungen an die allgemein anerkannte Regeln der Technik: BVerwG, Urt. v. 18.07.2003 –7 A 4.12, juris, Rn. 40 f.

<sup>108</sup> Vgl. Auswirkung zukünftiger Netzinfrastrukturen und Energiespeicher in Deutschland und Europa, Übertragungs- und Erleichterungstechnologien – Einsatzbereiche, Flexibilitäten und Wirkfaktoren –, Teilbericht (TB) 2 des Bundesamtes für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg 2015, S. 36.

<sup>109</sup> Technologieübersicht. Das Deutsche Hochspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) v. Juli 2014, S. 26; Auswirkung zukünftiger Netzinfrastrukturen und Energiespeicher in Deutschland und Europa, Übertragungs- und Erleichterungstechnologien – Einsatzbereiche, Flexibilitäten und Wirkfaktoren –, Teilbericht (TB) 2 des Bundesamtes für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg 2015, S. 37.

<sup>110</sup> Vgl. Studie zu Stromübertragungstechniken im Hochspannungsnetz, technische, betriebswirtschaftlich und umweltfachliche Beurteilung von Freileitung, VPE-Kabel und GIL am Beispiel der 380-kV-Trasse Ganderkesee-St. Hülfe der ForWind, Zentrum für





Nach dieser Studie ist die GIL-Technik bezogen auf die Gesamtkosten<sup>111</sup> gegenüber einer zweisystemigen Ausführung einer Freileitung mit Mehrkosten in Höhe von 323 Mio. Euro bis 401 Mio. Euro (Faktor 4,7 bis 5,4) verbunden, während die Kabelausführung in VPE-Technik<sup>112</sup> gegenüber der Freileitungsvariante lediglich mit Mehrkosten in Höhe von 102 Mio. Euro bis 124 Mio. Euro (Faktor 2,2 bis 2,4) zu Buche schlägt.

#### 2.2.3.3.5 Masttyp

Was im Übrigen den Masttyp angeht, so hat sich die Planfeststellungsbehörde ebenfalls dem von der Vorhabenträgerin favorisierten Einsatz von Donaumasten bzw. partiell Tonnenmasten (Masten C058 bis C075, C093 bis C100) angeschlossen. Zwar werden gegenwertig weitere innovative technische Ausführungen von Freileitungssystemen, wie beispielsweise Einebenenmast, Y-Mast und Sternkettenmast, entwickelt und untersucht, die sich im Vergleich zu den hier verwendeten konventionellen Masten insb. durch geringere Masthöhen und Trassenbreiten sowie günstigere mechanische Eigenschaften auszeichnen<sup>113</sup>. Vor diesem Hintergrund könnten die mit dem Vorhaben einhergehenden, unvermeidbaren negativen Auswirkungen auf die Umweltgüter, insb. bezogen auf das Schutzgut Mensch, dem Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und dem Schutzgut Landschaft nochmals gemindert werden. Dennoch darf nicht verkannt werden, dass diese innovativen Freileitungssysteme und die damit verbundenen Auswirkungen noch nicht hinreichend erforscht und erprobt wurden, vor allem Erfahrungen hinsichtlich der wirtschaftlichen und technischen Einsetzbarkeit sowie Umweltauswirkungen gesammelt werden müssen. Ausgehend davon entsprechen die innovativen Freileitungssysteme noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (siehe 2.2.3.4.7). Die sich bisher ergebenden Vorteile sind indessen nicht derart gravierend, dass jene Abstriche bei den allgemein anerkannten Regeln der Technik rechtfertigen würden. Schließlich war zu berücksichtigen, dass mit den innovativen Freileitungssystemen erhebliche wirtschaftliche Nachteile einhergehen, da jene gegenüber den konventionellen Masttypen mit einer 2 bis 3-fachen Kostenlast verbunden sind<sup>114</sup>.

Aus den gleichen Gründen kommt der Einsatz von Kompaktmasten (Vollwand-, Stahlbeton- bzw. Betonmasten) nicht in Betracht. Denn auch diese entsprechen in Deutschland derzeit noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (siehe 2.2.3.4.7), sondern werden im Rahmen von Pilotprojekten hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit, Haltbarkeit und Auswirkungen auf den Betrieb erprobt, um erste technische Erfahrungen zu sammeln<sup>115</sup>. Ungeachtet dessen

---

Windenergieforschung der Universitäten Oldenburg und Hannover, 20.09.2005, S. 81, abrufbar unter: [http://achtung-hochspannung.de/cms/upload/pdf/ForWind-Oswald-Studie-Langfassung\\_05-09-23.pdf](http://achtung-hochspannung.de/cms/upload/pdf/ForWind-Oswald-Studie-Langfassung_05-09-23.pdf), zuletzt abgerufen am 15.06.2018, 16.39 Uhr.

<sup>111</sup> Barkosten der Investitions- und Betriebskosten inklusive Verluste.

<sup>112</sup> Bei VPE handelt es sich um ein vernetztes Polyethylen.

<sup>113</sup> Lutz/Reutter/Butzeck/Runge/Schomerus, Innovatives Höchstspannungsfreileitungssystem – technische, landschaftliche, ökologische und rechtliche Aspekte, Natur und Landschaft 2018, S. 201-207.

<sup>114</sup> Schomerus et al., In: BfN, Bewertung innovativer 380-kV-Freileitungsmastsysteme, 2018 S. 24; abrufbar

unter: [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/erneuerbareenergien/Dokumente/380kVFLtgsMastSysteme/Bewertg\\_innov\\_380kV\\_FLtgsMastSysteme\\_bf.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/erneuerbareenergien/Dokumente/380kVFLtgsMastSysteme/Bewertg_innov_380kV_FLtgsMastSysteme_bf.pdf), zuletzt abgerufen am 15.08.2018, 16.27 Uhr.

<sup>115</sup> Siehe z.B. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel–Doetinchem: Broschüre „Vollwandmasten im Höchstspannungsnetz, 2017, abrufbar unter:

<https://www.amprion.net/Dokumente/Projekte/Wesel->

[Niederlande/Downloads/AMP\\_17\\_042\\_BRO\\_B\\_Broschuere\\_Wesel-Doetinchen\\_170614.pdf](https://www.amprion.net/Dokumente/Projekte/Wesel-Niederlande/Downloads/AMP_17_042_BRO_B_Broschuere_Wesel-Doetinchen_170614.pdf)

und 380 kV Birkenfeld – Pkt. Ötisheim: Broschüre „Sichere Stromversorgung für die Region NEUBAU 380-KV-LEITUNG BIRKENFELD –PUNKT ÖTISHEIM“, S. 37, abrufbar unter: <https://www.transnetbw.de/uploads/2017-06-28-17-58-09-77-1.pdf> jeweils zuletzt abgerufen am 15.08.2018, 16.27 Uhr.



waren die Betonmasten aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch im Übrigen nicht vorzugswürdig. Zwar handelt es sich hierbei – entgegen der mit dem planfestgestellten Vorhaben verwendeten Stahlgitterkonstruktionen – um vollständig geschlossene Pfähle, die sich durch einen schmaleren Mastkörper und damit durch geringere Trassenbreiten und Schutzstreifen auszeichnen<sup>116</sup>. Insofern können sich auch hier positive Effekte vor allem bezogen auf die Umweltgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft ergeben. Dies schlägt sich jedoch nicht unmittelbar auf die zu versiegelnde Fläche nieder. Vielmehr ist für die Gründung eines Betonmastes eine Fläche erforderlich, die mit den Abmessungen von Stahlgittermasten vergleichbar ist<sup>117</sup>. Zu berücksichtigen war zudem, dass Vollwandmasten mit einem erhöhten Material- und Technikeinsatz verbunden sind. So erfordert die Errichtung und Wartung der deutlich schwereren Vollwandmasten neben dem Einsatz von Helikoptern, Hubbühnen und Kränen insb. einen verstärkten Wegeausbau, um der Transportlast wie den erforderlichen Wenderadien der notwendigen Transportfahrzeuge gerecht zu werden<sup>118</sup>. Hierzu müssen Flächen – anders als bei den konventionellen Stahlgittermasten – dauerhaft in Anspruch genommen werden<sup>119</sup>, was für die oben genannten Umweltgüter wiederum negativ zu Buche schlägt. In wirtschaftlicher Hinsicht führt dies ferner dazu, dass sich die Kosten gegenüber den Stahlgittermasten auf das 1,5- bis 3-fache belaufen<sup>120</sup>.

Soweit indessen die Maßgabe 19 der Landesplanerischen Feststellung vom 30.11.2011 vorsieht, dass zur Minimierung der Eingriffe in den Waldbestand, insb. im Kaufunger Wald, der Einsatz von Tonnenmasten zu bevorzugen ist, wird der Planfeststellungsbehörde ausdrücklich ein Abwägungsspielraum eingeräumt. Ausgehend davon ist den Tonnenmasten nur in den Freileitungsabschnitten der Masten C058 bis C075 und C093 bis C100 der Vorzug einzuräumen. Im Übrigen wird der Kaufunger Wald unter Mitnahme der 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg gequert, sodass die Abwägung zu Gunsten des Donaumastes ausfällt. Die Planfeststellungsbehörde verkennt hierbei nicht, dass mit den Tonnenmasten grundsätzlich ein geringerer Waldeingriff als bei Donaumasten einhergeht, da sich aufgrund der schmaleren Traversen die Schutzstreifenbreite und damit die im Regelfall erforderlichen Wuchshöhenbeschränkungen verringern. Dieser, gegenüber dem Donaumasten bestehende Vorteil kommt jedoch nur dann zum Tragen, wenn keine Leitungsmithnahme erfolgt. Denn die zur Mitführung der Leitung notwendige Traverse gibt die Breite des Schutzstreifens vor. Mithin würde sich gegenüber dem Donaumasten kein

---

<sup>116</sup> Vgl. Erläuterungsbericht zur 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Altheim-Matzenhof, Teilabschnitt 2, Adlkofen-Matzenhof v. 08.01.2018, S. 36, abrufbar unter: [http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/media/aufgabenbereiche/2/raumordnung/rov\\_adlk\\_matz\\_1erlaeuterungsbericht.pdf](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/media/aufgabenbereiche/2/raumordnung/rov_adlk_matz_1erlaeuterungsbericht.pdf), zuletzt abgerufen am: 15.08.2018, 16.58 Uhr.

<sup>117</sup> Vgl. Erläuterungsbericht zur 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Altheim-Matzenhof, Teilabschnitt 2, Adlkofen-Matzenhof v. 08.01.2018, S. 35, 37, abrufbar unter: [http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/media/aufgabenbereiche/2/raumordnung/rov\\_adlk\\_matz\\_1erlaeuterungsbericht.pdf](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/media/aufgabenbereiche/2/raumordnung/rov_adlk_matz_1erlaeuterungsbericht.pdf), zuletzt abgerufen am: 15.08.2018, 16.58 Uhr.

<sup>118</sup> Erläuterungsbericht zur 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Altheim-Matzenhof, Teilabschnitt 2, Adlkofen-Matzenhof v. 08.01.2018, S. 37-39, abrufbar unter: [http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/media/aufgabenbereiche/2/raumordnung/rov\\_adlk\\_matz\\_1erlaeuterungsbericht.pdf](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/media/aufgabenbereiche/2/raumordnung/rov_adlk_matz_1erlaeuterungsbericht.pdf), zuletzt abgerufen am: 15.08.2018, 16.58 Uhr.

<sup>119</sup> Erläuterungsbericht zur 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Altheim – Matzenhof, Teilabschnitt 2, Adlkofen – Matzenhof v. 08.01.2018, S. 38, abrufbar unter: [http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/media/aufgabenbereiche/2/raumordnung/rov\\_adlk\\_matz\\_1erlaeuterungsbericht.pdf](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/media/aufgabenbereiche/2/raumordnung/rov_adlk_matz_1erlaeuterungsbericht.pdf), zuletzt abgerufen am: 15.08.2018, 16.58 Uhr.

<sup>120</sup> Technologieübersicht. Das deutsche Hochspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) v. Juli 2014, S. 51, unter Berücksichtigung der Ausführung als innovatives Freileitungssystem vgl. Schomerus et al., In: BfN, Bewertung innovativer 380-kV-Freileitungsmastssysteme, 2018 S. 25; abrufbar unter: [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/erneuerbareenergien/Dokumente/380kVFLtgsMastSysteme/Bewertung\\_innov\\_380kV\\_FLMastSysteme\\_bf.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/erneuerbareenergien/Dokumente/380kVFLtgsMastSysteme/Bewertung_innov_380kV_FLMastSysteme_bf.pdf), zuletzt abgerufen am 15.08.2018, 16.27 Uhr.



schmalere Schutzstreifen ergeben. Demgegenüber erweist sich der Donaumast hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenüber dem Tonnenmast immer noch als günstiger. Denn die Tonnenmasten benötigen breitere und tiefere Fundamente, um die auftretenden vertikalen und horizontalen Kräfte gegen das Erdreich aufnehmen zu können. Insoweit fällt die Fundamentfläche gegenüber den Donaumasten um ca. 25 % höher aus, sodass sich der Rückgriff auf das Privateigentum sowie der Eingriff auf das Umweltgut Boden deutlich erhöhen würde. Daneben ist der Tonnenmast aufgrund der zusätzlichen Traverse ca. 10 m höher, sodass mit diesem zugleich eine stärkere Raumwirkung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einhergeht. Schließlich ist sowohl die Vergrößerung der Fundamentfläche als auch die Masterhöhung bedingt durch den zusätzlichen Material- und Montageaufwand mit zusätzlichen Kosten verbunden, sodass in den Bereichen der Leitungsmithnahme dem von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Donaumast der Vorzug zu geben war.

#### 2.2.3.3.6 Leitungsmithnahme

Wie bereits dargetan, stellt das planfestgestellte Vorhaben die optimale Trasse dar, die unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Vorgaben und abwägungserheblichen Belange auch dem Bündelungsgebot nach Abschnitt 4.2.07 Satz 24 LROP 2017, ausgestaltet als Grundsatz der Raumordnung (vgl. hierzu 2.2.3.6.1), am besten Rechnung trägt. Hierbei werden die Leitungen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen (LH-10-1008), der 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg (L0564) und der 110-kV-Bahnstromleitung Eichenberg-Nörten-Hardenberg (L0457) zu Recht (nur) streckenweise auf dem Gestänge der Hauptleitung mitgeführt.

Als Alternative kamen weitere Leitungsmithnahmen, insb. eine vollständige Mitführung der 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg zwischen den Masten C047 bis C115, nicht in Betracht. Dies liegt darin begründet, dass das planfestgestellte Vorhaben bereits das Optimum dessen ausschöpft, was im Zuge einer möglichst engmaschigen Bündelung, erforderlich und geboten war, um das hierdurch hervorgerufene Konfliktpotential weitestgehend zu minimieren. So verläuft die Trasse vornehmlich und gerade in den Bereichen, in denen eine Mithnahme in Betracht kommt, auf Flächen, die bereits durch zurückzubauende Bestandstrassen vorbelastet sind. Die sich ergebenden Neubelastungen sind mithin in der Regel verhältnismäßig gering, sodass ein Rückgriff auf ein Gemeinschaftsgestänge nur dann vorzugswürdig ist, wenn sich infolge der geänderten Spannungsebene die Ausgangs- und Bestandssituation erheblich verschlechtert. Dies ist sowohl mit Blick auf den zu berücksichtigenden Wohnumfeldschutz bei Leitungstrassen in Siedlungsnähe (2.2.3.4.1) als auch angesichts des Schutzzwecks von Landschaftsschutzgebieten der Fall. Aus raumordnerischer und naturschutzfachlicher Sicht war daher insb. der Mithnahme von Leitungen zwischen den Masten C030 bis C037, C042 bis C047, C078 bis C092 und C101 bis C111 der Vorzug zu geben. Im Übrigen fällt die mit einer Parallelführung auf einer Bestandstrasse einhergehende Mehrbelastung gegenüber den mit ihr in Konflikt tretenden, abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belangen weniger ins Gewicht. Denn bei der Betrachtung ob und inwieweit einer Leitungsmithnahme der Vorzug zu geben ist, sind auch die eigentumsrechtlichen und betriebstechnischen Belange derjenigen Leitungsbetreiber zu berücksichtigen, deren Leitung auf das Gemeinschaftsgestänge mitgeführt werden soll. Soweit jedoch eine Leitung auf einem Mehrfachgestänge mitgeführt wird, ist dies auch mit Einschränkungen in der Betriebsführung als auch mit absehbaren Mehrkosten für den Verteilungsnetzbetreiber verbunden, da Baumaßnahmen – sei es zur Behebung von Störungen oder Ausbaurbeiten – nicht ohne Einfluss auf das jeweilige mitaufliegende Stromnetz sind. So bedingt die Baumaßnahme an den 380-kV-Systemen in der Regel auch immer eine Freischaltung der darunterliegenden Systeme, sodass die Verfügbarkeit des 110-kV-Netzes reduziert wird. Ausbaumaßnahmen wären indessen mit höheren Kosten verbunden, da jene aus Gründen der Statik einen Umbau des gesamten Gemeinschaftsgestänges erfordern. Schließlich würde eine weitere Leitungsmithnahme im Widerspruch zur Maßgabe des § 1 Abs. 1 EnWG stehen, wonach eine möglichst preisgünstige



Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zur Verfügung gestellt werden soll, da die Baukosten in diesem Fall pro Kilometer um ca. 460.000,00 Euro steigen, mithin eine Kostensteigerung von ca. 7 Mio. Euro in Rede steht. Auch kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass es bei den hier in Rede stehenden Leitungen um intakte Betriebsmittel handelt, deren Umgestaltung bzw. Rückbau und die damit einhergehenden Kosten nicht notwendig sind und daher nur in atypischen Fällen gerechtfertigt werden können. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, dass seitens der Netzbetreiber keine Kooperations- oder Zustimmungspflicht besteht. Unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange war daher einer Leitungsmithnahme nur im planfestgestellten Umfang der Vorzug zu geben.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt in diesem Zusammenhang auch nicht die Maßgabe 20 der Landesplanerischen Feststellung vom 30.11.2011. Danach ist zwar vorgesehen, dass zur Minimierung des Eingriffes in das Orts- und Landschaftsbild, den Naturhaushalt sowie den land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen der Leitungsmithnahme bei Parallelführung mit Bahnstromleitungen und Hochspannungsleitungen der 110- und 220-kV-Ebene der Vorrang einzuräumen ist. Der Planfeststellungsbehörde wird jedoch ausdrücklich ein Abwägungsspielraum eingeräumt, der hier nur zum Teil zugunsten einer Leitungsmithnahme ausfällt.

Schließlich kam für die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen kein anderer Ausschleifpunkt als der Mast C027 in Betracht. Hintergrund ist die vorzugswürdige Leitungsmithnahme der beiden 110-kV-Bahnstromleitungen Körle-Nörten-Hardenberg und Eichenberg-Nörten-Hardenberg zwischen den Masten C030 bis C037, um die Ortschaft Elliehausen zu entlasten (siehe 2.2.3.3.3.1). Für eine weitere Leitungsmithnahme steht mithin kein zusätzlicher, die Leitungsmithnahme ermöglichender, freier Traversenplatz zur Verfügung.

#### 2.2.3.3.7 **Bauablauf**

Soweit mit dem grundsätzlich erst die Ausführungsplanung betreffenden Bauablauf Beeinträchtigungen einhergehen, die bereits in der Planfeststellung zu beachten waren, hat die Vorhabenträgerin entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation vorgesehen, die – sofern erforderlich – ergänzend durch entsprechende Vorbehalte und Nebenbestimmungen, wie der Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm (siehe 1.1.3.6) abgesichert wurden. Die sich daraus ergebenden abwägungserheblichen Fragen hat die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss jeweils an passender Stelle berücksichtigt und abgehandelt.

#### 2.2.3.3.8 **Provisorien**

Für die Bauzeit ist die Errichtung von Provisorien geplant, um die durch die bisherige Freileitung mit den zum Teil noch aufliegenden weiteren Stromkreisen versorgten Anlagen dauerhaft am Netz halten zu können. Hierzu wird zunächst auf die allgemeinen Ausführungen (siehe 2.1.1) verwiesen.

##### 2.2.3.3.8.1 **Notwendigkeit von Provisorien**

Die Provisorien dienen dazu, während der Bauzeit den Betrieb der gekreuzten und mitgeführten Höchst- und Hochspannungsfreileitungen zu ermöglichen. Hintergrund ist § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG. Danach sind die Betreiber von Energieversorgungsnetzen<sup>121</sup> insb. dazu verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu

---

<sup>121</sup> Zur Legaldefinition siehe § 3 Nr. 27 EnWG.





betreiben, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Ausgehend davon haben die Netzbetreiber auch im Rahmen von Ausbauprojekten das vorhandene Energieversorgungsnetz zu betreiben, den bestehenden Versorgungs- und Energietransport beständig und – soweit wie möglich – unterbrechungsfrei sicherzustellen und Einspeise-, Verteilungs- und Transportbedarf zu befriedigen, vgl. §§ 12 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 1 Satz 1 EnWG<sup>122</sup>. Mithin obliegt ihnen die Gewährleistung der Netzstabilität und Sicherung der Energieversorgung. Hierbei handelt es sich – auch mit Blick auf die Vermeidung etwaiger Schadensersatzansprüche – nicht nur um ein rein privates Interesse der Netzbetreiber, sondern um einen schwerwiegenden öffentlichen Belang, das Bundesverfassungsgericht<sup>123</sup> spricht sogar von einer öffentlichen Aufgabe von größter Bedeutung. Denn nicht zuletzt soll durch § 11 EnWG dafür Sorge getragen werden, dass die Energieversorgung als ein Kernbereich der Daseinsvorsorge nachhaltig sichergestellt bleibt<sup>124</sup>. Vergleichbares gilt mit Blick auf § 11 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 6 AEG für Bahnstromleitungen<sup>125</sup>.

Demgegenüber steht die Beeinträchtigung der betroffenen Grundstückseigentümer, welche für einen vorübergehenden Zeitraum von ca. 18 bis 24 Monaten in der zumeist landwirtschaftlichen Nutzung ihrer Grundstücke eingeschränkt sind. Zwar wäre es zur Vermeidung derartiger Beeinträchtigungen grundsätzlich denkbar gewesen, die gekreuzten und mitgeführten Höchst- und Hochspannungsfreileitungen für den Zeitraum der jeweiligen Bauausführung abzuschalten. Bei einer Bauzeit von mehreren Monaten stünde dies jedoch jedenfalls dann in einem eklatanten Widerspruch zur eben beschriebenen Gewährleistungsverantwortung, wenn wie hier landwirtschaftliche Betriebe weder nachhaltig noch existenziell durch die Provisorien gefährdet sind. Denn die landwirtschaftlichen Betriebe werden für die mit den Provisorien einhergehenden Beeinträchtigungen, hier insb. Ernteausfall oder Ernteminderung, vollständig entschädigt.

Vor diesem Hintergrund sind die Provisorien aus Sicht der Planfeststellungsbehörde notwendig und gerechtfertigt. Auch überwiegen die damit verfolgten öffentlichen und privaten Belange diejenigen der betroffenen Grundstückseigentümer, zumal die Beeinträchtigungen nur vorübergehend erfolgen.

#### 2.2.3.3.8.2 Trassenführung

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass auch hinsichtlich der Provisorien - ungeachtet der nur begrenzten Standzeit – eine Trassierung gewählt werden muss, die Belange Dritter, insb. der betroffenen Grundstückseigentümer so wenig als nötig beeinträchtigt und das folglich auch insofern die Trassierung der nachvollziehenden Abwägung der Planfeststellungsbehörde unterliegt. Gleichwohl ist die Wahl der Trassenführung insofern unter verschiedenen Gesichtspunkten von vornherein verschiedenen Begrenzungen unterworfen: Anfangs- und Endpunkte ergeben sich durch den vorübergehend zu ersetzenden Abschnitt der zu bauenden Hauptleitungen bzw. zurückzubauenden Bestandsleitungen. In erster Linie drängt sich eine Parallelführung auf, um einerseits nicht unnötig Grundstückseigentümer zu belasten, die nicht schon durch die Haupt- oder Bestandsleitungen belastet sind, andererseits werden dadurch unnötige Leitungslängen und damit Kosten und Inanspruchnahmen von Grundstücken vermieden. Die nur begrenzte Standzeit der Provisorien lässt zudem aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Vergleich zu einer dauerhaften Einrichtung gewisse Abstriche bei der Trassenwahl zu, die Trassenführung muss nicht „bis ins letzte Detail“ mit Blick auf die betroffenen Belange optimiert

<sup>122</sup> König, in: Säcker, Energierecht, Band 1, 3. Aufl. 2014, § 11 EnWG, Rn. 16-22; vgl. auch Sötebier, in: Britz/Hellermann/Hermes, Energiewirtschaftsgesetz, 3. Aufl. 2015, § 11 EnWG, Rn. 43-45.

<sup>123</sup> BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, BVerfGE 134, 242, juris, Rn. 286.

<sup>124</sup> König, in: Säcker, Energierecht, Bd. 1, 3. Aufl. 2014, § 11 EnWG Rn. 3; Sötebier, in: Britz/Hellermann/Hermes, Energiewirtschaftsgesetz, 3. Aufl. 2015, § 11 EnWG Rn. 6.

<sup>125</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 25.10.2007 – 3 C 51.06, BVerwGE 129, 381 (386 f.); zur Gesamtgewährleistungsverantwortung des Bundes nach Art. 87e GG als Aufgabe der Daseinsvorsorge, siehe BVerwG, Urt. v. 23.02.2017 – 7 C 31.15, NVwZ 2017, 1775 (Rn. 43).





werden. Ausgehend davon erachtet die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der betroffenen sonstigen Belange die gewählte Trassenführung der Provisorien für sach- und abwägungsgerecht:

### **Mast C009 bis C010 und C027 bis C028 Absenkung der kreuzenden 110-kV-Höchstspannungsleitung Göttingen-Hardeggen**

Aus Gründen der Versorgungssicherheit muss die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen bis zu deren Rückbau in Betrieb bleiben. Zur Vermeidung unnötig hoher Masten erfordert dies im Kreuzungsbereich des planfestgestellten Vorhabens eine Absenkung der Bestandsleitung. Hierbei wird im Spannungsfeld der Masten C009 bis C010 auf ein Freileitungsprovisorium und im Spannungsfeld C027 bis C028 auf ein Baueinsatzkabel zurückgegriffen, die beide jeweils auf kurzer Strecke parallel zur eben genannten 110-kV-Hochspannungsfreileitung geführt werden.

### **Mastbereich C030, C037, C042, C047, C047 bis C048, C078, C092, C101, C111: Ein- und Ausschleifung der Leitungsmithnahme der 110-kV-Bahnstromleitungen Körle-Nörten-Hardenberg selbst bzw. im Zusammenhang mit Eichenberg-Nörten-Hardenberg**

Bedingt durch die Leitungsmithnahme auf dem Gestänge der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung werden für die Ein- und Ausschleifung der jeweils mitgeführten Bahnstromleitungen neue Masten erforderlich. Für die notwendige Baufreiheit werden insoweit Provisoriumportale vor und hinter den jeweiligen Bestandsmasten errichtet, die zum Teil bis zum nächstgelegenen Masten reichen. Die Leitungsführung erfolgt in diesem Zusammenhang weitestgehend parallel, kleinräumig auch in einem Bogen zu den betroffenen Mithnahmeleitungen. Hierbei werden mit Ausnahme der Masten C078, C092 und C101, für die eine Verwendung eines Baueinsatzkabels vorgesehen ist, Freileitungsprovisorien verwendet.

### **Bereich Mast 10 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen**

Um auch die notwendige Baufreiheit für den Masten 10 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen zu schaffen, wird parallel zur 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Grone ein Provisoriumportal bis BAB A 7 errichtet. Die Sicherstellung der Versorgungssicherheit erfordert zudem ein Baueinsatzkabel bis zum Mast 01 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Grone, welches ebenfalls parallel zu der eben genannten Leitung verläuft.

### **Mastbereich 20 bis 22 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen: Rückbau der Bestandsmasten 1A, 1 bis 3 des 110-kV-Abzweigs Weende, LH-11-1087**

Durch die Errichtung der Masten 20 bis 22 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen werden die Bestandsmasten 1A sowie 1 bis 3 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Weende ersetzt, sodass die notwendige Baufreiheit die Errichtung eines Freileitungsprovisoriums erfordert. Dieses verläuft zunächst parallel zur 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Weende (Spannungsfeld der Masten 4 bis 1A), bevor es ebenfalls parallel zur 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen (Spannungsfeld der Masten 26 bis 27) geführt wird.

Dies zugrunde gelegt hat die Vorhabenträgerin für sämtliche Provisorien eine Leitungsführung gewählt, die sich im unmittelbaren Nahbereich der Hauptleitungen des planfestgestellten Vorhabens sowie den mitgeführten Bestandsleitungen befinden und mit diesen weitestgehend parallel geführt werden. Soweit von einer Parallelführung kleinräumig abgewichen wurde, beruht dies auf den örtlichen Gegebenheiten bzw. den notwendig – für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens – freizuhaltenden Arbeitsflächen, sodass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die jeweils beste Lösung gewählt wurde, um die hierdurch hervorgerufenen temporären Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.



## 2.2.3.4 Äußere Planungsgrenzen

Als zwingende rechtliche Vorgaben, die durch eine Abwägung schlechterdings nicht überwunden werden können, berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde die Ziele der Raumordnung (2.2.3.4.1), die Anpassungspflicht nach § 7 BauGB (2.2.3.4.2), baurechtliche Vorgaben (2.2.3.4.3), das Denkmalschutzrecht (2.2.3.4.4), das Straßen- und Wegerecht (2.2.3.4.5), den Gewässer- und Grundwasserschutz (2.2.3.4.6), die Anlagensicherheit (2.2.3.4.7), Immissionsschutzrechtliche Vorgaben (2.2.3.4.8), Naturschutz- und Landschaftspflege (2.2.3.4.9). Im Einzelnen:

### 2.2.3.4.1 Ziele der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung zu beachten. Für das planfestgestellte Vorhaben ist hierbei das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26.09.2017 (im Folgenden: „LROP 2017“)<sup>126</sup> maßgebend, welches unter Abschnitt 4.2.07 Regelungen für die Energieübertragung im Hochspannungsnetz enthält. In diesem Zusammenhang sind die Ziele der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet, während die übrigen Regelungen die Wirkung von Grundsätzen zukommt, Satz 2 der Präambel zum LROP 2017. Als Abwägungsbelang erfahren Letztere unter 2.2.3.6.1 eine nähere Betrachtung. Dies vorausgeschickt, stellt sich die Situation wie folgt dar:

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht dem LROP 2017, das an entsprechender Stelle ein Vorranggebiet Leitungstrasse ausweist, Abschnitt 4.2.07 Satz 1 i.V.m. Anlage 2 LROP. Gemäß Abschnitt 4.2.07 Satz 15 LROP 2017 sind für das planfestgestellte Vorhaben als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung kombinierte Kabel- und Freileitungstrassen raumverträglich. Insoweit ist die Leitungstrasse in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist, Abschnitt 4.2.07 Satz 19 LROP 2017. Soweit hingegen das planfestgestellte Vorhaben von der landesplanerisch festgestellten Trasse abweicht (siehe hierzu näher 2.2.3.3), steht dies der Zielkonformität nicht entgegen, da eine Ausschlusswirkung hiermit nicht verbunden ist<sup>127</sup>.

Das für das planfestgestellte Vorhaben einschlägige Raumordnungsprogramm des Landkreises Northeim<sup>128</sup> weist demgegenüber die künftige 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar und damit das planfestgestellte Vorhaben noch nicht aus. Vergleichbares gilt bezogen auf das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Göttingen<sup>129</sup>, obwohl nach A III Ziff. 79e der Anlage zur Satzung über die Feststellung der Änderung und Ergänzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Göttingen auf den Verlauf der landesplanerisch festgestellten Leitungstrassen in der zeichnerischen Darstellung verweist. Schon mit Blick auf § 13 Abs. 2 ROG ist jedoch die fehlende Anpassung an Abschnitt 4.2.07 Satz 1 LROP 2017 i.V.m. Anlage 2 LROP 2017

<sup>126</sup> Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Nds. (LROP-VO) i.d.F. v. 26.09.2017, Nds.GVBl. 2017, 378.

<sup>127</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16, Rn. 49.

<sup>128</sup> Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Northeim in der am 03.03.2006 vom Kreistag beschlossenen, am 17.05.2006 genehmigten und am 22.06.2006 in Kraft getretenen Fassung.

<sup>129</sup> Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Göttingen in der am 14.12.2011 beschlossenen und mit Bekanntgabe der Genehmigung v. 26.7.2012 in Kraft getretenen Fassung.



unmaßgeblich<sup>130</sup>, zumal das LROP als jüngeres und höherrangiges Recht Anwendungsvorrang genießt. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, dass sowohl der Landkreis Northeim als auch der Landkreis Göttingen die Neuaufstellung ihrer Regionalen Raumordnungspläne beschlossen und eingeleitet haben, sodass von einer zeitnahen Anpassung der Vorgaben des LROP 2017 auszugehen ist.

Degenüber wurde hinsichtlich der in Ziff. 3.2.1 03 (3) Satz 3 des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Göttingen niedergelegten Zielbestimmung zu den Waldrandabständen weder ein raumordnerischer Zielkonflikt festgestellt, noch ist ein solcher ersichtlich. Denn ausweislich der Begründung zu Ziff. 3.2.1.03 (03) Satz 3 sind die Waldränder gerade aufgrund ihrer ökologischen Wertigkeit der Biotopverbundfunktion sowie bezüglich des Klimaschutzes und des Erholungswertes der Landschaft von Bebauung und/oder sonstigen störenden bzw. konkurrierenden Nutzungen freizuhalten<sup>131</sup>. Letztlich dient die Einhaltung ausreichender Waldrandabstände damit bestimmten raumbedeutsamen Funktionen (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ROG), hier vornehmlich dem Erhalt der ökologischen Funktionen. Diese werden jedoch durch das planfestgestellte Vorhaben nicht tangiert. Als Vorranggebiet Leitungstrasse erweist sich das planfestgestellte Vorhaben vielmehr als eine andere Funktion bzw. Nutzung, welches mit den Zielen des Waldrandschutzes vereinbar ist. Zum einen bleibt die ökologische Funktion aufgrund der Wuchshöhenbeschränkung erhalten, da gerade ein gestufter, reich strukturierter Waldrand als linienförmiges Übergangsbiotop zwischen Wald und offener Landschaft erhalten bleibt (siehe 2.2.3.5.5). Zum anderen bleibt der Erholungswert der Landschaft – wenn auch in veränderter Form – aufgrund der vollständigen Kompensation der durch die Wuchshöhenbeschränkung wie vereinzelt Baumentnahmen hervorgerufenen Beeinträchtigungen erhalten. Auch eine Gefährdung von Windwurf und Aushagerung ist nicht zu befürchten, da die eben genannten und notwendigen Maßnahmen letztlich der Gefahrenvorsorge dienen.

Soweit die Raumverträglichkeit und die Vereinbarkeit mit den Belangen des Umweltschutzes im Rahmen des durchgeführten und abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens davon abhängig gemacht hat, dass

- die in der Trasse vorhandene 220-kV-Höchstspannungsverbindung vom UW Hardeggen bis zur Landesgrenze zurückgebaut

und

- die raumgeordnete Trasse in das LROP integriert wird,

wurden diese Vorgaben erfüllt.

Im Hinblick auf die Vorgaben der Raumordnung hat die Vorhabenträgerin zudem den nach der Landesplanerischen Feststellung vom 30.11.2011 zu berücksichtigenden Maßgaben:

- Es ist sicherzustellen, dass das aus landesweiter Sicht bedeutsame Güterverkehrszentrum (GVZ) südlich von Lenglern durch die Trassenplanung nicht beeinträchtigt wird. Die Weiterführung der Erdverkabelung von Göttingen-Holtensen nach Nordosten außerhalb des geplanten GVZ ist alternativ zu 1.2.10 zur Konfliktvermeidung zu prüfen (Maßgabe 12) und
- Im Bereich der Gemeinde Staufenberg, Ortsteil Sichelstein ist eine Beeinträchtigung der für den Flugbetrieb des regional bedeutsamen Segelfluggeländes „Am Staufenberg“ erforderlichen Platzrunde durch Optimierung der Trassenführung und durch Masthöhen von maximal 25 m Höhe unter Wahrung der Abstände zu Siedlungsbereichen zu vermeiden (Maßgabe 18)

---

<sup>130</sup> Vgl. HessVGH, Urt. v. 21.08.2009 – 11 C 318/08.T, juris, Rn. 805 f.

<sup>131</sup> Begründung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Göttingen in der am 14.12.2011 beschlossenen und mit Bekanntgabe der Genehmigung v. 26.07.2012 in Kraft getretenen Fassung, S. 147.



hinreichend Rechnung getragen. Zunächst ist mit der aus Sicht der Planfeststellungsbehörde optimalen Trasse sichergestellt, dass das aus landesweiter Sicht bedeutsame und im LROP 2017 als Vorranggebiet festgesetzte Güterverkehrszentrum südlich von Lenglern nicht beeinträchtigt wird. Denn das planfestgestellte Vorhaben nutzt in diesem Bereich weitestgehend die Trasse der zurückzubauenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen und führt damit westlich an Lenglern vorbei. Insoweit befindet sich das Güterverkehrszentrum nicht im unmittelbaren Trassenbereich des planfestgestellten Vorhabens. Demgegenüber hat der Luftsportverein Staufenberg als Betreiber des Segelflugplatzes „Am Staufenberg“ den Flugbetrieb eingestellt und die notwendige Lizenz aufgegeben. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Göttingen wurde daraufhin geändert und das darauf bezogene Vorranggebiet „Regional bedeutsame Sportanlage – Flugsport“ aufgrund seiner Funktionslosigkeit aufgehoben<sup>132</sup>. Mögliche Konflikte mit dem in Rede stehenden Flugbetrieb sowie dem entsprechenden Vorranggebiet sind damit entfallen.

Die darüber hinaus für das planfestgestellte Vorhaben einschlägigen und zu beachtenden Maßgaben:

- Es ist zu prüfen, ob der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Leinebergland“ durch eine Trassenverschiebung bei Gladebeck nach Osten verringert werden kann, ohne unangemessene neue Konflikte hervorzurufen (Maßgabe 9),
- Es ist zu prüfen, ob mit einer technisch und wirtschaftlich vertretbaren Weiterführung der Erdverkabelung von Göttingen-Holtensen nach Norden einen Querung des LSG „Leinebergland“ im Bereich des Flecken Bovenden, Ortschaft Lenglern umgangen werden kann, ohne unangemessene neue Konflikte hervorzurufen (Maßgabe 10),
- Soweit es bei einer Trassenführung durch das LSG „Leinebergland“ im Bereich des Flecken Bovenden und entlang der BAB 7 nach Göttingen bleibt, ist durch Trassenoptimierungen sicherzustellen, dass die Sondergebiete für Windenergiegewinnung im Flecken Bovenden nicht beeinträchtigt werden (Maßgabe 11),
- Zwischen Göttingen-Holtensen und Rosdorf ist eine Teilverkabelung vorzusehen, da der Abstand von 400 m zu Wohngebäuden in Gebieten, die vorwiegend dem Wohnen dienen, nicht eingehalten werden kann. Es ist sicherzustellen, dass keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit entstehen (Maßgabe 13),
- Im Bereich der vorgesehenen Teilverkabelung sind durch entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mögliche Beeinträchtigungen der beiden besonders geschützten Biotope „Grundbach“ und „Rase“, die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Göttingen als Vorranggebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen sind, auf ein verträgliches Maß zu reduzieren (Maßgabe 14),
- Im Bereich der vorgesehenen Teilverkabelung werden zwischen Groß Ellershausen und Tiefenbrunn großflächige Bereiche gequert, in denen regional bedeutsame Bodendenkmale bekannt sind. Kleinräumige Optimierungsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren zu prüfen (Maßgabe 15),
- Die vorgesehene Teilverkabelung ist im Bereich Tiefenbrunn und Mengershausen soweit nach Süden zu verlängern, dass die Kabelübergangsanlage nicht im LSG Leinebergland errichtet werden muss (Maßgabe 16),

---

<sup>132</sup> Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Göttingen mit Beschluss v. 09.12.2015 und Bekanntgabe der Genehmigung v. 02.02.2016 am 25.02.2016 (ABl. 2016, Nr. 08, S. 80).





- Im Bereich der Stadt Hann. Münden, Ortsteil Laubach ist durch eine Trassenoptimierung sicherzustellen, dass auf eine Trassenführung durch das Glasebachtal verzichtet wird und stattdessen eine Trassenführung in Bündelung mit der BAB A 7 und der ICE-Strecke nordwestlich von Laubach erfolgt. Bei der optimierten Trassenführung ist die Querung von alten Waldbeständen zu minimieren. Die Nutzung der Aufstell- und Evakuierungsplätze für den Eisenbahnbetriebstunnel mit ICE-Verkehren darf durch die Höchstspannungsleitung nicht beeinträchtigt werden. Bei der Planung zur Überspannung des Werratal ist die Erhaltung der Baumbestände am Werrasteilhang bei gleichzeitiger optischer Bündelung mit der ICE-Brücke und der Autobahnbrücke anzustreben. Zur Minderung des Konfliktes ist die Übernahme der vorhandenen Bahnstromleitung im Umfeld des Ortsteils Laubach und bei der Querung des Werratal auf das neue Gestänge anzustreben (Maßgabe 17),
- Zur Minimierung der Eingriffe in den Waldbestand insb. am Hainberg und die Wälder des Kaufunger Waldes ist der Einsatz von Tonnenmasten zu bevorzugen Maßgabe 19),
- Bei Parallelführung mit Bahnstromleitungen und Hochspannungsleitungen der 110- und 220-kV-Ebene ist zur Minimierung des Eingriffes in das Orts- und Landschaftsbild, in den Naturhaushalt sowie in land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen der Bündelung auf einem Gestänge Vorrang einzuräumen (Maßgabe 20) und
- Standorte von Strommasten sind so zu planen, dass sie möglichst außerhalb von Schutzgebieten liegen (Maßgabe 21).

wurden im Rahmen der Planfeststellung an passender Stelle berücksichtigt und abgewogen.

Als Ziel der Raumordnung sind die Trassen für neu zu errichtende Hochspannungsfreileitungen nach Abschnitt 4.2.07 Satz 6 LROP 2017 überdies so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen (lit. a) und diese Gebiete dem Wohnen dienen (lit. b). Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insb. Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, 4.2.07 Satz 7 LROP 2017. Dabei ist der Mindestabstand gemäß 4.2.07 Satz 8 LROP 2017 auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 7 zulässig ist. Dieser Abstand kann jedoch dann ausnahmsweise unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist (lit. a) oder keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht (lit. b). Hiermit steht das planfestgestellte Vorhaben im Einklang.

In diesem Zusammenhang ist zunächst vorzuschicken, dass mit Blick auf den eindeutigen Wortlaut der Ziff. 4.2.07, Satz 1 LROP 2017 der Anwendungsbereich der Mindestabstände auf Höchstspannungsfreileitungen, das heißt Freileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV beschränkt ist<sup>133</sup>, jene insoweit nicht für den Ersatzbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen gelten. Im Übrigen wird der Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereiche liegen, im gesamten Trassenabschnitt eingehalten. Dasselbe gilt bezogen auf die sensiblen Nutzungen, insb. Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen. Maßgebend war hierbei grundsätzlich der Abstand von der Trassenmitte bis zum nächstgelegenen Punkt der Außenwand eines Wohngebäudes. Etwas anderes gilt ausschließlich im Fall von 4.2.07 Satz 8 LROP 2017, für den abweichend

---

<sup>133</sup> Vgl. auch Begründung zu der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2012, S. 50,





der Abstand von der Trassenmitte bis zur überbaubaren (Wohn-)Grundstückfläche ausschlaggebend ist. Dass hier unbebaute, aber überbaubare Grundstücksflächen vorliegen, auf denen die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Abschnitt 4.2.07 Satz 7 LROP 2017 nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB zulässig sind, ist hier weder vorgetragen noch ersichtlich.

Für den Hochwasserschutz bestimmt Ziff. 3.2.4.12 Satz 2 LROP 2017 als Ziel der Raumordnung zudem, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur dort zulässig sind, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insb. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden. Hierbei handelt es sich sämtlich um wasserrechtliche Vorgaben, die durch das planfestgestellte Vorhaben erfüllt werden, da die Überschwemmungsgebiete der Espolde und der Werra lediglich überspannt werden und sich die Masten jeweils außerhalb der Überschwemmungsgebiete befinden.

#### 2.2.3.4.2 Anpassungspflicht nach § 7 BauGB

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht den Vorgaben des § 7 Satz 1 BauGB. Danach haben öffentliche Planungsträger, die nach § 4 oder § 13 beteiligt worden sind, ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben. Als öffentlicher Planungsträger kommt hierbei auch ein privatrechtlicher Vorhabenträger in Betracht, wenn das Vorhaben als im öffentlichen Interesse liegend anzusehend ist, dieses der Anwendung des § 38 BauGB unterliegt und der festgestellte Plan Grundlage von Enteignungen sein kann<sup>134</sup>. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, dass die Vorhabenträgerin als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB in Verbindung mit der Anlage 17 der Verwaltungsvorschrift zum Baugesetzbuch (VV-BauGB)<sup>135</sup> als Stromversorgungsunternehmen im Rahmen der Bauleitplanung zu beteiligen war.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Pflicht zur Anpassung der Fachplanung an die einzelnen Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht im Sinne einer rechtssatzmäßigen Anwendung („Vollzug“) derselben, sondern als planerische Fortentwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Grundkonzeption der Gemeinde zu verstehen ist<sup>136</sup>. Mit dem Begriff des Entwickelns ist eine gewisse Gestaltungsfreiheit verbunden, soweit die Planung nicht der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans widerspricht und sich die Abweichungen vom Flächennutzungsplan aus dem Übergang in eine stärker verdeutlichende Planstufe rechtfertigen<sup>137</sup>. Ausgehend davon steht das planfestgestellte Vorhaben mit der Anpassungspflicht des § 7 Satz 1 BauGB im Einklang. Soweit die maßgeblichen Flächennutzungspläne Industrie- und Gewerbeflächen sowie Sonderbauflächen für Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe ausweisen, steht das hiesige Vorhaben dazu nicht im Widerspruch und lässt die planerische Grundkonzeption unberührt. Die mit der Hochspannungsfreileitung verbundene kleinflächige Versiegelung und Rauminanspruchnahme schließen die Art der Nutzungen nicht aus und beinhalten allenfalls eine geringfügige Abweichung, welche die Planungen der jeweiligen Gemeinde nicht in Frage stellt bzw. ihnen nicht entgegensteht. Die im Verfahren beteiligten Gemeinden teilen diese Auffassung und haben bis auf die Stadt Göttingen (siehe hierzu unter

<sup>134</sup> HessVGH, Urt. v. 28.06.2005 – 12 A 3/05, juris, Rn. 42; *Runkel*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Losebl. (Stand: Okt. 2017), § 7 Rn. 4a.

<sup>135</sup> VV-BauGB vom Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit v. 02.05.1988 (Nds MBl. 1988, 547).

<sup>136</sup> BVerwG, Urt. v. 24.11.2011 – 9 A 23.10, BVerwGE 141, 171 (Rn. 30).

<sup>137</sup> BVerwG, Urt. v. 24.11.2011 – 9 A 23.10, BVerwGE 141, 171 (Rn. 30).



2.3.1.4) ebenfalls keine Bedenken vorgetragen. Soweit das planfestgestellte Vorhaben hingegen im Bereich des Flötegrabens zwischen der BAB A 7 und der K 36 ein ausgewiesenes Hochwasserrückhaltebecken quert, entspricht dies dem Flächennutzungsplan der Stadt Göttingen<sup>138</sup>. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, als das planfestgestellte Vorhaben in diesem Bereich die Bestandstrasse der zurückzubauenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen nutzt und sich der Maststandort nur geringfügig verschiebt. Ausgehend davon ist auch seitens der Planfeststellungsbehörde ein Konflikt nicht ersichtlich. Schließlich ist mit der Trassenführung des planfestgestellten Vorhabens westlich von Gladebeck und Lenglern sichergestellt, dass entsprechend der Maßgabe 11 des Landesplanerischen Feststellung die Sonderbauflächen Windenergie im Bereich der BAB A 7, südöstlich von Lenglern, nicht beeinträchtigt werden.

#### 2.2.3.4.3 Bauordnungsrecht

Mangels Anwendbarkeit der niedersächsischen Bauordnung muss das planfestgestellten Vorhaben die in der Regel vorgesehenen bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen nicht einhalten. Denn gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 NBauO gilt die niedersächsische Bauordnung unter anderem nicht für Leitungen, die – wie hier – der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen. In diesem Zusammenhang beschränkt sich der Anwendungsbereich nicht lediglich auf die Leitung selbst, sondern umfasst sämtliche, mit der Leitung in funktionalem Zusammenhang stehende und daher notwendige Masten sowie Unterstützungen, mit denen die Leitung ein einheitliches Vorhaben und damit einen Gesamtkomplex bildet. Bestätigt wird dies durch § 1 Abs. 2 Nr. 1 NBauO, wonach insb. öffentliche Verkehrsanlagen, jeweils einschließlich des Zubehörs, der Nebenanlagen und der Nebenbetriebe, ebenfalls nicht unter den Anwendungsbereich der Niedersächsischen Bauordnung fallen. Eingedenk dessen lag es im gesetzgeberischen Willen, sämtliche Anlagen von Infrastrukturprojekten, für die sondergesetzliche Vorschriften gelten, aus dem Anwendungsbereich der Niedersächsischen Bauordnung herauszunehmen, sodass die Vorgaben des bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenrechts letztlich nur für Masten privater Anschlussleitungen zu Tragen kommt.

#### 2.2.3.4.4 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar.

Im unmittelbaren Trassenverlauf der Freileitungstrasse sind keine Baudenkmäler vorhanden, die überspannt oder beseitigt werden müssen. Die Vorhabenträgerin zeigt zwar unter dem Blickwinkel des Umgebungsschutzes im Sinne des § 8 Satz 1 NDSchG selbst Konflikte auf, die sich aufgrund der Sichtweite zur Freileitungstrasse und den Kabelübergangsanlagen ergeben könnten. Eine Beeinflussung oder gar Beeinträchtigung von Baudenkmälern ist freilich weder aus Sicht der Fachbehörden noch den vor Ort ansässigen Einwendern zu besorgen, mit Ausnahme des Baudenkmals Gut Olenhusen. Die Planfeststellungsbehörde sah daher für die übrigen Denkmale keinen Anlass, das Thema weiter zu vertiefen, zumal die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargetan hat, dass aufgrund der erheblichen visuellen Vorbelastungen im Raum und/oder des eingeschränkten Wirkungsbereichs der Baudenkmäler Auswirkungen auf das jeweilige Erscheinungsbild ausgeschlossen sind.

Was das Gut Olenhusen angeht, gilt Folgendes:

Bei dem Gut Olenhusen handelt es sich ausweislich der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 03.09.2016 um ein ehemaliges Rittergut mit einem kleinen Park, gestalteten Landschaftsteilen in der direkt anschließenden Umgebung sowie

---

<sup>138</sup> Flächennutzungsplan der Stadt Göttingen, Neuaufstellung 2017 mit Beschluss v. 12.05.2017 und Bekanntgabe der Genehmigung v. 24.07.2017 am 18.08.2017 (ABl. 2017, Nr. 14, S. 141).



landwirtschaftlichen Nutzgebäuden und Landarbeiterwohnhäusern, die zusammen einen über Jahrhunderte gewachsenen repräsentativen Adelssitz darstellen. Der Gebäudekomplex befindet sich ca. 765 m nordwestlich der KÜA Olenhusen in einem kleinen Tal. Auch soweit hier demnach kein Eingriff in das Denkmal selbst zu verzeichnen ist, war hier zu prüfen, ob in Anbetracht der räumlichen Nähe Belange des Umgebungsschutzes des Denkmals nach § 8 NDSchG dem geplanten Vorhaben entgegenstehen.

Gemäß § 8 Satz 1 NDSchG dürfen Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind gemäß § 8 Satz 2 NDSchG so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

Dabei ist die Errichtung von Anlagen in der Umgebung von Baudenkmalen nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG schon dann genehmigungspflichtig, wenn das Erscheinungsbild eines Baudenkmals auch nur *beeinflusst* wird. Eine *Beeinträchtigung* liegt indessen vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmals, die den Denkmalwert ausmacht, geschmälert wird. Hinzu tretende bauliche Anlagen in der Umgebung eines Denkmals müssen sich an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat und dürfen das Denkmal nicht erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten die das Denkmal verkörpert außer Acht lassen<sup>139</sup>. Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes eines Baudenkmals können insb. dadurch eintreten, dass ein notwendiger Abstand zwischen dem Denkmal und einer zu errichtenden Anlage in der Umgebung nicht vorhanden ist, die zu errichtende bauliche Anlage ständig innerhalb des Denkmals wahrnehmbar ist und die Erlebbarkeit des Denkmals beeinflusst, die Dimensionen der zu errichtenden Anlage das Erscheinungsbild der Umgebung dergestalt verändern, dass eine das Denkmal konstituierende Einbindung des Objekts in die Landschaft nicht mehr erkannt werden kann oder die zu errichtende Anlage zu einer verfälschten Wahrnehmung der Dimensionen des Baudenkmals führen<sup>140</sup>. Vorliegend kann aufgrund der Errichtung der Kabelübergangsanlage insb. insofern von einer genehmigungspflichtigen Beeinflussung des Denkmals ausgegangen werden, da die Errichtung der KÜA Olenhusen die Erlebbarkeit der Gutsanlage aufgrund ihrer Raumwirksamkeit und die Erkennbarkeit der für die Gutsanlage anhand der denkmalfachlichen Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege vom 03.09.2016 typischen topografischen Einbindung in die Landschaft beeinflusst.

Ebenso geht die Planfeststellungsbehörde entgegen des Vorbringens der Vorhabenträgerin davon aus, dass durch die Errichtung der KÜA Olenhusen eine gemäß § 8 Satz 1 NDSchG grundsätzliche Beeinträchtigung der Umgebung des Denkmals vorliegt. Mit dem Standort der KÜA Olenhusen auf dem Hügelrücken im Süden der Gutsanlage besteht zwischen Denkmal und KÜA Olenhusen eine Blickbeziehung, weshalb zunächst das Erscheinungsbild der Gutsanlage beeinflusst wird. Im Einzelnen besteht eine direkte Blickbeziehung zwischen der Gutsanlage und der KÜA Olenhusen aus der Gutsanlage selbst in Richtung Süden und von der nördlich der Gutsanlage verlaufenden Straße nördlich und nordwestlich der Gutsanlage, wenn man von dieser Straße Richtung Süden bzw. Südosten schaut, da man von diesen Standorten zunächst das Denkmal erblickt und im Hintergrund die 24 m hohe und auf dem ca. 30 m höher gelegenen Hügelrücken befindliche und damit optisch dominierende KÜA Olenhusen wahrnimmt. Zwar stört insofern schon das im Osten wahrnehmbare Brückenbauwerk der ICE-Trasse; dieser Eindruck wird aber nun auch in direkter Blickachse durch die hinter dem Gut Olenhusen neu errichtete Landmarke der KÜA Olenhusen in einem Bereich geprägt, der bisher optisch ohne Störungen war.

Der Blick aus dem zum Denkmalensemble gehörenden Waldpark auf die KÜA Olenhusen ist zwar durch den starken Bewuchs gestört. Aufgrund des südlich der Kabelübergangsanlage

<sup>139</sup> NdsOVG, Urt. v. 16.02.2017 – 12 LC 54/15, juris, Rn. 90.

<sup>140</sup> NdsOVG, Urt. v. 16.02.2017 – 12 LC 54/15, juris, Rn. 92 ff.



abfallenden Geländes und der Lage der Gutsanlage im Tal ist deshalb eine Sicht auf das Denkmal von Standpunkten südlich der geplanten Kabelübergangsanlage nicht möglich; dies gilt aber in starker Wirkung nur in der Vegetationsperiode, würde im Übrigen dann nicht gelten, wenn Guts- und Waldpark in geeigneter Weise denkmalgerecht hergerichtet, parkähnlich gestaltet würden.

Ebenso ist der Blick auf das Denkmal und die geplante KÜA Olenhusen aus Norden und Nordosten durch das nordöstlich der Gutsanlage errichtete Gebäude versperrt.

Aufgrund der aus mehreren Standorten vorhandenen Blickbeziehung zwischen Denkmal und KÜA Olenhusen liegt eine Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals vor, da die typische visuelle Wirkung der Gutsanlage im Tal der Landschaft und die damit verbundene ungestörte Sicht in die südliche Landschaft beeinträchtigt werden. Neben dem Blick auf die Gutsanlage und der damit verbundenen Wirkung der Anlage in der Landschaft, wird durch die Errichtung der Kabelübergangsanlage auch der für das Denkmal typische Blick auf die weite Landschaft beeinträchtigt.

Im Übrigen entspricht dies auch dem Eindruck, den die Planfeststellungsbehörde selbst am 11.08.2016 gewonnen hat und der sich auf der Basis des vom Projektmanager vorgelegten Vermerks vom 18.07.2017 zu der von ihm durchgeführten Besichtigung bestätigt hat.

Die demnach im vorliegenden Fall erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung ist jedoch mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgrund von dessen Konzentrationswirkung nach § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zu erteilen. Auch materiell-rechtlich ist die Genehmigungsfähigkeit gegeben. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG bedarf einer Genehmigung, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will. Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 NDSchG ist die Genehmigung zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde. Hiermit verweist der für alle der in § 10 Abs. 1 NDSchG genannten Eingriffe geltende Genehmigungstatbestand der Sache nach einerseits auf die in §§ 6 ff. NDSchG geltenden Verbote, andererseits auf die in den jeweiligen Normen vorgesehenen Ausnahmetatbestände für die Zulassung von Beeinträchtigungen. Nach § 8 Satz 3 NDSchG ist auch für den Umgebungsschutz § 7 NDSchG und damit auch dessen Absatz 2 Nr. 2 entsprechend anwendbar.

Nach § 8 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG ist ein Eingriff durch ein Vorhaben in der Umgebung eines Denkmals zu genehmigen, wenn ein öffentliches Interesse anderer als der in § 7 Abs. 2 Nr. 1 NDSchG genannten Art das Interesse an der unveränderten Erhaltung der Umgebung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff in die Umgebung des Kulturdenkmals zwingend verlangt. Die Genehmigungspflicht setzt somit voraus, dass im jeweiligen Einzelfall ein öffentliches Interesse am Eingriff in das Denkmal besteht, dieses Interesse das Interesse an der Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und das öffentliche Interesse am Eingriff in das Kulturdenkmal den Eingriff zwingend verlangt<sup>141</sup>. Als öffentliches Interesse anderer Art nennt § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG die nachhaltige energetische Verbesserung des Kulturdenkmals, den Einsatz erneuerbarer Energien und die Berücksichtigung der Belange von alten Menschen und Menschen mit Behinderungen. Die Nennung dieser öffentlichen Belange ist jedoch nicht für andere beachtliche öffentliche Belange maßstabsbildend, sondern stellt nur klar, dass auch diese Belange in Betracht kommen<sup>142</sup>. Neben den genannten Belangen gilt die Regelung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG

---

<sup>141</sup> LT-Drs.16/3208, S. 13.

<sup>142</sup> Zur Einfügung der ausdrücklich beispielhaften Aufzählung durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes v. 26.2011: LT-Drs.16/3208, S. 13 f. Zur Historie und Änderung des Referentenentwurfs: *Wiechert*, in: Schmaltz/ders., NDSchG, 2. Aufl. 2012, § 7 Rn. 7 f. Zu den Folgen der Novelle des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes: *Martin*, NordÖR 2012, S. 9.





in erster Linie für Infrastrukturvorhaben<sup>143</sup>. Unter dem Begriff der anderen öffentlichen Interessen fällt folglich auch das öffentliche Interesse an einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG, § 1 Abs. 1 EnLAG), welches durch das hiesige Vorhaben in Gestalt der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung zwischen Wahle und Mecklar verfolgt wird. Hierbei handelt es sich – wie aus § 1 Abs. 2 Satz 3 EnLAG eindeutig hervorgeht – sogar um ein *überragendes* öffentliches Interesse, welches die Planfeststellungsbehörde mit seiner Gewichtung entsprechend bei der Anwendung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG zu berücksichtigen hat. Dieses öffentliche Interesse verlangt zwingend den Eingriff in die Umgebung der Gutsanlage Olenhusen. Bei der Prüfung, ob ein Eingriff im Sinne des § 7 Abs. 2 NDSchG „zwingend verlangt“ wird, ist hierbei nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts nicht etwa eine umfassende – gleichsam: spezifisch denkmalrechtliche und im Rahmen eines Planungsverfahrens gleichsam: verdoppelte – Alternativenprüfung vorzunehmen; gefordert ist ausschließlich die Prüfung einer Zweck-Mittel-Relation bezogen auf das beeinträchtigende Vorhaben in seiner konkreten Gestalt<sup>144</sup>. Im Rahmen der Zweck-Mittel-Relation ist hinsichtlich des hinreichenden Gewichts des die Beeinträchtigung rechtfertigenden Zwecks insb. zu prüfen, ob es sich bei der Beeinträchtigung des Denkmals um eine erhebliche Beeinträchtigung handelt<sup>145</sup>.

Diese Prüfung fällt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zu Gunsten des Planvorhabens aus.

Unter Abwägung aller zu betrachtenden öffentlichen und privaten Belange stellt das Planvorhaben die im Sinne der genannten Zweck-Mittel-Relation optimale Lösung dar:

Was zunächst die Trassenwahl angeht, stellt sich diese unter Berücksichtigung aller anderen Überlegungen mit Blick auf die Annäherung an das Gut Olenhusen ohnehin als alternativlos dar, zumal mit der Entscheidung für einen Erdkabelabschnitt in der unmittelbaren Nachbarschaft des Ritterguts auf dieses ohnehin schon erheblich Rücksicht genommen wurde, die ansonsten mit der Errichtung einer Freileitungstrasse verbundenen stärkeren Wirkungen vermieden werden; insofern sei auf die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der Alternativenprüfung verwiesen (siehe dazu 2.2.3.3).

Auch im Rahmen der konkreten Zweck-Mittel-Relation stellen der Standort der KÜA Olenhusen sowie die Ausgestaltung der anderen technischen Anlagen in ihrem Umfeld die insgesamt aus Sicht des Umgebungsschutzes und unter Berücksichtigung von Gegeninteressen optimale Lösung dar.

Jedenfalls in der durch die 1. Planänderung gewonnenen Gestalt wurde die Beeinträchtigung des Denkmals durch das Vorhaben auf ein Maß geführt, welches in Anbetracht des mit dem Vorhabens erzielten Zwecks vergleichsweise gering ist, damit das öffentliche Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals somit hinter dem öffentlichen Interesse an dem Planvorhaben zurücktritt:

Zunächst handelt es sich bei der Beeinträchtigung der Gutsanlage durch das Planvorhaben um keine erhebliche Beeinträchtigung. Von der Beeinträchtigung wird die erhebliche Beeinträchtigung unterschieden. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. In diesem Zusammenhang ist sowohl der Wert des Denkmals wie auch die Änderung des Erscheinungsbildes zu betrachten, wobei bei einem hohen Wert des Denkmals eine geringe Änderung des Erscheinungsbildes für eine erhebliche Beeinträchtigung ebenso genügt, wie eine hohe Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals bei einem Denkmal mit geringem Wert<sup>146</sup>. Vorliegend ist die Änderung des Erscheinungsbildes vergleichsweise gering. Neben dem Wegfall des ca. 45 m hohen Mastes

<sup>143</sup> *Wiechert*, in: Schmaltz/ders., NDSchG, 2. Aufl. 2012, § 7 Rn. 7 m.w.N.

<sup>144</sup> NdsOVG, Urt. v. 16.02.2017 – 12 LC 54/15, juris, Rn. 144; NdsOVG, Urt. v. 25.06.1986 – 6 A 129/84, ZfBR1987, 166 (167).

<sup>145</sup> NdsOVG, Urt. v. 16.02.2017 – 12 LC 54/15, juris, Rn. 144.

<sup>146</sup> NdsOVG, Urt. v. 16.02.2017 – 12 LC 54/15, juris, Rn. 96 ff.





C040 ist nach der 1. Planänderung die KÜA Olenhusen nur noch lediglich 24 m hoch. Hinzu kommt, dass nördlich der KÜA Olenhusen – zwar in erster Linie um den Eingriff in das Landschaftsbild zu kompensieren, aber rein faktisch auch die Beeinträchtigung in das Denkmal mindernde – Bäume und Sträucher als Sichtschutz gepflanzt werden (Maßnahme K8); der Blick aus der Gutsanlage auf die Kabelübergangsanlage wird somit erheblich verbessert, der für die Gutsanlage typische Blick auf die Landschaft wird somit weitgehend gewahrt. Soweit das Landesamt für Denkmalpflege in der Stellungnahme vom 03.09.2016 ausführt, dass die Umsetzung des Vorhabens zu einer „erheblichen Veränderung“ und einer „unmittelbaren Beeinträchtigung des Kulturdenkmals“ führen würde, ist festzuhalten, dass sich die Stellungnahme auf die Ursprungsplanung bezieht, die Beeinträchtigungen nun nicht mehr vergleichbar sind; dass im Rahmen der Planänderung das erneut beteiligte Landesamt für Denkmalpflege sich nicht erneut geäußert hat, spricht dafür, dass es seine ursprünglichen Bedenken für im Rahmen der Planänderung erledigt ansah. Nach alledem ist die zwar auch noch nach der 1. Planänderung vorhandene Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals jedenfalls nicht erheblich.

Weiterhin war im Rahmen der Zweck-Mittel-Relation zu berücksichtigen, dass sich die Beeinträchtigung des Gut Olenhusens jedenfalls in der durch die 1. Planänderung gewonnenen Gestalt erheblich minimiert hat, da die Kabelübergangsanlage um 65 m in Richtung Süden verschoben wurde und der raumwirksame Mast C040 entfiel. Dadurch ist die visuelle Wirkung des Planvorhabens in der Umgebung des Denkmals deutlich minimiert wurden. Aufgrund der mit der 1. Planänderung einhergehenden Verlängerung des Erdkabelabschnitts haben sich die Kosten für das planfestgestellte Vorhaben um ca. 250.000,00 Euro erhöht. Eine weitere mögliche Minimierung des Eingriffs in das Erscheinungsbild des Denkmals wäre nur bei einer weiteren Verschiebung der KÜA Olenhusen um 200 m in Richtung Süden möglich gewesen. Dies wäre jedoch mit weiteren Mehrkosten von 2 Mio. Euro für die Verschiebung der KÜA Olenhusen aufgrund der Verlängerung des Erdkabelabschnitts und weiterer 500.000,00 Euro aufgrund einer anderen Ausführung der Masten C041 (Notwendigkeit eines Sondermastes aufgrund des technisch ungünstigen Winkels) und C042 (Notwendigkeit einer zusätzlichen Quertraverse und eines stärkeren Fundaments) verbunden. Dies würde im Widerspruch zur Maßgabe des § 1 Abs. 1 EnWG stehen, wonach eine möglichst preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zur Verfügung gestellt werden soll. Des Weiteren würde die weitere Verschiebung der KÜA Olenhusen die Notwendigkeit der Enteignung einer Fläche von 0,4 ha des Grundstückseigentümers durch die geänderte Lage nach sich ziehen, wobei zu beachten ist, dass die Vermeidung der Enteignung ebenfalls einen zu beachtenden öffentlichen Belang darstellt.

Darüber hinaus ist der Eingriff in das Denkmal auch nach § 10 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Satz 3, § 7 Abs. 2 Nr. 3 NDSchG zu genehmigen, da die – nur durch die weitere, sehr kostenintensive Verschiebung der KÜA Olenhusen – unveränderte Erhaltung der Umgebung des Denkmals die Vorhabenträgerin aufgrund der Mehrkosten wirtschaftlich unzumutbar ist. Hierbei ist zu beachten, dass aufgrund der entsprechenden Anwendung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 NDSchG (vgl. § 8 Satz 3 NDSchG) für die Frage der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit nicht die vom Bundesverfassungsgericht<sup>147</sup> aufgestellten Grundsätze zur Frage der Unzumutbarkeit der Erhaltung des Baudenkmals aufgrund dessen Unwirtschaftlichkeit anzuwenden sind. Vielmehr ist zu prüfen, ob die Mehraufwendungen zur Minimierung oder Vermeidung der Beeinträchtigung zumutbar im Sinne der Angemessenheit sind. In Anbetracht der notwendigen Mehrkosten für eine Vermeidung des Eingriffs erscheint die unveränderte Erhaltung der

---

<sup>147</sup> Zur Unzumutbarkeit der Erhaltung aufgrund der Unwirtschaftlichkeit: BVerfG, Beschl. v. 02.03.1999 – 1 BvL 7/91, NJW 1999, 2877; zu den Einzelheiten der Wirtschaftlichkeitsberechnung im Rahmen der Prüfung der Unzumutbarkeit der Erhaltungspflicht des Denkmals: *Wiechert*, in: *Schmaltz/ders.*, NDSchG, 2. Aufl. 2012, § 7 Rn. 16 m.w.N.; *Guckelberger*, NVwZ 2016, 17; *Martin*, NVwZ 2014, 24.



### Umgebung des Denkmals als unzumutbar.

Schließlich bestand auch kein Anlass, aufgrund der Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Gut Olenhusens der Vorhabenträgerin die im Rahmen der ohne Beteiligung der Planfeststellungsbehörde geführten Einigungsgespräche zwischen Denkmaleigentümer und Vorhabenträgerin diskutierten und erstmals in der Einzelerörterung am 22.08.2019 im Verfahren angeschnittenen denkmalschutzrechtlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuordnen. Zunächst mangelt es dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz – wie auch den übrigen Landesdenkmalschutzgesetzen – an einer entsprechenden Rechtsgrundlage für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in ein Denkmal, welche nach § 10 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Satz 3, § 7 Abs. 2 Nr. 3 NDSchG genehmigt wurden. Zwar bestimmt § 10 Abs. 3 Satz 2 NDSchG, dass denkmalschutzrechtliche Genehmigungen mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden können, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes zu sichern. Damit ist freilich ausweislich der in § 10 Abs. 3 Satz 3 NDSchG genannten Beispiele als Zweck keine Kompensation gemeint, sondern lediglich die Einhaltung der dort konkret aufgeführten Pflichten (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 DSchG). Die Eingriffs-/Ausgleichsregelungen des Naturschutzrechts können vorliegend auch nicht als Rechtsgrundlage dienen. Auch wenn das Denkmalschutzrecht und das Naturschutzrecht einen gemeinsamen Ursprung im sog. Heimatschutz haben<sup>148</sup>, sind die aus dem Naturschutzrecht bekannten Instrumente der Eingriffs-/Ausgleichsregelungen (vgl. §§ 13, 15 BNatSchG)<sup>149</sup> aufgrund der unterschiedlichen Zielrichtung von Denkmalschutzrecht und Naturschutzrecht nicht analog anwendbar. So ist es die Aufgabe des Denkmalschutzes, Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu erhalten<sup>150</sup>. Ziel des Naturschutzrechts ist jedoch die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen (vgl. § 1 Abs. 1 BNatSchG). Die Ziele des Naturschutzrechts sind folglich im Gegensatz zu den Zielen des Denkmalschutzrechts nicht zwingend mit dem Substanzerhalt zu verwirklichen, sondern im Naturschutzrecht kann der Verlust an einer Stelle an anderer Stelle funktionell ausgeglichen werden, um die genannten Ziele zu erreichen. Ein solch funktioneller Ausgleich ist mit dem absoluten Veränderungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt der Landesdenkmalschutzgesetze (vgl. § 6 NDSchG) nicht vereinbar<sup>151</sup>. Darüber hinaus scheidet eine Anwendung der Eingriffs-/Ausgleichsregelungen am Denkmal selbst bei Beeinträchtigungen in den Umgebungsschutz des Denkmals aufgrund der Zielrichtung des Umgebungsschutzes aus, da der Eingriff weder durch Ausgleich- noch durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden kann. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG) gleichen den Eingriff in die Natur in gleichartiger Weise aus<sup>152</sup>. Ein Ausgleich der Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Denkmals und der Wirkung eines Denkmals in seiner Umgebung kann – insb. durch die diskutierten Maßnahmen am Denkmal selbst – nicht in „gleichartiger Weise“ ausgeglichen werden. Bei naturschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG) wird der Eingriff nicht wie bei Ausgleichsmaßnahmen in gleichartiger, sondern in gleichwertiger Weise kompensiert<sup>153</sup>. Auch dies ist bei einem Eingriff in die Umgebung eines Denkmals nicht

<sup>148</sup> *Wiechert*, in: Schmalz/ders., NDSchG, 2. Aufl. 2012, Vorbemerkung, Rn. 1, 50; *Kloepfer*, Denkmalschutz und Umweltschutz, Rn. 18 ff. m.w.N.; *Hubel*, Denkmalpflege, S. 107 ff., 332.

<sup>149</sup> Zu den naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelungen ausführlich: *Lau*, in: Reh binder/Schink, Grundzüge des Umweltrechts, 5. Aufl. 2018, Kap. 11, Rn. 29 ff.; *Koch*, in: Kerkmann, Naturschutzrecht in der Praxis, 2. Aufl. 2010, § 4 Rn. 27 ff.; *Guckelberger*, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 15 Rn. 31 ff.

<sup>150</sup> *Kummer*, NuR 1986, 12 (14).

<sup>151</sup> *Kummer*, NuR 1986, 12 (15).

<sup>152</sup> *Guckelberger*, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 15 Rn. 41.

<sup>153</sup> *Guckelberger*, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 15 Rn. 50.



möglich, da ein Eingriff in die Wirkbeziehung des Denkmals mit seiner Umgebung nicht anderweitig – insb. nicht durch Maßnahmen am Denkmal selbst – „gleichwertig“ kompensiert werden kann. Schließlich kommt auch § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG als Rechtsgrundlage für derartige Nebenbestimmungen nicht in Betracht. Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG kann die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin Vorkehrungen oder die Einrichtungen und Unterhaltung von Anlagen auferlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind<sup>154</sup>. Die Regelung dient der Vermeidung unzumutbarer Belastungen, weshalb sie als Rechtsgrundlage ausscheidet, da mit den diskutierten Maßnahmen die Beeinträchtigung des Denkmals nicht vermieden wird. Eine Vermeidung der Beeinträchtigung erfolgte vielmehr bereits durch die oben näher ausgeführten Änderungen des Vorhabens. Ungeachtet der fehlenden Rechtsgrundlage erachtet die Planfeststellungsbehörde die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen für nicht erforderlich, da es sich bei dem Eingriff in die Umgebung des Denkmals um einen recht geringen Eingriff handelt, der ein solches Vorgehen nicht aufdrängt.

Ungeachtet dessen führt die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Eigentümer des Denkmals aufgrund der Vermittlung durch die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Einzelerörterungstermins Instandsetzungsarbeiten im Guts- und Waldpark der Gutsanlage Olenhusen durch. Durch diese Maßnahme wird der Guts- und Waldpark denkmalfachlich aufgewertet. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass es durch die Instandsetzung jedenfalls zu keiner Veränderung der Sichtbeziehung zur KÜA Olenhusen kommt. Die für die Instandsetzungsarbeiten notwendige Genehmigung wird nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3 NdsDSchG erteilt. Durch die entsprechende Nebenbestimmung (vgl. § 10 Abs. 3 S. 2, 3 NdsDSchG) wird sichergestellt, dass die Maßnahme nach den Grundsätzen der Gartendenkmalpflege durchgeführt wird und zu einer denkmalfachlich korrekten Verbesserung des Zustandes führt.

Unmittelbar in der Trasse des planfestgestellten Vorhabens befinden sich sieben Bodendenkmale, deren denkmalschutzrechtliche Substanz durch die zur Realisierung des planfestgestellten Vorhabens notwendigen tiefgreifenden Erdarbeiten teilweise oder ganz verloren gehen kann. Ausgehend davon bedürfen die in diesem Bereich durchgeführten Erdarbeiten gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Danach bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Der Begriff des Kulturdenkmals umfasst dabei auch Bodendenkmale, § 3 Abs. 1 NDSchG. Die insoweit erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung kann jedoch mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG erteilt werden. Für die Genehmigungsfähigkeit war § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG maßgebend, der vorsieht, dass ein Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen ist, soweit ein öffentliches Interesse anderer Art das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Denn die mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG, § 1 Abs. 1 EnLAG) überwiegen das Interesse an der unterbleibenden Beeinträchtigung der Bodendenkmale. Auch ist eine die Bodendenkmale weniger beeinträchtigendere Trassenwahl nicht ersichtlich. Vielmehr würde eine Trassenverschiebung zu einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter und Bodendenkmale führen (siehe hierzu 2.2.3.3).

Soweit Bodendenkmale durch die notwendige dauerhafte wie temporäre Zuwegung bzw. die Verlegung des provisorischen Baueinsatzkabels tangiert werden, war eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht erforderlich. Bei Erdarbeiten im Sinne von § 13 Abs. 1 NDSchG handelt es sich nur um solche Arbeiten, die auf den Grund und Boden verändernd einwirken. Gefährdungen von Bodendenkmalen in anderer Weise, wie bspw. das

<sup>154</sup> Lieber, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 2. Aufl. 2019, § 74 Rn. 125.



Befahren des Grundstücks mit schweren Baufahrzeugen oder die damit einhergehenden Bodenverdichtungen werden demgegenüber nicht erfasst<sup>155</sup>. Gleiches gilt auch für entsprechende Maßnahmen, die ein baubedingtes Einwirken nicht erfordern, sodass auch bezogen auf die Baueinsatzkabel eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht erforderlich war. Gleichwohl ist durch die planfestgestellte Maßnahme V21 sichergestellt, dass im Rahmen der archäologischen Baubegleitung die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Bodenfunde eingeleitet und durchgeführt werden. Flankierend hierzu führen die zur Minderung der Bodenbeeinträchtigung vorgesehenen Maßnahmen V13 und V14 – Auslegen von Stahlplatten oder Baggermatten sowie Fahrbohlen auf Arbeitsflächen wie unbefestigten Wegen – zu einer größtmöglichen Schonung der Bodendenkmale. Für die übrigen, zum Teil noch nicht bekannten archäologischen Funde bietet hingegen § 14 NDSchG einen hinreichenden Schutz.

Schließlich wurde die Maßgabe 15 der Landesplanerischen Feststellung bereits im Rahmen der Alternativenprüfung (siehe dazu 2.2.3.3.2.3) hinreichend Rechnung getragen.

#### 2.2.3.4.5 Straßen- und Wege

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG dürfen längs der Straßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Bauverbot). Vergleichbares gilt nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG für Landes- und Kreisstraßen. Danach besteht außerhalb der Ortsdurchfahrten ein Bauverbot für Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m längs der Landes- oder Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der für Kraftfahrzeug bestimmten Fahrbahn. Als Hochbauten werden hierbei sämtliche baulichen Anlagen angesehen, die mit dem Erdboden verbunden sind und über die Erdreife hinausragen<sup>156</sup>. Eingedenk dessen gelangen die eben genannten Vorschriften bei Erdkabeln nicht zur Anwendung. Zum einen handelt es sich hierbei um im Erdreich befindliche Anlagen. Zum anderen sind jene ausgehend vom Sinn und Zweck der Bauverbotszonen nach ihrem Erscheinungsbild nicht geeignet, die Sicht der Verkehrsteilnehmer zu behindern oder die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken.

Ausgehend davon konnten mit Blick auf den hier allem maßgebenden Freileitungsabschnitt folgende Unterschreitungen festgestellt werden:

Tab. 8

<b>Mast</b>	<b>Abstand zur Fahrbahn (m)</b>
003	32,30 (zur BAB A 7)
004	33,90 (zur BAB A 7)
005	38,70 (zur BAB A 7)
005	27,35 (zur Auffahrt BAB A 7)
006	32,60 (zur BAB A 7)
007	15,70 (zur BAB A 7)
018	9,81 (zur BAB A 7)

Wie aus der Tabelle ersichtlich ergeben sich Abstandsunterschreitungen nur hinsichtlich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung. Werden als Bauverbotszone festgelegten Entfernungen unterschritten, kann die oberste Landesstraßenbaubehörde gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG

<sup>155</sup> Schmaltz, in: ders./Wiechert, NDSchG, 2. Aufl. 2012, § 16 Rn. 15.

<sup>156</sup> BVerwG, Urt. v. 27.02.1970 – 4 C 48.67, juris, Rn. 9, 13; Stahlhut, in: Danner/Theobald, Energierecht (2014), B 1, Rn. 35 f.





Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Gleiches gilt bezogen auf die Landes- und Kreisstraßen, § 24 Abs. 7 Satz 1 NStrG, wobei die Zulassung sodann grundsätzlich der Straßenbaubehörde obliegt.

Die Voraussetzungen liegen hier vor. Denn mit dem planfestgestellten Vorhaben wird zum einen der im Gemeinwohlinteresse liegende Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes verfolgt, bei dem zum anderen das Bündelungsgebot mit anderen, bereits vorhandenen Infrastrukturen und Vorbelastungen nach Abschnitt 4.2.07 Satz 24 LROP 2017 zu berücksichtigen war. Dem hat die Vorhabenträgerin durch eine möglichst engmaschige Bündelung mit der BAB A 7 und der Nutzung einer Bestandstrasse Rechnung getragen, um die mit der geplanten Trasse einhergehenden Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu reduzieren. Insoweit werden im Wesentlichen die Masten standortgleich ersetzt bzw. nur wenige Meter hiervon auf gleicher Linie errichtet. Vor diesem Hintergrund liegen Gründe des Allgemeinwohls vor, die eine Ausnahme von der Bauverbotszone der BAB A 7 rechtfertigen und erfordern. Hierbei handelt es sich auch in Anbetracht der Vielzahl an Unterschreitungen der Bauverbotszonen immer noch um einen Einzelfall, da sich der Ausnahmetatbestand auf das Vorhaben insgesamt und nicht auf dessen einzelne Komponenten bezieht<sup>157</sup>. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist demgegenüber nicht zu befürchten, da das jeweils ruhende Leiterseil nicht in den Straßenkörper hineinragt. Zudem ist eine Sichtbehinderung oder ablenkende Wirkung nicht erkennbar. Zwar sind die Masten aufgrund ihrer Abmaße vom Straßenraum deutlich erkennbar. Jenen kommt jedoch infolge der monotonen Stahlgitterbauweise kein besonderer Aufmerksamkeitswert zu, sodass weder eine Ablenkungsgefahr noch Sichtbehinderung zu verzeichnen ist. Ausbauabsichten in diesem Bereich sind der Planfeststellungsbehörde ebenfalls nicht bekannt. Unter Beachtung sämtlicher hier abwägungserheblichen Belange war deshalb der Errichtung des planfestgestellten Vorhabens im hier dargestellten und begrenzten Umfang innerhalb der Bauverbotszonen nach Anhörung der Straßenbaubehörden und der Vorhabenträgerin eindeutig vorzugswürdig, sodass diese durch die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zugelassen werden.

Daneben bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung von bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Baubeschränkung). Für Landes- und Kreisstraßen bestimmt § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG, dass Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde zu erfolgen haben, wenn bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis 40 m, gemessen vom äußeren Rand, der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen. Als bauliche Anlagen werden in diesem Zusammenhang Anlagen verstanden, die in einer auf Dauer gedachten Weise unter Verwendung von Baustoffen künstlich mit dem Erdboden verbunden werden und aufgrund ihrer Art, Nutzung oder Lage geeignet sind, die durch die Vorschriften geschützten Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, einschließlich der ihrer Förderung dienen Belange des Straßenausbaus und der

---

<sup>157</sup> Vgl. zum vergleichbaren Wortlaut des § 45 VII BNatSchG: BVerwG, Urt. v. 09.11.2017 – 3 A 4.15, juris, Rn. 70; OVG LSA, Urt. v. 23.08.2017 – 2 K 66/16, juris, Rn. 191 ff.





Straßengestaltung zu beeinträchtigen<sup>158</sup>. Als bauliche Anlagen in diesem Sinne gelten daher auch unterirdisch verlegte Versorgungsleitungen<sup>159</sup>, sodass die Vorschriften auf den Freileitungs- wie den Erdkabelabschnitt gleichermaßen anzuwenden sind.

Dies zugrunde gelegt liegen folgenden Masten innerhalb der maßgebenden Baubeschränkungszone:

Tab. 9

<b>Mast</b>	<b>Abstand zur Fahrbahn (m)</b>
<b>der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung inkl. Leitungsmithnahmen</b>	
C002	20,15 (zur B 446)
C014	38,02 (zur K 46)
C020	21,49 ( zur L 555)
C031	20,05 (zur K 37)
C077	64,10 (zur BAB A 7)
C079	87,50 (zur BAB A 7)
C080	84,70 (zur BAB A 7)
C082	32,70 (zur K226)
C085	43,10 (zur BAB A 7)
C101	27,30 (zur K 222)
C105	20,25 (zur K 222)
<b>der 110-kV-Leitung Göttingen-Hardeggen</b>	
005	60,80 (zur Abfahrt BAB A 7)
008	40,30 (zur BAB A 7)
009	49,80 (zur BAB A 7)
009	25,15 (zur K 36)
010	56,30 (zur BAB A 7)
010	27,40 (zur K 36)
011	66,93 (zur BAB A 7)
012	74,66 (zur BAB A 7)
013	82,53 (zur BAB A 7)
014	91,52 (zur BAB A 7)
015	86,67 (zur BAB A 7)
015	36,75 (zur K 37)
016	83,65 (zur BAB A 7)
016	82,20 (zur Abfahrt BAB A 7)
016	63,45 (zur BAB A 7)
017	45,39 (zur BAB A 7)
019	97,40 (zur BAB A 7)

Bedingt durch die enge Bündelung mit der BAB A 7 liegt das Erdkabel zwischen km 2+200 bis 3+050 ebenfalls in der Baubeschränkungszone. Gemessen am äußersten Kabelschutzrohr bis zum äußersten Rand der befestigten Fahrbahn stellen sich die Abstände zur BAB A 7 alle 50 m wie folgt dar:

<sup>158</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 07.10.1977 – IV C 47.75, juris, Rn. 38; BVerwG, Urt. v. 11.04.1986 – 4 C 42.83, juris, Rn. 6; *Grupp* in: Marschall, FStrG, 6. Aufl. 2012, § 9 Rn. 22.

<sup>159</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 11.04.1986 – 4 C 42.83, juris, Rn. 7.



Tab. 10

Station Erdkabelabschnitt	Abstand zur Fahrbahn (m)
Km 2+200	50,20
Km 2+250	55,30
Km 2+300	58,60
Km 2+350	59,40
Km 2+400	52,50
Km 2+450	53,35
Km 2+500	63,50
Km 2+550	65,00
Km 2+600	65,65
Km 2+650	65,20
Km 2+700	67,20
Km 2+750	67,60
Km 2+800	68,00
Km 2+850	68,50
Km 2+900	69,30
Km 2+950	70,20
Km 3+000	71,00
Km 3+050	73,00

Im Übrigen wurden die Baubeschränkungszone durch das Erdkabel nur insoweit unterschritten, als dieses Bundesautobahnen, Bundes- und Kreisstraßen kreuzt.

Die Zustimmung darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG allerdings nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Vergleichbares gilt nach § 24 Abs. 3 NStrG, wonach sich die Straßenbaubehörde im Verfahren zur Herstellung des Benehmens nur zu den eben genannten Belangen äußern darf. Nach Beteiligung der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden sind derartige Versagungsgründe hingegen nicht ersichtlich, sodass die Abstandsunterschreitungen durch die Planfeststellungsbehörde ebenfalls im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zugelassen werden.

Darüber hinaus sind für sämtliche, die sich aus Anlage 13 ergebenden Kreuzungen der Bundesautobahn sowie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen Gestattungsverträge mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast abzuschließen. Einer Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 FStrG bzw. § 18 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 NStrG bedurfte es nicht. Zwar stellt die gewöhnliche Inanspruchnahme einer Straße für Versorgungsleitungen keinen Gemeingebrauch mehr da, weil sie über den Verkehrsgebrauch hinaus geht und zu anderen Zwecken erfolgt (§ 7 Abs. 1 Satz 3 FStrG)<sup>160</sup>. Gleichwohl ist die Überspannung bzw. unterirdische Querung der in Rede stehenden Straßen mit Blick auf § 8 Abs. 10 FStrG und der entsprechenden landesrechtlichen Regelung des § 23 Abs. 1 NStrG nicht als Sondernutzung zu qualifizieren. Danach richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Straßeneigentums nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für die Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt. Letzteres ist vor allem dann anzunehmen, wenn es sich um vorübergehende Verkehrsbehinderungen handelt, die mit der Verlegung oder Reparatur der Leitung möglicherweise verbunden sind<sup>161</sup>. Aufgrund der dauernden Überspannungen kann von einer vorübergehenden Verkehrsbeeinträchtigung nicht mehr

<sup>160</sup> BVerwG, Urt. v. 29.03.1968 – IV C 100.65, BVerwGE 29, 248 = MDR 1968, 788, juris, Rn. 10.

<sup>161</sup> BVerwG, Urt. v. 29.03.1968 – IV C 100.65, BVerwGE 29, 248 = MDR 1968, 788, juris, Rn. 10.



ausgegangen werden. Allerdings ist eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs hier nicht zu befürchten. Angesichts der Ausmaße der Leiterseile sowie der Höhe der geführten Leitung, welche eine Nutzung außerhalb des unmittelbaren Verkehrsraums betrifft, handelt es sich vielmehr um eine sonstige Nutzung, mit der auf lange Sicht keine ins Gewicht fallende Verkehrsbehinderung einhergeht.

#### 2.2.3.4.6 Gewässer- und Grundwasserschutz

##### 2.2.3.4.6.1 Gewässerbewirtschaftungsziele

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (sog. Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (sog. Verbesserungsgebot). Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässer, nur dass hier neben dem chemischen Zustand nicht der ökologische Zustand den Maßstab bildet, sondern das ökologische Potenzial. Dabei handelt es sich um einen gegenüber dem ökologischen Zustand abgemilderten Maßstab. § 47 WHG sieht schließlich vor, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insb. ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Diese Vorgaben gehen jeweils auf Art. 4 Abs. 1 der Wasserrahmenrichtlinie – WRRL (Richtlinie 2000/60/EG) zurück. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs handelt es sich hierbei nicht nur um die programmatische Formulierung bloßer Ziele der Bewirtschaftungsplanung, sondern entfalten jene Anforderungen grundsätzlich verbindliche Wirkung<sup>162</sup>.

Maßgebliche räumliche Einheit, an die diese Bewirtschaftungsvorgaben anknüpfen ist der jeweilige Wasserkörper<sup>163</sup>. Einleitungen oder sonstige Einwirkungen auf Gewässer, die nicht selbst als Wasserkörper eingestuft sind, sind daher nur insoweit an den §§ 27, 44 und 47 WHG zu messen, wie die Gewässer in Verbindung mit Wasserkörpern stehen und es durch die Maßnahme dort zu Konflikten kommen kann<sup>164</sup>.

Eine Verschlechterung liegt nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 01.07.2015 grundsätzlich erst vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert. Nicht gelten soll diese Ausrichtung an den Qualitätskomponenten des Anhangs V WRRL jedoch dann, wenn sich eine der Qualitätskomponenten bereits in der niedrigsten Klasse befindet<sup>165</sup>. In diesem Fall soll bereits jede weitere negative Veränderung der betreffenden Qualitätskomponente eine Verschlechterung darstellen. In Bezug auf die übrigen, nicht bereits in der schlechtesten Klasse eingeordneten, Qualitätskomponenten gilt jedoch weiterhin das Abstellen auf die Qualitätskomponentenklasse. Fernerhin sollen auch nur vorübergehende Verschlechterungen unter das Verschlechterungsverbot fallen, selbst dann, wenn sie durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen mittelfristig mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aufgefangen werden können<sup>166</sup>.

<sup>162</sup> EuGH, Urte. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl. 2015, 1044 (Rn. 43), Weservertiefung.

<sup>163</sup> BVerwG, Urte. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, juris, Rn. 506, 543.

<sup>164</sup> Vgl. NdsOVG, Urte. v. 22.04.2016 – 7 KS 27/15, juris, Rn. 462.

<sup>165</sup> EuGH, Urte. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl. 2015, 1044 (Rn. 69), Weservertiefung.

<sup>166</sup> EuGH, Urte. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl. 2015, 1044 (Rn. 67), Weservertiefung.



Das Verbesserungsgebot entfaltet sodann insoweit unmittelbare Wirkung, als das betreffende Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands der (Oberflächen-)Wasserkörper nicht gefährden darf<sup>167</sup>.

Insofern war hier zu prüfen, ob das planfestgestellte Vorhaben den Bewirtschaftungsvorgaben der §§ 27, 47 WHG entspricht. Hierzu hat die Vorhabenträgerin sowohl für den Freileitungs-, als auch für den Erdkabelabschnitt ein Hydrologisches Fachgutachten (Anlage 12 Anhang H) und einen Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 12 Anhang I) vorgelegt. Diese kommen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in methodisch nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis, dass mit dem planfestgestellten Vorhaben insgesamt keine Gewässerbeeinträchtigungen verbunden sind, die zu einer messbaren negativen Veränderung der jeweils berührten Wasserkörper führen. Dies gilt insb. mit Blick auf die mögliche temperaturbedingte Nitratmobilisierung im Erdkabelbereich.

In Ermangelung vorhandener Praxiserfahrungen hat die Vorhabenträgerin zur Abschätzung der vorhabenbedingten Auswirkungen eine methodisch ebenfalls nicht zu beanstandende Modellberechnung am Beispiel der Einzugsgebiete des WSG Gronespring und WSG Tiefenbrunn, die eine kleine Teilfläche des Grundwasserkörpers Leine mesozoisches Festgestein links 1 (DE\_GB\_DENI\_4\_2014) abdecken, vorgelegt (Hydrologisches Fachgutachten, Anlage 12 Anhang H). Anhand der vorgenommenen worst-case-Betrachtung wird zwar deutlich, dass die Nitratkonzentration im Einwirkungsbereich vorhabenbedingt um weniger als ein Prozent zunimmt. Maßstabebene zur Feststellung einer Verschlechterung und/oder Gefährdung der zu erreichenden Verbesserung ist jedoch der gesamte Grundwasserkörper. Denn während die Bilanzfläche bei den Einzugsgebieten WSG Gronespring und WSG Tiefenbrunn 40.070.000 m<sup>2</sup> bzw. 43.500.000 m<sup>2</sup> beträgt, liegt jene des gesamten Grundwasserkörpers Leine mesozoisches Festgestein links 1 (DE\_GB\_DENI\_4\_2014) bei 856.337.106 m<sup>2</sup>. Mithin ist von einer weitaus geringen und nicht mehr messbaren Zunahme der Nitratkonzentration auszugehen, sodass jene nicht geeignet ist, relevante Wirkungen auf den Grundwasserkörper zu zeitigen. Die vorhabenbedingten Wirkungen sind demnach als neutral zu bewerten, zumal sich jene innerhalb der auftretenden bzw. in der Vergangenheit beobachteten Schwankungsbreite bewegten. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, dass die Fläche, die potenziell durch die Erwärmung des Erdkabels betroffen sein wird, ca. 165.000 m<sup>2</sup> (5.000 m x 30 m), und damit nur 0,02 % der Fläche des eben genannten Grundwasserkörpers betrifft. Ungeachtet dessen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, ein bodenkundlich-landwirtschaftliches Beweismonitoring nach Maßgabe von Ziff. 6.4.10 der Umweltstudie (siehe 1.2.1) durchzuführen, welches insb. darauf gerichtet ist, mögliche Auswirkung des planfestgestellten Vorhabens infolge der betriebsbedingten Bodenerwärmung auf die Nitrat Auswaschung zu untersuchen.

Damit wirft das planfestgestellte Vorhaben weder in Bezug auf das Verschlechterungsgebot noch in Bezug auf das Verbesserungsgebot nach der Wasserrahmenrichtlinie Probleme auf.

Letztlich wird damit zugleich der Maßgabe 13 der Landesplanerischen Feststellung, wonach sicherzustellen ist, dass keine nachhaltigen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit entstehen, hinreichend Rechnung getragen.

#### 2.2.3.4.6.2 **Beeinträchtigung von oberirdischen Gewässern und Grundwasser**

Durch die zeitweise Lagerung der Baumaterialien auf den Arbeitsflächen sowie des Bauaushubs ist eine nachteilige Veränderung bezogen auf die Wasserbeschaffenheit oder den Wasserabfluss der oberirdischen Gewässern nach § 32 Abs. 2 Satz 1 WHG und der Grundwasserbeschaffenheit nach § 48 Abs. 2 Satz 1 WHG nicht zu besorgen.

<sup>167</sup> EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl. 2015, 1044 (Rn. 50), Weservertiefung; BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, juris, Rn. 582, 585 f.



Schmutzeinträge werden durch die zugesagten Vermeidungsmaßnahmen (siehe 1.2.1), welche insb. die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorsehen, sowie der Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Bautechnologie vermieden. Zum Korrosionsschutz der Stahlgittermaste und der Kabelübergangsanlagen werden zudem umweltverträgliche Schutzanstriche verwendet.

Altlasten sind in dem von Baumaßnahmen betroffenen Bereichen des planfestgestellten Vorhabens zwar bekannt, weisen jedoch entweder zu den Maststandorten eine Mindestentfernung von 100 m auf oder liegen nicht in einem grundwasserbeeinflussten Bereich (Altlagerung westlich von Elliehausen [51A und 51 B] sowie östlich von Hetjershausen [086]). Sollten im Rahmen der Baumaßnahme weitere Altlastenstandorte angetroffen werden, wird auf die Nebenbestimmung 1.1.3.9 verwiesen.

#### 2.2.3.4.6.3 Gewässerrandstreifen

Darüber hinaus wird der gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG i.V.m. § 58 NWG im Außenbereich geltende Gewässerrandstreifen von 5,0 m ab der Böschungsoberkante landseits (§ 38 Abs. 2 Satz 2 WHG) für die Gewässer der II. Ordnung durch die Maststandorte eingehalten. Gleiches gilt bezogen auf die Gewässer III. Ordnung, obwohl es nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung des § 58 Abs. 1 NWG keines Gewässerrandstreifens bedurfte. Soweit hingegen die zur Errichtung der Masten notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen vereinzelt bis an die Oberflächengewässer heranreichen, sind jene als zeitlich begrenzte Maßnahmen innerhalb der Gewässerrandstreifen zulässig, vgl. § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, dass vorliegend sämtliche Oberflächengewässer von den temporären Flächeninanspruchnahmen unberührt bleiben. Denn grundsätzlich sollen die Gewässer bei der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme ausgespart werden. Kommt es in Ausnahmefällen zu einer Überschneidung des Arbeitsbereichs mit einem Gewässer, werden diese mit Metallplatten abgedeckt, sodass Durchgängigkeit und Vorflutfunktion erhalten bleiben. Im Fall der unvermeidbaren Grabenüberfahrten erfolgt hingegen eine Verrohrung der betroffenen Gräben, um einen ebenfalls schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der ursprüngliche Graben- und Böschungsverlauf sodann wiederhergestellt. Schmutzeinträge werden demgegenüber durch die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Bautechnologie und die Einhaltung der rechtlichen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Betriebsstoffen vermieden. Erfordert indessen der Bau und der Betrieb des planfestgestellte Vorhabens vereinzelt die Entfernung standortgerechter Bäume und Sträucher im Gewässerrandstreifen sind diese auf das notwendige Maß begrenzt und als Maßnahmen der Gefahrenabwehr i.S.d. § 38 Abs. 4 Satz 3 WHG zulässig. Schließlich wird der Gewässerrandstreifen auch durch das gänzlich unterirdisch geführte Erdkabel nicht tangiert.

#### 2.2.3.4.7 Anlagensicherheit

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Freileitungen die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE-Normen) eingehalten sind.

Die Anlagensicherheit betrifft verschiedene Aspekte, wie beispielsweise die Sicherheit der Seilaufhängungen, insb. aber die Standsicherheit der Masten. Diese muss auch unter Berücksichtigung extremer Witterungslagen wie Sturm, Eisansatz und Schnee dauerhaft gewährleistet sein. Die Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens erfolgt insb. nach den derzeit geltenden DIN EN 50341-1 (DIN VDE 0210), DIN EN 50341-2-4 (DIN VDE 0210), DIN





48 207-1 (25), DIN EN 61936-1 (VDE 0101-1:2011-11), DIN EN 50522 VDE 0101-2:2011-11, IEC 60287-1-1, IEC 60853-3 und DIN IEC 62067:2013-08; VDE 0276-2067:2013-08.

Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die Masten und die Freileitungen die technische Sicherheit in hinreichendem Maß gewährleisten. Auch im Übrigen entspricht die Bauausführung den geltenden technischen Regelwerken und insb. den Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.

Überdies hält das planfestgestellte Vorhaben die erforderlichen Abstände zu den Windenergieanlagen ein. Nach Ziff. 6.5, Satz 2 des Windenergieerlasses<sup>168</sup> sind hierbei die geltenden Normwerte der DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3) zu erfüllen. Danach ergibt sich der erforderliche Mindestabstand aus der Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung der Windenergieanlage und äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung. Bei Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen liegt der erforderliche Abstand bei einem 3-fachen Rotordurchmesser, der sich im Fall von Schwingungsschutzmaßnahmen auf einen 1-fachen Rotordurchmesser reduziert. Der Abstand von einem Rotordurchmesser wird stets eingehalten. Soweit es zu einer Unterschreitung von 3 Rotordurchmessern kommt, sind seitens der Vorhabenträgerin Schwingungsschutzmaßnahmen vorzusehen (1.1.3.2).

#### 2.2.3.4.8 Immissionen

Das planfestgestellte Vorhaben unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, welches gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Gleichwohl sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Als schädliche Umwelteinwirkungen bezeichnet § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Hier sind vor allem elektromagnetische und elektrische Immissionen (2.2.3.4.8.1) sowie die vorhabenbedingte Zunahme von Lärm (2.2.3.4.8.2) und Luftschadstoffen (2.2.3.4.8.3) von Relevanz. Im Einzelnen:

##### 2.2.3.4.8.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen

Die durch das planfestgestellte Vorhaben berechnete Immissionsbelastung durch elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder hält sich innerhalb des vom Gesetzgeber für zumutbar gehaltenen Rahmens. Gestützt auf § 23 Abs. 1 BImSchG werden hierbei die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch die 26. BImSchV konkretisiert. Danach ist das planfestgestellte Vorhaben als Niederfrequenzanlage im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 3 der 26. BImSchV so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem

<sup>168</sup> Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.02.2016 – MU-52-29211/1/300 – zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass) [Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 7/2016, S. 190].



Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz – wie hier – die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen, § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV. Bei Einhaltung der eben genannten Grenzwerte sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nicht gegeben. Jene stellen sich wie folgt dar:

Tab. 11

Frequenz (f) in Hertz (Hz)	Grenzwerte	
	elektrische Feldstärke in Kilovolt pro Meter (kV/m) (effektiv)	magnetische Flussdichte in Mikrottesla ( $\mu$ T) (effektiv)
25-50	5	100

Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand ist bei der Einhaltung dieser Grenzwerte der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung auch bei Dauereinwirkungen gewährleistet. Soweit seitens der Einwender vereinzelt das Fehlen von Langzeitstudien sowie Erfahrungs- und Untersuchungswerten moniert und auf die Gefahr von Gesundheitsbeeinträchtigungen, insb. Krebserkrankungen (Leukämie), Alzheimer, Demenz, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, Konzentrationsstörungen, Entwicklungsdefizite bei Kindern, Schwangerschaftskomplikationen, Herzrhythmusstörungen und Nervenkrankheiten hinweisen, folgt dem die Planfeststellungsbehörde nicht. Denn die auf den Empfehlungen der internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) sowie der Weltgesundheitsorganisation (WHO)<sup>169</sup> basierenden Immissionsrichtwerte der 26. BImSchV werden fortwährend durch die Strahlenschutzkommission (SSK) und das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) überprüft, die mangels belastbarer gegenteiliger Erkenntnisse bisher keinen Anlass sahen, die bestehenden Grenzwerte in Frage zu stellen. Zwar mag es epidemiologische Studien geben, die auf gewisse Gesundheitsbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit elektrischen, magnetischen oder elektromagnetischen Feldern hinweisen. In ihrer Empfehlung zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und Anwendung<sup>170</sup> kommt die Strahlenschutzkommission jedoch zu dem Ergebnis, dass auch nach der Bewertung der neusten wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend und belastungsfähig wären, um die Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Ausgehend davon hat der Bundesgesetzgeber im Rahmen der Novellierung der 26. BImSchV vom 14.08.2013 unter Berücksichtigung aller wissenschaftlichen Erkenntnisse von seinem weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht und es in zulässiger Weise unterlassen, die bisher geltenden Grenzwerte zu korrigieren<sup>171</sup>. Schließlich ist es der Planfeststellungsbehörde verwehrt, in Abkehr von der 26. BImSchV andere Immissionsrichtwerte zugrunde zu legen.

Insoweit hat die Vorhabenträgerin einen Immissionsbericht vorgelegt (Anlage 11), der aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in methodisch nicht zu beanstandender Weise vollständig

<sup>169</sup> BT-Drs. 17/12372, S. 10.

<sup>170</sup> Empfehlung der Strahlenschutzkommission, Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und Anwendung vom 21./22.02.2008 (BANz Nr. 142a v. 18.09.2008).

<sup>171</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13, juris, Rn. 33-38; BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 11.16, juris, Rn. 28.



und plausibel zu dem Ergebnis kommt, dass die Grenzwerte eingehalten sind. Gegenstand der Untersuchung waren verschiedene Varianten von Leitungsführungen, die teilweise bedingt durch die Leitungsmittnahmen auf unterschiedlichen Mastkopfformen, Phasenordnungen und technischen Ausführungen beruhen. Zur Sicherstellung eines annähernd gleichen Induktivitäts- und Kapazitätsbelag ist zudem eine Auskreuzung der Phasen vorgesehen, die eine Betrachtung der differenzierten Leiteranordnungen erforderlich macht. Demgegenüber wurde für den Erdkabelabschnitt die geringste Regeltiefe von 1,6 m zugrunde gelegt. Zwar treten auch im Erdkabelabschnitt grundsätzlich elektrische Felder auf. Jene werden jedoch vom Erdreich und der metallischen Kabelumhüllung derart gut abgeschirmt, dass sie im Rahmen der Immissionsbetrachtung keine Rolle spielen<sup>172</sup>. Die Werte der ermittelten elektrischen und magnetischen Felder beziehen dabei auf 1,0 m über EOK in Spannungsmittne der Freileitungsvariante, Ziff. III.2.4 der LAI-Hinweise<sup>173</sup>. Für den Erdkabelabschnitt wurden neben den in Ziff. III.2.4 der LAI-Hinweise empfohlenen 0,2 m über EOK die Werte bei 0,5 m über EOK und 1,0 m über EOK betrachtet.

Ausgehend davon stellen sich die zu erwartenden Werte bei der jeweils höchsten betrieblichen Anlagenauslastung<sup>174</sup> differenziert nach der Ausführungsart, der Maximalbelastung und Abständen unter Anwendung des zertifizierten und zur DIN EN50413 konformen Rechenprogramms WinField von der Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie (FGEU) wie folgt dar:

Tab. 12

Freileitung	max. Wert	Abstand von Ltg.-Achse [m]	Sonstige Werte, Abstand von der Leitungssachse		
			50 m	100 m	200 m
380-kV-Leitung ohne Leitungsmittnahme, Donaumastgestänge (1 Erdseil)					
E-Feld	4,22 kV/m	13 m	0,52 kV/m	0,14 kV/m	0,03 kV/m
B-Feld	45,00 µT	11 m	6,71 µT	1,53 µT	0,33 µT
380-kV-Leitung ohne Leitungsmittnahme, Donaumastgestänge (2 Erdseile)					
E-Feld	4,28 kV/m	13 m	0,46 kV/m	0,12 kV/m	0,03 kV/m
B-Feld	47,09 µT	11 m	6,35 µT	1,40 µT	0,30 µT
380-kV-Leitung ohne Leitungsmittnahme, Tonnenmastgestänge					
E-Feld	5,00 kV/m	6 m	0,32 kV/m	0,14 kV/m	0,03 kV/m
B-Feld	48,56 µT	2 m	7,38 µT	1,71 µT	0,32 µT
380-kV-Leitung und 110-kV-Leitung, 1. Anordnung Leitungsmittnahme (LH-11-1008)					
E-Feld	2,20 kV/m	15 m	0,38 kV/m	0,11 kV/m	0,02 kV/m
B-Feld	46,92 µT	10 m	7,69 µT	1,92 µT	0,40 µT
380-kV-Leitung und 110-kV-Leitung, 2. Anordnung Leitungsmittnahme (LH-11-1008)					
E-Feld	2,87 kV/m	17 m	0,41 kV/m	0,10 kV/m	0,02 kV/m
B-Feld	53,31 µT	10 m	8,29 µT	2,20 µT	0,51 µT
380-kV-Leitung und 110-kV-Leitung, 3. Anordnung Leitungsmittnahme (LH-11-1008)					
E-Feld	1,97 kV/m	5 m	0,38 kV/m	0,11 kV/m	0,02 kV/m
B-Feld	46,92 µT	10 m	7,69 µT	1,92 µT	0,40 µT

<sup>172</sup> Fachstellungnahme zu Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen des Forschungszentrums für Elektromagnetische Umweltverträglichkeit (femu), Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin, März 2013, S. 11.

<sup>173</sup> Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder mit Beschluss der 54. Amtschefkonferenz in der Fassung des Beschlusses der 128. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 17./18.09.2014 in Landshut.

<sup>174</sup> 4200 A für die 380-kV-Freileitung bzw. bei Leitungsmittnahme sodann zusätzlich 1480 A für die 110-kV-Bahnstromleitungen oder 2200 A für die 110-kV-Freileitung, 3600 A für das 380-kV-Erdkabel 2200 A für die 110-kV-Freileitung.



Freileitung	max. Wert	Abstand von Ltg.-Achse [m]	Sonstige Werte, Abstand von der Leitungssachse		
			50 m	100 m	200 m
380-kV-Leitung und 110-kV-Bahnstromleitung, 1. Anordnung Leitungsmithnahme (LH0564)					
E-Feld	3,12 kV/m	5 m	0,60 kV/m	0,21 kV/m	0,05 kV/m
B-Feld	36,60 µT	11 m	6,65 µT	1,79 µT	0,40 µT
380-kV-Leitung und 110-kV-Bahnstromleitung, 2. Anordnung Leitungsmithnahme (LH0564)					
E-Feld	3,60 kV/m	14 m	0,48 kV/m	0,17 kV/m	0,04 kV/m
B-Feld	36,61 µT	11 m	6,66 µT	1,79 µT	0,40 µT
380-kV-Leitung und 110-kV-Bahnstromleitung, 3. Anordnung Leitungsmithnahme (LH0564)					
E-Feld	3,53 kV/m	14 m	0,48 kV/m	0,17 kV/m	0,04 kV/m
B-Feld	36,62 µT	11 m	6,65 µT	1,79 µT	0,40 µT
380-kV-Leitung und 110-kV-Bahnstromleitung, 4. Anordnung Leitungsmithnahme (LH0564)					
E-Feld	3,35 kV/m	5 m	0,47 kV/m	0,17 kV/m	0,04 kV/m
B-Feld	36,6 µT	11 m	6,65 µT	1,79 µT	0,40 µT
380-kV-Leitung und 110-kV-Bahnstromleitungen, Leitungsmithnahme (LH0564 und L457)					
E-Feld	2,65 kV/m	15 m	0,54 kV/m	0,2 kV/m	0,05 kV/m
B-Feld	34,60 µT	11 m	6,56 µT	1,91 µT	0,44 µT
110-kV-Leitung, LH-11-1008					
E-Feld	2,41 kV/m	0 m	0,07 kV/m	0,02 kV/m	0,00 kV/m
B-Feld	36,53 µT	3 m	1,47 µT	0,34 µT	0,07 µT

Tab. 13

Erdkabel	max. Wert	Sonstige Werte, Abstand von der Leitungssachse			
		25 m	50 m	100 m	200 m
Erdkabel bei 0,2 m über EOK					
B-Feld	92,7 µT	3,34 µT	0,69 µT	0,16 µT	0,03 µT
Erdkabel bei 0,5 m über EOK					
B-Feld	72,7 µT	3,33 µT	0,69 µT	0,16 µT	0,03 µT
Erdkabel bei 1,0 m über EOK					
B-Feld	52,5 µT	3,30 µT	0,69 µT	0,16 µT	0,03 µT

Im Ergebnis ist mithin festzustellen, dass sich mit Ausnahme der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung auf einem Tonnenmastgestänge selbst die berechneten Maximalwerte des elektrischen Feldes und der magnetischen Flussdichte für die jeweiligen Freileitungsabschnitte sowie die magnetische Flussdichte für den Erdkabelabschnitt zum Teil deutlich unterhalb der durch die 26. BImSchV vorgegebenen Werte bewegen. Fest steht zudem, dass die von dem planfestgestellten Vorhaben ausgehenden elektromagnetischen und elektrischen Immissionen mit zunehmender Entfernung abnehmen. So reduziert sich auch der Immissionswert der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung auf dem Tonnenmastgestänge erheblich, beträgt in einem Abstand von 50 m, der zu den nächstgelegenen immissionsrelevanten Orten ohne weiteres eingehalten wird, nur noch maximal 0,32 kV/m. Insgesamt sind daher keine schädlichen Umweltauswirkungen zu besorgen. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, dass die Trasse, auf der die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung geführt wird, zu Wohngebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereiche liegen, einen Abstand von 400 m, und zu einzelnen, dem Außenbereich zuzuordnenden Wohngebäuden, 200 m entfernt liegt.

Für die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen und das Erdkabel hat die Vorhabenträgerin hingegen vorsorglich bestimmte Immissionsorte, an den sich die eben genannten Leitungen an Gebäuden, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von



Menschen bestimmt sind, annähern, betrachtet, bei denen sich die berechneten Immissionswerte wie folgt darstellen:

Tab. 14

<b>Immissionsort<sup>175</sup> 110-kV-Ltg.</b>	<b>E-Feld 1 m über EOK</b>	<b>E-Feld 4 m über EOK</b>	<b>B-Feld 1 m über EOK</b>	<b>B-Feld 4 m über EOK</b>
Nr. 1 (Bereich Mast 6; Gebäude auf Flurgrundstück 67/6)	0,10 kV/m	0,10 kV/m	1,73 µT	1,89 µT
Nr. 2 (Bereich Mast 6, Gebäude auf Flurgrundstück 67/3)	0,22 kV/m	0,23 kV/m	3,50 µT	4,14 µT
Nr. 3 (Spannfeld Mast 8/9, Gebäude auf Flurgrundstück 100)	0,35 kV/m	0,38 kV/m	6,95 µT	8,52 µT
Nr. 4 (Spannfeld 11/12, Gebäude auf Flurgrundstück 444/14)	0,54 kV/m	0,57 kV/m	7,41 µT	9,91 µT
Nr. 5 (Spannfeld 11/12, Gebäude auf Flurgrundstück 444/16)	0,71 kV/m	0,78 kV/m	10,16 µT	14,38 µT
Nr. 6 (Spannfeld 11/12, Gebäude auf Flurgrundstück 444/18)	0,21 kV/m	0,23 kV/m	4,47 µT	5,28 µT
Nr. 7 (Spannfeld 13/14, Gebäude auf Flurgrundstück 1/94)	0,07 kV/m	0,07 kV/m	1,37 µT	1,41 µT

<sup>175</sup> Nach dem nunmehr rechtskräftigen Flurbereinigungsverfahren sind entsprechend der Lagepläne die aktuellen Flurgrundstücksbezeichnungen dargestellt.





Tab. 15

<b>Immissionsort Erdkabel</b>	<b>Abstand zur Trassenachse</b>	<b>B-Feld 0,2 m über EOK</b>
Nr. 1 (km 0+605, Gebäude auf Flurgrundstück 29/5)	176 m	0,04 $\mu$ T
Nr. 2 (km 2+219, Gebäude auf Flurgrundstück 20/4 )	88 m	1,30 $\mu$ T
Nr. 3 (km 4+817, Gebäude 11/5)	87 m	1,33 $\mu$ T

Ausgehend davon wird nochmals deutlich, dass die mit der 110-kV-Hochspannungsfreileitung und dem Erdkabel einhergehenden Belastungen durch elektromagnetische und elektrische Immissionen weit unterhalb der normierten Grenzwerte der 26. BImSchG liegen, mithin hierdurch keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

In Anbetracht dessen war mit Blick auf § 5 Satz 4 der 26. BImSchV eine darüber hinausgehende Messung nicht erforderlich. Auch konnten im Einwirkungsbereich des planfestgestellten Vorhabens keine nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV grundsätzlich zu berücksichtigenden, anderen Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, festgestellt werden.

Soweit der Anwendungsbereich nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BImSchV mit Blick auf die vorausgesetzte ortsfeste Anlage überhaupt eröffnet ist<sup>176</sup>, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Werte des elektrischen Feldes und der magnetischen Flussdichte jedenfalls nicht über diejenigen der Bestandsleitungen liegen, da die provisorischen Leitungen während der Bauphase die bestehenden Leitungen in ihrem Nahbereich ersetzen. Bestätigt wird dies durch die Erkenntnisse aus dem Planfeststellungsverfahren Wahle-Mecklar, Teilabschnitt A. Hier hatte die Vorhabenträgerin einen Immissionsnachweis Freileitungsprovisorien (Unterlage 24) vorgelegt, der in methodisch nicht zu beanstandender Weise aufzeigte, dass die berechneten Maximalwerte eines 1-systemigen Freileitungsprovisorium (1,63 kV/m, 17,89  $\mu$ T) und eines 2-systemigen Freileitungsprovisorium (1,64 kV/m, 17,36  $\mu$ T) deutlich unterhalb der durch die 26. BImSchV vorgegebenen Werte liegen. Auch in Ansehung der zu verzeichnenden Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung sind daher seitens der Provisorien keine schädlichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Schließlich erfüllt das planfestgestellte Vorhaben die dem Zweck der Vorsorge dienenden Vorgaben nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV. Danach sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. In diesem Zusammenhang regelt das Nähere die auf Grundlage des § 48 BImSchG erlassene 26. BImSchVV<sup>177</sup>. Zwar gilt die Verwaltungsvorschrift nach Ziff. 6 der 26 BImSchVV nicht für bis zum 4.03.2016 beantragte Planfeststellungsverfahren, für die – wie hier – bereits zu

<sup>176</sup> Vgl. auch zu Baustraßen: BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 – 9 A 8.10, BVerwGE 139, 150 (165 f.).

<sup>177</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVV) v. 26.02.2016 (BAnz AT 03.03.2016 B5).



diesem Zeitpunkt ein vollständiger Antrag vorlag. Gleichwohl hemmt dies die Geltung des § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV nicht<sup>178</sup>.

Ausgehend davon hat die Vorhabenträgerin mögliche Minimierungen bezogen auf die Trassenführung, den Bodenabstand, die Mastgeometrie, den Leiterseilquerschnitt, die Anzahl der Teilleiter und die Anordnung der einzelnen Phasen geprüft und vorhandene Minimierungspotentiale unter Berücksichtigung von Statik, Betriebsführung, zwingenden gesetzlichen Vorgaben und Auswirkungen auf andere Schutzgüter ausgeschöpft.

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 BImSchG dürfen überdies Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Nennspannung von 220 Kilovolt und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (sog. Überspannungsverbot). In Anbetracht der maximalen Annäherung der 380-kV-Trasse bis auf 200 m an Gebäude, erfüllt das planfestgestellte Vorhaben auch diese Voraussetzung.

#### 2.2.3.4.8.2 Schallimmissionen

Auch die durch den Bau und Betrieb des planfestgestellten Vorhabens prognostizierte unvermeidbare Lärmbelastung hält sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens innerhalb des vom Gesetzgeber für zumutbar gehaltenen Rahmens. Im Folgenden ist hinsichtlich der einzuhaltenden Regelungen nach baubedingten und betriebsbedingten Lärmimmissionen zu unterscheiden.

##### 2.2.3.4.8.2.1 Betriebsbedingte Schallimmissionen

Während des Betriebs des planfestgestellten Vorhabens kann es im Freileitungsabschnitt an der Oberfläche der Leiterseile infolge ungünstiger Wetterbedingungen (Regen, hohe Luftfeuchte durch Nebel) zu Korona-Entladungen kommen, aufgrund derer – wenn auch zeitliche begrenzt – Geräusche (Knistern, Prasseln, Rauschen, Brummen) entstehen. Neben den Witterungsbedingungen hängt der Lärmpegel im Wesentlichen von der elektrischen Randfeldstärke der Leiterseile ab, die ihrerseits von der Art und Beschaffenheit der Beseilung beeinflusst wird. Die in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen wahrnehmbaren Geräusche nehmen jedoch mit zunehmender Entfernung ab.

Gestützt auf § 48 BImSchG ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze für Schallimmissionen, die infolge des Korona-Effekts bei der Freileitung entstehen können, aus der normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift TA Lärm<sup>179</sup>. Danach ist gemäß Ziff. 6.1 TA Lärm die Einhaltung folgender Immissionswerte außerhalb von Gebäuden sicherzustellen:

Tab. 16

Gebietsnutzung	Immissionsgrenzwert in dB(A)	
	Tag (6.00 bis 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)
Industriegebiet	70	-
Gewerbegebiet	65	50
urbane Gebiete	63	45

<sup>178</sup> BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 47.

<sup>179</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) v. 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).



Gebietsnutzung	Immissionsgrenzwert in dB(A)	
	Tag (6.00 bis 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)
Kerngebiet, Dorfgebiet und Mischgebiet	60	45
allgemeines Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebiet	55	40
reine Wohngebiete	50	35
Kurgebiet für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Nach Ziff. 6.6 TA Lärm kommt es für die Zuordnung der vom Lärm betroffenen Grundstücke zu den jeweiligen Gebieten auf die Festsetzungen in Bebauungsplänen an. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind demgegenüber entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Ausgehend davon kann für Außenbereichsgrundstücke nicht der gleiche Schutz beansprucht werden, wie für reine Wohngebiete<sup>180</sup>. Vielmehr wird entsprechend der Schutzbedürftigkeit ein Wert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts angesetzt, was der Schutzbedürftigkeit von Kern-, Dorf- und Mischgebieten entspricht<sup>181</sup>.

Ausgehend davon hat die Vorhabenträgerin einen Immissionsbericht vorgelegt (Anlage 11), der den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Danach stellen sich die unter Anwendung des zertifizierten Rechenprogramms WinField von der Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie (FGEU) berechneten Immissionswerte für den Freileitungsabschnitt differenziert nach der Maximalbelastung und Abständen von 50 m, 100 m und 200 m wie folgt dar:

Tab. 17

Ausführungsvariante	max. Wert	Abstand von Ltg.-Achse	Sonstige Werte, Abstand von der Leitungssachse		
			50 m	100 m	200 m
380-kV-Leitung ohne Leitungsmitnahme, Donaumastgestänge (1 Erdseil)	40,7 dB (A)	0 m	34,4 dB(A)	30,6 dB(A)	26,2 dB(A)
380-kV-Leitung ohne Leitungsmitnahme, Donaumastgestänge (2 Erdseile)	40,6 dB(A)	0 m	34,3 dB(A)	30,6 dB(A)	26,1 dB(A)
380-kV-Leitung ohne Leitungsmitnahme, Tonnenmastgestänge	33,6 dB(A)	0 m	28,4 dB(A)	24,9 dB(A)	20,5 dB(A)
380-kV-Leitung und 110-kV-Leitung, 1. Anordnung Leitungsmitnahme (LH-11-1008)	38,6 dB(A)	0 m	34,2 dB(A)	30,6 dB(A)	26,2 dB(A)
380-kV-Leitung und 110-kV-Leitung, 2. Anordnung Leitungsmitnahme (LH-11-	38,4 dB(A)	0 m	33,9 dB(A)	30,4 dB(A)	26,0 dB(A)

<sup>180</sup> BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, NVwZ 2018, 332 (Rn. 23).

<sup>181</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, NVwZ 2018, 332 (Rn. 23).



Ausführungsvariante	max. Wert	Abstand von Ltg.-Achse	Sonstige Werte, Abstand von der Leitungssachse		
			50 m	100 m	200 m
1008)					
380-kV-Leitung und 110-kV-Leitung, 3. Anordnung Leitungsmithnahme (LH-11-1008)	38,6 dB(A)	0 m	34,1 dB(A)	30,6 dB(A)	26,2 dB(A)
380-kV-Leitung und 110-kV-Bahnstromleitung, 1. Anordnung Leitungsmithnahme (LH0564)	38,5 dB(A)	0 m	34,1 dB(A)	30,5 dB(A)	26,1 dB(A)
380-kV-Leitung und 110-kV-Bahnstromleitung, 2. Anordnung Leitungsmithnahme (LH0564)	38,6 dB(A)	0 m	34,2 dB(A)	30,7 dB(A)	26,3 dB(A)
380-kV-Leitung und 110-kV-Bahnstromleitung, 3. Anordnung Leitungsmithnahme (LH0564)	38,7 dB(A)	0 m	34,3 dB(A)	30,7 dB(A)	26,4 dB(A)
380-kV-Leitung und 110-kV-Bahnstromleitung, 4. Anordnung Leitungsmithnahme (LH0564)	38,5 dB(A)	0 m	34,1 dB(A)	30,6 dB(A)	26,2 dB(A)
380-kV-Leitung und 110-kV-Bahnstromleitungen, Leitungsmithnahme (LH0564 und L457)	36,0 dB(A)	0 m	32,8 dB(A)	29,5 dB(A)	25,1 dB(A)
110-kV-Leitung, LH-11-1008	0,6 dB(A)	0 m	0,0 dB(A)	0,0 dB(A)	0,0 dB(A)

Ausgehend davon werden die Immissionsrichtwerte für ein reines Wohngebiet in einem Abstand von 50 m eingehalten. Für die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen gilt dies bereits in der Trassenachse. Schädliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu besorgen, zumal die gesamte Trasse der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zu Wohngebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereiche liegen, einen Abstand von 400 m, und zu einzelnen, dem Außenbereich zuzuordnenden Wohngebäuden, 200 m entfernt liegt. Gleiches gilt bezogen auf die Kabelübergangsanlagen, da es sich um Anlagen ohne Kompensationsspulen handelt. Maßgebend sind mithin auch hier nur die Lärmimmissionen, die durch die oben beschriebenen Korona-Geräusche verursacht werden. Mit einem Abstand von ca. 575 m zu den nächstgelegenen Immissionsorten in Hetjershausen und Elliehausen werden die Immissionswerte für ein reines Wohngebiet sicher eingehalten.

#### 2.2.3.4.8.2.2 Baubedingte Schallimmissionen

Einer näheren Betrachtung bedurften daneben die mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verbundenen baubedingten Lärmimmissionen. Denn eine Baustelle stellt als funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen eine Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG dar.

Zwar war in diesem Zusammenhang seitens der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen, dass sich weder aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz noch aus sonstigen, aufgrund



dessen erlassener Vorschriften oder Verordnungen eine generelle Pflicht zur detaillierten oder auch nur prognostischen Untersuchung von Baulärmimmissionen ergibt. Denn aufgrund der Unregelmäßigkeiten des Baustellenbetriebes lässt sich der von der Baustelle ausgehende Lärm gemeinhin nur schwer prognostizieren<sup>182</sup>. Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG i.V.m. § 43 Abs. 4 EnWG dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG i.V.m. § 43 Abs. 4 EnWG erfasst dabei auch solche nachteiligen Wirkungen, die durch Lärm aufgrund von Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen<sup>183</sup>. Ist mithin zu erwarten, dass die nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baustellenlärm (AVV Baulärm) maßgeblichen Immissionsrichtwerte voraussichtlich überschritten werden und sich diese Überschreitungen nicht vermeiden lassen, indem die dem Stand der Technik entsprechenden Lärminderungsmaßnahmen wie bspw. die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen und Bauverfahren zum Einsatz kommen, ist dies im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. In diesem Fall ist darüber zu befinden, ob die Überschreitungen durch mit dem Vorhaben an sich verträgliche Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes auf ein Mindestmaß beschränkt werden können. Hierbei war zwischen dem Freileitungs- und Erdkabelabschnitt zu unterscheiden.

Unter Berücksichtigung des zu verzeichnenden Abstandes von Wohn- und Mischgebieten zum Teilkabelabschnitt konnten unzumutbare bzw. gesundheitsschädliche Lärmpegel infolge der Bauarbeiten nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Zwar liegt die KÜA Hetjershausen ca. 520 m bzw. die KÜA Olenhusen ca. 765 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt. Das Erdkabel rückt jedoch zum Teil und in unterschiedlichen Entfernungen an die Ortschaften Hetjershausen, Groß-Ellershausen und Olenhusen auf bis zu ca. 90 m bis 230 m heran.

Insoweit bedurften die baubedingten Immissionen einer näheren Betrachtung. Als nicht genehmigungsbedürftige Anlage (vgl. 4. BImSchV i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 3 Hs. 1 BImSchG) ist die Baustelle ebenfalls an den Vorgaben des § 22 Abs. 1 BImSchG zu messen. Hierbei wird der unbestimmte Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baustellenlärm (AVV Baulärm)<sup>184</sup> konkretisiert. Hingegen kann auf die TA Lärm selbst bei mehrjähriger Dauer einer Baustelle nicht zurückgegriffen werden, da diese gemäß Ziff. 1 lit. f der TA Lärm für Baustellen keine Anwendung findet<sup>185</sup>.

In Abhängigkeit der Gebietsnutzung setzt Ziff. 3.1.1 der AVV Baulärm, soweit hier von Interesse, die folgenden Immissionsrichtwerte fest:

Tab. 18

Gebietsnutzung	Immissionsgrenzwert in dB(A)	
	Tag (7.00 bis 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 bis 7.00 Uhr)
Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle	70	--

<sup>182</sup> BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 – 7 A 11.11, BVerwGE 143, 249 (hier zitiert nach juris, dort. Rn. 68 m.w.N.).

<sup>183</sup> BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 – 7 A 11.11, BVerwGE 143, 249 (254).

<sup>184</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – v. 19.08.1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 v. 1.9.1970).

<sup>185</sup> BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 – 7 A 11.11, BVerwGE 143, 249 (254 f.).





Gebietsnutzung	Immissionsgrenzwert in dB(A)	
	Tag (7.00 bis 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 bis 7.00 Uhr)
Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind		
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	65	50
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60	45
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55	40
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	50	35

Die Zuordnung der Gebiete mit ihrer Nutzung zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten ist gemäß Ziff. 3.2 AVV Baulärm nach den Festsetzungen vorhandener Bebauungspläne oder, in Ermangelung solcher, nach den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen vorzunehmen. Dem Schutzzweck entsprechend kann für Immissionsorte im Außenbereich (etwa einer landwirtschaftlichen – auch zur Wohnnutzung verwandten – Hofstelle) das Schutzniveau der Gebiete, in denen gewerbliche Anlagen und Wohnnutzung in gleichem Verhältnis zueinander stehen mit 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts übertragen werden. Dieser Überlegung liegt zu Grunde, dass der Außenbereich von Wohnnutzung grundsätzlich freizuhalten und der Aufnahme emittierender Nutzungen, wie etwa auch Anlagen zur Übertragung von Energie, vorbehalten ist. Nicht verkannt wird dabei, dass auch landwirtschaftliche Betriebe, bei denen auch die Wohnnutzung privilegiert ist, außenbereichstypisch sind. Allerdings sind Personen, die im Außenbereich leben, gehalten, mehr an Immissionen hin zu nehmen, als dies in einem vorrangig Wohnnutzung gestattenden Innenbereich, wo emittierende Anlagen gerade nicht oder nur im beschränkten Maße zulässig sind, der Fall wäre. Ein derartiges Vorgehen entspricht der Einordnung von Wohnhäusern im Außenbereich zu dem Schutzniveau von Dorf- und Mischgebieten im Geltungsbereich der TA Lärm<sup>186</sup>.

Von einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes ist gemäß Ziff. 3.1.3 AVV Baulärm dann auszugehen, wenn der ermittelte Beurteilungspegel die maßstabsbildenden Werte des jeweiligen Gebietes übersteigt oder einzelne Messwerte den Immissionsrichtwert für die Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreiten. Wird der Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB(A) überschritten, sollen nach Ziff. 4.1 AVV Baulärm Maßnahmen zur Minderung des Baulärms angeordnet werden. Der maßgebliche Beurteilungspegel für das auf den Immissionsort einwirkende Geräusch wird nach Ziff. 6.3.1 AVV Baulärm an Gebäuden, die zum Aufenthalt

<sup>186</sup> BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, juris (Rn. 23).



von Menschen bestimmt sind, in einer Entfernung von 0,5 m vor dem geöffneten Fenster ermittelt. Dabei ist die tatsächliche Einwirkungsdauer der einzelnen Geräusche zu berücksichtigen.

Ausgehend davon hat die Vorhabenträgerin für den Teilverkabelungsabschnitt eine Schalltechnische Untersuchung des zu erwartenden Baulärms vorgelegt (Anlage 19).

Die Untersuchung beruht – die derzeitigen Ungewissheiten hinsichtlich der Bauausführung aufgrund der noch ausstehenden Ausführungsplanung berücksichtigend – auf plausiblen methodischen Ansätzen. Die Untersuchung stellt die zu erwartenden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte, soweit diese abschätzbar sind, nachvollziehbar dar. Denn aufgrund der Vielzahl der zum Einsatz kommenden Baumaschinen sowie relevanter Aktivitäten und den unterschiedlichen täglichen Einsatzzeiten bzw. Einsatzorten innerhalb des zu beurteilenden Bereichs, ist eine genaue Erfassung der einzelnen Emissionsquellen und damit eine detaillierte Lärmprognose weder möglich noch sinnvoll. Die vorgelegte schalltechnische Untersuchung zeigt jedoch sensible Bereiche auf, die während der Bauzeit schalltechnisch im Blick zu halten sind und hinsichtlich derer ggf. Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind. Dabei wurde anhand von bekannten und im Zusammenhang mit anderen Teilkabelprojekten auf 380-kV-Höchstspannungsebene ermittelte Bauabläufe und Maschineneinsatzzeiten eine konservative Abschätzung der zu erwartenden Lärmbelastungen vorgenommen, der folgende Annahmen zugrunde liegen:

- Errichtung einer dreiteiligen Wanderbaustelle mit einer Fläche von 100 m x 45 m,
- Unterteilung der Baustelle in drei Abschnitte, in denen gleichzeitig jeweils eine andere Bauphase durchgeführt wird, deren Lärm sich überlagert,
- gleichzeitige Durchführung der lärmintensivsten Bauphasen (Ausheben des Kabelgrabens, Einbetten der Rohre, Verfüllen des Kabelgrabens),
- Vorliegen und Berücksichtigung weitere ortsfeste Schallquellen, insb. die zwei Baustellen der Kabelübergangsanlagen
- Durchführung der geschlossenen Bauweise neben der offenen Bauweise in Form der HDD-Bohrung auf kürzeren Teilabschnitten, wobei für die Herstellung der Baugruben höhere Geräuschimmissionen zu erwarten sind als für den eigentlichen Vorgang des Durchdürens bzw. Durchbohrens,
- Durchführung der Baumaßnahme zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr und
- zu berücksichtigende Linienschallquellen entlang der Kabeltrasse, die aufgrund der Baufahrzeuge entstehen.

Ausgehend davon erfolgte mittels des Programms Soundplan, Vers. 7.4 der Firma Braunstein & Berndt Leutenbach eine schalltechnische Ausbreitungsberechnung. Hierbei wurde für die Wanderbaustelle zunächst eine Profilberechnung durchgeführt, welche die Immissionsbelastungen einer Musterbaustelle für bestimmte, äquidistante Abstände (100 m, 150 m, 200 m, etc.) berechnet, die es ermöglichen, für jeden Baustellentyp Abstände zu definieren, bei denen eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte zu erwarten ist. Jene kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm für Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts), in einem Abstand von ca. 240 m am Tag und in einem Abstand von ca. 560 m in der Nachtzeit eingehalten werden können. Anhand der Profilberechnung wurde schließlich für die lokalisierten kritischen Bereiche eine Detailberechnung wiederum in Form einer worst-case-Betrachtung durchgeführt, bei welcher der gleichzeitige Betrieb der gesamten Baumaßnahmen des Teilkabelabschnitts (dreiteilige Wanderbaustelle, Baustellen der Kabelübergangsanlagen, Betrieb der Baustelleneinrichtungsflächen, Bauverkehr) zugrunde gelegt wurde. Im Ergebnis war dabei eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte bei der nächstgelegenen Wohnbebauung in Hetjershausen, Groß Ellershausen und Olenhusen



festzustellen, wobei für letztere vorsorglich der Richtwert für ein Gebiet, in dem vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, angewandt wurde. Für den Nachbetrieb kann hingegen darüber hinaus, das heißt weitestgehend für sämtliche Immissionsorte von einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm ausgegangen werden. Die kritischsten Bereiche stellen sich dabei wie folgt dar:

Tab. 19

	Abschnitt 1 Haus 5 (Hetjers- hausen)	Abschnitt 2 Haus 29 (Groß Ellers- hausen)	Abschnitt 3 Haus 14 (Groß Ellers- hausen)	Abschnitt 4 Haus 19 (Olen- husen)		Abschnitt 5 Haus 20 (Rosdorf)
				4.1	4.2	
Wanderbaustelle Betrieb 16 h						
tags dB(A)	57,4	50,4	49,9	58,7	61	56,3
nachts dB(A)	51,8	44,7	44,3	53,1	55,4	50,7
Wanderbaustelle Betrieb 8 h						
tags dB(A)	55,4	--	--	56,7	59	54,7
nachts dB(A)	36,0	--	--	37,5	37,5	43,4
Wanderbaustelle mit Düker Betrieb 16 h						
tags dB(A)	--	51,4	50,4	--	--	56,4
nachts dB(A)	--	45,8	44,8	--	--	50,7
Wanderbaustelle mit Düker Betrieb 8 h						
tags dB(A)	--	--	--	--	--	54,7
nachts dB(A)	--	--	--	--	--	43,4
nur Düker Betrieb 16 h						
tags dB(A)	--	--	--	58	--	--
nachts dB(A)	--	--	--	52,4	--	--
nur Düker Betrieb 8 h						
tags dB(A)	--	--	--	56	--	--
nachts dB(A)	--	--	--	37,5	--	--

Der Rückgriff auf Erfahrungswerte ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, da detaillierte Angaben bezüglich der exakten Bauabläufe sowie der einzusetzenden Maschinen, deren Einsatzdauer sowie deren Einsatzorte erst mit der Ausführungsplanung und der endgültigen Auftragsvergabe an die bauausführenden Unternehmen vorliegen. Vielmehr lässt sich anhand dessen bereits abschätzen, dass es vereinzelt zu einer Überschreitung um mehr als 5 dB(A) kommen kann. Eingedenk dessen hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, ausreichende Schutzvorkehrungen zum Schutz der vom Baulärm Betroffenen vorzusehen (siehe 1.1.3.6). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird hierdurch ein Schutzkonzept bereitgestellt sowie im ausreichenden Maße Instrumente bestimmt, mit denen die Rechte der Betroffenen gewahrt werden. Weitergehende Festsetzungen waren hingegen nicht veranlasst. Denn jene würden zunächst eine detaillierte Ausführungsplanung voraussetzen, welche zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorliegt und nicht vorliegen musste<sup>187</sup>. Zu berücksichtigen war zudem, dass es sich bei der schalltechnischen Untersuchung aufgrund der noch ausstehenden

<sup>187</sup> BVerwG, Urt. v. 08.09.2016 – 3 A 5.15, juris, Rn. 6.



Ausführungsplanung um überschlägige und konservative Annahmen handelt, die Beeinträchtigungen durch die Nebenbestimmungen und die noch zu prüfenden weiteren – in der schalltechnischen Untersuchung ebenfalls benannten und grundsätzlich möglichen – Schutzmaßnahmen reduziert werden können. In diesem Zusammenhang kommen vor allem eine Beschränkung auf einen 8-stündigen Betrieb (8.00 Uhr bis 16.00 Uhr) und eine 3 m hohe mobile Lärmschutzwand in Betracht, die jedenfalls zu einer Lärminderung führen, die je nach Art der Maßnahme ggf. die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm ermöglicht. Die Prüfung, ob und inwieweit weitere Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen, bleibt dagegen der Ausführungsplanung vorbehalten, welche die Vorhabenträgerin vor Beginn der Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde vorzulegen hat. Soweit sich anhand des von der Vorhabenträgerin vorzulegenden Detailgutachtens Überschreitungen der Immissionsrichtwerte abzeichnen, hat jene zudem ein umfassendes Schutzkonzept bereitzustellen.

Bei den baubedingten Lärmbelastungen handelt es sich überdies nicht um Dauererscheinungen, die über die gesamte Bauzeit hinweg auf dieselbe Art und Weise auf die nächstgelegene Wohnbebauung einwirken werden, da die Bauausführung weitestgehend im Wege einer Wanderbaustelle erfolgt und sich der Schwerpunkt der Bauarbeiten innerhalb eines Bauabschnittes mit der Zeit verlagern wird. Davon ausgehend lassen die durch die Beeinträchtigungen in der Bauphase hervorgerufenen Konflikte die Zulassung des Vorhabens nicht unausgewogen erscheinen. Zwar kann die Planfeststellungsbehörde nicht gänzlich ausschließen, dass weitere Schutzmaßnahmen zur Reduzierung des baubedingten Lärms nicht in Betracht kommen, weil jene untunlich oder mit dem planfestgestellten Vorhaben unvereinbar, sie ggf. weder technisch realisierbar noch mit verhältnismäßigem Aufwand umzusetzen sind. Für den Fall hat die Planfeststellungsbehörde jedoch gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG i.V.m. § 43 Abs. 4 VwVfG die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, eine angemessene Entschädigung in Geld zu zahlen.

Gleiches gilt bezogen auf den Rückbau der Bestandsmasten. Denn bereits anhand der durch die Vorhabenträgerin im Planfeststellungsverfahren Wahle-Mecklar, Teilabschnitt A vorgelegten, nachvollziehbaren und nicht zu beanstandenden Schalltechnischen Betrachtung des Baulärms (Unterlage 25) zeichnet sich ab, dass es auch im Zuge des hiesigen planfestgestellten Rückbaus zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte an mehreren Immissionsorten (insb. im Bereich Gladebeck, Lenglern, Elliehausen, Laubach, Sichelstein, Benterode) kommen kann.

In Anbetracht dessen wurden den Belangen der Betroffenen, von lärmintensiven Baumaßnahmen verschont zu bleiben, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im ausreichenden Maß Rechnung getragen. Die Umsetzung des bisher zur Sicherstellung des gebotenen Schutzes tauglichen Konzeptes kann dagegen der Bauausführung überlassen bleiben, zumal Verstößen mit Aufsichtsmitteln hinreichend begegnet werden kann<sup>188</sup>.

Demgegenüber war aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bezogen auf die Baumaßnahmen im Freileitungsabschnitt der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung eine Lärmprognose nicht erforderlich. Denn unter Berücksichtigung des Abstandes der meisten bewohnten Grundstücke zum planfestgestellten Vorhaben konnten unzumutbare bzw. gesundheitsschädliche Lärmpegel infolge von Bauarbeiten ausgeschlossen werden. Zwar wird es im Zuge der Errichtung des Freileitungsabschnitts bedingt durch die Bagger- und Betonierarbeiten, dem Kraneinsatz für das Stocken der Maste, den Windenbetrieb beim Seilzug sowie der Anlieferung von Materialien und Baustellenverkehr durch Lastkraftwagen vor allem im Bereich der Masten zu Schallimmissionen kommen. Das Ausmaß der hieraus resultierenden Schallimmissionen hängt jedoch im Wesentlichen von der Zahl der Fahrzeuge sowie der Art und Betriebsdauer der eingesetzten Geräte ab. Die meisten Fahrzeugbewegungen (60) sind hierbei während der Herstellung der Mastfundamente zu

---

<sup>188</sup> BVerwG, Urt. v. 08.09.2016 – 3 A 5.15, juris, Rn. 102.



erwarten, die zwei bis drei Wochen andauern. Diese erfolgen soweit möglich am Tag. Für die übrigen Bauphasen ergeben sich phasenweise nur wenige Anfahrten pro Tag. Auch konzentrieren sich die Bauarbeiten punktuell auf die Maststandorte, die zudem nicht kontinuierlich stattfinden. Die Schallimmissionen treten daher nur zeitweise und vorübergehend auf, beschränken sich überdies auf die Bauzeit von zehn Wochen pro Mast. Nicht unberücksichtigt bleiben kann zudem, dass das planfestgestellte Vorhaben auf im Außenbereich, zumeist landwirtschaftlich genutzten Flächen, verwirklicht wird, auf denen typischerweise bereits Lärmimmissionen durch landwirtschaftliche Geräte und Maschinen zu verzeichnen sind. Selbst eine Verdopplung gleichlautender Lärmquellen würde mithin nur zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels von 3 db(A) führen, sodass der Baulärm zu den landwirtschaftlichen Immissionen keinen wesentlichen Mehrbetrag leisten wird. Ausgehend davon und unter Berücksichtigung der zumeist 400 m bzw. im Außenbereich vereinzelt 200 m entfernten Wohnbebauung geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht überschritten werden.

#### 2.2.3.4.8.3 Luftschatstoffe

Schließlich ist das planfestgestellte Vorhaben mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren.

Infolge der Corona-Entladungen entstehen zwar während des Betriebs des planfestgestellten Vorhabens geringe Mengen Ozon und Stickoxide, die nach exemplarischen Messungen im unmittelbaren Nahbereich einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zu einer Konzentrationserhöhung von 2 bis 3 ppb (parts per billion;  $1:10^9$ ) führen<sup>189</sup>. Mit zunehmendem Abstand verringern sich jene jedoch nochmals deutlich, sodass selbst bei einer turbulenten Luftströmung nur noch 0,3 ppb in einem Abstand von 1,0 m zur 380-kV-Höchstspannungsfreileitung feststellbar sind<sup>190</sup>. Ab einem Abstand von 4,0 m zu den Freileitungen ist ein eindeutiger Nachweis einer Konzentrationssteigerung demgegenüber nicht mehr möglich<sup>191</sup>. Mithin handelt es sich um lokal eng begrenzte Veränderungen der Luftqualität, welche mit Blick auf den Bodenabstand der Leiterseile sowie der durch die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung eingehaltenen 200 m bzw. 400 m Abstände keine Auswirkungen auf die nächstgelegenen Siedlungsbereiche zeitigen. Auch die 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist hiervon nicht betroffen, da die elektrische Ausgangsfeldstärke auf den Oberflächen der Leiterseile und damit die Koronaentladung – soweit eine solche überhaupt auftritt – zu gering ist<sup>192</sup>. In Anbetracht der niedrigen Oberflächenfeldstärken wie den geringen Corona-Effekten ist darüber hinaus eine grundsätzlich – bei sehr hohen elektrischen Feldstärken verbunden mit partiellen Durchschlägen der Luft – mögliche Ionisierung von Staubpartikeln und deren Verfrachtung durch Wind für das planfestgestellte Vorhaben ebenfalls nicht zu verzeichnen, sodass schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind

<sup>189</sup> Vgl. *Hudasch/von Rheinbaden/Stöber*, Hochspannungsleitungen und Ozon, Fachberichte 88/2, Karlsruhe 1988, S. 16

<sup>190</sup> *Hudasch/von Rheinbaden/Stöber*, Hochspannungsleitungen und Ozon, Fachbericht 88/2, Karlsruhe 1988, S. 8.

<sup>191</sup> *Hudasch/von Rheinbaden/Stöber*, Hochspannungsleitungen und Ozon, Fachbericht 88/2, Karlsruhe 1988, S. 17; Fachstellungnahme zu Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen des Forschungszentrums für Elektromagnetische Umweltverträglichkeit (femu), Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin, März 2013, S. 13; vgl. auch Bundesamt für Strahlenschutz, Elektrische und magnetische Felder der Stromversorgung, Januar 2017, S. 6, abrufbar unter: [https://www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/broschueren/emf/stko-strom.pdf?jsessionid=6C9F5E707622736B1971220DBC789963.2\\_cid382?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/broschueren/emf/stko-strom.pdf?jsessionid=6C9F5E707622736B1971220DBC789963.2_cid382?__blob=publicationFile&v=8), zuletzt abgerufen am 08.08.2018, 14.00 Uhr.

<sup>192</sup> Vgl. hierzu auch *Weidemann/Ruttloff*, DVBl. 2012, 1203 (1204).





In Anhängigkeit von den Witterungsbedingungen kann es in der Bauphase des planfestgestellten Vorhabens darüber hinaus zu einer Beeinträchtigung durch Staub- und Abgasimmissionen kommen, die insb. bei trockenem Wetter durch Erdarbeiten, Abladen von Materialien oder Baustellenverkehr entstehen. Wie bereits dargetan (siehe 2.2.3.4.8.2.2) handelt es sich bei der Baustelle um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 3 Abs. 5 BImSchG, 4. BImSchV i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 3 Hs. 1 BImSchG), die an den Vorgaben des § 22 Abs. 1 BImSchG zu messen ist. In diesem Zusammenhang sollen zur Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen vorliegen, die in Ziff. 4 der TA Luft<sup>193</sup> festgelegten Grundsätze und Maßstäbe herangezogen werden, Ziff. 1 TA Luft. Danach sind unter Ziff. 4.2.1 Immissionswerte für verschiedene Luftschadstoffe, deren Überschreitung zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG führten, festgelegt, die sich – soweit hier von Bedeutung – wie folgt darstellen:

Tab. 20

Luftschadstoff	Grenzwert	Mittelwert-Bezugszeitraum
Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> )	200 µg/m <sup>3</sup>	1 Stunde (18 zulässige Überschreitungen im Kalenderjahr)
Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> )	40 µg/m <sup>3</sup>	Kalenderjahr
Feinstaub PM <sub>10</sub>	50 µg/m <sup>3</sup>	24 Stunden (35 zulässige Überschreitungen im Kalenderjahr)
Feinstaub PM <sub>10</sub>	40 µg/m <sup>3</sup>	Kalenderjahr

Hier konnte die Planfeststellungsbehörde aufgrund der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Wahle-Mecklar, Teilabschnitt A vorgelegten Prognose zur Luftschadstoffbelastung (Unterlage 23) davon ausgehen, dass alle maßgeblichen Grenzwerte für die Luftreinhaltung eingehalten werden können. In methodisch nicht zu beanstandender Weise basieren die Immissionsabschätzungen auf dem Rechenmodell RLU-S-2012, welches wiederum auf Immissionsberechnungen entsprechend des Handbuchs für Immissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA) beruht. Ausgewertet wurden die Immissionsbelastungen in einem Abstand von 50 m zur Mitte der Baustellenfläche bzw. des Baustellenverkehrsweges, wobei konservativ eine mittlere Windgeschwindigkeit von 2,6 m/s angesetzt und vorab die Hintergrundbelastung beanstandungsfrei prognostiziert wurde. Die Ergebnisse der Untersuchung stellen sich wie folgt dar:

Tab. 21

Luftverunreinigender Stoff	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung	Beurteilungswert	Bemerkung
	Werte in µg/m <sup>3</sup>				
Variante Ganzjährige Belastung					
Stickstoffdioxid NO <sub>2</sub>	21	13,1	34,1	40	4 von 18 zulässigen Überschreitungen möglich
Partikel PM <sub>10</sub>	25	2,1	27,1	40	35 von 35 zulässigen

<sup>193</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) v. 24.07.2002 (GMBI Nr.25-29/2002 S. 511).



Luftverun- reinigender Stoff	Vorbe- lastung	Zusatz- be- lastung	Gesamt- be- lastung	Beur- teilungs- wert	Bemerkung
	Werte in µg/m <sup>3</sup>				
					Überschreitungen möglich
Variante Belastung nur in der Bauzeit (< 10 Tage; 3 % des Jahres)					
Stickstoffdioxid NO <sub>2</sub>	21	0,4	21,4	40	1 von 18 zulässigen Überschreitungen möglich
Partikel PM <sub>10</sub>	25	< 0,1	25,1	40	2 von 35 zulässigen Überschreitungen möglich

Ausgehend davon werden die Grenzwerte für Stickstoffdioxid und Feinstaub – auch bezogen auf Kurzzeitbelastungen – bereits bei einer konservativen Annahme einer ganzjährigen Belastung eingehalten, die sich unter Berücksichtigung der tatsächlich eintretenden temporären Belastung nochmal deutlich vermindern. Im Ergebnis erhöht sich die Gesamtbelastung um weniger als 2 %, sodass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen nicht zu erwarten sind.

Gleiches gilt soweit bezogen auf die Luftverunreinigungen auf die Verordnungen über Luftqualitätsstandards und Immissionshöchstmengen (39. BImSchV) abgestellt wird. Diese dient der Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinien der Europäischen Union und enthält für verschiedene Luftschadstoffe ebenfalls Grenzwerte, die denjenigen der TA Luft entsprechen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt in diesem Zusammenhang nicht, dass die TA Luft entgegen der 39. BImSchV derzeit noch keinen Grenzwert für Feinstaub PM<sub>2,5</sub> enthält. Ein solcher ist jedoch im Rahmen der Novellierung der TA Luft vorgesehen<sup>194</sup> und entspricht zukünftig dem Immissionsgrenzwert nach § 5 Abs. 2 der 39. BImSchV. Die prognostizierte Belastung stellt sich hierbei wie folgt dar:

Tab. 22

Luftverun- reinigender Stoff	Vorbe- lastung	Zusatz- be- lastung	Gesamt- be- lastung	Beur- teilungs- wert	Bemerkung
	Werte in µg/m <sup>3</sup>				
Variante Ganzjährige Belastung					
Partikel PM <sub>2,5</sub>	17	0,8	17,8	25	
Variante Belastung nur in der Bauzeit (< 10 Tage; 3 % des Jahres)					
Partikel PM <sub>2,5</sub>	17	<< 0,1	17,1	25	

<sup>194</sup> Vgl. Entwurf zur Anpassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit v. 09.09.2016, Ziff.4.2.1, Tabelle 1.



Im Ergebnis werden mithin auch bezogen auf den Feinstaub PM<sub>2,5</sub> die Immissionsgrenzwerte eingehalten.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt jedoch nicht, dass die dem Lufthygienischen Gutachten zugrunde gelegte Hintergrundbelastung für eine Kleinstadt mit mittlerer Belastung nicht vollends übertragbar sind. Denn das planfestgestellte Vorhaben verläuft östlich von Groß Ellershausen parallel zur BAB A 7 und nähert sich somit der Stadt Göttingen an. Ausgehend davon wären nach der RLuS-2012 die Vorbelastungswerte für eine Großstadt heranzuziehen. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des lufthygienisches Überwachungssystem, welches unter anderem verschiedene Schadstoffe in Göttingen (städtisch, Verkehr) erfasst, ist zwar von einer geringen Feinstaubbelastung (PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub>) auszugehen, sodass die oben dargestellte Hintergrundbelastung entsprechend zugrunde gelegt werden kann. Die Stickstoffdioxid-Belastung fällt jedoch mit 39 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel 2017 deutlich höher aus. Anhand der im lufthygienischen Gutachten ermittelten Zusatzbelastung stellen sich die Gesamtbelastungen mithin wie folgt dar:

Tab. 23

Luftverunreinigen der Stoff	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung	Beurteilungswert
Werte in µg/m <sup>3</sup>				
Variante Ganzjährige Belastung				
Stickstoffdioxid NO <sub>2</sub>	39	13,1	52,1	40
Variante Belastung nur in der Bauzeit (< 10 Tage; 3 % des Jahres)				
Stickstoffdioxid NO <sub>2</sub>	39	0,4	39,4	40

Gemessen daran wird der Grenzwerte für Stickstoffdioxid zwar erst unter Berücksichtigung der tatsächlich eintretenden temporären Belastung eingehalten, die aufgrund der hohen Vorbelastung zudem nah an den Schwellenwert heranreicht. Dennoch erhöht sich der Stickoxidbeitrag durch das Vorhaben lediglich um ca. 1 %, sodass es sich mit Blick auf Ziff. 4.1. Satz 4 lit. c TA Luft i.V.m. Ziff. 4.2.2. Satz 1 lit. a TA Luft um eine irrelevante Zusatzbelastung handelt. Nebenbestimmungen oder Schutzauflagen zur Luftreinhaltung sind mithin nicht erforderlich.

#### 2.2.3.4.9 Naturschutz und Landschaftspflege

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den zwingenden Vorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere bezogen auf die Natura 2000-Gebiete (2.2.3.4.9.1), den nationalen Schutzgebieten und -objekten (2.2.3.4.9.2), dem gesetzlichen Biotopschutz (2.2.3.4.9.3) und dem besonderen Artenschutz (2.2.3.4.9.4), im Einklang.

##### 2.2.3.4.9.1 Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind,



das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert den Begriff des Natura 2000-Gebiets als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete“. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind „Europäische Vogelschutzgebiete“ Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (VRL – Richtlinie 2009/147/EG), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32 Abs. 2 BNatSchG verweist insoweit auf die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG, also insb. auf das Naturschutzgebiet. Bei noch gänzlichem Fehlen einer innerstaatlichen Unterschutzstellung eines betroffenen FFH- oder Vogelschutzgebiets bzw. deren Lückenhaftigkeit sind in der FFH-Verträglichkeitsprüfung die gebietsbezogenen Erhaltungsziele aus dem jeweiligen Standard-Datenbogen abzuleiten<sup>195</sup>.

Um die FFH-Verträglichkeitsprüfung durchführen zu können, ist die Vorhabenträgerin gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Dem ist die Vorhabenträgerin nachgekommen. Sie hat für den Freileitungsteil und den Erdkabelteil sowie für den Rückbau der Bestandsleitungen und den Bau der Provisorien eine FFH-Verträglichkeitsstudie (Anlage 15) vorgelegt. Ausgehend davon hat die Planfeststellungsbehörde zunächst im Wege einer Vorprüfung geprüft, ob die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Dies betrifft die FFH-Gebiete Nr. 402 „Schwülme und Auschnippe“ (DE 4323-331), Nr. 154 „Ossenberg-Fehrenbusch“ (DE 4424-301), Nr. 407 „Damme“ (DE 4525-332) und Nr. 408 „Weiher am Kleinen Steinberg“ (DE 4624-331). Soweit dies der Fall ist, bedurfte es keiner weiteren Prüfung. Soweit jedoch Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele nicht offensichtlich ausgeschlossen werden konnten, wurde für die verbleibenden FFH-Gebiete Nr. 132 „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ (DE 4224-301), Nr. 372 „Fulda zwischen Wahnhausen und Bonaforth“ (DE 4523-331), Nr. 142 „Großer Leinebusch“ (DE 4524-301), Nr. 170 „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ (DE 4524-302) und Nr. 143 „Bachtäler im Kaufunger Wald“ (DE 4623-331) eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung muss am Maßstab der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sichergestellt werden, dass kein vernünftiger Zweifel daran verbleibt, dass durch das Vorhaben selbst ebenso wie durch dessen Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten mehr als nur bagatelhafte Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele ausbleiben werden. Dies setzt die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen voraus<sup>196</sup>. Rein theoretische Besorgnisse begründen hingegen keinen vernünftigen Zweifel am Ausbleiben solcher Auswirkungen<sup>197</sup>.

#### 2.2.3.4.9.1.1 Freileitungsteil

Was den Freileitungsteil betrifft, so wurden in der von der Vorhabenträgerin vorgelegten FFH-Verträglichkeitsstudie zunächst die vorhabenbedingten, möglicherweise relevanten Auswirkungen bestimmt. Die dabei angestellten Überlegungen entsprechen den Hinweisen des Bundesamtes für Naturschutz unter [ffh-vp-info.de](http://ffh-vp-info.de) (Projekttyp 10 – Energiefreileitungen, Hoch- und Höchstspannung) und sind daher zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vollständig. Die Distanzen dieser Auswirkungen belaufen sich überwiegend auf max. 300 m beidseits der Trasse. Ausnahmen bestehen im Hinblick auf etwaige baubedingte

<sup>195</sup> BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 (Rn. 72); BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 75).

<sup>196</sup> BVerwG, Urt. v. 23.04.2014 – 9 A 25.12, BVerwGE 149, 289 (Rn. 26).

<sup>197</sup> BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 60).



Individuenverluste, insbesondere durch Fallenwirkungen, und hinsichtlich des Leitungsanflugs von Vögeln. Im erstgenannten Fall beträgt die Wirkdistanz des Freileitungsvorhabens bis zu 1.000 m im letztgenannten Fall bis zu 5.000 m beidseits der Trasse. Auch darin folgt die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin.

Im 300-m-Umkreis befindet sich zum einen das FFH-Gebiet „Weper, Gladeberg, Aschenburg“. Der Freileitungsneubau quert das FFH-Gebiet mit seinem neu auszuweisenden Schutzstreifen auf einer Länge von 390 m, wobei der Maststandort C012 in einer minimalen Entfernung von ca. 10 m, der Mast C013 in einer Entfernung von ca. 50 m zum Gebiet fußt. Zu einer Querung des Freileitungsneubaus im bereits bestehenden Schutzstreifen kommt es auch mit dem FFH-Gebiet „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ auf einer Länge von 1.885 m.

Des Weiteren befinden sich in einer relevanten Entfernung zum FFH-Gebiet die Masten C016 (ca. 216 m), C017 (ca. 210 m), C018 (ca. 144 m) und C019 (ca. 187 m). Das FFH-Gebiet „Großer Leinebusch“ liegt in 140 m Entfernung zum Freileitungsneubau. Dabei fußt der Mast C047 in ca. 250 m, der Mast C050 in ca. 225 m, der Mast C051 in ca. 130 m und der Mast C052 in ca. 200 m Entfernung zum FFH-Gebiet. Auch das FFH-Gebiet „Bachtäler im Kaufunger Wald“ befindet sich zum Freileitungsneubau lediglich in einer Entfernung von ca. 130 m. Dabei fußt der Mast C097 in ca. 300 m, der Mast C098 in ca. 155 m und der Mast C099 in ca. 170 m Entfernung zum FFH-Gebiet. Im 5.000 m-Umkreis liegt schließlich das FFH-Gebiet „Fulda zwischen Wahnhausen und Bonaforth“ in einem Abstand von 3.260 m bis 5.000 m zum Freileitungsneubau.

Europäische Vogelschutzgebiete befinden sich hingegen nicht im Wirkraum des Freileitungsteils des Vorhabens.

Hinsichtlich dieser Gebiete kommt die von der Vorhabenträgerin vorgelegte FFH-Verträglichkeitsstudie, die auf einer ausreichend sicheren und aktuellen Datengrundlage beruht und die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt, zu dem Ergebnis der Gebietsverträglichkeit des Neubauvorhabens. Zu diesem Ergebnis gelangt auch die Prüfung der Planfeststellungsbehörde. Im Einzelnen:

#### FFH-Gebiet „Weper, Gladeberg, Aschenburg“

Hinsichtlich des FFH-Gebiets „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ unterfallen die vom planfestgestellten Vorhaben betroffenen Bereiche den Landschaftsschutzgebieten (LSG) NOM 12 „Leinebergland“ und GÖ „Leinebergland“ sowie dem Naturschutzgebiet (NSG) BR 054 „Weper“, deren Schutzgebietsverordnungen aus den Jahren 1983 bis 2006 stammen und selbst keine Natura 2000-bezogenen Erhaltungsziele enthalten. Daher wurden die erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten ausgehend vom einschlägigen Standard-Datenbogen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wie folgt bestimmt:

Zu den prioritären LRT gehören im FFH-Gebiet „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ die LRT 6110 (lückige basophile oder Kalk-Pioniergrasland), 6210 (Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien – orchideenreiche Bestände), 7220 (Kalktuffquellen) und 8160 (Kalkhaltige Schuttrrasen der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas). Zu den übrigen LRT zählen die LRT 6510 (magere Flachlandmähwiesen), 9130 (Waldmeister-Buchenwald), 9150 (mitteleuropäische Orchideen-Kalk-Buchenwälder) und 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald). Hinsichtlich Tier- und Pflanzenarten beziehen sich die gebietsbezogenen Erhaltungsziele lediglich auf den Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*).

Darüber hinaus wurde die FFH-Verträglichkeitsprüfung erweitert um die zum Zeitpunkt der Planfeststellung vorliegenden Entwürfe zur Verordnung über das LSG „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ und der Verordnung über das NSG „Weper, Gladeberg, Aschenburg“, die jeweils Erhaltungsziele enthalten, um zu einer vollständigen Prüfung auch zukünftiger Vorhaben zu gelangen. Weitergehende Erhaltungsziele gegenüber der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der o.g. LRT und Arten ergeben sich aus den Entwürfen





der NSG- und LSG-VO indes nicht. Es unterscheiden sich die Erhaltungsziele aus der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und den vorgenannten Verordnungsentwürfen vielmehr nur dahingehend, dass die prioritären LRT 7220 (Kalktuffquellen) und 8160 (Kalkhaltige Schuttrassen der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas) in den Verordnungsentwürfen nicht mehr genannt werden.

Aufgrund der Lage des FFH-Gebiets kann es beim Trassenneubau zu den folgenden Auswirkungen kommen:

- Hinsichtlich der Erhaltungsziele aus der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde:
  - baubedingte Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten für LRT und deren charakteristische Arten sowie Habitats von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Ausnahme der LRT 9130, 9150 und 9170 sowie deren charakteristische Arten Hohлтаube, Mittelspecht und Grauspecht, deren Beeinträchtigung bereits offensichtlich ausgeschlossen werden kann;
  - betriebsbedingte Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitats durch Wuchshöhenbegrenzung für die LRT 9130, 9150 und 9170 und für die Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie Frauenschuh;
  - baubedingte Veränderungen abiotischer Standortfaktoren (Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt oder Gewässer) für den LRT 7220;
  - baubedingte Fallenwirkung/Individuenverluste für die charakteristische Art Feuersalamander des LRT 7220;
  - baubedingte Störung des Wachtelkönigs als charakteristische Art des LRT 6510.
- Hinsichtlich der Konkretisierung der Erhaltungsziele durch die Entwurfsverordnungen zum NSG und LSG „Weper, Galdeberg, Aschenburg“ stellt sich die Situation zusätzlich wie folgt dar:
  - baubedingte Beseitigung von Vegetation bzw. Habitats für die Zauneidechse als charakteristische Art des LRT 6210;
  - betriebsbedingte Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitats durch Wuchshöhenbegrenzung für die charakteristischen Arten Grauspecht und Rotmilan der LRT 9130 und 9150 und für die charakteristische Art Rotmilan des LRT 9170 sowie das Große Mausohr;
  - baubedingte Fallenwirkung/Individuenverluste für die charakteristische Art Zauneidechse des LRT 6210;
  - baubedingte Störung der charakteristischen Art Rotmilan der LRT 9130, 9150 und 9170.

Für alle weiteren Wirkfaktoren konnten erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet bereits in der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden, ist die Gebietsverträglichkeit also offensichtlich.

Bezüglich der o.g. Auswirkungen war hingegen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Diese kommt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zu folgenden Ergebnissen:

- Hinsichtlich der Erhaltungsziele aus der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde:
  - Was die baubedingte Beseitigung von Vegetation bzw. Habitats betrifft, so finden sich im Bereich der LRT-Flächen keine Arbeitsflächen für den Freileitungsneubau, weswegen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist.



- Hinsichtlich der Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung liegt keine Beeinträchtigung vor, da keine der LRT 9130, 9150 und 9170 und auch nicht der Frauenschuh im neu auszuweisenden Schutzstreifen vorkommen.
  - Betreffend die baubedingten Veränderungen abiotischer Standortfaktoren (Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt oder Gewässer) ist festzustellen, dass die geringste Entfernung eines geplanten Maststandortes zum betrachtungsrelevanten prioritären LRT 7220 über 11.000 m beträgt, sodass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist.
  - Was die baubedingte Fallenwirkung/Individuenverluste für die charakteristische Art Feuersalamander des LRT 7220 angeht, so kann auch hier festgestellt werden, dass aufgrund der Entfernung von über 11.000 m zur Neubaustrasse eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist.
  - Hinsichtlich der baubedingten Störung des Wachtelkönigs als charakteristische Art des LRT 6510 ist ebenfalls eine Beeinträchtigung ausgeschlossen. Zwar wird der LRT 6510 vom Schutzstreifen gequert. Auch vom nächstgelegenen Maststandort ist der LRT 6510 nur ca. 95 m entfernt, sodass der Wachtelkönig potenziell beeinträchtigt werden könnte. Indes finden sich Vorkommen des Wachtelkönigs in den letzten Jahren erst in einer Entfernung von 16.000 m. Diese Entfernung schließt eine Beeinträchtigung dieser Art durch die Neubaustrasse aus.
- Hinsichtlich der Erhaltungsziele der Entwurfsverordnungen zum NSG und LSG:
- Was die baubedingte Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten für die charakteristische Art des LRT 6210 Zauneidechse angeht, so erfolgt im Bereich des LRT 6210 keinerlei Flächeninanspruchnahme. Eine Beeinträchtigung ist mithin ausgeschlossen.
  - Hinsichtlich der Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung liegt keine Auswirkung vor, da die LRT 9130, 9150 und 9170 nicht im Bereich des neu auszuweisenden Schutzstreifens liegen und eine erhebliche Beeinträchtigung folglich auch für deren charakteristische Arten Rotmilan und Grauspecht ausgeschlossen ist.
  - Betreffend die baubedingte Fallenwirkung/Individuenverluste für die charakteristische Art Zauneidechse des LRT 6210 befinden sich die nahegelegenen Flächeninanspruchnahmen durch den Neubau-Mast C018 weiter als 200 m vom LRT 6210 bzw. geeigneten Habitatstrukturen entfernt. Es ist folglich sehr unwahrscheinlich, dass einzelne Individuen der Zauneidechse in die Gefahrenbereiche einwandern. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann mithin auch hier ausgeschlossen werden.
  - Was zuletzt die baubedingte Störung der charakteristischen Art Rotmilan der LRT 9130, 9150 und 9170 angeht, wurden besetzte Rotmilanhorste lediglich außerhalb des relevanten Störradius‘ von 200 m festgestellt. Selbst unter der Annahme, besetzte Horste befänden sich auch innerhalb des Störradius‘, würde die vorliegende Sichtverschattung der menschlichen Störquelle durch den Waldbestand dazu führen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung durch Störung der Rotmilane gegeben ist. Zwar liegt ein betrachtungsrelevanter Horst eines Rotmilans im Bereich des LRT 9130, dieser liegt aber von der nächstgelegenen Störquelle mehr als 500 m entfernt, sodass auch für diesen Horst eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen ist.

Selbst unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass es aufgrund des neu auszuweisenden NSG bzw. LSG zu einer Erweiterung des FFH-Gebiets „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ kommt, ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht gegeben. Im Einzelnen:



- Durch die Wirkfaktoren „baubedingte Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten“ und „betriebsbedingte Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung“ sind auch nach Erweiterung des FFH-Gebietes keine LRT betroffen. Darüber hinaus entstehen lediglich Änderungen von Flächenbetroffenheiten, die entweder Ackerstandorte, Intensivgrünland oder bestehende Wege betreffen. Für flächenwirksame Auswirkungen können damit Beeinträchtigungen der LRT selbst, deren charakteristischer Arten sowie der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.
- Auch Änderungen hinsichtlich des Wirkfaktors „Fallenwirkung/Individuenverluste“ führen nicht zu gegenteiligen Ergebnissen. Es kommt im Zuge des Neubaus nicht zu einer Flächeninanspruchnahme des LRT 6210 bzw. von Habitaten der Zauneidechse.
- Eine Erweiterung des FFH-Gebiets führt auch beim Wirkfaktor „baubedingte Störungen“ nicht zu einem anderen Ergebnis, da es im Hinblick auf den hier relevanten Wirkraum von 200 m zu keiner wesentlichen Annäherung an potenzielle Brutplätze bzw. Horststandorte des Rotmilans kommt.

Soweit im Übrigen weitere Vogelarten als charakteristische Arten erhaltungszielbestimmender LRT anzusehen sein sollten und eine anlagenbedingte Verunfallung durch Leitungsanflug als weitere relevante vorhabenbedingte Auswirkung in Betracht zu ziehen wäre, kann auf die Ausführungen zum besonderen Artenschutzrecht verwiesen werden (s.u. 2.2.3.4.9.4); soweit es nicht zu einer signifikanten Risikoerhöhung kommt, können nämlich grundsätzlich auch erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG verneint werden<sup>198</sup>.

Daher liegt auch unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele der Neuausweisung des NSG und LSG „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ sowie einer denkbaren Erweiterung des FFH-Gebiets keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Es fehlt bereits an einer relevanten Wirkung. Das Vorhaben des Trassenneubaus ist somit auch unter Berücksichtigung summarischer bzw. kumulativer Wirkung als verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ einzustufen.

FFH-Gebiet „Fulda zwischen Wahnhausen und Bonaforth“

Die das FFH-Gebiet „Fulda zwischen Wahnhausen und Bonaforth“ räumlich umfassende Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet GÖ 15 „Weserbergland – Kaufunger Wald“ stammt aus dem Jahre 2005 und berücksichtigt keine Erhaltungsziele im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG. Die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele des Gebiets, LRT des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden daher dem Standarddatenbogen, welcher im August 2019 zuletzt aktualisiert wurde, und der Basiserfassung der Arbeitsgruppe Land & Wasser aus dem Jahr 2010 entnommen.

Erhaltungszielbestimmender prioritärer LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie ist dabei LRT 91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* – Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*); übrige erhaltungszielbestimmende LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind die LRT 3150 (natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions), 6430 (feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe), 6510 (magere Flachland-Mähwiesen – *Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) und 91F0 (Hartholzauenwälder – *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia*). Erhaltungszielbestimmende Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Glaucopsyche nausithous* (*Maculinea nausithous* – Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling).

Aufgrund der Lage des FFH-Gebiets konnte lediglich für den Wirkfaktor „anlagenbedingte Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug“ eine erhebliche Beeinträchtigung für den Höckerschwan als charakteristische Art des LRT 3150 nicht bereits offensichtlich

<sup>198</sup> Vgl. OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 27.04.2017 – 8 B 10738/17.OVG, juris, Rn. 25.



ausgeschlossen werden. Diesbezüglich war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Diese kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Freileitung liegt in einer Entfernung von über 3.200 m zum FFH-Gebiet. Der LRT 3150 liegt mit 4.100 m Entfernung von der Neubautrasse innerhalb des 5.000-m-Wirkraums, sodass Beeinträchtigungen eines potenziellen Vorkommens des Höckerschwans nicht grundsätzlich auszuschließen sind. Unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung im Umkreis von 5 km des potenziellen Höckerschwanvorkommens ist aber allenfalls eine sporadische Nutzung des Vorhabengebiets vorstellbar. Aus diesem Grund kann eine signifikante oder gar populationswirksame Erhöhung des Anflugrisikos an die Freileitung für den Höckerschwan als charakteristische Art des LRT 3150 ausgeschlossen werden.

Mangels relevanter Wirkbeziehung ist das Vorhaben zudem auch unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkung als verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Fulda zwischen Wahnhausen und Bonaforth“ einzustufen.

FFH-Gebiet „Großer Leinebusch“

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Großer Leinebusch“ ergeben sich aus § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 3 Abs. 2 der Verordnung über das Naturschutzschutzgebiet „Großer Leinebusch“ des Landkreises Göttingen vom 19.02.2004. Danach gehört zu den gebietsbezogenen Erhaltungszielen die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie die Erhaltung oder Wiederherstellung der LRT 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder) und LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwälder).

Aufgrund der Lage des FFH-Gebiets kann es beim Trassenneubau zu folgenden Auswirkungen kommen:

- baubedingte Veränderungen abiotischer Standortfaktoren (Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und Gewässer) für den LRT 9160;
- anlagenbedingte Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug für den Schwarzstorch als charakteristische Art des LRT 9160.

Für alle weiteren Wirkfaktoren konnten erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet bereits in der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Bezüglich der relevanten Wirkfaktoren war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Was die baubedingte Veränderung abiotischer Standortfaktoren für den LRT 9160 betrifft, umfasst der Wirkraum bei einem konservativen Ansatz ca. 300 m beiderseits der geplanten Freileitungstrasse. Die Detailkarte lässt erkennen, dass der zu betrachtende LRT 9160 in einer minimalen Entfernung von ca. 390 m von den geplanten Maststandorten entfernt liegt und somit erhebliche Beeinträchtigungen durch diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden können.
- Hinsichtlich der anlagenbedingten Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug umfasst der Wirkraum für diesen Wirkfaktor eine Entfernung von 1.000 m beiderseits der geplanten Freileitungstrasse, kann aber artspezifisch für Großvögel mit großem Aktionsradius auf 5.000 m zu erweitern sein. Trotz dessen, dass das Vorkommen des LRT 9160 in einer Entfernung von 390 m zur Neubautrasse liegt, sind dort nach aktueller Datenlage keine Schwarzstorchvorkommen bekannt. Für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands des LRT 9160 ist auch nicht erforderlich, dass sich hier perspektivisch ein Schwarzstorch ansiedeln kann. Dadurch ist eine erhebliche Beeinträchtigung für den Schwarzstorch als charakteristische Art der LRT 9160 für den hier betrachteten Neubau der Freileitung ausgeschlossen.

Da es mithin bereits an einer relevanten Wirkung fehlt, ist das Vorhaben zudem auch unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkung als verträglich im Sinne der FFH-





Richtlinie für das FFH-Gebiet „Großer Leinebusch“ einzustufen.

FFH-Gebiet „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“

Ausweislich § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 3 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ des Landkreises Göttingen, mit der dieses Gebiet innerstaatlich unter Schutz gestellt wurden, bestehen die Erhaltungsziele des Gebiets in der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands durch den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Standortbedingungen für den wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp sowie die Erhaltung und Förderung insbesondere der prioritären LRT 9180 (Block, Schutt- und Hangwälder), 6210 (naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien – Festuco-Brometalia), 7220 (Kalktuffquellen – Cratoneurion) und 91E0 (Auen-Wälder mit Schwarzerle und Esche an Fließgewässern) und übriger LRT, nämlich der LRT 5130 (Formationen von *Juniperus communis* – Wacholder – auf Kalkheiden und -rasen), 6430 (feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen und alpinen Stufe), 6510 (artenreiches, frisches Grünland der planaren bis submontanen Stufe), 7230 (kalkreiche Niedermoore), 9110 (bodensaurer Buchenwald der collinen bis submontanen Stufe – Hainsimsen-Buchenwald), 9130 (Buchenwälder basenreicher Böden der collinen bis submontanen Stufe – Waldmeister-Buchenwälder), 9150 (Seggen-Buchenwald – Orchideen-Buchenwald) und 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald – Galio-Carpinetum). Besonderer Schutzzweck ist weiterhin die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, konkret der Schlingnatter (*Coronella austriaca*), der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), des Skabiosen-Schreckfalters (*Euphydryas aurinia*), des Eremiten (*Osmoderma eremita*), des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) und des Frauenschuhs (*Cypridium calceolus*).

Aufgrund der Lage des Vorhabens im FFH-Gebiet kann es beim Trassenneubau zu den folgenden Auswirkungen kommen:

- anlagen- bzw. baubedingte Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten für die LRT 6510, 6210 und 9130 und der vorgenannten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie;
- baubedingten Beseitigung von Vegetation und Habitaten für die LRT 6210 und 9130 einschließlich der dort vorkommenden Anhang-II-Arten;
- baubedingte Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Auswirkung auf den Grundwasserhaushalt und Gewässer) für die LRT 7220, 7230 und 91E0;
- baubedingte Fallenwirkung/Individuenverluste für den Feuersalamander als charakteristische Art der LRT 7220 und 9180;
- Störung des Wachtelkönigs als charakteristische Art des LRT 6510.

Für alle weiteren Wirkfaktoren konnten erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet bereits in der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Bezüglich der relevanten Wirkfaktoren war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Was die anlage- bzw. baubedingte Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten für die LRT 6510, 6210 und 9130 und der genannten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie angeht, werden diese durch die Anlage der Fundamente der geplanten Maststandorte C069, C070 und C071 in Anspruch genommen. Diese Eingriffe in die LRT und Habitats sind insgesamt allerdings als nicht erheblich einzustufen, insbesondere liegt die Flächeninanspruchnahme des LRT 6210 zwar knapp oberhalb der Relevanzschwelle, aber weit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Verluste der Habitats der Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie Skabiosen-Schreckfalter im LRT 6210, Frauenschuh und Hirschkäfer im LRT 9130 durch anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme sind potenziell möglich. Indes finden sich Fundpunkte des Frauenschuhs erst in einer





Entfernung von 1.200 m, sodass die Beeinträchtigung durch die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme sicher ausgeschlossen werden kann. Hinsichtlich des Skabiosen-Schreckfalters liegt der „worst-case“-Verlust durch die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme oberhalb der Relevanz-, aber unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Die Wirkung bezüglich des Hirschkäfers bleibt selbst bei einer „worst-case“-Betrachtung bereits unterhalb der Relevanzschwelle.

- Hinsichtlich der baubedingten Beseitigung von Vegetation und Habitaten für LRT und Habitate umfasst der Wirkraum die temporär notwendigen Arbeitsflächen und die Zufahrten. Die in Anspruch genommene Fläche für Baustellen und Zufahrten insgesamt – also für Neubau und Rückbau – beträgt 19.722 m<sup>2</sup>. Auch diese Eingriffe in die LRT sind insgesamt allerdings als nicht erheblich einzustufen, insbesondere liegt die Flächeninanspruchnahme des LRT 6210 knapp oberhalb der Relevanzschwelle, aber weit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Ebenso sind auch hier Verluste der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Skabiosen-Schreckfalter im LRT 6210 sowie Frauenschuh und Hirschkäfer im LRT 9130 durch baubedingte Flächeninanspruchnahme potenziell möglich. Gleichläufig mit dem Wirkfaktor der anlagenbedingten Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten finden sich Fundpunkte des Frauenschuhs erst in einer Entfernung von 1.200 m, sodass die Beeinträchtigung durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme sicher ausgeschlossen werden kann. Hinsichtlich des Skabiosen-Schreckfalters liegt der „worst-case“-Verlust durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme oberhalb der Relevanz-, aber unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Die Wirkung bezüglich des Hirschkäfers bleibt selbst bei einer „worst-case“-Betrachtung bereits unterhalb der Relevanzschwelle.
- Was die baubedingte Veränderung abiotischer Standortfaktoren angeht, umfasst der Wirkraum in einem konservativen Ansatz 300 m beiderseits der neuen Freileitungstrasse. In diesem Wirkraum liegen indes keine Vorkommen der betrachtungsrelevanten LRT 7220, 7230 und 91E0. Der LRT 7220 liegt in einer Entfernung von mindestens 2.900 m, der LRT 91E0 in einer Entfernung von 1.500 m zur Trasse. Vorkommen des LRT 7230 sind derzeit nicht existent. Es werden auch keine Flächen betroffen, die für eine Wiederansiedlung – insbesondere auch gegenüber weiteren ausreichenden Flächen im Gebiet – prädestiniert wären. Insgesamt liegt damit auch hier keine erhebliche Beeinträchtigung vor.
- Betreffend die baubedingten Fallenwirkungen/Individuenverluste für den Feuersalamander als charakteristische Art der LRT 7220 und 9180 umfasst der Wirkraum eine Entfernung von 300 m beiderseits der geplanten Trasse, wird aber beim Vorkommen von Amphibienwanderwegen auf bis zu 1.000 m erweitert. Im Wirkraum von 300 m liegen indes keine Vorkommen der betrachtungsrelevanten LRT 7220 und 9180. Der LRT 7220 liegt in einer Entfernung von mindestens 2.900 m, der LRT 9180 in einer Entfernung von 1.000 m zur Trasse und damit auch außerhalb des Wirkraums für Amphibienwanderwege. Somit können Beeinträchtigungen des Feuersalamanders als charakteristische Art der LRT 7220 und 9180 durch den Neubau der Freileitung ausgeschlossen werden.
- Hinsichtlich der potenziellen baubedingten Störung des Wachtelkönigs als charakteristische Art des LRT 6510 wird auch hier zunächst von einem Wirkraum von 300 m ausgegangen, der aber artspezifisch auf 500 m erweitert werden kann. Durch die direkte Kreuzung des LRT 6510 durch die Trasse kann der Wachtelkönig bauzeitlich beeinträchtigt werden. Aktuelle Vorkommen dieser Art fanden sich indes erst in ca. 18 km Entfernung in Diemarden. Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Wachtelkönigs als charakteristische Art des LRT 6510 ausgeschlossen werden.

Dafür, dass die – teils höchst vorsorglich – in Anspruch genommenen Bagatellschwellen hinsichtlich des LRT 6210 und des Skabiosen-Schreckfalters bereits durch andere Vorhaben aufgezehrt worden seien, hat weder die Recherche der Vorhabenträgerin noch die Behörden-



und Öffentlichkeitsbeteiligung Anhaltspunkte geliefert. Das Vorhaben ist mithin selbst unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkung als verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ einzustufen.

#### FFH-Gebiet „Bachtäler im Kaufunger Wald“

Das FFH-Gebiet „Bachtäler im Kaufunger Wald“ überschneidet sich teilweise mit dem gleichnamigen NSG. Ausweislich § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 3 Abs. 5 der Verordnung über das Naturschutzschutzgebiet „Bachtäler im Kaufunger Wald“ des Landkreises Göttingen vom 20.06.2018 bestehen die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets in der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands insbesondere der prioritären LRT 6230 (artenreiche montane Borstgrasrasen) und 91E0 (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) sowie der übrigen LRT 3260 (Flüsse der planaren und montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*), 6410 (Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden), 6430 (feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe), 6510 (magere Flachland-Mähwiesen – *Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) und 7140 (Übergangs- und Schwingrasmoore). Weiteres Erhaltungsziel ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, insbesondere des Kammmolchs (*Triturus cristatus*), der Groppe (*Cottus gobio*), des Bachneunauges (*Lampetra planeri*), des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) und des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*).

Die Erhaltungsziele des übrigen Teils des FFH-Gebiets, welcher sich nicht mit dem NSG „Bachtäler im Kaufunger Wald“ überschneidet, ergeben sich im Einklang mit dem einschlägigen Standard-Datenbogen aus den durch die Behörden vorläufig festgelegten Erhaltungszielen, dem Stammdatenblatt und den Angaben des Monitorings. Daher waren hier auch die LRT 4030 (trockene europäische Heide), 7150 (Torfmoor-Schlenken), 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) und 9130 (Waldmeister-Buchenwald) zu betrachten.

Aufgrund der Lage des Vorhabens zum FFH-Gebiet kann es beim Trassenneubau zu den folgenden Auswirkungen kommen:

- baubedingte Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und Gewässer) für die LRT 7140, 7150 und 91E0 und die Habitate der Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Groppe, Bachneunauge und Kammmolch;
- baubedingte Fallenwirkung/Individuenverluste für den Kammmolch als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie des Feuersalamanders und der Wasserspitzmaus als charakteristische Arten des LRT 3260.

Für alle weiteren Wirkfaktoren konnten erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet bereits in der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Bezüglich der relevanten Wirkfaktoren war hingegen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Was die baubedingte Veränderung abiotischer Standortfaktoren angeht, umfasst der Wirkraum in einem konservativen Ansatz 300 m beiderseits der neuen Freileitungstrasse. Im 300-m-Wirkraum der Trasse liegen indes gerade keine Vorkommen der LRT 7140, 7150 und 91E0. Ebenso sind im 300-m-Wirkraum keine LRT oder Biotoptypen vorhanden, die eine essenzielle Habitatqualität für die betrachtungsrelevanten Anhang-II-Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Groppe, Bachneunauge und Kammmolch besitzen. Daher können erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile und Erhaltungsziele durch die baubedingte Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und Gewässer) für die Neubautrasse ausgeschlossen werden.



- Hinsichtlich des Wirkfaktors „Fallenwirkung/Individuenverluste“ umfasst dieser ebenfalls grundsätzlich einen Wirkraum von 300 m beiderseitig der Neubautrasse, wird aber bei Vorkommen von Amphibienwanderwegen auf bis zu 1.000 m erweitert. Im 300-m-Wirkraum liegen keine Vorkommen des LRT 3260 oder Biotoptypen, die sich als Lebensraum für den Kammmolch eignen. Gleiches gilt im 1.000-m-Wirkraum. Der LRT 3260 sowie entsprechende Biotoptypen des Kammmolchs befinden sich erst in einer Entfernung von 2.500 m zur Neubautrasse. Daher ist auch eine Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile und Erhaltungsziele durch den baubedingten Wirkfaktor „Fallenwirkung/Individuenverluste“ ausgeschlossen.

Fehlt es demnach bereits an einem Wirkzusammenhang, ist das Vorhaben auch unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen, als verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Bachtäler im Kaufunger Wald“ einzustufen.

#### 2.2.3.4.9.1.2 Erdkabelteil

Was den Erdkabelanteil betrifft, so unterscheidet sich dieser hinsichtlich seiner Auswirkungen erheblich vom Freileitungsteil. Welche Auswirkungen hier relevant sind, wird in der Anlage 15 ausführlich dargelegt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Neben den auf den Anlagenbereich selbst beschränkten Auswirkungen, wie die unmittelbare Flächeninanspruchnahme, kommen als Auswirkung mit höherer Reichweite allenfalls baubedingte Störungen erhaltungszielbestimmender oder charakteristischer Arten in Betracht. Daraus leitet sich ein Wirkraum von 300 m ab. Hinsichtlich der in Rede stehenden FFH-Gebiete kommt die von der Vorhabenträgerin vorgelegte FFH-Verträglichkeitsstudie zu dem Ergebnis der Gebietsverträglichkeit des Neubauvorhabens der Erdkabel. Zu diesem Ergebnis gelangt auch die Prüfung der Planfeststellungsbehörde. Im Einzelnen:

Das Erdkabel liegt jeweils in einer Entfernung von über 5.000 m zu den FFH-Gebieten „Weper, Gladeberg, Aschenburg“, „Fulda zwischen Wahnhausen und Bonaforth“, „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ und „Bachtäler im Kaufunger Wald“. Es befindet sich daher außerhalb des zu betrachtenden Wirkraums von 300 m beidseits der Trasse. Somit können hier erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein ausgeschlossen werden.

Der Erdkabelabschnitt befindet sich darüber hinaus in einer Entfernung von über 2.000 m zum FFH-Gebiet „Großer Leinebusch“, was ebenfalls außerhalb des zu betrachtenden Wirkraums von 300 m beidseits der Trasse liegt. Somit können auch hier erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein ausgeschlossen werden.

Europäische Vogelschutzgebiete befinden sich auch nicht im Wirkraum des Erdkabelteils des Vorhabens.

Im Ergebnis geht daher vom Erdkabelabschnitt keinerlei Beeinträchtigung für ein Natura 2000-Gebiet aus.

#### 2.2.3.4.9.1.3 Rückbau

Gebietsschutzrechtlich zu betrachten war darüber hinaus der vorgesehene Rückbau von Bestandsleitungen. Europäische Vogelschutzgebiete sind hiervon offensichtlich nicht berührt, aber möglicherweise FFH-Gebiete. Hinsichtlich der in Rede stehenden FFH-Gebiete kommt die von der Vorhabenträgerin vorgelegte FFH-Verträglichkeitsstudie zu dem Ergebnis der Gebietsverträglichkeit des Rückbaus von Bestandsleitungen. Zu diesem Ergebnis gelangt auch die Prüfung der Planfeststellungsbehörde. Im Einzelnen:



### FFH-Gebiet „Weper, Gladeberg, Aschenburg“

Gleichlaufend zu den Ausführungen zum Trassenneubau, wird auch hinsichtlich des Rückbaus unterschieden zwischen den Wirkfaktoren hinsichtlich der Erhaltungsziele aus der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und jenen, die sich für das neue NSG und das neue LSG aus den Entwürfen der jeweiligen Verordnung ergeben.

Aufgrund der Lage des FFH-Gebiets kann es beim Rückbau der Bestandsleitung LH-11-1008 der Avacon Netz GmbH zu den folgenden Auswirkungen kommen:

- baubedingte Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten für den LRT 6510 (magere Flachland-Mähwiesen) sowie die für den LRT 6210 (naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien) charakteristische Art Zauneidechse,
- baubedingte Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und Gewässer für den prioritären LRT 7220 (Kalktuffquellen)),
- baubedingte Fallenwirkung/Individuenverluste für die charakteristische Art Feuersalamander des LRT 7220 und die charakteristische Art Zauneidechse für den LRT 6210 sowie
- baubedingte Störung der charakteristischen Art Wachtelkönig des LRT 6510 sowie der charakteristischen Art Rotmilan der LRT 9130, 9150 und 9170.

Für alle weiteren Wirkfaktoren konnte eine erhebliche Beeinträchtigung auf das FFH-Gebiet bereits in der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Soweit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wegen der als relevant erkannten Wirkfaktoren durchzuführen war, kommt diese zu folgenden Ergebnissen:

- Hinsichtlich der Erhaltungsziele aus der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde:
  - Was die baubedingte Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten für den LRT 6510 angeht, so ist der LRT 6510 aktuell mit insgesamt 43,5 ha im Gebiet vertreten. Damit stellt eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme einen anteiligen Verlust von 0,14 % dar, der zwar oberhalb der Relevanzschwelle, indes weit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt (nach *Lambrecht/Trautner*<sup>199</sup> liegt die Erheblichkeitsschwelle für den LRT 6510 bei Betroffenheit von rund 0,1 % des Vorkommens im Gebiet bei 1.000 m<sup>2</sup>; hier sind 609 m<sup>2</sup> betroffen). Damit kann – Anhaltspunkte für kumulierende Vorhaben bestehen insoweit nicht – eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 6510 ausgeschlossen werden. Nach Beendigung der Bauzeit kann im Übrigen die beanspruchte Fläche wieder regenerieren.
  - Betreffend die baubedingte Veränderung abiotischer Standortfaktoren für den LRT 7220 ist festzustellen, dass die geringste Entfernung eines zurückzubauenden Mastes zu diesem LRT über 11.000 m beträgt. Über eine solche Distanz keine eine erhebliche Beeinträchtigung aufgrund temporärer Grundwasserabsenkung ausgeschlossen werden.
  - Hinsichtlich baubedingter Fallenwirkung/Individuenverluste für die charakteristische Art Feuersalamander des LRT 7220 kann ebenfalls aufgrund der Entfernung von 11.000 m zur zurückzubauenden Bestandsleitung eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

---

<sup>199</sup> *Lambrecht/Trautner*, Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Hannover/Filderstadt 2007, S. 36.





- Was schließlich baubedingte Störung des Wachtelkönigs als charakteristische Art des LRT 6510 angeht, ist ebenfalls eine Beeinträchtigung ausgeschlossen. Vorkommen des Wachtelkönigs fanden sich nämlich in den letzten Jahren erst in einer Entfernung von 16.000 m. Diese Entfernung schließt eine Beeinträchtigung dieser Art durch den Rückbau aus.
- Hinsichtlich der zusätzlichen Erhaltungsziele der Entwurfsverordnungen zum NSG und LSG:
- Betreffend die baubedingte Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten für die charakteristische Art des LRT 6210 Zauneidechse bestehen Beeinträchtigungen dieser Art mangels tatsächlicher Inanspruchnahme des LRT 6210 nicht.
  - Hinsichtlich der baubedingten Fallenwirkung/Individuenverluste für die charakteristische Art Zauneidechse des LRT 6210 bestehen zwar durch den Rückbau der Bestandsleitung keine direkten Querungen und Beeinträchtigungen des LRT 6210 selbst, indes befindet sich der Rückbaumast 039 der LH-11-1008 in ca. 70 m Entfernung zum LRT 6210 und damit zu einem geeigneten Habitat der Zauneidechse. Diese Art konnte dort auch nachgewiesen werden. Zauneidechsen zeichnen sich insbesondere durch Standorttreue und kleinen Aktionsradius aus, der eine Einwanderung in den Gefahrenbereich zwar relativ unwahrscheinlich macht, aber für Einzelindividuen nicht gänzlich auszuschließen ist. Um dies zu vermeiden, wird an Mast 039 die Vermeidungsmaßnahme V<sub>A</sub>12 durchgeführt (Anlage 12 Anhang B, S. 59 ff.). Es kommt vor Beginn der Baumaßnahme demnach zunächst zu einem gezielten Absuchen nach Zauneidechsenindividuen durch geschultes Personal. Bei einem positiven Nachweis wird eine Kombination aus Vergrämung und Ablenkung vorgenommen. Wenn die Bauarbeiten in der Aktivitätsphase der Zauneidechse stattfinden, werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bauausführung oder ab Anfang September, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Aktivitätsphase stattfinden, die in Anspruch zu nehmenden Flächen in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde vollflächig mit Amphibien-/Reptilienschutzgittern abgegrenzt. Die Maßnahme wird durch die ökologische Baubegleitung überwacht (Maßnahme V10, Anlage 12 Anhang B, S. 52 ff.). Weiterführende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da keine Flächeninanspruchnahme des LRT 6210 bzw. von Habitaten der Zauneidechse als charakteristische Art des LRT 6210 erfolgt. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V<sub>A</sub>12 und V10 können Auswirkungen auf die Zauneidechse wirksam vermieden werden, weswegen eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.
  - Was zuletzt die baubedingte Störung für die charakteristische Art Rotmilan der LRT 9130, 9150 und 9170 angeht, wurden besetzte Rotmilanhorste lediglich außerhalb des relevanten Störradius‘ von 200 m festgestellt. Selbst unter der Annahme, besetzte Horste befänden sich auch innerhalb des Störradius‘ von weniger als 200 m, würde die vorliegende Sichtverschattung der menschlichen Störquelle durch den Waldbestand dazu führen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung durch Störung der Rotmilane gegeben ist. Zwar liegt ein betrachtungsrelevanter Horst eines Rotmilans im Bereich des LRT 9130, dieser befindet sich aber von der nächstgelegenen Störquelle mehr als 500 m entfernt, sodass auch für diesen Horst eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen ist.

Selbst unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass es aufgrund des neu auszuweisenden NSG und LSG zu einer Erweiterung des FFH-Gebiets „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ kommt, ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht gegeben, da sich das Vorhaben auf diese Bereiche nur in geringfügiger Weise anders auswirken würde. Im Einzelnen:





- Durch den Wirkfaktor „baubedingte Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten“ ist auch nach Erweiterung des FFH-Gebiets kein erhaltungszielbestimmender LRT betroffen. Es kommt lediglich zu Flächenbetroffenheiten auf Ackerstandorten, Intensivgrünland oder bestehenden Wegen.
- Auch Änderungen hinsichtlich des Wirkfaktors „Fallenwirkung/Individuenverluste“ führen nicht zu gegenteiligen Ergebnissen. Es kommt im Zuge des Rückbaus nicht zu einer Flächeninanspruchnahme des LRT 6210 bzw. von Habitaten der Zauneidechse. Dennoch ist auch hier aufgrund des Vorkommens von Zauneidechsen in ca. 70 m Entfernung zum zurückzubauenden Mast 039 die Maßnahme V<sub>A</sub>12 in der oben genannten Weise durchzuführen.
- Ein Erweiterung des FFH-Gebiets führt auch beim Wirkfaktor „baubedingte Störungen“ nicht zu einem anderen Ergebnis, da es im Hinblick auf den hier relevanten Wirkraum von 200 m zu keiner Annäherung an potenzielle Brutplätze bzw. Horststandorte des Rotmilans kommt.

Das planfestgestellte Vorhaben ist daher auch hinsichtlich des Rückbaus der Bestandsleitung LH-11-1008 der Avacon Netz GmbH – auch unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen – als verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ einzustufen.

FFH-Gebiet „Fulda zwischen Wahnhausen und Bonaforth“

Für den Rückbau der betrachteten Bestandsleitungen konnten erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der Lage zum FFH-Gebiet „Fulda zwischen Wahnhausen und Bonaforth“ für dieses Gebiet bereits in der FFH-Vorprüfung sicher ausgeschlossen werden.

FFH-Gebiet „Großer Leinebusch“

Aufgrund der Lage des FFH-Gebiets „Großer Leinebusch“ kann es hier beim Rückbau der Bestandsleitungen L0564/L0457 der DB-Energie und LH-11-2013 der TenneT zu baubedingten Veränderungen abiotischer Standortfaktoren (Auswirkungen auf Grundwasserhaushalt und Gewässer) im LRT 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald) kommen.

Für alle weiteren Wirkfaktoren konnte eine erhebliche Beeinträchtigung auf das FFH-Gebiet bereits in der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für weitere Rückbauleitungen.

Bezüglich des genannten Wirkfaktors war hingegen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Diese kommt zu folgendem Ergebnis:

Hinsichtlich der Rückbauleitung L0564 der DB-Energie liegt der nächstgelegene, zum Rückbau vorgesehene Mast L0564-9635 ca. 895 m vom grundwasserabhängigen LRT 9160 entfernt. Im Falle der LH-11-2013 TenneT beträgt die Entfernung ca. 390 m. Dadurch können Auswirkungen durch den Wirkfaktor „baubedingte Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Auswirkungen aus Grundwasserhaushalt und Gewässer)“ ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben ist daher auch hinsichtlich des Rückbaus der Bestandsleitung L0564/L0457 der DB-Energie und LH-11-2013 der TenneT bereits mangels einer relevanten Auswirkung auch unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen als verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Großer Leinebusch“ einzustufen.

FFH-Gebiet „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“

Aufgrund der Lage des FFH-Gebiets „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ kann es beim Rückbau der Bestandsleitung LH-11-2013 der TenneT zu den folgenden Auswirkungen kommen:

- baubedingte Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten der LRT 6510, 6210 und 9130 und deren charakteristische Arten,



- baubedingte Veränderungen abiotischer Standortfaktoren (Auswirkungen auf Grundwasserhaushalt und Gewässer) für die die prioritären LRT 7220 und 91E0 sowie den sonstigen LRT 7230,
- baubedingte Fallenwirkung/Individuenverluste für den Feuersalamander als charakteristische Art der LRT 7220 und 9180,
- baubedingte Störungen für den Wachtelkönig als charakteristische Art des LRT 6510.

Für alle weiteren Wirkfaktoren konnte eine erhebliche Beeinträchtigung auf das FFH-Gebiet bereits in der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für weitere Rückbauleitungen aufgrund der Lage zum FFH-Gebiet.

Bezüglich der genannten Wirkfaktoren war hingegen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Hinsichtlich der baubedingten Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten umfasst die bauzeitlich in Anspruch genommene Fläche für Baustellen und Zufahrten insgesamt – also für Neubau und Rückbau – 19.722 m<sup>2</sup>. Verluste der Arten Skabiosen-Schreckfalter im LRT 6210 sowie Frauenschuh und Hirschkäfer im LRT 9130 durch anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme sind potenziell möglich. Indes finden sich Fundpunkte des Frauenschuhs erst in einer Entfernung von 1.200 m, sodass die Beeinträchtigung durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme sicher ausgeschlossen werden kann. Hinsichtlich des Skabiosen-Schreckfalters liegt der „worst-case“-Verlust durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme insgesamt oberhalb der Relevanz-, aber unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Die Wirkung bezüglich des Hirschkäfers bleibt selbst bei einer „worst-case“-Betrachtung bereits unterhalb der Relevanzschwelle.
- Was die baubedingte Veränderung abiotischer Standortfaktoren angeht, liegt die Rückbauleitung LH-11-2013 der TenneT im 300-m-Wirkraum nicht innerhalb der relevanten LRT. Der LRT 7220 befindet sich in einer Entfernung von mindestens 2.900 m und der LRT 91E0 in einer Entfernung von mindestens 1.500 m zur Rückbauleitung. In diesem Wirkraum sind auch keine Vorkommen des LRT 7230 enthalten.
- Weil im 300-m-Wirkraum ebenfalls keine Vorkommen der betrachtungsrelevanten LRT liegen – der LRT 7220 liegt in einer Entfernung von mindestens 2.900 m, der LRT 9180 in einer von mindestens 1.000 m –, kommt es durch den Rückbau auch zu keiner Beeinträchtigung des Feuersalamanders als charakteristische Art der LRT 7220 und 9180.
- Hinsichtlich der baubedingten Störungen des Wachtelkönigs als charakteristische Art des LRT 6510 ist auch hier eine Beeinträchtigung auszuschließen. Aktuelle Vorkommen des Wachtelkönigs finden sich erst bei Diemarden in einer Entfernung von 18.000 m zum Rückbaustandort.

Das Vorhaben ist daher auch hinsichtlich des Rückbaus der Bestandsleitung LH-11-2013 der TenneT als verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ einzustufen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen, für die hier weder die Recherche der Vorhabenträgerin noch die Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung Anhaltspunkte geliefert haben.

FFH-Gebiet „Bachtäler im Kaufunger Wald“

Aufgrund der Lage des FFH-Gebiets „Bachtäler im Kaufunger Wald“ kann es beim Rückbau der Bestandsleitung LH-11-2013 der TenneT zu den folgenden Auswirkungen kommen:

- baubedingte Veränderungen abiotischer Standortfaktoren (Auswirkungen auf Grundwasserhaushalt und Gewässer) für die LRT 7140, 7150 und 91E0 sowie auf die



Habitats der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Groppe, Bachneunauge und Kammmolch,

- baubedingte Fallenwirkung/Individuenverluste für den Kammmolch als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie für den Feuersalamander und die Wasserspritzmaus als charakteristische Arten des LRT 3260.

Für alle weiteren Wirkfaktoren konnte eine erhebliche Beeinträchtigung auf das FFH-Gebiet bereits in der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für weitere Rückbauleitungen aufgrund der Lage zum FFH-Gebiet.

Bezüglich der genannten Wirkfaktoren war hingegen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Was die baubedingte Veränderung abiotischer Standortfaktoren angeht, umfasst der Wirkraum in einem konservativen Ansatz 300 m beiderseits der Rückbautrasse. Im 300-m-Wirkraum der Trasse liegen indes gerade keine Vorkommen der LRT 7140, 7150 und 91E0. Ebenso sind im 300-m-Wirkraum keine LRT oder Biotoptypen vorhanden, die eine essenzielle Habitatqualität für die betrachtungsrelevanten Anhang-II-Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Groppe, Bachneunauge und Kammmolch besitzen. Daher können erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile und Erhaltungsziele durch die baubedingte Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und Gewässer) für den Rückbau ausgeschlossen werden.
- Hinsichtlich des Wirkfaktors „Fallenwirkung/Individuenverluste“ umfasst dieser einen Wirkraum von grundsätzlich ebenfalls 300 m beiderseitig der Rückbautrasse, wird aber bei Vorkommen von Amphibienwanderwegen auf bis zu 1.000 m erweitert. Im 300-m-Wirkraum liegen keine Vorkommen des LRT 3260 oder Biotoptypen, die sich als Lebensraum für den Kammmolch eignen. Gleiches gilt im 1.000-m-Wirkraum. Der LRT 3260 sowie entsprechende Habitats des Kammmolchs befinden sich erst in einer Entfernung von 2.500 m zu Mast 148 der Rückbautrasse LH-11-2013 der TenneT. Daher ist auch eine Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile und Erhaltungsziele durch den baubedingten Wirkfaktor „Fallenwirkung/Individuenverluste“ ausgeschlossen.

Mithin ist das Vorhaben – mangels relevanter Wirkbeziehung auch unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen – als verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Bachtäler im Kaufunger Wald“ einzustufen.

#### 2.2.3.4.9.1.4 Provisorien

Es konnten überdies auch für alle Provisorien erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der Lage zu den FFH-Gebieten „Weper, Gladeberg, Aschenburg“, „Fulda zwischen Wahnhausen und Bonaforth“, „Großer Leinebusch“, „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ und „Bachtäler im Kaufunger Wald“ auf die erhaltungszielbestimmenden LRT einschließlich ihrer charakteristischen Arten und die erhaltungszielbestimmenden Arten bereits in der FFH-Vorprüfung sicher ausgeschlossen werden.

#### 2.2.3.4.9.1.5 Fazit

Das Vorhaben kann für alle zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete als verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie eingestuft werden. Zu einem anderen Ergebnis führt schließlich auch die Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Plänen und Projekten nicht, da sich die hier relevanten Auswirkungen – wenn überhaupt – auf einen überschaubaren Raum beziehen,



innerhalb dessen keine Überschneidung mit kumulierenden Auswirkungen anderer Pläne und Projekte stattfindet, oder sich das konstellationsspezifische Mortalitätsrisiko infolge des Vorhabens in einem nahezu wirkungsneutralen Bereich bewegt.

#### 2.2.3.4.9.2 **Nationale Schutzgebiete und -objekte**

Im Wirkraum des Vorhabens, befinden sich überdies das Naturschutzgebiet „Weper, Gladeberg, Aschenburg“, das zurzeit noch im Aufstellungsverfahren befindlich ist (2.2.3.4.9.2.1), sowie die Landschaftsschutzgebiete „Leinebergland“ (LSG NOM 012), „Gladeberg“, „Leinetal“, „Leinebergland“ (LSG GÖ 009), „Weserbergland – Kaufunger Wald“, „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ und „Weper, Gladeberg, Aschenburg“, wobei Letzteres sich zum Zeitpunkt des Erlasses des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ebenfalls noch in Aufstellung befand (2.2.3.4.9.2.2). Darüber hinaus waren die Vorschriften über geschützte Landschaftsbestandteile zu beachten (2.2.3.4.9.2.3). Bei alledem war auch die Maßgabe 21 der Landesplanerischen Feststellung zu berücksichtigen, wonach Standorte von Strommasten so zu planen sind, dass sie möglichst außerhalb von Schutzgebieten liegen.

##### 2.2.3.4.9.2.1 **Naturschutzgebiete**

Das künftige Naturschutzgebiet NSG „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ ist ca. 267 ha groß und besteht aus mehreren Teilen. Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 E-NSG-VO sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung führen können. Dies gilt auch für Handlungen, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Es ist insb. verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen. Das NSG darf mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden und außerhalb der Wege auch nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Gemäß § 4 Abs. 4 E-NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigung oder nachhaltige Störung des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Gemäß § 6 Abs. 1 und 2 E-NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag von den Verboten der Verordnung Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

Der Mast C012 inklusive Arbeitsfläche liegt vollständig in dem künftigen Schutzgebiet. Von Mast C013 befindet sich zudem die nördliche Seilzugfläche in dem Gebiet. Die Trasse quert das NSG zudem nördlich und südlich des Masts C012 auf 100 m bzw. 300 m Länge. Parallel zum Neubau erfolgt der Rückbau von drei Masten (LH-11-1008-039, LH-11-1008-046, LH-11-1008-047). Insgesamt ist von den Umbauarbeiten eine Fläche von 6,6 ha sowie ca. 200 m<sup>2</sup> (Fundamentflächen) betroffen. Dies entspricht einer flächenmäßigen Betroffenheit von ca. 0,81 % der Gesamtfläche.

Gemessen an dem mit § 23 Abs. 2 BNatSchG verbundenen absoluten Veränderungsverbot für Naturschutzgebiete geriete das planfestgestellte Vorhaben folglich in Konflikt mit dem NSG. Bei Naturschutzgebieten ist die Schutzgebietsverordnung indes konstitutiv, d.h. diese Gebiete erhalten ihren Schutzstatus erst mit der Wirksamkeit der Verordnung. Ein bloßer Verordnungsentwurf vermag hingegen noch kein Planungshindernis zu begründen. Auch hat hier die zuständige Naturschutzbehörde nicht von dem Instrument der einstweiligen Sicherstellung gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG Gebrauch gemacht. Damit steht der Entwurf der NSG-VO „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ dem Vorhaben nicht entgegen.





#### 2.2.3.4.9.2.2 **Landschaftsschutzgebiete**

Das planfestgestellte Vorhaben wirkt sich auf eine Vielzahl von Landschaftsschutzgebieten (LSG) aus. Es werden folgende LSG wie folgt berührt:

##### LSG „Leinebergland“ (LSG NOM 012)

Das LSG „Leinebergland“ (LSG NOM 012) erstreckt sich auf einer Gesamtfläche von 919 ha. Gemäß § 2 LSG-VO ist es verboten, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Gemäß § 4 lit. a und d LSG-VO bedürfen die Beseitigung oder Veränderung von Landschaftsbestandteilen, insb. von Bäumen, Hecken und Gebüsch, sowie die Verlegung von oberirdischen Versorgungsleitungen jeglicher Art, insb. Freileitungen, der vorherigen Erlaubnis. Gemäß § 3 Abs. 2 LSG-VO können Ausnahmegewilligungen von den Verboten des § 3 Abs. 1 LSG-VO erteilt werden, wenn übergeordnete öffentliche Interessen es erfordern.

Durch den Neubau der Freileitung wird es auf einer Länge von ca. 2,8 km überspannt (acht Masten, C006 bis C013), wodurch es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt. Parallel zum Neubau erfolgen jedoch sowohl der Rückbau von 11 Masten sowie von sechs Leiterseilen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung der AVACON Netz GmbH auf einer Länge von ca. 3 km als auch der Rückbau von acht Masten sowie sechs Leiterseilen der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung der TenneT TSO GmbH auf einer Länge von ca. 2,7 km.

Durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme kommt es zudem zu einer Beeinträchtigung landschaftsprägender Gehölze auf einer Fläche von 13,6 ha. Durch temporäre Flächeninanspruchnahmen (Provisorien und Zufahrten) werden des Weiteren auf einer Fläche von 9,2 ha möglicherweise Gehölze beeinträchtigt. Insgesamt ist eine Fläche von 22,8 ha (ca. 2,5% der Gesamtfläche) von den Neu- und Umbaumaßnahmen betroffen.

Damit tritt das Vorhaben in Konflikt mit der LSG-VO. Die darin niedergelegten Verbote sind indes im Lichte des § 26 Abs. 2 BNatSchG auszulegen. Danach sind in einem Landschaftsschutzgebiet lediglich die Handlungen verboten, die dem Charakter des Gebiets verändern oder den besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Unter „Charakter des Gebiets“ sind die Gesamteigenschaften und der Gesamteindruck des Landschaftsschutzgebiets, also die natürlichen Eigenarten des Landschaftsensembles zu verstehen; hiergegen können allenfalls Handlungen verstoßen, die den Gesamtwert des Gebiets herabsetzen<sup>200</sup>. Eine solche Wirkung kann von weithin sichtbaren Freileitungen im Grundsatz zwar ausgehen, doch ist hier zu berücksichtigen, dass bereits eine Vorbelastung durch Bestandsleitungen besteht. Außerdem wird die Neuüberspannung bzw. -querung durch den Rückbau von Bestandsleitungen kompensiert, zumindest aber in ihrer Auswirkung auf das Landschaftsbild deutlich gemindert. Soweit es vorhabenbedingt zu Flächeninanspruchnahmen innerhalb des LSG kommt, belaufen sich diese auf insgesamt maximal rund 2,5 % der Gesamtfläche. Bei diesem Anteil kann ebenfalls keine Rede davon sein, dass der Gesamtwert des Gebiets herabgesetzt werde. Da die LSG-VO „Leinebergland“ (LSG NOM 012) zudem keinen besonderen Schutzzweck definiert, dem das Vorhaben zuwiderlaufen könnte, erweist sich das Vorhaben mithin als insgesamt mit dem LSG verträglich.

##### LSG „Gladeberg“

Das LSG „Gladeberg“ hat eine Größe von ca. 475 ha. Besonderer Schutzzweck ist ausweislich § 2 Abs. 3 LSG-VO

<sup>200</sup> NdsOVG, Urt. v. 24.08.2001 – 8 KN 41/01, juris, Rn. 38.





- der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von naturnahen Buchen- und Eichenwäldern, Waldsäumen, Waldinnen- und -außenrändern, die vielfältige Lebensmöglichkeiten für Tier- und Pflanzenarten bieten,
- der Schutz, die Pflege und die Entwicklung bzw. Wiederherstellung von Quellbereichen, Bachläufen, Gräben, Stillgewässern, Magerrasen, Weg-, Grünland- und Ackerrainen sowie Gehölzstrukturen wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Feldhecken, Streuobstwiesen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern oder als Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen,
- der Erhalt bzw. die Wiederherstellung von Grünland auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen insb. auf den Kuppen und Oberhängen des Berglands zum Erosionsschutz,
- der Erhalt von geomorphologischen Besonderheiten wie z.B. Erdfälle, Kerbtäler, Steilhänge und Kuppen,
- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung bzw. Wiederherstellung der insgesamt vielfältigen Landschaft für eine naturbezogene ruhige Erholung.

Durch den Neubau der Freileitung wird das LSG auf einer Länge von ca. 2,2 km überspannt (sechs Masten, C006 bis C011), wodurch es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt. Parallel zum Neubau erfolgt indes der Rückbau von fünf Masten der 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Avacon Netz GmbH auf einer Länge von ca. 1,45 km.

Durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme kommt es fernerhin zu einer Beeinträchtigung landschaftsprägender Gehölze auf einer Fläche von 13,6 ha. Durch temporäre Flächeninanspruchnahmen (Provisorien und Zufahrten) werden auf einer Fläche von 9,2 ha Gehölze potenziell beeinträchtigt. Betroffen sind mithin 4,8 % der Gesamtfläche.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder den besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Durch die Überspannung des LSG auf einer Länge von ca. 2,2 km und die dauerhafte Flächeninanspruchnahme von bis zu insgesamt 22,8 ha des Schutzgebiets wird zwar noch nicht dessen Charakter verändert, zumal dem Freileitungsneubau ein Leitungsrückbau auf einer Längere von ca. 1,45 km gegenübersteht. Das Vorhaben gerät aber in Konflikt mit dem besonderen Schutzzweck des LSG „Gladeberg“, wie er in § 2 Abs. 3 LSG-VO niedergelegt ist. Damit bedurfte es der Befreiung.

Soweit die Möglichkeit der Befreiung explizit in LSG-VO aus einer Zeit vor dem 01.03.2010 geregelt wird, ist diese Regelung mit Blick auf § 67 BNatSchG, der eine eigenständige bundesrechtliche Vollregelung zur Befreiung vorsieht, nicht mehr anwendbar<sup>201</sup>. Anzuwenden ist in diesem Fall vielmehr allein § 67 BNatSchG. Die LSG-VO „Gladeberg“ ist indes jüngeren Datums, sodass diese maßgeblich ist. Sie verweist aber in ihrem § 7 hinsichtlich der Befreiung lediglich auf § 67 BNatSchG, weshalb es insoweit bei der Anwendung dieser Vorschrift bleibt.

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes, in einer Rechtsverordnung aufgrund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (Nr. 1) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (Nr. 2). Die Vorschrift dient der Einzelfallgerechtigkeit. Da abstrakt-generelle gesetzliche Vorgaben nicht in jedem Einzelfall zu einem angemessenen Ergebnis führen können, bedarf es eines administrativen „Ventils“, um

<sup>201</sup> BT-Drs. 16/12274, S. 77.



etwaige überschießende gesetzliche Regelungen einzelfallgerecht abfedern zu können<sup>202</sup>. Damit setzt die Befreiung zunächst das Vorliegen eines atypischen Falls voraus. Hierbei kann sich die Atypik des Falles auch aus der Art des Vorhabens ergeben, für das eine Befreiung erteilt werden soll<sup>203</sup>. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt bspw. der Neubau einer (Umgehungs-)Straße durch ein Schutzgebiet regelmäßig ein atypisches und zugleich singuläres Ereignis dar<sup>204</sup>. Gleiches gilt für ähnliche bedeutsame Infrastrukturanlagen, wie u.a. Energiefreileitungen mit überregionaler Bedeutung<sup>205</sup>. Somit ist hier grundsätzlich Raum für die Anwendung der Befreiung.

Unter Gründen des öffentlichen Interesses sind alle denkbaren öffentlichen Interessen zu verstehen<sup>206</sup>. Sie sind überwiegend, wenn sie sich in der Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes als gewichtiger erweisen<sup>207</sup>. In der Rechtsprechung bejaht worden ist dies bspw. für die Sicherung von Arbeitsplätzen und das Interesse am planmäßigen Kohleabbau wie auch das Interesse an einer kontinuierlichen Energieversorgung<sup>208</sup>, für den Erhalt und die Förderung der örtlichen und regionalen Wirtschaftskraft im Hinblick auf die Gewährleistung der Schneesicherheit durch die Errichtung von Beschneiungsanlagen in einem vom Tourismus (Wintersport) geprägten Gebiet<sup>209</sup> oder die Errichtung von Windenergieanlagen<sup>210</sup>. Die Befreiung muss darüber hinaus nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auch „notwendig“ sein. Eine Befreiung ist indes nicht erst dann notwendig, wenn den öffentlichen Interessen auf keine andere Weise als durch die Befreiung entsprochen werden könnte, sondern schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen<sup>211</sup>.

Die hier planfestgestellte Freileitung stellt eine bedeutsame Energieinfrastrukturanlage dar. Das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung wiegt schwerer als die o.g. Beeinträchtigung des LSG, insb. des Landschaftsbildes. Es ist anerkannt, dass die Gewährleistung einer stabilen Energieversorgung einen essenziellen Bestandteil der allgemeinen Daseinsvorsorge darstellt und von außerordentlich hohem Gewicht ist<sup>212</sup>. Das Vorhaben ist daher auch vernünftigerweise geboten; ihr Bedarf ist überdies gesetzlich festgestellt. Vorzugswürdige Alternativen sind nicht gegeben (s.o. 2.2.3.3).

Anderweitige Gründe, die sodann im Rahmen der Ermessensausübung gegen die Erteilung der Befreiung sprechen, sind nicht ersichtlich, sodass die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Befreiung im Zuge dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilt.

#### LSG „Leinetal“

Das LSG „Leinetal“ erstreckt sich auf einer Gesamtfläche von 6.122,5 ha. Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung von geomorphologischen Besonderheiten, Fließgewässern, Feuchtflecken, Streuobstwiesen, Magerrasen, Baumgruppen, Baumreihen, Heckenzügen, Buschflächen, die als Lebensstätte der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen. Des Weiteren unterfallen dem besonderen Schutzzweck die Erhaltung der biologischen Leistungsfähigkeit und Vielfalt der Gewässer und Auen, der Funktion des LSG als Pufferzone für NSG, Naturdenkmale und besonders geschützte Biotope sowie des Landschaftsbildes, die Erhaltung von standortgemäßen Waldgesellschaften, Waldrändern, kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen, Weg- und Ackerrainen, Grabenrändern und naturnahen

<sup>202</sup> Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 67 Rn. 2.

<sup>203</sup> Lau, in: Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 67 Rn. 4.

<sup>204</sup> BVerwG, Beschl. v. 12.04.2005 – 9 VR 41.04, NVwZ 2005, 943 (946 f.) m.w.N.

<sup>205</sup> Lau, in: Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 67 Rn. 4.

<sup>206</sup> Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 67 Rn. 9.

<sup>207</sup> Fischer-Hüftle, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2011, § 67 Rn. 9.

<sup>208</sup> VG Cottbus, Beschl. v. 05.02.2007 – 3 L 3/07, juris, Rn. 17.

<sup>209</sup> BayVGH, Beschl. v. 19.08.2014 – 8 CS 14.1300, juris, Rn. 14 ff.

<sup>210</sup> OVG NRW, Beschl. v. 09.06.2017 – 8 B 1264/16, juris, Rn. 39 ff.

<sup>211</sup> OVG NRW, Urt. v. 11.09.2012 – 8 A 104/10, juris, Rn. 43.

<sup>212</sup> Vgl. zuletzt EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622 (Rn. 155-157), Doel.



Brachflächen. Verboten sind die Beseitigung von Gewässern und Feuchtfleichen aller Art sowie von Lebens- und Zufluchtsstätten schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.

Durch den Neubau der Freileitung wird es auf einer Länge von ca. 2,9 km überspannt (neun Masten, C029 bis C037), wodurch es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt. Außerdem erfolgt ein Neubau des Erdkabels auf einer Länge von ca. 2 km. Parallel zum Freileitungsneubau erfolgen sowohl der Rückbau von zehn Masten sowie von sechs Leiterseilen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Avacon Netz GmbH auf einer Länge von ca. 2,4 km als auch der Rückbau von fünf Masten der 110-kV-Bahnstromleitung auf einer Länge von ca. 1,2 km. Im letzteren Fall erfolgt die Mitnahme der Leiterseile auf die Neubauleitung. Des Weiteren werden 13 Masten sowie sechs Leiterseile der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung der TenneT TSO GmbH auf einer Länge von ca. 3,9 km zurückgebaut.

Angesichts der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Freileitung kommt es zum einen zu einer Beeinträchtigung landschaftsprägender Gehölze auf einer Fläche von 15,6 ha sowie zum anderen durch die Flächeninanspruchnahme für das Erdkabel auf einer Fläche von 5,7 ha. Durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Provisorien und Zufahrten) kommt es auf einer Fläche von 14,8 ha zu einer potenziellen Beeinträchtigung von Gehölzen sowie zu einer temporären Flächeninanspruchnahme für das Erdkabel auf einer Fläche von 7,7 ha. Insgesamt ist eine Fläche von 43,8 ha (ca. 0,71 % der Gesamtfläche) von den Neu- und Umbaumaßnahmen betroffen.

Auch hier stellt sich wiederum die Frage, ob durch das Vorhaben der Charakter des Gebiets verändert oder dem besonderen Schutzzweck zuwidergehandelt wird. Problematisch ist zunächst, dass durch den Freileitungsneubau auf einer Länge von ca. 2,9 km eine weithin sichtbare Landschaftsbildbeeinträchtigung erfolgt. Dem steht jedoch ein Leitungsrückbau auf insgesamt 8,3 km Länge gegenüber, sodass diese Beeinträchtigung weitgehend kompensiert ist. Darüber hinaus werden vorhabenbedingt insgesamt rund 43,8 ha Schutzgebietsfläche in Anspruch genommen. Mit 0,71 % der Gesamtfläche liegt diese Flächeninanspruchnahme unterhalb von 1 % der Gesamtfläche. In naturschutzfachlichen Bewertungszusammenhängen ist es aber inzwischen etablierte Fachkonvention, dass flächenmäßige Beeinträchtigungen bis zu 1 % des gesamten Schutzguts grundsätzlich Bagatelcharakter haben<sup>213</sup>. Vor diesem Hintergrund spricht bereits viel dafür, kein Konflikt mit dem LSG „Leinetal“ anzunehmen. Mit Blick auf den besonderen Schutzzweck des LSG nimmt die Planfeststellungsbehörde gleichwohl vorsorglich einen Konflikt an. Es bedarf daher der Befreiung nach § 67 BNatSchG. Aus denselben Gründen wie beim LSG „Gladeberg“ liegen die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG hier vor und erteilt die Planfeststellungsbehörde die Befreiung.

#### LSG „Leinebergland“ (LSG GÖ 009)

Das LSG „Leinebergland“ (LSG GÖ 009) weist eine Gesamtfläche von 25.706 ha auf. Gemäß § 2 Abs. 2 LSG-VO ist besonderer Schutzzweck,

- die Eignung des Gebiets für die Erholung zu erhalten und zu entwickeln,
- die Erhaltung von geomorphologischen Besonderheiten,
- die Erhaltung und Entwicklung von Gewässern und ihren Auen sowie von Feuchtfleichen,
- die Erhaltung und Entwicklung von Hecken und Gebüschern heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehender Bäume sowie von naturnahen Laubwäldern und Waldrändern,
- die Erhaltung und Entwicklung von Grünland, Magerrasen, Weg- und Ackerrainen und Uferstaudenfluren und Obstwiesen.

---

<sup>213</sup> BfN, Methode zur Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen im Rahmen des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG in der AWZ, 27.02.2012, S. 5 (verfügbar unter <https://www.bfn.de/themen/awz-zulassungen-in-nord-und-ostsee/dokumente-und-materialien.html>).



§ 5 Abs. 1 LSG-VO sieht einen Erlaubnisvorbehalt u.a. für die Errichtung baulicher Anlagen aller Art sowie ober- und unterirdischer Leitungen aller Art oder deren äußerliche Veränderung vor.

Durch den Neubau der Freileitung wird das LSG auf einer Länge von ca. 6 km (15 Masten, C013 bis C028) überspannt, wodurch es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt. Zudem erfolgt der Neubau des Erdkabels auf einer Länge von ca. 1 km. Parallel zum Neubau erfolgen aber sowohl der Rückbau von 22 Masten sowie von sechs Leiterseilen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Avacon Netz GmbH auf einer Länge von ca. 5,6 km als auch der Rückbau von zwei Masten sowie sechs Leiterseilen der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung der TenneT TSO GmbH auf einer Länge von ca. 0,4 km. Des Weiteren erfolgt ein Rückbau von sechs Masten der hier verlaufenden 110-kV-Bahnstromleitung auf einer Länge von ca. 2,1 km, wobei die Leiterseile für die Neubauleitung mitgenommen werden. Schließlich werden 13 weitere Masten sowie sechs Leiterseile der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung der TenneT TSO GmbH auf einer Länge von ca. 3,9 km zurückgebaut. Insgesamt werden 43 Masten demontiert.

Aufgrund der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Freileitung kommt es überdies zu einer Beeinträchtigung landschaftsprägender Gehölze auf einer Fläche von 49,3 ha. Das Erdkabel beansprucht eine Fläche von 3 ha. Durch temporäre Flächeninanspruchnahmen (Provisorien und Zufahrten) kommt es für die Freileitung auf einer Fläche von ca. 44,7 ha sowie für das Erdkabel auf einer Fläche von 4,7 ha zu potenziellen Beeinträchtigungen von Gehölzen. Insgesamt ist eine Fläche von 101,7 ha (ca. 0,4 % der Gesamtfläche) von den Neu- und Umbaumaßnahmen betroffen.

Entsprechend § 5 Abs. 1 LSG-VO bedarf es hier in jedem Fall der in dieser Vorschrift vorgesehenen Erlaubnis, da innerhalb des Schutzgebiets bauliche Anlagen errichtet werden. Diese Erlaubnis wird gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 VwVfG im Zuge dieses Planfeststellungsbeschlusses ausgesprochen. Darüber hinaus könnte dem Vorhaben § 26 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. der LSG-VO entgegenstehen, weil es den Charakter des Gebiets verändert oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Diesbezüglich gelten für das LSG „Leinebergland“ (LSGGÖ009) dieselben Erwägungen wie für das LSG „Leinetal“; denn auch hier stehen den 6 km Freileitungsneubau 12 km Freileitung gegenüber, die zurückgebaut werden, und auch hier beläuft sich die Flächeninanspruchnahme auf – sogar noch deutlich – unter 1 % der Schutzgebietsfläche insgesamt. Damit wiegen die für das Vorhaben sprechenden Gründen im Vergleich zum Integritätsinteresse des LSG sogar noch schwerer als beim insoweit quantitativ stärker beeinträchtigten LSG „Leinetal“.

#### LSG „Weserbergland – Kaufunger Wald“

Die Gesamtgröße des LSG „Weserbergland – Kaufunger Wald“ beträgt 28.501,8 ha. Der besondere Schutzzweck ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 4 LSG-VO insb. die Erhaltung und Entwicklung der Eignung des Gebiets für die Erholung sowie die Erhaltung von Hecken und Gebüsch heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehender Bäume. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 9 LSG-VO bedarf die Beseitigung oder Veränderung von Flurgehölzen aller Art, wie Hecken und Gebüsch heimischer Arten und Bäume, sowie die Errichtung oder äußerliche Veränderung ober- oder unterirdischer Leitungen aller Art, der vorherigen Erlaubnis.

Durch den Neubau der Freileitung wird das Schutzgebiet auf einer Länge von ca. 18,2 km (50 Masten, C050 bis C115) überspannt, wodurch es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt. Parallel zu den Neubauarbeiten erfolgt ein Rückbau von 52 Masten sowie sechs Leiterseilen der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung der TenneT TSO GmbH auf einer Länge von ca. 15,9 km.

Durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme kommt es zudem zu einer Beeinträchtigung landschaftsprägender Gehölze auf einer Fläche von 51,2 ha. Die temporäre Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baugeschehens führt es zu einer potenziellen Beeinträchtigung von Gehölzen auf einer Fläche von 41,1 ha. Insgesamt ist von den Neu- und Umbaumaßnahmen eine Fläche von 95,3 ha (ca. 0,33 % der Gesamtfläche) betroffen.





Die nach § 3 Abs. 1 LSG-VO wegen der Gehölzbeseitigung und des Leitungsneubaus erforderliche Erlaubnis wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen. Soweit darüber hinaus § 26 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. der LSG-VO dem Vorhaben entgegenstehen könnte, ist mit Blick auf den besonderen Schutzzweck des LSG jedenfalls unter Berücksichtigung der durch den Freileitungsneubau eintretenden Intensivierung des Landschaftsbildeingriffs ein entsprechender Verstoß festzustellen. Hierüber hilft jedoch die mit diesem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochene Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG hinweg, deren Voraussetzungen vorliegen. Insoweit sei auf die Ausführungen zum LSG „Gladeberg“ verwiesen.

#### LSG „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“

Das LSG erstreckt sich auf einem Gebiet von insgesamt 1.600 ha. Gemäß § 2 LSG-VO sind Beeinträchtigungen zu verhindern sowie die naturbedingte Eignung des Gebiets für die Erholung zu erhalten und die naturverträgliche Erholung zu fördern ebenso wie die Erhaltung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Heckenzügen und Buschflächen. Nach § 4 Abs. 1 LSG-VO sind alle Handlungen verboten, die dem vorgenannten Schutzzweck zuwiderlaufen, und § 5 Abs. 1 LSG-VO verlangt für die Beseitigung oder Veränderung von Flurgehölzen aller Art sowie die Errichtung oder äußerliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art sowie ober- und unterirdischer Leitungen aller Art eine vorherige Erlaubnis.

Durch den Neubau der Freileitung wird das LSG auf einer Länge von ca. 1 km überspannt (drei Masten, C079 bis C071), wodurch es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt. Parallel zum Neubau erfolgt der Rückbau von drei Masten sowie sechs Leiterseilen der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung der TenneT TSO GmbH auf einer Länge von ebenfalls ca. 1 km.

Durch die vorgenannten Arbeiten kommt es zu keiner dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Es kommt aber zu potenziellen Beeinträchtigungen von Gehölzen durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Provisorien und Zufahrten) auf einer Fläche von 2,4 ha. Insgesamt ist von den Umbauarbeiten eine Fläche von 2,4 ha (ca. 0,15 % der Gesamtfläche) betroffen.

Die von § 5 Abs. 1 LSG-VO geforderte Erlaubnis wird im Zuge dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilt. Darüber hinaus steht das Schutzgebiet dem Vorhaben jedoch nicht entgegen. Da der Eingriff durch den Freileitungsneubau mit dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung kompensiert wird und es vorhabenbedingt lediglich zu einer temporären Flächeninanspruchnahme von rund 0,15 % der Gesamtfläche des Gebiets kommt, wird weder der Charakter des LSG verändert noch läuft das Vorhaben dem besonderen Schutzzweck des Gebiets zuwider.

#### LSG „Weper, Gladeberg, Aschenburg“

Das sich zurzeit noch in Aufstellung befindende LSG „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ weist eine Fläche von ca. 574 ha auf. Der Entwurf der Schutzgebietsverordnung regelt sowohl den besonderen Schutzzweck als auch Verbote und Erlaubnissvorbehalte. Durch das Vorhaben wird das künftige LSG voraussichtlich an einer Engstelle gequert. Die Betroffenheit ist vergleichbar derjenigen des gleichnamigen künftigen NSG. Daher und weil die LSG-VO ebenfalls noch nicht in Kraft getreten ist und vom Instrument der einstweiligen Sicherstellung gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG gleichfalls kein Gebrauch gemacht wurde, kann diesbezüglich nach oben (2.2.3.4.9.1) verwiesen werden: Das künftige LSG steht dem Vorhaben nicht entgegen.

### **2.2.3.4.9.2.3 Geschützte Landschaftsbestandteile**

Der Freileitungsteil des Vorhabens betrifft sodann nach den von der Planfeststellungsbehörde geprüften Feststellungen der Vorhabenträgerin in folgender Weise folgende wertvolle Landschaftsbestandteile:





- Im Biotop „Mesophiles Grünland (9.1, GM)“ liegt eine Arbeitsfläche und Zuwegung bei Mast C027. Dies stellt eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch (Rückbau-)Arbeitsflächen dar.
- Im Biotopkomplex „Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch (2.2.1, BMS), Strauch-Baumhecke (2.10.2, HFM), Mesophiles Grünland (9.1, GM), Mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte (9.1.4, GMK)“ liegt die Arbeitsfläche des Mastes C047 sowie der neu auszuweisende Schutzstreifen zwischen den Masten C047 und C048. Zudem liegt die Arbeitsfläche für den zurückzubauenden Mast L0564-9636 auf Grünland (9.1.4). Ferner liegt der Schutzstreifen zwischen L056-9636 und dem neu zu bauenden Mast L0564-3635 in dem Bereich. Dies stellt sowohl dauerhafte Maßnahmen im Schutzstreifen durch Wuchshöhenbegrenzung als auch eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch (Rückbau-)Arbeitsflächen dar.
- Im Biotopkomplex „Mesophiles Grünland (9.1, GM), Mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte (9.1.4, GMK)“ liegt der Schutzstreifen zwischen den Masten C059 und C060 auf geschützten Flächen. Zudem liegen die Arbeitsfläche für den zurückzubauenden Mast LH-11-2013-193 sowie ein Teil des Schutzstreifens auf geschützten Flächen. Dies stellt eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch (Rückbau-)Arbeitsflächen dar.
- Im Biotop „Mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte (9.1.4., GMK)“ wird das Biotop zwischen den Masten C069 und C070 (Schutzstreifen) überschritten. Die Arbeitsfläche für C070 liegt auf geschützter Fläche. Ferner wird das Biotop zwischen LH-11-2013-182 und LH-11-2013-183 überschritten. Die Arbeitsfläche für den Rückbau von LH-11-2013-182 liegt auf geschützter Fläche (deckungsgleich mit der Arbeitsfläche von C070). Außerdem führen Zuwegungen über die geschützte Fläche. Dies stellt eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch (Rückbau-)Arbeitsflächen sowie Zuwegungen dar.
- Im Biotopkomplex „Mesophiles Grünland (9.1, GM), Magers mesophiles Grünland kalkreicher Standorte (9.1.4, GMK)“ liegt zwischen den Masten C071 und C073 eine große Fläche mesophilen Grünlands (9.1, GM). Betroffen sind Arbeitsflächen, Schutzstreifen, Maststandorte und Zuwegungen. Rund um Mast C072 befindet sich mageres mesophiles Grünland (9.1.4, GMK). Zwischen den Masten LH-11-2013-180 bis LH-11-2013-177 sind Grünlandflächen (9.1., GM) durch Schutzstreifen, Arbeitsflächen, Maststandorte und Zuwegungen betroffen. Der Mast LH-11-2013-180 liegt auf Flächen mageren mesophilen Grünlands (9.1.4, GMK). Dies stellt eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch (Rückbau-)Arbeitsflächen sowie Zuwegungen dar.
- Im Biotopkomplex „Mesophiles Grünland (9.1, GM), Magers mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (9.1.3, GMA)“ liegt südlich von Mast C105 zwischen den Masten C105 und C106 der neu auszuweisende Schutzstreifen auf Flächen mesophilen Grünlands (9.1, GM). Nördlich und unmittelbar östlich von Mast C105 befinden sich Flächen mageren mesophilen Grünlands (9.1.3, GMA) im neu auszuweisenden Schutzstreifen.
- Im Biotop „Mesophiles Grünland (9.1, GM)“ liegen westlich von Mast C105 ca. 60 m<sup>2</sup> des neu auszuweisenden Schutzstreifens auf mesophilem Grünland (9.1, GM). Zwischen den Masten C108 und C109 liegen ca. 420 m<sup>2</sup> neu auszuweisenden Schutzstreifens auf mesophilem Grünland (9.1, GM).
- Im Biotopkomplex „Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch (2.2.1, BMS), Mesophiles Haselgebüsch (2.2.3, BMH), Baum-Strauchhecke (2.10.2, HFM), Alter Streuobstbestand (2.15.1, HOA), Mesophiles Grünland (9.1, GM), Mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (9.1.3, GMA)“ liegen nördlich von Mast C109 ca. 110 m<sup>2</sup> des neu auszuweisenden Schutzstreifens auf Grünlandflächen (9.1, GM). An gleicher



Stelle sind auch Baum-Strauchhecken (2.10.2, HFM) betroffen. Westlich von Mast C109 sowie am Maststandort und der zugehörigen Arbeitsfläche befindet sich ein alter Streuobstbestand (2.15.1, HOA). Nordöstlich von Mast C109 liegen mesophile Haselgebüsche (2.2.3, BMH) im Schutzstreifen. Und ebenfalls nördlich von Mast C109 liegen mageres Grünland (9.1.3, GMA) sowie mesophile Weißdorn-/Schlehengebüsche (2.2.1, BMS) im Schutzstreifen. Dies stellt dauerhafte Maßnahmen im Schutzstreifen durch Wuchshöhenbegrenzung sowie eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch (Rückbau-)Arbeitsflächen und Zuwegungen dar.

Gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, grundsätzlich verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

Gemäß § 22 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 NAGBNatSchG sind mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind (Wallhecken), geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG; ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind. Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind grundsätzlich verboten. Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 6 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde im Einzelfall oder allgemein durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 3 Sätze 2 und 3 NAGBNatSchG zulassen, wenn dies mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Erhaltung den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet.

Eine Ausnahme sieht § 29 Abs. 2 BNatSchG insb. wegen der grundsätzlichen Bedeutung der betroffenen Landschaftsbestandteile nicht vor. Jedoch gewährt die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der vorgenannten Beeinträchtigungen, soweit sie einen geschützten Landschaftsbestandteil im Sinne des § 29 BNatSchG betreffen, eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Hinsichtlich der Befreiungsvoraussetzungen kann nach oben (2.2.3.4.9.2.2) verwiesen werden.

Da durch das Vorhaben der Schutzzweck der geschützten Landschaftsbestandteile unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der im Zuge des Vorhabens geleisteten Ausgleichsmaßnahmen nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird, für das Vorhaben überwiegende öffentliche Belange streiten und auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der geschützten Landschaftsbestandteile keine andere räumlich-technische Variante vorzuziehen ist, liegen die Voraussetzungen für einen solchen Dispens vor und erteilt ihn die



Planfeststellungsbehörde im Zuge dieses Planfeststellungsbeschlusses nach pflichtgemäßen Ermessen.

#### 2.2.3.4.9.3 Gesetzlicher Biotopschutz

Durch den Freileitungsteil des Vorhabens werden schließlich die folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG, § 24 NAGBNatSchG wie folgt betroffen:

- Im Biotop „Erlen- und Eschen-Galeriewald (1.10.4, WEG)“ ist ein Schutzstreifen mit einer Fläche von 1.270 m<sup>2</sup> neu auszuweisen. Das Biotop ist komplett überspannt. Die Wuchshöhenbegrenzung beträgt 25 m.
- Der Biotop „Wacholdergebüsch trockenwarmer Kalkstandorte (2.1.3, BTW)“ wird durch temporäre Flächeninanspruchnahme auf einer Fläche von 362 m<sup>2</sup> beeinträchtigt.
- Im Biotop „Sonstiges Weiden-Ufergebüsch (2.5.4, BAZ)“ ist ein Schutzstreifen neu auszuweisen. Dessen Fläche beträgt 2.005 m<sup>2</sup>. Dieser Bereich ist komplett überspannt. Die Wuchshöhenbegrenzung beträgt 25 m.
- Im Biotop „Naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer (4.16, SO)“ ist ein Schutzstreifen mit einer Fläche von 364 m<sup>2</sup> neu auszuweisen.
- Das Biotop „Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer (4.16.6, SOZ)“ wird durch temporäre Flächeninanspruchnahme auf einer Fläche von 42 m<sup>2</sup> beeinträchtigt.
- Im Biotop „Borstgras-Magerrasen (8.2, RN)“ ist ein Schutzstreifen mit einer Fläche von 3.240 m<sup>2</sup> neu auszuweisen.
- Das Biotop „Saumartenreicher Kalkmagerrasen (8.4.2, RHS)“ wird durch temporäre Flächeninanspruchnahme auf einer Fläche von 450 m<sup>2</sup> beeinträchtigt.
- Im Biotop „Bach und sonstige Uferstaudenfluren (10.3.3, UFB)“ ist ein Schutzstreifen mit einer Fläche von 180 m<sup>2</sup> neu auszuweisen.

Durch den Erdkabelteil des Vorhabens werden in folgender Weise die folgenden gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG, § 24 NAGBNatSchG betroffen:

- Im Biotop „(Erlen-)Weiden-Bachuferwald (1.9.4, WWB)“ ist ein Schutzstreifen mit einer Fläche von 149 m<sup>2</sup> neu auszuweisen. Der Bereich mit einer Wuchshöhenbegrenzung von 25 m wird auf einer Länge von 57 m überspannt.
- Im Biotop „Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch (2.5.1, BAA)“ ist ein Schutzstreifen mit einer Fläche von 430 m<sup>2</sup> neu auszuweisen. Dieser ist komplett überspannt. Die Wuchshöhenbegrenzung beträgt 25 m.

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG oder landesrechtlich genannten Biotope führen können, verboten. Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie nach Art, Umfang, Schwere oder Dauer als nicht nur geringfügig anzusehen ist<sup>214</sup>.

Von dem Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme (§ 30 Abs. 3 BNatSchG) zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, oder ansonsten eine Befreiung (§ 67 Abs. 1 BNatSchG) erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Belange dies erfordern.

<sup>214</sup> Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 30 Rn. 8.



Durch die Freileitung werden die o.g. Biotope auf einer Fläche von insgesamt 7.913 m<sup>2</sup> betroffen. Die vom Erdkabelteil ausgehenden Wirkungen betreffen eine Fläche von insgesamt 579 m<sup>2</sup>.

Eine Beeinträchtigung des Biotops „Erlen- und Eschen-Galeriewald (1.10.4, WEG)“ durch die betriebsbedingte Wuchshöhenbegrenzung der Freileitung scheidet indes aus, da Erlen nicht höher als 25 m wachsen und somit von der Wuchshöhenbegrenzung nicht tangiert werden. Das Gleiche gilt für die Biotope „Sonstiges Weiden-Ufergebüsch (2.5.4, BAZ)“ (Freileitung) und „Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch (2.5.1, BAA)“ (Erdkabel), da es sich jeweils um Gebüschbiotope handelt, die nur eine vergleichsweise geringe Wuchshöhe aufweisen. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde fehlt es bei diesen Biotoptypen daher an einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG.

Die Beeinträchtigungen der Biotope „Saumartenreicher Kalkmagerrasen (8.4.2, RHS)“ (Freileitung) sowie „(Erlen-)Weiden-Bachuferwald (1.9.4, WWB)“ (Erdkabel) werden durch die Maßnahme V11 vermindert. Diese Maßnahme gewährleistet den Schutz der Biotope, indem dessen Standorte entsprechend markiert und während der Bauphase sowie während der Durchführung der Maßnahmen im Schutzstreifen nicht befahren werden. Die jeweiligen Standorte werden hierfür mit einer für diesen Zweck geeigneten Zaun- oder einer Absperranlage von bis zu 2 m Höhe ohne Fundamentierung gesichert. Diese werden vor Beginn der Bauarbeiten angelegt, während der gesamten Bauzeit unterhalten und nach Abschluss der Arbeiten vollständig entfernt. Auch innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der bauzeitlich beanspruchten Flächen (Arbeitsflächen, Arbeitsstreifen des Erdkabels, Provisorienflächen, Zufahrten etc.) werden naturschutzfachlich wertvolle Einzelbäume und Gehölze möglichst erhalten und mit speziellen Maßnahmen gemäß DIN 18920 (Stamm-, Wurzel- und Kronenschutz) geschützt. Dazu werden die Wurzelbereiche (übertraufte Fläche zuzüglich 1,5 m) dieser Bäume und Gehölze mit geeigneten Schutzzäunen abgezäunt. Für den Fall, dass sich das Befahren der Wurzelbereiche als unumgänglich herausstellen sollte, werden die Wurzelbereiche außerhalb des Schutzzaunes mit einer druckmindernden Auflage abgedeckt. Als druckmindernde Auflage wird ein Trennvlies aus Geotextil mit einer mindestens 20 cm dicken Schicht aus Rindenmulch überdeckt. Ggf. wird zusätzlich ein Stammschutz vorgesehen (Ummantelung aus Brettern, mit Polsterung zum Stamm hin). Die druckmindernde Schicht wird unmittelbar nach den Bauarbeiten im betreffenden Abschnitt vollständig rückgebaut und der Boden in Handarbeit aufgelockert. Die Belastungen im Wurzelbereich werden dabei auf eine möglichst kurze Zeitspanne beschränkt.

Um bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Pflanzenart „Wasserschlauch“ (*Utricularia vulgaris*) mit Vorkommen im Kleingewässer am geplanten Mast C101 zu mindern, wird sie aus dem bestehenden Gewässer in die neu anzulegenden Gewässer umgesiedelt. Der Wasserschlauch wird im Winter (bis spätestens Ende März) durch Abtragen und Überführen von Wintersprossen der Pflanzen, welche zur vegetativen Vermehrung dienen, aus Teilen der oberen Teichbodenschicht vom derzeitigen Vorkommen (im Kleingewässer am geplanten Maststandort C101) in die neu angelegten und im räumlichen Zusammenhang stehenden Kleingewässer eingebracht. Wenn ein Umsetzen erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, werden alternativ im Sommer Teile der Pflanzen in das Ersatzgewässer versetzt. Ersatzweise kann das Umsetzen zunächst in ein anderes Kleingewässer im räumlichen Zusammenhang (z.B. mehrere Kleingewässer in Umgebung des Mastes C102) stattfinden und von dort die Umsiedlung in die neu angelegten Ersatzgewässer erfolgen.

Im Hinblick auf die von der temporären Flächeninanspruchnahme ausgehenden Beeinträchtigungen auf die Gehölz- und Offenlandbiotope gewährt die Planfeststellungsbehörde eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, da diese ausgeglichen werden können. Ausweislich § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind. Insb. die Biotope „Saumartenreicher Kalkmagerrasen (8.4.2, RHS)“ (Freileitung) sowie „(Erlen-)Weiden-Bachuferwald (1.9.4, WWB)“ (Erdkabel) werden vor und





während der Bauausführung durch die oben beschriebene Maßnahme V11 geschützt. Hierdurch wird die natürliche Funktions- sowie Regenerationsfähigkeit dieser Biotope nicht gemindert, sodass die Beeinträchtigungen nicht erheblich im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG anzusehen sind. Des Weiteren sind die Beeinträchtigungen der aufgeführten Biotope jedenfalls ausgleichbar. Der Ausgleich der betroffenen Gehölzbiotope erfolgt durch Waldumbau sowie die Anpflanzung von Bäumen. Die betroffenen Flächen der Offenlandbiotope werden durch Umwandlung von Acker in Extensivgrünland und Grünlandextensivierung ausgeglichen. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vor und die Planfeststellungsbehörde spricht mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss die Ausnahme aus.

Insofern wird auch der Maßgabe 14 der Landesplanerischen Feststellung vom 30.11.2011 entsprochen, wonach im Bereich der vorgesehenen Teilverkabelung mögliche Beeinträchtigungen der beiden gesetzlich geschützten Biotope „Grundbach“ (Biotoptypen „Bach“, „Erlen-Eschenwald der Auen und Moorniederungen“) und „Rase“ (Biotoptyp „Naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer, 4.18, SE“ samt von Erlen bewachsenen Uferbereiche), die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Göttingen als Vorranggebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen sind, durch entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf ein verträgliches Maß zu reduzieren sind.

Für die übrigen der eingangs aufgeführten Beeinträchtigungen ist eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG insb. wegen der Bedeutung sowie der langen Regenerationszeit der betroffenen Biotope nicht möglich. Jedoch gewährt die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich dieser Beeinträchtigungen eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Zu den Anforderungen an die Befreiung sei auf die vorhergehenden Ausführungen unter 2.2.3.4.9.2 verwiesen.

Die abschnittsweise erdverkabelte Freileitung stellt eine bedeutsame Energieinfrastrukturanlage dar. Das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung wiegt schwerer als die Beeinträchtigung von Biotopen auf einer vergleichsweise geringen Fläche von insgesamt ca. 8.429 m<sup>2</sup>, zumal die biotopschutzrechtlichen Einbußen dadurch abgefedert werden, dass hierfür zumindest Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind (Aufforstung von Laubwald und Entwicklung eines Waldrandes, Umwandlung von Acker in Extensivgrünland sowie Grünlandextensivierung, Anlage von Kleingewässern, Prozessschutz in Waldbeständen). Von dem Vorhaben profitieren nicht nur die Privathaushalte als Endverbraucher. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Vorhabens für das bundesdeutsche Stromnetz sind – zumindest mittelfristig – auch positive Synergieeffekte für die regionale, überregionale sowie bundesweite Wirtschaft zu erwarten. Es ist anerkannt, dass die Gewährleistung einer stabilen Energieversorgung einen essenziellen Bestandteil der allgemeinen Daseinsvorsorge darstellt. Die Wuchshöhenbegrenzung dient sowohl dem Erhalt als auch dem ungestörten Betrieb der Freileitung. Auch die übrigen – im Hinblick auf die Erdkabelabschnitte – regelmäßig durchzuführenden Maßnahmen im Schutzstreifen dienen der störungsfreien Energieversorgung. Demnach ist die Baumaßnahme auch vernünftigerweise geboten. Anderweitige Gründe, die sodann im Rahmen der Ermessensausübung gegen die Erteilung der Befreiung sprechen, sind nicht ersichtlich.

#### 2.2.3.4.9.4 **Besonderer Artenschutz**

Äußere Planungsgrenzen werden einem Vorhaben auch durch das Artenschutzrecht gezogen. Dabei ist im Bereich der Planung und Zulassung von Infrastruktur- und sonstigen Bauvorhaben nur das besondere Artenschutzrecht von Relevanz. Das allgemeine Artenschutzrecht beansprucht zwar ebenfalls ubiquitäre Geltung, doch stehen die Verbote des § 39 Abs. 1 BNatSchG unter dem Vorbehalt des vernünftigen Grundes und handelt es sich bei der Errichtung und Nutzung solcher Vorhaben um einen vernünftigen Grund im Sinne dieser





Vorschrift<sup>215</sup>. Weitergehende Verbote sieht zwar § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG vor. Hiervon regelt jedoch § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG für die – wie im vorliegenden Fall – nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe eine Legalausnahme. Soweit schließlich § 40 Abs. 1 BNatSchG das Ausbringen gebietsfremder Pflanzen, einschließlich deren Saatgut, und Tiere unter ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt stellt, betrifft dies die Ausführungsebene und muss im Planfeststellungsbeschluss nicht geregelt werden. Die Planfeststellungsbehörde geht vielmehr davon aus, dass bei den geplanten bzw. angeordneten Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen – soweit sie nicht ohnehin dem Waldrecht unterliegen – regionales Saat- und Pflanzgut verwendet werden können. Sollte dies aus jetzt noch nicht absehbaren Gründen nicht der Fall sein, obliegt es der Vorhabenträgerin, die Genehmigung nach § 40 Abs. 1 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

Zu beachten sind des Weiteren die Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Vorschrift sieht in Bezug auf die besonders geschützten Arten bestimmte Zugriffsverbote vor. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zwar handlungsbezogen ausgestaltet und kennt kein spezielles Prüferfordernis wie bspw. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, doch ist nach ständiger Rechtsprechung in der Vorhabenzulassung gleichwohl zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt<sup>216</sup>. Daher hat die Vorhabenträgerin auch einen Artenschutzbeitrag vorgelegt (Anlage 16). Die Planfeststellungsbehörde hat den Artenschutzfachbeitrag geprüft und teilt im Ergebnis die darin getroffenen Feststellungen und Bewertungen:

Zunächst war das relevante Artenspektrum abzuschichten. Nicht alle besonders geschützten Arten mussten in gleicher Weise geprüft werden, sondern da es sich um ein nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassenes Vorhaben handelt, konnten gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 BNatSchG hinsichtlich der nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen die nur national besonders geschützten Arten abgeschichtet werden. Zu prüfen waren mithin lediglich die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und die europäischen Vogelarten. Auch bedurften die häufig auftretenden und weit verbreiteten Arten keiner vertieften Prüfung<sup>217</sup>. Jedenfalls unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kommt es vorhabenbedingt nicht zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Im Einzelnen:

#### 2.2.3.4.9.4.1 Bestandserfassung

Zunächst war zu prüfen, ob und welche der planungsrelevanten besonders geschützten Arten im Wirkraum des Vorhabens überhaupt vorkommen. Was genau dabei ermittelt werden muss, hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten sowie den zu erwartenden Auswirkungen des betreffenden Vorhabens ab. Die Ermittlungen müssen nicht erschöpfend sein, sondern nur so weit gehen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigung erfasst werden können. Sie müssen dabei dem grundsätzlich individuenbezogenen Schutzansatz des besonderen Artenschutzes Rechnung tragen. Dazu sind Daten erforderlich, denen sich in Bezug auf das Eingriffsgebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Regelmäßig geboten sind die Auswertungen vorhandener Erkenntnisse und Bestandserfassungen vor Ort. In den meisten Fällen wird erst eine aus beiden Quellen gewonnene Gesamtschau hinreichende Erkenntnisgrundlagen verschaffen. Soweit allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder

<sup>215</sup> Lau, in Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 39 Rn. 7.

<sup>216</sup> Siehe nur BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07, NuR 2010, 276 (Rn. 37); BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07, NVwZ 2010, 44 (Rn. 43).

<sup>217</sup> BVerwG, Beschl. v. 08.03.2018 – 9 B 25.17, juris, Rn. 26 f.; BVerwG, Beschl. v. 28.11.2013 - 9 B 14.13, NuR 2014, 361 (Rn. 20); hierzu auch Bick, NuR 2016, 73 (77).



Nicht-Vorhandensein bestimmter Arten zulassen, können die entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen und späteren Beurteilungen zugrunde gelegt werden. Es kann mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und - soweit der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann – auch worst-case-Annahmen gearbeitet werden. Im Einzelfall können auch Stichproben ausreichend sein. Ebenso kann von Untersuchungen Abstand genommen werden, von denen keine weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten sind. Auch dürfen und müssen insoweit Verhältnismäßigkeitsüberlegungen angestellt werden. Untersuchungen, deren Aufwand in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Erkenntnisgewinn stehen, sind zu unterlassen<sup>218</sup>. Soweit und solange es noch an gesicherten Methodenstandards und Erkenntnissen fehlt, kommt der Planfeststellungsbehörde bei der Bestandserfassung und der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen<sup>219</sup>. Liegen der behördlichen Beurteilung artenschutzrechtlicher Fragen im Auftrag der Vorhabenträgerin von Fachgutachtern erstellte Ausarbeitungen zugrunde, die Angaben zur Methodik sowie Bezugnahmen auf Werke über Methodenstandards oder Leitfäden enthalten, und so grundsätzlich Aufschluss über die bei ihrer Erstellung angewendeten Methoden und die damit erzielten Ergebnisse gewähren, so kann sich die Planfeststellungsbehörde diesen Ausarbeitungen unter Berufung auf ihre naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative anschließen; die diese Anschließung tragenden Erwägungen hat sie im Wesentlichen schriftlich zu dokumentieren<sup>220</sup>.

So liegt der Fall auch hier. Die Vorhabenträgerin hat einen ausführlichen Artenschutzfachbeitrag vorgelegt, welcher die zugrunde gelegte Methodik und die einzelnen Schritte zur Erkenntnisgewinnung ausführlich und nachvollziehbar darlegt. Fachliche Einschätzungen werden begründet und mit einschlägiger Fachliteratur unterlegt. Als Datenbasis wurden – wie von der Rechtsprechung gefordert – die vorhandenen Daten ebenso wie die einschlägige Literatur ausgewertet und eigene Bestandserfassungen vorgenommen. Eine flächendeckende Kartierung ist zwar nicht erfolgt, doch war diese hier auch nicht erforderlich und wäre bei der Größe des Untersuchungsraums auch unzumutbar gewesen. Stattdessen wurden anhand der Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten repräsentative Probeflächen ausgewählt und diese kartiert. Aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen wurden sodann Rückschlüsse auf die nicht kartierten Flächen gezogen. Da die Kartierungen zu großen Teilen vor 2014 stattfanden, hat die Vorhabenträgerin 2017/2018 zudem eine fachliche Plausibilisierung hinsichtlich der Aktualität dieser Daten einschließlich zahlreicher Nachkartierungen vorgenommen und die Ergebnisse in einem ergänzenden Bericht (Stand: Januar 2019) zusammengestellt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde reicht dieses Vorgehen insgesamt aus, um anhand der daraus gewonnenen Erkenntnisse wissenschaftlich ausreichend belastbar beurteilen zu können, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.

#### 2.2.3.4.9.4.2 Verwirklichung von Verbotstatbeständen

Entsprechend dem Charakter des besonderen Artenschutzrechts als spezielles Ordnungsrecht war zu prüfen, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass es zu Verbotsauslösungen kommt<sup>221</sup>. Der strenge gebietsschutzrechtliche Maßstab, dass unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse kein vernünftiger

<sup>218</sup> Zum Ganzen NdsOVG, Urt. v. 25.10.2018 – 12 LB 118/16, juris, Rn. 111 m.w.N.

<sup>219</sup> BVerwG, Urt. v. 23.04.2014 – 9 A 25.12, BVerwGE 149, 289 (Rn. 90).

<sup>220</sup> NdsOVG, Urt. v. 25.10.2018 – 12 LB 118/16, juris, Rn. 112.

<sup>221</sup> Kautz, in: Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus, Naturschutz, Landschaftspflege, Losebl. (Stand: Dez. 2018), Kennz. 0760, § 44 Rn. 50.



Zweifel am Ausbleiben relevanter Beeinträchtigungen bestehen darf, gilt im besonderen Artenschutzrecht nicht<sup>222</sup>.

Vom Freileitungs- ebenso wie vom Erkabelteil des Neubauvorhabens, vom Rückbau von Bestandsleitungen und von den Provisorien könnten sowohl planungsrelevante besonders geschützte Säugetiere, insbesondere Fledermäuse, als auch Vögel, Reptilien, Amphibien, Käfer und sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen sein. Im Einzelnen:

#### Fledermäuse

Nach den Batcordererfassungen im Jahr 2012 erfolgte im März 2013 eine Baumhöhlenkartierung, deren Ergebnisse im November 2017 und Januar 2018 aktualisiert wurden. Dies begründet sich darin, dass Baumbestände durch Witterung und Aktivität verschiedenster Tierarten einem stetigen Wandel ausgesetzt sind. Im Untersuchungsraum nachgewiesen bzw. potenziell zu erwarten sind mehrere Fledermausarten. Im Einzelnen handelt es sich um die Arten Breitflügel-Fledermaus, Bechsteinfledermaus, Kleine und Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes und Graues Langohr sowie Zweifarbenfledermaus. Gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben weisen diese Arten insoweit eine Empfindlichkeit auf, als bau- und betriebsbedingt (Wuchshöhenbegrenzung) Vegetation beseitigt wird. Dadurch könnte es in Bezug auf baumbewohnende Arten zu Tötungen bzw. zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Des Weiteren könnten die Tiere gestört werden oder essenzielle Nahrungshabitate verlieren. Auf den im Untersuchungsraum als potenziell geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie als Jagdrevier identifizierten Flächen konnten 2017 insgesamt 363 als Quartiere für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen an 242 Bäumen nachgewiesen werden, wovon 24 innerhalb des geplanten Schutzstreifens liegen. Mithin steht eine mögliche Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG im Raum.

Was das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG angeht, so liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ein Verstoß hiergegen nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Gemeint ist eine deutliche Steigerung des Risikos, zu Tode zu kommen oder verletzt zu werden<sup>223</sup>. Wann das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, lässt sich überdies nicht im strengen Sinne „beweisen“, sondern unterliegt einer wertenden Betrachtung<sup>224</sup>. Der Tötungstatbestand ist demnach nur erfüllt, wenn das Risiko vorhabenbedingter Verluste von Einzelexemplaren einen Risikobereich übersteigt, der mit einem Vorhaben des betreffenden Typs im Naturraum immer verbunden ist. Dies folgt aus der Überlegung, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um „unberührte Natur“ handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z.B. auch mit dem Bau von Windkraftanlagen, Windparks und Hochspannungsleitungen verbunden ist. Es ist daher bei der Frage, ob sich für das einzelne Individuum das Risiko signifikant erhöht, Opfer der Auswirkungen des betreffenden Vorhabens zu werden, nicht außer Acht zu lassen, dass solche Vorhaben zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören und daher besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Gefährdung durch das Vorhaben gesprochen werden kann<sup>225</sup>. Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt mithin dem Umstand Rechnung, dass für Tiere

<sup>222</sup> BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 56 ff.); BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15, juris, Rn. 132.

<sup>223</sup> BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07, BVerwGE 134, 166 (Rn. 42).

<sup>224</sup> OVG LSA, Urt. v. 20.01.2016 – 2 L 153/13, juris, Rn. 65.

<sup>225</sup> Zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15, BVerwGE 155, 91 (Rn. 141).



bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft<sup>226</sup>. So gehört auch das Baugeschehen als solches zu einer typischen menschlichen Tätigkeit, der die Tiere besonders geschützter Arten ausgesetzt sind. Daher hat das Bundesverwaltungsgericht bereits festgehalten, dass Bautätigkeiten nicht zu einer signifikanten Risikoerhöhung führen, wenn lediglich wenige einzelne Tiere im Baufeld verweilen<sup>227</sup>.

Hier ist vorgesehen (siehe Maßnahme V<sub>A4</sub>), zum Schutz der möglicherweise gefährdeten baumbewohnenden Fledermausarten die zu beseitigenden Gehölzbestände bei bestehendem Quartierpotenzial vor Beginn der Fällarbeiten nach Bäumen mit Baumhöhlen abzusuchen. Die identifizierten Höhlenbäume werden markiert und dürfen nur außerhalb der Vegetationsperiode und bis zum Beginn der Frostperiode gefällt werden. Unbesetzte Höhlen werden verschlossen, um eine Besiedlung bis zur Fällung auszuschließen. Bei besetzten Höhlen wird das abendliche Verlassen der Höhlen abgewartet und werden die Höhlen unmittelbar danach verschlossen. Durch all diese Maßnahmen lässt sich zwar nicht zu 100 % ausschließen, dass Tiere baumbewohnender Fledermausarten baubedingt getötet werden, doch beschränkt sich dieses Risiko – wenn überhaupt – auf wenige einzelne Tiere und geht letztlich nicht über das in der vom Menschen geprägten Naturlandschaft ohnehin bestehende allgemeine Lebensrisiko hinaus, sodass es vorhabenbedingt nicht zu einer signifikanten Risikoerhöhung und damit auch nicht zur Auslösung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt.

Soweit darüber hinaus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, so unterfallen sämtliche Fledermausarten als streng geschützte Arten zwar dem Störungsverbot. Ausweislich § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG liegt eine erhebliche Störung jedoch nur vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Hier bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass etwaige baubedingte Störungen zu einer Herabsetzung der Fitness der betroffenen Fledermauspopulationen führen könnten. Dies gilt umso mehr, als Maßnahme V<sub>A1</sub> Baumaßnahmen, soweit sie mit Maßnahmen an Gehölzen verbunden sind, auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar beschränkt und die vorgenannte Maßnahme V<sub>A4</sub> das Störungsrisiko sogar noch weiter senkt.

Infolge der Beseitigung von Gehölzen kann es jedoch zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen kommen. Dies würde das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslösen. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot jedoch nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können dazu gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ festgelegt werden. Ausweislich der Maßnahme V<sub>A4</sub> sind, soweit es baubedingt zum Verlust von besetzten Höhlenbäumen kommt, spätestens parallel zu den Baumfällarbeiten Fledermauskästen fachgerecht aufzuhängen (mindestens 40 Fledermauskästen je Hektar beeinträchtigten Wald, aufgehängt in Gruppen von jeweils drei bis fünf benachbarten Kästen). Für die Dauer von mindestens zehn bis maximal 15 Jahren sind diese Kästen regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren und zu säubern. Damit wird die Kontinuität der ökologischen Funktion etwaiger betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt. Da die Fledermauskästen in angrenzenden Waldbeständen anzubringen sind und es sich bei Fledermäusen um sehr mobile Tiere handelt, besteht diese Kontinuität auch im räumlichen Zusammenhang. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme ist

<sup>226</sup> BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15, BVerwGE 156, 215 (Rn. 85).

<sup>227</sup> BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13, juris, Rn. 98 f.





naturschutzfachlich anerkannt<sup>228</sup>. Der genaue Standort der Bäume, an denen Fledermauskästen anzubringen sind, ist zwar noch nicht bekannt, dies resultiert aber daraus, dass erst in der Ausführungsphase feststeht, konkret welche Betroffenheit in Bezug auf welche Art wo erfolgt. Daher ist es ausreichend, wenn die im Bedarfsfall zu ergreifende Abhilfemaßnahme dem Grunde nach beschrieben ist<sup>229</sup>. Da die Fledermauskästen spätestens mit den Baumfällarbeiten anzubringen sind, muss vor diesen Arbeiten feststehen, an welchen Bäumen die Kästen angebracht werden sollen; solange dies ungeklärt ist, darf nicht gefällt werden. Es ist dann Sache der Vorhabenträgerin, sich um die erforderlichen (zivilrechtlichen) Berechtigungen zu kümmern, um die Maßnahme durchführen zu können. Anhaltspunkte dafür, dass ihr dies nicht möglich sein wird, bestehen nicht. Dass die Unterhaltung der Kästen schließlich auf zehn, maximal 15 Jahre beschränkt wird, ist ebenfalls unschädlich, da mit zunehmendem Zeitablauf die ursprünglich Anlass für die Maßnahme gebende Beeinträchtigung mehr und mehr in den Hintergrund rückt und durch andere Kausalketten überlagert wird<sup>230</sup>.

In Bezug auf die im Wirkraum des Vorhabens (potenziell) vorkommenden Fledermausarten ist folglich die Verwirklichung eines der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu befürchten. Hieran ändern auch die Ergebnisse der Neukartierung von 2017 nichts. Da alle in Betracht kommenden Altholzbestände bereits mit den Maßnahmen V<sub>A</sub>1 und V<sub>A</sub>4 belegt sind, überspannt werden oder im Stadium der Endwuchshöhe den kritischen Abstand zu den Leiterseilen nicht erreichen und somit nicht entnommen werden sollen, ergibt sich aus den Ergebnissen der Neukartierung kein Handlungsbedarf. Die übrigen nachgewiesenen Quartiere sind über 1 km von der Trasse entfernt.

#### Haselmaus

Die Erfassung der Haselmaus erfolgte erstmals im Jahr 2012. 2017 wurden die Daten zu Haselmausvorkommen im Wirkungsbereich des planfestgestellten Vorhabens im Rahmen einer Übersichtskartierung, bei der auf einer Fläche von rund 1.060 ha potenzielle Habitate von Anhang-IV-Arten erfasst wurden, aktualisiert. Auf erneute Nachweise in Nest-Tubes sowie anhand von Fraßspuren wurde verzichtet, da zum einen im Untersuchungsraum keine wesentliche Veränderung der Biotop-/Habitatausstattung anzunehmen war und zum anderen ein potenzielles Vorkommen bei geeigneten Habitatverhältnissen aufgrund ihrer Mobilität und weiten Verbreitung grundsätzlich angenommen werden muss. Weiterhin wurden Daten aus der Waldstrukturkartierung des Projekts SuedLink (ausgewählte Waldbereiche im Abschnitt B, Scheeßel – Bad Gandersheim/Seesen) verwendet.

In allen für die Haselmaus geeigneten Habitaten des Untersuchungsraums ist mit dem Vorkommen der Art zu rechnen. Geeignete Habitate sind dichte und jüngere Waldbestände, Windwurfflächen, Forstkulturen und Sukzessionsflächen mit vielfältiger Strauchvegetation, vor allem unterholzreiche Laub- oder Mischwälder mit beerentragenden Sträuchern (z.B. Hollunder, Schneeball, Faulbaum, Brombeere, Himbeere), aber auch Nadelwaldränder mit Gebüsch sowie Feldgehölze, Waldränder, Parks und Heckenstrukturen. Teilweise wurde die Art bei den im Auftrag der Vorhabenträgerin durchgeführten Kartierungen auf den Probeflächen auch tatsächlich angetroffen. Im Untersuchungsraum wurde im Jahr 2017 ein neues potenzielles Habitat der Haselmaus mit guter Eignung kartiert. Es handelt sich um ein mesophiles Gebüsch am Gewerbegebiet Siekhöhe zwischen der BAB A 7 und der Schnellbahnstrecke Hannover-Würzburg. 2012 war das Gebüsch noch lückig mit zwischengeschalteter Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte. Mittlerweile hat sich das

---

<sup>228</sup> So für die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr *Runge et al.*, Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, Hannover/Marburg 2010, Anhang S. 40 f. und 55 f.

<sup>229</sup> Vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 07.08.2009 – 5 S 2348/08, juris, Rn. 91.

<sup>230</sup> *Fellenberg*, NuR 2016, 749 (751).





Gebüsch durch Sukzession auf diese Gras- und Staudenflur ausgedehnt. Das Habitat weist eine gute Eignung auf, sodass relativ sicher von einer Besiedlung ausgegangen werden kann.

Bau- und betriebsbedingt (Wuchshöhenbegrenzung) kommt es zur Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation, wodurch Tiere getötet oder ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten beraubt werden könnten. Somit war näher zu prüfen, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG verwirklicht werden.

Mit Blick auf das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist vorgesehen (Maßnahme V<sub>A5</sub>), die Arbeitsflächen einschließlich der Seilzugflächen, Zuwegungen, zusätzlichen Rückwege und vergleichbaren Flächen nach Möglichkeit auf Bereiche ohne Habitateignung für die Haselmaus zu lenken. Des Weiteren werden fachlich anerkannte Maßnahmen zur möglichst schonenden Baufeldfreimachung bzw. Vergrämung der Haselmaus ergriffen. Nach erfolgter Baufeldfreimachung sind innerhalb der potenziellen Haselmaushabitate im Laufe des Monats Mai, wenn die Haselmäuse ihre Winterquartiere im Boden verlassen haben, nach entsprechender Kontrolle durch die Ökologische Baubegleitung die freigestellten Flächen mit einem Forstmulcher vollständig zu bearbeiten, um eine Sukzession und ein Nachwachsen der Baum-, Strauch- und Krautschicht vorerst zu verhindern. Im Bereich von Waldrändern wird der Boden zusätzlich mit einer Walze verfestigt, um eine Ansiedlung von z.B. Bodenbrütern zu vermeiden. Fernerhin wird ausweislich Maßnahme V<sub>A8</sub> innerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus das Vorseil in größeren geschlossenen Waldbereichen durch eine schleiffreie Technik gezogen. Durch diese Maßnahmen lässt sich das Tötungsrisiko zwar nicht vollständig ausschließen, es bewegt sich aber damit nur noch in einem Bereich, der dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist mit dem Vorhaben folglich nicht verbunden und somit gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG auch das Tötungsverbot nicht ausgelöst. Dies gilt umso mehr, als der Mortalitätsgefährdungsindex nach *Bernotat/Dierschke* für die Haselmaus im oberen Teil des mittleren Bereichs liegt, sodass eine signifikante Risikoerhöhung grundsätzlich nur anzunehmen ist, wenn die einzelfallspezifische Mortalität mindestens hoch ausfällt<sup>231</sup>. Es ist inzwischen anerkannt, dass der Bewertungsansatz von *Bernotat/Dierschke* zur naturschutzfachlichen Operationalisierung des Begriffs der signifikanten Risikoerhöhung einen nützlichen Anhalt bietet<sup>232</sup>, insb. weil er auch Kriterien im Zusammenhang mit der Biologie der einzelnen Arten abbildet, was für die Frage der Signifikanz einer Risikoerhöhung neben den bereits oben bei den Fledermausarten genannten Kriterien ebenfalls von Bedeutung ist<sup>233</sup>.

Durch die Maßnahmen V<sub>A5</sub> und V<sub>A8</sub> sowie außerdem die Maßnahme V<sub>A1</sub> (Beschränkung der Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzen auf die Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) ist zudem sichergestellt, dass keine Nester der Haselmaus während ihrer aktiven Phase zerstört werden. Soweit vorhabenbedingt Haselmausnester außerhalb der aktiven Phase der Art zerstört oder beschädigt werden, ist dies unschädlich, da die Haselmaus ihr Nest jedes Jahr neu baut. Mithin kommt es auch nicht zur Verwirklichung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG<sup>234</sup>.

Hieran ändert auch die 2017 durchgeführte Kartierung grundsätzlich nichts. Veränderungen bzgl. der Haselmausvorkommen sind nicht zu erwarten, da die 2017 kartierten Potenzialflächen bereits bei den Übersichtskartierungen 2012 vorhanden waren. Die bisher nachgewiesenen Haselmausvorkommen sind durch die bereits festgesetzten Maßnahmen V<sub>A1</sub> (zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen) und V<sub>A5</sub> (Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus) ausreichend geschützt. Eine Ausnahme stellt die

<sup>231</sup> *Bernotat/Dierschke*, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung (Stand: 20.09.2016), S. 147.

<sup>232</sup> BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17, juris, Rn. 100; BVerwG, Beschl. v. 08.03.2018 – 9 B 25.17, NuR 2018, 625 (Rn. 28).

<sup>233</sup> BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15, BVerwGE 156, 215 (Rn. 84).

<sup>234</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 (222).



Arbeitsfläche des Rückbaumasten LH-11-2014\_226 dar. Zwischen 2012 und 2017 hat sich das umliegende mesophile Gebüsch infolge der Sukzession auf die Gras- und Staudenflur ausgedehnt, sodass nun auch dort mit der Haselmaus zu rechnen ist. Folglich ist dort eine Erweiterung der Maßnahmen V<sub>A</sub>1 und V<sub>A</sub>5 erforderlich.

### Feldhamster

Das Vorkommen des Feldhamsters wurde 2012 an insgesamt 18 Maststandorten kontrolliert und nachgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat überdies vorsorglich angenommen, dass die Art an allen geeigneten Ackerstandorten des Untersuchungsraums vorkommt.

Bei der Übersichtskartierung 2017 konnten im Wirkungsbereich des planfestgestellten Vorhabens keine für den Feldhamster im besonderen Maß geeignete Offenlandstrukturen identifiziert werden. Die Äcker des Gebiets sind durchgehend intensiv bewirtschaftet. Da der Feldhamster allerdings mangels Alternativen regelmäßig auch solche Schläge bewohnt, kann man auf allen Äckern des Gebiets ein eher „diffuses“ Potenzial für diese Art annehmen, weshalb die vom Feldhamster genutzten Strukturen anhand der Ergebnisse der Übersichtsbegehung nicht näher einzugrenzen sind. Für den Feldhamster ist auf allen Ackerflächen des 300-m-Radius<sup>1</sup> um die Trasse mit tiefgründigeren, nicht zu nassen Böden ein gewisses Potenzial anzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche der Neubaumasten LH-11-1008-017, LH-11-1008-006 bis -001, C004, C008, C018, und C043, der Rückbaumasten LH-11-2014\_268 bis \_264, LH-11-2013-224 bis \_220 sowie mehrere Stellen des Erdkabelbereichs (östlich und südöstlich Hetjershausen, südlich Groß Ellershausen), da auf diesen Flächen bereits 2012 Feldhamster nachgewiesen wurden und aufgrund der artspezifischen Ökologie und weitgehend unveränderter Habitatstruktur ein Vorkommen weiterhin sehr wahrscheinlich ist. Die genannten Stellen sind bereits über die Vermeidungsmaßnahme V<sub>A</sub>3 (Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters) abgedeckt, sodass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Im Übrigen wurden für den Feldhamster keine neu betroffenen, von den Maßnahmen noch nicht abgedeckten Bereiche festgestellt.

Laut der AG Feldhamsterschutz in Niedersachsen kommt der Feldhamster in einem Band von Witzenhausen über Rosdorf nach Einbeck und Seesen vor, wenn auch unregelmäßig bis selten. Die Datenrecherche ergab indes keine aktuellen Hinweise auf das Vorkommen von Feldhamstern im Untersuchungsraum des Abschnitts C.

Im Zuge der Bodenarbeiten bei Errichtung der Masten kann es zu Verletzungen oder Tötungen von Feldhamstern kommen. Grundsätzlich ist durch tiefe Bodenarbeiten auch eine Schädigung bzw. Zerstörung von Feldhamsterbauten denkbar. Daher wurden vorsorglich hinsichtlich dieser Art die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG geprüft.

Der Feldhamster weist zwar einen vergleichsweise niedrigen Mortalitätsgefährdungsindex nach *Bernotat/Dierschke* auf<sup>235</sup>. Die demnach für die Annahme einer signifikanten Risikoerhöhung ausreichende mindestens mittlere einzelfallspezifische Mortalität wird durch das planfestgestellte Vorhaben jedoch nicht erreicht. Dies gilt jedenfalls vor dem Hintergrund der Maßnahme V<sub>A</sub>3. Danach werden in Gebieten, in denen ein Vorkommen des Feldhamsters nicht auszuschließen ist, im Frühjahr bzw. Spätsommer vor Beginn der Bauarbeiten die Flächen auf Besiedlung durch den Feldhamster überprüft. Festgestellte Feldhamster werden fachgerecht umgesiedelt und mit Hilfe von Schutzzäunen daran gehindert, in den von Bauarbeiten betroffenen Bereich zurückzuwandern, um das bauzeitliche Tötungsrisiko zu minimieren.

Die Umsiedlung ist für die Tiere zwar ebenfalls mit Risiken verbunden, weshalb der Umsiedlung als Maßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG grundsätzlich auch

---

<sup>235</sup> *Bernotat/Dierschke*, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung (Stand: 20.09.2016), S. 147.



nur eine mittlere Eignung attestiert wird<sup>236</sup>. Hier geht es jedoch nur um die Verhinderung kurzzeitlicher bauzeitlicher Auswirkungen, weshalb die betroffenen wenigen Tiere nur kleinräumig in Bereiche außerhalb des Baustellenbereichs umzusiedeln sind. Sie sind auf diese Weise vor bauzeitlichen Einwirkungen geschützt, verbleiben aber immer noch in ihrem vertrauten Lebensraum. Unter diesen Voraussetzungen wird die Maßnahme aus naturschutzfachlicher Sicht für ausreichend wirksam befunden<sup>237</sup>. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an; sie ist derselben Meinung. Damit wird im Ergebnis eine signifikante Risikoerhöhung verhindert, sodass gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG kein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt.

Soweit nach dem einschlägigen Maßnahmenblatt auch eine Herbstumsiedlung des Feldhamsters möglich ist, übersieht die Planfeststellungsbehörde nicht, dass der Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ des NLWKN eine Herbstumsiedlung „grundsätzlich“ ausschließt<sup>238</sup>. Die Vorhabenträgerin hat am 07.11.2017 den Workshop „Feldhamsterschutz bei Erdkabelprojekten“ veranstaltet, an dem einige der renommiertesten Feldhamster-Experten Deutschlands teilgenommen haben. Ausweislich des Abschlussprotokolls zu dieser Veranstaltung vom 15.01.2018 (dort S. 6 f.) bestehen aus Expertensicht keine generellen Bedenken gegen eine Herbstumsiedlung. Es ist natürlich zu bedenken, dass bei einer erforderlich werdenden Umsiedlung von Feldhamstern im Herbst auch Jungtiere umgesiedelt werden müssten, wodurch deren ohnehin hohe Wintermortalität noch gesteigert würde, was auch ein Grund ist, weshalb eine Herbstumsiedlung in der Literatur eher kritisch gesehen wird<sup>239</sup>. Da hier aber – wenn überhaupt – allenfalls wenige Einzeltiere im Baufeld anzutreffen und daher umzusiedeln sein werden, stellt gemessen an der natürlichen Mortalität des Feldhamsters vorliegend selbst eine Herbstumsiedlung keine so deutliche Risikoerhöhung dar, dass von einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG gesprochen werden könnte. Dies gilt umso mehr, als angesichts der Bauzeitenregelung insbesondere zum Schutz der Brutvögel grundsätzlich nur im Winter gebaut werden darf, sodass es auch im Interesse der Vorhabenträgerin liegt, nicht noch im Herbst mit Umsiedlungsmaßnahmen befasst zu sein, die dann den Bauablauf verzögern könnten. Daher wird die Herbstumsiedlung der seltene sowie durch dringende Notwendigkeiten im Bauablauf begründete Ausnahmefall bleiben und ist somit die Wahrscheinlichkeit, dass es dazu kommt, gering.

Etwaigen Betroffenheiten des Feldhamsters sind zudem zwar noch keine konkreten Umsiedlungsflächen zugeordnet, doch hat die Vorhabenträgerin bereits eine Reihe geeigneter Flächen gesichert. Sollten weitere oder aus naturschutzfachlichen Gründen andere Flächen vonnöten sein, ist es Sache der Vorhabenträgerin, sich um die Sicherung und entsprechende Herrichtung solcher Flächen zu kümmern, um die festgelegte Maßnahme V<sub>A</sub>3 durchführen zu können. Solange und soweit ihr dies nicht gelingt, darf sie nicht bauen. Die Planfeststellungsbehörde hat aber keinen Zweifel daran, dass der Vorhabenträgerin die Flächenbeschaffung mit Blick auf den schon zusammengetragenen Flächenpool und die allenfalls geringe zu erwartende Anzahl an betroffenen Tieren möglich sein wird. Da es hier nur um die Überbrückung der Bauzeit geht und die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten

---

<sup>236</sup> Runge et al., Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, Hannover/Marburg 2010, Anhang S. 85 f.

<sup>237</sup> Siehe Protokoll der Vorhabenträgerin v. 15.01.2018 zum Workshop „Feldhamsterschutz bei Erdkabelprojekten“ am 07.11.2017 in Bayreuth, S. 7.

<sup>238</sup> NLWKN, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2016, S. 187.

<sup>239</sup> Siehe dazu Ökotop, Leitfaden zum Umgang mit Feldhamsterpopulationen bei Straßenbauvorhaben in Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2011; Kupfernagel, Populationsdynamik und Habitatnutzung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Südostniedersachsen – Ökologie, Umsiedlung und Schutz, Braunschweig 2007.



vom Feldhamster wieder besiedelt werden können, bedarf es auch keiner längerfristigen Sicherung der Flächen, auf denen etwaige betroffene Tiere umgesiedelt werden sollen.

Hinsichtlich des Schädigungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist schon fraglich, ob aufgrund der Kleinflächigkeit tiefer Bodenarbeiten überhaupt eine relevante Beeinträchtigung der eventuell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu befürchten ist. Doch selbst unterstellt, die Baumaßnahmen würden zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Feldhamsterbauen und damit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art führen und diese Beeinträchtigung würde an sich auch den Verlust der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätte im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG bewirken, wäre jedenfalls über die Maßnahme V<sub>A3</sub> gewährleistet, dass ein solcher Funktionsverlust gerade nicht eintritt. Es handelt sich insoweit um eine „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG. Die für solche Maßnahmen geforderte hohe Prognosewahrscheinlichkeit hinsichtlich ihrer Wirksamkeit<sup>240</sup> ist vorliegend aus den oben genannten Gründen gegeben. Folglich verstößt das Vorhaben in Bezug auf den Feldhamster auch nicht gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Im Übrigen ist die Umsiedlung zwar mit der Bemächtigung der Tiere und deren Verbringung an einen anderen Ort verbunden, was grundsätzlich ein Fangen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG darstellt<sup>241</sup>. Soweit dies jedoch – wie hier – im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme geschieht, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung gerichtet ist, ist darin gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG kein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu sehen. Das planfestgestellte Vorhaben begegnet mithin auch insoweit keinen artenschutzrechtlichen Bedenken.

### Luchs

Der Luchs konnte im Untersuchungsgebiet positiv nachgewiesen werden, namentlich im Solling sowie um Friedland. Weitere Nachweise stammen aus dem Kaufunger Wald südöstlich von Laubach (südlich der Trasse). Zudem gibt es nördlich von Hann.Münden (nördlich der Trasse) ebenfalls Belege für Luchsvorkommen, wo zwischen Ende 2013 und Anfang 2014 mehrere Nachweise (Sichtung, Fotos und Risse sowie eine Zufallsbeobachtung 2012 östlich von Jühnde) erbracht wurden. Zudem gab es nördlich von Hann.Münden (nördlich der Trasse) ebenfalls Belege für Luchsvorkommen. Die Nachweise beruhen auf einer umfangreichen Datenrecherche sowie einer Übersichtskartierung, bei der auf einer Fläche von rund 1.060 ha potenzielle Habitate von Anhang-IV-Arten – u.a. auch des Luchses – erfasst wurden. Beide wurden 2017 aktualisiert. Somit ist innerhalb des Untersuchungsraums mit Luchsvorkommen zu rechnen. Weil das Tier sehr scheu ist, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich von Bauarbeiten fernhalten wird.

Beeinträchtigungen des Luchses sind grundsätzlich während der Bauphase möglich. Zwar weist die Art einen großen Aktionsradius auf und ist daher nicht von kleinräumigen temporären Flächeninanspruchnahmen durch Arbeitsflächen, -streifen, Provisorienflächen und temporäre Zuwegungen betroffen. Es kann aber im Zuge der Baufeldfreimachung in von Luchsen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bezogenen Höhlen oder umgestürzten Bäumen zur Verletzung oder sogar Tötung von Adulten und/oder Jungen in der Geheckzeit kommen. Unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahme V<sub>A1</sub> an betroffenen Gehölzen können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG indes ausgeschlossen werden. Eine populationsrelevante Störung kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

### Wildkatze

Die Wildkatze ist im Untersuchungsraum mehrfach nachgewiesen. Aus den Wäldern um Witzenhausen wird regelmäßig von Sichtungen berichtet. Zudem ist von einer Reproduktion in diesem Gebiet auszugehen. Reproduktionsnachweise liegen insbesondere für die Gebiete

<sup>240</sup> BayVGh, Urt. v. 19.02.2014 – 8 A 11.40040, juris, Rn. 859 u. 863.

<sup>241</sup> Lau, in: Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 44 Rn. 12.





„Billingshäuser Schlucht im Göttinger Wald“ und „Wald nordwestlich Göttingen“ vor. Die Nachweise beruhen auf der 2012 durchgeführten umfangreichen Datenrecherche sowie einer Übersichtskartierung, bei der eine Fläche von rund 1.060 ha auf potenzielle Habitate von Anhang-IV-Arten – u.a. auch der Wildkatze – untersucht wurde. Beide wurden 2017 aktualisiert. Nach neueren Erkenntnissen der Universität Göttingen kommen Wildkatzen im Kaufunger Wald wesentlich häufiger vor als bisher angenommen. Deshalb ist eine Besiedlung des Steinbergmassivs zwischen Werra und dem Tal der Nieste anzunehmen. Im Untersuchungsraum sind jedoch keine von dieser Art genutzten Strukturen abgrenzbar.

Eine Störempfindlichkeit der Wildkatze gegenüber Bauarbeiten ist nicht bekannt. Beeinträchtigungen der Wildkatze sind gleichwohl grundsätzlich während der Bauphase möglich. Zwar weist die Art einen großen Aktionsradius auf und ist daher nicht von kleinräumigen temporären Flächeninanspruchnahmen durch Arbeitsflächen, -streifen, Provisorienflächen und temporäre Zuwegungen betroffen. Es kann aber im Zuge der Baufeldfreimachung in von Wildkatzen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bezogenen Baumhöhlen, Felsspalten oder Geröll, Reisighaufen, Holzstapel, Gestrüpp, Schuppen, Rotfuchs- und Dachsbauen, Wurzeltellern oder Kronen umgeworfener Bäume zur Verletzung oder sogar Tötung von Adulten und/oder Jungen in der Geheckzeit kommen. Unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahme V<sub>A1</sub> an betroffenen Gehölzen können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Damit steht allenfalls noch eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum. Da die Wildkatze ihre Gehecke in der Regel jedes Jahr neu baut, liegt indes auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor, wenn verlassene Gehecke in Anspruch genommen werden sollten. Folglich kann die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der Wildkatze ausgeschlossen werden.

### Brutvögel

Im Untersuchungsraum kommen zahlreiche Brutvogelarten vor. Die Kartierung der Brutvögel erfolgte 2012 entlang des Trassenverlaufs. Eine Nachkartierung wurde 2017 durchgeführt. Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbote werden insbesondere die Maßnahmen V<sub>A1</sub> und V<sub>A2</sub> vorgesehen. Maßnahme V<sub>A1</sub> erlaubt Maßnahmen an Gehölzen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar und damit außerhalb der Brutzeit. Die Maßnahme V<sub>A2</sub> ergänzt dies, indem auch Bautätigkeiten im Umfeld von Waldbereichen (Störradius 200 m) und Bautätigkeiten im Offenland grundsätzlich nur in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar stattfinden dürfen. Abweichungen sind nur nach positivem Ergebnis einer kurzfristig vorlaufenden Bestandserhebung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Sollte aus zwingenden Gründen des Bauablaufs der Baubeginn innerhalb der Brutzeit erforderlich werden, muss nachgewiesen werden, dass die im jeweiligen Vorhabenbereich anzutreffenden Arten hier nicht brüten und ist sodann dafür zu sorgen, dass infolge von Vergrämung Bruten auch nicht noch aufgenommen werden.

Unter Zugrundelegung dieser Maßnahmen kann die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für eine Vielzahl im Untersuchungsgebiet vorkommender Brutvogelarten ausgeschlossen werden. Die Planfeststellungsbehörde hat an den diesbezüglichen Erwägungen seitens der Vorhabenträgerin (siehe Anlage 16, S. 75 ff.) keinerlei Zweifel. Vertiefend zu betrachten waren demnach lediglich noch 42 Brutvogelarten. Im Einzelnen waren dies die Arten Baumfalke, Bluthänfling, Braunkehlchen, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grauspecht, Grünspecht, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mittelspecht, Nachtigall, Neuntöter, Raufußkauz, Rebhuhn, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperber, Sperlingskauz, Star, Steinschmätzer, Trauerschnäpper, Turmfalke, Turteltaube, Uhu, Wachtel, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenpieper und Zwergtaucher. In Bezug auf diese Arten lässt sich jedenfalls bei vorsorglicher Betrachtung eine Tötung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m.





Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG nicht ausschließen. Baubedingt könnte es überdies zur Störung der Tiere in der Weise kommen, dass sie ihre Gelege verlassen und so die Jungvögel verenden. Dies betrifft den Habicht, Kiebitz, Mäusebussard, die Rohrweihe, den Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber und Wespenbussard. Bei anderen Arten lässt sich eine Tötung infolge des Leitungsanflugs nicht ausschließen (Schwarzstorch, Turteltaube und Uhu).

Des Weiteren könnte es zum Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG kommen. Bewirkt werden könnte dies durch die Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzen (relevant u.a. für die Arten Baumfalke, Grauspecht, Habicht, Mäusebussard, Mittelspecht, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Trauerschnäpper, Turmfalke, Uhu, Waldkauz, Waldohreule und Wespenbussard) oder durch die Meidung trassennaher Bereiche (relevant u.a. für die Arten Feldlerche und Kiebitz). Mit der Meidung trassennaher Bereiche geht zwar keine Beschädigung oder Zerstörung von Brutrevieren im Sinne einer körperlichen Einwirkung einher, doch untersagt § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht nur die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sondern auch deren Entnahme aus der Natur und ist diese Handlung schon aus unionsrechtlichen Gründen in der Weise auszulegen, dass für deren Verwirklichung auch mittelbare Einwirkungen auf die betreffenden Lebensstätten ausreichen, sofern sie zum Verlust ihrer ökologischen Funktion führen<sup>242</sup>.

Durch die zeitliche Beschränkung von Maßnahmen an Gehölzen (Maßnahme V<sub>A1</sub>) und der Bautätigkeit (Maßnahme V<sub>A2</sub>) wird indes sichergestellt, dass die Tiere nicht während der Brutzeit gestört werden, sodass Gelege verlassen werden und Jungvögel sterben könnten. Soweit durch Leitungsanflug Exemplare des Schwarzstorchs, der Turteltaube oder des Uhus zu Schaden kommen könnten, wird eine vorhabenbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos jedenfalls durch die gemäß Maßnahme V<sub>A7</sub> vorgesehene Erdseilmarkierung vermieden. Die Erdseilmarkierung wird mit Markern der „neusten Generation“ im Abstand von nur rund 20 m erfolgen. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen verringert sich das Vogelschlagrisiko bei einer solchen Erdseilmarkierung regelmäßig um mehr als 90 %<sup>243</sup>. Damit ist sichergestellt, dass es nicht zu einer signifikanten Risikoerhöhung kommt. Dies gilt umso mehr, als es sich vorliegend nicht um einen besonders konflikträchtigen Raum handelt, insbesondere sich die Freileitung weder in unmittelbarer Nähe eines Horstes noch in unmittelbarer Nähe von Nahrungshabitaten befindet. Soweit im Übrigen einwenderseits zum Teil vertreten wird, dass weitere Vogelarten, insbesondere Spechte, kollisionsgefährdet wären, entspricht dies nicht dem allgemein anerkannten Stand der ökologischen Wissenschaft und ist im Hinblick auf Wendigkeit und Größe kleinerer Arten auch nicht plausibel. Zu bedenken ist, dass das besondere Artenschutzrecht jenseits intendierter Zugriffe auf wild lebende Tiere besonders geschützter Arten kein Nullrisiko bewirkt, sondern ausweislich § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG nur signifikante Risikoquellen unterbindet.

Durch die vorgenannten Bauzeitenregelungen ist darüber hinaus gewährleistet, dass bei den bodenbrütenden Arten deren Nester nicht während der aktiven Phase beschädigt oder zerstört werden. Weil diese Arten jedes Jahr ein neues Nest bauen, wird dadurch die Auslösung des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden. Hinsichtlich der im Untersuchungsraum vorkommenden Greifvogelarten ist die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu befürchten, weil in dem Bereich, in dem Gehölze beseitigt werden (insbesondere der Schutzstreifen 40 m beidseits der Trasse), keine Horste nachgewiesen werden konnten. Auch die Datenaktualisierung 2017/2018 (Stand: Januar 2019) hat an diesem Befund nichts geändert. Für den Grauspecht und den Schwarzspecht hat die Vorhabenträgerin im Übrigen vorsorglich die Maßnahme K2 vorgesehen. Danach werden auf den in den Karten 7.6-1 und 7.6-2 dargestellten Flächen auf insgesamt ca. 13,2 ha die dort befindlichen etwa 130 Jahre alten mesophilen

<sup>242</sup> Lau, in: Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 44 Rn. 23.

<sup>243</sup> Jödicke/Lemke/Mercker, NuL 2018, 286 ff.; Kalz et al., NuL 2015, 109 ff.; Bernshausen et al., NuL 2014, 107 ff.



Kalkbuchenwaldbestände dem Prozessschutz überführt, also der natürlichen Sukzession überlassen. Dies bewirkt eine Erhöhung des Anteils an Alt- und Totholz und erhöht somit die Habitatdichte insbesondere von Grauspecht und Schwarzspecht, sodass hinsichtlich dieser Arten vom Aufrechterhalten der ökologischen Funktion etwaiger verloren gehender Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden kann. Gleiches gilt für die Feldlerche, die aufgrund der Meidung des trassennahen Bereichs voraussichtlich von einem dauerhaften Revierverlust betroffen ist. Durch die Maßnahmen K1.1 und K1.2 wird dieser Art ein ausreichendes Angebot an gut geeignetem Lebensraum im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung gestellt. Gemäß Maßnahme K1.1 werden 9 m breite Blühstreifen und unmittelbar angrenzend hieran 3 m breite Streifen mit geringer Pflanzendeckung als Nahrungshabitat für die Feldlerche angelegt. Gleiches beinhaltet die Maßnahme K1.2 für die Dauer von einem Jahr bis die zurückzubauenden Bestandleitungen abgebaut sind.

Folglich führt das planfestgestellte Vorhaben auch in Bezug auf die im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvögel nicht zur Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

#### Gastvögel

Im Untersuchungsraum ist auch mit dem Auftreten zahlreicher Gastvogelarten zu rechnen. Die Kartierung der Gastvögel erfolgte 2012 entlang des Trassenverlaufs. Eine Nachkartierung wurde 2017 durchgeführt. Das Vorhaben könnte unter verschiedenen Gesichtspunkten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die im Untersuchungsraum vorkommenden Gastvögel verwirklichen. Relevante Wirkfaktoren sind

- baubedingte Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten,
- betriebsbedingte Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbeschränkung,
- anlagenbedingte Veränderung der Habitatstruktur/Meidung trassennaher Bereiche,
- Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug und
- baubedingte Störungen.

Die baubedingte Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten ebenso wie die betriebsbedingte Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbeschränkung können zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde für alle im Untersuchungsraum vorkommenden Gastvogelarten indes vernachlässigt werden, da diese Arten nicht maßgeblich auf Gehölze angewiesen sind und auch keine relevanten stehenden Gewässer in Anspruch genommen werden. Genauer zu prüfen waren hingegen die übrigen Auswirkungen.

Ein anlagenbedingtes Meideverhalten lässt sich hinsichtlich der Arten Blässgans und Kiebitz nicht ausschließen. Von Bedeutung ist dies sowohl im Hinblick auf das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als auch unter dem Gesichtspunkt der Beeinträchtigung von Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Jene Verbote werden jedoch nicht bereits durch jegliches Meideverhalten ausgelöst, sondern dies hängt insb. von der Intensität des Meideverhaltens der Art, der Verweildauer im betroffenen Raum und der Nutzung dieses Raums durch die Art ab. Bei der Blässgans ist das Meideverhalten zwar hoch, die Verweildauer im betroffenen Bereich allerdings kurz und es werden keine essenziellen Habitate betroffen. Beim Kiebitz wiederum ist die Verweildauer zwar lang, dafür aber das Meideverhalten nur mäßig stark ausgeprägt und sind auch hier keine essenziellen Habitate betroffen. Demnach werden durch das anlagenbedingte Meideverhalten hinsichtlich beider Arten keine artenschutzrechtlichen Verbote verwirklicht.

Baubedingte Störungen können bei Betroffenheit spezieller Rast- oder Schlafplätze durchaus populationsrelevant sein und auf dieser Weise das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2



BNatSchG auslösen. Auch ist im Untersuchungsgebiet mit entsprechend störepfindlichen Gastvogelarten zu rechnen, insbesondere betrifft dies den Kormoran. Während der sensiblen Lebensphasen, vor allem der Brutzeit, sind diese Arten indes sehr eng an ihre Rastgewässer gebunden, sodass es regelmäßig nur dann zu Störungen kommen kann, wenn sich Menschen direkt auf oder an dem Gewässer aufhalten, weiter entfernt liegende Störquellen bewirken demgegenüber grundsätzlich nicht die Auslösung von Fluchtverhalten und ähnliche Störreaktionen. Da es vorliegend nicht zu Bauarbeiten im unmittelbaren Nahbereich jener Gewässer kommt, sind Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mithin letztlich nicht zu besorgen.

Damit bleiben noch etwaige Tötungen infolge von Leitungsanflug. Diesbezüglich ist zu beachten, dass das artspezifische Risiko mit Freileitungen zu kollidieren, bei Gastvögeln in der Regel höher ist als bei Brutvögeln, da Gastvögel mit den örtlichen Gegebenheiten weniger vertraut sind. Die folgenden nachgewiesenen oder vermuteten 21 Arten weisen ein hohe Empfindlichkeit gegenüber Freileitungen auf: Blässhuhn, Fischadler, Gänsesäger, Graugans, Graureiher, Höckerschwan, Kiebitz, Kormoran, Kornweihe, Krickente, Löffelente, Rotmilan, Reiherente, Schellente, Silberreiher, Singschwan, Spießente, Stockente, Tafelente, Teichhuhn und Zwergtaucher. Bedeutsame Zugstrecken oder sonst regelmäßig in großer Zahl frequentierte Bereiche werden von der Freileitung jedoch nicht gequert, sodass kein hohes konstellationsspezifisches Kollisionsrisiko besteht. Da ausweislich der Maßnahme V<sub>A</sub>7 das Erdseil mit Markern der „neusten Generation“ im Abstand von nur rund 20 m ausgestattet wird und sich das Vogelschlagrisiko bei einer solchen Erdseilmarkierung nachweislich sehr stark verringert, besteht nach Ansicht der Planstellungsbehörde keine signifikante Risikoerhöhung im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG. Unter den weiteren Gastvögeln war keine hinsichtlich dieses Wirkfaktors empfindliche Art dabei. Demnach löst das Vorhaben auch in Bezug auf Gastvögel keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

### Reptilien

Im Untersuchungsraum wurde das Vorkommen der Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter nachgewiesen. Die Erfassung der Reptilien entlang des geplanten Trassenverlaufs erfolgte erstmalig 2012. Zur Datenaktualisierung von Reptilienvorkommen erfolgten weiterhin im Jahr 2017 eine Übersichtskartierung, bei der auf einer Fläche von rund 1.060 ha potenzielle Habitate von Anhang-IV-Arten erfasst wurden sowie eine erneute Datenrecherche vorgenommen wurde. Auf eine erneute Kartierung von Reptilienhabitaten wurde verzichtet, da im Untersuchungsraum keine Veränderung der Biotopausstattung festzustellen war.

Die durchgeführte Konfliktanalyse zeigte zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde, dass unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Maßnahme V<sub>A</sub>12 (Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien), eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen ist, sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen infolge etwaiger Störungen durch das planfestgestellte Vorhaben nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen demnach für alle betrachtungsrelevanten Reptilienarten nicht gegeben.

### Amphibien

Die Erfassung der Amphibien entlang des geplanten Trassenverlaufs erfolgte erstmalig im Jahre 2012. Da für einen unter 1 ha großen Weiher nahe des geplanten Mastes C101 nördlich Sichelstein Hinweise auf mögliche Kammolchvorkommen vorlagen, wurde dieser im Jahr 2017 kartiert. Auf eine erneute Kartierung von weiteren Amphibienhabitaten im Abschnitt C wurde verzichtet, da im Untersuchungsraum keine wesentliche Veränderung der Biotop- und Habitatausstattung festzustellen gewesen ist, die zu einer relevanten Veränderung des Artenspektrums oder der Individuendichte geführt hätte und so zu einer anderen Bewertung



des Vorhabens führen würde. Zusätzlich erfolgte eine umfangreiche Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten, im Rahmen derer Daten des NLWKN aus dem Niedersächsischen Tierarten-Erfassungsprogramm ausgewertet wurden. Außerdem wurden in den Jahren 2012 und 2017 potenzielle Lebensräume von Amphibien im Wirkungsbereich des planfestgestellten Vorhabens im Rahmen einer Übersichtskartierung, bei der auf einer Fläche von rund 1.060 ha potenzielle Habitate von Anhang-IV-Arten erfasst wurden, kartiert. Die Lage und Anzahl potenzieller Amphibienhabitate hat sich seit der Übersichtskartierung 2012 nicht verändert.

Im Untersuchungsraum können die Amphibienarten Geburtshelferkröte, Kammmolch sowie Kleiner Wasserfrosch (potenziell) vorkommen. Die aktuellen Kartierungen weisen auf potenzielle Amphibienvorkommen im Bereich zwischen den Masten LH-11-1008-3 und LH-11-1008-1 (temporär nasse Senken in einer Waldfläche mit temporär hohem Grundwasserstand) hin. Auch im Kaufunger Wald (C081 bis C104) sind überall Kleinlebensräume von Amphibien möglich. Diese Flächen können infolge der temporären Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt werden. Auf einem Teil der geplanten Arbeitsflächen im Kaufunger Wald ist die Vermeidungsmaßnahme VA6 (Vermeidung der Beeinträchtigung der Amphibien) geplant, mit der das vorhabenbedingte Mortalitätsrisiko unter die Schwelle der Signifikanz gesenkt wird. Da die potenziellen Amphibienhabitate im Kaufunger Wald räumlich nicht abgegrenzt werden können und die älteren Kartierungsergebnisse das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten nur für die Mastbereiche C096, C101 und C102 belegt haben, ist das Ausmaß des Anwendungsbereichs der Vermeidungsmaßnahme ausreichend. Die durchgeführte Konfliktanalyse zeigte (Anlage 16, S. 139 ff.), dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG – unter Berücksichtigung vorgenannter Vermeidungsmaßnahme – für alle betrachtungsrelevanten Amphibienarten nicht gegeben sind.

#### Käfer

Im Rahmen der 2012 vorgenommenen Bestandserfassung der xylobionten Käfer konnten keine direkten Nachweise von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum erbracht werden. 2017 wurden die Daten zu Vorkommen von xylobionten Käfern im Vorhabengebiet im Rahmen einer ausführlichen Datenrecherche aktualisiert. Auf eine erneute Kartierung von Habitatbäumen wurde verzichtet, da im Untersuchungsraum keine derartige Veränderung der Biotop-/ Habitatausstattung festzustellen war, dass inzwischen für das Vorhaben betrachtungsrelevante neue Habitate entstanden wären, die nicht ohnehin schon bei der bisherigen Bewertung berücksichtigt wurden. Auch sonstige Hinweise auf das Vorkommen von Anhang-IV-Käferarten liegen nicht vor. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit nicht ausgelöst.

#### Sonstige planungsrelevante Arten

Sonstige Arten nach Anhang IV FFH-RL, insbesondere Libellen und Schmetterlinge, sind nicht betroffen. Für sie bestehen schon keine Anhaltspunkte eines Vorkommens im Wirkraum des Vorhabens.

### **2.2.3.5 Sonstige konzentrierte Entscheidungen**

#### **2.2.3.5.1 Gewässerkreuzungen und -überspannungen**

Die Planfeststellungsbehörde erteilt hinsichtlich der in den Anlagen 13.1, 13.2, 13.3, 13.5 und 13.6 aufgeführten Kreuzungen mit Gewässern eine wasserrechtliche Genehmigung.

Gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG stehen die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG sowie Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Genehmigung. In Harmonisierung





mit § 36 WHG gilt Gleiches für Anlagen über und unter oberirdischen Gewässern<sup>244</sup>. Eine solche darf nach § 57 Abs. 2 Satz 1 NWG nur versagt werden, soweit schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder die Gewässerunterhaltung mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Unter schädlichen Gewässerveränderungen werden nach der Legaldefinition in § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften verstanden, die das Wohl der Allgemeinheit, insb. die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Ausgehend davon war für die Kreuzungen der Gewässer eine wasserrechtliche Genehmigung zu erteilen. Im Freileitungsabschnitt ist angesichts der Höhe der geführten Leitung eine nachteilige Einwirkung auf die betroffenen Gewässer nicht zu befürchten. Die im Verfahren beteiligten unteren Wasserbehörden der Landkreise Göttingen und Northeim sowie der Stadt Göttingen teilen diese Auffassung und haben insoweit ebenfalls keine Bedenken vorgetragen. Gleiches gilt für die Gewässerunterhaltung, sodass die wasserrechtlichen Genehmigungen hier zu erteilen waren.

Für die Masten der Freileitung selbst bedurfte es hingegen zwar keiner wasserrechtlichen Genehmigung, da bei einem Mindestabstand von 9,0 m der Maststandorte zu den jeweils nächstgelegenen Oberflächengewässern wasserwirtschaftlich relevanten Einwirkungsmöglichkeiten nicht zu verzeichnen sind. Gleiches gilt für die Unterdükerung der Oberflächengewässer durch das Erdkabel. Höchst vorsorglich erteilt die Planfeststellungsbehörde jedoch auch hierfür eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 75 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 VwVfG i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG.

Indessen handelt es sich bei den für die bauzeitlichen Grabenüberfahrten zur Gewährleistung eines schadlosen Wasserabflusses erforderlichen Grabenverrohrungen nicht um Anlagen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG i.V.m. § 36 WHG. Denn der Anlagenbegriff erfordert eine auf eine gewisse Dauer geschaffene ortsfeste oder ortsbewegliche Einrichtung, die geeignet ist, auf die Gewässereigenschaften, den Zustand eines Gewässers, die Wasserbeschaffenheit oder den Wasserabfluss einzuwirken<sup>245</sup>. Insoweit werden nur vorübergehend errichtete Anlagen von kurzer Dauer – wie hier die temporären Grabenverrohrungen – nicht vom Anwendungsbereich der Vorschrift erfasst<sup>246</sup>. Aufgrund der unklaren Zeitdauer der Grabenverrohrungen nimmt die Planfeststellungsbehörde gleichwohl den Anlagentatbestand an und erteilt eine wasserrechtliche Genehmigung. Die materiellen Voraussetzung des § 57 Abs. 2 NWG liegen vor. Denn aufgrund der geringen Ausdehnung der Verrohrung, der nur vorübergehenden Dauer sowie dem Umstand, dass hiervon nur Gräben als Kleinstgewässer betroffen sind, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen oder eine Beeinträchtigungen für die Gewässerunterhaltung zu erwarten sind. Überdies sind die Grabenverrohrungen zur Realisierung des im öffentlichen Interesse liegenden Planvorhabens notwendig. Soweit es in diesem Zusammenhang an einer konkreten Planung fehlt, wird dem durch einen Auflagenvorbehalt nach § 74 Abs. 3 VwVfG (s.o. 1.1.3.1) Rechnung getragen. Denn eine konkrete Planung der Grabenverrohrungen hängt maßgeblich von den örtlichen Verhältnissen ab, sodass diese erst im Zusammenhang mit der Ausführungsplanung erfolgen kann.

<sup>244</sup> Vgl. LT-Drs. 16/1900, S. 84.

<sup>245</sup> OVG LSA, Urt. v. 26.09.2017 – 2 L 74/16, juris, Rn. 21 m.V.a. *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 11. Aufl. 2014, § 36 Rn. 4 m.w.N.

<sup>246</sup> *Faßbender*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Losebl. (Stand: Juli 2017), WHG § 36 Rn. 15 m.w.N.





### 2.2.3.5.2 **Wasserschutzgebiete**

Die Planfeststellungsbehörde erteilt hinsichtlich der in den Wasserschutzgebietsverordnungen des WSG Lenglern<sup>247</sup>, WSG Gronespring<sup>248</sup>, WSG Tiefenbrunn<sup>249</sup> und WSG Münden-Oberode<sup>250</sup> (im Folgenden jeweils: WSG-VO) enthaltenen Verbote und Beschränkungen eine Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG.

Soweit der Schutzzweck dies erfordert, können in Wasserschutzgebieten bestimmte Handlungen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG in der Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 1 WHG oder durch behördliche Entscheidung verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden. Hiervon hat die seinerzeit für die Festsetzung der Wasserschutzgebiete zuständige Bezirksregierung Braunschweig für den Landkreis Göttingen Gebrauch gemacht und für die eben genannten Wasserschutzgebiete folgende - für das planfestgestellte Vorhaben relevante – Handlungen verboten bzw. für beschränkt zulässig erklärt:

- WSG Lenglern

Ziff. 37 der WSG-VO: Neu, Um- oder Ausbau von sonstigen baulichen Anlagen (Verbot für Schutzzone II, beschränkt zulässig für Schutzzone III)

Ziff. 51a der WSG-VO: Anlegen von Erdaufschlüssen; soweit diese räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) oder soweit diese über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehen (Verbot für Schutzzone II, beschränkt zulässig für Schutzzone III)

Ziff. 51b der WSG-VO: Anlegen von Erdaufschlüssen; durch die die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten auf Dauer vermindert werden (z.B. Bodenabbau) mit Freilegung des Grundwassers (Verbot in Schutzzone II und III) oder ohne Freilegung des Grundwassers (Verbot für Schutzzone II, beschränkt zulässig für Schutzzone III)

- WSG Gronespring

Ziff. 20ca der WSG-VO: Errichtung von baulichen Anlagen für sonstige Zwecke ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung (Verbot für Schutzzone IIIA und IIIB)

Ziff. 33 der WSG-VO: Erdaufschlüsse, durch die die Deckenschichten vermindert werden, insoweit alle über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Bodeneingriffe (beschränkt zulässig für Schutzzone IIIA)

- WSG Tiefenbrunn

Ziff. 28a, bb der WSG-VO: Errichten von baulichen Anlagen für sonstige Zwecke ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung (Verbote für Schutzzone IIIA, und IIIB)

Ziff. 39 der WSG-VO: Erdaufschlüsse, soweit diese nicht räumlich und zeitlich begrenzt sind (z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle

---

<sup>247</sup> Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunn Lenglern der Gemeindewerke Bovenden v. 28.10.2002 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 22).

<sup>248</sup> Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Gronespring der Stadtwerke Göttingen AG v. 26.07.1985 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 20).

<sup>249</sup> Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zu Gunsten des Wasserverbandes Tiefenbrunn für zwei Tiefbrunnen in der Gemeinde Rosdorf OT Mengershausen v. 20.04.1995 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 10).

<sup>250</sup> Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Münden-Oberode der Stadt Münden und die Aufhebung und Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete der ehemaligen Gemeinde Oberode, Lutterberg und Landwehrhagen v. 28.12.1990 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 3).



über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe (beschränkt zulässig für Schutzzonen IIIA und IIIB)

Ziff. 40 der WSG-VO: Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckenschichten auf Dauer vermindert werden mit Freilegung des Grundwassers (Verbot für Schutzzone IIIA, beschränkt zulässig für Schutzzone IIIB) bzw. ohne Freilegung des Grundwassers (beschränkt zulässig für Schutzzonen IIIA und IIIB)

- WSG Münde-Oberode

Ziff. 21ca der WSG-VO: Errichtung von baulichen Anlagen für sonstige Zwecke ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung (Verbot für Schutzzonen II und III)

Ziff. 33 der WSG-VO: Vornahme von Erdaufschlüssen, durch die die Deckenschichten vermindert werden, insoweit alle über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Bodeneingriffe (Verbot für Schutzzone II, beschränkt zulässig für Schutzzone III)

Soweit die jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen darüber hinaus das Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund verbieten (Ziff. 31 der WSG-VO Lenglern, Ziff. 17 der WSG-VO Gronespring, Ziff. 25 der WSG-VO Tiefenbrunn und Ziff. 18 der VO WSG Münden-Oberode), kann eine Beeinträchtigung bereits aufgrund der zugesagten Vermeidungsmaßnahmen der Vorhabenträgerin (siehe 1.2.1) vermieden werden, sodass es keiner weiteren Betrachtung bedurfte.

Im Übrigen kann die Planfeststellungsbehörde gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, da weder die Errichtung/Demontage der Masten noch die teilweise Verlegung des Erdkabels in den Wasserschutzgebieten nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer zeitigen. Bedingt durch die Waldinanspruchnahmen im Schutzstreifen und der Wärmeimmissionen des Erdkabels war in diesem Zusammenhang zunächst die mögliche bau- und betriebsbedingte Nitratmobilisierung zu betrachten. Hierzu hat die Vorhabenträgerin eine methodisch nicht zu beanstandende Modellberechnung vorgelegt (Hydrologisches Fachgutachten, Anlage 12, Anhang H), anhand derer die vorhabenbedingten Auswirkungen abgeschätzt wurden. Bezogen auf die temperaturbedingte Nitratmobilisierung im Erdkabelbereich wird insoweit auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.6.1 verwiesen. Die Betrachtung der Waldinanspruchnahmen beschränkt sich demgegenüber auf das WSG Gronespring und WSG Tiefenbrunn, da solche im WSG Lenglern und WSG Münden-Oberode nicht zu verzeichnen sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass selbst bei Annahme einer hundertfachen Nitratkonzentration des Sickerwassers mit einer Erhöhung der Gesamtfracht von allenfalls 0,7 % bzw. 1,3 % zu rechnen ist. Um eine Erhöhung der bisherigen Nitratkonzentration bis zu dem nach § 6 Abs. 2 TrinkwV i.V.m. Ziff. 9 der Anlage 2 geltenden Grenzwert von 50 mg/l zu erreichen, müsste sich die Nitratkonzentration des Sickerwassers im Rodungsbereich mithin um das 10.000fache bzw. 5.400fache erhöhen. Vergleichbares gilt hinsichtlich des durch die Vorhabenträgerin vorsorglich betrachteten, bisher aber noch nicht festgesetzten, WSG Laubach. Auch hier zeigt sich, dass bei Annahme einer zehnfachen Erhöhung der Nitratkonzentration im Sickerwasser lediglich mit einer Erhöhung der Gesamtfracht von 20 % zu rechnen ist, sodass der eben genannte Grenzwert erst erreicht werden würde, wenn sich die Nitratfracht um das 405fache erhöht. Eine derart hohe vorhabenbedingte Zunahme der Stickstoff-Mineralisation ist in den jeweiligen Rodungsbereichen jedoch nicht zu erwarten, sodass nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser infolge der Waldinanspruchnahmen im Schutzstreifen und Wärmeemissionen des Erdkabels ausgeschlossen werden können.

Auch kann eine Beeinflussung der Trinkwasserbrunnen durch Trübstoffe ausgeschlossen werden. Zwar besteht die Möglichkeit, dass es im Bereich der Baugruben und im Zuge der



Waldinanspruchnahmen baubedingt zu einer Steigerung der Sickerwasserrate und/oder der mitgeführten Trübstoffe durch eine erhöhte Mobilisierung des Feinstkorn im Boden kommt. Das Gefährdungspotential hängt jedoch u.a. maßgeblich von der Mächtigkeit der ungesättigten Zonen ab, wobei sich das Gefährdungspotential nur dann als ungünstig erweist, wenn diese in der Schutzzone II weniger als 50 m beträgt. Ausgehend davon ist das Trübungsrisiko bezogen auf das WSG Gronsprunge und das WSG Tiefenbrunn als gering anzusehen, da jene durch das planfestgestellte Vorhaben ausschließlich in der Schutzzone III tangiert werden. Gleiches gilt hinsichtlich des durch die Vorhabenträgerin vorsorglich betrachteten und noch nicht festgesetzten WSG Laubach. Soweit das planfestgestellte Vorhaben indessen die Schutzzone II des WSG Lenglern quert, konnte anhand der Bohrprofile für die Brunnen Lenglern und Emmenhausen 5 festgestellt werden, dass die Deckschichten aus Lehm bzw. Schluff und Ton bestehen. In Anbetracht der guten Schutzwirkung dieser bindigen Deckschichten ist das Gefährdungspotential ebenfalls als gering zu bewerten, sodass auch mit Blick auf die planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen (V Wasser) keine qualitative Beeinflussung der Trübungswerte des Grundwassers bzw. des Rohrwassers in den Förderbrunnen zu erwarten ist. Gleichwohl hat die Vorhabenträgerin zugesagt, während der Bau- und Betriebsphase ein hydrogeologisches Beweismonitoring nach Maßgabe von Ziff. 6.5.8 der Umweltstudie durchzuführen (siehe 1.2.1), welches darauf gerichtet ist, die Trübungswerte im Rahmen einer Eigenkontrolle zu überwachen.

Darüber hinaus betragen der Flächenanteil des planfestgestellten Vorhabens und damit der Bodeneingriff am Einzugsgebiet der jeweiligen Wasserschutzgebiete max. 0,1 % bis 0,2 %, sodass eine quantitative Beeinflussung der Trinkwasserbrunnen durch den Bodeneingriff ausgeschlossen werden kann.

Unabhängig von der Einbindungstiefe der Mastfundamente, der Fundamente der Kabelübergangsanlagen und dem Erdkabel wird zudem der Fließquerschnitt ggf. lokal vorhandener oberflächennaher Grundwasserleiter nicht in relevanter Weise verändert, da die Fundamente wie das Erdkabel seitlich umströmt werden können und keine relevanten Hindernisse darstellen.

Schließlich wurde auch der Maßgabe 21, wonach sie Standorte von Strommasten so zu planen sind, dass sie möglichst außerhalb von Schutzgebieten liegen, hinreichend Rechnung getragen. Denn aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Vorgaben und abwägungserheblichen Belange die optimale Trasse gewählt, welche eine Durchquerung der o.g. Wasserschutzgebiete unumgänglich machen. Ausgehend davon konnten die Masten nicht sämtlich außerhalb der Schutzgebiete errichtet werden. Ihre Anzahl wurde jedoch auf ein Mindestmaß begrenzt und der Standort mit den zuständigen Wasserbehörden abgestimmt.

### 2.2.3.5.3 Gewässerausbau

Bei der im Maßnahmenblatt K7 zum Eingriffsausgleich nach § 15 Abs. 2 BNatSchG vorgesehene Anlage eines Kleingewässers handelt es sich nicht um die Herstellung eines Gewässers im Sinne des 67 Abs. 2 Satz 1 WHG, da jenes gemäß § 2 Abs. 1, 2 Satz 1 WHG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NWG im rechtlichen Sinne kein Gewässer darstellt. Danach sind die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Niedersächsischen Wassergesetzes nicht anzuwenden auf Grundstücke, die zur Fischzucht oder zur Fischhaltung oder zu anderen Zwecken unter Wasser gesetzt werden und mit einem Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen oder Ablassen verbunden sind. Dies ist hier der Fall. Denn in Ermangelung einer Verbindung mit anderen Gewässern ist das Kleingewässer jenseits von Verdunstung und bloßer Erfassung von Regenwasser nicht in den natürlichen Wasserkreislauf eingebunden.



#### 2.2.3.5.4 **Ablagern und Lagern von Gegenständen im Überschwemmungsgebiet**

Auch ein Ablagern von Gegenständen im Sinne des § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG ist nicht vorgesehen. Danach sind das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Zwar befindet sich die Arbeitsfläche für den Rückbau des Masten 257 der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Harste, sodass der § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG i.V.m. § 78a Abs. 6 WHG grundsätzlich einschlägig wäre. Die Arbeitsfläche dient jedoch nicht als Lagerfläche, sondern wird ausschließlich für die Maschinenbewegungen zur Demontage der Masten bzw. der teilweisen Entfernung der Mastfundamente benötigt. Baufahrzeuge und Maschinen werden hingegen über Nacht außerhalb der Grenzen des Überschwemmungsgebietes abgestellt. Eine kurzfristige Lagerung des zurückgebauten Materials findet ebenfalls nicht im Bereich des Überschwemmungsgebietes statt.

#### 2.2.3.5.5 **Forstwirtschaft**

Soweit mit dem planfestgestellten Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden, erteilt die Planfeststellungsbehörde mit Blick auf die Konzentrationswirkung nach § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG eine Waldumwandlungsgenehmigung.

Gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden (Satz 1), wobei die Genehmigung vorliegen muss, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird (Satz 2). Die Waldbehörde kann die Genehmigung erteilen, wenn die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und die eben genannten Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 4, Abs. 5 Satz 5 NWaldLG und der Maßnahmen nach § 8 Abs. 5 Satz 1 NWaldLG die öffentlichen Interessen an der Erhaltung, dem Schutz, Erholungs- und Nutzfunktion überwiegen, § 8 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG. Eine Waldumwandlung soll in diesem Zusammenhang nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat, § 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG. Im Ausnahmefall kann die Genehmigung nach § 8 Abs. 4 Satz 3 NWaldLG auch mit der Auflage versehen werden, andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts durchzuführen. Soweit erforderlich kann die Genehmigung auch befristet erteilt werden, § 8 Abs. 4 Satz 4 NWaldLG. In diesem Fall ist gemäß § 8 Abs. 4 Satz 5 NWaldLG durch Auflage anzuordnen, dass die Fläche innerhalb angemessener Frist wieder aufgeforstet wird.

Ausgehend davon war die Waldumwandlungsgenehmigung zu erteilen. Die mit dem planfestgestellten Vorhaben einhergehenden dauerhaften und temporären Beeinträchtigungen durch Masten, Schutzstreifen, die Arbeitsflächen und Zuwegungen stellt eine – wenn auch zum Teil nur zeitweise – Überführung von Wald in eine andere, nicht forstwirtschaftliche Nutzung dar, bei der dauerhaft 301.675 m<sup>2</sup> und temporär 41.235 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen werden. Insoweit waren die für die Waldumwandlung sprechenden Gründe wegen der ihr zukommenden Bedeutung mit denjenigen der Walderhaltung abzuwägen, die vorliegend zu Gunsten des planfestgestellten Vorhabens ausfällt. Denn mit dem planfestgestellten Vorhaben wird der im Gemeinwohlinteresse liegende Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes verfolgt (siehe 2.2.3.1)<sup>251</sup>, der aufgrund seiner überörtlichen Bedeutung dem uneingeschränkten Erhalt

---

<sup>251</sup> Vgl. BT-Drs. 18/10879, S. 57.





der hier in Rede stehenden Waldflächen entgegensteht. In diesem Zusammenhang verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass es sich bei der Walderhaltung, um eine Gemeinwohlaufgabe handelt, der insb. mit Blick auf ihre Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes ein erhöhtes Gewicht zukommt. Wie bereits in der Variantenprüfung dargetan (siehe 2.2.3.3), stellt das planfestgestellte Vorhaben aus Sicht der Planfeststellungsbehörde jedoch die optimale Trassenführung dar, die eine Durchquerung von Waldflächen unumgänglich machen. Überdies wird durch das planfestgestellte Vorhaben eine – zu den jeweiligen betroffenen Wäldern, vor allem dem Kaufunger Wald – vergleichsweise geringe Fläche dauerhaft in Anspruch genommen, die weitüberwiegend auf den Maststandort sowie die dafür erforderlichen dauerhaft baumfrei zu haltenden Baubereiche und Arbeitsflächen zurückzuführen ist. Zwar stellen auch die in den Schneisen erforderlichen Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen im rechtlichen Sinne eine Waldumwandlung dar. Dennoch war zu berücksichtigen, dass hier der Waldbestand und die ihm zukommenden Funktionen nicht vollumfänglich verlorengehen, sondern lediglich der Bewuchs mit Blick auf die Anlagensicherheit gering zu halten ist.

Die durch das planfestgestellte Vorhaben beanspruchten Flächen werden vollumfänglich durch die Maßnahmen K3, K9, K10, sowie K2, K4 und K12 kompensiert. Zur Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs hat die Vorhabenträgerin ein Forstgutachten (Anlage 12, Anhang G) vorgelegt, welches aus Sicht der Planfeststellungsbehörde methodisch nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis kommt, dass sich mit Blick auf die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Waldbestandes ein Kompensationsbedarf von 475.335 m<sup>2</sup> ergibt. Hiervon bedürfen 301.675 m<sup>2</sup> der flächengleichen Ersatzaufforstung und 173.660 m<sup>2</sup> der zusätzlichen Kompensation der Funktionsverluste. Jene werden wie folgt ausgeglichen:

Tab. 24

Forstwirtschaftlicher Kompensationsbedarf		Flächengröße (m <sup>2</sup> )
Flächengleicher Ersatzaufforstungsbedarf		301.675 m <sup>2</sup>
Kompensationsmaßnahme	Bezeichnung	
Aufforstung vom Laubwald und Entwicklung eines Waldrandes	K3	19.332 m <sup>2</sup>
Aufforstung von Laubwald und Entwicklung eines Waldrandes	K9	256.658 m <sup>2</sup>
Aufforstung von Laubwald und Entwicklung eines Waldrandes	K10	27.034 m <sup>2</sup>
Summe Kompensationsmaßnahmen		303.024 m <sup>2</sup>
Überschuss – flächengleicher Ersatzaufforstungsbedarf		+ 1349 m <sup>2</sup>
Forstrechtlicher Kompensationsbedarf		Flächengröße (m <sup>2</sup> )
Waldrechtlicher Kompensationsbedarf über den flächengleichen Ersatz hinaus		173.660 m <sup>2</sup>
Kompensationsmaßnahme	Bezeichnung	Flächengröße (m <sup>2</sup> )
Prozessschutz in Waldbeständen	K2	124.400 m <sup>2</sup>
Waldumbau	K4	170.000 m <sup>2</sup>
Entwicklung einer halboffenen Hutewaldlandschaft – Neue Hute Solling	K12	10.210 m <sup>2</sup>
Summe Kompensationsmaßnahmen		304.610 m <sup>2</sup>





Forstwirtschaftlicher Kompensationsbedarf	Flächengröße (m <sup>2</sup> )
Überschuss – waldrechtlicher Kompensationsbedarf über den flächengleichen Ersatz	+ 130.950 m <sup>2</sup>

Bei der Überspannung von 95.130 m<sup>2</sup> Waldfläche, die den Kaufunger Wald (Mast C080-C085) betreffen, ist hingegen keine Waldumwandlung zu verzeichnen, da die Waldflächen in einer Höhe überspannt werden, die es ermöglichen, dass die vorhandenen Bäume ihre Endwuchshöhe erreichen. Ausgehend davon bleibt die Waldfunktion, insb. ihre Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion vollumfänglich erhalten, sodass es hierfür weder einer Genehmigung noch einer Kompensation bedurfte.

Für die temporär durch Arbeitsflächen, Zuwegungen und Provisorien in Anspruch genommenen Flächen in Höhe von 41.235 m<sup>2</sup> erteilt die Planfeststellungsbehörde eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung. Die Flächen sind innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten des planfestgestellten Vorhabens in Abstimmung mit den zuständigen Waldbehörden wiederaufzuforsten.

Belange im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 NWaldLG, die der mit den Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Aufforstung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen haben die jeweils zuständigen Waldbehörden Landkreis Cloppenburg am 19.10.2015, Landkreis Oldenburg am 21.07.2016 sowie dem Landkreis Ammerland am 25.08.2016 die Erstaufforstung genehmigt, die auch zum Teil bereits umgesetzt wurde.

Schließlich wurde der Maßgabe 19 der Landesplanerischen Feststellung vom 30.11.2011 dadurch Rechnung getragen, dass in den Freileitungsabschnitten C058 bis C075 und C093 bis C100 auf Tonnenmasten zurückgegriffen wird. Im Übrigen wird der Kaufunger Wald jedoch unter Mitnahme der 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg gequert, sodass insoweit der Einsatz von Donaumasten nicht zu beanstanden ist. Denn der Planfeststellungsbehörde wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich ein Abwägungsspielraum eingeräumt, sodass es sich nicht um ein verbindliches Ziel der Raumordnung handelt, sondern der Einsatz des konkreten Masttyps der Abwägung zugänglich ist, die hier zu Gunsten des Donaumastes ausfällt (siehe 2.2.3.3.5).

### 2.2.3.6 Abwägung

#### 2.2.3.6.1 Grundsätze der Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Jene unterscheiden sich von den Zielen der Raumordnung – wie bereits dargetan (siehe 2.2.3.4.1) – dadurch, dass jene nicht durch Fettdruck im LROP 2017 gekennzeichnet sind. Dies zugrunde gelegt formuliert Abschnitt 4.2.07 Satz 3 LROP 2017 den Grundsatz, dass bei der bedarfsgerechten und raumverträglichen Weiterentwicklung der als Vorranggebiet gesicherten Leitungstrasse, zu berücksichtigen ist, dass die unterirdischen Führung von Höchstspannungswechselstromleitungen im Übertragungsnetz erprobt und zur Lösung von Konflikten der Siedlungsannäherung sowie mit dem Naturschutzrecht als Planungsalternative geprüft werden soll. Insoweit sind bei der Planung von Höchstspannungswechselstromleitungen energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen zu berücksichtigen und frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einzubeziehen, Abschnitt 4.2.07 Satz 18 LROP 2017. Als weiteren Grundsatz sieht das LROP 2017 in Abschnitt 4.2.07 Satz 13 Hs. 2 zudem die Einhaltung von Mindestabständen vor. Danach sind Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen so zu planen,



dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird. Wie bereits oben dargetan, ist der Anwendungsbereich dabei auf Höchstspannungsfreileitungen, das heißt Freileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV beschränkt, sodass der Mindestabstand nicht für den Ersatzbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung gilt (siehe 2.2.3.4.1). Maßgebend ist jedoch grundsätzlich – und in Abweichung zu Abschnitt 4.2.07 Satz 6, 8 LROP 2017 – der Abstand von der Trassenmitte bis zum nächstgelegenen Punkt der Außenwand eines Wohngebäudes<sup>252</sup>. Auch ist bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren der Schutz des Landschaftsbildes (Abschnitt 4.2.07 Satz 23 LROP 2017) sowie Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen (Abschnitt 4.2.07 Satz 24 LROP 2017). Dies vorausgeschickt stellt sich die Situation wie folgt dar:

Wie bereits dargetan, handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um einen Teilabschnitt der Leitung Wahle-Mecklar, auf welcher der Einsatz von Erdkabeln grundsätzlich zulässig ist (sog. Pilotvorhaben). Ausgehend davon hat die Vorhabenträgerin den Einsatz eines Erdkabels frühzeitig untersucht und als Planungsalternative in das Raumordnungsverfahren für das Gesamtvorhaben eingebracht. Ebenso prüfte sie mit Blick auf mögliche Konflikte, die sich aus der Annäherung der Freileitungstrasse zum Siedlungsbereich oder dem Naturschutzrecht ergeben, den Ersatz von Erdkabeln für das planfestgestellte Vorhaben; berücksichtigte hierbei zugleich den Testzweck der Ausführungsalternative. Ferner wurde bei der Planung der Leitungstrasse die mögliche Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturprojekten, die Schonung des Landschaftsbildes und das Bestehen von Vorbelastungen beachtet (siehe insgesamt hierzu: 2.2.3.3). Schließlich hält das planfestgestellte Vorhaben den Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich liegen, ein.

Auch unter dem Gesichtspunkt, dass die in Ziff. 3.2.1.03 Satz 2, 3 3.2.1 03 (3) Satz 3 des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Göttingen genannten Waldrandabstände als Grundsätze der Raumordnung zu betrachten wären, ändert sich das Abwägungsergebnis aus den oben genannten Gründen (siehe 2.2.3.4.1) nicht. Gleiches gilt bezogen auf die in Ziff. D 3.3.02 Abs. 8 Satz 2 bzw. D 3.3.02 Abs. 12 des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim als Grundsatz der Raumordnung ausgestalteten Mindestabstände bzw. Pufferzonen zum Wald.

Soweit hingegen Abschnitt 4.2.07 Satz 22 LROP 2017 als Grundsatz der Raumordnung vorsieht, dass die Weiterentwicklung des 110-kV-Leitungstrassennetzes so geplant werden soll, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel ausgeführt werden können, liegen weder die Voraussetzungen für eine Erdverkabelung vor, noch ist dieses vorzugswürdig (siehe 2.2.3.3.3.3).

#### 2.2.3.6.2 Gewässer- und Grundwasserschutz

Ungeachtet der wasserrechtlichen Genehmigungsfähigkeit, der Einhaltung der zwingenden gesetzlichen Vorschriften zum Wasserrecht sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben gewisse geringfügige, aber abwägungsrelevante Beeinträchtigungen von Gewässern. Das Gewicht dieser öffentlichen Belange ist jedoch im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen, welche ebenfalls im öffentlichen Interesse liegen, gering. Dies gilt insb. für die verbleibenden Beeinträchtigungen der bauzeitlichen Grabenüberfahrten, die für die Gewährleistung eines schadlosen Wasserabflusses zum Teil eine Grabenverrohrung erfordern. Mangels technischer

---

<sup>252</sup> Vgl. Begründung zu der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2012, S. 52, zum vergleichbaren Wortlaut des § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG: BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4A 2.16, juris, Rn. 41.



Alternativen und unter Berücksichtigung der zeitnahen Wiederherstellung der ursprünglichen Graben- und Böschungsverläufe kommt den Beeinträchtigungen durch die überdies zeitlich begrenzten Maßnahmen kein erhöhtes Gewicht zu. Schließlich ist eine Trassenführung, welche zu keiner Überspannung oder Unterdükerung von Gewässern bzw. keiner oder einer geringfügigeren Beanspruchung von Wasserschutzgebieten führt, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Vorgaben nicht ersichtlich. Die Belange des Gewässer- und Grundwasserschutzes müssen daher im vorliegenden Fall, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurückstehen.

Für die anlässlich des hier planfestgestellten Vorhabens mögliche Einbringung der Mastfundamente bzw. des Erdkabels in den Grundwasserkörper, die bauzeitliche Wasserhaltung, die örtlich eng begrenzte Grundwasserabsenkung sowie die flächennahe Versickerung und Einleitung von Baugrubenwasser in nächstgelegene Vorfluter (Entwässerungsgräben) sind im Rahmen der Bauausführung die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse einzuholen, da erst im Rahmen der Bauausführung die Daten über die konkreten Grundwasserflurabstände und die mit den Maßnahmen verbundenen Beeinträchtigungen für das Grundwasser verfügbar sind. Anhaltspunkte dafür, dass die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nicht erteilt werden, sind auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht ersichtlich und seitens der unteren Wasserbehörden, obwohl seitens der Vorhabenträgerin mögliche Bereiche mit geringen Grundwasserflurabständen und potenzielle Betroffenheiten aufgezeigt wurden, nicht anheimgestellt worden. Nachhaltige Veränderungen der Grundwasserverhältnisse durch Gewässerstau oder Veränderungen der Stromverhältnisse sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten, da die Mastfundamente, die Kabelübergangsanlagen und das Erdkabel seitlich umströmt werden könnten und keine relevanten Hindernisse darstellen.

### 2.2.3.6.3 Immissionsschutz

Zwar werden hinsichtlich des Immissionsschutzes die zwingenden rechtlichen Vorschriften eingehalten (vgl. 2.2.3.4.8). Gleichwohl sind die verbleibenden, unterhalb der Immissionsgrenzwerte feststellbaren Belastungen abwägungserheblich<sup>253</sup>. Gestalt gewinnt dies zum einen in dem sog. Trennungsgebot nach § 50 Satz 1 BImSchG, aber auch darüber hinaus.

#### 2.2.3.6.3.1 Trennungsgebot

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wozu das planfestgestellte Vorhaben zählt<sup>254</sup>, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insb. öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine strikte Vorgabe; vielmehr unterliegt das Trennungsgebot der fachplanerischen Abwägung, sodass es sich als eine hinreichend zu berücksichtigende Abwägungsdirektive im

---

<sup>253</sup> BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 52; BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 11.16, juris, Rn. 53; BVerwG, Beschl. v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13, juris, Rn. 59.

<sup>254</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16, juris, Rn. 87.



Sinne eines Optimierungsgebots<sup>255</sup> darstellt<sup>256</sup>. Dem wurde vorliegend ausreichend Rechnung getragen:

Ungeachtet der durch das planfestgestellte Vorhaben bereits eingehaltenen ausreichenden Abstände zu den schutzwürdigen Nutzungen (siehe insb. für den Freileitungsabschnitt 2.2.3.4.1), die auch im Erdkabelabschnitt mehr als 30 m betragen, werden die für elektromagnetische und elektrische Immissionen und betriebsbedingte Schallimmissionen bestehenden Grenzwerte nicht überschritten (siehe nachstehend 2.2.3.4.8.1 und 2.2.3.4.8.2), sodass von dem planfestgestellten Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen ausgehen. Sofern überhaupt noch Immissionsbelastungen verbleiben, sind diese derart geringfügig, dass jene hinter dem mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten Interesse an einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG, § 1 Abs. 1 EnLAG) zurückstehen.

#### 2.2.3.6.3.2 Allgemeine Abwägung

Im Rahmen der darüber hinausgehenden allgemeinen Abwägung im Hinblick auf die Belange des Immissionsschutzes ist sodann das Interesse, von Immissionsbelastungen verschont zu bleiben bzw. diese auf ein unvermeidbares Maß zu minimieren, umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, aber umso geringer je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt<sup>257</sup>.

Ausgehend davon ist das Gewicht dieser Belange im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen gering. Wie bereits dargetan (vgl. oben 2.2.3.4.8.1) bewegen sich bereits die berechneten Maximalwerte des elektrischen Feldes und der magnetischen Flussdichte zum Teil deutlich unterhalb der durch die 26. BImSchV vorgegebenen Werte, die sich innerhalb eines – hier weitestgehend, mit Ausnahme einzelner Bereiche im Teilkabelabschnitt und der Trasse der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen, eingehaltenen – 200 m Abstandes nochmals deutlich verringern. Dies gilt auch soweit die Maximalwerte des elektrischen Feldes beim Tonnenmastgestänge und der magnetischen Flussdichte im Teilverkabelungsabschnitt bei 0,2 m über EOK an die Grenzwerte heranreichen. Denn mit zunehmenden Abstand von der Trasse nimmt die Belastung deutlich ab, beträgt bereits in einem Abstand von 50 m, der in den hiervon betroffenen Bereichen ausnahmslos zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen eingehalten ist, für das Tonnenmastgestänge nur noch 0,32 kV/m und für den Teilkabelabschnitt 0,69  $\mu$ T. Zwar zeigt sich anhand der durch die Vorhabenträgerin für den Erdkabelabschnitt vorsorglich betrachteten Immissionsorte auch, dass die Werte der magnetischen Flussdichte mit 1,30  $\mu$ T bzw. 1,33  $\mu$ T in einem Abstand von 87 bis 88 m zur Trassenachse geringfügig höher ausfallen können. Hierdurch wird jedoch zugleich deutlich, dass sich die mit dem Erdkabel einhergehende Belastung deutlich unterhalb der durch die 26. BImSchV normierten Grenzwerte bewegt, mithin keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die hierbei für die Berechnung zugrunde gelegte höchste betriebliche Anlagenauslastung i.H.v. 4.200 A im Freileitungsabschnitt und 3.600 A im Erdkabelabschnitt tritt zudem nur selten und kurzzeitig auf, sodass sich die Belastung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen im Regelbetrieb von 2.520 A nochmals verringert.

Auch hinsichtlich der von den Leiterseilen ausgehenden Lärmimmissionen werden die Grenzwerte der TA Lärm für ein reines Wohngebiet bereits in einem Abstand von 50 m eingehalten und in einem Abstand von 200 m deutlich unterschritten. Gleiches gilt hinsichtlich der Kabelübergangsanlagen. Mithin wird durch das planfestgestellte Vorhaben ein hohes Schutzniveau gewährleistet, wobei jedenfalls bezogen auf die auf Korona-Entladungen

<sup>255</sup> BVerwG, Gerichtsbescheid v. 21.09.2010 – 7 A 7.10, juris, Rn. 17.

<sup>256</sup> Ständige Rspr. des BVerwG, zuletzt: Urt. v. 06.03.2013 – 4 BN 39.12, juris, Rn. 4.

<sup>257</sup> BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 52; BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 11.16, juris, Rn. 53.





zurückzuführende Geräusche zu berücksichtigen war, dass jene nicht dauerhaft, sondern allenfalls bei ungünstigen Wetterbedingungen und daher nur zeitlich begrenzt vorkommen.

Soweit hingegen mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens baubedingte Lärmimmissionen verbunden sind, die insb. mit Blick auf den Teilkabelabschnitt zu den nächstgelegenen Siedlungsgebieten auf eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm für Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts) hindeuten, konnte die Planfeststellungsbehörde nicht unberücksichtigt lassen, dass es sich bei der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung aufgrund der noch ausstehenden Ausführungsplanung um überschlägige sowie konservative Annahmen handelt, die noch durch eine detaillierte Prüfung abzuklären sind und durch noch zu prüfende – seitens der Vorhabenträgerin bereits benannten und grundsätzlich möglichen – Schallschutzmaßnahmen reduziert werden können. Überdies handelt es sich bei den baubedingten Lärmbelastungen nicht um Dauererscheinungen, die über die gesamte Bauzeit hinweg über dieselbe Art und Weise auf die nächstgelegenen Wohnbebauung einwirken werden. Vielmehr ist zur Realisierung des planfestgestellten Vorhabens die Einrichtung einer Wanderbaustelle vorgesehen, sodass sich der Schwerpunkt der Bauarbeiten mit der Zeit verlagert, insoweit eine zeitlich begrenzte Beeinträchtigung vorliegt. Vergleichbares gilt hinsichtlich des planfestgestellten Rückbaus der Bestandsleitungen, zumal die hiermit einhergehende temporäre Belastung sich auf wenige Tage beschränkt.

Soweit darüber hinaus die veränderte Luftverunreinigung durch Ozon und Stickoxide überhaupt noch abwägungserheblich ist, ist einer Zunahme der Schadstoffbelastung im unmittelbaren Nahbereich des planfestgestellten Vorhabens im Vergleich zur ohnehin vorhandenen Hintergrundbelastung allenfalls geringfügig. Jene nimmt überdies bei zunehmendem Abstand von planfestgestellten Vorhaben deutlich ab, ist ab 4,0 m nicht mehr nachweisbar. Vergleichbares gilt für Staub- und Abgasimmissionen, die möglicherweise während der Bauphase entstehen, da sich die Gesamtbelastung um weniger als 2 % erhöht. Gesundheitsrisiken resultieren daraus nicht, auch weil die einzuhaltenden Grenzwerte regelmäßig noch deutlich unter der Schwelle zur Gesundheitsgefahr angesetzt werden.

Verbleibende Belastungen sind indessen unvermeidbar und können auch nicht im Wege der Vorsorge weiter verringert werden, da die Vorhabenträgerin bereits sämtliche in Betracht kommende Minimierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Statik, Betriebsführung, zwingenden gesetzlichen Vorgaben und Auswirkungen auf andere Schutzgüter ausgeschöpft hat.

Dies zugrunde gelegt kommt dem Belang, von jeglichen, mit dem planfestgestellten Vorhaben einhergehenden Immissionen verschont zu bleiben, nur ein geringes Gewicht zu, welches hinter dem im öffentlichen Interesse liegenden Belang der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes zurücksteht. Denn nicht zuletzt wird die Trasse des hier planfestgestellten Vorhabens fast ausschließlich im Außenbereich verwirklicht, der für derartige Nutzungen vorbehalten ist. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde hierbei die optimale Trasse gewählt, die insb. einen ausreichenden und größtmöglichen Abstand zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen gewährleistet und in Anbetracht anderer zwingender rechtlicher Vorgaben bereits das Optimum an Vermeidung von Immissionsbelastungen ausschöpft.

#### 2.2.3.6.4 Denkmalschutz

Auch wenn das Vorhaben denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig ist (vgl. oben 2.2.3.4.4), mögen – ganz geringfügig, aber noch spürbare – Beeinträchtigungen insb. mit Blick auf die Bodendenkmale und den Umgebungsschutz des Gut Olenhusens der Baudenkmale verbleiben, die ihrerseits immerhin noch abwägungsrelevant sind. Das Gewicht dieser öffentlichen Belange ist freilich gering im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen,





die ebenfalls im öffentlichen Interesse liegen. Die Belange des Denkmalschutzes müssen daher im vorliegenden Fall, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurückstehen.

#### 2.2.3.6.5 Straßen, Wege, sonstige Infrastrukturen

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den zwingenden gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar (siehe 2.2.3.4.5). Verbleibende geringfügige Beeinträchtigungen sind im Vergleich zu den öffentlichen Interessen am Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes vergleichsweise gering, sodass die Belange des Straßen- und Verkehrsrechts vorliegend gegenüber dem eben benannten öffentlichen Interesse zurücktreten.

Soweit das planfestgestellte Vorhaben indessen die 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen der EnergieNetz Mitte GmbH zwischen den Masten C002 und C003 kreuzt bzw. sich jenes im unmittelbaren Bereich der Masten C027 und C058 befindet, ist ein Konflikt nicht ersichtlich, da die Mittelspannungsfreileitungen im Zuge des planfestgestellten Vorhabens insgesamt als Erdkabel zurückgebaut werden. Ausgehend von der Verfahrensfreiheit der eben genannten Vorhaben<sup>258</sup> bedurfte es insoweit im Planfeststellungsbeschluss keiner Regelung.

#### 2.2.3.6.6 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

##### 2.2.3.6.6.1 Wahrung der Integrität von Natur und Landschaft

Mit Blick auf Natur und Landschaft ist zunächst nach Möglichkeit das diesbezügliche Integritätsinteresse zu wahren und entsprechend in die fachplanerische Abwägung einzustellen<sup>259</sup>. Hierfür liefert die Umweltverträglichkeitsprüfung eine wichtige Grundlage. Darüber hinaus enthält auch die Landschaftsplanung wichtige Erkenntnisse und Zielvorgaben.

Wie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (s.o. 2.2.2.3) aufgezeigt, ist das Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Es geht in nicht geringem Umfang Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren oder wird sonst beeinträchtigt. Zugleich ist hiermit eine massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden.

Gemessen an den für das Vorhaben sprechenden, zugleich die Planrechtfertigung begründenden Belangen (s.o. 2.2.3.1) sind diese Einbußen indes hinnehmbar, zumal ihnen nach §§ 13 ff. BNatSchG Rechnung zu tragen ist.

##### 2.2.3.6.6.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Ausgehend davon hat das Vorhaben zunächst den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu entsprechen. Danach (§ 13 BNatSchG) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden; nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich oder zumutbar ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG näher ausgestaltetes, zwingend zu beachtendes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsprogramm, welches zugleich Auswirkungen auf die fachplanerische Abwägung hat<sup>260</sup>. In

<sup>258</sup> *Missling*, in: Danner/Theobald, Energierecht, Losebl. (Stand: Juli 2017), § 43h Rn. 5; *Nebel/Riese*, in: Steinbach, NABEG/EnLAG/EnWG, Berlin/Boston 2013, § 43 Rn. 51.

<sup>259</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26).

<sup>260</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26 ff.).



verfahrensrechtlicher Hinsicht ist insoweit gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen, was aber bereits durch die im Planfeststellungsverfahren zu erfolgende Behördenbeteiligung sichergestellt ist.

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Den Naturhaushalt definiert § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.

Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d.h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insb. die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Dagegen ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dann auszugehen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Dabei sind jeweils Vorbelastungen regelmäßig schutzmindernd in die Betrachtung einzubeziehen.

Ausgehend davon wurden die erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der umfangreichen Umweltstudie (Anlage 12), der die Planungsbehörde beanstandungslos folgt, identifiziert, nur die im Folgenden nicht mehr genannten Beeinträchtigungen erachtet (auch) die Planfeststellungsbehörde als nicht erheblich. Damit liegt zweifelsfrei ein Eingriff in Natur und Landschaft vor und ist somit der Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung eröffnet. § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG konkretisiert die Verursacherplichten zunächst dahingehend, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (2.2.3.6.6.2.1). Soweit unvermeidbare Beeinträchtigungen verbleiben, ist der Verursacher nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, diese durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen – Ausgleichsmaßnahmen – oder zu ersetzen – Ersatzmaßnahmen – (2.2.3.6.6.2.2). Gelingt der Ausgleich oder Ersatz nicht, ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatzgeld zu leisten (2.2.3.6.6.2.3).

#### 2.2.3.6.6.2.1 Vermeidung

Wie nunmehr § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG deutlich zum Ausdruck bringt, vermag das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht in Frage zu stellen; vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm<sup>261</sup>. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

<sup>261</sup> BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96, BVerwGE 104, 144 (146 f.).



Mit Blick auf die sich aus der Umweltstudie (Anlage 12) ergebenden vorhabenbedingten Beeinträchtigungen werden ausweislich Anlage 12 Anhang B folgende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen:

Tab. 25

Beeinträchtigung/ Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	V <sub>Tiere/Pflanzen</sub> – allgemeine schutzgutbezogene Vermeidungs- maßnahme Tiere/Pflanzen (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Im Hinblick auf das Schutzgut sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu ergreifen: <ul style="list-style-type: none"><li>- bei bauzeitlich in Anspruch genommene Gehölzflächen sind die Gehölzentnahmen sowie die Gehölzrückschnitte auf das notwendige Maß zu beschränken; bei Gehölzentnahmen sind Wurzelstöcke – soweit möglich – im Boden zu belassen, um einen späteren Stockausschlag zu ermöglichen</li><li>- der Gehölzrückschnittes und die Gehölzentnahme sind bei der Anlage des Schutzstreifens auf das notwendige Maß beschränkt; dem Zurückschneiden von Bäumen ist der Vorzug vor einer Baumentnahme zu geben</li><li>- Umsetzung der Maßnahmen wird durch Maßnahme V10 – ökologische Baubegleitung – begleitet und überwacht</li></ul>
vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	V <sub>Boden</sub> – allgemeine schutzgutbezogene Vermeidungsmaßna- hme Boden (Boden)	Vorhabenbedingte erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut werden durch folgende Maßnahmen vermieden: <ul style="list-style-type: none"><li>- eine bodenkundliche Baubegleitung und Berücksichtigung entsprechender DIN-Normen</li><li>- im Bereich der Mastfundamente und der Fundamente der Kabelübergangsanlagen ist der Oberboden im Wirkungsbereich der Tiefbauarbeiten vor Beginn der Arbeiten abzutragen und ortsnah zwischenzulagern</li><li>- die Zwischenlagerung des Bodens erfolgt nach DIN 19731</li><li>- bei einer Lagerung des Bodens von mehr als drei Monaten sind während der Vegetationszeit Zwischenbegrünungen oder Abdeckungen gegen das Aufkommen von unerwünschter Vegetation und gegen Erosion der Bodenmiete vorzunehmen</li></ul>



Beeinträchtigung/ Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
		<ul style="list-style-type: none"><li>- die Miete ist so anzulegen, dass Oberflächenwasser ungehindert abfließen kann und sich kein Einstau am Fuß der Miete bildet</li><li>- es sind zur Vermeidung von Bodenverdichtungen vorhandene Wege als Baustraßen zu nutzen. Sollte das nicht möglich sein, ist ein tragfähiger Untergrund zum Befahren herzustellen, der den Boden vor Beschädigungen und Verdichtungen schützt</li><li>- Vermeidung des Verschiebens von Böden von einem Bauabschnitt zum anderen</li><li>- der Boden ist im Bereich baubedingter Verdichtungen aufgelockert und vegetationsfähig wiederherzustellen</li><li>- die Rekultivierungsarbeiten sind bei trockener Witterung durchzuführen, damit Verdichtungs- und Verschlammungserscheinungen vermieden werden</li><li>- bei der Entfernung von Betonfundamenten (Rückbau) werden die Gräben mit geeigneten und wenn möglich mit lokal anstehenden Böden aufgefüllt,</li><li>- die Umgebung der Mastenstandorte wird wieder in den Zustand zurückversetzt, wie sie vor Beginn der Baumaßnahme angetroffen wurde</li></ul>
vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	V <sub>Landschaft</sub> – allgemeine schutzgutbezogene Vermeidungsmaßna hme Landschaft (Landschaft)	Zur Vermeidung von Eingriffen in das Schutzgut sind temporär benötigte Flächen (Lagerflächen, Baustelleneinrichtungsf lächen usw.) so zu platzieren, dass es durch diese Einrichtungen nicht zu Verlusten von landschaftsprägenden Biotopbeständen kommt. Die Baustelleneinrichtungsf lächen sind auf das bautechnisch notwendige Maß zu beschränken. Vorhandene Wegeverbindungen sind – falls erforderlich – nur kurzfristig zu unterbrechen.
vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	V <sub>Wasser</sub> – allgemeine schutzgutbezogene Vermeidungsmaßna	Zur Vermeidung von Eingriffen in das Schutzgut sind die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:



Beeinträchtigung/ Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
	hme Wasser (Wasser)	<ul style="list-style-type: none"><li>- der seitliche Zutritt von Oberflächenwasser in die Baugrube ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern</li><li>- das im Bereich des ehemaligen Bahndamms möglicherweise anzutreffende Schichtwasser ist abzuleiten</li><li>- wasserführende wie auch trockene Feldrandgräben sind an die Wasserhaltung anzuschließen</li><li>- anfallendes Wasser aus Drainageleitungen ist abzuleiten</li><li>- in der Baugrube auftretendes Grundwasser ist abzuleiten</li><li>- Filtervlies ist einzusetzen, sofern im Zuge der Aushubarbeiten Festgestein im Niveau der Gründungstiefe angeschnitten wird</li><li>- es ist eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen (Maßnahme V10)</li><li>- ausdringende Bohrspülung ist durch einen unsichtig gesteuerten Bohrvortrieb und eine unschädliche Zusammensetzung der Bohrspülung zu vermeiden</li><li>- sensible Fließgewässer sind in geschlossener Bauweise (HDD-Bohrung) zu unterqueren</li><li>- soweit sperrende Bodenschichten durch den Kabelgraben durchbrochen werden, so sind diese durch Einbringen und Verdichten von geeignetem Bodenmaterial wiederherzustellen</li><li>- als Bettungsmaterial für das Erdkabel ist, um signifikante Veränderungen der Eigenschaften des Bodenwasserhaushalts und des Grundwasserleiters zu vermeiden, ein Sand-Schluff-Gemisch zu verwenden</li></ul>
Beeinträchtigung von Tierarten (Individuenverlust, erhebliche Störungen von Tiere, Zerstörung	V <sub>A</sub> 1 – zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen (Tiere, Pflanzen und	Zur Vermeidung von Eingriffen in die genannten Schutzgüter sind Maßnahmen an Gehölzen nicht innerhalb der Fortpflanzungsperiode von Brutvögeln zwischen dem 1. März und dem 30.





Beeinträchtigung/ Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
von Nestern, Eiern und sonstigen Fortpflanzungsstadien) durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Gehölzbiotopen durch Versiegelung oder Verlust unversiegelter und übererdeter Bereiche sowie durch temporäre Flächeninanspruchnahme von Gehölzen und Einzelbäumen sowie durch die Beeinträchtigung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung  Konflikt-Nr.: B1, B2, B3, B6, F1	biologische Vielfalt, Artenschutz, Natura 2000)	September durchzuführen. Nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann hiervon abgewichen werden.
Beeinträchtigung von Tierarten (erhebliche Störung sensibler Tierarten, Individuenverlust, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Gehölzbiotopen durch Versiegelung oder Verlust unversiegelter und übererdeter Bereiche sowie durch temporäre Flächeninanspruchnahme von Gehölzen und Einzelbäumen sowie von Offenland-Vegetation und durch die Beeinträchtigung von Gehölzvegetation und -habitaten und waldbewohnender Tierarten durch	V <sub>A2</sub> – zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz, Natura 2000)	In Waldbereichen sind zeitliche Beschränkungen der Bautätigkeit einzuhalten. Nur außerhalb der Brutzeit (Brutzeit vom 1. März bis 31. August) erfolgt die Bautätigkeit. Eingriffe in den Boden und die Vegetation im Offenland sind vor Brutbeginn (1. März) oder nach Ende der Brutperiode (31. August) durchzuführen. Sollte ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit erforderlich werden, sind durch geeignete Maßnahmen (Vergrämung und Besatzkontrolle) Eingriffe zu verhindern.



Beeinträchtigung/ Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
Wuchshöhen- begrenzung  Konflikt-Nr.: B1, B2, B3, B4, B6, F1		
Beeinträchtigung des Feldhamsters bei der Anlage von Maststandorten, Arbeitsflächen, Kabelübergangs- anlagen, Kabelgräben, Arbeitsstreifen und neu anzulegenden Zufahrten aufgrund von Versiegelung und Verlust unversiegelter und übererdeter Bereiche sowie durch die Beeinträchtigung von Offenland-Vegetation durch temporäre Flächeninanspruch- nahme  Konflikt-Nr.: B1, B2, B4	V <sub>A</sub> 3 – Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz, CEF- Maßnahme)	Bei Eingriffen in den Boden sind hinsichtlich des Schutzgutes Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen (flächendeckende Erfassung von Hamsterbauen außerhalb der Winterruhe, Umsiedelung von Hamstern) vor Baubeginn zu treffen. Je nach Wahrscheinlichkeit des Vorkommens des Feldhamsters im Vorhabenbereich werden unterschiedliche Anforderungen an die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme gestellt. Dabei ist die Maßnahme durch die ökologische Baubegleitung (Maßnahme V10) zu begleiten und die erfolgreiche Durchführung zu kontrollieren.
Beeinträchtigung von Baumhöhlen bewohnenden Fledermaus- und Vogelarten durch Fällarbeiten aufgrund des Verlusts von Vegetation bzw. Habitaten, durch dauerhafte Flächeninanspruch- nahme aufgrund von Versiegelung und fehlender unversiegelter und übererdeter Bereiche, durch Beeinträchtigung von Gehölzvegetation durch temporäre Flächen- inanspruchnahme und Wuchshöhen- begrenzung für Gehölze, Einzelbäume und waldbewohnender Tierarten.	V <sub>A</sub> 4 – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz, CEF- Maßnahme)	Zum Schutz höhlenbewohnender Fledermaus- und Vogelarten sind geeignete Holzbestände in der Zwischenquartierzeit vor Beginn der Fällarbeiten nach Bäumen mit Baumhöhlen abzusuchen bzw. geeignete Bäume mit Höhlenpotenzial vor Beginn der Fällarbeiten sachverständig festzustellen.



Beeinträchtigung/ Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
Konflikt-Nr.: B1, B2, B3, B6, F1		
Beeinträchtigung der Haselmaus durch Rückschnitt und Entnahme (bau- und betriebsbedingt) von Gehölzen in geschlossenen Waldbeständen und größeren Feldgehölzen und Hecken mit direkter Verbindung zum Wald  Konflikt-Nr.: B1, B2, B3, B6	V <sub>A5</sub> – Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz, CEF- Maßnahme)	Vor und während der Entfernung von Gehölzen und deren betriebsbedingten Pfleßmaßnahmen sind bezüglich der Haselmaus Vorkehrungen zur Vermeidung der Beeinträchtigung durchzuführen. Hierzu zählen u.a. Vergrämungsmaßnahmen im Bereich der Baustellen.
Beeinträchtigung einzelner Amphibien- arten während der Bautätigkeiten durch die Beeinträchtigung von Gehölzen, Einzel- bäumen und Gewässer sowie durch den Verlust des Habitats durch dauerhafte Flächen- inanspruchnahme einer unversiegelten/ übererdeten Fläche  Konflikt-Nr.: B3, B5, F3	V <sub>A6</sub> – Vermeidung der Beeinträchtigung der Amphibien (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz, CEF- Maßnahme)	Es sind schonende Maßnahmen zur baubedingten Gehölzentnahme anzuwenden, u.a. Beschränkungen der bauzeitlichen Tätigkeiten. Arbeitsflächen und Zufahrten sind vor Baubeginn einzuzäunen (Amphibienschutzzaun) und innerhalb der Flächen vorhandene Individuen sind zu entfernen.
Beeinträchtigung von Vogelarten durch Vogelschlag an den Freileitungsseilen	V <sub>A7</sub> – Minderung des Vogelschlag- risikos durch Erdseil- markierungen (Artenschutz)	In für Vogelschlag sensiblen Bereichen, in denen mit einer Erhöhung des Vogelschlagrisikos gerechnet werden muss, ist das Erdseil mit vogelabweisenden Markierungen im Abstand von 20 m zu versehen. Bei parallel laufenden Erdseilen ist der Abstand der Markierungen auf 15 m wechselseitig je Erdseil vorzunehmen.
Beeinträchtigung von Tieren durch den Vorseilzug	V <sub>A8</sub> – Verminderung der Beeinträchtigung durch einen schleiffreien Vorseilzug (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz)	Innerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus sowie der Brutzeit ist das Vorseil in geschlossenen Waldbereichen mittels einer schleiffreien Technik zu ziehen.



Beeinträchtigung/ Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
Beeinträchtigung von Gehölzen/Einzelbäumen durch Wuchshöhen- begrenzung Konflikt Nr. B6	V9 – ÖTM (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft)	Im Bereich des ehemals bzw. angrenzenden mit Wald bestockten Schutzstreifens wird in geeigneten Wald- und Gehölzbeständen ein ökologisches Tressenmanagement durch standortgerechten Niederwald bzw. durch gestaffelten Waldrand umgesetzt.
Verluste von Gehölzbiotopen durch dauerhafte Flächen- inanspruchnahme durch Versiegelung eines unversiegelten und übererderten Bereichs, Beeinträchtigung von Gehölzen und Einzelbäumen, von Offenland und Gewässern durch temporäre Flächeninanspruch- nahme, Beeinträchtigung von Gehölzen und Einzelbäumen durch Wuchshöhenbegrenzung im Schutzstreifen Konflikte Nr. B1, B2, B3, B4, B5, B6	V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Das Befahren und Betreten, das Lagern von Baumaterialien, das Abstellen von Baumaschinen und -fahrzeugen auf Flächen mit Vorkommen gefährdeter oder geschützter Biotoptypen und Pflanzenarten wird unterbunden, indem die Standorte der sensiblen Flächen markiert werden.
Beeinträchtigung der Zauneidechse und der Schlingnatter durch Verlust von Gehölzbiotopen, durch dauerhafte Flächen- inanspruchnahme durch Versiegelung eines unversiegelten und übererderten Bereichs, Beeinträchtigung von Gehölzen und Einzelbäumen, von Offenland und Gewässern durch temporäre Flächen- inanspruchnahme Konflikt-Nr.: B1, B2, B3, B4	V <sub>A</sub> 12 – Vermeidung der Beeinträchtigung der Zauneidechse (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz, CEF- Maßnahme)	Flächen werden vor Beginn der Baumaßnahme durch geschultes Personal gezielt nach Individuen der Zauneidechse und der Schlingnatter abgesucht. Bei einem positiven Nachweis der Arten wird eine Kombination aus Vergrämung und Ablenkung vorgenommen. Von November bis Ende Februar werden die in Anspruch zu nehmenden Flächen händisch von Gehölzen freigestellt, wobei auf Überwinterungsquartiere zu achten ist. Totholz wird außerhalb der in Anspruch genommenen Flächen aufgeschichtet. Krautige Vegetation wird niedrig gehalten. Die Mahd wird händisch erfolgen. Wenn die Bauarbeiten in der Aktivitätsphase stattfinden, werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bauausführung, oder ab Anfang September, wenn die Bauausführung außerhalb der Aktivitätsphase stattfinden, die in Anspruch zu nehmenden Flächen in



Beeinträchtigung/ Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
		Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde vollflächig mit Amphibien-/Reptilienschutzzäunen abgegrenzt.
baubedingte Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen von Böden mit sehr hoher oder äußerst hoher Verdichtungs- empfindlichkeit  Konflikt-Nr.: Bo9	V13 – Schutz vor Bodenverdichtungen (Boden)	Es werden auf diesen Böden auf den Arbeitsflächen eines Maststandorts, einschließlich der Seilzugplätze Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischer Belastung ausgelegt. Dies gilt auch für die Arbeitsflächen am Kabelgraben und der KÜA, an den Arbeitsflächen um die Rückbaumasten und für die Errichtung von Provisorien in Anspruch genommene Bereiche innerhalb der ausgewiesenen Provisorienflächen
baubedingte Beeinträchtigungen durch Bodenverdichtungen, Beeinträchtigung von Offenland-Vegetation durch temporäre Flächeninanspruch- nahme in Form der Anlage von Zufahrten, die nicht befestigte Wege oder nicht befestigte Flächen beanspruchen  Konflikt-Nr.: B4, Bo9	V14 – Auslage von Fahrbohlen bei der Anlage von Zufahrten (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden)	Es werden Fahrbohlen zum Schutz vor Bodenverdichtungen oder Verletzungen der Vegetation eingesetzt, wenn Biotoptypen der Wertstufen III bis V betroffen sind. Diese werden vor Beginn der Baumaßnahmen ausgelegt und nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder entfernt.
Beeinträchtigung von Gehölzen, Einzelbäumen, Offenland-Vegetation und Gewässer durch temporäre Flächeninanspruch- nahme durch nicht befestigte Arbeitsflächen während der Bauzeit  Konflikt-Nr.: B3, B4, B5	V15 – Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Arbeitsflächen, Zufahrten, der Arbeitsstreifen des Erdkabels und die Provisorienflächen, die während der Bauzeit nicht befestigt waren, werden soweit wie möglich wiederhergestellt. Landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen werden aufgelockert und rekultiviert. Außerhalb dieser Flächen erfolgt bei Verletzung einer Grasnarbe eine lückige Rotschwingeleinsaat gesicherter, regionaler Herkunft. Flächen mit beeinträchtigten Gehölzflächen werden, abgesehen vom Bereich des Erdkabelabschnitts, der Sukzession überlassen. Bauzeitlich in Anspruch genommene Gräben werden fachgerecht wiederhergestellt.
Beeinträchtigung der durch den Rückbau entsiegelten Flächen	V16 – Rekultivierung der rückzubauenden Flächen (Tiere,	Die nach der Demontage entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend der vorhandenen Bodenschichten aufgefüllt





Beeinträchtigung/ Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
	Pflanzen und biologische Vielfalt)	und ausreichend verdichtet. Die Flächen können in die umgebende bzw. angrenzende Nutzung übernommen werden oder werden ansonsten der natürlichen Sukzession überlassen. Außerhalb der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt eine lückige Rotschwingeleinsaat gesicherter und regionaler Sorte, um Erosionen vorzubeugen.
Verlust von Vegetation bzw. Habitaten durch dauerhafte Flächen- inanspruchnahmen in unversiegelten und übererdeten Bereichen)  Konflikt-Nr.:B2	V17 – Rekultivierung dauerhaft beanspruchter nicht versiegelter Flächen (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Auf den von den neu zu errichtenden und umzubauenden Masten in Anspruch genommenen Flächen, auf denen keine Versiegelung stattgefunden hat, erfolgt zur Rekultivierung unmittelbar nach dem Ende der Bautätigkeiten eine lückige Rotschwingeleinsaat gesicherter, regionaler Herkunft, um Erosionen vorzubeugen. Die im Erdkabel- Schutzstreifen befindlichen, beanspruchten Flächen werden nach Verfüllung des Kabelgrabens und dem Rückbau der Baustraße rekultiviert, indem der Kabelgraben mit geeignetem Boden entsprechend der vorhandenen Bodenschichten aufgefüllt und ausreichend verdichtet wird. Außerhalb der im Anschluss wieder landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen erfolgt ebenfalls eine lückige Rotschwingeleinsaat gesicherter, regionaler Herkunft. Bauzeitlich in Anspruch genommene Gräben werden fachgerecht wiederhergestellt.
Beeinträchtigung dämmerungs- und nachtaktiver Tiere durch Bautätigkeit	V18 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Tieren bei Bautätigkeit in den Abend- und Nachtstunden (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz)	Zur Vermeidung der Beeinträchtigung finden keine Arbeiten bei Abend- und Nachtstunden statt, die einer Beleuchtung bedürfen. Ausnahmen können erteilt werden, wenn sich die Beleuchtung auf die unmittelbare Arbeits- und Lagerbereiche beschränkt und Natriumdampf- Niederdrucklampen zum Ausleuchten zum Einsatz kommen. Zum Schutz waldbewohnender Fledermausarten wird in potentiellen Wochenstubegebieten in den Abend- und Nachtstunden zwischen dem 1. Mai und dem 31. August die Bautätigkeit in den Abend- und Nachtstunden vollständig vermieden.



Beeinträchtigung/ Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
temporäre Beeinträchtigung der Wasserqualität und Auswirkungen auf diesbezüglich empfindliche Tiere und Pflanzen, Auswirkungen durch sich in Baugruben oder im Kabelgraben sammelndes Niederschlagswasser	V19 – Vermeidung von Beein- trächtigungen durch Wassereinleitungen in Oberflächen- gewässer (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser)	Das Grundwasser sowie das sich in Baugruben oder im Kabelgraben gesammelte Niederschlagswasser wird in nahegelegene Vorfluter eingeleitet. Zur Vermeidung temporärer Veränderungen der Wasserqualität werden Absetzbecken vorgesaltet, um das Wasser mit Sauerstoff anzureichern oder von vorhandenen Schwebstoffen zu befreien. Die Absetzbecken werden auf nahegelegenen Arbeitsflächen eingerichtet und entsprechend der potentiell anfallenden Wassermenge dimensioniert.
Veränderung der Habitatstruktur durch Raumanspruch der Maste und der Freileitung mit der Folge der Meidung trassennaher Flächen durch Vögel  Konflikt-Nr.: F2	V <sub>A</sub> 20 – Vermeidung von temporären Beeinträchtigungen der Feldlerche durch vorzeitigen Rückbau der Bestandsleitung LH-11-2013 (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz, CEF- Maßnahme)	Die Bestandsleitung wird vorzeitig zurückgebaut, um einen Entlastungseffekt zu generieren, der sich positiv auf die Siedlungsdichte der Feldlerche im Rückbaubereich auswirkt.

Weitere zumutbare Vermeidungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich.

#### 2.2.3.6.6.2.2 **Ausgleich und Ersatz**

Trotz der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen verbleiben noch relevante Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese werden jedoch überwiegend ausgeglichen oder ersetzt.

Anders als nach der bis zum 01.03.2010 geltenden Rechtslage stehen ausweislich § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Ausgleich und Ersatz nunmehr gleichberechtigt nebeneinander. Die Planfeststellungsbehörde macht sich bei der Bestimmung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Erwägungen der Vorhabenträgerin methodisch und inhaltlich zu Eigen; diese genügen den Anforderungen an die Sicherstellung eines funktionalen Zusammenhangs zwischen Beeinträchtigung und Kompensation sowie dem Ziel der Eingriffsregelung, eine ausgeglichene ökologische Gesamtbilanz zu gewährleisten. Insb. wurden jeweils naturraumbezogene Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Eine weitere Nähe zum Eingriffsort war mangels geeigneter oder verfügbarer Flächen trotz intensiven Bemühens der Vorhabenträgerin nicht möglich.

In der Tabelle „Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfes und der Maßnahmen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Boden“ (Anlage 12.3) werden die mit dem Vorhaben einhergehenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aufgelistet und den jeweils vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt. Indem jeweils auch die Größe der betroffenen bzw. maßnahmengeständlichen Flächen angegeben wird, erfolgt dort zudem eine



Quantifizierung. Zum Ausgleich oder Ersatz der vorgenannten unvermeidbaren eingriffsrelevanten Beeinträchtigungen werden in Bezug auf die Freileitungsabschnitte folgende Maßnahmen vorgesehen:

Tab. 26

Eingriff	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme [Sicherung der Maßnahme]
<p>Veränderung der Habitatstruktur mit der Folge der Meidung tressennaher Flächen durch Vögel durch Raumanspruch der Masten und Freileitung (Feldlerche)</p> <p>Konflikt Nr. F2</p>	<p>K1.1 – dauerhafte Anlage von Buntbrachestreifen auf Ackerflächen</p>          <p>K1.2 – temporäre Anlage von Buntbrachestreifen auf Ackerflächen</p>	<p>Als Kompensationsmaßnahme für die Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden dauerhafte Blühstreifen mit einer Breite von jeweils ca. 9 m mit einer Mischung aus regionaltypischen Wildkräutern angelegt und dauerhaft unterhalten. Buntbrachestreifen sind eine geeignete Maßnahme, um die Populationsdichte der Feldlerche zu erhöhen und dadurch die Habitatverluste auszugleichen.</p> <p>[dauerhafte Nutzungsänderung/-beschränkung von Ackerland Dritter]</p> <p>Als Kompensationsmaßnahme für die Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden für die Dauer von einem Jahr Blühstreifen mit einer Breite von jeweils ca. 9 m mit einer Mischung aus regionaltypischen Wildkräutern angelegt, soweit ein Entlastungseffekt durch den Rückbau bisheriger Leitungen noch nicht eingetreten ist, da diese erst nach Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens erfolgt. Durch die Anlage von entsprechenden Habitaten soll - wie auch durch die Maßnahme K1.1 – durch deren Streifenform eine maximale Aufwertung in einem Umkreis von 100 m bewirken. Sie zielt auf eine Erhöhung der Siedlungsdichte der Feldlerche für den Zeitraum ab, in dem die Rückbauarbeiten an den obsolet gewordenen Masten stattfinden.</p>



Eingriff	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme [Sicherung der Maßnahme]
<p>Beeinträchtigung von Vegetation bzw. Habitaten durch temporäre Flächeninanspruchnahme, Beeinträchtigung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung durch Maßnahmen im Schutzstreifen, Beeinträchtigung von Gehölzvegetation und -habitaten durch temporäre Flächeninanspruchnahme auf Arbeitsflächen sowie durch Wuchshöhenbegrenzung durch Maßnahmen im Schutzstreifen, Beeinträchtigung von landschaftsprägenden Elementen durch temporäre Flächeninanspruchnahme sowie durch Maßnahmen im Schutzstreifen, Beeinträchtigung von Böden besonderer Bedeutung durch Verdichtung</p> <p>Konflikte Nr. B3, B6, F1, La4, Bo9</p>	<p>K2 – Prozessschutz in Waldbeständen</p>	<p>[temporäre Nutzungsänderung/-beschränkung von Grünland/Ackerflächen Dritter]</p> <p>Als Kompensationsmaßnahme für die Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft und Boden wird ca. 2 km südlich von Meensen in einem 133 Jahre alten Buchenwald auf ca. 12,44 ha von insgesamt 13,2 ha eine Prozessschutzfläche eingerichtet. Der strukturreiche Bestand wird nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt, sondern einer natürlichen Sukzession überlassen und damit die Entwicklung eines sekundären Urwaldes mit einer Aufwertung des Waldes als Lebensraum für Flora und Fauna ermöglicht (insb. Grau- und Schwarzspecht, Bechsteinfeldermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr). Die Maßnahme dient zudem als Ersatz für Beeinträchtigungen von Gehölzen durch Maßnahmen im Schutzstreifen. Weiterhin werden durch die Entwicklung strukturreicher, naturnaher Waldbestände Beeinträchtigungen von landschaftsprägenden Elementen durch Maßnahmen im Schutzstreifen ersetzt.</p> <p>[dauerhafte Nutzungsänderung von Flächen öffentlicher Hand]</p>
<p>Verluste von Vegetation bzw. Habitaten durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Gehölzbiotopen durch Versiegelung, Verluste von Vegetation bzw. Habitaten durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Gehölzbiotopen in unversiegelten und übererdeten Bereichen,</p>	<p>K3 – Aufforstung von Laubwald und Entwicklung eines Waldrandes</p>	<p>Als Kompensationsmaßnahme für die Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft und Boden wird ein Waldrand durch Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen geschaffen. Durch diese ökologische Aufwertung des Übergangs zwischen Wald und Offenland werden Lebensräume für Tiere (insb. Spechte und Fledermäuse) und Pflanzenarten</p>



Eingriff	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme [Sicherung der Maßnahme]
<p>Verluste von landschaftsprägenden Elementen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Beeinträchtigung von landschaftsprägenden Elementen durch temporäre Flächeninanspruchnahme, Verlust von Böden besonderer Bedeutung (seltenen Böden) durch Versiegelung, von Böden besonderer Bedeutung (naturnahe Böden durch Versiegelung, von Böden besonderer Bedeutung (mindestens hohe Bodenfruchtbarkeit) durch Versiegelung sowie von Böden allgemeiner Bedeutung durch Versiegelung</p> <p>Konflikte Nr. B1, B2, La3, Bo1, B02, B03, B04</p>		<p>geschaffen, die auch mit einer Aufwertung des Schutzgutes Boden im Vergleich zur aktuellen Bewirtschaftung einhergehen.</p> <p>[dauerhafte Nutzungsänderung von Flächen öffentlicher Hand]</p>
<p>Beeinträchtigung von Vegetation bzw. Habitate durch temporäre Flächeninanspruchnahme, von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung und durch temporäre Flächeninanspruchnahme auf Arbeitsflächen sowie durch Wuchshöhenbegrenzung, Beeinträchtigung von landschaftsprägenden Elementen durch temporäre Flächeninanspruchnahme und durch Maßnahmen im Schutzstreifen, Beeinträchtigung von Böden besonderer Bedeutung durch Verdichtung</p>	K4 – Waldumbau	<p>Als Kompensationsmaßnahme für die Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft und Boden erfolgt eine umfassende Renaturierung der hauptsächlich durch Nadelforst und Entwässerungsgräben geprägten Waldfläche. Die Renaturierung des vorhandenen Hüttengrabenmoores wird erweitert und gefördert. Standortfremde Fichten werden entnommen und die Entwässerungseinrichtungen zurückgebaut, um die natürlichen, wassergeprägten Lebensräume und das natürliche Moorwachstum zu fördern und zu entwickeln</p> <p>[dauerhafte Nutzungsänderung von Flächen öffentlicher Hand]</p>





Eingriff	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme [Sicherung der Maßnahme]
Konflikte Nr. B3, B6, F1, La3, La4, Bo9		
Verluste von Vegetation bzw. Habitaten durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme unversiegelter und übererdeter Bereiche, Beeinträchtigung von Vegetation bzw. Habitaten durch temporäre Flächeninanspruchnahme und von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung, Verluste landschaftsprägenden Elementen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Beeinträchtigung von landschaftsprägenden Elementen durch temporäre Flächeninanspruchnahme und durch Maßnahmen im Schutzstreifen	K5 – Anpflanzung von Bäumen	Als Kompensationsmaßnahme für die Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft werden Ergänzungspflanzungen, flächige Anpflanzungen von Einzelbäumen und lineare Anpflanzungen entlang von Wirtschaftswegen (insgesamt 161 Bäume) vorgenommen  [dauerhafte Nutzungsänderung oder -beschränkung von Grünland, Ackerland, Laubholz und Wegen Dritter]
Konflikte Nr. B2, B3, B6, La2, La3, La4		
Verluste von Vegetation bzw. Habitaten durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und in unversiegelten und übererdeten Bereichen, Beeinträchtigung der Vegetation bzw. Habitaten durch temporäre Flächeninanspruchnahme, Funktionsbeeinträchtigung von Böden besonderer Bedeutung (seltene und naturnahe Böden, Böden mindestens hoher Bodenfruchtbarkeit), Beeinträchtigung von Böden allgemeiner	K6 – Umwandlung von Acker in Extensivgrünland sowie Grünlandextensivierung	Als Kompensationsmaßnahme für die Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Boden erfolgt eine Umwandlung von Acker in Extensivgrünland, auf den momentan als Intensivgrünland genutzten Teilflächen wird eine Grünlandextensivierung durch extensive Mahd und Beweidung durchgeführt. Dabei bleiben die im Bereich der östlichen Maßnahmenfläche vorhandenen Gebüsche und Gehölzbestände sowie die halbruderalen Gras- und Staudenfluren und Ruderalfluren erhalten.  [dauerhafte Nutzungsänderung oder -beschränkung von Ackerland/Grünland Dritter]



Eingriff	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme [Sicherung der Maßnahme]
Bedeutung durch Bodenüberformung  Konflikte Nr. B1, B2, B4, Bo5, Bo6, Bo7, Bo8		
Verluste von Gewässerbiotopen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und in unversiegelten und übererdeten Bereichen, Beeinträchtigung von Gewässerbiotopen durch temporäre Flächeninanspruchnahme, Verlust eines Habitats für Amphibien durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und in unversiegelten und übererdeten Bereichen  Konflikte Nr. B1, B2, B5, F3	K7 – Anlage von Kleingewässern	Als Kompensationsmaßnahme für die Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Wasser wird für den Kleinen Wasserfrosch ein Komplex aus drei Kleingewässern angelegt. Zur raschen Besiedlung der neuen Gewässer werden im Winter durch Abtragung und Überführen von Wintersprossen der Pflanzen, welche der Vegetativen Vermehrung dienen, aus Teilen der oberen Teichbodenschicht vom derzeitigen Vorkommen in die neu angelegten und im räumlichen Zusammenhang stehenden Kleingewässer eingebracht.  [dauerhafte Nutzungsänderung oder -beschränkung von Laub- und Nadelholz/Straßen Dritter]
Beeinträchtigung von landschaftsprägenden Elementen durch Maßnahmen im Schutzstreifen  Konflikt Nr. La4	K8 – Pflanzung von Gehölzen	Als Kompensationsmaßnahme für die Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden die KÜA Hetjershausen und Olenhusen durch die Anpflanzung mit heimischen, standortgerechten Gehölzen und Sträuchern eingegrünt. Neben der ökologischen Aufwertung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen geht damit eine Aufwertung anderer Schutzgüter einher (Wasser, Boden).  [Grunderwerb – Fläche des Vorhabenträgers]
Begrenzung des Höhenwachstums der Bäume im Schutzstreifen  Konflikt: dauerhafter Verlust von Waldflächen	K9 – Aufforstung von Laubwald und Entwicklung eines Waldrandes (Flächenpool Landkreis Oldenburg/Cloppenburg )	Als Kompensationsmaßnahme werden strukturreiche, naturnahe Waldbestände entwickelt. Im Übergangsbereich zwischen Wald und Offenland wird ein Waldrand durch Anpflanzung von standortgerechten, einheimischen Laubbaumarten zweiter Ordnung



Eingriff	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme [Sicherung der Maßnahme]
		<p>und Sträuchern geeigneter Herkunft geschaffen. Durch diese ökologische Aufwertung des Übergangs zwischen Wald und Offenland werden zudem (Teil-)Lebensräume für Tiere und Pflanzen entwickelt.</p> <p>[dauerhafte Nutzungsänderung von Ackerland/Grünland/Holz der öffentlichen Hand]</p>
<p>Begrenzung des Höhenwachstums der Bäume im Schutzstreifen</p> <p>Konflikt: Dauerhafter Verlust von Waldflächen</p>	<p>K10 – Aufforstung von Laubwald und Entwicklung eines Waldrandes (Flächenpool Landkreis Ammerland)</p>	<p>Als Kompensationsmaßnahme werden strukturreiche, naturnahe Waldbestände entwickelt. Im Übergangsbereich zwischen Wald und Offenland wird ein Waldrand durch Anpflanzung von standortgerechten, einheimischen Laubbaumarten zweiter Ordnung und Sträuchern geeigneter Herkunft geschaffen. Durch diese ökologische Aufwertung des Übergangs zwischen Wald und Offenland werden zudem (Teil-)Lebensräume für Tiere und Pflanzen entwickelt.</p> <p>[dauerhafte Nutzungsänderung von Grünland/Laubholz der öffentlichen Hand]</p>
<p>Flächendeckende Rodung-/Baumfällungsarbeiten</p> <p>Konflikt: Dauerhafter Verlust von Waldflächen</p>	<p>K11 – Waldbauliche Maßnahmen zum Ausgleich des forstrechtlichen Kompensationsbedarfs</p>	<p>Als Kompensationsmaßnahme werden durch Ersatzaufforstung sowie multifunktionalen Ausgleich die Waldflächenverluste zeitnah ausgeglichen. Dabei kommt es zu einer Überkompensation von 126.850 m<sup>2</sup>.</p> <p>[Dauerhafte Nutzungsänderung von Laub- und Nadelholz/Gehölz/Grünland/Wege n der öffentlichen Hand]</p>
<p>Beeinträchtigung von landschaftsprägenden Elementen durch Maßnahmen im Schutzstreifen</p> <p>Konflikt Nr. La4</p>	<p>K12 – Entwicklung einer halboffenen Hutewaldlandschaft (Neue Hute Solling)</p>	<p>Als Kompensationsmaßnahme für die Eingriffe in das Schutzgut Landschaft wird artenarmer Fichtenforst zu einer artenreichen Hutewaldlandschaft entwickelt. Dadurch wird das Landschaftsbild von einem monostrukturierten Fichtenwald zu einer erlebnisreichen halboffenen</p>



Eingriff	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme [Sicherung der Maßnahme]
		Waldweidelandschaft entwickelt. Neben der Förderung eines besonderen Landschaftsbildes werden Artengruppen der mageren Silikatheiden gefördert. Von der heimischen Fauna profitieren vor allem die Artengruppe Vögel, Reptilien und Insekten  [dauerhafte Nutzungsänderung von Laub- und Nadelholz/Gehölz und Wegen der öffentlichen Hand]

Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigten Flächen sind damit auch gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG ausreichend rechtlich gesichert und die erforderliche Unterhaltung der Maßnahmen wird nach den planfestgestellten Maßnahmeblättern gewährleistet. Die Kompensationsmaßnahmen werden (überwiegend) auf Flächen der öffentlichen Hand sowie auf Flächen Dritter und nur selten auf Flächen der Vorhabenträgerin umgesetzt. Die Kompensationsverpflichtungen werden in der Regel dinglich gesichert, um die Umsetzung der Maßnahmen für die festgeschriebene Dauer festzulegen. Die Einzelheiten können jedoch der Ausführungsphase einschließlich des Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens überlassen werden.

Mit den vorstehend aufgeführten Maßnahmen wird – multifunktional – eine qualitativ und quantitativ vollständige Kompensation der Beeinträchtigung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bewirkt. Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt hingegen lediglich eine teilweise Kompensation. Grundsätzlich nicht kompensieren lassen sich die Auswirkungen der Mastbauten, soweit sie Höhen von 50 m und mehr erreichen<sup>262</sup>. Anderes ist nur dann und soweit der Fall, wie vergleichbare Mastbauten zurückgebaut werden können. Daher sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auch die Portale der Kabelübertragungsanlagen hinsichtlich ihres Landschaftsbildeingriffs nicht real kompensierbar, während die Anlagen im Übrigen über die Maßnahme K7 einen ausreichenden Ersatz finden. Hinsichtlich solcher Mastbauwerke ist eine reale Kompensation nur möglich, soweit bestehende Masten zurückgebaut werden, was hier aber nicht in vollem Umfang gegeben ist.

Der Umstand, dass sich der Eingriff in Bezug auf das Landschaftsbild nicht vollständig ausgleichen oder ersetzen lässt, führt indes nicht dazu, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden kann. Vielmehr sind in diesem Fall gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG die für das Vorhaben sprechenden Belange mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzuwägen. Obgleich diese Abwägung in der Planfeststellung in die fachplanerische Abwägung integriert ist<sup>263</sup>, sollen die hierzu angestellten Erwägungen der Planfeststellungsbehörde bereits an dieser Stelle dargestellt werden:

Ausgehend von dem erzielbaren vollständigen Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beschränkt sich die gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende naturschutzrechtliche Abwägungsentscheidung auf die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes,

<sup>262</sup> NdsOVG, Urt. v. 10.01.2017 – 4 LC 198/15, juris, Rn. 101.

<sup>263</sup> BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26 ff.).



die sich aus der Neuerrichtung der Masten und Kabelübergangsanlagen ergibt. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die unvermeidbaren und in angemessener Frist nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Beeinträchtigungen bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Die Planfeststellungsbehörde misst vorliegend dem öffentlichen Interesse an der Deckung des Stromübertragungsnetzes gegenüber den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege eine übergeordnete Bedeutung bei. Zu berücksichtigen war zunächst das öffentliche Interesse an der Deckung des in § 1 Abs. 1 und 2 EnLAG festgelegten Bedarfs an der 380-kV-Höchstspannungs(frei)leitung und die sich daraus ergebende energiewirtschaftliche Notwendigkeit. Demgegenüber fällt die verbleibende Belastung des Landschaftsbildes weniger ins Gewicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung ohne eine Inanspruchnahme der Landschaft nicht realisierbar wäre, da eine vollständige Verlegung von Erdkabeln infolge der Vorgaben des § 2 Abs. 2 EnLAG nicht zulässig, mit Blick auf die damit verbundenen Kosten jedenfalls nicht angemessen ist.

#### 2.2.3.6.6.2.3 Ersatzgeld

Wird – wie vorliegend – der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen und durchgeführt, obwohl die mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist vollständig auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG für die verbleibenden Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG bemisst sich die Ersatzzahlung hierbei nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind die Kosten nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7 % der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke.

§ 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG gibt indes dann keine Orientierung, wenn die Ermittlung eines Durchschnittswerts für die erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen an unüberwindbare Grenzen stößt; mithin unvermeidbare Beeinträchtigungen vorliegen, bei denen eine Realkompensation nicht nur unzumutbar, sondern schon objektiv unmöglich ist<sup>264</sup>. Dies ist dann der Fall, wenn es von vornherein an denkbaren Maßnahmen fehlt, die eine Kompensation des Eingriffs ermöglichen<sup>265</sup>. Der Landesgesetzgeber hat mit Blick auf das Landschaftsbild hierbei u.a. Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen in den Blick genommen<sup>266</sup>, zumal jene in der Regel durch die geschaffenen Veränderungen optisch wahrnehmbar bleiben. Von diesen sachgerechten Erwägungen wird zudem auch der Entwurf zur Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bundeskompensationsverordnung-BKompV) vom 19.04.2013 getragen. So sind gemäß § 13 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 3 BKompV-E die Kosten der nichtdurchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Masten oder Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 m sind, nicht feststellbar im Sinne von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG.

<sup>264</sup> Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, Berlin 2011, § 15 Rn. 111.

<sup>265</sup> LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.

<sup>266</sup> LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.





Angesichts dessen und in Übereinstimmung mit dem Leitfaden des Niedersächsischen Landkreistag e.V. (NLT 2011)<sup>267</sup> geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit Blick auf die von der Höchstspannungsfreileitung ausgehenden schwerwiegenden Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild eine Kompensation grundsätzlich ausscheidet und infolge dessen eine Feststellung über die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar sind. Daher bestimmt sich die Höhe der Ersatzzahlungen hier nach § 6 Satz 1 NAGBNatSchG. Angesichts des weiten Wortlauts der Vorschrift umfasst die Bezugsgröße zur Berechnung des Ersatzgeldes die gesamten mit dem Bau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zusammenhängenden Investitionskosten. Maßgebend sind insoweit vor allem die Kosten für den Bau der Freileitung.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet in diesem Zusammenhang die Ermittlung des Ersatzgeldes anhand des Wirkungsbereichs der Freileitung innerhalb von Landschaftsräumen mit unterschiedlichen Wertstufen des Landschaftsbildes für sachgerecht. Innerhalb der Spanne von 0 % bis 7 % der Investitionskosten ist vorrangig der Maßstab die Intensität des Eingriffs, sodass die konkrete Bemessung der zu leistenden Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs zu ermitteln ist. Zu berücksichtigen sind hierbei vor allem vorhandene Vorbelastungen und Fernwirkungen der Beeinträchtigungen. Dazu wurde der Untersuchungsraum in einer Breite von 1.500 m beidseits der Trassenachse entsprechend NLT 2011 abgegrenzt und bewertet. Die Einzelheiten sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter „Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege; Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung; Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild“ (Anlage 12, dort Kapitel 7.8.2) wiedergegeben; die Planfeststellungsbehörde macht sich diese überzeugenden Erwägungen zu Eigen.

Die Gesamtinvestitionskosten des Freileitungsteils, die demnach Maßstab für den konkreten Betrag des Ersatzgeldes sind, nimmt die Planfeststellungsbehörde in der ihr von der Vorhabenträgerin angegebenen Höhe an. Es handelt sich um auf Erfahrungen beruhende pauschale Kostenansätze (Kosten pro km Freileitung). Angenommen wurden Kosten in Höhe von 1,4 Mio. Euro netto/km Freileitung bzw. – bei Leitungsmithnahme – in Höhe von 1,86 Mio. Euro netto/km Freileitung. Eine detailliertere Kostenschätzung erachtet die Planfeststellungsbehörde wegen der baubedingten Unwägbarkeiten und gemessen an dem ebenfalls mit eher pauschalen Annahmen arbeitenden Bewertungsverfahren nach NLT 2011 für nicht erforderlich. Ausgehend davon beläuft sich das im ersten Schritt insgesamt zu zahlende Ersatzgeld auf rund 4,207 Mio. Euro. Das demnach zu zahlende Ersatzgeld ist jedoch in einem zweiten Schritt unter Berücksichtigung der Eingriffsminderung festzusetzen, die durch den Rückbau bestehender Leitungen erfolgt. Die Höhe der Eingriffsminderung durch Leitungsrückbau beträgt 44,43 %, sodass sich die Summe des zu zahlenden Ersatzgeldes letztlich auf 2.338.361,16 Euro beläuft. Hierzu ist noch die darauf entfallende Umsatzsteuer zu addieren<sup>268</sup>. Dies ergibt einen Betrag von aufgerundet 2,783 Mio. Euro.

Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG steht die Ersatzzahlung der Naturschutzbehörde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff vorgenommen wird. Verwirklicht sich der Eingriff im Zuständigkeitsbereich mehrerer Naturschutzbehörden, so steht ihnen gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 NAGBNatSchG, falls sie nicht im Einzelfall einen abweichenden Verteilungsmaßstab vereinbaren, die Ersatzzahlungen im Verhältnis der von dem Eingriff betroffenen Grundflächen zu. Entsprechend diesem Maßstab entfallen auf den Landkreis Göttingen (72,8 % der Fläche im Untersuchungsraum) 2,026 Mio. Euro, auf die Stadt Göttingen (14,1 % der Fläche im

---

<sup>267</sup> Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.

<sup>268</sup> Ausführlich dazu NdsOVG, Beschl. v. 12.12.2018 – 4 LA 389/17, juris, Rn. 26.



Untersuchungsraum) 0,392 Mio. Euro und auf den Landkreis Northeim (13,1 % der Fläche im Untersuchungsraum) 0,365 Mio. Euro.

#### 2.2.3.6.7 Bodenschutz

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich im Hinblick auf die Versiegelung der Flächen zur Herstellung der Mastfundamente und der Kabelübergangsanlagen, die Verlegung des Erdkabels, sowie temporär mit Blick auf die dafür notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten. Weiterhin ergeben sich durch das Erdkabel Wärmeemissionen, die sich auf den Boden im unmittelbaren Nahbereich auswirken. In diesem Zusammenhang wurde insb. dem § 1 Satz 3 BBodSchG durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Eine anderweitige Lösung, welche unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Vorgaben nach § 1 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 4 EnLAG, den betroffenen Bereich nicht oder im geringeren Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne andere Bereiche im gleichen Umfang bzw. das Planziel zu beeinträchtigen, sind nicht ersichtlich.

Freilich verändert sich in den betroffenen Arealen der Boden durch die Versiegelung. Diese Bodenveränderung ist jedoch nicht schädlich im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes. Gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG ist eine Bodenveränderung schädlich, wenn es zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen kommt, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Hier sind die Mastfundamente, sowie die Fundamente der Kabelübergangsanlagen und der Cross-Bonding-Muffen im Boden unschädlich, da es sich um nur kleinflächige Versiegelungen handelt und jene weit überwiegend mit natürlichem Boden sodann überdeckt werden. Solche sind auch nicht durch eventuelle Grundwasser zu befürchten, da jene durch die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Bautechnologie und die Einhaltung der rechtlichen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Betriebsstoffen vermieden werden.

Der Betrieb des Erdkabels führt überdies zu Wärmeemissionen, wodurch es jedoch ebenfalls nicht zu einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes kommt. Die Einwirkungen auf den Boden durch den Betrieb des Erdkabels sind nach dem Stand der bisherigen Erkenntnisse sowohl hinsichtlich Temperaturerhöhung, wie der Erhöhung der Nitrifikation und der Nitratwaschung sehr gering. Denn die zum einen zu verzeichnenden Wärmeemissionen nehmen mit zunehmendem Abstand vom Kabel bzw. Kabelschutzrohr ab. Ausgehend davon konzentriert sich die Wärmeemission nur kleinräumig auf den Bereich unmittelbar oberhalb des zentralen Leiters des Kabelstranges und fällt an der Bodenoberfläche, welche bodenökologisch von übergeordneter Relevanz ist, deutlich geringer aus. Die in den oberflächennahen Bodenschichten auftretende Erwärmung ist daher auch im Vergleich zu den jahreszeitlichen Schwankungen gering. Die geringen Wärmeemissionen führen zu sehr geringen bis keinen Effekten auf den landwirtschaftlichen Ertrag des Bodens<sup>269</sup>. Zudem wirkt sich die Wärmeemission auf den Bodenwasserhaushalt aus. Diese beschränken sich jedoch auf die unmittelbare Kontaktzone zur Wärmequelle und führen nicht zu ökologisch relevanten Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes. Insgesamt sind die Auswirkungen auf den Boden durch Wärmeemissionen beim Betrieb des Erdkabels somit gering. Zum anderen führt die Wärmeemission dazu, dass sich die Nitrifikation und der Nitratwaschung erhöht. Denn die natürlich ablaufende Nitrifikation im Boden kann durch höhere Temperaturen beschleunigt werden. Allerdings kommt in ca. 1,6 m Tiefe, in der sich das Erdkabel befindet und somit die maximal betriebsbedingte Temperaturerhöhung auswirkt, im Normalfall kaum Ammonium vor. Vielmehr wirken die Faktoren, die den Nitratkreislauf auf einer

---

<sup>269</sup> Zu den selbst bei einer Wort-Case Betrachtung sehr geringen Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Ertrag: *Trüby*, Auswirkungen der Wärmeemission von Höchstspannungserdkabeln auf den Boden und auf landwirtschaftliche Kulturen, S. 28.



landwirtschaftlichen Nutzfläche maßgeblich beeinflussen, wie Fruchtfolge, Düngemengen, Düngezeitpunkt, Ernte, Niederschlagsmenge, Bodenart, Klima und jahreszeitliche Einflüsse, in ihrem Zusammenspiel hauptsächlich im Oberboden und somit nicht in der Nähe des Erdkabels. Zwar ist durch die eintretende Temperaturerhöhung eine Erhöhung der Stickstoff-Mineralisation durch die beschleunigte Nitrifikation und somit eine erhöhte Nitratkonzentration im Sickerwasser zu erwarten. Da Nitrat jedoch nicht an die Bodenmatrix adsorbiert und auf dem Sickerweg nicht abgebaut wird, sind die Auswirkungen durch die zusätzliche Nitrifikation bzw. Nitratverlagerung/-auswaschung gering.

Verbleibende mögliche Beeinträchtigungen insb. während der Bauphase sind mithin gering, sodass die Belange des Bodenschutzes in Anbetracht des dringenden öffentlichen Interesses an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurücktreten. Durch die Installation einer ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung, sowie die Berücksichtigung der Vorgaben des GeoBerichts 28 „Bodenschutz beim Bauen“ werden die Beeinträchtigungen des Bodens durch das Einbringen des Erdkabels so weit wie möglich reduziert. Um etwaige mögliche, nicht ausgeschlossene Bodenveränderungen durch den Betrieb des Erdkabels zu überwachen, wird zudem ein bodenkundlich-landwirtschaftliches Beweismonitoring nach Maßgabe von Ziff. 6.4.10 der Umweltstudie während der Bau- und Betriebsphase des Pilotprojekts installiert. Die Vorhabenträgerin ist auch nicht gehalten, zur Minderung möglicher Beeinträchtigungen während der Bauphase das Pflugverfahren statt der offenen Bauweise zu nutzen, zumal aufgrund der fehlenden Erkenntnisse unklar ist, ob der Kabelpflug nicht selbst zu schädlichen Bodenveränderungen führt.

Für die Verpflichtung zur Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung fehlt es an einer hinreichenden Rechtsgrundlage. Wie bereits ausgeführt, sind die Bodenveränderungen nicht schädlich im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG, weshalb § 7 BBodSchG nicht einschlägig ist. Gleiches gilt für § 10 BBodSchG. Aus der Bundesbodenschutzverordnung und dem Bundesnaturschutzgesetz ergibt sich ebenfalls keine Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zur Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung.

#### 2.2.3.6.8 **Landwirtschaft**

Die Belange der Landwirtschaft sind in der Planfeststellung des Vorhabens angemessen berücksichtigt. Die agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen, auch soweit für die gesetzlich vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen Flächeninanspruchnahmen erforderlich sind. Der Bau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung ist ohne die Inanspruchnahme der Landwirtschaft nicht realisierbar. Nutzungsfreie Korridore sind in diesem Raum nicht vorhanden.

##### 2.2.3.6.8.1 **Flächeninanspruchnahme**

Landwirtschaftliche Flächen werden sowohl durch Maststandorte als auch durch Überspannung und den notwendigen Schutzstreifen in Anspruch genommen. Eine Optimierung der Maststandorte gemäß den in den Einwendungen vorgetragenen Wünschen wurde soweit möglich vorgenommen. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange zu beeinträchtigen, ist nicht zu verwirklichen. Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass das dringende öffentliche Interesse an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes die Einwendungen



zu überwinden vermag, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme privater Flächen vorgetragen wurden. Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren.

#### 2.2.3.6.8.1.1 **Allgemeine Forderungen hinsichtlich Flächeninanspruchnahme**

Zahlreiche Einwender verlangen von der Vorhabenträgerin die Inanspruchnahme der Grundstücke derart zu planen, dass die Grundstücke uneingeschränkt den Berechtigten zur Verfügung stehen, und auch während der Bauzeit jederzeit erreichbar sind, um die landwirtschaftlichen Arbeiten ohne Verzug ausführen zu können. Zu einer Behinderung des landwirtschaftlichen Verkehrs dürfe es nicht kommen. Einschränkungen und die Pläne zu den Wegen seien konkret im Plan aufzuführen. Es wird insb. verlangt, dass Abtransporte von Ernteerzeugnissen jederzeit möglich sein müssen und die Einschränkungen der Wege, welche teilweise als Lagerplätze bevorzugt bei der Zuckerrübenerte genutzt werden, auf das niedrigste zu begrenzen und darüber hinaus zu entschädigen seien.

Die Einwendungen werden so weit wie möglich berücksichtigt. Vor Beginn der Baumaßnahme wird sich die durch die Vorhabenträgerin beauftragte Leitungsbaufirma bei den Eigentümern/Nutzern melden und ein Wegekonzept vertraglich regeln, sowie den Bauablauf mit ihnen abstimmen, damit die durch die Bauphase eintretende Behinderung so gering wie möglich ausfällt. Sollten landwirtschaftliche Flächen nicht oder nur begrenzt nutzbar sein, wird eine Entschädigung im Sinne der Flurschadenregulierung erfolgen. Für diese Erschwerung wird den Eigentümern eine Entschädigung gezahlt.

#### 2.2.3.6.8.1.2 **Wege und Wegenutzung**

Mehrere Einwender erheben Einwendungen betreffend der geplanten Zuwegungen. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass die Zuwegungen, auch soweit sie als „dauerhaft“ bezeichnet sind, nicht als feste Wege auf den Flächen bleiben, sondern der Vorhabenträgerin an der bezeichneten Stelle lediglich ein Wegerecht eingeräumt wird. Die Unterscheidung in dauerhafte und temporäre Zuwegungen ist damit begründet, dass der Leitungsbetreiber sich ein Wegerecht zu den Maststandorten sichert, damit er die Möglichkeit hat, bei eventuellen Wartungsarbeiten die Maststandorte mit einem Fahrzeug zu erreichen. Gleichwohl entbindet dies den Leitungsnetzbetreiber oder die von ihm beauftragte Leitungsbaufirma nicht, sich vorher beim Grundstückseigentümer anzumelden und die anfallenden Arbeiten abzustimmen.

Zahlreiche Einwender fordern die Verlegung von Wegen, da andernfalls eine Zerschneidung der Fläche die Folge wäre. Dauerhafte Auswirkungen auf die Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung, insb. aufgrund einer erwarteten Zerschneidung der Flächen, gehen von den Zuwegungen jedoch nicht aus.

Mehrere Einwender geben zu bedenken, dass die genaue Wegenutzung während der Bauarbeiten noch nicht mit den jeweiligen Eigentümern geklärt wurde. Gefordert wird eine vertragliche Regelung. Gleichmaßen weisen mehrere Einwender darauf hin, dass ihre Wegegrundstücke überwiegend nicht für Lastkraftwagenverkehr ausgelegt seien. Es wird die Zerstörung der an dem jeweiligen Grundstück liegenden Wege befürchtet, insb. durch Bodenverdichtungen und sonstige Strukturschäden während der temporären Maßnahmen, da sich teilweise unter dem Mutterboden Lehm und anschließend Ton befänden. Es sei der Vorhabenträgerin aufzugeben, den objektiven Zustand der Wege vorab durch einen einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen feststellen zu lassen und anschließend die Wege, die nicht für den mit der Baumaßnahme verbundenen Verkehr geeignet seien, auf ihre Kosten im notwendigen Umfang zu ertüchtigen. Alle Wege seien in entsprechendem Zustand





zurückzugeben. Zuwegungen seien nach Fertigstellung der Leitung zurückzubauen. Wichtig seien eine sachgerechte Regelung der Beweislast sowie eine Regelung für die Weiterbenutzung der Wege über die Baumaßnahme hinaus.

Im Vorfeld der Bauausführung wird sich die Vorhabenträgerin mit den Eigentümern und Wegenutzern in Verbindung setzen und ein Wegekonzept vertraglich regeln. Mit den Eigentümern und Nutzern der Wege wird ein Vertrag über die Nutzung der Wege abgeschlossen. Dabei wird es zunächst einen Ortstermin mit den Eigentümern bzw. deren Vertretern geben, bei welchem ein unabhängiger Sachverständiger den Istzustand der Wege vor Beginn der Baumaßnahme dokumentieren wird.

Sollten Wege nicht ausreichend befestigt sein oder deren Zustand für den Transport von Material nicht geeignet sein, werden diese Wege ertüchtigt oder während der Bauphase mit Baggermatten ausgelegt. Zuwegungen sowie die Arbeitsflächen werden in der Bauphase mit unterschiedlichen Materialien hergestellt (z.B. mit Matten oder ungebundenem Oberbau, etc.), wenn keine ausreichende Tragfähigkeit des Bodens vorhanden ist. Somit können auch Bodenverdichtungen so gut wie möglich vermieden werden.

#### 2.2.3.6.8.1.3 Beschädigung von Drainagen auf den Flächen

Eine große Zahl an Einwendern fürchtet die Beschädigung ihrer Drainagen durch die Inanspruchnahme ihrer Flächen bzw. durch die Fundamente. Eine Umlegung der Sauger würde die Bodenverhältnisse verändern und so den Betrieb der Drainagen beeinträchtigen. Sie verlangen, dass der Vorhabenträgerin der Schutz der Drainagen aufzugeben ist. Viele Einwander tragen vor, es gebe für ihre Grundstücke keine oder nur unvollständige Drainagepläne. Die Einwander verlangen, dass etwaige Beschädigungen unverzüglich und ordnungsgemäß zu beheben seien.

Die Hinweise werden berücksichtigt. Dies ist auch möglich, sofern es keine Drainagepläne gibt, da vor Beginn der Bauarbeiten Suchschachtungen durchgeführt werden, um die Lage vorhandener Drainagen festzustellen. Sollten sich Drainagen im Mastbereich befinden, werden diese fachgerecht um die Maststandorte herumgelegt, sodass deren Funktion weiterhin gewährleistet ist. Für die vorübergehenden Zuwegungen werden, sofern der Boden keine ausreichende Tragfähigkeit besitzt, Baggermatten ausgelegt, weswegen es zu keiner Schädigung der Drainagen kommt. Auch durch die Fundamente ist keine Schädigung zu erwarten. Soweit baubedingt Drainagen unterbrochen werden müssen, werden diese nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt.

#### 2.2.3.6.8.1.4 Leitungshöhe

Zahlreiche Einwander sind der Ansicht, der von der Vorhabenträgerin mit 12,5 m vorgesehene Freiraum unter den Leitungen sei nicht ausreichend, sondern es müsse der Vorhabenträgerin die Einhaltung eines Freiraums von 25 m aufgegeben werden. Ein Betrieb von modernen Großmaschinen unter der Freileitung unter Einhaltung des nach DIN VDE 0105-115 geforderten Schutzabstandes von 4,0 m sei nicht möglich. In Arbeitsstellung, also bei der Arbeit auf dem landwirtschaftlich genutzten Grundstück unterlägen die Höhen der eingesetzten Arbeitsgeräte keinerlei Vorschriften. Dementsprechend würden Teile der eingesetzten Maschinen ausgefahren und überschritten die z.B. im öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Höhen bei weitem. Landwirtschaftliche Fahrzeuge würden unproblematisch eine Höhe von über 8,5 m erreichen und damit über der Durchfahrthöhe liegen, der Einsatz von den auch im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzten Sattel-Muldenkippern sei Stand der Technik zum Transport von landwirtschaftlichem Wirtschaftsgut. Im aufgekipperten Zustand würden rund 20 m Höhe erreicht. Vorsorglich seien dann nicht die Sicherheitsabstände für das Unterfahren von Leitungen einzuhalten, sondern diejenigen für das Arbeiten unter Leitungen, denn nichts anderes finde unter Freileitungen auf





landwirtschaftlich genutzten Grundstücken statt.

Zudem müsse in Anbetracht der technischen Entwicklungen auch davon ausgegangen werden, dass die Fahrzeuge und Maschinen zukünftig noch größer werden. Die An- und Abtransporte würden von nicht ortskundigen Lkw-Fahrern bei Nacht vorgenommen, sodass die Leitungen für diese nicht erkennbar wären. Befürchtet wird durch einen zu geringen Abstand insb. von Erntehelfern zu den Freileitungen während der Arbeiten auf den höheren landwirtschaftlichen Fahrzeugen eine Gefahr für deren Leib und Leben aufgrund einer Ionisierung von Staubpartikeln, durch welche sich der Abstand zur Freileitung, in welchem sich ungefährlich aufgehalten werden könne, um 4,0 m verringern würde.

Der Abstand von 4,0 m gilt nur bei landwirtschaftlichen Arbeiten unterhalb der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung. Dies gilt auch für das Unterfahren, solange hier eine landwirtschaftliche Tätigkeit (z.B. Fahren eines Hächslers) stattfindet. Für nicht elektrotechnisch unterwiesene Personen (z.B. Lkw-Fahrer die Düngemittel liefern) muss ein Abstand von 5,0 m eingehalten werden. Hier gilt jedoch wie in anderen Fällen des Straßenverkehrs auch, dass bevor ein Muldenkipper aufgekippt werden darf, sich der Fahrzeugführer über die Höhenfreiheit vergewissern muss. Hierzu ist im Übrigen anzumerken, dass nicht ersichtlich ist, warum Fahrzeuge mit ausgeklappten Ladeflächen ausgerechnet den Leitungsbereich unterfahren müssen und warum es nicht zumutbar sein soll, für den überschaubaren Bereich der Leitung die Ladefläche einzuklappen. Die Forderung nach einer Höhenfreiheit von 25 m weist die Planfeststellungsbehörde daher zurück.

Auch für Erntehelfer die in einem geringeren Abstand zur Freileitung arbeiten, besteht keine Gefahr. Nur bei sehr hohen elektrischen Feldstärken, verbunden mit partiellen Durchschlägen der Luft, können ggf. bei einer Freileitung Staubpartikel ionisiert werden. Aufgrund der niedrigen Oberflächenfeldstärken an den Bündelleitern ist, wenn überhaupt, aber nur mit sehr geringen Koronaeffekten zu rechnen. Von einer Ionisation von Staubpartikeln ist daher nicht auszugehen. Der Vorhabenträgerin ist kein Fall bekannt, in dem es zu Überschlägen durch Staubbildung bei landwirtschaftlichen Arbeiten unterhalb der Freileitung kam.

#### 2.2.3.6.8.2 Existenzgefährdungen

Wird durch den Flächenentzug, der infolge eines planfeststellungsbedürftigen Vorhabens eintritt, die Existenz von (landwirtschaftlichen) Betrieben gefährdet, so ist dies für die Planfeststellung stets ein besonders schwerwiegender, wenn auch in der Abwägung nicht unüberwindbarer Belang. Speziell bei landwirtschaftlichen Betrieben geht die Rechtsprechung davon aus, dass ein existenzfähiger Betrieb jedoch in der Lage ist, einen gewissen Flächenverlust zu verkraften. Als Anhaltswert gilt dabei ein Flächenverlust von 5 % der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Unterhalb dieser Grenze kann eine Existenzgefährdung nur angenommen werden, wenn besondere betriebliche Umstände dafür sprechen<sup>270</sup>.

Im vorliegenden Fall gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Vorhaben Existenzgefährdungen verbunden sein könnten. Auch spricht die Art des Vorhabens schon gegen eine entsprechende Befürchtung: Anders als bei Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur ist die Flächeninanspruchnahme im vorliegenden Fall vergleichsweise gering. Die über landwirtschaftliche Nutzflächen verlaufenden Schutzstreifen können auch zukünftig bewirtschaftet werden. Lediglich die Standorte der Mastfundamente entfallen für eine Nutzung. Diese Flächen sind jedoch klein im Verhältnis zu den jeweils bewirtschafteten Grundstücken. Gemildert wird die Flächenbetroffenheit zudem dadurch, dass auch schon für die vorhandenen Trassen Flächen durch Masten in Anspruch genommen werden. Vor diesem Hintergrund kann

---

<sup>270</sup> Grundlegend zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13.08, BVerwGE 136, 332 = NVwZ 2010, 1295.



die Planfeststellungsbehörde auch ohne weitere Untersuchungen davon ausgehen, dass vorhabenbedingt Existenzgefährdungen nicht auftreten werden.

#### 2.2.3.6.8.3 Umwege

Entstehen vorhabenbedingt durch Zerschneidungen von Flächen oder bestehenden Verkehrsverbindungen Umwege, insb. für landwirtschaftliche Betriebe, ist dies ebenfalls ein abwägungserheblicher Belang. Solche Umwege sind im vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da keine bestehenden Verkehrsverbindungen und landwirtschaftlichen Wirtschaftswege dauerhaft beeinträchtigt oder abgeschnitten werden. Soweit es baubedingt vereinzelt zu einer größeren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Wege oder öffentlicher Straßen kommt, insb. Verkehrsbeeinträchtigungen entstehen, sind diese lediglich vorübergehend und den Betroffenen mit Blick auf die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele ohne weiteres zumutbar.

#### 2.2.3.6.8.4 Sonstige Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Zahlreiche Einwender tragen vor, die Freileitung werde den GPS-Empfang landwirtschaftlicher Arbeitsmaschinen stören, wodurch es zu Ausfällen sowie ungenauen Dosierungen von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln kommen werde. Die Folge wären Verstöße gegen geltendes Düngerecht. Die Dokumentation über die Elektronik würde ebenfalls negativ berührt, was zu CC-Verstößen führen würde. Teilweise wird darüber hinaus eine Störung des Telefonempfangs befürchtet. Die Einwender fordern, dass die Überspannung von landwirtschaftlichen Flächen zu keinen Einschränkungen des Einsatzes der GPS-Technik führe dürfe. Außerdem müsse dieser Punkt auch entschädigungsrechtlich berücksichtigt werden, soweit es durch den magnetfeldbedingten Ausfall GPS-gestützter Technik zu Bewirtschaftungserschwernissen komme.

Laut § 4 EMVG müssen Betriebsmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so entworfen sein, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Insofern sind GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen vom Hersteller so auszustatten, dass sie innerhalb der vom Gesetzgeber in der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte bestimmungsgemäß arbeiten. Da die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden, sind Störungen dieser Geräte nicht zu erwarten. Gleiches gilt auch für die behauptete Störung des Telefonempfangs bei Mobilgeräten. Die Planfeststellungsbehörde sieht zudem auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Hersteller solcher Geräte die Einflüsse von Hochspannungsfreileitungen nicht berücksichtigen würden. Freileitungen und ihre Immissionen gibt es in Deutschland schon seit ca. 100 Jahren; es handelt sich also um eine vergleichsweise alte und bewährte Technologie, während Mobiltelefone und GPS-Technologie vergleichsweise jung sind. Schon das spricht auch praktisch dafür, dass die Hersteller solcher Geräte für eine hinreichende Abschirmung gegen Auswirkungen von Hochspannungsleitungen sorgen.

Einige Einwender tragen vor, sie hätten aufgrund des Wertverlustes der landwirtschaftlichen Flächen Mindereinnahmen in der Pacht zu erwarten. Soweit dieser Einwand auf Grundstücke zielt, die für das Vorhaben mit Dienstbarkeiten belastet werden müssen, ist eine eventuelle Minderung des Pachtertrages im Entschädigungsverfahren zu klären.



#### 2.2.3.6.9 Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft werden im Planfeststellungsbeschluss angemessen berücksichtigt.

Bei der Planung wird gemäß § 1 NWaldLG beachtet, dass der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insb. als Lebensraum für wild lebende Tiere und Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern ist. Waldrechtliche Eingriffe werden unter Berücksichtigung der Regelungen des § 8 NWaldLG kompensiert.

Durch den Einsatz von Tonnenmasten (C058 bis C075 und C093 bis C100) und der Überspannung (C080 bis C 085) wird der Eingriff in die Waldflächen minimiert. Die Forstbearbeitung kann in dem Bereich der Überspannung ohne Einschränkung, außer in den Mastbereichen, weiterhin erfolgen. In den Bereichen in denen eine Waldüberspannung vorgesehen ist, wurden die Endwuchshöhen durch einen Sachverständigen festgelegt und dementsprechend die Höhe der Überspannung gewählt. Hierfür wurde auch beachtet, dass die Höhe der Überspannung, insb. die Höhe der Masten, so ausgelegt ist, dass zwischen Endwuchshöhen und größtem Durchhang des Leiterseils ein hinreichender Sicherheitsabstand nach der DIN EN 50341,1,-3-4, zum sicheren Betrieb der Leitung gegeben ist.

Soweit seitens der Einwender die Beeinträchtigung des laufenden Forstbetriebes befürchtet wird, hat sich die Vorhabenträgerin zu einer Abstimmung der Wegenutzung im Vorfeld der Bauausführung bereit erklärt. Die im Rahmen des Betriebes erforderlichen Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten finden hingegen nur selten statt.

Auch bezogen auf die Windwurfgefahr, die unter Umständen zu entsprechenden Folgeschäden, wie ungehinderter Sonneneinstrahlung, Trockenheit und Käferschäden führen kann, ist die vorhabensbedingte Risikoerhöhung insb. unter Berücksichtigung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen gering und geht nicht über die typischen Windwurfgefahren für Wälder hinaus.

#### 2.2.3.6.10 Jagd

Belange der Jagd werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Soweit die Freileitung in einem nicht unerheblichen Teil durch bewaldete Flächen verläuft, wird vornehmlich auf die Trassen der zurückzubauenden Bestandsleitungen zurückgegriffen. Es ist nicht erkennbar, dass dadurch der Wildbestand beeinträchtigt werden könnte. Allenfalls könnte es durch die Einrichtung der Baustellen zu vorübergehenden Meideeffekten des Wildes kommen. Da die Baustellen aber nur tagsüber betrieben werden, ist eine Beeinträchtigung der Jagd, die meist in den Tagesrandzeiten stattfindet, ausgeschlossen. Das Sicht- und Schussfeld wird durch das planfestgestellte Vorhaben, wenn überhaupt, nur geringfügig (Masten, Kabelübergangsanlagen) eingeschränkt. Auch Beeinträchtigungen der Jagd, wie sie etwa durch Zerschneidungen bei Straßen- und Schienenneubauten auftreten, sind nicht zu erwarten. Das gilt auch für das Erdkabel, welches zwangsläufig weder Wildbestand noch Jagd beeinträchtigen kann, da es unterirdisch verlegt wird. Soweit mit dem Erdkabel Wärmeemissionen einhergehen, beschränken sich dies auf den unmittelbaren Nahbereich des Erdkabels und fallen an der Erdoberfläche deutlich geringer aus. Im Vergleich zu den jahreszeitlichen Schwankungen ist die in den oberflächennahen Bodenschichten auftretende



Erwärmung mithin marginal, sodass Auswirkungen auf den Wildbestand nicht zu erwarten sind.

Sollten Hochsitze umgesetzt werden müssen und gleichwohl Jagdschäden entstehen, werden diese im Rahmen eines nachgehenden Verfahrens entschädigt.

#### 2.2.3.6.11 **Wegeunterhaltung**

Teilweise müssen für die Errichtung bzw. Verlegung der Leitung neben öffentlichen Straßen auch nichtöffentliche Wirtschafts- und Forstwege in Anspruch genommen werden. Die Interessen der unterhaltspflichtigen Realverbände sind dabei gewahrt, auf die Ausführungen zu den Einwendungen der Verbände unter Nr. 2.3.2 wird verwiesen.

#### 2.2.3.6.12 **Kommunale Belange**

Das Vorhaben ist mit den zwingenden gesetzlichen Vorgaben des § 7 BauGB vereinbar. Mangels weiterer ersichtlicher und vorgetragener Beeinträchtigungen von städtebaulichen Belangen treten die kommunalen Belange hinter das öffentliche Interesse am Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes zurück.

#### 2.2.3.6.13 **Private Belange**

##### 2.2.3.6.13.1 **Gesundheit**

Zahlreiche Einwender befürchten eine Lebens- bzw. Gesundheitsgefahr aufgrund von Erschütterungen, Lärm, schädlichen Magnet- und elektrischen Spannungsfeldern oder schädlichen elektromagnetischen Feldern. Durch die elektrischen Felder würde es zu einer Strahlung und Ionisierung von Luft- bzw. Staubpartikeln kommen, durch die Ionisierung von Staub einschließlich Windverfrachtung würden gesundheitliche Beeinträchtigungen für Mensch und Tier auch in größerer Entfernung von der Trasse befürchtet. Staubpartikel würden sich in den Atemwegen der Menschen und Tiere festsetzen und die Gesundheit irreparabel schädigen. Bestehende Erkrankungen (z.B. Asthma) würden sich verschlimmern. Auch auf dem Nahrungsweg, z.B. durch Gartenernte, würden die ionisierten Staubpartikel in den menschlichen Körper sowie den Tierkörper gelangen. Die Auswirkungen auf die Gesundheit seien noch nicht hinreichend untersucht. Eine englische Studie weise zudem Gesundheitsschädigungen im Umkreis von einigen hundert Metern nach. Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Immissionen und Emissionen würden einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 BImSchG darstellen. Befürchtet wird auch eine gesundheitsschädliche Geräuschbelastung und Koronabildung.

Wie schon an anderer Stelle dargestellt (siehe unter 2.2.3.4.8), werden alle Vorgaben des Immissionsschutzrechts, insb. maßgebliche Grenz- und Richtwerte für Immissionen (elektromagnetische Felder, Schall) eingehalten und zum Teil deutlich unterschritten. Diese Grenz- und Richtwerte sind unter Berücksichtigung zusätzlicher Sicherheitszuschläge so bemessen, dass bei ihrer Einhaltung nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand keine Gesundheitsbeeinträchtigungen zuverlässig feststellbar sind. Die Strahlenschutzkommission der Bundesregierung und das Bundesamt für Strahlenschutz überprüfen kontinuierlich neuere wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es wissenschaftlich begründete Zweifel an diesen Grenzwerten gibt. Ein biologisches Wirkungsmodell für den Einfluss der magnetischen Felder ist nicht vorhanden, die Ergebnisse der rein statistischen Studien konnten mit Tier- und Zellversuchen nicht belegt werden. Ein Verstoß gegen § 5 BImSchG ist somit nicht gegeben.



Auch durch die magnetischen Felder des Erdkabels sind keine negativen gesundheitlichen Folgen zu erwarten. Der maßgebliche Grenzwert von 100  $\mu\text{T}$  nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV wird im Bereich über dem Erdkabel nicht überschritten. Mit 92,7  $\mu\text{T}$  in 20 cm Höhe über dem Erdboden und 52,5  $\mu\text{T}$  in einem Meter Höhe entspricht die Belastung derjenigen, die durch eine Freileitung am Ort der stärksten Belastung (53  $\mu\text{T}$ ) auftritt. Überdies darf nicht verkannt werden, dass diese Grenzwerte nur an Orten einzuhalten sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Landwirtschaftliche Nutzflächen, die nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, gehören eigentlich nicht zu den schutzbedürftigen Orten. Daraus folgt, dass die – auch bei Arbeiten auf dem Feld – lediglich kurze Aufenthaltsdauer von landwirtschaftlich tätigen Personen nicht geeignet ist, Gesundheitsgefahren hervorzurufen.

Vor diesem Hintergrund und da andere vorhabenbedingte Gesundheitsgefahren nicht ersichtlich sind, werden Belange des Gesundheitsschutzes durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Nichts anderes gilt mit Blick auf die grundsätzlich – bei sehr hohen elektrischen Feldstärken verbunden mit partiellen Durchschlägen der Luft – möglichen Ionisierung von Luftpartikeln. Unabhängig davon, dass beim planfestgestellten Vorhaben in Anbetracht der niedrigen Oberflächenfeldstärken wie den geringen Korona-Entladungen von einem derartigen Effekt nicht auszugehen ist, neutralisieren sich etwaige ionisierte Partikel bei einer – wie hier in Rede stehende – Wechselstromleitung schon am Entstehungsort<sup>271</sup>. Insoweit kommt es zu keinen nennenswerten Verdriftungseffekten<sup>272</sup>. Soweit darüber hinaus hauptsächlich von der Arbeitsgruppe um Prof. Denis Hanshaw, University of Bristol, die Hypothese vertreten wird, dass die Aufladung der Partikel die Aufnahme von Luftschadstoffen in den Körper begünstigt und so zur Entstehung von Atemwegserkrankungen und Krebs beitragen kann, konnte ein solcher Zusammenhang bisher nicht wissenschaftlich belegt werden<sup>273</sup>. Vielmehr hält die britische Strahlenschutzbehörde NRPB ein erhöhtes Gesundheitsrisiko unter diesem Gesichtspunkt für unwahrscheinlich bzw. sehr gering<sup>274</sup>. Hierauf beruft sich auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) und verweist in diesem Zusammenhang nur auf neuere Forschungsprojekte bezogen auf Hochspannungsgleichstromleitungen<sup>275</sup>, sodass die Einwendungen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zurückzuweisen sind.

#### 2.2.3.6.13.2 Eigentum

Für den Bau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung ist beiderseits der Leitungsachse ein Schutzstreifen erforderlich, damit die Vorhabenträgerin die nach DIN VDE geforderten Mindestabstände zu den Leiterseilen sicher und dauerhaft gewährleisten kann. Der Schutzstreifen und die Grundstücksinanspruchnahmen für den Bau und Betrieb der Leitung werden auf den privaten Grundstücken über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Sinne von § 1090 BGB gesichert. Auch wenn einzelne Einwander die Inanspruchnahme der in ihrem Privateigentum stehenden Flächen als Verletzung ihres Rechts auf Eigentum verstehen, ist dieser gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil das

<sup>271</sup> Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten der oecos GmbH v. September 2012, S. 28.

<sup>272</sup> Fachstellungnahme zu Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen des Forschungszentrums für Elektromagnetische Umweltverträglichkeit (femu), Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin, März 2013, S. 13.

<sup>273</sup> <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/bfs-forschungsprogramm/stromnetzausbau/schwerpunkt6.html>, abgerufen am 09.08.2018, 14.53 Uhr.

<sup>274</sup> Documents of the NRPB, Particle Deposition in the Vicinity of Power Lines and Possible Effects on Health, Volume 15 No.1 2004, S. 48.

<sup>275</sup> <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/bfs-forschungsprogramm/stromnetzausbau/schwerpunkt6.html>, abgerufen am 09.08.2018, 14.53 Uhr.





Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG, die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) vorbehalten. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Dementsprechend wird auch erst dann hinsichtlich der Einwender, die ihre Grundstücke nicht zur Verfügung stellen wollen und mit denen keine einvernehmlichen Lösungen zustande gekommen sind, im Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren die Inanspruchnahme von Grundstücken für den Mastbau und den Schutzstreifen durch Eintragung einer Dienstbarkeit hoheitlich durchgesetzt. Im Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren sind nach ständiger Rechtsprechung auch die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln<sup>276</sup>. Es wird also auch ein Ausgleich für eine eventuell eintretende vorhabenbedingte Wertminderung am unberührt verbleibenden Grundstücksteil gewährt. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten<sup>277</sup>.

Grundstückseigentümer, die lediglich mittelbar durch die Nähe ihrer Grundstücke zur Trasse betroffen sind und auf deren Grundstücken deshalb keine Schutzstreifen erforderlich sind, müssen eventuell eintretende Wertminderungen im Rahmen der Situationsgebundenheit des Eigentums bis zur Grenze der Zumutbarkeit ausgleichslos hinnehmen<sup>278</sup>. Auch das Grundrecht auf Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 GG schützt demnach den Eigentümer eines Grundstücks nicht vor jeglicher Veränderung der Umfeldbedingungen, die sich auf den Wert eines Grundstücks auswirken können, mag diese Veränderung von Umfeldbedingungen auch staatlich veranlasst sein. Es ist insb. Grundstücken immanent, dass ihr Wert sich im Laufe der Zeit entsprechend der Bedingungen am Grundstücksmarkt und der Umfeldbedingungen verändert, der Wert also steigen oder fallen kann. Deshalb sind diese Veränderungen bis zu einer Zumutbarkeitsgrenze auch wegen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 Abs. 2 GG hinzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde geht jedoch für das Vorhaben im vorliegenden Fall nicht davon aus, dass bei mittelbar betroffenen Grundstückseigentümern im Einzelfall die Zumutbarkeitsgrenze überschritten wird.

#### 2.2.3.6.14 Sonstige Belange

Soweit nach der Maßgabe 17 des Landesplanerischen Feststellung vom 30.11.2011 vorgesehen ist, dass die Nutzung der Ausstell- und Evakuierungsplätze für den Eisenbahntunnel mit ICE-Verkehren im Bereich der Stadt Hann. Münden, Ortsteil Laubach durch das planfestgestellte Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, hat die Vorhabenträgerin dem dadurch Vorsorge getragen, dass entsprechend einzuhaltende Abstände mit der zuständigen Katastrophenschutzbehörde abgestimmt wurden.

Mehrere Einwender befürchten durch den Trassenbau einen Verlust der Wohnqualität. Der Bau der Leitungsstrasse führe zu einer Landschaftszersiedelung und es werde die natürliche Eigenart der Landschaft zerstört.

<sup>276</sup> BVerwG, Urt. v. 07.07.2004 – 9 A 21.03, NVwZ 2004, 1358 (1359).

<sup>277</sup> BGH, Urt. v. 09.11.2000 – III ZR 18/00, NVwZ 2001, 351; BGH, Urt. v. 08.11.1979 – III ZR 87/78, NJW 1980, 835.

<sup>278</sup> BVerwG, Urt. v. 23.02.2005 – 4 A 5.04, BVerwGE 123, 23 (36 ff.).



Grundsätzlich führt die visuelle Wirkung einer Freileitung in Abhängigkeit von bestehenden visuellen Beeinträchtigungen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes und des Wohnumfeldes. Dadurch können sich auch Auswirkungen auf Bereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion ergeben. Der im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) als Ziel der Raumordnung zum Schutz des Wohnumfeldes formulierte Abstand von 400 m zwischen Trassenachse und Wohngebäuden bzw. bebaubaren Wohngrundstücken im bauplanerischen Innenbereich wird jedoch im gesamten Trassenabschnitt eingehalten. Damit können relevante Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes ausgeschlossen werden. Dass die visuelle Wirkung der Trasse dennoch für einige Wohngebäude in Ortsrandlage als negativ und störend empfunden wird, lässt sich bedauerlicherweise nicht verhindern.

In der Abwägung treten diese Beeinträchtigungen daher gegenüber den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen zurück.

#### 2.2.3.6.15 **Gesamtabwägung**

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange und Gesichtspunkte, insb. die in der Umweltverträglichkeitsprüfung gebündelt beschriebenen und bewerteten Umweltbelange, kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des hier planfestgestellten Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine derart gravierenden Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die dem Vorhaben schlechterdings die Zulässigkeit nähmen. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten. Es wurde die insgesamt beste Variante gewählt (siehe 2.2.3.3), sodass im Rahmen der Gesamtabwägung dem planfestgestellten Vorhaben nur noch die „Nullvariante“ gegenüberzustellen war<sup>279</sup>. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe 2.2.2, insb. 0) ist jedoch auch mit Blick auf die negativ betroffenen Belange, ein Verzicht auf das planfestgestellte Vorhaben nicht vorzugswürdig, da sich im Rahmen einer großräumigen Perspektive massive Beeinträchtigungen erheblicher öffentlicher und privater Belange ergeben würden. Nach Abwägung überwiegen daher die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegenüber den vorgenannten privaten und öffentlichen Belangen.

### 2.3 **Stellungnahmen und Einwendungen**

Das Vorhaben ist mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Forderungen, Anregungen und Hinweise der Fachbehörden und Verbände berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde so weit wie möglich oder stellt deren Beachtung durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses (siehe Punkt 1.1.3) sicher.

#### 2.3.1 **Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

##### 2.3.1.1 **Träger öffentlicher Belange ohne Einwände**

Die Unterhaltungsverbände Schwülme, Rhume und Münden sowie die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover bzw. Goslar, die Deutsche Flugsicherung GmbH und das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim tragen

---

<sup>279</sup> Zur Nullvariante BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4.12 BVerwG, BVerwGE 147, 184 (Rn. 53); BVerwG, Urt. v. 09.06.2004 – 9 A 11.03, NVwZ 2004, 1486 (1493).



vor, nicht vom Planvorhaben betroffen zu sein. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, die Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen, die Samtgemeinde Dransfeld und die Gemeinde Friedland haben gegen das Planvorhaben keine Bedenken.

### 2.3.1.2 Stadt Hardeggen

Die Stadt Hardeggen nimmt zunächst Bezug auf ihre Stellungnahme im Raumordnungsverfahren vom 26.08.2010 sowie auf die Stellungnahme des Landkreises Northeim im Planfeststellungsverfahren vom 28.05.2015.

Im Raumordnungsverfahren führte die Stadt Hardeggen mit Stellungnahme vom 26.08.2010 aus, die Umweltverträglichkeitsstudie sei nicht abschließend betrachtet worden, die Darstellung sei unlogisch und widersprüchlich. Für die Ortschaft Gladebeck gebe es hinsichtlich des Schutzgutes Mensch ein erhebliches Konfliktrisiko. Entsprechende detaillierte Überprüfungen und Darstellungen würden gefordert. Für die Varianten A und B seien für das FFH-Gebiet Weper, Gladeberg, Aschenburg erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen und es sei detailliert festzulegen, wie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aussehen können. Die Stadt Hardeggen wendet sich darüber hinaus gegen die Trassendarstellung (Karte Nr. A6-1 Blatt 3). Diese Darstellung sei detaillierter auszugestalten. Die Stadt Hardeggen sehe für den Verlauf der Variante A eine hohe Landschaftsbildbelastung. Diese sei nicht ausreichend ermittelt und bewertet worden. Die Trasse verlaufe zwischen Hevensen und Gladebeck durch ein bislang völlig unbelastetes Landschaftsbild. Diese hohe Landschaftsbildbelastung sei bislang nicht ausreichend bewertet und in den zeichnerischen Unterlagen nicht korrekt dargestellt (Plan unter Variante U 12A, U 12B, U 12C und U 12D) worden. Außerdem sei die Greifvogelsituation nicht hinreichend erfasst. Im Steinbruch des ehemaligen Zementwerks in Hardeggen habe sich mindestens ein Uhu gepaart angesiedelt. Dies sei in die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung einzubauen. Darüber hinaus seien in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung die Auswirkungen auf die Weißstorch- und Turmfalken-Bestände sowie die Fledermaus-Bestände in und um die Ortschaft Gladebeck zu prüfen und darzustellen.

Zum Inhalt der Stellungnahme Landkreis Northeim wird auf 2.3.1.12 verwiesen.

In ihrer Stellungnahme vom 02.06.2015 führt die Stadt Hardeggen aus, die Gliederung des Vorhabens in vier Teilabschnitte widerspreche Vorgaben des EnLAG, da dort lediglich der Bedarf für die Gesamttrasse festgelegt sei. Die Abschnittsbildung sei abwägungsfehlerhaft, da diese Auswirkungen auf die Beurteilung der Übertragungstechnik und damit verbunden auf die Leitungsführung haben und ein entsprechender Bedarfsnachweis nicht erbracht wurde. Die Abschnittsbildung verlange eine besondere Bedarfsbeurteilung im Hinblick auf die Art der Verbindung, der Übertragungstechnik und die damit verbundene Leitungsführung. Der mit den Teilabschnitten verbundene Aufwand sei nicht als Voraussetzung zu werten, sondern mit dem Aufwand einer Gleichstromtrasse zu vergleichen. Insoweit seien fehlerhafte Überlegungen in der Abwägung unter Ziffer 3.5.2.2 des Erläuterungsberichts Anlage 1 zu finden. Die dort dargestellten Wirtschaftlichkeitserwägungen allein seien nicht ausreichend. Hier seien alle öffentlichen Belange und Schutzgüter zu untersuchen gewesen. Darüber hinaus hält die Stadt Hardeggen die Erprobung neuer Technologien im Rahmen der als Pilotvorhaben für die Erdverkabelung ausgewiesenen Höchstspannungsleitung Wahle-Mecklar für wünschenswert. Verwiesen wird auf das weltweit leistungsstärkste 525-kV-HGÜ-Kabelsystem der Firma ABB, welche die Leistung bisheriger 320-kV-Kabel um 64 % übersteige. Die Alternative einer Erdverkabelung sei insb. im Hinblick hierauf nicht hinreichend untersucht worden. Auch das Argument der Leitungsmithnahme könne kein Wertungskriterium für die Westvariante C1-03 sein. Gleichwohl werde es entkräftet, wenn eine Erdverkabelung nach § 43h EnWG in Betracht käme.

Die Stadt Hardeggen hält es für nicht sachgerecht, dass auf Seite 22 des Erläuterungsberichts



ausgeführt wird, der Rückbau der 220-kV-Leitung könne nicht berücksichtigt werden, da er für alle Varianten vorgesehen sei, auf Seite 37 des Erläuterungsberichts der Rückbau der 220-kV-Leitung hingegen als Gegenargument herangezogen werde. Betreffend das Argument der Vorbelastung durch die bestehende 110-kV-Leitung weist die Stadt Hardeggen darauf hin, dass die Fundamente nicht genutzt, sondern zurückgebaut werden. Dies stelle einen weitergehenden Eingriff in den Boden dar.

Der Hinweis auf zusätzliche Kosten für den Rückbau der aus Richtung Bovenden parallel zur BAB A 7 verlaufenden 110-kV-Leitung sollte im Kontext mit dem Bündelungsgebot betrachtet werden. Dies beziehe sich nicht nur auf vorhandene Stromleitungstrassen, sondern auch auf Vorbelastungen durch vorhandene Infrastrukturtrassen, wie z.B. Autobahnen. Zudem lege der Landesraumordnungsplan Niedersachsen 2012 fest, dass der Schutz des Landschaftsbildes zu berücksichtigen ist. Nach Ansicht der Stadt Hardeggen sollte das Abwägungsergebnis, dass die Variante C01-3 aus technisch-wirtschaftlicher Sicht und im Hinblick auf die Betroffenheit von Privateigentum vorzugswürdig ist, auch im Kontext mit dem landesplanerischen Bündelungsgebot von Infrastrukturtrassen, insb. der BAB A 7, gesehen werden. Bei der Realisierung einer der Ostvarianten könnte der Bereich der Westvariante C01-3 leitungsfrei gestellt werden, insofern könne das Argument der Nutzung der dort vorhandenen 110-kV-Leitung nicht überzeugen.

Zum Schutzgut Mensch führt die Stadt Hardeggen aus, dass die Masten mit einer geplanten Höhe von durchschnittlich 60 m deutlich über die Höhe der Bewaldung herausragen werden und störende visuelle Auswirkungen auf die Bevölkerung haben werden. Der störungsfreie Oberhang des Gladebergs sei für den sozialen Zusammenhalt und die Dorfgemeinschaft Gladebecks von großer Bedeutung. Dort fänden regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen statt, beispielsweise Wanderungen, Osterfeuer, Kinderforschertage, auch sei dort Infrastruktur für das Gemeinschaftsleben zu finden, beispielsweise eine Grillhütte, eine Ökowiege und ein Osterfeuerplatz. Außerdem sei im Bereich „Moorbeeke“ entlang des Friedhofs die Herstellung eines durchgehenden Radweges nach Hardeggen geplant. Hierdurch werde ein Naherholungsraum entlang des Gladebergs entstehen, dieser sei im Variantenvergleich nicht bewertet worden. Die Querung des Höhenzugs „Lieth“ im Bereich des Sportplatzes Bovenden der Trassenvariante C01-1 führe dort zu keinen vergleichbaren Nachteilen. Die Vorbelastung durch Verkehrslärm der BAB A 7 führe bereits zu gesundheitlichen Belastungen der Nutzer. Der bauliche Zustand der dortigen Infrastruktur deute außerdem auf ein nachlassendes Nutzerinteresse hin.

Insgesamt könne der Aussage, die Variante C01-3 führe aufgrund der visuellen Vorprägung durch die 110-kV-Leitung zu den geringsten visuellen Auswirkungen, nicht gefolgt werden. Der Störungsgrad der geplanten 380-kV-Leitung sei deutlich höher, dies sei insb. auf die Topografie des Gebietes zurückzuführen. Die Masten seien auf ansteigendem Gelände geplant, hierdurch würden die Masten und die Freileitungen bis zu 30 m höher wirken als sie tatsächlich geplant sind. Die Bewertung „mittel bis hoch“ der visuellen Auswirkungen auf die Ortslage Bovenden sei zu hinterfragen. Schließlich könne auch der westlich von Gladebeck gelegene hochwertige Naturraum bei Realisierung einer der Ostvarianten belastungsfrei gestellt werden und der Ort Gladebeck würde für Naherholung und Tourismus nicht beeinträchtigt werden.

Zum Schutzgut Landschaft führt die Stadt Hardeggen aus, die Westtrasse quere das LSG Leinebergland auf deutlich größerer Streckenlänge. Die Osttrasse hätte dagegen den Vorteil, zwei Bahnstromleitungen und eine weitere 110-kV-Leitung zu bündeln und mitzuführen. Ein zweiter Belastungsstrang östlich der BAB A 7 zwischen Mast C027 und KÜA Hetjershausen würde entfallen. Die Überspannung von Waldgebieten könnte durch ein Heranrücken an die BAB A 7 minimiert werden und einen 90 m hohen Mast entbehrlich machen. Außerdem könnte die 110-kV-Leitung Körle-Nörten-Hardenberg (L0564) und Eichenberg-Nörten-Hardenberg (L0457) von der Querung der Landesstraße 555 Harste-Parensen bis zum Masten C 027 auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung mitgeführt werden. Die Mitführung der Bahnstromleitungen würde zu einer deutlichen Entlastung der Wohnbevölkerung in der Ortschaft Lenglern führen





(teilweise lediglich 35 m Abstand zur Wohnbebauung und 135 m zum Steinwerk). Zum Aspekt der Bündelung durch Mitführung der 110-kV-Leitung aus Richtung Bovenden (LH-11-1087) wird der Hinweis gegeben, dass die Osttrasse, die dort mit einem Abstand von 400 m bis 600 m zur BAB A 7 dargestellt ist, das dort geplante GVZ quert, entsprechend der landesplanerischen Feststellung wieder näher an die BAB A 7 herangeführt werden sollte. Entsprechend der Maßgabe 12 der landesplanerischen Feststellung käme eine Erdverkabelung in Betracht.

Auch sei eine 400 m bis 600 m vom Verlauf der BAB A 7 entfernt verlaufende Trasse unter dem Aspekt der Infrastrukturtrassenbündelung günstiger zu bewerten als die Westtrasse C01-3.

Würde die Osttrasse C01-1 in einem Abstand von 20 m entlang der dortigen Kreisstraße (Parensen-Bovenden) geführt, könnte sich die Überspannung des Waldgebietes deutlich reduzieren. Es müsste lediglich der Waldrand zwischen der genannten Kreisstraße und dem Sportplatz auf einer Länge von ca. 190 m überspannt werden. Der Ausgleich des Eingriffs könnte in räumlicher Nähe zur Waldrandgestaltung erfolgen. Ergänzend werde darauf hingewiesen, dass der vielfach zitierte 90 m hohe Mast aufgrund der topografischen Verhältnisse lediglich eine Höhe von nur noch ca. 240 m ü. NHN erreichen würde. Überdies bewirke die Mitführung der 110-kV-Leitung (LH-11-1008) auf der Osttrasse C01-1 entsprechend des Bündelungsgebots die Vermeidung eines zweiten Belastungsstranges östlich der BAB A 7 zwischen Mast C027 und KÜA Hetjershausen.

Die Bündelung mit der BAB A 7 und der Kreisstraße werde bei der Ostvariante C01-1 nur in einem Abstand von 200 m betrachtet. Diese Entfernung sei für Infrastrukturprojekte mit großer Fernwirkung (Autobahn, Höchstspannungsleitung) zu gering. Unter Hinweis auf die Schutzgebietsverordnung des Landkreises Göttingen zum LSG Leinebergland wird der dort in § 2 Abs. 2 Nr. 4 genannte besondere Schutzzweck hervorgehoben, wonach dieser u.a. dem Erhalt und der Entwicklung von naturnahen Laubwäldern und Waldrändern dient. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 stehe die Errichtung und äußerliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art sowie ober- und unterirdischer Leitungen aller Art unter Erlaubnisvorbehalt. Eine Erlaubnis könne nur erteilt werden, wenn der Schutzzweck des LSG nicht beeinträchtigt wird. Aufgrund der Querung hochwertiger Wald- und Gehölzbestände sei hier ein Konflikt mit dem Schutzzweck des LSG gegeben. Die Variante C01-3 erfordere dagegen keine Waldquerung und führe vergleichsweise zum geringsten Konflikt, weil der Trassenraum der vorhandenen 110-kV-Leitung genutzt werde.

Der Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung LSG Leinetal der Stadt Göttingen werde lediglich durch einen Masten mit dem dazugehörigen Spannungsfeld tangiert. Insgesamt werde sicher nachvollziehbar festgestellt, dass auf der Grundlage des Bundesnaturschutzrechts Befreiungen von Ge- und Verboten des Naturschutzrechts der Länder erteilt werden können, wenn durch das Vorhaben begründete überwiegende öffentliche Interessen vorgehen. Das Gesamtergebnis sei abwägungsfehlerhaft. Die Vorbelastung des LSG „Leinebergland“ bei Bovenden sei nicht hinreichend berücksichtigt, da das LSG dort bereits durch die BAB A 7 und die Nord-Süd-Strecke der Deutschen Bahn durchquert werde. Der Feststellung, dass die größte Querungslänge durch das LSG Leinebergland durch die Variante C01-3 aufgrund der Vorbelastung der 110-kV-Leitung nicht so schwer wiege, wie die Neuzerschneidung des LSG durch die Ostvarianten, könne angesichts der infrastrukturellen Vorbelastungen und des bereits erwähnten Bündelungsgebots im dortigen Bereich nicht gefolgt werden. Dieses Argument wird von der Stadt Hardeggen noch weiter vertieft. Im Übrigen sei nicht allein der Vergleich der Anzahl der Masten zielführend, sondern ein Vergleich zur Massivität und Höhe der unterschiedlichen Masten.

Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen führt die Stadt Hardeggen aus, die Neubelastung sei auch durch die Vorbelastung durch die 110-kV-Leitung nicht gering. Der Bau der 380-kV-Leitung sei als Neubauvorhaben zu bewerten, das in einem Raum realisiert werden soll, der bislang teilweise (z.B. FFH-Gebiet) keine Freileitungen und Infrastrukturtrassen aufweise. Es werde





ein hochwertiges Schutzgebiet an einer unvorbelasteten Stelle zerschnitten. Die Varianten C01-1 und C01-2 tangierten dagegen kein Natura 2000-Gebiet.

Die Feststellung, dass Vorranggebiete für Natur und Landschaft durch die Variante C01-3 auf ca. 600 m Länge am deutlich längsten gequert werden, während die Variante C01-1 diese Gebiete lediglich auf 350 m Länge sowie die Variante C01-2 auf nur ca. 120 m Länge quert, spreche gegen die Variante C01-3. Ebenso stelle sich die Beurteilung bei den Vorbehalts-Vorsorgegebieten dar. Hier quere die Westvariante diese Gebiete auf 10,75 km Länge im Vergleich zu ca. 8,32 km (Variante C01-1) und ca. 8,53 km (C01-2). Hier werde verkannt, dass die Ostvarianten den Vorteil böten, die durch die Variante C01-3 betroffenen Gebiete unter Natur- und Landschaftsschutzaspekten zu entwickeln. Die Variante C01-3 sei betreffend die Beeinträchtigung von naturschutzfachlich wertvollen Wald- und Gehölzbeständen nur unvollständig untersucht. Die Beeinträchtigung von besonders wertvollen Naturräumen spreche deutlich gegen die Variante C01-3.

Auch artenschutzrechtliche Aspekte führt die Stadt Hardeggen an. Durch die Realisierung der Osttrasse würde der ungehinderte Einflug des Schwarzstorchs aus dem Bereich des Sollings in die Nahrungsgebiete rund um den Gladeberg gesichert. Zudem werde die Zusatzbelastung für den Milan-Horst auf dem Weinberg minimiert. Ferner müsste der Uhu auf seinen Beutezügen entlang des Gladebergs die 380-kV/110-kV-Trasse nur einmal queren und nicht auf der gesamten Strecke um diese herum fliegen. Die Stadt Hardeggen verweist auf die Ausführungen des Einwenders Nr. 113. Demnach sei die naturschutzfachliche Bewertung im Planfeststellungsantrag mit Problemen behaftet und nur eingeschränkt entscheidungs- oder abwägungsrelevant. Die Natura 2000-Verträglichkeit der Trassenvariante C01-3 werde als fraglich angesehen und ein Risiko für einen vorhabenbezogenen Verstoß gegen § 44 BNatSchG identifiziert. Die in der Umweltstudie verwandten Methoden zur Tiererfassung, insb. zum Grauspecht seien unzureichend. Konkret werde auf folgende Mängel verwiesen:

- subjektive Probeflächenwahl
- kein repräsentatives Inventurdesign
- kein Einsatz von Statistik
- keine abgesicherte Extrapolation punktueller Flächenbefunde in der Fläche
- schlechte Anpassung phänologischer Erfassungszeitpunkte für einen Teil der Arten (z.B. Spechte)
- fehlende Erfahrung mit Arten in ihrer örtlichen Habitatnutzung
- Übernahme von ungesicherten und kaum übertragbaren Dichte- und ökologischen Angaben aus der Literatur ohne örtliche Prüfung.

Der vom Aussterben bedrohte Grauspecht werde als Brutvogelart mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft. Es wären fünf Brutpaare entlang der Trasse C01-3 zwischen Mast C001 bis C028 nachgewiesen, davon hätten drei ihr Aktionsraumzentrum in einem Bereich von unter 300 m zur Leitungstrasse. Dieses Vorkommen wäre vom Vorhabenträger nicht gewürdigt worden und stelle einen relevanten Populationsanteil von mehr als 1 % sämtlicher Brutpaare in Niedersachsen dar. Es werde Bezug auf die Ausführungen des Einwenders Nr. 113 auch dahingehend genommen, dass auch mehrere Brutpaare anderer Spechtarten im leitungsnahe Bereich vorkämen. Der Brutbestand an Rebhühnern und eine höhere Dichte des Rotmilans wären nicht betrachtet worden, ebenso wären keine Probeflächen auf Fledermäuse untersucht worden.

Für das „Schutzgut Tiere“ sei insb. nicht das steigende Mortalitätsrisiko durch Prädation berücksichtigt worden, dass durch Greif- und Rabenvögel entstehe, die Freileitungen, d.h. Masten und Leiterseile als Sitzwarten nutzen. Die als Schutzmaßnahme vorgesehenen Erdseilmarkierungen seien wenig risikomindernd, weil sie unterfliegen würden. Hinsichtlich des Vorkommens des Feldhamsters werde für die Ortschaft Gladebeck gegenwärtig im Bereich



des Friedhofs, also in der Nähe zur geplanten 380-kV-Trasse, ein Feldhamstervorkommen untersucht. Der Vergleich der Horstkartierungen der Vorhabenträgerin im Umgebungsbereich von 300 m zeige deutlich auf, dass der Variante C01-3 nicht der Vorzug gebührt. Hier stünden 17 Horste von Großvogelarten lediglich 14 (C01-1) bzw. 12 (C01-2) gegenüber. Nachrangig dürfte hierbei sein, dass keine Horste im direkten Trassenbereich festgestellt wurden.

Zum Schutzgut Wasser führt die Stadt Hardeggen aus, die Variante C01-3 (Westvariante) sei a priori ungünstiger. Nur die Westvariante durchquere auf einer Länge von 1,6 km das Wasserschutzgebiet Lenglern in der Schutzzone II (WSG II). Daher seien die Ostvarianten C01-01 und C01-2 bezogen auf das Schutzgut „Wasser“ vorrangig.

Zum Thema Schutzgut Kultur- und Sachgüter führt die Stadt Hardeggen aus, der Hinweis auf eine Baudenkmalgruppe südlich der Ortschaft Harste in einer Entfernung von ca. 830 m zur Trasse C01-3 zeige, dass mögliche Beeinträchtigungen gegen die Westvariante sprechen.

Zur Prüfung raumstruktureller Belange führt die Stadt Hardeggen aus, die Querungen der Varianten C01-1 und C01-2 ließen sich so planen, dass Konflikte vermieden werden. Die Vereinbarkeit wird bereits durch das LROP bestätigt. Das Bündelungsgebot des LROP an dieser Stelle als Argument für die Variante C01-3 heranzuziehen, sei abzulehnen. Hier sei nicht von einer geeigneten vorhandenen Leitungstrasse (110-kV-Leitung LH-11-1008) auszugehen. Nicht beachtet worden sei ein raumstruktureller Konflikt mit den Entwicklungszielen der Stadt Hardeggen: Bereits im Leitbild der Stadt Hardeggen werde zu Ziffer 3.4, Handlungsfeld 4: Naherholung und Tourismus der Titel „Erlebnisstadt im Grünen“ festgeschrieben. Hier spiele der relativ störungsarme und landschaftlich vielfältige Bereich am Osthang des Gladebergs eine wichtige Rolle. Im Zusammenhang mit der Radwegeverbindung Weser-Leine-Route zwischen den Radfernwegen „Weserradweg“ und dem Leine-Heide-Radweg plane die Stadt Hardeggen zur Zeit den Lückenschluss für einen direkten Radweg von Hardeggen nach Göttingen. Neben der Naherholung stelle dieser Bereich auch im Rahmen der Tagesbetreuung (Kinder-Tagepflege, Kindergarten, Internationaler Schulbauernhof) einen wichtigen naturpädagogischen Erlebnisraum dar. Die Ausweisung eines Wanderwegenetzes durch den Ortsrat rund um Gladbeck musste wegen der Planung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung verschoben werden. Die raumstrukturellen Belange des Flecken Bovenden und der Stadt Göttingen in Form des geplanten GVZ und einer Rastanlage sind mit den Trassenvarianten C01-1/2 vereinbar. Die raumstrukturellen Belange der Stadt Hardeggen im Hinblick auf Naherholung und Tourismusentwicklung wurden dagegen nicht geprüft.

Nach erfolgter erster Planänderung hält die Stadt Hardeggen an ihrem Vorbringen fest, schließt sich den Ausführungen des Landkreises Northeim vom 05.11.2018 vollumfänglich an und führt überdies Folgendes aus:

Die Bedenken der Stadt Hardeggen seien nicht berücksichtigt worden und die Abweichung von der landesplanerischen Feststellung wurde nicht begründet. Raumverträglichste Trasse sei die sog. Ostvariante. Der Aspekt der Leitungsmithnahme der 110-kV-Leitung LH-11 -1008 auf dem Mastgestänge der 380-kV-Leitung sei Bestandteil des Verfahrens, der nicht vorab durch die Betreiber beider Leitungen entschieden werden könne. Die Leitungsmithnahme sei bei allen Trassenvarianten zu würdigen. Es könne nicht nachvollzogen werden, dass die beschriebenen technischen und wirtschaftlichen Nachteile eines Gemeinschaftsgestänges lediglich bei den Ostvarianten als Kriterium zu Gunsten der Westvariante angeführt werde.

Auch wenn die wirtschaftlichen Risiken einer Leitungsmithnahme bei den Ostvarianten allein aufgrund der größeren Streckenlänge als größer angesehen werden, werde verkannt, dass hieraus nach Abwägung sämtlicher Schutzgüter kein Vorzug für die Westvariante begründet werden kann. Die Leitungsmithnahme würde bei einer der Ostvarianten dazu führen, dass der bisherige Trassenkorridor der 110-kV-Leitung, westlich der L 556 und der Ortschaft Gladebeck vollständig trassenfrei gestellt werden würde.

Es befände sich in diesem Trassenkorridor keine andere Infrastruktureinrichtung, die zu einer



Belastung des auch von der Vorhabenträgerin höher bewerteten Naturraumes führen würde. Im Gegenteil: Die Ostvarianten erfüllen das landesplanerische Gebot der Infrastrukturtrassenbündelung, indem sie streckenweise parallel zur BAB A 7, zur B 3 und zur Bahnstrecke Hannover-Kassel geführt werden. Der Hinweis auf ein geplantes GVZ im sog. Holtenser Bogen an der BAB A 7 führt nicht zum Ausschluss eines dortigen Trassenverlaufs. Aufgrund der Topografie im Trassenverlauf der Westvariante entstehe eine höhere Belastung und größere Nähe zur Wohnbebauung als bei den Ostvarianten im Bereich der BAB A 7. Offensichtlich werde die Westvariante vorrangig deshalb bevorzugt, weil sie kürzer ist und ihre Realisierung für die Vorhabenträgerin mit geringeren Kosten verbunden ist.

Zur Umweltstudie führt die Stadt Hardeggen aus, Kompensationsmaßnahmen die nicht in einem räumlichen Bezug zur Trasse seien, sollten alternativ in der Nähe der Trasse geplant werden.

#### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Die Abschnittsbildung ist nicht zu beanstanden, aus dem EnLAG lassen sich keine Beschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit einer Abschnittsbildung entnehmen, auf die Ausführungen unter 2.2.3.2 wird verwiesen. Das Vorhaben gehört auch nicht zu jenen, bei denen versuchsweise eine HGÜ-Verkabelung möglich wäre, wie unter 2.2.3.3.4.1 ausgeführt wird. Eine Erdverkabelung nach § 43h EnWG spielt im vorliegenden Fall keine Rolle, da es sich nicht um eine Hochspannungsleitung bis 110 kV handelt, was § 43h EnWG indes voraussetzt. Der Anwendungsbereich des § 43h EnWG wird auch nicht durch Mitnahmen von 110-kV-Hochspannungsfreileitungen eröffnet.

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf muss die Planfeststellungsbehörde verantworten, welche dazu alle betroffenen öffentlichen und privaten Belange in ihrer Abwägungsentscheidung berücksichtigt. Es kommt deshalb nicht darauf an, wie der Rückbau der bestehenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung im Erläuterungsbericht der Vorhabenträgerin zur Ursprungsplanung bewertet wurde. Es wird insoweit auf die Ausführungen zur Variantenprüfung unter 2.2.3.3 verwiesen. Gegen die Berücksichtigung der vorhandenen 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen als Vorbelastung zugunsten der Vorzugsvariante spricht nicht, dass die vorhandenen Fundamente der Masten dieser Leitung nicht wieder benutzt werden. Entscheidend ist, dass die planfestzustellende Leitung in dem bereits durch die vorhandene Leitung beanspruchten Raum verläuft und deshalb in diesem Bereich kein Landschaftsraum in Anspruch genommen werden muss, der bislang von Freileitungen frei ist. Der Eingriff in den Boden, der durch neue Maststandorte entsteht, fällt demgegenüber bei der Variantenprüfung kaum ins Gewicht, denn dieser Eingriff würde auch bei anderen Varianten erforderlich sein und fällt zudem überschaubar aus. Die Auffassung der Stadt Hardeggen, wonach die visuellen Auswirkungen der Leitung auf die Bevölkerung besonders im Bereich des Gladebergs gegen die Vorzugsvariante sprechen, teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Freilich werden die neuen Masten in diesem Bereich aus der Ortschaft Gladebeck heraus mit einer Höhe von ca. 50 bis 60 m deutlich sichtbar sein. Sie werden auch höher sein als die Masten der zurückzubauenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen, deren Masten im fraglichen Bereich eine Höhe von ca. 30 m haben. Es darf aber eben auch nicht übersehen werden, dass mit dem Vorhaben diese Bestandsleitung westlich von Gladebeck zurückgebaut wird und die neue Leitung dann weiter westlich um Gladebeck herum verläuft, sich der Abstand zum Westrand der Ortschaft mithin um ca. 350 bis 400 m im Vergleich zur bisherigen Leitung erhöht. Spürbare Beeinträchtigungen für Naherholung, Tourismus und Landschaftserleben am Oberhang des Gladebergs sieht die Planfeststellungsbehörde daher nicht.

Das Landschaftsschutzgebiet Leinebergland müsste im Übrigen auch bei der von der Stadt Hardeggen favorisierten Ostvariante in nicht unerheblichem Umfang gequert werden. Die Querung des FFH-Gebietes Weper, Gladeberg, Aschenburg erfolgt nur auf einem sehr kurzen Teilbereich und führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets (vgl. § 34 Abs. 1 BNatSchG). Unter diesen Umständen hat der Belang, dass FFH-Gebiet freizuhalten, nur ein



vergleichsweise geringes Gewicht. Hinsichtlich weiterer Argumente zur Vorzugswürdigkeit der hier planfestgestellten Westvariante wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.2.1 verwiesen.

Auch die artenschutzrechtlichen Vorgaben wurden beachtet, insofern wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.9.4 verwiesen. Die Führung des Freileitungsteils durch die Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Lenglern steht dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen, insofern hat die Planfeststellungsbehörde eine Ausnahme erteilen können, weil die Errichtung keine negativen Auswirkungen auf Gewässer hat, wie unter 2.2.3.4.6 näher beschrieben wird. Zudem wurde die Lage des Maststandortes nahe des Fassungsgebietes in Abstimmung mit der Fachbehörde, Umweltamt LK Göttingen (Fachgespräch 03.06.2013) optimiert.

Soweit die Stadt Hardeggen auf ihre Entwicklungsziele verweist, welche in der Planung nicht berücksichtigt seien, ist dem zunächst entgegenzuhalten, dass die Rechtsqualität dieser Entwicklungsziele völlig offen bleibt. Planungen, die keine rechtliche Qualität haben, wie etwa ein Flächennutzungsplan oder ein Bebauungsplan, können aber keine Bindung für andere Planungsträger erzeugen, sie binden allenfalls die Gemeinde selbst durch eine entsprechende Beschlusslage ihrer Gremien. Es ist zudem nicht ersichtlich, dass die Verwirklichung der Entwicklungsziele durch das Vorhaben vereitelt werden könnte; das gilt auch für den von der Stadt angeführten Plan zum Bau eines Radwegs.

Der Hinweis der Stadt Hardeggen auf die Abweichung von der landesplanerischen Feststellung vom 30.11.2011 führt schließlich auch nicht zu einer anderen Beurteilung. Richtig ist, dass in der Feststellung die sogenannte Ostvariante als raumverträglich bewertet wurde. Eine raumordnerische Beurteilung hat jedoch lediglich den Status einer *gutachterlichen Äußerung*<sup>280</sup>. Die raumordnerische Beurteilung erschöpft sich in ihrer Bedeutung darin, dass sie in die Abwägung des nachfolgenden Plan- oder Zulassungsverfahrens mit einzubeziehen ist. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens gibt keinerlei Aufschlüsse darüber, ob das Vorhaben, auf das sich die Prüfung bezieht, zulassungsfähig ist oder nicht. Alle Maßnahmen, die unmittelbaren Regelungscharakter haben, bleiben der Phase der Durchführung des Projekts vorbehalten. Die raumordnerische Beurteilung erzeugt daher gegenüber dem Vorhabenträger keine unmittelbare Rechtswirkung<sup>281</sup>. Das gilt auch für die Planfeststellungsbehörde. Folglich kann im Planfeststellungsverfahren auch eine andere Variante von der Planfeststellungsbehörde als raumverträglich und insgesamt vorzugswürdig angesehen werden. Das ist hier hinsichtlich der gewählten Westvariante der Fall. Die Vorzugsvariante entspricht im Bereich der Stadt Hardeggen durch die Mitnahme der bereits vorhandenen 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen auch dem landesplanerischen Bündelungsgebot, welches seinerseits keine strikt verbindliche Vorgabe, sondern nur einen Grundsatz der Raumordnung in Form eines Optimierungsgrundsatzes darstellt. Dass die Leitung nicht auch noch parallel zur BAB A 7 geführt wird, steht dem nicht entgegen, zumal der Stadt Hardeggen offenbar ein Verlauf im Abstand von 400 bis 600 m zur Autobahn vorschwebt und fraglich ist, ob dann noch von einer Bündelung gesprochen werden kann. Das Bündelungsgebot verlangt schließlich auch keine Bündelung um jeden Preis.

Schließlich ist es auch legitim, in die Abwägung verschiedenen Trassenvarianten die Trassenlänge und damit die Kosten einzubeziehen, die der Vorhabenträgerin entstehen. Das folgt schon aus § 1 Abs. 1 EnWG, wonach zum Gesetzeszweck auch eine preisgünstige Stromversorgung zählt. Da die Baukosten der Freileitung letztlich bei den Stromkunden refinanziert werden, ist die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich gehalten, auch die Kosten verschiedener Varianten zumindest in die Abwägung einzubeziehen, was keineswegs

---

<sup>280</sup> BVerwG, Beschl. v. 04.06.2008 – 4 BN 12.08, juris, Rn. 2; BVerwG, Beschl. v. 30.08.1995 – 4 B 86.95, juris, Rn. 8; BVerwG, Urt. v. 03.12.1992 – 4 C 53.89, juris, Rn. 35; SächsOVG, Urt. v. 16.04.2014 – 1 C 21/12, juris, Rn. 43; Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 15 Rn. 81.

<sup>281</sup> BVerwG, Beschl. v. 30.08.1995 – 4 B 86.95, juris, Rn. 7.





verlangt, dass die Kosten stets das entscheidende Kriterium sind. So ist es auch hier. Die geringeren Kosten der Variante C01-3 sind ein Argument zugunsten dieser Variante, aber bei weitem nicht das allein ausschlaggebende Argument.

Kompensationsmaßnahmen wurden – soweit möglich – trassennah geplant.

### 2.3.1.3 Stadt Moringen

Die Stadt Moringen nimmt auf ihre Stellungnahme für den Planungsabschnitt B Bezug und hält an ihrer ablehnenden Haltung hinsichtlich der Errichtung einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung fest. Gegen die geplante Erstaufforstung einer rund 2,3 ha großen Ackerfläche im Stadtgebiet Moringen als waldrechtliche Kompensation habe die Stadt Moringen hingegen keine Bedenken.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Die planfestgestellte Höchstspannungsfreileitung verläuft nicht über das Gemeindegebiet der Stadt Moringen. Die Leitung beginnt am UW Hardeggen ca. 700 m südwestlich vom südlichsten Ende des Gemeindegebiets. Insofern ergibt sich keine Betroffenheit der Stadt Moringen als Gebietskörperschaft. Auch Fernwirkungen des Vorhabens auf das Gemeindegebiet sind nicht erkennbar und von der Stadt Moringen auch nicht geltend gemacht. Der Verweis auf die nicht beigefügte Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren für den Planungsabschnitt B ändert daran nichts, denn die dortigen Ausführungen sind auf den Abschnitt B bezogen, der diesbezügliche Planfeststellungsbeschluss vom 28.11.2017 ist auch bestandskräftig geworden. Eine weitere Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde ist deshalb nicht erforderlich.

### 2.3.1.4 Stadt Göttingen

Die Stadt Göttingen hat zur ersten Auslegung mehrere, sich inhaltlich teilweise überschneidende Stellungnahmen abgegeben. Sie fordert eine Erdverkabelung im gesamten Stadtgebiet, jedenfalls eine weitere Trassenbündelung für die Variante der Freileitung. Um den Bürgern die Möglichkeit zu geben, auch in der Örtlichkeit die Lage des Erdkabels zu sehen, wird die Kennzeichnung des Erdkabels gefordert.

Zum Thema Denkmalschutz führt die Stadt Göttingen aus, die geplante Linie der Strommasten verlaufe durch ein Gebiet, das reich an archäologischen Kulturdenkmälern sei. An diversen Stellen müsse daher mit der Störung dieser archäologischen Kulturdenkmäler gerechnet werden. Hier müsse ein archäologisches Projekt zur Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und zur Sicherung und Bergung des Fundmaterials stattfinden. Dafür müsse eine archäologische Fachfirma beauftragt werden. Es werde für sinnvoll erachtet, diese archäologischen Arbeiten in einem kreisübergreifenden Projekt mit den Nachbarlandkreisen abzuwickeln. Die Stadt Göttingen legt zudem eine Tabelle vor, in welcher die Standorte archäologischer Fundstellen unter Angabe der konkreten Flurstücksnummern aufgelistet sind. Über ein entsprechendes Farbsystem ist dabei dargestellt, wie intensiv die archäologische Begleitung der Bauarbeiten für die jeweils betroffenen Flurstücke nach Ansicht der Stadt Göttingen sein sollte.

Betreffend den Immissionsschutz trägt die Stadt Göttingen durch den Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt einerseits vor, dass aufgrund der vorliegenden Planfeststellungsunterlagen zu den Immissionen der Leitung gegen deren Errichtung keine Bedenken bestünden. Mit der vom Stadtrat beschlossenen Stellungnahme wird jedoch gefordert, die Immissionen so minimal wie möglich zu halten, da deren Auswirkungen auf die Umwelt noch nicht abschließend geklärt seien. Auch unter diesem Gesichtspunkt sei eine Erdverkabelung im gesamten Stadtgebiet Göttingens vorzuziehen. Sofern dennoch die





Variante der Freileitungen umgesetzt werde, seien begleitend wissenschaftliche Untersuchungen zu den Immissionen durchzuführen, dies gelte auch für das Erdkabel aufgrund der entstehenden Erderwärmung. Diese seien auch in bodenkundlicher, pflanzenbaulicher und agrarökonomischer Hinsicht in einer wissenschaftlichen Begleitung zu untersuchen und offen zu legen. Jedenfalls sollten Freileitungen nicht direkt über Wohnhäusern geplant werden, da die Auswirkungen bislang nicht abschätzbar seien. In der gleichen Stellungnahme schließt sich der Fachbereich Gesundheit der Stadt Göttingen jedoch einer Stellungnahme des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes an, wonach eine Ursache-Wirkung-Beziehung zwischen Freileitungen und Leukämieerkrankungen bei Kindern und ein biologischer Wirkungsmechanismus bislang nicht gefunden werden konnte. Dementsprechend wird kein Sinn darin gesehen, vermutete sehr schwache Effekte an einzelnen Orten zu untersuchen, erforderlich wären Untersuchungen an sehr hohen Einwohnerzahlen.

Betreffend den Gewässerschutz fordere die Stadt Göttingen, die Analysen von Auswaschungen unterhalb des eingebauten Flüssigbodens in das Konzept zum hydrogeologischen Beweismonitoring mit aufzunehmen. Auch sei für das aus den Baugruben für das Erdkabel während der Bauphase abzapfende Wasser ein Konzept mit Lage der Einleitstellen sowie den Parametern zur Messung von Konzentrationswerten und organoleptischen Untersuchungen im Rahmen der Bauausführung zu erstellen. Eine eventuelle Betankung von Baufahrzeugen innerhalb des Wasserschutzgebiets Gronespring sei in einem Konzept im Rahmen der Bauausführung mit den Behörden abzustimmen. Die Schmutzwasserleitungen der Göttinger Entsorgungsbetriebe seien an vier Stellen von der geplanten erdverlegten Trasse der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar betroffen. Drei Kreuzungen davon bestünden bereits und seien in der Anlage „Kreuzungsverzeichnis“ aufgeführt. So seien betroffen: Station 0+272 Nr. 2 SW DN 200 STZ, Station 1+545 Nr. 25 SW DN 200 PVC, Station 2+416 Nr. 59 SW DN 200. Die Kanäle lägen innerhalb einer Tiefenlage von ca. 2,37 m bis 1,12 m unter GOK und damit in der Tiefe der geplanten Erdkabeltrasse gemäß Anlage 9.2. Die Göttinger Entsorgungsbetriebe planten eine Neuverlegung eines Schmutzwassersammlers zwischen den bereits vorhandenen Kreuzungen Nr. 25 und Nr. 59. Die Göttinger Entsorgungsbetriebe forderten generell für die vier Kreuzungen der Schmutzwasserkanäle mit der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung einen Mindestabstand von 1,0 m zu jeweils durch die Vorhabenträgerin zu erstellenden Stahlschutzrohren um die Schmutzwasserkanäle zu gewährleisten. Die Göttinger Entsorgungsbetriebe sehen es darüber hinaus als notwendig an, die Kreuzungen, vor allem die der geplanten neuen Trasse, mit der Vorhabenträgerin direkt abzustimmen.

Betreffend den Naturschutz führt die Stadt Göttingen aus, die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Leinetal“ stehe dem Bau einer Trasse sowohl als Freileitung als auch als Erdkabel mit ihrem Verbot für die Errichtung baulicher Anlagen und dem Schutz des Landschaftsbildes entgegen. Gemäß § 2 Abs. 1 LSG-VO sei der Charakter des Landschaftsschutzgebiets zu erhalten. Er werde unter anderem bestimmt durch „die Landschaft der talbegleitenden Höhenzüge...“. Bei einer Ausführung als Freileitung in den Landschaftsschutzgebietsbereichen westlich Elliehausens liege ein Verstoß gegen den in der Verordnung benannten Schutzzweck vor, da durch den Trassenverlauf, insb. in der exponierten Lage der Dransfelder Hochfläche der Charakter des Landschaftsbildes verloren gehe. Der Gegenüberstellung des Rückbaus von zwei Freileitungen am Ortsrand Elliehausen als Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild könne nicht gefolgt werden. Beide zurückzubauenden Leitungen seien sehr viel niedriger, während die neue Trasse auf wesentlich höheren Masten verlaufe. Die Masten würden darüber hinaus auf dem Grad des Abbruchs der Dransfelder Hochfläche geplant, wodurch sich diese noch prominenter in den Horizont abzeichnen würden. Die Zahl der Masten, welche im Rahmen der Planfeststellung gegeneinander aufgerechnet wurde, wäre unerheblich. Im Rahmen der Abwägung könne der Belang der Stromversorgung der Bevölkerung nicht den Belangen der Erhaltung des Landschaftsbildes überwiegen. Im Rahmen der Ermessensausübung sei zu berücksichtigen,



dass die Erdkabelvariante die Landschaft weitaus weniger beeinträchtigen würde. Die Privilegierung der Hochspannungsleitung zur Stromversorgung als öffentlicher Belang könne nicht überwiegen. Die Erdkabelvariante stehe als weitaus weniger beeinträchtigende Alternative in das Landschaftsbild zur Verfügung. Zwar werde auch beim Bau der Erdkabeltrasse gegen die Verbote der Landschaftsschutzgebietsverordnung verstoßen, jedoch würde hier das Überwiegen des öffentlichen Interesses im Rahmen der naturschutzrechtlichen Befreiung bejaht werden müssen, dass das Landschaftsbild nur minimal bzw. temporär beeinträchtigt würde. Darüber hinaus komme die Befreiung nach § 67 BNatSchG nur für atypische Einzelfälle in Betracht, d.h. es können nur punktuelle, aber keine großflächigen Eingriffe zugelassen werden, wenn dies aufgrund eines überwiegenden Interesses notwendig ist. Es handele sich um einen großflächigen Eingriff, wobei zu befürchten sei, dass bei einer Befreiung die Funktionslosigkeit des Landschaftsschutzgebiets eintrete. Die Erteilung der notwendigen Befreiung von Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung sei ausgeschlossen, wenn die Realisierung des Vorhabens eine Teilaufhebung der Schutzverordnung erfordert, weil sie den Schutzzweck der Verordnung insgesamt in Frage stellt. Auf dem geschilderten Trassenverlauf sei daher aus der Sicht des Landschaftsschutzes eine Erweiterung des auf der Höhe Hetjershausen einsetzenden Erdkabel-Ausbaus um die Ortslage Elliehausen herum zu fordern. Die Trassenführung als Freileitung zwischen nördlicher Stadtgebietsgrenze und Kabelübergangsstation auf Höhe Hetjershausen werde abgelehnt.

Zum Thema Schutzgüter Naturhaushalt und Landschaftsbild führt die Stadt Göttingen aus, aufgrund der schädlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Freileitungen könne einer Befreiung von den Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht zugestimmt werden. Hinsichtlich des Vorkommens der Einzelarten der FFH-RL (Anhang IV- und II- Arten) und der Vogelschutz-RL wären differenzierte Untersuchungen und artspezifische Vermeidungsstrategien und Kompensationsmodelle, teilweise auch als vorgezogene CEF-Maßnahmen entwickelt worden. Als relevante Arten wären hier in Voruntersuchungen Vorkommen von Lerche und Haselmaus festgestellt worden. Potenzielle Vorkommen weiterer Arten wie Feldhamster und Zauneidechse würden als gegeben angesehen und in Routineprüfungen während der Bauphase mit abgearbeitet. Problematisch sei die fehlende Bilanzierung des Eingriffsumfanges innerhalb der Stadtgrenzen Göttingens. Schließlich fordere die Stadt Göttingen, dass die Eingriffe, die auf dem Göttinger Stadtgebiet stattfinden, auch auf diesem ausgeglichen werden. Insoweit sollten die Kompensationsmaßnahmen mit den einzelnen innerstädtischen Eingriffen verknüpft werden. Sofern eine Realisierung auf den Flächen der Stadt Göttingen nicht möglich sei, sei dies zu belegen. Der Verlauf der Freileitung durch das Leinetal könne als dauerhafter Eingriff in das Landschaftsbild nicht kompensiert werden. Eingriffe in das Landschaftsbild durch die zu erstellenden Freileitungsabschnitte seien auf der Grundlage einer Landschaftsbildanalyse bewertet und als nicht ausgleichbar klassifiziert worden. Eine monetäre Kompensation wurde auf der Grundlage einer differenzierten Landschaftsbewertung kalkuliert. Eingriffe in das Landschaftsbild durch das Entfernen von prägenden Gehölzstrukturen wurden in das Gesamtkonzept zur Kompensation eingearbeitet und sollen durch Ersatzpflanzungen an geeigneter Stelle kompensiert werden.

Auch die im neu aufgestellten Landschaftsplan als „Erhaltungsgebiet für ruhige Erholung“ und die Ausweisung des Wanderweges „rund um Göttingen“ würden durch die Freileitung zerstört.

Die bislang ortsübliche Praxis einer regelmäßigen Zwischensaat ertragreicher Obergräser auf der Kompensationsfläche auf dem Kuhberg in der Gemarkung Esebeck solle ausgeschlossen werden. Dies laufe dem Entwicklungsziel, ein artenreiches, mesophiles Grünland zu entwickeln, zuwider. Bei der Anlage der Kompensationsfläche in Form eines Buntbrachestreifens am Westrand der Fläche am Kuhberg bei Esebeck sei zu berücksichtigen, dass die gleichzeitige Nutzung als Kompensationsfläche für das im Trassenkorridor erwartete Lervorkommen sowie weiterer Feldvögel sowie die randseitige Bepflanzung mit Einzelbäumen kontraproduktiv wäre. Dies habe eine Studie der Universität Göttingen ergeben. Die Baumpflanzungen würden eine Vergrämung der Offenlandschaften bewirken, die



Neuschaffung von Ansitzwarten von Greifvögeln wäre schädlich für den Kompensationserfolg. Daher sollte auf dieser Fläche von der Anpflanzung von Einzelbäumen abgesehen werden.

Darüber hinaus seien etwaige Entschädigungsansprüche zu klären. Diese seien für den Bau und Betrieb der Maststandorte und Freileitungen zu zahlen. Auch die Höhe der Entschädigungen für die Verlegung und Betrieb der Erdkabel sei noch zu regeln. Während der Bauphase seien Beeinträchtigungen mit der Stadt zu koordinieren, keinesfalls dürften Wegverbindungen einfach unterbrochen werden. Insb. müsse die Hochwasserschutzfunktion der Gräben, die in das Leinetal führen, während der Bauarbeiten gewährleistet bleiben.

Am Bahndamm Grone-Ellershausen (Groß Ellershausen, Flur 4, Flurstück 41/5) sei bei Realisierung der Erdverkabelung zu gewährleisten, dass die Standsicherheit des Damms durch die Verlegearbeiten nicht gefährdet werde. Zudem erfülle die Wegeverbindung auf dem Bahndamm auch überregionale Freizeitwegfunktionen die auch während der Bauphase zu gewährleisten seien.

Der Rehbach (Groß Ellershausen, Flur 4, Flurstück 22/3) und der Elstalgraben (Grone, Flur 16, Flurstück 31/2) erfüllten wichtige Funktionen des Hochwasserschutzes. Die Eigenschaften dürfen durch die Verlegearbeiten nicht beeinträchtigt werden. Auch der Graben in der Verlängerung der Wakenbreite (Hetjershausen Flur 11, Flurstücke 7/2 und 8) erfülle wichtige Funktionen des Hochwasserschutzes. Zudem müsse die Zufahrt zu den Trinkwasseranlagen der Stadtwerke Göttingen und dem Schützenhaus gewährleistet bleiben. Der betroffene Feldweg (Grone, Flur 15, Flurstück 40) diene als landwirtschaftliche Wegeverbindung mehrerer landwirtschaftlicher Flächen. Da der landwirtschaftliche Verkehr sonst über die Otto-Brenner-Straße (Westumgehung) umgeleitet werden müsse, sei hier für die Bauphase ein Umleitungskonzept zu erarbeiten. Für den Eingriff in die Ackerflächen (Grone, Flur 16, Flurstücke 12/3 und 14/2; Grone, Flur 18, Flurstücke 4, 5/1, 5/2 und 8) sei sowohl den Pächtern, als auch dem Eigentümer (Stadt Göttingen, Umlegungsmasse) eine Entschädigung zu leisten. Betroffene Feldwege (Grone, Flur 16, Flurstück 24; Grone, Flur 17, Flurstück 24) dienen als landwirtschaftliche Wegeverbindung mehrerer landwirtschaftlicher Flächen und seien somit Teil des landwirtschaftlichen Wegenetzes. Daher sei hier für die Bauphase jeweils ein Umleitungskonzept zu erarbeiten. Die Verbindungsstraße Gemeindestraße Lange Reekesweg (Grone, Flur 18, Flurstück 58) sei die Hauptverbindung der Ortschaften Hetjershausen und Knutbühren nach Göttingen und müsse auch hinsichtlich der Erreichbarkeit durch die Rettungskräfte zugänglich bleiben, eventuell seien lokale Umleitungen zu errichten.

Die für den Bau und Betrieb der Übergabestation im Bereich der Freileitung sowie Errichtung der Freileitungsmaßnahmen erforderlichen Maßnahmen dürften nicht zu Beeinträchtigungen der Hochwasserschutzfunktion der vorhandenen Gräben und der landwirtschaftlichen Infrastrukturfunktion der Wege führen. Insb. sei der Überweg über den Flötegraben (Grone Flur 1; Flurstück 289/114) nicht für Schwerlastfahrzeuge geeignet und dieser ggf. vom Vorhabenträger zu ersetzen. Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Infrastrukturfunktion des Weges (Grone, Flur 1, Flurstücke 290/93) seien zu vermeiden. Beschädigungen an den Wegeparzellen (Grone, Flur 1, Flurstücke 92, 130/91 und 129/91) müssten ersetzt werden. Für die Wege Elliehausen, Flur 3, Flurstück 165 und Elliehausen, Flur 7, Flurstücke 127 und 128) müsse darüber hinaus während der Bauphase die Wegeverbindung ggf. über eine Umleitung sichergestellt werden. Die Stadt Göttingen sei als Eigentümer und der Pächter der in Anspruch genommenen Flächen für den jeweils geplanten Maststandort (Elliehausen, Flur 7, Flurstück 53; Elliehausen, Flur 3, Flurstück 94; Holtensen, Flur 20, Flurstücke 3 und 32/1) zu entschädigen. Die Straße (Elliehausen, Flur 2, Flurstück 145/3) sei die Hauptverbindung der Ortschaften Esebeck und Barterode nach Göttingen. Diese müsse hinsichtlich der Erreichbarkeit auch durch die Rettungskräfte zugänglich bleiben, ggf. sei dies durch lokale Umleitungen zu gewährleisten.

Mit ihrer Stellungnahme zur zweiten Auslegung hat die Stadt Göttingen den Umbau der bisherigen 220-kV-Freileitung Göttingen-Hardeggen zu einer 110-kV-Freileitung unter Nutzung der bisherigen Maststandorte aufgegriffen. Es handele sich um die Änderung einer



vorhandenen Freileitung, die gemäß § 4 Abs. 1 der 26. BImSchV zu bewerten sei. Daher seien die Grenzwerte nach § 3 Abs. 2 26. BImSchV insb. im Gewerbegebiet Grone und an der Kindertagesstätte Holtensen einzuhalten und dies nachzuweisen. Die Notwendigkeit dieser Baumaßnahme (Umbau zur 110-kV-Freileitung) sei ohnehin zu hinterfragen. Alternativ könne die bisherige 110-kV-Freileitung beibehalten und abschnittsweise auf der neuen 380-kV-Freileitung mitgenommen werden. Das sei auch kürzer und würde den Planungsfehler der Vergangenheit, nämlich den Verlauf der 220-kV-Freileitung östlich der BAB A 7 rückgängig machen, da diese dann zurückgebaut werden könne.

Die Stadt Göttingen verweist zudem auf diverse Bebauungsplanverfahren, zu denen Anfang 2019 die Auslegung der Planunterlagen stattgefunden hätte.

Aus den Planunterlagen seien Umfang und Dauer der Bauarbeiten, Zugang zur Baustelle und Einschränkungen durch den Baustellenbetrieb nicht ersichtlich.

#### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Vor Baubeginn wird die Trasse gekennzeichnet, dies ist in der jetzigen Planungsphase jedoch nicht vorgesehen. Die Trassenführung kann den Planunterlagen eindeutig entnommen werden.

Soweit die Stadt Göttingen eine Erdverkabelung im gesamten Stadtgebiet fordert, wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.3 verwiesen. Demnach liegen die Voraussetzungen für eine Erdverkabelung im ganzen Stadtgebiet nicht vor. Warum es erforderlich sein soll, den Verlauf des Erdkabels nach seiner Verlegung in der Örtlichkeit sichtbar für jedermann zu kennzeichnen, erschließt sich der Planfeststellungsbehörde nicht.

Eine archäologische Baubegleitung ist im Rahmen der planfestgestellten Maßnahme V21 vorgesehen. Ein entsprechendes „Ampelsystem“ wurde entwickelt um während der Baubegleitung die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Bodenfunde vornehmen zu können. Grün bedeutet „keine Bedenken“, gelb „baubegleitende archäologische Untersuchungen“ und rot „Archäologische Ausgrabung im Vorfeld der Baumaßnahme bzw. nach Abschieben des Oberbodens“. Diese Vorkehrungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend.

Die Bedenken der Stadt Göttingen zu den Immissionen der Leitung teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Zu Recht weist die Stadt in ihrer Stellungnahme vom 11.05.2015 darauf hin, dass aus Sicht des Immissionsschutzes gegen den Leitungsbau keine Bedenken bestehen, da die Einhaltung und sogar die teils deutliche Unterschreitung der Grenzwerte der 26. BImSchV durchweg nachgewiesen ist. Da es keine belastbaren wissenschaftlichen Anzeichen für Gesundheitsgefahren bei Einhaltung dieser Werte gibt, besteht auch kein Anlass, der Vorhabenträgerin diesbezüglich weitere Untersuchungen im Sinne einer Langzeitüberwachung aufzugeben. Abgesehen davon, dass unklar ist, wie eine solche Untersuchung unter Beachtung wissenschaftlicher Standards überhaupt ins Werk gesetzt werden könnte, muss auch die Entfernung der Leitung zu schutzbedürftigen Orten berücksichtigt werden. In der Regel verläuft die Leitung in weitem Abstand zur Wohnbebauung, wo die Immissionen nur noch einen Bruchteil des Niveaus erreichen, welches direkt am Ort der Leitung zu verzeichnen ist. Da aber die Grenzwerte der 26. BImSchV sogar unter der Freileitung und über dem Erdkabel eingehalten werden, obwohl es sich dort gar nicht um schutzbedürftige Orte im Sinne von § 3 Abs. 1 der 26. BImSchV handelt, gilt dies für Bereiche, in denen mit Dauerexpositionen von Menschen zu rechnen ist, erst recht.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, während der Bau- und Betriebsphase ein bodenkundliches-landwirtschaftliches Beweismonitoring nach Maßgabe von Ziff. 6.4.10 der Umweltstudie durchzuführen, welches darauf gerichtet ist, mögliche Auswirkungen infolge der betriebsbedingten Bodenerwärmung zu untersuchen, vgl. Punkt 1.2.1.

Die vorgesehenen Maßnahmen zum Bodenschutz- und Gewässerschutz sind ausreichend. Grundsätzlich ist nach Angaben der Vorhabenträgerin davon auszugehen, dass Flüssigboden





ohne Verwendung grundwassergefährdender Stoffe hergestellt und eingebracht werden kann und keine schädlichen Gewässerveränderungen zu befürchten sind. Der Hersteller des Flüssigbodens muss durch Vorlage von Eluatanalysen garantieren, dass der Boden keine wassergefährdenden Stoffe enthält und somit zum Einbau in Wasserschutzgebieten (Schutzzone III) geeignet ist. Hierdurch kann bereits „bauartbedingt“ ausgeschlossen werden, dass grundwassergefährdende Stoffe in das Sickerwasser abgegeben werden können. Soweit sich wasserrechtliche gestattungspflichtige Benutzungstatbestände ergeben, werden die notwendigen Gestattungen im Zuge der Planfeststellung erteilt, was unter 2.2.3.5 näher ausgeführt wird. Eine Betankung von Fahrzeugen findet im WSG nicht statt. Die von der Stadt Göttingen genannten Leitungen hat die Vorhabenträgerin berücksichtigt und diese werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Da zum Zeitpunkt der Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens keine verfestigte Planung über eine Neuverlegung eines Schmutzwassersammlers vorlag, konnte dieser auch nicht berücksichtigt werden. Insofern wird auch auf die Ausführungen unter 2.3.1.38 verwiesen.

Im Zuge der geplanten Leitung Wahle-Mecklar ist es entsprechend der sowohl im Raumordnungsverfahren als auch im Planfeststellungsverfahren durchgeführten Untersuchungen unter Abwägung aller Belange erforderlich, die geplante Leitung abschnittsweise durch das Landschaftsschutzgebiet Leinetal zu führen. Eine Umgehung des Landschaftsschutzgebietes wäre mit erheblichen Nachteilen für andere Belange verbunden und ist daher insgesamt nicht vorzugswürdig. Die erforderliche Errichtung der geplanten Leitung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes stellt sowohl im Falle einer Freileitung als auch im Falle eines Erdkabels einen Verbotstatbestand gemäß § 3 Nr. 9 der LSG-VO dar. Aufgrund der Tatsache, dass diese Trasse insgesamt die vorzugswürdige Leitungsführung ist, liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung bzw. einen Dispens von den Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Das Landschaftsschutzgebiet wird bei Elliehausen bereits heute von zwei bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitungen tangiert und südlich Elliehausens von den beiden 110-kV-Hochspannungsfreileitungen gequert. Entsprechend ist das Landschaftsschutzgebiet bereits heute durch bestehende Hochspannungsfreileitungen vorbelastet.

Die geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung verläuft im Norden zunächst am Rand des Landschaftsschutzgebietes im Trassenraum der beiden bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitungen, welche im Zuge der Leitungsbaumaßnahmen zurückgebaut werden. Eine der beiden 110-kV-Hochspannungsfreileitungen wird auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung mitgeführt. Nördlich Elliehausen schwenkt die geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung aus der Trasse der vorhandenen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen nach Westen in das Landschaftsschutzgebiet. Dieser Trassenverlauf dient der Einhaltung des landesplanerischen Abstands von 400 m zu Elliehausen. In der Folge verläuft die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung durch Gelände, welches mit Geländehöhen von bis zu ca. 240 m ü. NHN (Mast C033) ca. 30 m über den Geländehöhen des bestehenden Trassenraumes am westlichen Ortsrand von Elliehausen (ca. 210 m ü. NHN) liegt. Der Trassenverlauf liegt damit gegenüber den bestehenden und zurückzubauenden Leitungstrassen zwar exponierter, der höchste Punkt bei Mast C033 liegt jedoch immer noch deutlich unter dem Kulminationsbereich des Hanges, dessen höchster Punkt bei knapp 293 m ü. NHN erreicht wird. Die Hügelspitze ist im Übrigen teilweise bewaldet, wodurch der Höhenunterschied zwischen dem geplanten Trassenverlauf und dem Horizont in der Wahrnehmung noch größer ausfällt.

Dass durch das Vorhaben zusätzliche Auswirkungen für das Landschaftsbild zu erwarten sind ist unbestritten, dadurch wird der Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung aber nicht in Frage gestellt. Dies folgt u.a. daraus, dass das Landschaftsschutzgebiet bereits derzeit durch die o.g. Freileitung vorbelastet ist. Dies gilt auch in Anbetracht der Tatsache, dass der Bereich der Dransfelder Hochfläche als Wertstufe eine „hohe Wertigkeit“ zugeordnet worden ist. Das Vorhaben kann ein qualifiziertes öffentliches Interesse für sich in Anspruch nehmen. Aufgrund der durchgeführten Variantenprüfung, in die alle relevanten Aspekte und auch die Belange des





Landschaftsschutzgebietes einbezogen wurden, geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass dieses Interesse auch Belange des Landschaftsschutzes überwiegt und geeignet ist, notwendige Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG zu begründen. Eine Teilaufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist hierfür nicht erforderlich. Hinsichtlich der Einzelheiten sei nach oben (2.2.3.4.9.2.2) verwiesen.

Zur Forderung der Teilerdverkabelungen wird nochmals auf die Ausführungen unter Punkt 2.2.3.3.3 verwiesen. Dementsprechend wurde die hier gewählte Variante unter Berücksichtigung aller Belange insgesamt als vorzugswürdig eingestuft.

Auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Raumanspruch der Masten und Leitungen wurde berücksichtigt und bewertet. Die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsnutzung werden mit erfasst. Dem besonderen Wert der Natur- und Landschaftsschutzgebiete wird bei der Bewertung entsprechend Rechnung getragen. Außerdem wird berücksichtigt, dass bereits eine Vorprägung des Raumes durch Freileitungen besteht. Für die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die nicht vermieden werden können, wurde der Kompensationsbedarf ermittelt, mit Maßnahmen belegt und soweit möglich ortsnah ein Ausgleich vorgenommen, vgl. Punkt 2.2.3.6.6.1. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und möglicher Kompensationsmaßnahmen erfolgt für das Schutzgut Tiere/Pflanzen nicht auf die Landkreisebene beschränkt, sondern für den jeweils vom Eingriff betroffenen Naturraum. Der Planfeststellungsabschnitt C liegt komplett innerhalb des Naturraumes Weser-Leinebergland, sodass auch die Kompensationsmaßnahmen im Weser-Leinebergland liegen. Ansonsten gelten für die Auswahl der Kompensationsflächen naturschutzfachliche Kriterien z.B. Biotoptyp, Arteninventar, Lage im Raum oder Mindestflächengröße. Hinzu kommt, dass die Maßnahmen teilweise auch auf artenschutzfachliche Aspekte zugeschnitten werden, somit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllen müssen. Außerdem wird hierbei vorzugsweise auf Flächen zurückgegriffen, die freihändig verfügbar sind, um eine unfreiwillige Beanspruchung von Privateigentum zu vermeiden. Dabei werden natürlich auch solche Flächen einbezogen, die von Landkreisen und kreisfreien Städten bzw. Gemeinden angeboten werden.

Soweit die Stadt Göttingen auf Betroffenheiten insb. des Feldhamsters und der Zauneidechse hinweist, zeigt sie schon nicht auf, wie es vorhabenbedingt trotz der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen, insb. zu Verbotsauslösungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, kommen soll. Wie oben (2.2.3.4.9.4) bereits ausgeführt, begegnet das planfestgestellte Vorhaben keinen durchgreifenden artenschutzrechtlichen Konflikten.

Die Stadt Göttingen verweist überdies auf ihren Landschaftsplan und das dort dargestellte „Erhaltungsgebiet für ruhige Erholung“ sowie den Wanderweg „rund um Göttingen“. Landschaftspläne sind nicht außenrechtsverbindlich, sondern binden nur die sie aufstellende Gemeinde selbst (vgl. § 11 Abs. 3 BNatSchG). Abweichendes im Sinne einer unmittelbaren Verbindlichkeit von Landschaftsplänen regelt nur Nordrhein-Westfalen, nicht aber das NAGBNatSchG. Die Stadt Göttingen kann daher ihren Landschaftsplan nicht der Vorhabenträgerin entgegenhalten.

Zu den Ausführungen zur Kompensationsfläche in der Gemarkung Esebeck ist die festgelegte zeitliche Abfolge der Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen. Zum Zeitpunkt der Bauausführung erfolgt die Umsetzung der K1.2 als Anlage von temporären Buntbrachestreifen auf Ackerflächen zeitlich begrenzt auf ein Jahr. Eine dauerhafte Anlage des Buntbrachestreifens ist an dieser Stelle nicht geplant. Erst ein Jahr nach Fertigstellung des Vorhabens soll die dargestellte Grünlandextensivierung umgesetzt werden, vgl. K6. Zum selben Zeitpunkt ist die Anlage der Einzelbäume geplant. Zur Neuanlage der Einzelbäume ist zu erwähnen, dass derzeit bereits ältere und abgängige Obstbäume vorhanden sind. Die geplante Neuanlage von Obstbäumen erhält weitestgehend den Status quo. Ein Konflikt hinsichtlich des beabsichtigten Kompensationserfolges ist auszuschließen. Zudem wird die



Teilmaßnahme K1.2 unmittelbar angrenzend als 3,0 m breite Streifen mit geringer Pflanzendeckung als Nahrungshabitat für die Feldlerche angelegt, vgl. 2.2.3.4.9.4.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahmen bedingt sind, durch den ausbaupflichtigen Netzbetreiber im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Einzelheiten hierzu werden aber erst im sich an das Planfeststellungsverfahren anschließenden Entschädigungsverfahren geklärt. Das Vorgehen während der Bauphase wird mit den Wegeeigentümern abgestimmt. Sollten Wege nicht ausreichend befestigt oder deren Zustand für den Transport von Material nicht geeignet sein, werden diese Wege ertüchtigt oder während der Bauphase mit Baggermatten ausgelegt, vgl. Punkt 1.2.1. Die Vorhabenträgerin gewährleistet, dass die Wegeverbindungen zwischen landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben.

Eine vorhabenbedingte Gefährdung des Bahndamms kann ausgeschlossen werden, weil ein hinreichender Abstand zur Böschungskante vorgesehen ist. Auch die Hochwasserschutzfunktionen von Gräben und Gewässern bleiben in ihrer jetzigen Funktion bestehen. Sollten die Überfahrten über Gräben nicht für die zum Einsatz kommenden Baufahrzeuge geeignet sein, werden diese beispielsweise durch den Einsatz von Stahlplatten ertüchtigt.

Der Hinweis der Stadt Göttingen anlässlich der zweiten Auslegung der Planunterlagen, dass der zum Vorhaben gehörende Umbau der bisherigen 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen zu einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung nach § 4 der 26. BImSchV zu bewerten ist, trifft sachlich zu. Die Anforderungen der 26. BImSchV werden jedoch auch hier eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Das gilt auch für die Kindertagesstätte Holtensen, die einen Abstand von ca. 190 m zur lotrechten Mittelachse der Freileitung hat. Schon in einer Entfernung von 100 m beträgt der Immissionswert für das elektrische Feld 0,02 kV/m und der Immissionswert für das Magnetfeld 0,34  $\mu$ T. Die maßgeblichen Grenzwerte liegen bei 5 kV/m bzw. 100  $\mu$ T. Da die Feldstärke mit zunehmender Entfernung weiter abnimmt, sind die vorgegebenen Grenzwerte auch an der Kindertagesstätte ohne jeden Zweifel eingehalten. Da – wie unter 2.2.3.4.8.1 dargestellt – selbst im unmittelbaren Nahbereich der Leitung nachgewiesenermaßen die Grenzwerte noch deutlich unterschritten sind, ergeben sich auch für das Gewerbegebiet Grone keine Einschränkungen der Nutzung oder Probleme. Die Notwendigkeit dieser Leitungsbaumaßnahme hat die Vorhabenträgerin zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinreichend nachgewiesen. Hierzu wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter 2.2.3.1 verwiesen. Die Versorgung der Stadt Göttingen erfolgt künftig schwerpunktmäßig aus dem UW Hardeggen über das 110-kV-Netz der Avacon Netz GmbH. Fällt einer der 110-kV-Stromkreise zwischen Göttingen und Hardeggen aus, müsste der verbliebene Stromkreis den gesamten Leistungsbedarf von derzeit 200 MVA transportieren, obwohl die gesamte vorhandene Leitungsverbindung nur eine Stromtragfähigkeit von 208 MVA aufweist. Damit wäre künftig eine hinreichende Netzstabilität nicht mehr gewährleistet und erst recht keine hinreichende Vorsorge für einen künftig steigenden Energiebedarf gegeben. Dazu sind jedoch die Vorhabenträgerin und auch die Avacon Netz GmbH nach § 11 Abs. 1 EnWG verpflichtet. Die Verpflichtung beinhaltet auch den bedarfsgerechten Netzausbau. Die Planfeststellungsbehörde erlaubt sich in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass eine stabile Versorgung des Stadtgebietes Göttingen mit Elektroenergie auch unter Berücksichtigung absehbarer zusätzlichen Bedarfs und angemessener Kapazitätsreserven im wohlverstandenen Eigeninteresse der Stadt Göttingen liegt, schon um auch einer angemessenen wirtschaftlichen Entwicklung und möglichen Ansiedlungswünschen aus der gewerblichen Wirtschaft Rechnung tragen zu können.

Zu Verwirklichung dessen ist der Umbau der vorhandenen Leitung auch die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde beste Variante. Die Vorhabenträgerin hat geprüft, ob eine Mitnahme der 110-kV-Hochspannungsfreileitung als Alternative auf der neu zu bauenden Leitung in Betracht kommt und dies mit nachvollziehbaren Erwägungen verneint, denen die Planfeststellungsbehörde beitrifft. Im Einzelnen ist dabei auf folgende Punkte zu verweisen: In Betracht käme eine Mitnahme der 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen den Masten C027 und C037. Dann müsste aber der Mast C027 als ein höherer Sondermast geplant



werden, da hier auch die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Weende der Avacon AG angeschlossen werden muss. Der folgende Mast dieses Abzweiges müsste, um den neuen konstruktiven Anforderungen zu genügen, ebenfalls gewechselt werden. Am Mast C030 schleift die 4-systemige 110-kV-Hochspannungsfreileitung der DB Energie ein. Dieser Mast müsste dann als aufwendiger 8-System-Mast ausgelegt werden. Auch müssten die Masten C030 bis C037 um 6,0 m erhöht werden, was mit Blick auf die Belegenheit im Landschaftsschutzgebiet Leinetal nicht eben vorteilhaft ist. Mast C037 müsste als Sondermast konstruiert werden, an dem die einzelnen Systeme der DB Energie GmbH, der Avacon AG sowie die die Einbindung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung in die Kabelübergangsanlage erfolgen kann. Hierbei stellen sich technische Probleme, deren konstruktive Lösung offen ist. Ab Mast C013 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung bis zum UW Göttingen müssten schließlich alle Masten der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Avacon AG ohnehin ausgetauscht werden, da die vorhandenen Masten nicht in der Lage sind, die neuen Leiterseile (2er Bündel des Typs Finch) zu tragen. Die Aufrüstung auf diese neuen Leiterseile ist aber zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Kapazitätserhöhung im Bereich Göttingen unverzichtbar. Es zeigt sich somit, dass auch die von der Stadt Göttingen vorgeschlagene Alternative erheblichen Aufwand verursacht, negative Wirkungen für das Landschaftsbild durch höhere Masten zur Folge hat und im Bereich der Ausschleifungsmasten zu technischen Problemen und der Notwendigkeit führt, Sondermasten erst noch zu konstruieren. Darauf muss sich die Vorhabenträgerin nicht verweisen lassen, wenn mit der Nachnutzung der Trasse der bisherigen 220-kV-Höchstspannungsfreileitung eine technisch leicht machbare, wirtschaftliche und die Umwelt und Bevölkerung wenig beeinträchtigende Variante zur Verfügung steht.

Die von der Stadt Göttingen angeführten Bauleitplanungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Wakenbreite“ hat die Planfeststellungsbehörde, soweit dies möglich war, berücksichtigt (siehe unter 2.2.3.3.3.2). Für diesen und zwei weitere Bebauungspläne hatte die Stadt Göttingen in ihrer Stellungnahme zur zweiten Auslegung überhaupt erst für „Frühjahr“ oder „1. Halbjahr“ 2019 die Auslegung ihrer Pläne angekündigt, ein weiteres Bebauungsplanverfahren sei „in Vorbereitung“. Zu diesem Zeitpunkt waren die Planungen der Vorhabenträgerin längst zum zweiten Mal ausgelegt und somit deren Planungen bekannt, zumal die erste Beteiligung der Stadt Göttingen bereits 2015 erfolgte. Es war daher Sache der Stadt Göttingen, auf das hier planfestgestellte Vorhaben Rücksicht zu nehmen und nicht umgekehrt. Es ist zudem auch aus der Stellungnahme der Stadt Göttingen nicht zu entnehmen, dass deren Bauleitplanungen durch das planfestgestellte Vorhaben mehr als nur unwesentlich erschwert oder gar vereitelt werden.

Die Dauer der Bauarbeiten hat die Vorhabenträgerin mit 18 bis 24 Monaten angegeben. Für die Zuwegung zu den Baustellen wird mit den Unterhaltspflichtigen für die nicht klassifizierten Wege in Abstimmung getreten. Das ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend. Es handelt sich im Übrigen um Fragen der Ausführungsplanung, die in der Planfeststellung nicht abschließend geklärt werden müssen, zumal unüberwindliche Hindernisse nicht erkennbar sind.

### 2.3.1.5 Flecken Bovenden

Der Flecken Bovenden spricht sich ausdrücklich gegen die in der Landesraumordnung dargestellte östliche Trassenvariante aus. Der gewählten Trassenführung stimmt er zu, verbindet dies allerdings mit der Forderung, dass der Rückbau der 220-kV-Leitung insb. innerhalb der Ortslage Lenglern zeitnah zu den Bauarbeiten der 380-kV-Leitung erfolgt. Rechtzeitig vor Baubeginn hätten entsprechende Abstimmungen mit dem Flecken Bovenden und allen übrigen Privateigentümern insb. zur Wegebenutzung zu erfolgen.

Nach erfolgter erster Planänderung bittet der Flecken Bovenden erneut darum, dass der



vorgesehene Rückbau der 220-kV-Leitung im zeitlichen Zusammenhang mit dem Bau der neuen Leitung erfolgen wird.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Die Planung geht von der Westvariante C01-3 aus, was mithin der Auffassung des Flecken Bovenden entspricht. Der Rückbau der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung erfolgt nach der Inbetriebnahme der 380-kV- Höchstspannungsfreileitung, damit die Versorgungssicherheit gewährleistet ist. Die Gesamtbauzeit ist mit 18 bis 24 Monaten angegeben, wovon auch der Rückbau umfasst ist. Das ist zeitnah zum Bau der neuen Leitung. Rechtzeitig vor Baubeginn wird sich die Vorhabenträgerin mit den einzelnen Wegeeigentümern zur Erarbeitung des Wegenutzungskonzepts in Verbindung setzen, sodass auch diesem Anliegen der Gemeinde Rechnung getragen ist.

### 2.3.1.6 **Gemeinde Rosdorf**

Die Gemeinde Rosdorf trägt vor, es sei im bisherigen Verfahren stets gefordert worden, dass der Bereich der Kabelübergangsanlage südlich von Olenhusen eingegrünt werde. Dementsprechende Planmaßnahmen seien den Planfeststellungsunterlagen jedoch nicht zu entnehmen, weshalb gefordert werde, Eingrünungsmaßnahmen auch mit großkronigen Bäumen vorzusehen, um die Sichtbeziehungen zu der Kabelübergangsanlage zu minimieren. Weiterhin weiche die Baustellen-Wegeführung in der Ortschaft Volkerode von der mit dem Vorstand der Feldmarksinteressentenschaft Volkerode abgesprochenen Wegeführung ab. Dies sei nicht zu tolerieren, die Gespräche zwischen der Feldmarksinteressentenschaft und der Firma TenneT hätten eine andere Wegeführung ergeben, sodass der Ort selbst durch Baufahrzeuge nicht berührt würde.

Nach erfolgter erster Planänderung trägt die Gemeinde Rosdorf vor, gemäß Anlage 20-1-1 ÜP Kommunale Verkehrsflächen soll die Anlieferung über die Ortsstraßen Unterdorf, Oberdorf und Marktweg der Ortschaft Volkerode der Gemeinde Rosdorf geführt werden. Es habe vorherige Absprachen mit der Feldmarksinteressentenschaft Volkerode gegeben, dass der Verkehr anstatt durch die enge Ortschaft auf Feldwegen nördlich der Ortschaft vorbei geführt werden könnte. Diese Bereitschaft der Feldmarksinteressentenschaft bestehe noch immer und sei daher in den Planungen zu berücksichtigen.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Eine Eingrünung mit großkronigen oder tiefwurzelnden Bäumen ist nicht möglich, weil diese mit den technischen Funktionen der Kabelübergangsanlage kollidieren würden. Möglich ist, am Zaun der Kabelübergangsanlage eine Eingrünung mit nicht tiefwurzelnden, standorttypischen Gehölzen vorzunehmen, weshalb dies der Vorhabenträgerin auch durch die Nebenbestimmung 1.1.3.13 aufgegeben wurde.

Die für den Rückbau zu benutzenden nicht klassifizierten Straßen und Wege (sowie die auch im GEV dargestellten Fortführungen auf den Privatgrundstücken bis zum Mast) sind in Anlage 02 gekennzeichnet. Die für den Bau zu benutzenden nicht klassifizierten Straßen sind entsprechend in Anlage 01 Anhang 2 dargestellt. Hinsichtlich der Wegenutzung ist für die Planfeststellungsbehörde entscheidend, dass von der Baustelle eine Verbindung zu einem öffentlichen Weg gesichert und die Erschließung der Baustandorte auch praktisch möglich ist. Das ist der Fall. Die weitere Konkretisierung des Wegekonzepts kann dann der Ausführungsplanung überlassen werden und muss nicht abschließend durch die Planfeststellungsbehörde geklärt werden.





### 2.3.1.7 **Gemeinde Jühnde**

Die Gemeinde Jühnde trägt vor, die beim Bau zu benutzenden Straßen und Wege seien nach dem Abschluss der Arbeiten auf Kosten des Bauherrn wieder in den vorherigen Zustand zu bringen. Eine Bestandsaufnahme vor Beginn der Bauarbeiten sei hierfür erforderlich.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Eine Aufnahme des Ist-Zustandes der Wege und ggf. eine spätere Behebung entstehender Schäden ist durch die Vorhabenträgerin vorgesehen. Die Kosten hierfür trägt die Vorhabenträgerin.

### 2.3.1.8 **Stadt Hann. Münden**

Die Stadt Hann. Münden bevorzuge insgesamt eine Erdverkabelung. Bei einem Ersatz der 220-kV-Freileitung Sandershausen-Göttingen durch die 380-kV-Freileitung Wahle-Mecklar müssten die Waldränder geschont und dürften Freihalteschneisen nicht ausgeweitet werden. Dies sei durch Auflagen im Planfeststellungsbeschluss sicherzustellen. Zu prüfen sei, ob sich der Schutzbereich der 380-kV-Freileitung mit dem Schutzbereich der 110-kV-Bahnstromleitung überschneiden dürfe. Sollte die vorgesehene Überlappung der Schutzbereiche der 380-kV-Freileitung und der 110-kV-Bahnstromleitung nicht möglich sein, wäre stattdessen die Bahnstromleitung wie in beiden Anschlussabschnitten mit aufs Gestänge der 380-kV-Leitung zu nehmen.

Die Stadt Hann. Münden fordert, die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens der Erdgastransportleitung MET (Planungskorridor, Annahmen, potenzielle Auswirkungen, Maßgaben) in die Bewertung der Planfeststellungsunterlagen der 380-kV-Höchstspannungsverbindung Wahle-Mecklar einzubeziehen. Eine Führung der MET sei im Schutzbereich der 380-kV-Leitung vorgesehen, wobei nicht bekannt sei, ob der Kennzeichnung der MET in den Plänen der TenneT eine Vorabstimmung mit der RWE vorangegangen ist und ob eine Ferngasleitung unter einer bestehenden Freileitung verlegt werden kann. Im Raumordnungsverfahren zur 380-kV-Leitung sei letzteres verneint worden. Für den Fall, dass beide Großbauvorhaben parallel entlang der Trasse A geführt werden sollen, fordert die Stadt Hann. Münden eine enge inhaltliche und verfahrenstechnische Abstimmung der Planungen und – falls die Planung der MET sich tatsächlich konkretisiere – die Durchsetzung einer gekoppelten Bauausführung.

Flächen für Ausgleichsmaßnahmen seien im Stadtwald angefragt worden, woraufhin geeignete Waldumbauflächen mit dem Landkreis Göttingen als Untere Naturschutz- und Forstbehörde vorabgestimmt und potenzielle Ausgleichsflächen von ca. 15 ha Größe in den Flächenpool des städtischen Ökokontos aufgenommen wurden. Die städtischen Ausgleichsflächen sollen nach der vorliegenden Planung nicht in Anspruch genommen werden. Die Stadt Hann. Münden fordert insoweit, dass naturschutzrechtliche Eingriffe und Waldumwandlungen im Bereich des Stadtwaldes auch im Stadtwald ausgeglichen werden.

Die Trasse tangiere großräumig den Bereich der Lippoldsburg und kreuze die Landwehr (Mü64). Unmittelbare Beeinträchtigungen der genannten Bodendenkmale seien zwar nicht erkennbar, sollten aber im Rahmen der Bauarbeiten archäologische Bodenfunde gemacht werden, seien die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und die Stadt Hann. Münden als Untere Denkmalschutzbehörde zu informieren.

Nach erfolgter Planänderung verweist die Stadt Hann. Münden auf ihre schriftliche Stellungnahme vom 02.06.2015 und auf ihre mündlichen Vorträge im Rahmen des Erörterungstermins (06. bis 08.06.2016). Außerdem gehe sie davon aus, dass die Frage einer möglichen Baustellenzufahrt und Materialanlieferung durch die Ortslage Lippoldshausen einvernehmlich mit dem Ortsrat geklärt werde.





Der Ortsrat Lippoldshausen (Einwender Nr. 192) hat sich mit seiner Stellungnahme vor allem gegen das Wegekonzept der Vorhabenträgerin gewandt. Er verweist zudem auf Wertminderungen, Nachteile für den Tourismus, die Bevölkerung und fordert einen Schadenersatz für die Allgemeinheit.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Eine durchgehende Erdverkabelung ist nicht möglich, der Gesetzgeber hat in § 2 EnLAG eine Erdverkabelung nur auf wirtschaftlich und technisch effizienten Teilabschnitten zugelassen; auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.3 wird verwiesen. Es ist geplant, die Bahnstromleitung im Bereich der Masten C078 bis C092 auf dem Stadtgebiet Hann. Münden mit auf das Gestänge der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zu nehmen und die bestehende Bahnstromleitung zurückzubauen. Die kombinierte Leitung 110-kV-/380-kV entspricht den technischen Sicherheitsstandards (§ 49 Abs. 1 EnWG). Eine vollständige Mitführung der Leitung ist nicht geboten, worauf schon unter 2.2.3.3.6 eingegangen wurde. Demnach ist zu berücksichtigen, dass Leitungsmitnahmen auch betrieblich-technische Nachteile haben und die Belange anderer Leitungsbetreiber betreffen. Eine Leitungsmitnahme kommt daher in der Regel in Betracht, wenn sie über die bloße Bündelung hinaus weitere Vorteile hat, wie es im hier bei der Querung des Landschaftsschutzgebietes Kaufunger Wald der Fall ist.

Das Raumordnungsverfahren der Mitteleuropäischen Transversale (MET) ist abgeschlossen, eine verfestigte Planung zur MET-Leitung liegt hingegen noch nicht vor. Die Vorhabenträgerin hat die geplante MET-Leitung der Fluxys GmbH soweit das entsprechend dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens möglich war, berücksichtigt. Die Einhaltung etwaiger Abstände ist demgegenüber weder erforderlich noch geboten. Denn bei dem planfestgestellten Vorhaben handelt es sich schon mit Blick auf den Prioritätsgrundsatz um eine zeitlich vorausgehende konkretisierte und verfestigte Fachplanung, die im Rahmen der Planung der MET-Leitung zu berücksichtigen wäre.

Mögliche Flächenangebote im Rahmen eines Ökokontos wurden der Vorhabenträgerin sowie den zuständigen Umweltplanern vorgelegt. Nach einem Besprechungstermin und der daran anschließenden fachlichen Beurteilung des Angebotes, konnte dieses im Ergebnis nicht in das Kompensationskonzept integriert werden. Es wurden andere fachlich geeignete Kompensationsflächen für Waldumbaumaßnahmen vorgesehen. Dass diese nicht geeignet wären, trägt auch die Stadt Hann. Münden nicht vor.

Wie unter Punkt 2.2.3.4.4 ausgeführt, wurden Bodendenkmale im Trassenverlauf berücksichtigt. Die diesbezüglich vorgesehenen Maßnahmen sind ausreichend. Durch die Vorhabenträgerin ist eine archäologische Baubegleitung vorgesehen. Ein entsprechendes „Ampelsystem“ wurde entwickelt um während der Baubegleitung die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Bodenfunde vornehmen zu können. Die Feinkoordinierung wird auch mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Hann. Münden abgestimmt. Der Bereich des Bodendenkmals „Lippoldsbürg“ (Li2) wird vom Vorhaben unmittelbar nicht betroffen sein, sodass hier keine weiteren Maßnahmen notwendig sind.

Zur Stellungnahme des Orsrates Lippoldshausen, die sich die Stadt zu Eigen gemacht hat, ist darauf zu verweisen, dass sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn mit den einzelnen Wegeeigentümern zur Erarbeitung des Wegenutzungskonzepts in Verbindung setzt, vgl. Punkt 1.2.2.1. Das ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend. Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Menschen in Lippoldshausen sind nicht anzunehmen. Mit Blick auf die im Bereich Lippoldshausen auf der Trasse der planfestgestellten Leitung bereits vorhandene Bestandstrasse sieht die Planfeststellungsbehörde auch keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wert der Grundstücke in Lippoldshausen oder den Tourismus. Für den geforderten Schadenersatz zugunsten der Allgemeinheit gibt es keine Rechtsgrundlage.



### 2.3.1.9 **Gemeinde Staufenberg**

Die Gemeinde Staufenberg äußert keine Bedenken gegen die geplante Erdverkabelung auf ihrem Gemeindegebiet. Sie geht davon aus, dass, wie in den Unterlagen dargestellt, auf der Strecke zwischen den Masten C101 und C111 die Bahnstromleitung und die 220-kV-Leitung auf alter Trasse zurückgebaut und die Bahnstromleitung auf der neuen, die Schutzabstände zur Wohnbebauung einhaltenden Trasse der 380-kV-Leitung mitgeführt wird.

Nach erfolgter erster Planänderung führt die Gemeinde Staufenberg aus, sie sehe die neue Masthöhe sowie die durchzuführende erhöhte Flächenversiegelung von ca. +30 % kritisch. Erhofft werde, dass durch die Baugrunduntersuchung und der ermittelten Standfestigkeit des Untergrundes die Abweichung in der Flächeninanspruchnahme, im Vergleich zum ersten Planungsstand des Planfeststellungsverfahrens, möglichst gering ausfällt. Dies gelte besonders in den schützenswerten Waldgebieten.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Im Bereich der Masten C101 bis C111 wird die 110-kV-Hochspannungsfreileitung der DB Energie mit auf ein gemeinsames Gestänge geführt. Nach der Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung erfolgen der Rückbau der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung sowie der 110-kV-Bahnstromleitung in diesem Bereich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung zur Stellungnahme der Gemeinde zugesichert, dass die Flächeninanspruchnahme durch die Mastfundamente so gering wie möglich ausfällt. Die Höhe der Masten richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und ist vor allem technisch und topographisch bedingt. Zur Gewährleistung der vorgeschriebenen Mindestabstände war die Höhe hier entsprechend zu wählen.

### 2.3.1.10 **Flecken Nörten-Hardenberg**

Der Flecken Nörten-Hardenberg teilt mit, er sei am derzeitigen Planfeststellungsverfahren Leitungsabschnitt C nicht beteiligt, da der geplante Trassenverlauf (Westtrasse) kein Gemeindegebiet tangiere. Die Stadt Hardeggen und der Landkreis Northeim favorisierten jedoch die ehemals angedachte Osttrasse, die das Gemeindegebiet des Flecken Nörten-Hardenberg bei der Ortschaft Wolbrechtshausen tangieren würde. Hieraufhin hätten die gemeindlichen Gremien in Nörten-Hardenberg folgende Stellungnahme abgegeben: Grundsätzlich solle im Landkreis Northeim eine Erdverkabelung realisiert werden, der Flecken Nörten-Hardenberg priorisiere die westliche Trassenführung, da zum Einen ein bereits vorhandener Trassenkorridor verwendet werden könne und zum Anderen die Belastung des Flecken Nörten-Hardenberg durch die BAB A 7 und die ICE-Strecke bereits erheblich sei.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Das Gebiet der Gemeinde ist durch den Trassenverlauf nicht betroffen, da die planfestgestellte Variante die von der Gemeinde als Westtrasse bezeichnete Variante C01-3 ist. Insofern geht auch der Hinweis auf eine gewünschte vollständige Erdverkabelung im Gebiet des Landkreises Northeim ins Leere. Unabhängig davon liegen für eine derart weitreichende Erdverkabelung die Voraussetzungen des § 2 EnLAG nicht vor, auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3 wird verwiesen.

### 2.3.1.11 **Landkreis Göttingen**

Der Landkreis Göttingen befürwortet die Abweichung von der im Raumordnungsverfahren festgestellten Trasse, behalte sich jedoch konkretisierende Hinweise/Anregungen insb. zu den Maßgaben Nr. 10 und Nr. 12 der Landesplanerischen Feststellung vor.



Für den Abschnitt C101 bis C111 gelte ungeachtet des zwischenzeitlich eingestellten Flugbetriebes und der Aufhebung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung bis auf weiteres die Maßgabe 18 der Landesplanerischen Feststellung. Denn der Segelflugplatz ist als „Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage - Flugsport“ festgesetzt, was im Rahmen der Beachtungspflicht nach § 4 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG zu berücksichtigen sei. Zwar hatte der Kreistag in seiner Sitzung vom 29.04.2015 den Beschluss gefasst, die Notwendigkeit des Vorranggebietes in seiner bisherigen Form zu überprüfen. Das Verfahren ist jedoch bislang nicht abgeschlossen.

Der Kompensationsmaßnahme K2.1 stößt bei der Unteren Naturschutzbehörde ebenfalls auf Zustimmung. Die Ausführungen auf Seite 7-87 zur Verkehrssicherungspflicht der Umweltstudie hätten jedoch für die Größe der Prozessschutzflächen folgende Konsequenzen:

Tab. 27

	Länge in m	Verlust an Fläche Prozessschutz (Länge x 30 m)
Länge der Hauptforstwege, die direkt angrenzen oder das Gebiet durchschneiden: (der die Fläche durchschneidende Weg wird doppelt gezählt)	831 m	2,49 ha
Länge der angrenzenden Kreisstraße	135 m	0,4 ha
Länge der angrenzenden Stromtrasse	648 m	1,94 ha
Summe	1.614 m	4,84 ha

Hierbei werde vorausgesetzt, dass alle Bäume, die für die angrenzenden Wege, Straßen oder Stromtrassen gefährlich werden könnten, im 30 m Abstand (1 Baumlänge) entfernt würden. Ausgehend davon verkleinere sich die Prozessschutzfläche um 4,84 ha und betrage allenfalls 6,16 ha. Alte Bäume könnten auf der für den Prozessschutz aus Verkehrssicherungsgründen entfallene Fläche nicht mehr gefahrlos stehend absterben und stünden als Fortpflanzungsstätte für Fledermäuse nicht mehr zur Verfügung. Die Anbringung von 500 Nistkästen könne das entfallene Totholz nicht ersetzen.

Eine vergleichbare Problemlage ergebe sich bei der Maßnahme K2.2. Ausgehend von der besonderen Bedeutung der Flächen für den Naturschutz und dem noch vorhandenen Eichenbestand für den Artenschutz, habe die Vorhabenträgerin folgenden Angaben bzw. Unterlagen vorzulegen:

- Kartierung der vorhandenen Eichen mit einem Durchmesser von >50 cm. Soweit die benötigten 165 Alteichen nicht in einem Abstand von 30 m zu allen Wegen erhalten werden können, seien Unterlagen vorzulegen, die eine dauerhafte Sicherung im Zuge der Verkehrssicherungsmaßnahmen gewährleisten.
- Das Einverständnis der jeweiligen Eigentümer sei beizubringen.
- Andernfalls sei folgender verbindlicher Hinweis in die Planfeststellung aufzunehmen: Sollte die geplante Kompensationsfläche mit Eichen-Habitatbäumen am Wüsterberg (Gmk. Niedernjesa) nicht umgesetzt werden können, wird von der Vorhabenträgerin ein (oder maximal zwei) vergleichbarer Eichenbestand mit insgesamt 165 Eichen (mind. 200



jährig) als Habitatbaumgruppe als Kompensationsmaßnahme zur Verfügung gestellt (in max. 6 km Entfernung von der 380-kV-Leitung).

Soweit die Vorhabenträgerin in der Umweltstudie eine Raumnutzungsanalyse für den Schwarzstorch durchgeführt habe, die überdies aus dem Jahr 2012 stamme, fehle es an näheren Angaben zur Methodik (Beobachtungsstunden, Beobachtungspunkte etc.). Im kommenden Winter sei eine Horstkartierung durch einen Schwarzstorch-Spezialisten durchzuführen. Denn nach Informationen des Schwarzstorchbetreuers aus dem Jahr 2013 hätten die Schwarzstörche erneut gebrütet. Zwar wurde dieser Brutplatz in der Zwischenzeit verlassen. Beobachtungen ließen jedoch darauf schließen, dass sich der neue Brutplatz nahe der geplanten Leitung befinde.

Überdies kreuze die Leitungsvariante westlich von Laubach die Werra nahe eines brütenden Uhus (Entfernung <200 m). Durch technische Maßnahmen sei das Kollisionsrisiko zu minimieren. Deren Effektivität sei im Rahmen eines 3-jährigen Monitorings zu überprüfen, wobei eine wöchentliche Vogel-Totfundsuche während der Brutzeit im Bereich der Werra-Kreuzung durchgeführt werden sollte. Insb. sei auf Großvögel (Eulen, Greifvögel, Störche, Reiher, Gänse) zu achten. Zusätzlicher Maßnahmen bedürfe es, wenn Natura 2000-relevante oder gefährdete Vogelarten unter den Kollisionsopfern seien.

Bei Mast C059 handele es sich um einen gut ausgeprägten Kalkmagerrasen und damit um einen FFH-Lebensraumtyp, in dem mehrere gefährdete Pflanzenarten der Roten Liste Niedersachsen (*Avena pratensis* RL 3, *Veronica teucrium* RL V, *Galium pumilum* RL 3, *Briza media* RL V, *Helianthemum ovatum* RL 3, *Juniperus communis* RL 3, *Fragaria viridis* RL V) vorkommen. Die Regeneration dauere ungeachtet der nur temporären Betroffenheit mehrere Jahre. Mit einer Verschiebung des Mastes um 20 m nach Nordosten könne der Magerasen jedoch erhalten werden. Andernfalls sei eine Kompensation im direkten Umfeld erforderlich. Die Aufwertung der bereits artenreichen Kompensationsfläche in der Gemarkung Eseebeck um ca. 10 % sei bei einem Biotop der Wertstufe 5 nicht ausreichend. Hier werde sich kein Kalkrasen entwickeln. Vielmehr sei auf flachgründigen Ackerböden auf einer Fläche von  $5 \times 1.566 \text{ m}^2 = 0,78 \text{ ha}$  Magerrasen im Umkreis von 500 m wiederherzustellen. Die Details der Bewirtschaftung seien mit dem Landkreis Göttingen abzustimmen. Eine Ausnahmegenehmigung komme nur dann in Betracht, wenn die oben aufgeführte Kompensation bereits vor Baubeginn umgesetzt werde.

Daneben begehrt der Landkreis Göttingen mit Blick auf § 14 BNatSchG der Erlass folgender Auflagen, da durch das Planvorhaben mehrere Landschaftsschutzgebiete betroffen seien:

- Wenn möglich sei der im Trassenbereich vorhandene Gehölzbewuchs zu erhalten und während der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18920 vor Beschädigungen zu schützen. Die DIN 18920 und die RAS-LP 4 und das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen seien bei der Vergabe der Bauarbeiten im Zuge von Leitungsverlegungen festzuschreiben.
- In Anspruch genommene, unversiegelte Flächen seien unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- Für die Nachpflanzungen seien, wenn lieferbar, gebietsheimische Gehölze zu verwenden
- Sämtliche Gehölze seien wirksam gegen Verbiss und sonstige Beschädigungen zu schützen, ihrem Wuchscharakter entsprechend zu entwickeln, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen. Die Baumscheiben seien in den ersten fünf Jahren frei von Gras- und Krautbewuchs zu halten.
- Bei den geplanten Obstbaumpflanzungen seien in den ersten 10 Jahren regelmäßige Erziehungsschnitte durchzuführen, sodass sich ein tragfähiges Kronengerüst ausbilden kann. Anschließend sind Erhaltungsschnitte in erforderlichen Zeitabständen durchzuführen.



- Die Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Ersatzgeldleistung zur Planänderung der 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar, Teilabschnitt C seien als verpflichtender Bestandteil der Planfeststellung aufzunehmen und verbindlich umzusetzen.
- Hinsichtlich der Vermeidungsmaßnahme V10 sei die zuständige Fachkraft zu benennen sowie notwendige Abstimmungen und Dokumentationen, hier insb. einen Abschlussbericht, zur Verfügung zu stellen.
- Der Abschluss der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sei dem Landkreis Göttingen, Fachdienst Natur und Boden schriftlich mitzuteilen.
- Zur Sicherung der Kompensationsverpflichtungen und Nachvollziehbarkeit der Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen sind die Daten der Abschlussvermessung sowie Abnahme (Bestandsaufnahme) dem Landkreis Göttingen, Fachdienst Natur und Boden digital und in Papierform zur Verfügung zu stellen.

Das in Aufstellung befindliche Bodenschutzkonzept sei in seiner jeweils aktuellen Fassung als verbindlich zu betrachten.

Im Zuge der Ausführungsplanung seien alle Einleitungspunkte unter Angabe der Einleitungsmenge und der Beschaffenheit des Wassers in einem Bewirtschaftungskonzept zu benennen und mit der Unteren Wasserbehörde frühzeitig vor Baubeginn abzustimmen.

Die erforderlichen temporären Gewässerausbaumaßnahmen seien vom Antragsteller zu ermitteln und mindestens vier Wochen vor Baubeginn mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen (Art der Ausführung, Dimensionierung der baulichen Anlagen, Umsetzung der Rückbaumaßnahmen, usw.). Die für die Beurteilung der Einzelmaßnahme erforderlichen Unterlagen seien vorzulegen.

Hinsichtlich des Planvorhabens würden die erforderlichen Befreiungen von den einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnungen unter folgenden Auflagen erteilt:

Die Umsetzung der behördlichen Anforderungen zu den Schutzgütern Wasser und Boden müsse gemäß der zwischen dem Antragsteller, der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen abgestimmten Dokumentation über Vorgespräche aus den Jahren 2012 bis 2014 zwischen den Fachbehörden der Stadt Göttingen, dem Umweltamt des LK Göttingen, den Wasserversorgern (Stadtwerke Göttingen und Wasserverband Leine-Süd) und dem Landesamt für Bergbau und Geologie (LBEG) erfolgen. Der Inhalt der Dokumentation „Umsetzung der behördlichen Anforderungen zum Schutzgut Wasser und Boden in den Anlagen zum Planfeststellungsantrag, ERM GmbH, März 2015“ sei als Bestandteil der Planfeststellung verbindlich zu beachten.

Für den durch die Erdkabel-Neubauleitungstrasse in Anspruch genommenen Bereich seien die Aussagen zu Böden um eine Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der GeoBerichte 26, Bodenfunktionsbewertung auf regionaler und kommunaler Ebene, Herausgeber: Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), zu ergänzen und vorzulegen.

Die Maststandorte seien zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen vollständig zu entfernen. Nur soweit keine durchwurzelnden Böden anstünden oder es sich um einen sensiblen Maststandort (z.B. Brunnennähe) handle, könne einer Abweichung im Einzelfall zugestimmt werden. Abweichend davon seien Betonfundamente, die im oberflächennahen Bereich mit PAK-haltigen Beschichtungen behandelt wurden, so zu entfernen, dass der Bereich, der mit einem Schwarzanstrich versehen wurde, vollständig entfernt werde. In diesem Fall sei der Boden zu beproben. Dies ergebe sich aus § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB. Zudem werde auf die Rechtslage von Windenergieleitungen verwiesen. Im Übrigen gehe auch die Landesregierung davon aus, dass ein Rückbau von 2,5 m weder den fachlichen noch den rechtlichen Anforderungen entspreche.





Für die vier neuen Masten im Bereich der Schutzzone II des WSG Lenglern herzustellenden Fundamente werde

- der Einsatz von Ramppfahlfundamenten und Bohrpfahlfundamenten ausgeschlossen. Es sei die Errichtung von Plattenfundamenten vorzusehen. Zur Gewährleistung der Standsicherheit müsse unter Umständen das Plattenfundament vergrößert werden.
- die Verwendung von Betonen oder Mörtel vorgeschrieben, die die gleichen trinkwasserhygienischen Anforderungen erfüllen, wie zum Bau von Trinkwasserkammern. Vorab sei der Nachweis zu führen, dass die trinkwasserhygienischen Anforderungen nach der DVGW Arbeitsblatt W 347 (A), W 398 (M) und W 300-4 (A) erfüllt seien. Die technischen und hygienischen Anforderungen an den Beton seien in Ausschreibungen und Bestellungen festzuschreiben.
- für die nachträgliche Beschichtung der Schrauben und Knotenbleche vor Ort die Verwendung von Farben mit Trinkwasserzulassung zum Schutz gegen Abwitterung vorgeschrieben. Hierüber sei ein Nachweis vor Beginn der Anstricharbeiten zu führen und dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Das gelte auch für zukünftige Instandhaltungsarbeiten nach Inbetriebnahme der Leitung.

Soweit an den Masten in der Schutzzone II des WSG Lenglern zukünftig Instandhaltungsarbeiten o.ä. geplant seien, die ein Begehen oder Befahren der entsprechenden Flächen des WSG Lenglern erfordern, seien diese Vorhaben grundsätzlich mit dem Wasserversorgungsunternehmen abzustimmen und bis spätestens 14 Tage vor Beginn mit erforderlichen Angaben anzuzeigen.

Hinsichtlich des Brunnens Lenglern bedürfe es einer Beweissicherung. Hierzu seien die Ausgangswerte für elektrische Leitfähigkeit, Trübung und pH-Wert mittels Datenlogger sechs Wochen vor Beginn der Maßnahmen kontinuierlich zu ermitteln. Die Erfassung der Vor-Ort-Parameter sei nach Beendigung der Baumaßnahmen noch sechs Wochen fortzusetzen. Bei Änderung einzelner Parameter sei kurzfristig eine Beprobung (unter Berücksichtigung relevanter Ionen, Schwermetalle, MKW u.ä.) zu veranlassen. Bei möglichen Eingriffen in den gesättigten Bereich des Grundwasserleiters oder bei sehr geringem Abstand zwischen Baugrubenbasis und oberflächennahem Grundwasserleiter seien wöchentlich mikrobiologische Kontrolluntersuchen (Standard-Mikrobiologie + Clostridium perfringens als Oberflächenwasser-Indikator) auch im ersten Monat nach Abschluss der Baumaßnahmen, danach monatlich für weitere fünf Monate am Brunnen-Rohwasser durchzuführen. Die oben genannten Untersuchungen sind durch eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle nach Maßgabe des Wasserversorgungsunternehmens durchzuführen.

Im Rahmen der Erdkabeltrasse sei bei der Ausführung der Linienbauwerke sicherzustellen, dass nach jeweils ca. 100 m quer/senkrecht zur Laufrichtung eine Unterbrechung möglicher Drainagewirkungen, z.B. durch Einbau einer Tonbarriere, stattfindet. Es sollen keine neuen Drainagewirkungen erzeugt werden.

Soweit Erdarbeiten, insb. Eingriffe in den Untergrund sowie Verfüllungen und sonstige Inanspruchnahmen im Bereich der Altdeponie Harste I, Gemarkung Harste, Flur 12, Flurstück 62, Anlagen-Nr.: 152.004-4-06, durchgeführt werden, seien diese gutachterlich zu begleiten. Der Beginn der Bauarbeiten in dem betroffenen Trassenabschnitt sei dem Landkreis Göttingen, Umweltamt vorab mitzuteilen.

Die bei der Baumaßnahme entstehenden Abfälle seien entsprechend der abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Göttingen sei zu beachten. Vor Baubeginn sei dem Landkreis Göttingen ein Entsorgungskonzept vorzulegen. Für die Ablagerung von Boden/Bauschutt außerhalb einer zugelassenen Deponie sei die gesonderte Zustimmung des Landkreises Göttingen erforderlich. Altablagerungen/Altdeponien dürften in einem Umkreis von 20 m nicht beeinträchtigt werden. Abweichungen bedürften ebenfalls der Zustimmung des Landkreises. Auffälligkeiten während der Bauphase seien dem Landkreis Göttingen unverzüglich



mitzuteilen.

Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass mehrere Regelungstatbestände der Wasserschutzgebietsverordnungen der WSG Lenglern, Gronespring, Tiefenbrunn und Oberode betroffen seien. Die hierfür notwendigen Befreiungen könnten und würden seitens der Landkreise Göttingen erteilt, da unter Berücksichtigung der o.g. Nebenbestimmungen nachteilige Einwirkungen auf die geschützten Wassergewinnungsanlagen nicht zu erwarten seien. Hierfür werde eine Gebühr in Höhe von 2.000,00 Euro festgesetzt. Soweit der Tiefenbrunn Lenglern am 01.10.2018 für einen nicht definierten Zeitraum aus der regulären Trinkwasserförderung genommen und in den Status der Notversorgungsanlagen versetzt wurde, sei die WSG Lenglern weiterhin gültig.

Zudem fehle es an Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen des BOS-Funkwesens. Dies gelte inb. für den Standort Lutterberg, der einen zentralen Alarmierungs- und Kommunikationsknotenpunkt für den BOS-Funk darstelle. Hier bedarf es einer gesonderten Stellungnahme, die Bedenken ausräumt bzw. Lösungen aufzeigt. Bei einer notwendigen Veränderung oder Verlegung habe die Vorhabenträgerin die Kosten zu übernehmen.

Bezogen auf die vom Vorhaben betroffenen Kreisstraßen (K 34, K 46, K 209, K 206, K 226, K 222) werde auf die Vorgaben des § 24 NStrG hingewiesen. Darüber hinaus sei eine Rahmenvereinbarung abzuschließen und der Landkreis Göttingen vor Baubeginn frühzeitig über den betroffenen Streckenabschnitt, den Umfang der Bauarbeiten und den geplanten Ausführungstermin zu benachrichtigen.

Daneben sei mit einer Beeinträchtigung archäologischer Kulturdenkmäler zu rechnen. Aktuell bekannte Fundstellen könnten der beigefügten Karte entnommen werden. Die 19 Bodendenkmale seien in der beiliegenden Tabelle aufgeführt. Etwaige Minimierungsmaßnahmen wurden bereits mit der Vorhabenträgerin abgestimmt. Für die rot markierten Bereiche bedürfe es einer vollumfänglichen archäologischen Untersuchung. Bei den gelb markierten Fundstellen sei die exakte Ausdehnung und Qualität nicht bekannt, sodass hier eine archäologische Begleitung beim Oberbodenabtrag zwingend notwendig sei. Während der Bauphase sei mit weiteren, noch nicht bekannten Bodendenkmälen zu rechnen. Die erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung könne unter der Auflage der Kostentragung, der Abgrabung durch eine Fachfirma im Vorfeld der Baumaßnahmen und der Abstimmung mit dem Landkreis Göttingen erteilt werden. Sollten im Rahmen der Baumaßnahme archäologische Funde oder Befunde zu Tage treten, seien diese durch Fachfirmen entsprechend auszugraben und zu dokumentieren.

Schließlich führe der geplante Standort der KÜA Olenhusen voraussichtlich zu einer unzulässigen Beeinträchtigung des Baudenkmals „Gut Olenhusen“. Jener befinde sich exakt auf der den südlichen Sichthorizont des Gut Olenhusen bildenden Geländestufe. Ausgehend davon würde eine topografische Landmarke entstehen, die durch ihre dominante Lage die Anschaulichkeit des Denkmals gravierend beeinträchtigen würde. Infolge der bereits bestehenden ICE-Trasse mit ihrer das Grundbachtal überspannenden Bahnbrücke und dem süd-südöstlich davon gelegenen Funkmasten seien weitere Beeinträchtigungen zwingend zu vermeiden. Empfohlen werde daher eine Verschiebung der KÜA Olenhusen um 200 m in südliche Richtung, um die optischen Störung zu minimieren. Diese Empfehlung wurde seitens des Landesamtes für Denkmalpflege geteilt. Der Denkmalwert begründe sich unter anderem auch in der Erlebbarkeit und Ablesbarkeit der baulichen und gärtnerischen Anlagen des Gutes in ihrer über Jahrhunderte gewachsenen Kulturlandschaft. Auch der Bau der ICE-Trasse habe den Zeugniswert der außergewöhnlichen Gutsanlage nicht gemindert. Mit einer Verschiebung um 65 m nach Süden verbliebe es bei einer Störung der visuellen Bezüge zum Gut Olenhusen, die sich nicht durch eine Sichtschutzpflanzung in ihrer Wirkung begrenzen lasse.

Ggf. sollte dies durch die Erstellung eines Höhenmodells überprüft werden. Hierdurch würde sich die KÜA Olenhusen zugleich weiter von der Grenze der WSG Zone II/Zone IIIA entfernen. Für die Verlängerung des Erdkabels seien die Anforderungen an die Ausgestaltung des Erdkabels einschließlich der Untersuchungen und dem Monitoring umzusetzen.



### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Mit der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Göttingen (s.o. 2.2.3.4.1) hat sich die Einwendung bezogen auf das „Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage - Flugsport“ erledigt. Vergleichbares gilt hinsichtlich der Maßnahme K2.2, da im Zuge der 1. Planänderung auf die betroffene Fläche nicht mehr zurückgegriffen wird.

Soweit seitens des Landkreises Göttingen die Kompensationsmaßnahme K2.1 hinsichtlich ihres angegebenen Umfangs beanstandet und zur Begründung auf dem Prozessschutz entgegenstehende Verkehrssicherungsmaßnahmen verweist, so geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass sich diese Kritik zwischenzeitlich erledigt hat. In Abstimmung mit dem Landkreis Göttingen wurde eine neue geeignete Fläche, die weniger Verkehrssicherungspflichten aufwirft, ausgewählt. Im Übrigen stehen Verkehrssicherungsmaßnahmen nicht schlechterdings dem Prozessschutz entgegen. Beides lässt sich miteinander vereinbaren, indem betroffene Altbäume nicht gefällt, sondern kontrolliert umgezogen werden und auf diese Weise das Totholz im Bestand verbleibt.

Bedenken sieht der Landkreis des Weiteren im Hinblick auf den Schwarzstorch, der im Raum Laubach vorkommt. Im Rahmen der Kartierung 2016 erfolgte nach Angabe der Vorhabenträgerin hinsichtlich der Art vor allem eine Horstsuche in geeigneten Waldbeständen. Die zudem vorgenommene Raumnutzungsanalyse umfasste insgesamt 14 Beobachtungstage von mehreren Beobachtungspunkten aus. Bereits nach bisheriger Erkenntnislage befand sich im 300 m-Umkreis um das Freileitungsvorhaben kein Schwarzstorch-Horst. Auch im Zuge der Datenaktualisierung 2017/2018 konnten hier keine Schwarzstorch-Horste festgestellt werden. Vorhabenbedingte Störungen der Art sind daher nicht zu befürchten. Es bleibt natürlich das Tötungsrisiko infolge Leitungsanflugs, dieses wird aber durch das Anbringen von Erdseilmarkierungen der „neusten Generation“ im Abstand von nur rund 20 m auf ein Risiko unterhalb der Signifikanzschwelle nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG gesenkt.

Bedenken sieht der Landkreis Göttingen auch hinsichtlich des Uhus und fordert hier weiterreichende Maßnahmen, insbesondere ein umfangreiches Risikomanagement. Zutreffend ist, dass in dem diesbezüglich angesprochenen Leitungsabschnitt zwischen den Masten C066 und C102, in dem die Werra gequert wird, der Uhu wohl tatsächlich vorkommt. In diesem Bereich sind jedoch ebenfalls entsprechend wirksame Vogelmarker vorgesehen, sodass ein signifikantes Tötungsrisiko infolge Leitungsanflugs verhindert wird. Dies gilt umso mehr, als der Uhu nach der Arbeitshilfe „arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ des Bundesamtes für Naturschutz hinsichtlich seines Kollisionsrisikos mit Freileitungen lediglich als gering gefährdet eingestuft wird.<sup>282</sup> Die Wirksamkeit von Vogelmarkern ist ausreichend nachgewiesen, sodass diesbezüglich keine derart hohen Prognoseunsicherheiten bestehen, dass ein Risikomanagement zu rechtfertigen wäre<sup>283</sup>.

Soweit der Landkreis Göttingen fernerhin die Inanspruchnahme des wertvollen Magerrasen und Wachholdergebüschs durch den Mast C059 beanstandet, wurde dem durch die 1. Planänderung Rechnung getragen und der Mast um ca. 20 m nach Norden verschoben. Der weitergehenden Kritik des Landkreises Göttingen insbesondere am Artenschutzfachbeitrag, wie der Landkreis sie vor allem auch im Erörterungstermin vorbrachte, wurde ebenfalls Rechnung getragen. Der im Zuge der 1. Planänderung überarbeitete Artenschutzfachbeitrag versetzt die Planfeststellungsbehörde in die Lage, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen und sich von der diesbezüglichen Zulassungsfähigkeit des Vorhabens zu überzeugen. Dies gilt auch hinsichtlich der Bechsteinfledermaus (s.o. 2.2.3.4.9.4).

---

<sup>282</sup> BfN, Arbeitshilfe arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 33.

<sup>283</sup> Zu den Voraussetzungen, unter denen ein Risikomanagement rechtlich zulässig ist, siehe FGSV, H RM-hinweise zum Risikomanagement und Monitoring landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau, Köln 2019, S. 15 ff.



Die seitens des Landkreises begehrten Auflagen sind weitestgehend bereits in den planfestgestellten Maßnahmenblättern enthalten und damit verbindlich. So wird der Erhalt des im Trassenbereich vorhandenen Gehölzbewuchses durch die Maßnahmen V11/V10 und die Rekultivierung bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen durch die Maßnahme V15 gewährleistet. Die Aufforstung erfolgt mit standorttypischen/gebietsheimischen Sträuchern und Bäumen (siehe hierzu insb. K3, K5, K8, K9, K10), wobei entsprechende Verbisschutzmaßnahmen und Aufwuchskontrollen vorgesehen sind. Auch bei den Obstbäumen werden zu Beginn der einjährigen Fertigstellungspflege Pflanzschnitte durchgeführt, nicht angewachsene Bäume ersetzt und alle fünf Jahre eine Zustandskontrolle durchgeführt (K5). Die Kompensationszahlung wurde entsprechend beauftragt (s.o. 1.1.3.8). Zum Schutz des Bodens ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen (V10). Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die seitens des Landkreises geforderten Unterlagen bereitzustellen (s.o. 1.2.2.2.1). Ausgehend davon waren aus Sicht der Planfeststellungsbehörde weitergehende Auflagen nicht veranlasst. Sollten Wasserhaltungen erforderlich sein, hat die Vorhabenträgerin die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse einzuholen (siehe 5.2). Demgegenüber war die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG gehalten, über die wasserrechtlichen Befreiungen selbst zu befinden. Diese waren indes ohne Auflagen zu erteilen, da weder die Errichtung/Demontage der Masten noch die teilweise Verlegung des Erdkabels in den Wasserschutzgebieten nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer zeitigen. Auf die entsprechenden Ausführungen unter 2.2.3.5.2 wird verwiesen. Im Übrigen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Vorhabenträgerin die zwischen ihr und den Fachbehörden erfolgten Abstimmungen und Absprachen in der Planung umgesetzt hat.

Soweit die Vorhabenträgerin von einem vollständigen Rückbau der Bestandsmasten absieht, ist dies nicht zu beanstanden. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung für die Umweltgüter geht hiermit nicht einher, sodass die Planfeststellungsbehörde in Ermangelung einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage nicht befugt ist, eine Beseitigung von mehr als 1,4 m zu fordern. Nach den bisher bekannten geologischen Baugrundverhältnissen geht die Vorhabenträgerin zudem davon aus, dass für die einschlägigen Bereiche Plattenfundamente zum Einsatz kommen. Letztlich hängt die Wahl der erforderlichen Fundamentart jedoch maßgebend von den Ergebnissen der Baugrunduntersuchung ab, sodass mit Blick auf die Stand- und damit Anlagensicherheit die bautechnische Notwendigkeit einer Pfahlgründung nicht ausgeschlossen ist. Insoweit handelt es sich um eine Frage der Bauausführung, die nicht Gegenstand der Planfeststellung ist. Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten (siehe 2.2.3.4.6 und 2.2.3.5.2), können im Übrigen im Wege der Bauausführung gelöst werden. Zudem hat sich die Vorhabenträgerin zur Durchführung eines hydrogeologischen Beweismonitorings nach Maßgabe von Ziff. 6.5.8 der Umweltstudie verpflichtet (1.2.1). Die Funktion der Drainagen wird aufrechterhalten. Weitergehende Auflagen hält die Planfeststellungsbehörde daher nicht für geboten.

Demgegenüber befindet sich die Altdeponie Harste I außerhalb des Baubereichs, sodass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Hinsichtlich der abfallrechtlichen Eingaben wird auf die Auflage 1.1.3.9 verwiesen. Seitens der Vorhabenträgerin wurden überdies im Vorfeld der Planung die Träger der öffentlichen Belange zu Planungshindernissen, wie z.B. BOS-Richtfunkstrecken abgefragt und dies ausweislich der Lage-Grunderwerbspläne wie Kreuzungsverzeichnisse berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung für digitalen Funkverkehr wurde nicht festgestellt. Was die Einhaltung der straßenrechtlichen Vorgaben angeht, wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.5 verwiesen.

Schließlich ist hinsichtlich des Gut Olenhusens festzuhalten, dass die im Zuge der 1. Planänderung (Verschiebung der KÜA Olenhusen um 65 m, Entfall des Masten C040) verbleibende Beeinträchtigung gering und zwingend erforderlich ist, sodass die Genehmigung nach §§ 10 Abs. 1 Nr. 4, 8 Satz 3, 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG zu erteilen war. Nach erfolgter Prüfung der Zweck-Mittel-Relation kam die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung, dass das Interesse an der gesicherten Energieversorgung dem Interesse an dem Erhalt der





Umgebung des Denkmals überwiegt (dazu ausführlich unter 2.2.3.4.4 und 2.2.3.6.4). Zu den archäologischen Kulturdenkmälern sei ebenfalls auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.4 verwiesen.

### 2.3.1.12 Landkreis Northeim

Die Abweichung von der landesplanerisch festgestellten Trasse stößt seitens des Landkreises Northeim auch nach neuer Rechtslage auf Unverständnis. Nicht umsonst sei die Trassenfeststellung im Rahmen der Bundesfachplanung für die nachfolgenden Planfeststellung nach §§ 18 bis 28 NABEG verbindlich. Von der raumordnerisch gefundenen Vorzugstrasse sollte nicht grundlos bzw. allein aufgrund wirtschaftlicher Interessen abgewichen werden. Bereits im Raumordnungsverfahren sprach man sich gegen die Errichtung einer Hochspannungsfreileitung aus. Die in diesem Zusammenhang geäußerten Bedenken zu möglichen Gesundheitsbeeinträchtigung sowie negativer Folgen für die Region, insb. im Erholungs- und Tourismusbereich, würden aufrechterhalten. Die Freileitung führe zu einer Zerschneidung von Bereichen mit sehr hohen Landschaftsbildwerten sowie einer erheblichen Beeinträchtigung der Naherholung, dem Tourismus wie der natürlichen Ressourcen. Dies stünde im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung, hier Kap. 3.1.2 Ziff. 01, und § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da diese auch die größte Querungslänge in Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft aufweise. Ausgehend davon werde unter Berücksichtigung der stagnierenden Stromnachfrage wie dem Ausbau erneuerbarer Energien die erneute Überprüfung der Notwendigkeit der Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar gefordert, dessen Prüfungsergebnis öffentlich bekannt zu machen sei. Für den Fall, dass die Notwendigkeit der eben genannten Höchstspannungsfreileitung bestätigt werde, sei diese zwingend als Erdkabel in HGÜ-Technik zu realisieren. Denn die Freileitung zerstöre die Wertigkeit des Landschaftsbildes zum Teil in hoch sensiblen Bereichen, entwerte die Heimat der Anlieger, wirke sich negativ auf den demographischen Wandel aus und zerschneide, insb. mit der Leinequerung als Zugkorridor für die Avifauna, Lebensräume streng geschützter Arten. Insoweit sei der Maßgabe 9 der Landesplanerischen Feststellung und dem darin enthaltenen Prüfauftrag nicht entsprochen worden. Die Aussagen im Erläuterungsbericht genügen nicht. Eine Variantenuntersuchung im Sinne der Maßgabe 9 sei den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen, sodass nicht nachvollziehbar sei, nach welchen Kriterien die landesplanerisch festgestellte Trasse mit den östlichen Varianten verglichen wurde.

Aus Sicht des Landkreises Northeim beruhe die Trassenführung einer fehlerhaften Einschätzung planerischer Vorgaben und widerspreche im Bereich Hardeggen der Landesplanerischen Feststellung. Ein Prüfauftrag hinsichtlich einer westlich geführten Variante sei dieser nicht zu entnehmen. Die Variante C01-3 sei bereits als U12-d Gegenstand des Raumordnungsverfahrens gewesen und ausdrücklich nicht weiter verfolgt worden. Neue Erkenntnisse, die eine andere, von den Ergebnissen der damaligen Umweltverträglichkeitsstudie abweichende Bewertung rechtfertigen würden, wurden nicht benannt. Soweit nunmehr die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen ertüchtigt und auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung mitgenommen werden soll, trägt die Argumentation nicht, da eine Leitungsmithnahme auch im Rahmen der Variante C01-1 verwirklicht werden kann. Überdies liege der Variantenprüfung ein fehlerhafter Beurteilungszeitpunkt zugrunde. Maßgebend sei die Realisierung des Planvorhabens einschließlich der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen. Nach dem Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung entstünde jedoch westlich von Gladebeck und Harste ein leitungsfreier Bereich. Mithin fehle es an einer berücksichtigungsfähigen Vorbelastung, sodass die Planung fehlerhaft sei. Dies schlägt sich auch in der durch die Vorhabenträgerin vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie nieder, da hier entweder die 110-kV-Hochspannungsfreileitung in ihrem Bestand oder mit ihrer Vorbelastung in die Betrachtung einging, überdies im Rahmen der Sichtbarkeitsanalyse voraussichtlich nicht die Vorbelastung der BAB A 7 mit dem ihr zukommenden Gewicht





eingestellt wurde. Unter Zugrundelegung des korrekten Beurteilungszeitpunktes stelle sich die Variante C01-3 bezogen auf sämtliche Schutzgüter als ungünstigste Alternative dar. So könne anhand des § 1 Abs. 5 BNatSchG die Unvereinbarkeit der Variante C01-3 mit dem Bundesnaturschutzgesetz begründet werden. Denn entgegen den Varianten C01-1 und C01-2, welche keine landschaftliche Vielfalt aufweisen und insb. durch die BAB A 7 vorbelastet seien, führe die Trasse der Variante C01-3 durch Landschaftsbildeinheiten mit hoher bis sehr hoher Bedeutung. Auch bei Schutzgut Tiere/Pflanzen werde die mit der durch die Varianten C01-1 und C01-2 einhergehende Entlastung durch den Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht hinreichend berücksichtigt. Nicht nachvollziehbar sei vor allem, dass die geringsten artenschutzrechtlichen Konflikte bei derjenigen Variante zu verzeichnen sein sollen, bei der die meisten Horste von Greifvögeln nachgewiesen wurden. Zudem würde einzig mit der Variante C01-3 das FFH-Gebiet „Weper, Gladebeck, Aschenburg“ zerschnitten, der infolge des Parallelverlaufs zur Bestandsleitung einen unbelasteten Bereich betreffe. Überdies quere die Trasse der Variante C01-3 ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung bzw. Trinkwasserschutzgebiete. Ausgehend davon stünde die Variante C01-3 im Widerspruch zur Maßgabe 21 der Landesplanerischen Feststellung, da sich im Vergleich zu den Varianten C01-1 und C01-2 die meisten bzw. überhaupt Masten in den Landschaft- und Wasserschutzgebieten befänden. Für die Variantenprüfung spielen indes weder das Güterverkehrszentrum Göttingen-Bovenden noch die geplante Rastanlage an der BAB A 7, Göttingen/Holtensen eine Rolle. Beide Vorhaben können unabhängig von den einzelnen Varianten realisiert werden. Dies zeige sich bereits anhand der landesplanerisch festgestellten Trasse. Raumordnerische Konflikte werden durch die Varianten C01-1 und C01-2 nicht aufgelöst. Vielmehr verlaufe die Trasse der eben genannten Varianten größtenteils durch ausgeräumte Agrarlandschaften geringer landwirtschaftlicher Wertigkeit oder dauerhaft vorbelasteter Bereiche. Die Vorgaben in 4.2 Ziff. 01 Satz 4 LROP und 4.2 Ziff. 07 Satz 5 LROP könnten nicht zu Gunsten der Variante C01-3 berücksichtigt werden, da diese mit Blick auf die o.g. Beeinträchtigungen, insb. den Zerschneidungseffekten, nicht als für den Aus- und Neubau geeignete Leitungstrasse angesehen werden kann. Eine Bündelung mit anderen technischen Infrastrukturen bestehe nicht. Im Ergebnis sei daher die Gesamtabwägung entsprechend zu überarbeiten.

Zu keiner anderen Einschätzung führe der Umstand, dass sich die Zustimmung der Avacon GmbH lediglich auf die Variante C01-3 beziehe. Kommt eine Leitungsmithnahme nicht in Betracht, wäre die Ertüchtigung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung gesondert und unabhängig von der 380-kV-Leitung zu beurteilen.

Sollte an der Variante C01-3 festgehalten werden, sei Folgendes zu beachten:

Ein Rückbau der Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,0 m bzw. 1,4 m sei mit Blick auf den nachhaltigen Schutz natürlicher Ressourcen unzureichend, sodass ein vollständiger Rückbau gefordert werde. Auf die Empfehlungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wie der Vollzugshilfe nach § 12 BBodSchV werde verwiesen. Das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse sei im Bereich zwischen Gladebeck und Gladeberg nicht nachvollziehbar, die Methodik wie die verwendeten Eingangsgrößen seien unbekannt. Diese sollten zur Überprüfung offen gelegt werden. Denn nicht verkannt werden darf, dass mit dem Planvorhaben ca. 70 m hohe Masten (C008 bis C012) und mehrere bis zu 60 m hohe Winkelabspannmasten errichtet werden sollen, sich mithin die Masthöhe zur Bestandsleitung in etwa verdoppelt. Aufgrund ihrer topografischen Lage am Hang werde diese insb. am Ortsrand als störend empfunden, sodass sich die visuelle Belastung als ungünstig erweise und als sehr hoch zu bewerten sei.

Im Rahmen der Bauausführung sei sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden oder das Gewässer gelangen und die eingesetzten Baumaschinen keine Ölleckagen aufweisen. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treib- und Schmierstoffe, Schalöl etc.) dürfe nur in verschließbaren, überdachten und bauartzugelassenen Behältern erfolgen. Das Betanken von Baumaschinen und das Auftragen von Schalöl haben auf einer flüssigkeitsundurchlässigen Fläche zu erfolgen. Mit Schalöl



behandeltes Schalholz sei zum Schutz vor Niederschlagswasser sorgfältig mit Folie abzudecken. Bei Austritt von schädlichen oder wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Treib- oder Schmierstoffen sei der Landkreis Northeim unter Hinweis auf das Wasserschutzgebiet zu informieren bzw. Sofortmaßnahmen durchzuführen, die ein weiteres Austreten von Stoffen und ein Eindringen in den Boden oder in Gewässer verhindern. Die Beschädigung der Deckschicht sei so gering wie möglich zu halten. Bei allen Arbeiten seien Bodenverdichtungen zu vermeiden. Die verbliebenen Arbeitsräume seien mit Boden aus dem Aushub so zu verfüllen und zu verdichten, sodass die Durchlässigkeit nicht geringer oder höher ist, als die der natürlicherweise anstehenden Böden. Werde die Deckschicht soweit verringert, dass ihre Schutzfunktion nicht mehr sichergestellt sei, müsse der Bereich mit bindigem Material entsprechend abgedichtet werden. Für den Bau dürften keine Materialien mit auswaschbaren wassergefährdenden Stoffen oder Beimengungen verwendet werden (z.B. Recyclingmaterial oder belasteter Boden für die Verfüllung, Anstrichfarbe etc.). Soweit Wasserhaltungen erforderlich würden, dürfe nur nicht schädlich verunreinigtes Wasser in oberirdische Gewässer eingeleitet oder in das Grundwasser versickert werden. Unter Umständen bedürfe es einer vorhergehenden Reinigung des anfallenden Wassers. Die vorgenannten wasserrechtlichen Vorgaben seien den Baufirmen mitzuteilen, welche den Empfang und die Kenntnisnahme zu bestätigen hätten.

Bezogen auf die Siedlung Hardeggen, FStNr. 3, welche durch den Masten Nr. LH-11-1008-023 betroffen sei, seien baubegleitende archäologische Untersuchungen erforderlich.

Soweit die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie zu dem Ergebnis gelangt, dass die Variante C01-3 im Sinne der FFH-Verträglichkeitsstudie verträglich sei, bestünden erhebliche Bedenken. Dies gelte insb. vor dem Hintergrund, dass in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Alternativen der Varianten C01-1 und C01-2 nicht der naheliegende Schluss gezogen wurde, auf die unverträglichere Variante C01-3 gänzlich zu verzichten. Gefordert werde mithin, dass die Variante C01-3 nicht planfestgestellt werde, sodass auch das Benehmen mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde nicht hergestellt wurde. Denn das FFH-Gebiet werde durch das Planvorhaben erheblich beeinträchtigt. Insb. könnten bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen hinsichtlich der im Lebensraum 9170 und 9130 wohnenden Großvogelarten Mittelspecht und Grauspecht nicht ausgeschlossen werden. Der Nachweis der Irrelevanz sei nicht geführt worden. Unabhängig von etwaigen populationsdynamischen Betrachtungen sei zumindest der Status quo sicherzustellen. Dies werde allenfalls durch einen leistungsfreien Raum, mithin dem Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung gewährleistet.

Nach der 1. Planänderung wies der Landkreis Northeim ergänzend auf die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Gladeberg“ vom 07.09.2018 hin, dessen Ziele durch das Planvorhaben konterkariert würden. Sämtliche Baumaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet seien verboten. Die notwendige Befreiung werde seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht in Aussicht gestellt. Dem stünden weder die Veränderungssperre noch das Vorkaufsrecht entgegen, da im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mehrfach auf die in Aufstellung befindliche Verordnung hingewiesen wurde, diese demnach im Rahmen der Trassenfindung zu berücksichtigen war.

Die archäologische Fundstelle (Siedlung) BD01\_155/6130.00003-F sei gelöscht worden. Dies sei zu korrigieren, da die Ausdehnung der Fläche unbekannt sei und infolge dessen eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden könne.

Gefordert würden überdies folgende Auflagen:

**Schutzgut Mensch:** Bei der Planung, Ausführung und dem Betrieb der Anlagen sind die Rechtsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Insb. sind die erforderlichen Abstände zu Räumen, in denen sich Menschen regelmäßig aufhalten (Wohngebäude und anderen Einrichtungen), einzuhalten.

**Schutzgut Wasser:** Eine Kontamination des Grundwassers und Trinkwassers muss unbedingt



ausgeschlossen werden. Bauarbeiten dürfen nicht zu Veränderungen der Erdschichten führen, die sich nachteilig auf das Grundwasser und Trinkwasser auswirken können.

Ergänzend wird nochmals klargestellt, dass weder oberirdische Gewässer noch das Grundwasser in ihrer Menge bzw. Qualität durch das Planvorhaben beeinträchtigt werden dürfen. Die Gewässerverrohrungen seien nach § 57 NWG bzw. im Fall des Gewässerausbaus ggf. auch nach § 68 WHG genehmigungspflichtig bzw. bedürften des Einvernehmens mit der Unteren Wasserbehörde. Es sei nachzuweisen, dass der Abfluss hierdurch nicht negativ verändert werde. Arbeiten, die derart tief in den Boden eindringen, dass sich diese unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, seien der Unteren Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, sei dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die baubedingte Wasserhaltung bedürfte der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 ff WHG durch den Landkreis Northeim als Untere Wasserbehörde.

Auch außerhalb von Wasserschutzgebieten müsse das Bodenfüllmaterial die Z 0-Kriterien erfüllen, wenn es sich um die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht bzw. einer natürlichen Bodenfunktion mit landwirtschaftlicher Folgenutzung handele. Auf die Vorgaben in § 12 Abs. 4 bis 6 BBodSchV, der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV und der LAGA-Richtlinie TR Boden vom 05.11.2004 werde verwiesen.

Betreffend den Abfall und den Bodenschutz sollten folgende Hinweise (H) und Auflagen (A) in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden:

Der pflanzenverfügbare Oberboden des A-Horizontes ist gemäß § 202 BauGB besonders schützenswert (H). Dieser Oberboden ist vom übrigen Boden bei den Aushubarbeiten zur Erstellung der Mastflächen, Seilzug-, Arbeits- und Lagerflächen und Transportwege sowie der Schutzstreifen und Zuwegungen zu separieren und einer hochwertigen Verwertung zuzuführen (§ 10 BBodSchG i.V.m. §§ 6, 7 KrWG) (A). Im Falle einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Verwertungsabsicht für Oberboden im Sinne einer Auf- bzw. Einbringung von Bodenmaterial i.S. des § 12 BBodSchV, ist die untere Bodenschutzbehörde einzubinden (§ 10 BBodSchG) (A).

Für das fachgerechte Separieren und Zwischenlagern des abzutragenden Bodenmaterials – sowohl Oberboden als auch Unterboden – seien die nachstehenden Punkte beim Anlegen von Bodendepots (Bodenmieten) zu berücksichtigen (§ 10 BBodSchG) (A):

- Das Separieren und Zwischenlagern von Ober- und Unterboden habe auf getrennten Depots (DIN 19731 und DIN 18915) zu erfolgen;
- Keine Lagerung oder Einmischung von Fremdmaterialien und Bauabfällen auf den Bodendepots;
- Vermeidung von Staunässe im Untergrund des Bodendepots, z.B. Mulden;
- Gute Entwässerung der Bodendepots, z.B. durch steile Trapezform mit Neigung von mindestens 4 %;
- Schütthöhe für das Oberbodendepot von maximal 2 m (DIN 19731). Unterbodendepot mit max. Schütthöhe von 4 Meter;
- Möglichst keine Befahrung des Depots, v.a. nicht mit Radfahrzeugen (Lastkraftwagen, Radlader);
- Lockere Schüttung der Bodendepots, Aufschütten nur in trockenem Zustand.

Überschüssiger Boden, der kein Oberboden ist, sei gemäß § 7 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen (z.B. als Baustoffverwertung) (A). Der Grundsatz „Verwertung vor Beseitigung“ sei zu beachten (§ 7 KrWG) (H). Der unteren Abfallbehörde sei der Entsorgungsweg des Bodenmaterials (Oberboden sowie Unterboden) unter Bezug auf §



47 KrWG (Allgemeine Überwachung) nachzuweisen (A). Werden für die Herstellung von Bodenplatten/Fundamenten sowie für die Herstellung weiterer Bauwerke oder befestigter Flächen und Zufahrten mineralische Recyclingmaterialien verwendet, so dürften im Falle von unversiegelten Außenflächen (d.h. Niederschlagswasser könne über die Konstruktion im Untergrund versickern) die Zuordnungswerte Z 1 im Feststoff (Tabelle 11.1.2-4) und Z 1.1 im Eluat (Tabelle 11.1.2-5) gemäß der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil II Techn. Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)“ nicht überschritten werden (§ 10 BBodSchG) (A). Die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) seien im Besonderen zu beachten (H). Insb. werde auf die Pflicht einer getrennten Sammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen gern. § 3 GewAbfV hingewiesen (H). Entsprechend geeignete Sammelbehältnisse seien in zweckmäßiger Erreichbarkeit vorzuhalten (§ 47 KrWG) (A).

#### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Für das planfestgestellte Vorhaben ist der Anwendungsbereich Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung nicht eröffnet. Vielmehr richtet sich die Zulässigkeit des Planvorhabens nach den §§ 43 ff. EnWG, welche sich zur Verbindlichkeit einer landesplanerischen Feststellung nicht verhalten. Ausgehend davon waren hier die Vorgaben des § 11 Abs. 5 NROG zu beachten. Danach ist die Landesplanerische Feststellung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Insoweit unterscheidet sich das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens von der Entscheidung des § 15 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 2 Satz 1 NABEG, sodass die Abweichung von der landesplanerisch festgestellten Trasse zulässig war. Dies gilt auch soweit das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens durch die Ausweisung eines entsprechenden Vorranggebietes Leitungstrasse im LROP 2017 Niederschlag gefunden hat (siehe hierzu 2.2.3.3.2.1 Denn auch unter Berücksichtigung der Erwägungen der Landesraumbehörde zeigte sich anhand der Detailplanung, dass sich die Variante C01-3 insb. aufgrund der – nicht im Rahmen des Raumordnungsverfahrens betrachteten – Leitungsmitnahme der 110-kV-Hochspannungsfreileitung am konfliktärmsten darstellt. Auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.2.2 wird verwiesen. Hieraus ergibt sich zugleich, dass die Wirtschaftlichkeit neben der (Neu-)Inanspruchnahme von Privateigentum, dem Schutzgut Boden und des Landschaftsbildes nur ein Kriterium darstellt, das für die Vorzugswürdigkeit der planfestgestellten Trasse spricht. Die sich positiv auswirkenden Mitnahmeeffekte konnten jedoch nur bei der Variante C01-3 berücksichtigt werden, da Avacon als Leitungsbetreiber der 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Leitungsmitnahme im Rahmen der Varianten C01-1 und C01-2 aus nachvollziehbaren betriebswirtschaftlichen Gründen nicht zugestimmt hat. Die Auffassung, dass das Güterverkehrszentrum Göttingen-Bovenden für das hiesige Planvorhaben irrelevant ist, teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Denn anders als der Träger öffentlicher Belange meint, konnte eine Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung durch die Varianten C01-1 und C01-2 nicht von vornherein ausgeschlossen werden, was sich auch in der Maßgabe 12 der Landesplanerischen Feststellung niederschlägt. Vergleichbares gilt hinsichtlich der geplanten Rastanlage an der BAB A 7, Göttingen/Holtensen<sup>284</sup>.

Die Befürchtung gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung zählt nicht zu den Belangen, welche der Landkreis Northeim kraft seines Selbstverwaltungsrechts geltend machen kann. Unabhängig davon sind diese Befürchtungen auch unbegründet, wie schon unter Nr. 2.2.3.6.13.1 ausgeführt wurde. Die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild lassen sich nicht vermeiden und sind von der Planfeststellungsbehörde im Wege der Abwägung der für und gegen das Vorhaben streitenden Belange berücksichtigt worden. Einen Widerspruch zu der nunmehr geltenden Ziff. 3.2.2.01 LROP 2017 wie § 1 Abs. 2 Nr. 3

<sup>284</sup> Vgl. Landesplanerischen Feststellung v. 30.11.2010, S. 235.





BNatSchG sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Auch geht die Planfeststellungsbehörde nicht davon aus, dass das Planvorhaben zu einer spürbaren Beeinträchtigung der Naherholung und von Tourismus führt. Freileitungen sind als notwendiger Bestandteil der technischen Infrastruktur in vielen Gebieten Deutschlands, auch in solchen mit starker touristischer Nutzung, anzutreffen und für die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Elektroenergie unabdingbar. Auch die Beeinträchtigung des Naherholungswertes ist damit verkräftbar. Hinsichtlich der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.1 verwiesen. Für eine weitergehende Erdverkabelung bzw. Vollverkabelung fehlt es an der gesetzlichen Grundlage, sie ist im Übrigen auch nicht vorzugswürdig, wie bereits oben (s.o. 2.2.3.3.3.3) ausgeführt wurde. Eine Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung kam als technische Ausführungsvariante ebenfalls nicht in Betracht (s.o. 2.2.3.3.4.1). Der Maßgabe 9 wurde im Rahmen der Variantenprüfung ausreichend Rechnung getragen (s.o. 2.2.3.3.2.2). Der Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung, der überdies nur bei der Variante C01-3 in Betracht kommt, führt indes nicht dazu, dass der betroffene Bereich als unbelasteter Raum zu qualifizieren und diesem Umstand im Rahmen der Variantenprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend Rechnung zu tragen wäre. Zutreffend ist zwar, dass mit dem planfestgestellten Rückbau der Bestandsleitungen die plangegebene Vorbelastung entfällt. Aufgrund der Situationsgebundenheit der Grundstücke ist es der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht verwehrt, die tatsächliche Vorbelastung bei der Variantenprüfung zu berücksichtigen und an die noch fortdauernde Gebietsprägung anzuknüpfen. Denn die bestehende Leitung prägt die in ihrer Umgebung liegenden Grundstücke, insb. das Bau- und Nutzungsverhalten wie die Verkehrsanschauung haben sich auf das Vorhandensein der Bestandstrasse eingestellt. Richtig ist zudem, dass sich die Belastungen einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zum Teil anders darstellen, diese vor allem eine geringere Höhe und Massivität aufweisen. Dennoch gehen die Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens nicht über diejenige Belastung hinaus, die mit einer Neutrassierung verbunden wären. Ausgehend davon teilt die Planfeststellungsbehörde auch die Auffassung, dass es sich bei der Trasse der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen um keine geeignete Aus- und Neubautrasse im Sinne der Ziff. 4.2.01 Satz 5 LROP 2017 bzw. Ziff. 4.2.07 Satz 5 handelt, zumal hier – anders als der Landkreis Northeim meint – eine besonders dichte Bündelung in Form einer Leitungsmithnahme auf einem Mehrfachgestänge verwirklicht werden kann.

Nicht ersichtlich ist, woher der Landkreis Northeim die Informationen entnimmt, dass die Variante C01-3 gegenüber den anderen Varianten die meisten artenschutzrechtlichen Konflikte aufwirft, da eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung nur bezogen auf die Vorzugstrasse erfolgte.

Wie oben bereits dargetan (2.2.3.4.9.2.2, 2.2.3.5.2) wurde auch die Maßgabe 21 der Landesplanerischen Feststellung hinreichend berücksichtigt. Der Rückbau der Fundamente von 1,4 m ist nicht zu beanstanden. Warum ein darüber hinausgehender Rückbau aus Umweltgesichtspunkten erforderlich ist, erschließt sich nicht. Denn hieraus ergibt sich keine vorhabenbedingte Verschlechterung für Boden, Wasserhaushalt, Grundwasser oder Vegetation. Ausgehend davon und mangels einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage kann ein vollständiger Rückbau mithin seitens der Planfeststellungsbehörde nicht beauftragt werden. Beim § 1004 BGB, wie ihn der Landkreis Northeim im Rahmen des Erörterungstermins geltend machte, handelt es sich demgegenüber um einen zivilrechtlichen Anspruch, der allenfalls seitens der Betroffenen gerichtlich durchgesetzt werden kann.

Zudem werden die einzuhaltenden Siedlungsabstände nicht unterschritten (s.o. 2.2.3.4.1). Auch die Vorgaben des Wasserrechts wurden eingehalten (siehe 2.2.3.4.6 und 2.2.3.5). Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass alle Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden (s.o. 2.2.2.1). Hierdurch ist gewährleistet, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers, insb. durch Schmutzeinträge, kommt. Die Vermeidung von Bodenverdichtungen wird durch die planfestgestellten Maßnahmen  $V_{\text{Boden}}$ , V13, V14 und V15 sichergestellt. Sollten





Wasserhaltungen erforderlich sein, ist die Vorhabenträgerin gehalten, eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen (siehe 5.2). Im Übrigen ist durch die planfestgestellte Vermeidungsmaßnahme V19 dafür Sorge getragen, dass kein verunreinigtes Wasser eingeleitet wird. Die Gruben, welche durch den Rückbau von Masten entstehen, werden mit geeigneten und ortsüblichen Böden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten aufgefüllt (V16). Die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben wird durch die ökologische und bodenkundliche Baubegleitung (V10) sichergestellt. Ausgehend davon waren aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Auflagen veranlasst.

Der Mast C023 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist nicht Gegenstand des hiesigen Verfahrens. Vielmehr hat die Vorhabenträgerin hierfür eine Plangenehmigung beantragt, die auch letztlich seitens der Planfeststellungsbehörde erteilt wurde. Ausgehend davon ist auch die Streichung der archäologische Fundstelle BD01\_155/6130.00003-F nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie hat der Landkreis Northeim indes keine konkreten Punkte benannt, aus denen sich ergibt, dass diese fehlerhaft ist. Der Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hinreichend Rechnung getragen (s.o. 2.2.3.4.9.2.2).

Im Übrigen wird bezogen auf die Grabenverrohrung auf die Ausführungen unter 2.2.3.5.1, und auf die Zusagen der Vorhabenträgerin verwiesen (s.o. 1.2.2.2.2).

Soweit der Landkreis Northeim schließlich im Rahmen des Erörterungstermins auf die Beeinträchtigung der Spechte verweist, wurde hierauf unter 2.2.3.4.9.4 eingegangen. Zum Bebauungsplan Göttingen-Hetjershausen – Nr. 10 „Wakenbreite“ wird auf die Ausführungen 2.2.3.3.3.2 verwiesen. Das Planvorhaben SuedLink und dessen Auswirkungen konnten indes bereits unter Berücksichtigung der fehlenden Detailplanung nicht berücksichtigt werden.

### 2.3.1.13 **Feldmarksinteressentenschaft Hetjershausen-Groß Ellershausen**

Die Feldmarksinteressentenschaft trägt zu den Wegen in ihrer Verantwortung vor: Bei den in Anspruch zu nehmenden Wegen handele es sich teilweise um unbefestigte Graswege, in der Mehrzahl um im Flurbereinigungsverfahren ausgebaute Wege entweder in wassergebundener Bauweise oder mit Teer bzw. bituminöser Verschleißdecke mit einer Tragfähigkeit von 5 t Achslast. Für die Zustandserfassung der Wege werde die Beauftragung eines sachkundigen Ingenieurbüros gefordert. Gleiches gelte für die Endabnahme nach Beendigung der Bauarbeiten. Sollten Wegeverbreiterungen oder andere Wegeprofile im Zuge der Bauarbeiten errichtet werden und nach Beendigung der Bauarbeiten erhalten bleiben, werde eine Kostenbeteiligung von der Feldmarksinteressentenschaft abgelehnt. In den Wegen bestehende Grunddienstbarkeiten müssten beachtet werden bzw. müsste mit allen Beteiligten ein Einvernehmen hergestellt werden. Die Grunddienstbarkeiten für den Netzausbau sollten sich auf das Kabel beziehen, nicht auf den Netzbetreiber, der sich ja ändern könne. Nur planfestgestellte Wege dürften für Bau und Unterhaltung der Stromtrasse benutzt werden.

Weiterhin gehört der Feldmarksinteressentenschaft Hetjershausen-Groß Ellershausen eine Wegstrecke des Flurstücks 18 der Flur 4 von Groß Ellershausen. Die Unterhaltspflichtung für dieses Wegeteilstück wurde den Hauptnutzern (Druckzentrum des Göttinger Tageblatts, Hotel Freizeit Inn) übertragen. Beide im Grundbuch eingetragene Unterhaltspflichtige müssten vor Inanspruchnahme gehört werden bzw. müssten zustimmen.

Sollten seitens der Feldmarksinteressentenschaft Dienstleistungen erbracht werden müssen, z.B. Notartermine die Grunddienstbarkeit betreffend oder andere, müssen diese entschädigt werden. Die TenneT als Erbauer und Betreiber der Stromtrasse haben für alle möglichen Schäden die Verantwortung, zu tragen, nicht irgendwelche Subunternehmer.

Nach erfolgter Planänderung trägt die Feldmarksinteressentenschaft inhaltsgleich vor.



#### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Die Vorhabenträgerin wird sich im Vorfeld der Bauausführung mit den Eigentümern der nicht klassifizierten Straßen und Wege in Verbindung setzen und sich hinsichtlich der Nutzung der Wege abstimmen. Dabei ist ein Vorgehen wie 1.2.2.1 angedacht. Sollten Wege nicht ausreichend befestigt oder deren Zustand für den Transport von Material nicht geeignet sein, werden diese Wege ertüchtigt oder während der Bauphase mit Baggermatten ausgelegt. Es wird angestrebt, hierüber eine vertragliche Vereinbarung mit den Eigentümern zu schließen. Eine Entschädigungsregelung für die Wegenutzung ist ggf. Bestandteil Teil des Vertrages zwischen dem Eigentümer/Nutzer und der Vorhabenträgerin aber nicht Gegenstand der Planfeststellung. Vorhandene Grunddienstbarkeiten bzw. die dadurch gesicherten Nutzungsrechte werden in der Planung durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt.

Die Benutzung von Grundstücken durch Höchstspannungsleitungen wird durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten des Netzbetreibers im Grundbuch gesichert. Diese beschränkt persönliche Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB bezieht sich stets auf die juristische Person des Leitungsbetreibers, hier der Vorhabenträgerin. Die Dienstbarkeit ist nach § 1092 Abs. 3 BGB im Falle eines Betreiberwechsels übertragbar, was der Forderung der Feldmarksinteressenschaft entspricht, wonach sich die Dienstbarkeit auf das Kabel beziehen müsse. Die Kosten für jegliche notwendigen Maßnahmen trägt die Vorhabenträgerin, die auch für Schäden aufgrund der Benutzung der Wege durch die von ihr beauftragten Unternehmen haftet.

#### **2.3.1.14 Feldmarkinteressenschaft Lenglern**

Die Feldmarkinteressenschaft Lenglern trägt vor, es müsse bereits auf der Planfeststellungsebene gewährleistet werden, dass der landwirtschaftliche Verkehr auf Dauer möglich bleibe und Vorrang vor jeder anderen Nutzung genieße, insb. in den Zeiten der Bestellung und der Ernte. Im Planfeststellungsbeschluss sei die Vorhabenträgerin zu verpflichten, die Flächen während der Inanspruchnahme in einem Zustand zu erhalten, der den landwirtschaftlichen Verkehr stets ermöglicht und die Flächen anschließend in einen Zustand zu versetzen, der zumindest dem Ausgangszustand entspricht. Gefordert werde auch ein Zeitplan, aus dem der konkrete Ablauf der Arbeiten hervorgehe. Für die Bauphase und den Betrieb der Leitung werde eine Haftungsfreistellung erwartet. Die Verkehrssicherungspflicht habe die Vorhabenträgerin zu tragen.

Für später auftretende Schäden der Wege müsse ein Gewährleistungsrecht bestehen. Durch einen einschlägig öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen solle der Wegezustand vor Beginn der Arbeiten dokumentiert werden. Die Kosten hierfür solle die Antragstellerin tragen. Hierzu sei eine entsprechende vertragliche Regelung zu treffen, die auch die Entschädigungsfrage für die bauzeitbedingte und dauerhafte Inanspruchnahme der Grundstücke sowie die einzutragende Dienstbarkeit bereits vorab kläre.

Schließlich solle sich die für den Betrieb der Leitung einzutragende Dienstbarkeit nur auf die Leitung selbst beschränken, für eine eventuell auch später zu verlegende Telefon-, Datenleitung oder ähnliches bedürfe es einer gesonderten Dienstbarkeit.

#### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Die Vorhabenträgerin wird sich im Vorfeld der Bauausführung mit den Eigentümern der nicht klassifizierten Straßen und Wege in Verbindung setzen und sich hinsichtlich der Nutzung der Wege abstimmen, wobei ein Vorgehen wie unter 1.2.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses beschrieben, vorgesehen ist. Mehr kann im Rahmen der Planfeststellung der Vorhabenträgerin nicht aufgegeben werden, da es sich hier um Detailfragen der Bauausführung handelt, die sich ohne Vorliegen einer konkreten Bauausführungsplanung einer weiteren Regelung entziehen. Die Vorhabenträgerin wird den von ihr beauftragten



Unternehmen aufgeben, vor Baubeginn Absprachen mit den betroffenen Eigentümern und Pächtern zu treffen, um die Zugänglichkeit der Grundstücke auch während der Pflanz- und Erntezeit zu gewährleisten.

Die Vorhabenträgerin strebt vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern sowohl zur Bauphase als auch zur dauerhaften Inanspruchnahme der Grundstücke an. Hierbei soll auch eine Entschädigungsregelung für die Wegenutzung bzw. die Zusicherung von der Vorhabenträgerin, dass etwaige Schäden an den Straßen und Wegen durch die Vorhabenträgerin bzw. die beauftragte Leitungsbaufirma fachgerecht behoben werden, enthalten sein. Sofern es nicht zu einer solchen einvernehmlichen Regelung kommt, wird die Entschädigungsfrage im Entschädigungsverfahren geklärt. Vorhabenbedingte Kosten trägt die Vorhabenträgerin, einschließlich der Kosten für die Dokumentation eines Wegezustandes. Die Haftung der Vorhabenträgerin für Schäden während der Bauphase richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Gleiches gilt für betriebsbedingte Schäden. Für diese haftet die Vorhabenträgerin im Übrigen verschuldensunabhängig nach dem Haftpflichtgesetz (HaftPflG).

Die einzutragende Dienstbarkeit bezieht sich auf die Errichtung und den späteren Betrieb der Höchstspannungsfreileitung nebst Zubehör auf den betroffenen Grundstücken. Sie ermöglicht keine Verlegung weiterer Medien durch Dritte.

#### 2.3.1.15 **Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Lippoldshausen**

Die Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Lippoldshausen trägt vor, es könnte statt der vorgesehenen Wege eine Hauptzufahrt über den Weg Flur 15/45 - 15/16 -16/45 16/39 +38 +37 - 16/28 und 16/26 erfolgen. Die Masten seien über Nebenwege zu erreichen. Der Mast C080 sei über den Weg Flur 13/62 und 13/95 zu erreichen. Die Zufahrt zu den Masten C078 und C079 wäre über den Weg Flur 14/12 und 14/34 möglich. Für den Rückbau des Doppelmastes sei der Weg Flur 14/41 -14/45 und 14/27 zu benutzen. Eine zusätzliche Benutzung des Feldweges nach Hedemünden Flur 14/10 werde abgelehnt. Um die Einzelheiten der Wegebenutzung festzulegen, verlange die Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Lippoldshausen ein gemeinsames Gespräch vor Ort. Es werde erwartet, dass bis dahin ein vernünftiger Wegenutzungsvertrag fertig gestellt ist.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Die Vorhabenträgerin strebt auch mit der Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Lippoldshausen eine vertragliche Vereinbarung mit den Eigentümern sowohl zur Bauphase als auch zur dauerhaften Inanspruchnahme der Grundstücke an, was der Forderung der Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft entspricht. Aus dem Vortrag der Interessentenschaft erschließt sich jedoch nicht, warum die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Zuwegungen ungeeignet und die von ihr vorgeschlagenen Zuwegungen vorteilhafter sind. Deshalb verbleibt es im Ergebnis bei der bisherigen Planung.

#### 2.3.1.16 **Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Hedemünden**

Die Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Hedemünden trägt vor, die zur Nutzung vorgesehenen Wege entsprächen nicht den Anforderungen als Baustellenzufahrt. Sollte die Nutzung dennoch unumgänglich sein, werde ein Wegebenutzungsvertrag gefordert.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Die Vorhabenträgerin strebt auch mit der Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Hedemünden eine vertragliche Vereinbarung mit den Eigentümern sowohl zur Bauphase als auch zur dauerhaften Inanspruchnahme der Grundstücke an, was der Forderung der Teilungs-



und Verkopplungsinteressentenschaft entspricht. Sollten Wege nicht ausreichend befestigt oder deren Zustand für den Transport von Material nicht geeignet sein, wird die Vorhabenträgerin diese Wege ertüchtigen oder während der Bauphase mit Baggermatten auslegen. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit den Eigentümern wird getroffen.

### 2.3.1.17 Realverband Feldmark Volkerode

Der Realverband Feldmark Volkerode trägt vor, bereits zuvor sei mit TenneT eine alternative Wegbenutzung in einem Erörterungstermin vom 19.06.2013 besprochen worden. Diese Alternative sei von TenneT positiv bewertet worden, weshalb nun nicht nachvollzogen werden könne, weshalb dennoch die ursprünglich ausgewiesenen Wege gewählt wurden.

Die zur Benutzung vorgesehenen Ortsstraßen seien zu schmal. Außerdem befände sich westlich der Ortschaft (Oberhof) ein viel frequenter Grillplatz. Dort würde es zu einem Konflikt zwischen den Baustellenfahrzeugen und den Benutzern kommen. Daher werde eine Benutzung der Feldwege favorisiert. So wären der Feldweg gegenüber des Gutshofes Reibstein (ca. 400 m Eigentümer Realverband Lemshausen), Abfahrt über die K 31, der von hier an über die Feldwege die nahezu parallel zu der bisherigen 220-kV-Leitung, bis zur westlichen Gemarkungsgrenze verlaufe und über die K 31 abbiegend auf die Gemeindestraße (Verlängerung Ortsstraße Unterdorf) in den Feldweg „Vor dem Sieanger“ und den weiterführenden Wegen, geeignet.

Auch müsse der Bauträger für Wertminderungen bei Ausübung der Jagd in der Bauphase in Regress treten. Betreffend die konkrete Ausgestaltung der Wegenutzung und die Baustellenorganisation schließe sich der Realverband Feldmark Volkerode den Ausführungen des Landvolkes Göttingen Kreisbauernverband e.V. an.

#### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Die vorgeschlagene Wegenutzung des Realverbandes wurde von der Vorhabenträgerin überprüft mit dem Ergebnis, dass es bei der ursprünglichen Zuwegungsplanung verbleiben musste. Die Vorhabenträgerin wird zudem – soweit möglich – auf eine Ortsdurchfahrt von Volkerode verzichten. Da jedoch die Zuwegung zu den Baustellen über öffentliche Straßen nicht verbindlich durch die Planfeststellung festgelegt wird, kann eine Optimierung auch im Wege der Bauausführungsplanung noch erfolgen. Aus fachlicher Sicht ist die Befürchtung einer möglichen erheblichen Einschränkung in der Jagdausübung unbegründet. Allenfalls kurzzeitig während der Bauphase kann es zu Meidungseffekten kommen, für eine nachhaltige Meidung des Trassenverlaufs nach Errichtung der Leitung ist aber nichts ersichtlich.

Hinsichtlich der Ausführungen des Landvolkes Göttingen, auf welche von dem Realverband Feldmark Volkerode Bezug genommen wurde, wird auf 2.3.2.32 verwiesen.

### 2.3.1.18 Realverband Feldmark Rosdorf

Der Realverband Feldmark Rosdorf führt aus, hinsichtlich der Grundstücke der Gemarkung Rosdorf, Flur 23, Flurstücke 9,10, 15/2, 32/2 und 32/4 betroffen zu sein.

Der Realverband spreche sich gegen eine Erdverkabelung aus, da so umfangreiche landwirtschaftliche Nutzflächen der Produktion entzogen würden oder wegen der Bodenerwärmung nur noch eingeschränkt nutzbar wären. Hierdurch steige der Flächenverbrauch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Starke Schäden an den Wegen seien auch im Hinblick auf Drainagen und Vorfluter zu erwarten. Die vorhandenen Wege seien nicht für den Gebrauch mit schweren Maschinen ausgelegt. Es werde daher gefordert, den Weg vor und nach Benutzung von einer unabhängigen Stelle begutachten zu lassen. Für etwaig entstandene Schäden müsste die Vorhabenträgerin haften, eine





Subunternehmerhaftung sei auch in dem vor Baubeginn noch zu schließenden Wegenutzungsvertrag auszuschließen. Eine zeitliche Vorgabe zur Behebung eventueller Schäden sei ebenfalls zu treffen. Die Wege seien während der Baumaßnahme frei zu halten und eine Befahrbarkeit für den landwirtschaftlichen Verkehr müsse sichergestellt sein.

Gefordert werde außerdem eine landwirtschaftliche und bodenkundliche Baubegleitung. Ferner sei ein konkreter Ansprechpartner zu benennen, der jederzeit während der Baumaßnahme zu Verfügung steht und bei Konflikten in die Baumaßnahme eingreifen kann. Weiter seien die Standorte der Muffenschächte und Schilderpfähle mit den betroffenen Eigentümern abzustimmen. Eine zeitweise Grabenverrohrung, deren Dimensionierung und Rückbau seien vorab mit der unteren Wasserschutzbehörde zu regeln. Auch seien sämtliche Flächen entlang der Höchstspannungsleitung im Bereich der Gemarkung Rosdorf drainiert. Bei einer Erdverkabelung seien vor Baubeginn Pläne vorzulegen, wie die Funktion der Drainagen wiederhergestellt werden kann und in welche Vorfluter die Drainagen fließen.

Der Umfang der im Grundbuch einzutragenden Dienstbarkeit beschränke sich auf die Stromleitung selbst, eine zusätzliche Nutzung (z.B. Telefonkabel) sei auszuschließen. Als Orientierung für die Höhe der Dienstbarkeitsentschädigung sei ein Vertrag mit einem Biogasanlagenbetreiber in der Gemarkung anzunehmen, der seine Gasleitung über unsere Feldwege gelegt hat und eine jährliche Entschädigung an die Feldmark Rosdorf zahlt. Nach einem Vorstandsbeschluss der Feldmark Rosdorf seien nur wiederkehrende Zahlungen als Dienstbarkeitsentschädigung zu akzeptieren.

Falls für den Bau der neuen 380-kV-Leitung Feldwege der Gemarkung genutzt werden sollen, werde die Umsetzung der in dieser Stellungnahme genannten Maßnahmen gefordert. Die Betonfundamente der alten Masten seien komplett rückzubauen und alte Grundbucheintragungen zu löschen.

Nach erfolgter erster Planänderung führt der Realverband Feldmark Rosdorf inhaltsgleich aus.

#### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Im Erörterungstermin am 27.05.2019 hat der Vertreter des Realverbands eingeräumt, dass sein Verband für die Unterhaltung von Wegen, Gräben und dergleichen zuständig ist und die sich auf landwirtschaftliche Belange beziehenden Einwände in der Stellungnahme des Realverbandes keine eigenen Belange, sondern nur Belange der Mitglieder betreffen. Diese sind deshalb an anderer Stelle behandelt. Zu den Belangen der Wegenutzung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bezogen auf den Realverband Folgendes festzuhalten: Soweit erforderlich muss und wird die Vorhabenträgerin Wege ausbauen bzw. deren Tragfähigkeit vorübergehend herstellen. Eine Feststellung des Zustandes der Wege vor Beginn der Bauarbeiten ist durch die Vorhabenträgerin zugesagt. Auch eine vertragliche Vereinbarung mit den Eigentümern der Wegegrundstücke ist vorgesehen. Sofern eine Einigung über die zu leistende Entschädigung nicht zustande kommt, kann der Realverband dies für seine Grundstücke im Entschädigungsverfahren gerichtlich nachprüfbar klären lassen. Muffen mit Cross-Bonding-Schächten sind auf den Grundstücken des Realverbands nicht vorgesehen.

Die einzutragende Dienstbarkeit bezieht sich auf die zur Errichtung und den späteren Betrieb einer Starkstromleitung mit Zubehör, was die Nutzung der Grundstücke für andere Zwecke ausschließt.

### **2.3.1.19 Realgemeinde Lippoldshausen**

Von der Realgemeinde Lippoldshausen wird gefordert, dass während der gesamten Bauphase ein verantwortlicher Ansprechpartner der TenneT benannt wird. Der Beginn und das Ende einer Baumaßnahme (Aufbau bzw. Rückbau) auf einer Grundfläche der Realgemeinde seien der Realgemeinde Lippoldshausen mitzuteilen.

Ein notwendiger Holzeinschlag erfolge durch die Realgemeinde Lippoldshausen in der Zeit





von November bis Februar auf Rechnung der TenneT. Dies sei bei der Erstellung eines Zeitkorridors zu beachten. Der dadurch entstehende Wertverlust des Waldes sei durch eine Einmalzahlung durch die TenneT auszugleichen. Für Waldflächen, die nach Durchführung der Baumaßnahme nicht mehr zum Hochwald aufgeforstet werden können, seien Ersatzaufforstungsflächen durch die TenneT zur Verfügung zu stellen.

Anfallender Erdaushub müsse rückstandslos von der Fläche entsorgt werden. Dienstbarkeiten seien beschränkt auf den jeweiligen Leitungsbetreiber einzutragen, bei Bündelung der 110-kV-Leitung mit der 380-kV-Leitung auf beide Leitungsbetreiber. Im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten seien nach dem Rückbau der nicht mehr benötigten 220-kV-Leitung auf Kosten der TenneT zu löschen. Die Fundamente der nicht mehr benötigten Strommasten seien rückstandslos zurückzubauen. Das gleiche gelte für die 110-kV-Leitung. Die während der Bauphase durch Fahrzeuge oder andere Gerätschaften benutzten Wege der Realgemeinde seien nach Beendigung der Baumaßnahme auf Kosten der TenneT in den Zustand zu versetzen, wie sie zu Beginn der Baumaßnahme vorgefunden wurden. Die Abnahme habe in Anwesenheit eines Vertreters der Realgemeinde zu erfolgen. Ansprechpartner der Realgemeinde müsse ausschließlich die TenneT sein. Eine Subunternehmerhaftung sei auszuschließen. Bei einem Betreiberwechsel während oder nach Beendigung der Bauarbeiten habe der Rechtsnachfolger der TenneT vollumfänglich für die Haftung einzutreten.

Weiter wird vorgetragen, bei anstehenden Wartungsarbeiten an den Strommasten oder Leitungen nach Beendigung der Bauarbeiten bzw. nach Inbetriebnahme der neuen Leitungstrasse, zu denen der Wald oder die Wege der Realgemeinde genutzt werden müssen, sei die Realgemeinde vorab zu informieren.

Nach einem eventuellen Wegfall der Notwendigkeit der 380-kV-Leitung, seien die Leitungen und Masten komplett zurückzubauen und die Dienstbarkeiten im Grundbuch zu löschen. Die entstehenden Kosten hätte der zu dem Zeitpunkt im Grundbuch eingetragene Leitungsbetreiber zu tragen.

#### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Rechtzeitig vor Baubeginn wird sich die durch die Vorhabenträgerin beauftragte Baufirma bei der Realgemeinde Lippoldshausen melden und die Baumaßnahme anzeigen. Hier wird auch der dort eingesetzte Projektleiter benannt. Über den finanziellen Ausgleich für notwendigen Holzeinschlag oder dafür, dass Waldflächen nach Durchführung der Baumaßnahme nicht mehr zu Hochwald aufgeforstet werden können, wird im Entschädigungsverfahren entschieden, wenn Vorhabenträgerin und Realgemeinde sich nicht einigen sollten.

Die Verwendung von Erdaushub ist durch die Vorhabenträgerin im Rahmen der Vorschriften zu bewerkstelligen, die auch sonst bei Baumaßnahmen mit Erdaushub gelten. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Regelungen den an Planung und Ausführung auf Seiten der Vorhabenträgerin Beteiligten bekannt sind und sieht deshalb hierzu keinen Regelungsbedarf.

Die Löschung der Leitungssicherung aus dem Grundbuch nach Rückbau der Leitung wurde von der Vorhabenträgerin zugesichert, ebenso die Entfernung von Mastfundamenten auf Kosten der Vorhabenträgerin bis zu einer Tiefe von 1,4 m. Da die Bauarbeiten von der Vorhabenträgerin veranlasst und beauftragt werden, haftet die Vorhabenträgerin nach gesetzlichen Vorschriften gegenüber der Realgemeinde, hierzu bedarf es keiner Regelungen durch die Planfeststellungsbehörde. Sollte eines Tages die zu bauende 380-kV-Höchstspannungsfreileitung endgültig aufgegeben werden, erlischt auch die Dienstbarkeit und die Realgemeinde hat für ihre Grundstücke hinsichtlich der Dienstbarkeit einen zivilrechtlich durchsetzbaren Löschungsanspruch und für die Leitung selbst einen Beseitigungsanspruch aus § 1004 BGB. Auch dazu bedarf es keiner Regelung durch die Planfeststellungsbehörde. Abgesehen davon hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung zur Stellungnahme der Realgemeinde die Löschung der Dienstbarkeit auf eigene Kosten zugesichert.



### 2.3.1.20 Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Mengershausen

Die Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Mengershausen trägt zur erfolgten Planänderung vor, dass die nicht erfolgte Änderung der Zuwegungen in der Gemarkung Mengershausen für den Bau der Kabelübergangsanlage und zu den Masten nicht akzeptiert werde. Bereits in der Mitgliederversammlung vom 06.09.2017 sei mit der Firma K2 Engineering eine Alternative besprochen worden, die eine Zuwegung über die K 31 oder K 34 vorgesehen habe. Beide Straßen führten zu einem parallel verlaufenden Wirtschaftsweg, der unterhalb der ICE-Trasse verlaufe und von dem alle Maststandorte und die Kabelübergangsanlage zu erreichen wären.

Die Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Mengershausen spricht sich auch dagegen aus, dass die Kabelübergangsanlage direkt am Weg errichtet werde soll. Die derzeit dort vorhandene Hecke diene als Sichtschutz für die Einwohner von Mengershausen und müsse erhalten bleiben.

#### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Die Vorhabenträgerin hat bestätigt, dass es zur Frage der Zuwegung zur Kabelübergangsanlage einen Termin mit einem protokollierten Ergebnis am 06.09.2017 gegeben hat, allerdings der Abstimmungsprozess noch nicht abgeschlossen ist und deshalb halte die Vorhabenträgerin an der in den Planfeststellungsunterlagen dargestellten Zuwegungen fest. Gleiches ergab die diesbezügliche Diskussion im Erörterungstermin am 27.05.2019. Da eine Zuwegung gewährleistet sein muss, ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, wenn es bei der bisherigen Planung bleibt. Alternativen dazu drängen sich auch nicht auf. Die Vorhabenträgerin hat freilich zu erkennen gegeben, dass in Abstimmung mit der Realgemeinde, Änderungen noch denkbar sind, wenn keine umweltfachlichen und sonstigen Belange dem entgegenstehen. Sollte eine solche Änderung nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses beabsichtigt sein, hat die Vorhabenträgerin dies der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen, damit die Behörde prüfen kann, ob eine Änderung vorliegt, die einer förmlichen Zulassung bedarf.

Die betroffene Hecke befindet sich innerhalb des Schutzstreifenbereiches der Trasse und liegt direkt auf der Fläche des Anlagenstandortes der KÜA Olenhusen. Die Hecke wird durch den Anlagestandort beeinträchtigt und muss daher, wie die Vorhabenträgerin im Erörterungstermin am 27.05.2019 nachvollziehbar ausgeführt hat, beseitigt werden.

### 2.3.1.21 Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Benterode

Die Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Benterode hat sich anlässlich der Planänderung dahingehend geäußert, dass die Brücke über den Wellebach, Gemarkung Benterode, Flur 6, Flurstück 210 nicht für Fahrzeuge über 25 t Gesamtgewicht geeignet sei. Sie wurde 2010 instandgesetzt, aber das alte Sandsteingewölbe wurde beibehalten und nicht erneuert. Zum Übergang auf Flur 1, Flurstück 126 Gemarkung Benterode weist sie darauf hin, dass hier Rohre unter dem Weg verlegt und die entstandenen Böschungen mit zwei Betonwänden abgesichert wurden. Diese Konstruktion (Fahrbahn) habe sich in den letzten zwei Jahren um ca. 30 cm zwischen den Wänden gesetzt und die Überfahrbreite für Lkw sei zu gering. Um unnötige Kosten und Ärger wegen einer Instandsetzung zu vermeiden, sollten diese Übergänge nicht genutzt werden.

#### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Die Zuwegung war Gegenstand der Diskussion mit der Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft im Erörterungstermin am 27.05.2019, ohne dass die Vorhabenträgerin eine alternative Lösung hätte anbieten können. Alternativen dazu drängen



sich dazu derzeit jedoch auch nicht auf. Die Vorhabenträgerin hat freilich zu erkennen gegeben, dass in Abstimmung mit der Realgemeinde, Änderungen noch denkbar sind, wenn keine umweltfachlichen und sonstigen Belange dem entgegenstehen. Sollte eine solche Änderung nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses beabsichtigt sein, hat die Vorhabenträgerin dies der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen, damit die Behörde prüfen kann, ob eine Änderung vorliegt, die einer förmlichen Zulassung bedarf. Da eine Zuwegung gewährleistet sein muss, ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, wenn es bei der bisherigen Planung für den Fall bleibt, dass keine andere Lösung gefunden wird. Die Vorhabenträgerin wird dann im Zweifel auf ihre Kosten die Zuwegung auf den Grundstücken der Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Benterode ertüchtigen müssen.

### 2.3.1.22 **Leineverband**

Der Leineverband trägt vor, er sei bei der Herstellung von bauzeitlichen Gewässerüberfahrten frühzeitig in die Planungen und die praktische Umsetzung einzubinden. Nur so könne sichergestellt werden, dass er seine Aufgabe, einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss sicher zu stellen, erfüllen könne.

Da Überbauten oder Einbauten in ein Gewässer unter Umständen auch den Wasserabfluss bei Starkregen/Hochwasser beeinträchtigen könnten, seien die Abflussquerschnitte in den Bereichen, in denen in das Gewässer eingegriffen werden muss, so zu dimensionieren, dass auch größere Wassermengen abgeführt werden können. Generell sei bei solchen Planungen die jeweilige Wasserbehörde des betroffenen Landkreises einzubinden.

Begrüßt werden würde es, wenn ergänzend zu den aufgeführten Maßnahmen, auch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen an die Gewässer II. Ordnung im Planungsbereich gelegt werden würden. So könnten beispielsweise Flächen für die Anlage von Gewässerrandstreifen aufgekauft werden. Diesbezüglich werde um erneute Kontaktaufnahme im Zuge des Verfahrens gebeten. Eine inhaltsgleiche Stellungnahme hat der Verband anlässlich der zweiten Auslegung abgegeben.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Der Leineverband ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet unterhaltspflichtig. Da das Vorhaben womöglich an den Zuwegungen zu den Baustellen vereinzelt auch Gewässer kreuzt, für welche der Verband unterhaltspflichtig ist, hält die Planfeststellungsbehörde eine Nebenbestimmung für erforderlich, die der Vorhabenträgerin die nötige Abstimmung vor Baubeginn aufgibt, falls Ertüchtigungsmaßnahmen an Kreuzungen der Wege mit den Gewässern erforderlich werden, vgl. unter 1.1.3.5. Im Rahmen des Kompensationskonzeptes sind jedoch keine Maßnahmen an Fließgewässern geplant, vergleiche 2.2.3.6.6.2 des Planfeststellungsbeschlusses. Maßnahmen zur Renaturierung oder Bepflanzung/Pflege von Uferrandstreifen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

### 2.3.1.23 **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr trägt vor, vier Wochen vor Baubeginn seien ihm über Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens Infra I 3\_II-102-15-SON alle endgültigen Daten, wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum des Baubeginns bzw. Abbaubende anzuzeigen. Bei Änderung der Bauhöhe oder der Standortkoordinaten sei das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu



beteiligen. Nach erfolgter 1. Planänderung werden keine weiteren Bedenken vorgetragen.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Die Planfeststellungsbehörde hat der Forderung durch eine entsprechende Nebenbestimmung unter Nr. 1.1.3.10 entsprochen.

#### 2.3.1.24 **Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen**

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen trägt vor, es könne nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

Nach erfolgter 1. Planänderung wird vorgetragen, für die Flächen A und B werde die Luftbildauswertung, für Fläche C eine Sondierung empfohlen. Kein Handlungsbedarf werde für Fläche D gesehen.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Der Vorhabenträgerin sind die Hinweise zur Kampfmittelbelastung bekannt. Da einerseits konkrete Verdachtsanzeichen nicht bestehen und andererseits aber anzunehmen ist, dass die Vorhabenträgerin im Eigeninteresse die Hinweise beachten wird, sieht die Planfeststellungsbehörde von einer diesbezüglichen Vorgabe ab.

#### 2.3.1.25 **Wasser- und Schifffahrtsamt**

Die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung seien durch die Kreuzung der Werra mit der Freileitung bei Fluss-km 83,680 betroffen. Die lichte Höhe zwischen dem Bemessungswasserstand NHN + 125,10 m und dem untersten Leiterseil dürfe bei größtem Durchhang das Maß von 13,30 nicht unterschreiten. Das Sicherheitsmaß von 4,80 m gemäß VDE 0210 sei darin erhalten. Das Wasser- und Schifffahrtsamt sei vier Wochen vor Beginn der Kreuzungsarbeiten schriftlich in Kenntnis zu setzen, um eine eventuelle Sperrung der Wasserstraße zu veranlassen.

Der Rückbau der vorhandenen 220-kV-Höchstspannungsfreileitung sei ebenfalls schriftlich anzuzeigen. Während der Bauarbeiten habe der Unternehmer dafür Sorge zu tragen, dass keine festen oder flüssigen Stoffe in die Wasserstraße gelangen. Spann- oder Zugseile dürften nur nach Absprache mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt über das Gewässer geführt werden.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Die Werra wird im Bereich der Maststandorte C080 bis C081 gekreuzt. Hier ist ein Abstand der Leiterseile zum Gewässer von > 60 m vorgesehen. Deshalb bestehen keine Abstandsprobleme. Der Vorhabenträgerin wird aber durch Nebenbestimmung aufgegeben, Leitungsbau und Rückbau vier Wochen vor Beginn bei dem zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt anzuzeigen.

#### 2.3.1.26 **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen**

Die geplante Leitung zwischen dem Mast C111 und der Landesgrenze Niedersachsen/Hessen verlaufe durch das Gebiet der Flurbereinigung Uschlag. Dieses Verfahren sei bereits im Jahr 2013 eingeleitet worden und es sei beabsichtigt, 2016 den Plan nach § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) aufzustellen, der die rechtliche Grundlage für die Baumaßnahmen im Flurbereinigungsgebiet sei. Im Rahmen des Verfahrens sei der Ausbau mehrerer landwirtschaftlicher Wege vorgesehen, die im Plangebiet der 380-kV-Leitung als Zufahrt für den Bau der 380-kV-Leitung genutzt werden sollen. Hier sei eine



Abstimmung der weiteren Planungen erforderlich, insb. in Hinblick auf den Zeitplan der Trassenbaumaßnahmen, zum Umfang und Ausbauart eines möglichen Ausbaus der Baustraßen und zum Umfang der Inanspruchnahme (Größe der Fahrzeuge). Es handele sich um die Wege der Gemarkung Uschlag, Flur 1, Grundstücksordnungsnummer 8, 22, 35 und Flurstück 209.

Auch das Gebiet der Flurbereinigung Rosdorf III werde durch die Maßnahme des Rückbaus der 220-kV-Leitung berührt. Hier sei der Überspannungsbereich bei den Grundstücksordnungsnummern 27, 29, 30 und 33 betroffen. Die bodenordnerischen Planungen im Verfahren seien weitgehend abgeschlossen. Die aktuelle Leitungstrassenplanung könnte Einfluss auf ein anhängiges Klageverfahren beim OVG Lüneburg, Flurbereinigungssenat durch den Eigentümer der Grundstücksordnungsnummer 33 haben.

Schließlich sei auch das Gebiet der Flurbereinigung Gladebeck zwischen den Maststandorten C006 und C013 betroffen. Das Verfahren sei im Jahr 2012 eingeleitet worden, 2014 sei der Plan nach § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) aufgestellt worden, der die rechtliche Grundlage für die Baumaßnahmen im Flurbereinigungsgebiet sei. Im Rahmen des Anhörungstermins der Träger öffentlicher Belange vom 08.01.2015 sei auf ein mögliches Feldhamstervorkommen hingewiesen worden. Im Mai sollten Untersuchungen durchgeführt werden. Im Rahmen des weiteren Verfahrens sei der Ausbau mehrerer landwirtschaftlicher Wege vorgesehen. Da einige der Wege auch als Zufahrt für den Bau der 380-kV-Leitung genutzt werden sollen, würden Informationen zum Zeitplan der Trassenbaumaßnahmen, zum Umfang eines möglichen Ausbaus der Baustraßen und zum Umfang der Inanspruchnahme (Größe der Fahrzeuge) der vorhandenen Wege, um Schäden und zusätzliche Kosten zu vermeiden, benötigt.

Nach erfolgter erster Planänderung werden keine weiteren Belange vorgetragen.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Da die Inanspruchnahme von nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen und Grundstücken privater Eigentümer durch den Planfeststellungsbeschluss zulasten der betroffenen Eigentümer zugelassen wird, resultiert aus der Flurbereinigung kein weiterer Handlungsbedarf für die Planfeststellungsbehörde. Die Vorhabenträgerin wird eine rechtzeitige Vorabstimmung mit den Eigentümern und Unterhaltspflichtigen für die Wege vornehmen, auch soweit Ausbaumaßnahmen erforderlich sind.

### 2.3.1.27 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Nach der Landwirtschaftskammer Niedersachsen führe das Planvorhaben zu einer erheblichen agrarstrukturellen Beeinträchtigung. Daher sei sicher zu stellen, dass

- die Entwässerung der betroffenen Flächen gewährleistet wird,
- Drainagen fachgerecht wiederhergestellt werden,
- das unterbrochene Wegenetz wieder entsprechend angeschlossen wird,
- eventuell notwendige Mehrfahrten auf ein Minimum reduziert werden,
- alle Flächen erschlossen sind,
- die Durchtrennung der Flächen sowie die Schaffung von unwirtschaftlichen Restflächen auf ein mögliches Minimum reduziert wird.

Die Nutzung landwirtschaftlicher Wege inkl. der Unterhaltung und Haftung bedürfe der vertraglichen Regelung mit dem jeweiligen Eigentümer. Bei den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seien agrarstrukturelle Belange nach § 15 Abs. 3 BNatSchG zu beachten. Soweit in diesem Zusammenhang die Anpflanzung von Bäumen parallel zu





landwirtschaftlichen Wegen geplant sei, müsse die uneingeschränkte Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Flächen wie der Abtransport landwirtschaftlicher Güter sichergestellt werden. Die dauerhafte Unterhaltung und fachgerechte Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sei zu gewährleisten. Diese dürften nicht zu gesetzlich geschützten Biotopen werden, da hiermit erhebliche Nachteile für die Entwicklung der örtlichen Landwirtschaft verbunden seien. Kritisiert werde die fehlende Abstimmung des Kompensationskonzeptes mit der LWK Niedersachsen und anderen Vertretern der Landwirtschaft. Überdies handele es sich bei der Erdverkabelung um ein Pilotprojekt, welches zu irreversiblen Schäden des Schutzgutes Boden führe. Mögliche Beeinträchtigungen der Bodenstruktur, Nährstoffversorgung, Bodenfruchtbarkeit, Durchwurzelbarkeit sowie Wasserleitfähigkeit und Wasserhaltevermögen ließen sich nicht vorhersehen. Mit Blick auf § 12 Abs. 12 BBodSchV müssten jedoch schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen werden. Auch sollten im Rahmen des geplanten Beweismonitorings die Folgen des massiven Bodeneingriffs untersucht und hierbei ortsansässige Landwirte sowie Fachbehörden eingebunden werden. Im Übrigen sei auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz verwiesen. So gelte § 4 Abs. 1 BodSchG auch für Bereiche die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen seien (z.B. Zuwegungen über Acker- bzw. Grünland). Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen, -vernässungen und sonstigen Nachteilen seien die Vorgaben des § 12 Abs. 9 BBoDSchV zu beachten. Bei Leitungsbauten, die unter das Bergrecht fallen, gelten hingegen die Bestimmungen des BBergG. Die bodenkundliche Baubegleitung sollte in Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde erfolgen und eine Baustoppvollmacht vorsehen. Insb. nach extremen Witterungsereignissen bedürfe die Fortsetzung der Bauarbeiten einer vorhergehenden Rücksprache mit der bodenkundlichen Baubegleitung. Vorzugsweise sei die Bauausführung auf trockene Boden- und Witterungsverhältnisse zu beschränken. Vor Baubeginn sollte eine Aufnahme der Flächen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern erfolgen. Strukturschäden seien generell, jedoch insb. bei verdichtungsempfindlichen Flächen bzw. Flurgrundstücken mit hohem Grundwasserstand zu vermeiden. Die Lagerung des Mutterbodens sollte getrennt vom übrigen Aushub erfolgen. Der Einbau habe nach den natürlichen Bodenschichten zu erfolgen. Die bei den Arbeiten eingesetzten Baumaschinen bzw. Fahrzeuge sollten mit bodenschonender Bereifung nach dem neusten Stand der Technik ausgestattet und im technisch einwandfreien Zustand sein. Beim Bau der Masten bzw. Erdleitungen sei die kürzeste Zuwegung über landwirtschaftliche Flächen zu wählen. Gefordert werde zudem ein vollständiger Rückbau der Bestandmasten.

Soweit vom Planvorhaben Privatwälder betroffen seien, beurteilten sich die Eingriffe nach § 8 NWaldLG sowie der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen (RdErl. D. ML v. 02.01.2013). Im Rahmen des waldrechtlichen Ausgleichs seien die alle Waldfunktionen, hier Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion zu berücksichtigen. Die naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung werde den Vorgaben nicht gerecht. Denn anders als bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung seien nach dem Waldrecht sämtliche Eingriffe auszugleichen. Ausgehend davon bedürfe es in der Regel einer flächengleichen Ersatzaufforstung. Die darüber hinausgehende Kompensation der Waldfunktionen solle über andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes erreicht werden. Entsprechende Ausführungen bzw. Ermittlungen seien dem Planunterlagen bisher nicht zu entnehmen. Überdies sei die dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen als Waldumwandlung nach § 8 Abs. 4 NWaldLG zu qualifizieren, die einer Ersatzaufforstung im jedenfalls gleichen Flächenumfang bedarf. Zur Flächenermittlung habe auf Basis der o.g. Ausführungsbestimmung zu erfolgen. Bezogen auf die temporäre Flächeninanspruchnahme liege eine befristete Waldumwandlung vor, die nach § 8 Abs. 4 NWaldLG eine Aufforstung in angemessener Frist gesetzlich festschreibe. Ausgehend davon genüge es nicht, die beanspruchten Flächen der Sukzession zu überlassen. Vielmehr sei eine Wiederaufforstung mit standortgerechten Baumarten geeigneter Herkunft und in forstüblicher Größe und Anzahl vorzusehen.

Die Anlage von Schutzstreifen, die mit einer Wuchshöhenbeschränkung einhergehen, stellt



aus Sicht der Landwirtschaftskammer ebenfalls eine Waldumwandlung dar. Denn der Aufwuchs komme über das Jugendstadium nicht mehr hinaus, sodass die Schutzfunktion stark eingeschränkt sei. Die Erholungsfunktion werde durch die Leitung selbst beeinträchtigt, eine Nutzfunktion sei kaum noch gegeben. Dies gelte insb. mit Blick auf Prozessschutz. Die Realisierbarkeit des „Ökologische Schneisenmanagement“ werde angezweifelt, da infolge des zu erwartenden gleichen Höhenwachstums ein flächiges Zurückschneiden erforderlich werde. Dadurch ergebe sich eine Flächenbehandlung, die einer Kurzumtriebsplantage entspreche und nach § 2 Abs. 7 NWaldG kein Wald darstelle. Auf den Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 04.11.2013 werde verwiesen. Daneben könne die Anlage von Schneisen über Jahre zu Folgeschäden, wie beispielsweise Windwurf oder Sonnenbrand, führen, wofür dem Grunde nach privatrechtliche Entschädigungsansprüche einzuräumen seien. Dies müsse bei den privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Waldbesitzern berücksichtigt werden.

Nach dem regionalen Raumordnungsprogramm seien Waldränder von störenden Nutzungen freizuhalten. Aus Gründen der Gefahrenabwehr werde ein Mindestabstand der Leitung zum Wald von 35 m gefordert. Sofern dies nicht möglich sei, müssten mit den Besitzern der Waldflächen privatrechtliche Regelungen zur Übernahme der erhöhten Verkehrssicherungspflicht und der Kosten für die Erschwernis der forstlichen Bewirtschaftung und zum Haftungsausschluss getroffen werden. Im Bereich von Waldwegen seien die Leitungshöhen so auszulegen, dass das Aufladen von Holz auf Lkw gefahrlos möglich ist. Bei Überspannung von Wald gelte dies auch für die Arbeit von Harvestern und Fonvardern.

#### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Wie bereits unter 2.2.3.6.8 dargetan, wurden die Belange der Landwirtschaft im Rahmen der Planung angemessen berücksichtigt. Schädliche Bodenveränderungen sind nicht zu erwarten, sodass die Maßnahmen des Bodenschutzes ausreichend sind, wie unter 2.2.3.6.7 ausgeführt wird. Durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden zudem auf ein Mindestmaß reduziert. Hierbei sind sowohl die getrennte Lagerung des Mutterbodens als auch der Einbau nach den natürlichen Bodenschichten vorgesehen (V10). Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtungen enthalten die Maßnahmen V10, V13, V14. Weitergehende Auflagen waren daher nicht veranlasst. Insb. sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass, einen Baustopp zu beauftragen. Der Inhalt des zugesagten bodenkundlich-landwirtschaftlichen Beweismonitorings ist ebenfalls nicht zu beanstanden, zumal sich die Vorhabenträgerin zu einer Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und lokalen Partnern verpflichtet hat (1.2.1). Auch die Wiederherstellung der Drainagen ist durch die Vorhabenträgerin vorgesehen. Was die Ausgleichs- und Ersatzflächen betrifft, so werden diese dinglich gesichert und sind der Landwirtschaft dauerhaft entzogen, sodass es nicht darauf ankommt, ob sich hier ein gesetzliches Biotop entwickelt. Wenngleich die Entwicklung eines solchen aufgrund der natürlichen Lebensbedingungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, zielen jedenfalls die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen selbst nicht auf die Schaffung eines gesetzlichen Biotops ab. In diesem Zusammenhang geht die Planfeststellungsbehörde zudem davon aus, dass die Zugänglichkeit der Flächen gewährleistet ist, da keiner der betroffenen Eigentümer einen entsprechenden Einwand geltend gemacht hat. Der Abschluss eines Vertrages über das Wegekonzept kann die Planfeststellungsbehörde von der Vorhabenträgerin nicht verlangen. Dazu dient die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses, die es ermöglicht, fremde Grundstücke im Zweifel auch gegen den Willen des Eigentümers im später nachfolgenden Enteignungsverfahren mit einer Dienstbarkeit zu belasten. Einen ausreichenden Schutz für die Betroffenen, die an einer einvernehmlichen Lösung interessiert sind, gewährt in diesem Zusammenhang § 4 NEG. Die Fundamente werden hingegen bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von 1,4 m unter der Erdoberkante entfernt. Mangels einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage kann ein vollständiger Rückbau seitens der Planfeststellungsbehörde nicht beauftragt werden. Soweit die Landwirtschaftskammer eine separate walddrechtliche Betrachtung fordert, ist die Stellungnahme mit der 1. Planänderung



gegenstandslos geworden. Denn im Rahmen des mit der 1. Planänderung vorgelegten Forstgutachtens (Anlage 12, Anhang G) wurden die mit dem Planvorhaben einhergehenden Eingriffe in den Waldbestand und der sich daraus ergebene Kompensationsbedarf in nicht zu beanstandender Weise bilanziert. In diesem Zusammenhang wurden die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG berücksichtigt. Bezogen auf die Qualifizierung der einzelnen Maßnahmen als Waldumwandlung sowie der hierfür erforderliche Kompensation wird auf die Ausführungen zur Forstwirtschaft (s.o. 2.2.3.6.9) verwiesen. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin die Wiederaufforstung der im Rahmen der Bauausführung temporär in Anspruch genommenen Flächen zugesagt (s.o. 1.2.2.2.3), die durch eine entsprechende Nebenbestimmung ergänzt wurde (s.o. 1.1.3.3). Demgegenüber soll mit der planfestgestellten Maßnahme V9 ein standortgerechter Niederwald bzw. ein gestufter Waldrand entwickelt werden. Die Nutzung als Energieholzplantage oder Weihnachtsbaumkultur ist ausdrücklich ausgeschlossen worden. Ausgehend davon teilt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung, dass infolge der Wuchshöhenbeschränkung Kurzumtriebsplantage entstünden, nicht. Auch werden durch die eben genannte Maßnahme sowohl die Windwurfgefahr als auch mögliche Folgeschäden reduziert, auf die Ausführungen unter 1.2.2.2.3 wird verwiesen. Etwaige damit verbundene Entschädigungsansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und müssten durch die jeweils Betroffenen im nachfolgenden Entschädigungsverfahren geltend gemacht werden. Hinsichtlich der Waldrandabstände wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.1 und 2.2.3.6.1 verwiesen. Anhaltspunkte dafür, dass der grundsätzlich vorgesehene Mindestabstand von 12,5 m bzw. 8,5 m am tiefsten Leitungsdurchhang für die landforstwirtschaftlichen Fahrzeuge nicht ausreichend sei, sieht die Planfeststellungsbehörde nicht.

### 2.3.1.28 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Fachbereich Bergaufsicht CLZ, führt aus, dass durch das Planvorhaben die Gashochdruckleitungen der Avacon AG, E.ON Mitte AG, Nowega GmbH, EGM Erdgas Münster GmbH, Stadtwerke Göttingen AG, Gas-Union GmbH, RWE AG und der OGE Open Grid Europe GmbH betroffen sein könnten. Insoweit seien die entsprechenden Schutzstreifen sowie deren Freihaltung von Bebauung und tief wurzelnden Pflanzen zu beachten.

Der Fachbereich Landwirtschaft und Bodenschutz empfiehlt die Baumaßnahmen, insb. den Erdkabelabschnitt, durch eine bodenkundliche Baubegleitung begleiten zu lassen, um die Vermeidung sowohl stofflicher als auch bodenphysikalischer Bodenveränderungen und den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen zu gewährleisten. Die einzelnen Maßnahmen sollen in Zusammenarbeit mit der Unteren Bodenschutzbehörde erfolgen. Bei den Rückbaumaßnahmen sei sicherzustellen, dass die natürliche Bodenfunktion wiederhergestellt werde. Die Rückbautiefe der Fundamente solle zur Wiederherstellung der Bodenfunktion mindestens den effektiven Wurzelraum des Standortes zuzüglich eines Aufschlags von 0,4 m, mindestens jedoch 1,2 m umfassen. Auf § 35 BauGB sei verwiesen, wobei alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile zurückzubauen seien. Bei der Wiederverfüllung sei standorttypischer Material zu verwenden, wobei eine Verdichtung des Füllmaterials weitestgehend zu vermeiden und aufgrund möglicher Sackungen eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen sei. Weiterhin werde empfohlen im Zuge der weiteren Projektplanung ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen, aus welchem hervorgeht wo welches Bodenmaterial ausgehoben werde und wo dieses standorttypisch wieder eingebaut werde.

Nach dem Gewässerkundlichen Landesdienst führe die Trasse zudem durch die Schutzzonen II und III des WSG Lenglern sowie durch die Schutzzonen IIIA und IIIB der WSG Gronespring und Tiefenbrunn. Alternativ zur beantragten Trasse werde zwischen Hetjershausen und



Olenhusen eine Erdverkabelung in den Zonen IIIA im Nahbereich zu den Zonen II der WSG Gronespring und Tiefenbrunn dargestellt. Gegen die beantragte Trasse bestehen aus wasserwirtschaftlicher, hydrologischer und bodenkundlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Nach derzeitigem Kenntnisstand sei der Bau und Betrieb der Freileitungstrasse bezogen auf den Grundwasserschutz mit geringeren Risiken verbunden als eine Erdverkabelung und demnach zu favorisieren. Dennoch sei in fachlicher Hinsicht auf Folgendes hinzuweisen: Der im Gutachten enthaltene Nachweis zu möglichen Trübungseinbrüchen sei nicht plausibel, da die quartären Ablagerungen in der Regel  $\leq 2,1$  m (= Abgrabungstiefe der Trasse) mächtig seien und folglich während des Trassenbaus größtenteils die gesamte Deckschicht abgetragen werde. Folglich sei die Schutzfunktion der quartären Deckschicht nicht mehr gegeben. Für eine nachvollziehbare Bewertung des Risikopotenzials seien die fachlichen Hinweise des LBEG zu berücksichtigen. Nach den vorliegenden Informationen zur lokalen Hydrogeologie könne davon ausgegangen werden, dass im Bereich der Grundwassermessstelle „GWM Hetjershausen“ in einer Tiefe von 3,22 m Schichtwasser eines schwebenden Grundwasserstockwerks angetroffen worden ist. Im weiteren Rohrverlauf würde der Grundwasserstand in den Kalk- bzw. Mergelsteinen des oberen Muschelkalk (Ceratitenschichten) in einer Tiefe von 5,3 m unter GOK bestimmt. Es sei empfehlenswert die Verbreitung der Ceratitenschichten, die tektonische und hydrogeologische Situation (Interpretation der GW-Stände, ggf. Erhebung aktueller Grundwasserstanddaten) im Bereich der Kabeltrasse im Gutachten näher zu erläutern und im Rahmen der Risikoabschätzung entsprechend zu berücksichtigen. Ferner solle analog zur abschätzenden Nitratfracht auch das Risiko des Eintrags von Trübungstoffen mit Hilfe einer Bilanzierung abgeschätzt werden. Hinsichtlich des Mastrückbaus und der Wiederverfüllung sei sicherzustellen, dass die natürliche Bodenfunktion wiederhergestellt werde. Dafür seien die Fundamente, wie oben beschrieben, zurückzubauen. Das zum Einbau vorgesehene natürliche Bodenmaterial solle analysiert und nur bei Einhaltung der Anforderung nach § 12 BBodSchV sowie des Anhangs 2 der Bundes-Bodenschutzverordnung verwendet werden. Soweit Parameter nicht im Anhang 2 der Bundes-Bodenschutzverordnung aufgeführt werden, seien die Werte aus LAGA M20 für Z0 – Material heranzuziehen und das Untersuchungsergebnis der Unteren Wasserbehörde vorab zur Genehmigung vorzulegen. Zurückzubauen seien grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagenteile. Weiterhin empfiehlt der Gewässerkundliche Landesdienst die Durchführung einer hydrogeologischen und bodenkundlichen Beweissicherung. Der Durchführungsplan solle mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst abgestimmt werden. Inhaltlich sei die Gefährdung durch den Eintrag von Trübungstoffen und derzeit nicht ausschließbare erhöhte Nitrateinträge zu berücksichtigen. Des Weiteren seien Maßnahmen zur bodenkundlichen und landwirtschaftlichen Beweissicherung sowie zur Güteüberwachung zum geplanten Einbau von Flüssigboden aufzuführen.

Nach erfolgter Planänderung führte der Fachbereich Bergaufsicht CLZ ergänzend aus, dass sich im Bereich Holtensen mehrere alte Erzerkundungsbohrungen aus dem Jahr 1959 befänden, die sich jedoch voraussichtlich auf das Planvorhaben nicht auswirkten. Gleiches gelte hinsichtlich des Plangebietes der ehemaligen Eisenerzgruppe Marie-Karoline, wo bis zum Jahr 1961 Eisenerz im Tagebau gewonnen wurde.

Der Fachbereich Landwirtschaft/Boden betonte nochmals die Wichtigkeit der Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung und verweist in diesem Zusammenhang auf den GeoBericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“. Der Boden sei durch das Erdkabel stärker betroffen als bei einer Freileitung. Der Grad der irreversiblen Beeinträchtigungen des Bodens und der Bodennutzung hänge von den Bodeneigenschaften ab. Negative Folgen seien bspw. die Zerstörung der Gefügestruktur organischer Böden und negative Auswirkungen in der anschließenden Bodennutzung, negative Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung,





Verschlämmung und Schadverdichtung. Über die langfristigen Auswirkungen einer Erdverkabelung auf Wasser-, Wärme- und Nährstoffhaushalt, natürlichen Bodenfunktionen, Archivfunktionen und Bodennutzung lägen jedoch nur wenige Erkenntnisse vor, sodass bodenkundliches Monitoring empfohlen werde.

#### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Soweit das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie auf die Fremdleitung hinweist, wurden jene durch die Vorhabenträgerin im Vorfeld der Planung durch Anfragen der Träger öffentlicher Belange ermittelt und ausweislich der Lage-/Grunderwerbspläne sowie Kreuzungsverzeichnisse berücksichtigt. Überdies hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Fundamente der Bestandsmasten bis zu einer Tiefe von 1,4 m zurückzubauen (1.2.1). Ein vollständiger Rückbau kann seitens der Planfeststellungsbehörde nicht verlangt werden. Auch ist seitens der Vorhabenträgerin die Durchführung eines bodenkundlich-landwirtschaftlichen Beweismonitorings nach Maßgabe von Ziff. 6.4.10 der Umweltstudie vorgesehen, durch welches mögliche Auswirkungen infolge der betriebsbedingten Bodenerwärmung auf die Bodenstruktur, den Humusgehalt, den pH-Wert, die Grundnährstoffversorgung, die Verdichtung, die Wasserleitfähigkeit, das Wasserspeichervermögen, die natürliche Bodenfruchtbarkeit, das Ertragspotential, die Bodentemperatur und die Nitratauswaschung untersucht werden. Das Konzept zur Durchführung wird mit den zuständigen Fachbehörden und lokalen Partnern abgestimmt (s.o. 1.2.1). Die bodenkundliche Baubegleitung ist durch die planfestgestellte Maßnahme V10 vorgesehen. Hiernach wird der GeoBericht 28 des LBEG berücksichtigt, der Bodenaushub getrennt gelagert und nach der Baumaßnahme entsprechend des natürlichen Bodenaufbaus wieder eingebaut. Das Auffüllen der durch den Mastrückbau entstanden Baugruben erfolgt mit einem für die geplante Nachnutzung geeignetem Material. Dabei wird möglichst standorttypisches Bodenmaterial eingesetzt und darauf geachtet, dass der Boden keine Schadstoffe enthält. Überschüssiges Bodenmaterial wird abgefahren und ggf. fachgerecht entsorgt. Darüber hinaus hat sich die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, während der Bau- und Betriebsphase ein hydrogeologisches Beweismonitoring nach Maßgabe von Ziff. 6.5.8 der Umweltstudie bezogen auf die Nitrat- und Trübungswerte durchzuführen, welches darauf gerichtet ist, den qualitativen Zustand der vom planfestgestellten Vorhaben betroffenen Grundwasservorkommen zu überwachen (1.2.1). Dieses umfasst die gesamte Erdkabeltrasse und legt ihren Schwerpunkt insb. auf die Wasserschutzgebiete. Grundwassermessstellen werden eingerichtet und das Konzept zur Durchführung mit den zuständigen Fachbehörden bzw. lokalen Partnern abgestimmt. Indes wurde das hydrologische Gutachten im Rahmen der 1. Planänderung nochmals überarbeitet. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde das Gefährdungspotential möglicher Trübungen in nachvollziehbarer und nicht zu beanstandender Weise begründet, auf die Ausführungen unter 2.2.3.5.2 wird verwiesen. Auch hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargetan, dass infolge der nicht abschätzbaren Minderungsfaktoren (Sorptions-, Sedimentation) eine Bilanzierung entsprechend der Nitratfracht nicht möglich ist.

#### **2.3.1.29 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Münden und Reinhausen**

Die Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Münden merkt an, dass vom geplanten Vorhaben in einem nicht unerheblichen Maße Wald im Sinne des § 2 NWaldLG betroffen sei, sodass Eingriffe nicht lediglich nach dem Naturschutzrecht, sondern auch nach § 8 NWaldG wie den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen (RdErl. d. ML v. 02.01.2013) zu beurteilen wären. Von Bedeutung sei dies insoweit, als nach dem Waldrecht – anders als beim Naturschutzrecht – sämtliche betroffene Waldflächen, unabhängig ihrer Wertstufe, in die Eingriffsbilanzierung einfließen. Zudem stünden die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen





des Waldes nach § 1 NWaldLG gleichrangig nebeneinander, sodass jene bei der walddrechtlichen Eingriffsregelung entsprechend zu berücksichtigen seien.

Weder dem Erläuterungsbericht noch der Umweltstudie sei ein Hinweis auf die o.g. Ausführungsbestimmung zu entnehmen. Ebenso fehle eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der im Wald betroffenen Schutz- und Erholungsfunktion, insb. mit der Nutzfunktion. Insoweit seien die Unterlagen unvollständig und zu ergänzen, um das Abwägungsmaterial für die Planfeststellungsbehörde sachgerecht aufzuarbeiten. Dies gelte auch soweit die Waldflächen vielfach zusammen mit anderen Nutzungsformen genannt werden. Eine exakte Ermittlung und Darstellung der in Anspruch genommenen Waldflächen sei den Planunterlagen daher nicht zu entnehmen und zu ermitteln. Die Betroffenheit des Waldes lasse sich in die Bereiche dauerhafter und temporärer Waldflächenverlust sowie Schutzstreifen unterteilen. Waldbereiche seien vom Vorhaben bei Mast C011/C012, C015, C016, C020, C026, C027, C030, C031 bis C034, kurz vor C040, C055, C056, C057, C059 bis C061, C068 bis C072, C073, C080, C081 bis C105 und C106 betroffen.

Im Bereich der Maststandorte sei mit einem dauerhaften Verlust von Bäumen zu rechnen, sodass insoweit von einer kompensationspflichtigen Waldumwandlung nach § 8 NWaldG auszugehen sei. Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs seien die oben genannten Ausführungsbestimmungen zugrunde zu legen. Die Kompensation erfolge über die Ersatzaufforstung, die mindestens denselben Flächenumfang aufweisen müsse. Auszugleichen wären nicht nur der Verlust von Waldfläche an sich, sondern auch die entfallenen Waldfunktionen. Ausgehend davon seien die Waldfunktionen des umzuwandelnden Waldbestandes zu bewerten. Die Ersatzaufforstungen sollten in gebündelter Form in einem räumlichen Zusammenhang mit der Flächeninanspruchnahme erfolgen.

Soweit infolge der Baumaßnahme temporär Eingriffe in den Waldbestand notwendig würden, seien diese nicht lediglich zu rekultivieren. Vielmehr sei gemäß § 8 Abs. 4 Satz 4 NWaldLG eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung und somit die Wiederaufforstung der Flächen zwingend erforderlich. Entsprechende Unterlagen seien nachzureichen und die Wiederaufforstung eng mit den Waldbesitzern abzustimmen. Ein Prozessschutz könne allenfalls als zusätzliche Ausgleichsmaßnahme dienen. Zudem seien die Baustelleneinrichtungsflächen mit negativen Folgen, wie den Habitatverlust und Randschäden verbunden.

Soweit eine Beseilung nicht per Helikopter erfolge, werde grundsätzlich und ganzjährlich ein schleiffreier Vorseilzug im Wald gefordert, um die Eingriffe in den Waldbestand zu minimieren.

Aus den Unterlagen gehe nicht hervor, wo konkrete Maßnahmen zur Wuchshöhenbegrenzung im Wald erforderlich werden und wie diese konkret aussehen (genaue Angabe der maximalen Wuchshöhe). Auch das konkrete Maß der Wuchshöhenbeschränkung lasse sich aus den Längenprofilen nicht ableiten. Hier läge die Vermutung nahe, dass nicht die potenzielle Vegetationshöhe, sondern die tatsächlich vorhandene Vegetation dargestellt wurde. Die Wuchsleistung und die entsprechende Wuchshöhenbegrenzung müssten auf die gesamte Lebensdauer der Energieleitung von mehreren Jahrzehnten bezogen werden. Diese Sachverhalte seien zu klären und die konkreten Angaben zu den jeweils zulässigen maximalen Wuchshöhen in den Waldbereichen sind im Hinblick auf eine sachgerechte Abwägung nachzureichen.

Führe der Schutzstreifen durch eine Waldfläche und sei dies mit einer Wuchshöhenbeschränkung verbunden, so sei von einer Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG auszugehen. Die Leitungstrasse stelle zukünftig die vorrangige Nutzung dar, der sich andere Nutzungen unterzuordnen haben. Der vorhandene Kreislauf von Verjüngungs-, Aufwuchs- und



Reifephase (Altholz) werde dauerhaft unterbunden. Auch würde die Struktur- und Artenzusammensetzung in der Aufwuchsphase durch das Schneisenmanagement dauerhaft festgehalten, was einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung widerspreche. Das vorgesehene „Ökologische Schneisenmanagement - ÖSM“ führe nicht dazu, dass sich eine mit Waldbäumen bestockte Grundfläche entwickeln könne, die aufgrund ihrer Größe und Baumdicke einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. Dieses für den Waldbegriff (§ 2 NWaldLG) erforderliche eigene Binnenklima könne nicht entstehen, da die Bäume, wenn sie eine bestimmte Höhe erreicht haben, entfernt werden müssen. Die Pflege der Schneisen als dem Wald dienende Zubehörfächen nach § 2 Abs. 4 NWaldLG würde zulässige Nutzungen bedeuten. Im Vergleich zum Wald hätten diese jedoch nur eine untergeordnete Flächengröße, wovon bei einem bis zu 60 m breiten und mehrere 100 m langen Schneisen keine Rede sein kann. Auch die für den Wald typischen und bedeutsamen Waldfunktionen nach § 1 NWaldLG entfielen auf den über das ÖSM gepflegten Schutzstreifen: Die Nutzfunktion entfalle nahezu vollständig, da auf der Fläche kein bzw. kaum verwertbares Holz mehr produziert werde. Die wirtschaftliche Nutzbarkeit werde sehr stark eingeschränkt und führe zu einem Verlust der forstlichen Produktionsfläche. Auch die Schutzfunktionen könne der Wald auf dem Schutzstreifen nicht mehr in ausreichendem Maße ausüben: Die höheren Altersphasen eines Waldes entfielen vollständig als Lebensraum für bestimmte Tierarten bzw. Lebensgemeinschaften. Das Landschaftsbild werde durch die technische Überformung nachhaltig beeinträchtigt – dies insb. in dem sonst naturnahen Landschaftselement Wald. Durch diese technische Überformung und visuelle Zerschneidung der Landschaft werde auch die landschaftsgebundene Erholung stark beeinträchtigt (Erholungsfunktion). Darüber hinaus werde bezweifelt, dass das ÖSM zu einem einzelstammweise bewirtschafteten Dauerwald mit Wuchshöhenbeschränkung führe, da sich nach der Rodung des Hauptbestandes allenfalls eine flächenmäßige Naturverjüngung entwickle. Insoweit würde eine niederwaldige Bewirtschaftung erwartet. Flächen, auf denen Waldbäume mit dem Ziel baldiger Holzentnahmen angepflanzt werden (sog. Kurzumtriebsplantagen) seien jedoch nach § 2 Abs. 7 Nr. 3 NWaldLG kein Wald. All dies führe dazu, dass diese Schneisen als kompensationspflichtige Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG einzustufen seien.

Die vorgesehene (naturschutzrechtliche) Kompensationsmaßnahme für den Wegfall der Habitatfunktion sei nicht geeignet diesen Eingriff nach dem Waldrecht auszugleichen, zumal diese Kompensation über Prozessschutz im Widerspruch zu den Zielen des Waldgesetzes und den Grundsätzen der Raumordnung (Vorsorgegebiet Forstwirtschaft) stehe. Die forstwirtschaftlich genutzte Fläche würde doppelt beeinträchtigt: durch die eingeschränkte forstliche Nutzung im Bereich des Schutzstreifens und durch die Herausnahme aus der Nutzung im Bereich der Prozessschutzflächen. Insofern sei die Kompensation aus waldrechtlicher Sicht nicht ausreichend. Weitere Ersatzaufforstungsflächen bzw. Kompensationsflächen seien zu benennen.

In Einzelfällen könne die Anlage eines Schutzstreifens ausnahmsweise nicht zu einer Waldumwandlung führen, wenn sie z.B. als untergeordnete Zubehörfäche dem Wald dient und ihm zugerechnet werden könne. Dort wo z.B. der Schutzstreifen eine Waldfläche nicht vollständig zerschneide, sondern den Wald kleinflächig und nur auf einer Tiefe von bis zu 30 m randlich anschneide, führe die Anlage eines Schutzstreifens nicht zu einer Waldumwandlung im waldrechtlichen Sinne.

Bei Trassenverläufen in Waldrandbereichen sei demnach ein gestufter Waldrandaufbau zur Trasse hin denkbar. Jener sei jedoch bei älteren Bäumen in der Regel problematisch, da hierfür der gewachsene Waldtrauf aufgelöst werden müsse und ggf. mit erheblichen Folgeschäden im nachgelagerten Bestand zu rechnen sei. Randschäden seien ebenfalls nicht auszuschließen. Sofern Maßnahmen zur Höhenwuchsbeschränkung durch einen



gestaltenden stufigen Waldrandaufbau erforderlich seien und durchgeführt werden sollen, seien darüber hinaus dem Grunde nach Entschädigungsansprüche einzuräumen für den Fall, dass es durch den Eingriff in den gewachsenen vorhandenen Waldtrauf im nachgelagerten Bestand durch die Freistellung zu Folgeschäden komme (u.a. Sonnenbrand, vorzeitiges Absterben, Windwurf). Dieser Anspruch sei für mindestens 20 Jahre zu gewährleisten.

Bei gesamtplanerisch hinreichender Flächenverfügbarkeit sei – auch mit Blick auf der LROP 2017 sowie dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Göttingen – ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Dieser Abstand sei in der Beeinträchtigung der Schutzfunktionen des Waldes, in der Beeinträchtigung des ökologisch besonders wertvollen Waldrandbereiches, des Landschaftsbildes und des Naturgenusses sowie in der Behinderung der Forstwirtschaft (erhöhte Verkehrssicherungspflicht, Betriebserschwernisse durch aufwendige Sicherheitsvorkehrungen wie z.B. Seilwindenarbeit mit Spezialschleppern) begründet. Allein aus Gründen der Gefahrenabwehr (Sturmwurf und -bruch, Waldbrandgefährdung) sei ein Mindestabstand von 35 m (eine Baumlänge) einzuhalten. In einigen Fällen rücke die Trasse sehr nah an den Wald heran, wodurch es zu Arbeiterschwernissen bei der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung komme. Sofern die Abstände von 100 m, bzw. 35 m nicht eingehalten würden, wären zumindest privatrechtliche Regelungen zu treffen, damit im Rahmen von Schadensersatz die Betriebserschwernisse der Waldbesitzer ausgeglichen werden können. Die finanziellen Schäden, die den Waldbesitzern entstünden, seien zu ersetzen. Jene würden derzeit von der Planung nicht abgedeckt, da solche lediglich für landwirtschaftliche Nutzflächen vorgesehen seien.

Die Inanspruchnahme weiterer Waldflächen sollte bei der Parallelführung der 110-kV-Bahnstromleitung vermieden werden. Sollte eine Bündelung auf der Bestandstrasse aus technischen Gründen nicht realisierbar sein, sei der nicht mehr benötigte Teil des Schutzstreifens der Bahnstromleitung als Fläche zur Wiederaufforstung bereitzustellen. Um eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen und Erhaltungszustände zu vermeiden, werde eine Bündelung für den Leitungsverlauf durch das FFH-Gebiet 170 „Kalkbuchenwälder zwischen Hedemünden und Dransfeld“ gefordert. Der Schutzstreifen im Trassenabschnitt C069 bis C071 dürfe nicht erweitert werden. Die gewachsenen stabilen Waldmäntel der Schneise müssten auch in der Bauphase unangetastet bleiben.

Hinsichtlich der Wahl des Masttypes würden Tonnenmasten statt der vorgesehenen Donaumasten bevorzugt, da diese schlanker seien und sich die Breite des Schutzstreifens verringere.

Seien im Wald ausnahmsweise temporäre Zuwegungen erforderlich, so seien, unabhängig von der Wertigkeit der Biotoptypen, immer Fahrbohlen zum Schutz vor Bodenverdichtungen oder Verletzungen der Vegetation einzusetzen. Zudem wiesen die Böden besonders im Kaufunger Wald eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten sei lediglich bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen zu arbeiten. Es werde empfohlen, den Begriff der Tragfähigkeit im Vorfeld zu definieren und entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Baggermatten sollten vorgehalten und das höchste Maß an Bodenschutzmaßnahmen sichergestellt werden.

Bei Freileitungen im Bereich von Forstwegen, an denen Holz gelagert werde, sei bei den Mindestleitungshöhen zu berücksichtigen, welche Höhen die Holztransport-Lkw erreichen (Fahrzeughöhe ca. 4,0 m plus der möglichen Höhe des ausgefahrenen Ladekrans plus Holzlänge). In Waldbereichen seien bzgl. der Holzernte auch die möglichen Höhen der Krananlagen von Harvester und Forwarder zu berücksichtigen.

Soweit mit Blick auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsstudie, Seite 6.2-53, ein Beeinträchtigungsfaktor für den Verlust von Wald in Höhe von 0,9 festgelegt werde, sei dies



nicht nachvollziehbar. Im Bereich der Maststandorte ginge der Wald vollständig verloren, sodass dieser bei 1,0 liege.

Die Flächenangaben von Biotoptypen in Umweltstudie und Forstgutachten differieren. So sei für den Ahorn- und Eschen-Pionierwald in Tab. 7.4-8 der Umweltstudie eine Fläche im Schutzstreifen von 1.671 m<sup>2</sup>, im Forstgutachten (ID 721, 727) jedoch eine Fläche von 1.712 m<sup>2</sup> ausgewiesen. Vergleichbares gelte bezogen auf den Kiefernforst (155 m<sup>2</sup> in Umweltstudie, 346 m<sup>2</sup> nach ID 182, 520 des Forstgutachtens. Die Unstimmigkeiten seien zu abzuklären und zu beheben.

Bei der Maßnahme K3 sollte die Traubeneiche ergänzt werden, da jene neben der Stieleiche zur heimischen Flora gehörten. Eine Beschränkung auf die Stieleiche würde zur Verringerung der genetischen Vielfalt sowie einer ungewissen Versorgungslage bzw. Verfügbarkeit von Pflanzengut mit entsprechenden zeitlichen Verzögerungen bei der Anlage der Ersatzaufforstung führen, was dem Ziel der zeitnahen Ersatzaufforstung widerspreche.

Eine Bewertung der Nicht-Waldbiotope sei in Annex 1 nicht ersichtlich. Insoweit werde um eine Erklärung gebeten, wie die Einstufung von Biotoptypen, die keine Waldbiotoptypen darstellen, aber unter dem Aspekt der Waldumwandlung betrachtet werden müssten, erfolgte, hier ggf. die Bewertung im Zusammenhang mit den angrenzenden Waldflächen stehe. Ohne eine Erläuterung sei beispielsweise die Darstellung der artenarmen Brennesselflur oder eines Grabens mit überdurchschnittlicher Nutz- und Erholungsfunktion nicht nachvollziehbar. Nicht plausibel erscheinen zudem die Einstufungen zahlreicher Birken- und Zitterpappel-Pionierwälder mit überdurchschnittlicher Nutzfunktion. Folgenden Einstufungen sollten überarbeitet werden:

- ID Forst Nr. 4, 27 Laubforst einheimischer Arten: es handle sich um Edellaubholzmischbestände, die Schutzfunktion sollte 3 sein
- ID Forst Nr. 6, 8, 15 Eichen Hainbuchenbestand: Schutzfunktion sollte mit 3 anstatt 2 bewertet werden, da es sich um alte Eichen aus ehemaliger Mittelwaldwirtschaft handle
- ID Forst Nr. 21 Waldrand eines Laubholzbestandes werde angerissen, Schutzfunktion sollte mit Blick auf Strukturreichtum und Bedeutung von Waldrändern für die Biotopvernetzung mit 3 bewertet werden

Soweit auf Basis des anhand der Waldfunktionen errechneten Mittelwertes von 3,33 der nach der Interpolation geringste Kompensationsfaktor von 1,8 zugrunde gelegt werde, sei dies fachlich nicht nachvollziehbar. Jener läge vielmehr bei 2,19 und müsse entsprechend angepasst werden.

Bei der Ermittlung der Walderhaltungsabgabe seien veraltete Bodenrichtwerte zugrunde gelegt worden. Jene seien zwischenzeitlich gestiegen, sodass sich auch das Verhältnis zwischen Walderhaltungsabgabe und Marktwert der betroffenen Maßnahme verschiebe.

Zwischen den Masten C081 bis C088 sei eine Überspannung mit einer Wuchshöhenbeschränkung von 35 m vorzusehen. Im Bereich der Masten C086 bis C088 sei bislang eine Wuchshöhenbeschränkung von 8,0 m vorgesehen. Aufgrund der Schutzstreifen würde dies jedoch zu einer neuen, breiteren Schneise führen, auf der bis zu 200-jährige Eichen und Buchen-Eichenbestände gefällt werden müssten. Insoweit würde auch der Nutzwert derartiger Altbestände nicht ausreichend berücksichtigt. Soweit die Vorhabenträgerin davon ausgehe, dass planungsrelevante Arten in diesem Trassenabschnitt fehlten, sei dies zweifelhaft. Beim Aufhieb der Schneise seien überdies Randschäden zu erwarten, die insb. bei mittelalten Laubholzbeständen zu erheblichen bzw. bestandsgefährdenden Beeinträchtigungen der angrenzenden Waldbestände führten.

Vorsorglich werde auf den Schutz der „Fuchslocheiche“ hingewiesen, die sich am Waldrand





in unmittelbarer Nähe nordöstlich vom Maststandort C081 befindet. Hierbei handelt es sich um eine über 300 Jahre alte Eiche, die im Rahmen der Bauausführung nicht beeinträchtigt werden dürfe.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Soweit die Niedersächsische Landesforsten eine separate walddrechtliche Betrachtung fordert, ist die Stellungnahme mit der 1. Planänderung gegenstandslos geworden. Denn im Rahmen des mit der 1. Planänderung vorgelegten Forstgutachtens (Anlage 12, Anhang G) wurden die mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffe in den Waldbestand und der sich daraus ergebene Kompensationsbedarf in nicht zu beanstandender Weise bilanziert. In diesem Zusammenhang wurden die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG vom 05.11.2016 berücksichtigt. Bezogen auf die Qualifizierung der einzelnen Maßnahmen als Waldumwandlung sowie der hierfür erforderliche Kompensation wird auf die Ausführungen zur Forstwirtschaft (s.o. 2.2.3.5.5) verwiesen. Bei den Kompensationsmaßnahmen K9 und K10 handelt es sich um eine Ersatzaufforstung im Sinne des § 8 Abs. 4 NWaldLG, die keinen naturraumbezogenen Ausgleich voraussetzt. Die Kompensationsmaßnahme K12 wird in dem vom Vorhaben betroffenen Naturraum Weser-Leinebergland ausgeglichen. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin die Wiederaufforstung der im Rahmen der Bauausführung temporär in Anspruch genommenen Flächen zugesagt (s.o. 1.2.2.2.3), die durch eine entsprechende Nebenbestimmung ergänzt wurde (s.o. 1.1.3.3). Für einen schleiffreien Vorseilzug besteht indessen außerhalb der Brutzeit keine Notwendigkeit, da keine artenschutzrechtlich relevanten Arten gefährdet werden. Die Wuchshöhenbeschränkung ist indessen abhängig von der Höhe und den Abständen der Masten, die unmittelbar Einfluss auf den Durchhang der Leiterseile haben. Ausgehend davon kann die Wuchshöhenbeschränkung für die einzelnen Bereiche nicht pauschal festgelegt werden. Allgemein hin muss der Abstand zwischen Baum und Leiterseil 5,0 m betragen. Jener kann mithin anhand der Längenprofile (maximaler Seildurchhang minus 5,0 m) ermittelt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Ökologischen Trassenmanagement (Anlage 12, Anhang B, Maßnahme V9) hingewiesen. Entschädigungsansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Hinsichtlich der Waldrandabstände wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.1 und 2.2.3.6.1 verwiesen. Soweit das planfestgestellte Vorhaben im Spannungsfeld der Masten C068 bis C072 das FFH-Gebiet „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ quert, wird dieses auf der Bestandstrasse der zurückzubauenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Sandershausen-Göttingen und in Bündelung mit der 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg realisiert. Eine Leitungsmitnahme kam nicht in Betracht (s.o. 2.2.3.3.6). Der Schutzstreifen wird in diesem Bereich nicht erweitert. Der Einsatz von Tonnenmasten ist zwischen den Masten C058 bis C075 und C093 bis C100 vorgesehen. Im Übrigen war dieser nicht vorzugswürdig (s.o. 2.2.3.3.5). Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind entsprechende Schutzvorkehrungen vorgesehen ( $V_{\text{Boden}}$ , V13). Hinsichtlich der Leitungshöhen wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.8.1.4 verwiesen. Anhaltspunkte dafür, dass der grundsätzlich vorgesehene Mindestabstand von 12,5 m am tiefsten Leitungsdurchhang für die forstwirtschaftlichen Fahrzeuge nicht ausreichend sei, sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Im Bereich der übererdeten Fundamente entwickeln sich nach Errichtung der Masten in der Regel Ruderalfluren oder Gebüsche, die die ökologischen Funktionen der Kraut- und Strauchschicht im Wald übernehmen können. In diesen Bereichen ist der Kompensationsfaktor von 0,9 mithin nicht zu beanstanden. Eine Differenzierung der Wertangaben in der Umweltverträglichkeitsstudie und dem Forstgutachten ist nicht zu erblicken. Die beeinträchtigte Fläche Ahorn- und Eschen-Pionierwald beträgt ausweislich der Tabelle 6.2-56 der Umweltstudie und den Angaben im Forstgutachten entsprechend 1.712 m<sup>2</sup>. Der Wert F(m<sup>2</sup>) stellt hingegen die zu kompensierende Fläche dar, die sich aus der eben genannten Gesamtflächen multipliziert mit dem Beeinträchtigungsfaktor ergibt (siehe Anlage





12, S. 6.2-244) und kann daher nicht den Flächenangaben im Forstgutachten gegenübergestellt werden. Gleiches gilt bezogen auf den Kiefernforst. Die Maßnahme K3 wurde bereits im Jahr 2016 umgesetzt und unter Teilnahme der Niedersächsischen Landesforsten am 31.08.2016 abgenommen. Die Zubehörf Flächen wurden grundsätzlich als Waldflächen betrachtet und in Zusammenhang mit den jeweils angrenzenden Waldflächen bewertet. Bei der Bewertung der ID Forst Nr. 4, 6 und 8 wurde die Schutzfunktion im Rahmen der Deckblattänderung von 2 auf 3 heraufgesetzt. Der ID Forst Nr. 27 erhielt bereits die überdurchschnittliche Schutzfunktion 3. Im Übrigen waren weder die Bewertungen der Forst ID Nr. 15 und 21 noch der Kompensationsfaktor von 1,8 bei einem Mittelwert von 3,33 zu beanstanden. Im Spannungsfeld der Masten C086 bis C088 war eine Überspannung des Waldbestandes nicht veranlasst. Konkrete Anhaltspunkte, welche die Kartierung seitens der Vorhabenträgerin in Abrede stellen, sind weder dargetan noch ersichtlich, sodass durch die Schneise keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Schließlich wird die Fuchslocheiche weder durch den Bau noch den Betrieb des planfestgestellten Vorhabens beeinträchtigt.

### 2.3.1.30 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41

Nach der NLStBV, Dezernat 41 verlaufe das planfestgestellte Vorhaben von BAB-km 267,550 bis BAB-km 268,710 parallel zur BAB A 7 und kreuze diese bei km 289,0, km 289,9 sowie km 292,1. Zudem betreibe die Straßenbauverwaltung für die AM Göttingen einen Betriebsfunkmast bei BAB-km 292,2.

Die hiervon betroffenen Anlagen stellten sich wie folgt dar:

- BAB A 7 km 267,550 bis AS Göttingen km 268,1, Autobahnfernmeldenetz A 7, KH Northeim-Am Göttingen sowie BAB A 7 km 268,1 bis 268,710, Autobahn-Fernmeldekabelnetz A 7, AM Göttingen - KH Hann. Münden, Autobahn-Fernmeldekabelnetz A 38, AM Göttingen-Heidkopftunnel-West: Auf der Westseite der Bundesautobahn seien ein 24-paariges Streckenfernmeldekabel (Typ AJ-PLEb2Y 24x2x1,4 F/PCM Z=1310hm) und zwei Leerrohre für Lichtwellenleiterkabel (Typ A-DSF(L)(ZN)2Y 4x6 E9/125 0,36F3,5 LG Cu 2y 1x2x0,6) verlegt. Auf dem Streckenfernmeldekabel würden SHDSL-Übertragungssysteme betrieben.
- BAB A 7 km 289,0, 289,9 und 292,1: Auf der Westseite der Bundesautobahn sei ein 56-paariges Streckenfernmeldekabel (Typ AJ-PLEb2Y 32x2x1,4 F/PCM 24x2x0,9F Z=1310hm) verlegt. Auf dem Streckenfernmeldekabel würden SHDSL-Übertragungssysteme betrieben. Das Fernmeldekabel befinde bei km 292,1 an einem Forstweg, der parallel zur Bundesautobahn verlaufe.
- Notrufsäulen: Jene befinden sich alle 2,0 km beidseitig der Bundesautobahn. Diese würden von der Firma Siemens (Typ NRS2000) betrieben.
- 1 Betriebsfunk AM Göttingen

Bei BAB A 7 km 292,2 befinde sich das Kabel- und Verstärkerhaus KM Hann. Münden. Hier befinde sich ein Funkgittermast für den Betriebsfunk der AM Göttingen (Koordinaten: 51° 23'53" Nord 09°42' 28" Ost, Antennenhöhe über Grund: 30 m, Funkfrequenzen: 159,51 MHz und 164,11 MHz). Auf dem Gelände der Bundesautobahn betreibe der Landkreis Göttingen einen weiteren Funkmast für die Feuerwehr.

Es sei davon auszugehen, dass die Kabelanlagen und elektrotechnischen Anlagen von der neuen Höchstspannungstrasse beeinflusst werden, sodass das Betriebspersonal bei Wartungs- und Entstörungsarbeiten gefährdet sei. Die permanente Beeinflussung könne die Güte der Anlagen langfristig negativ verändern. Zudem werde eine erhebliche



Verschlechterung beim Funkmast befürchtet. Für die genaue Untersuchung sei ein unabhängiges Gutachten erforderlich. Sollte das Gutachten zu dem Ergebnis kommen, dass Beeinträchtigungen der vorgenannten Anlagen zu erwarten seien, müsse die Vorhabenträgerin geeignete Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen auf eigene Kosten vorsehen.

Bezogen auf das Kabelhaus Hann. Münden sei eine Trassenverschiebung zu prüfen, da der Standort seitens der Straßenbauverwaltung und dem Landkreis Göttingen aufgrund seiner besonderen geographischen Lage für den Betrieb von Sendeanlagen ausgewählt worden sei.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Ausweislich der Lage-/Grunderwerbspläne und Kreuzungsverzeichnisse hat die Vorhabenträgerin die genannten Anlagen im Rahmen ihrer Planung berücksichtigt. Diese werden durch das planfestgestellte Vorhaben nicht beeinträchtigt. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, dass der Ersatzbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung auf der Bestandstrasse der zurückzubauenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen verwirklicht wird, hierzu weitestgehend die Bestandsmasten ersetzt werden. Eine elektronische Beeinflussung ist nicht zu erwarten. Denn bezogen auf die 110-kV-Hochspannungsfreileitung verringern sich die möglichen Induktionsspannungen bereits erheblich durch die geringere Spannungsebene. Demgegenüber dringt das elektrische Feld beim Erdkabel aufgrund Kabelisolierung nicht nach außen; induzierte Mantelströme werden durch die eingesetzten Crossbondingmuffen (Auskreuzung) reduziert. Überdies haben die seitens der Vorhabenträgerin durchgeführten Fresnelzonenberechnungen ergeben, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Funkmastes kommt. Ausgehend davon sieht die Planfeststellungsbehörde weder die Notwendigkeit einer Trassenverschiebung noch eine Veranlassung für weitere Auflagen. Im Übrigen wird auf die Zusagen der Vorhabenträgerin verwiesen (siehe 1.2.2.2.4).

#### **2.3.1.31 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Bad Gandersheim**

Die NLStBV, Geschäftsbereich Bad Gandersheim merkt an, dass durch das Planvorhaben folgende, in ihrem Zuständigkeitsbereich liegende Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen berührt seien: BAB A 7, B 80, B 446, L 555, L 554, L 559, L533, L 556, K 434.

Grundsätzliche seien die Bauverbotszonen einzuhalten. Dies gelte insb. für Mast C002 an der B 446, Mast C020 an der L 555, bei Mast C053 an der L 559 und Masten C077/C085 an der BAB A 7.

Die Arbeiten müssten unter Aufrechterhaltung des Verkehrs durchgeführt werden. Kurzfristig seien Reinigungsfahrzeuge vorzuhalten, die entstehende Fahrbahnverunreinigungen in eigener Verantwortung bzw. auf Anordnung umgehend zu beseitigen. Als Baustraßen seien in erster Linie trassennahe Wirtschaftswege zu nutzen, um den Baustellenverkehr auf öffentlichen Straßen zu minimieren. Zur Aufrechterhaltung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, insb. der B 446 und L 555 seien Hilfskonstruktionen zur Kabelablage außerhalb des Lichtraumprofils zu montieren und ggf. mit Schutzeinrichtungen zu sichern. Es sollte eine lichte Höhe von mind. 6,0 m über der Fahrbahn für Leitungen im Bauzustand und/oder 5,0 m für die Gerüstunterkanten festgelegt werden.

Soweit die B 446 durch das Planvorhaben gequert werde bzw. durch die Rückbaumaßnahmen betroffen sei, dürfe der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden. Sperrungen zur Errichtung und Demontage von temporären Hilfsgerüsten neben und ggf. über der B 446 müssten in zeitlicher Hinsicht auf das notwendige Maß begrenzt bzw. nachts



durchgeführt werden. Die Querung der B 446 mit der Baustraße sollte bei Abschnitt 10 Station 775 mit beidseitiger Reifenwaschanlage erfolgen.

Im Übrigen bestünden gegen das Planvorhaben aus straßenbaulicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Kommt es zum Herabfallen von Eisbruchstücke (siehe Ziff. 7.4 der Anlage 1) sei die Haftung dem Betreiber des Stromnetzes aufzuerlegen. Für die Masten müsse zudem ein Standsicherheitsnachweis erbracht werden.

Schließlich sei auf Folgendes hinzuweisen:

Für die Kreuzungen sowie den Parallelverlauf seien Gestattungsverträge erforderlich, in denen auch die Folgepflichten wie der Grünschnitt unterhalb der Leitungstrasse mit dem jeweiligen Baulastträger der Straße zu regeln seien. Zufahrten zu Baustraßen und Lagerplätzen bedürften einer gesonderten Genehmigung. Direkte Zufahrten an Bundes- und Landesstraßen seien nur bedingt zulässig, bei der BAB A 7 generell ausgeschlossen. Hierbei seien Sichtdreiecke, Verkehrsbelastungen (Ampelregelungen), Fahrbahnverschmutzungen (Reifenwaschanlagen), Seitengrabenverrohrungen, Zuleitung von Oberflächenwasser (Schadstoffbelastungen) in Straßenentwässerungsanlagen (Straßengräben, Regenrückhaltebecken) etc. zu beachten. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dürfe nicht beeinträchtigt werden. Verkehrsbehördliche Anordnungen und Betretungserlaubnisse für die Bundesautobahn seien rechtzeitig bei den zuständigen Verkehrsbehörden einzuholen. Soweit es aufgrund des verstärkten Baustellenverkehrs vorübergehend zu einer Überschreitung der ortsüblichen Verkehrsbelastungen kommt, seien an den Veranlasser erhöhte Anforderungen, wie z.B. Verstärkung des Fahrbahnbelages, Fahrbahnverbreiterungen, Erhöhung der Traglast bei Brücken bzw. Durchlässen etc.) zu stellen. Vor der Bauausführung sei eine gemeinsame Beweissicherung des Straßenzustandes durchzuführen. Auch habe eine rechtzeitige Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger zu erfolgen. Besonderheiten bei ausgeschilderten Bedarfsumleitungen der BAB A 7 (z.B. Ferienreiseverordnung) seien zu beachten. Umspannwerke in unmittelbarer Nähe von Straßen des überörtlichen Verkehrs, einschließlich der Zufahrten müssten mit dem jeweiligen Baulastträger geklärt werden. Unterirdische Kabelkreuzungen seien ausschließlich nur in aufbruchlosen Verfahren zulässig.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den zwingenden gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar. Soweit es zu einer Unterschreitung der Bauverbots- oder Baubeschränkungszone kommt, wurde die jeweils zuständige Straßenbaubehörde beteiligt. Auf die entsprechenden Ausführungen unter 2.2.3.4.5 wird verwiesen. Soweit die Vorhabenträgerin im Bereich von Kreuzungen Schutzgerüste vorsieht, handelt es sich um eine Frage der Bauausführung, die nicht Gegenstand der Planfeststellung ist. Denn diese muss nicht alle Detailfragen regeln. Vielmehr kann die hier angesprochene Thematik im Wege der Bauausführung gelöst werden, zumal die Vorhabenträgerin diesbezüglich eine Abstimmung zugesagt hat (1.2.2.2.5). Gleiches gilt bezogen auf mögliche Fahrbahnverschmutzungen sowie der Überschreitung der ortsüblichen Verkehrsbelastung durch Baufahrzeuge. Kommt es zu einem Schaden, der auf eine Stromleitung zurückzuführen ist, besteht eine verschuldensunabhängige Haftung kraft Gesetzes. Seitens der Planfeststellungsbehörde ist daher zu diesen Punkten kein weiterer Regelungsbedarf gegeben. Für die Zufahrten werden vorhandene Wege benutzt. Die Anlage einer direkten Zufahrt von Bundesautobahnen, Bundes- und Landstraßen ist nicht vorgesehen, betrifft überdies ebenfalls die Bauausführung. Soweit das planfestgestellte Vorhaben die seitens der Straßenbaubehörde benannten Straßen quert, erfolgt dies in Freileitungs- bzw. beim Erdkabel in geschlossener Bauweise. Weitere Bereiche, die eine HDD-Bohrung erforderlich erscheinen lassen, sind weder benannt noch ersichtlich. Ein solcher ist jedoch auch mit Blick auf den erhöhten Flächenbedarf (größerer Abstand Einzelkabel, höhere Schutzstreifenbreite) nicht vorzugswürdig, da sich hierdurch



unweigerlich der Rückgriff auf das Privateigentum sowie der Eingriff in das Schutzgut Boden erhöht. Im Übrigen wird auf die Zusagen der Vorhabenträgerin verwiesen (s.o. 1.2.2.2.5).

#### 2.3.1.32 **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel**

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel gibt an, dass vom Planvorhaben die Belange des östlich von Ellierode gelegenen Modellflugplatzes betroffen seien. Der Modellsportverein Condor Göttingen e.V. (MSC) betreibe einen in seinem Eigentum stehenden Platz auf Grundlage einer unbefristeten Aufstiegserlaubnis gemäß § 16 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 21.11.2008, welche sich auf das Flurgrundstück 71, Flur 2, Gemarkung Ellierode und Flugmodelle bis zu einer höchstzulässigen Startmasse von bis zu 150 kg beziehe.

Nach Ziff. 2.2.3. Satz 4 der Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß § 16 LuftVO vom 13.03.2008 (NfL I 76/08) solle der frei von Hindernissen benutzbare Flugraum für Flugmodelle bis zu 25 kg Gesamtmasse mindestens den Umfang eines Halbkreises mit einem Radius von 300 m um den Fluggeländebezugsraum aufweisen. Mit Blick auf die bestandkräftige Erlaubnis zu Betrieb von Flugmodellen von bis zu 150 kg sei der gefährdungsfrei zu benutzenden Luftraum jedoch im Einzelfall auf Grundlage von Ziff. 2.2.3 Satz 1 und 2 der o.g. Grundsätze festzulegen.

Der sachverständigen Einschätzung des beigefügten Gutachtens vom 31.03.2014 schließe man sich vollumfänglich an. Insoweit werde im Interesse des Modellflugsports um die Gewährleistung eines 500 m Abstandes zum Fluggeländebezugspunkt des Modellfluggeländes gebeten.

Die luftrechtliche Genehmigung des Segelfluggeländes „Am Stauffenberg“ wurde hingegen mit Bescheid vom 29.04.2014 bestandskräftig widerrufen und der Flugbetrieb daraufhin eingestellt.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Belange des Modellsportverein Condor Göttingen e.V. wurden berücksichtigt. Auf die *entsprechenden* Ausführungen wird verwiesen (siehe 2.3.2.48).

#### 2.3.1.33 **Avacon AG, Colt Network Services, Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Nowega GmbH, ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Gasunie Deutschland Transport Service GmbH, Westnetz GmbH, GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, GASCADE Gastransport GmbH, Wintershall GmbH, Ericsson Service GmbH, LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht, Neptune Energy Deutschland GmbH**

Die Leitungsträger Avacon AG, Colt Network Services, Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Nowega GmbH, ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Gasunie Deutschland Transport Service GmbH, Westnetz GmbH, GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, GASCADE Gastransport GmbH, Wintershall GmbH, LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht und Neptune Energy Deutschland GmbH teilten mit, dass vom planfestgestellten Vorhaben keine der von ihnen bzw. der von ihnen vertretenden Unternehmen betriebenen Leitungen betroffen sind.

Seitens der Ericsson Service GmbH und der Städtische Werke Netz + Service GmbH bestehen gegen das planfestgestellte Vorhaben keine Bedenken.



### 2.3.1.34 **Wasserverband Peine**

Der Wasserverband Peine weist unter Beifügung entsprechender Übersichtspläne darauf hin, dass es entlang des geplanten Trassenverlaufs Berührungspunkte mit bestehenden Trink- und Abwasserleitungen gebe, die sich den Mitgliedsgemeinden Samtgemeinde Dransfeld und Staufenberg wie folgt darstellen:

- dinglich gesicherte Trinkwassertransportleitung von Sichelstein nach Lutterberg, Versorgungsgebiet Sichelstein (inkl. diverser Hochbehälter) mit Schutzstreifen von 4,0 m,
- im Bereich Sichelstein-Benterode diverse weitere Trinkwassertransportleitungen, die durch Stromtrasse gekreuzt würden,
- dinglich gesicherte Abwassertransportleitung von Jühnde nach Barlissen (DN 200) mit Schutzstreifen von 4,0 m,
- dinglich gesicherte Abwassertransportleitung Meensen - Barlissen (PVC DN 200),
- dinglich gesicherte Abwassertransportleitung Pumpspeicherwerk Landwehrhagen - Kläranlage Uschlag (PE DA 180) und
- dinglich gesicherte AW-Freigefälleleitung vom Rastplatz A 7 nach Benterode (PVC DN 150).

Bei der Planung der Maststandorte bzw. des Rückbaus sei auf den Verlauf der o.g., in der Regel durch Grunddienstbarkeiten dinglich gesicherten Leitungen zu achten. In unmittelbarer Nähe dürften keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand der Anlage gefährden oder den Betrieb bzw. die Erhaltung der Anlage beeinträchtigen. Im Rahmen notwendiger Betriebs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten müssen die Leitungen jederzeit frei zugänglich sein. Mastgründungen im Nahbereich der Anlagen seien aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wie Rohrschäden an Transportleitungen, zu vermeiden. Auf die Einhaltung des DVGW-Regelwerkes GW 22 (Entwurf; Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen) werde hingewiesen. Die im Regelwerk genannten Mindestabstände bei Parallelverlegung oder Kreuzung von Leitungstrassen seien zu beachten.

#### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Die Vorhabenträgerin hat im Vorfeld der Planung die Fremdleitungen im Plangebiet durch Anfragen der Träger öffentlicher Belange ermittelt und berücksichtigt. Die Versorgungsleitungen des Wasserverbands Peine werden weder überbaut noch findet eine Mastgründung in unmittelbarer Nähe statt. Soweit die konkrete Lage der Leitung unklar ist, wird diese durch Handschachtung ermittelt. Im Übrigen wird auf die Zusagen der Vorhabenträgerin (s.o. 1.2.2.2.6) und Nebenbestimmungen (s.o. 1.1.3) verwiesen.

### 2.3.1.35 **Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co KG**

Im Bereich Lenglern/Emmenhausen quere bzw. überspanne das geplante Vorhaben das WSG Lenglern Zone II und Zone III. Insoweit sei hinsichtlich der Durchführung begrenzter Erdaufschlüsse, dem Bau der Mastfundamente inkl. Mastmontage und der Errichtung temporärer Zuwegungen zu den Maststandorten ein Antrag auf Befreiung nach der Schutzgebietsverordnung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Göttingen zu stellen.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen habe insb. unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, des Wasserhaushaltsgesetzes sowie der DIN-Vorschriften derart zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers ausgeschlossen





werde. Die Maßnahmen und Baustelleneinrichtungen in den Trinkwasserschutzzonen II und III haben nach den Grundsätzen der RiStWag (Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten) aus dem Jahr 2002 zu erfolgen. Bei Maßnahmen in den Wasserschutzzonen sind alle Arbeiten zu unterlassen, die eine Beeinträchtigung des Wassergewinnungsgebiets und des Grundwassers hervorrufen könnten. Hierzu gehören bspw. das Abstellen und Betanken von Baumaschinen und Fahrzeugen, sowie das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten und Chemikalien. Fahrzeuge und Baumaschinen dürften nur synthetische Öle (insb. Hydraulik) enthalten und müssen „öldicht“ sein. Der Nachweis sei durch den Baustellenverantwortlichen im Wege eines Protokolls zu führen und auf Verlangen vorzulegen.

Aufgrund der jahreszeitlich bedingten, teilweise sehr geringen Grundwasserflurabstände seien die vier in Zone II des Wasserschutzgebiets vorgesehenen Fundamente als Platten- oder Stufenfundamente zu gründen. Sollte im Rahmen der Bauarbeiten eine Wasserhaltung erforderlich werden, sei hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Göttingen einzuholen.

Der Beton bzw. Mörtel der Mastfundamente müsse die gleichen trinkwasserhygienischen Anforderungen erfüllen, die beim Bau von Trinkwasserkammern Verwendung finden. Deshalb sei vorab der Nachweis zu führen, dass die trinkwasserhygienischen Anforderungen gemäß

- DVGW Arbeitsblatt W 347 (A) „Hygienische Anforderungen an zementgebundene Werkstoffe im Trinkwasserbereich - Prüfung und Bewertung“,
- DVGW Mitteilung W 398 (M) „Praxishinweise zur hygienischen Eignung von Ortbeton und vor Ort hergestellten zementgebundenen Werkstoffen zur Trinkwasserspeicherung“ und
- DVGW Arbeitsblatt W 300-4 (A) „Trinkwasserbehälter - Werkstoffe - Auskleidungs- und Beschichtungssysteme - Grundsätze und Qualitätssicherung auf der Baustelle“

erfüllt werden. Die technischen und hygienischen Anforderungen an den Beton seien in den Ausschreibungen und den Bestellungen eindeutig und erschöpfend festzulegen. Die Betonzusammensetzungen müssten in den Bauunterlagen mit Betonsorten-Nr. vorliegen.

Bezogen auf die vorgesehene werkseitige Feuerverzinkung und der farbigen Beschichtung der Stahlgittermasten sowie Schrauben und Knotenbleche werde darauf hingewiesen, dass nur Farben mit Trinkwasserzulassung verwendet werden dürfen. Vor Beginn der Anstricharbeiten sei dies nachzuweisen und vorzulegen. Gleiches gelte für zukünftige Instandhaltungsarbeiten nach der Inbetriebnahme der Leitung.

Geplante Instandhaltungsarbeiten, die ein Begehen oder Befahren des WSG Lenglern erfordern, seien grundsätzlich 14 Tage vor Beginn mit der Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co KG unter Angabe des ausführenden Unternehmens und des Baustellenverantwortlichen vor Ort, jeweils mit Kontaktdaten sowie Datum, Ort und Art der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.

Zur Beweissicherung möglicher Veränderungen in der Grundwasserchemie/-physik seien sechs Wochen vor Beginn der Baumaßnahme die Ausgangswerte der elektrischen Leitfähigkeit, die Trübung und der pH-Wert im Brunnen Lenglern mittels Datenlogger kontinuierlich zu erfassen. Die Erfassung der Vor-Ort-Parameter müsse nach Beendigung der Baumaßnahmen weitere sechs Monate fortgesetzt werden. Bei Änderung einzelner Parameter sei kurzfristig eine Beprobung (unter Berücksichtigung relevanter Ionen, Schwermetalle, MKW u.ä.) zu veranlassen, um im Vergleich mit den vorliegenden Rohwasserdaten eine Bewertung zu ermöglichen. Hierzu sei eine umfassende Rohwasseruntersuchung gemäß Ziffern 1., 2.1 und 2.2 der 12. Ausführungsbestimmung zum NWG (ohne PSM) als „Nullprobe“ vor Beginn der Maßnahme durchzuführen.

Bei möglichen Eingriffen in den gesättigten Bereich des Grundwasserleiters oder bei sehr geringem Abstand zwischen Baugrubenbasis und oberflächennahem Grundwasserleiter seien in Abhängigkeit der Sensibilität des betroffenen Grundwasserleiters wöchentlich mikrobiologische Kontrolluntersuchen (Standard-Mikrobiologie + Clostridium perfringens als



Oberflächenwasser-Indikator) am Brunnen-Rohwasser durchzuführen, die auch den Monat nach Beendigung der Baumaßnahme umfassen und anschließend monatlich für weitere fünf Monate erforderlich würden.

Die für die Beweissicherung sowie Kontrollen erforderlichen Vor-Ort-Messungen und Laboruntersuchungen würden von der Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG beauftragt. Als Verursacherin der Maßnahme habe die Vorhabenträgerin die Kosten zu tragen.

#### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Die Befreiung von Verboten bzw. Beschränkung der einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnungen sind nicht bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen, sondern werden durch den Planfeststellungsbeschluss nach § 75 Abs. 1 Hs. 2 VwVfG konzentriert. Sollten Wasserhaltungen erforderlich sein, ist die Vorhabenträgerin gehalten, eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen (siehe 5.2). Schmutzeinträge werden durch die zugesagten Vermeidungsmaßnahmen (siehe 1.2.1), welche insb. die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorsehen, sowie der Verwendung von dem Stand der Technik entsprechender Bautechnologie vermieden. Nach den bisher bekannten geologischen Baugrundverhältnissen geht die Vorhabenträgerin zudem davon aus, dass für die einschlägigen Bereiche Plattenfundamente zum Einsatz kommen. Letztlich hängt die Wahl der erforderlichen Fundamentart jedoch maßgebend von den Ergebnissen der Baugrunduntersuchung ab, sodass mit Blick auf die Stand- und damit Anlagensicherheit die bautechnische Notwendigkeit einer Pfahlgründung nicht ausgeschlossen ist. Insoweit handelt es sich um eine Frage der Bauausführung, die nicht Gegenstand der Planfeststellung ist. Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten (siehe 2.2.3.4.6), können im Übrigen im Wege der Bauausführung gelöst werden. Gleiches gilt bezogen auf die Frage nach dem Baumaterial und dem Schutzanstrich. Im Übrigen wird auf die Zusagen der Vorhabenträgerin (siehe 1.2.2.2.7) und die Ausführungen zu den Wasserschutzgebieten verwiesen (unter 2.2.3.5.2). Ausgehend davon waren aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weitergehenden Auflagen veranlasst. Schließlich kann die Vorhabenträgerin mangels Rechtsgrundlage nicht dazu verpflichtet werden, geplante Instandhaltungsmaßnahmen vorab den Leitungsträger anzuzeigen.

### **2.3.1.36 Stadtwerke Göttingen AG, Kooperation Trinkwasserschutz Obere Leine**

Seitens der Stadtwerke Göttingen AG bzw. der Kooperation Trinkwasserschutz Obere Leine bestehen erhebliche Bedenken gegen die Verlegung eines Erdkabels. Jenes verlaufe ca. 3,6 km im Bereich der Schutzzonen IIIA der WSG Gronespring und Tiefenbrunn, tangiere hierbei unmittelbar die westliche Seite der Schutzzone II der eben genannten Wasserschutzgebiete. Die Verlegung des Erdkabels erfolge in offener Bauweise, sodass es zu einem erheblichen Eingriff in den Boden komme, der aufgrund seiner Filterfunktion ein hohes Schutzpotenzial für das Grundwasser aufweise. Infolge der umfangreichen Erd- und Tiefbauarbeiten seien mithin anlage- wie betriebsbedingt erhebliche temporäre und dauerhafte Beeinträchtigungen zu verzeichnen.

Dies gelte insb. vor dem Hintergrund, dass die betroffenen Flächen vor allem im Bereich der anstehenden Festgesteine (Keuper und Muschelkalk jeweils westlich der Schutzzone II der WSG Gronespring und Tiefenbrunn) sehr heterogene Böden aufweisen. Die Wiederherstellung des Bodens, insb. der Wiedereinbau der Fließerde westlich der Fassungen Gronespring und Tiefenbrunn komme mithin eine hohe Bedeutung zu. Um die ursprünglichen Bodenfunktionen wiederherzustellen, müsse eine Verfüllung entsprechend der ursprünglichen Horizontabfolge sichergestellt werden. Andernfalls sei die Beeinträchtigung der ursprünglichen Filterfunktion zu befürchten, sodass Schadstoffe in die wasserführenden Gesteinsschichten und somit letztendlich in das Grundwasser gelangen können. Gefordert werde daher eine



Dokumentation des Wiedereinbaus im Bereich der Wasserschutzgebiete, die den Leitungsträgern vorzulegen sei. Darüber hinaus sei zu prüfen, ob der anfallende Bodenaushub aus Löss zur Verbesserung der Filtereigenschaften auf flachgründigen Böden genutzt werden könne. Die Unbedenklichkeit des Bettungsmaterials sei nachzuweisen.

Daneben seien Veränderungen der Grundwasserqualität (u.a. Trübung, Nitrat) und der Grundwasserfließverhältnisse durch den Leitungsraben möglich. Der Leitungsraben stelle möglicherweise den bevorzugten Fließweg des Wassers, insb. in Bereichen, in denen keine mächtige Lössüberdeckung vorliegt, dar. Das Bettungsmaterial (Sand-Schluff-Gemisch) weise jedoch nur bedingt vergleichbare Eigenschaften wie das ursprüngliche Bettungsmaterial auf, sodass der Kabelgraben der bevorzugte Fließweg für das Grund- und Sickerwasser werden könnte. Dies gelte insb. dann, wenn das Festgestein angeschnitten werde. Die Umsetzung der Maßnahme  $V_{\text{Wasser}}$  sei zu dokumentieren. Die Anforderungen des Grundwasserschutzes sollen mit in das Bodenschutzkonzept aufgenommen werden. Die im hydrologischen Gutachten prognostizierte jährliche Nitratfracht sei überdies zu pauschal, da die quasi punktuelle Belastung in unmittelbarer Nähe der Zone II des WSG Gronespring und Tiefenbrunn in ihrer Bedeutung unterschätzt werde.

Ausgehend davon fordern die Leitungsträger den Verzicht auf die Erdverkabelung in den Bereichen nördlich bis südlich der Schutzzone II im WSG Gronespring sowie Regelrückhaltebecken bis zur Kabelübergangsanlage im WSG Tiefenbrunn und die alternative Planung einer Freileitung.

Die Trinkwasserversorgung dürfe durch die Baumaßnahme beeinträchtigt werden. Für die verbleibenden Flächen sei zur Beweissicherung und in Anbetracht der fehlenden wissenschaftlichen Untersuchungen, welche die Auswirkungen entsprechender Baumaßnahmen auf die Bodenfunktionen betrachten, ein begleitendes Monitoring notwendig. Soweit indessen unter Kapitel 6.5.8 darauf hingewiesen werde, dass gesonderte Messungen im Rahmen eines speziellen Nitratmonitorings in der Betriebsphase nicht mit Blick auf das langfristig angelegte Monitoringprogramm der Kooperation Grundwasserschutz und die Eigenkontrollanalysen der Wasserwerke nicht erforderlich seien, könne dem nicht gefolgt werden. Vielmehr handle es sich um spezielle Auswirkungen, die separat abzarbeiten seien. Die Leitungsträger erklären sich jedoch bereit, die erforderlichen und weiterführenden Untersuchungen in das bestehende Monitoring aufzunehmen und auf Kosten der Vorhabenträgerin durchzuführen.

Über das im Kapitel 7.5 (S. 7-41) der Umweltstudie vorgesehene baubegleitende Monitoring hinaus werde das folgende zusätzliche vor- und nachgelagerte Monitoring vorgeschlagen:

a) Istzustandserfassung vor Beginn der Baumaßnahme

- Bodenkundliche Detailkartierungen, Anlage von Catenen, Detailaufnahme an repräsentativen Bodenprofilen:
- Bodentyp, Horizontabfolge und -mächtigkeit, Bodenart, Lagerungsdichte, Bodengefüge, Durchwurzelung, Aufnahme von Lebensspuren im Profil (Wurmgänge) (nach KA 5)
- Bestimmung des Verdichtungsgrades, der Wasserleitfähigkeit und des Wasserspeichervermögens
- Untersuchung der Böden auf Humusgehalt, pH-Wert und Grundnährstoffversorgung
- regelmäßige Erfassung der Bodentemperatur
- Erfassung der stofflichen Belastung des Sickerwassers in der ungesättigten Dränzone
- Errichtung und Beprobung von Grundwassermessstellen in den WSG Gronespring und Tiefenbrunn
- Erfassung von Drainagen im Bereich der Erdkabeltrasse



b) Erneute Untersuchung der Böden im Verlauf der Trasse nach Beendigung der Baumaßnahme im identischen Umfang wie vor Baubeginn; siehe hierzu Punkt 1 bis 3, zusätzlich:

- regelmäßige Beprobung der Grundwassermessstellen gemäß 12. Ausführungsbestimmungen (NWG; Rohwasseruntersuchungen und Untersuchungen an Vorfeldmessstellen)
- Wiederherstellung der Drainagen im Bereich der Erdkabeltrasse
- Ertragserfassung auf den betroffenen landwirtschaftlichen Flächen zum Vergleich auf angrenzenden nicht betroffenen Flächen

Daneben fehle es an einer separaten Bilanzierung des Eingriffs durch das Erdkabel. Durch die Gesamtbetrachtung werde der baubedingte Eingriff insb. für das Schutzgut Boden nicht ausreichend gewürdigt.

Die Leitungsträger schlagen zudem vor, zur Kompensation der in der Umweltstudie im Kapitel 6.4 qualitativ bilanzierenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, besonders im Hinblick auf die Beeinträchtigungen durch Wärmeemission, Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzgeld als Kompensation im funktionalen Zusammenhang mit dem Wasserschutz umzusetzen. Die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme in der Gemarkung Eseebeck werde begrüßt, da es sich um einen austragsgefährdeten Standort handle und die Sicherung der Trinkwasserqualität durch die extensive Bewirtschaftung unterstützt werde.

Im Sinne der Leitungsträger wäre es zudem erfreulich, wenn das Bodenschutzkonzept und das angestrebte Durchführungsprogramm zur Beweissicherung mit der Kooperation abgestimmt würden.

Schließlich verbleiben folgende Anmerkungen und offene Fragen, die bereits an das Planungsbüro der Vorhabenträgerin gerichtet wurden:

Soweit die Vorhabenträgerin bei der Kreuzung von Leitungen in Abschnitt 1.6/1.7 der Anlage „Tiefbautechnische Planung 380-kV-Erdkabeltrasse Teilabschnitt C (...)“ einen Abstand von  $\geq 0,8$  m vorsehe, entspreche dies nicht dem DVGW 22 und AfK Nr. 3 vorgesehenen Mindestabstand von  $\geq 1,0$  m. Bereits dieser Abstand erfordere zwingend den Einbau isolierender Zwischenlagen, der jedoch der Planung nicht zu entnehmen sei.

- Bleibt es bei dem derzeit geplanten Mindestabstand oder wird dieser den Vorgaben entsprechend angepasst?
- Welche Form isolierender Zwischenlagen ist als Einsatz angedacht?
- Wie soll das Einbringen isolierender Zwischenlagen bei geschlossener Bauweise realisiert werden?

Während des Betriebs der 380-kV-Trasse komme es zudem zu einer Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes auf den Gasleitungen in Stahlbauweise, was zwangsläufig zu einer Reduzierung der Nutzungsdauer der Infrastruktur führe und nicht bezifferbare Kosten verursache.

- Gibt es Erkenntnisse über die Beeinflussung eines solchen Netzes durch die Nähe zur 380-kV erdverlegten Trasse?
- Wie ist angedacht diesen Effekt zu minimieren/auszuschließen?
- Ist seitens der TenneT TSO GmbH ein finanzieller Ausgleich hierfür geplant?

Durch Frequenzübertragung auf das 24 V-Fernmeldenetz bestehe die Gefahr der Unterbrechung/Unbrauchbarkeit dessen.

- Gibt es Erkenntnisse über die Beeinflussung eines solchen Netzes durch die Nähe zur 380-kV erdverlegten Trasse?



- Wie ist angedacht diese mögliche Auswirkung auszuschließen?
- Mit welchen Temperaturen ist im Betrieb im Bereich unserer Versorgungsinfrastruktur im Erdreich zu rechnen?

Im Zuge von Baumaßnahmen und Störungen seien entsprechende Arbeiten und Reparaturen notwendig, die nach gängiger Praxis zuvor eine Abschaltung der im Nahbereich gelegenen 20-kV bzw. 110-kV-Stromtrassen erforderlich machen.

- Welche Abschaltzeiten sind für die geplante 380-kV-Trasse vorgesehen, bzw. ist dies überhaupt realisierbar?
- Bitte benennen Sie einen Ansprechpartner in 24/7 Rufbereitschaft.

Bezogen auf den allgemeiner Baubeginn bzw. des Zeitfensters für den Bereich Erdverkabelung im Stadtgebiet Göttingen stellten sich folgende Fragen:

- Wann ist nach aktuellem Stand mit einem Baubeginn zu rechnen?
- Welches Zeitfenster ist hierfür vorgesehen?

Eine Zusammenlegung der Trassen Wahle-Mecklar und SuedLink würden erhebliche Veränderungen sowohl in der geplanten Breite der Trasse, als auch in den entsprechenden Auswirkungen bedeuten.

- Wann ist hierzu mit einer verlässlichen Aussage zu rechnen?

Bezogen auf km 0+540 bis 560 (Kreuzung in offener Bauweise): Die geplante Trasse verläuft nahe der Hochbehälterstandorte der Leitungsträger.

- Welcher Abstand ist geplant, mit dem Baufeld als solches und der Trasse zum Flurstück Gemarkung Grone Flur 17 Flurstück 1/0 einzuhalten?

Nach den übersandten Tiefbau-Querprofilen wären die Leitungen des Leitungsträgers auf einer Länge von > 30 m freizulegen. Ein Abfangen im mittleren Profildbereich sei jedoch nicht möglich. Überdies seien die Leitungen im Wasserbereich nicht in zugfester Bauweise erstellt. Insoweit werde eine Außerbetriebnahme, Demontage und Neuerstellung des jeweiligen Abschnitts notwendig. Eine Außerbetriebnahme sei jedoch bei der vorhandenen Gasleitung ausgeschlossen, da jene die einzige Versorgungsachse der Orte Hetjershausen, Hetjershausen-Hasenwinkel und Knutbühren darstelle. Möglich sei einzig:

- Baubeginn vom Süden her bei Außerbetriebnahme und Demontage der vorhandenen Wasserleitung,
- kleinräumiger abschnittsweiser Bau bis nahe Gasversorgungsleitung/Fernmeldekabel,
- Verfüllung des Abschnitts der demontierten Wasserleitung,
- Wiederherstellung der Wasserversorgungsleitung im Schutzrohr (Länge so gewählt, dass eine Außerbetriebnahme der 380-kV-Trasse bei späteren Tiefbauarbeiten nicht notwendig ist),
- Umverlegung der vorhandenen Gasversorgungsleitung und des Fernmeldekabels nach Süden zur Wasserleitung. (Beides wie die WV in ausreichend langem Schutzrohr),
- Weiterbau der 380-kV-Trasse nach Norden, nun vorhandene nicht mehr in Betrieb befindliche GVL etc. kann entfernt werden,
- die Kosten für die beschriebenen Maßnahmen inkl. aller dafür notwendigen Zusatzmaßnahmen trägt die TenneT TSO GmbH.

Fragen:

- Erkennen Sie die beschriebene Vorgehensweise an?
- Übernehmen Sie die vollen Kosten der hierfür notwendigen Baumaßnahme?





Im Bereich km 1+629 bis 630 sowie 2+005 bis 006 können die entsprechenden Versorgungsleitungen nach Neuerstellung der Absperrarmaturen für die Bauzeit und Störungsfälle außer Betrieb genommen werden. Die kreuzenden Leitungen müssten im Schutzrohr umverlegt werden. Die Lage und Ausdehnung der Schutzrohre sei durch die Vorhabenträgerin festzulegen und die Gesamtmaßnahme auf ihre Kosten durchzuführen.

- Erkennen Sie die beschriebene Vorgehensweise an?
- Übernehmen Sie die vollen Kosten der hierfür notwendigen Baumaßnahmen?

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Erhebliche Beeinträchtigungen für den Boden und das Grundwasser sind ausgeschlossen. Zu einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung kommt es ebenfalls nicht. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.6 und 2.2.3.5 verwiesen. Nach den planfestgestellten Maßnahmen  $V_{\text{Boden}}$  wird der Bodenaushub sorgfältig in Ober- und Unterboden getrennt, separat ortsnah gelagert und nach Abschluss der Baumaßnahme entsprechend des natürlichen Bodenaufbaus wieder eingebaut. Die Verfüllung der durch den Rückbau von Mastfundamenten entstehenden Gruben erfolgt ebenfalls entsprechend der örtlich vorhandenen Bodenhorizonte. Durch die Maßnahme  $V_{\text{Wasser}}$  wird zudem sichergestellt, dass das als Bettungsmaterial verwendete Sand-Schluff-Gemisch über die notwendigen und geeigneten bodenchemischen Eigenschaften verfügt. Die Umsetzung der Maßnahmen wird im Rahmen der ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung (V10) kontrolliert. Aufgrund der vorgesehenen maximalen Einbindungstiefe werden ausschließlich Lockergesteinsschichten angeschnitten. Eine Trassenführung im Festgestein erfolgt nicht. Soweit der Leitungsträger den Verzicht auf die Erdverkabelung begehrt, wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.3 verwiesen. Eine Freileitung war hier schon mit Blick auf die einzuhaltenden Siedlungsabstände nicht vorzugswürdig, zumal durch die entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen insb. für die Wasserschutzgebiete und das Grundwasser nicht zu verzeichnen sind. Im Übrigen wird auf die Zusagen der Vorhabenträgerin (s.o. 1.2.2.2.8) und die Ausführungen zu den Wasserschutzgebieten verwiesen (unter 2.2.3.5.2). Ausgehend davon waren aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weitergehenden Auflagen veranlasst. Die Auswirkungen auf den Boden wurden in der Umweltstudie (Kap. 6.4.8, Tab. 6.4-3) dargestellt. Hier erfolgte eine differenzierte Betrachtung und Darstellung des Kompensationsbedarfs anhand der jeweiligen technischen Ausführung. Soweit der Kompensationsbedarf im Anschluss einheitlich dargestellt wurde, ist dies nicht zu beanstanden. Die Abstände zu den kreuzenden Leitungen betragen in der offenen Bauweise mindestens 1,0 m bis 1,5 m und bei HDD-Bohrungen  $\geq 2,0$  m (Achse – Achse). Im Übrigen betreffen die seitens des Leitungsträgers aufgeworfenen Fragen die Bauausführung bzw. das Vorhaben SuedLink, die nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Sollte sich im Rahmen der im Zuge der Ausführungsplanung durchzuführenden Berechnungen ergeben, dass es zu Beeinflussungen der Anlagen der Stadtwerke Göttingen AG, Kooperation Trinkwasserschutz Obere Leine kommt, kann diesen durch Erdungsmaßnahmen begegnet werden. Diese werden seitens der Vorhabenträgerin mit dem jeweiligen Leitungsbetreiber abgestimmt. Schließlich sind auch Entschädigungsfragen nicht Gegenstand der Planfeststellung.

### 2.3.1.37 **Stadtentwässerung Hann. Münden**

Seitens der Stadtentwässerung Hann. Münden als Rechtsnachfolger der Stadtwerke Hann. Münden bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Soweit der Leitungsträger auf die entlang des Rosentalweges verlaufenden Abwasserkanäle der Stadt Hann. Münden zwischen den Masten C078 bis C092 verweist, hat die Vorhabenträgerin diese ausweislich der Lage-/Grunderwerbspläne und Kreuzungsverzeichnisse im Rahmen ihrer Planung berücksichtigt.



### 2.3.1.38 **Göttinger Entsorgungsbetriebe**

Von der vorgesehenen Erdverkabelung des Vorhabens sind an vier Stellen Schmutzwasserleitungen der Göttinger Entsorgungsbetriebe betroffen. Drei der Kreuzungen (Station 0+272 Nr. 2 SW DN 200 STZ, Station 1+545 Nr. 25 SW DN 200 PVC und Station 2+416 Nr. 59 SW DN 200) bestünden bereits und seien im Kreuzungsverzeichnis aufgeführt. Die Kanäle würden in einer Tiefe von ca. 2,37 m bis 1,12 m unter GOK und damit in der Tiefe der geplanten Erdkabeltrasse gemäß Anlage 9.2 liegen. Der Leitungsträger plane eine Neuverlegung eines Schmutzwassersammlers zwischen den bereits vorhandenen Kreuzungen Nr. 25 und Nr. 59.

Für die vier Kreuzungen werde die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,0 m gefordert. Die entsprechenden Stahlschutzrohre und Schmutzwasserkanäle seien im Vorfeld der Maßnahme durch die Vorhabenträgerin zu erstellen. Auch sei eine direkte Abstimmung bezogen auf die vorgesehenen Kreuzungen notwendig, sodass um die Vereinbarung eines Gesprächstermins gebeten werde.

#### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Ausweislich der Lage-/Grunderwerbspläne und Kreuzungsverzeichnisse hat die Vorhabenträgerin die bestehenden Schmutzwasserleitungen nebst der jeweiligen Verlegungstiefe bei der Planung berücksichtigt. Mangels einer konkreten und verfestigten Planung zum Zeitpunkt der Planauslegung konnte und musste die Vorhabenträgerin die geplante Neuverlegung eines Schmutzwassersammlers zwischen den bereits vorhandenen Kreuzungen Nr. 25 und Nr. 59 nicht berücksichtigen. Die Abstände des Erdkabels zu den Schmutzwasserleitungen betragen 1,75 m bzw. 2,36 m, sodass der geforderte Mindestabstand eingehalten wird. Nach den Angaben der Vorhabenträgerin ist der Einsatz von Schutzrohren aus Metall nicht geplant. Im Übrigen wird auf die Zusagen der Vorhabenträgerin (s.o. 1.2.2.2.9) verwiesen.

### 2.3.1.39 **EnergieNetz Mitte GmbH**

Die EnergieNetz Mitte GmbH trägt vor, dass gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestünden. Die im Planbereich vorhandenen Versorgungsleitungen (1+20-kV-Kabel- und Freileitungen sowie Gasleitungen) seien jedoch in ihrem Bestand und Betrieb zu sichern, nicht zu überbauen und dürften zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder beeinträchtigt werden. Aufgrund der Vielzahl der Berührungspunkte werde auf eine Übersendung der Bestandspläne verzichtet. Bei Bedarf könnten diese auf der angegebenen Internetseite angefordert werden. Vorhandene Versorgungsleitungen seien durch das angegebene Regio-Team zu orten. Zudem werde darum gebeten, sich zur Detailabsprache rechtzeitig vor Baubeginn mit dem zuständigen Regionalzentrum in Northeim in Verbindung zu setzen.

#### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Die Vorhabenträgerin hat die vorhandenen Versorgungsleitungen des Leitungsträgers ausweislich der Lage-/Grunderwerbspläne und Kreuzungsverzeichnisse berücksichtigt. Jene werden nicht überbaut. Im Übrigen wurde den Belangen der EnergieNetz Mitte GmbH durch die Zusagen der Vorhabenträgerin Rechnung getragen (siehe 1.2.2.2.10).

### 2.3.1.40 **Vodafone/Vodafone KabelDeutschland**

Nach Vodafone/Vodafone KabelDeutschland befinden sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen des Leitungsträgers, deren Lage auf den beiliegenden



Bestandsplänen dargestellt werde. Die Anlagen seien im Rahmen der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, dürften überdies weder überbaut noch die vorhandene Überdeckung verringert werden. Sollte eine Umverlegung oder Bauaufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, würden mindestens drei Monate zur Planung, Bauvorbereitung und Bauausführung benötigt.

Unter Umständen seien die durch den Ersatz oder die Verlegung der Telekommunikationsleitungen, bspw. bei einer städtischen Sanierungsmaßnahme, entstehenden Kosten nach § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Die Vorhabenträgerin hat die Telekommunikationsleitungen von Vodafone/Vodafone Kabel Deutschland samt Verlegungstiefe ausweislich der Lage-/Grunderwerbspläne und Kreuzungsverzeichnisse berücksichtigt. Die konkrete Lage der Versorgungsleitung im Bereich des Mastes Nr. 002 wird im Rahmen der Bauausführung mittels Suchschachtung ermittelt. Sollte eine Umverlegung notwendig werden, wird diese von der Vorhabenträgerin in Absprache mit dem Leitungsträger auf eigene Kosten durchgeführt. Auf die entsprechenden Zusagen (s.o. 1.2.2.2.11) der Vorhabenträgerin wird verwiesen. Ausgehend davon werden keine Anlagen überbaut. Weitergehende Auflagen bezogen auf etwaige Folgekosten für der Ersatz oder die Verlegung von Telekommunikationsleitungen waren seitens der Planfeststellungsbehörde daher weder notwendig noch veranlasst, zumal jene nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

#### **2.3.1.41 Deutsche Telekom Technik GmbH**

Die Deutsche Telekom Technik GmbH merkt an, dass sich die kreuzenden Richtfunkverbindungen aus dem beiliegenden Report ergeben. Weitere Verbindungen wurden von der Fa. Ericsson Service GmbH angemietet, deren konkrete Daten jedoch nicht zur Verfügung stünden. Es werde um eine Berücksichtigung der Richtfunkstrecken gebeten. Um einen ordnungsgemäßen Richtfunkbetrieb zu gewährleisten, dürften jene in einem Mindestabstand von 20 m nicht überbaut werden. In diesem Zusammenhang sei zu beachten, dass durch das Überlandkabel aller Voraussicht nach keine Beeinträchtigung zu verzeichnen sei, hier allenfalls die Stahlgittermasten die Richtfunksignale stören.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Ausweislich der Lage-/Grunderwerbspläne und Kreuzungsverzeichnisse hat die Vorhabenträgerin die Richtfunkstrecken bei ihrer Planung berücksichtigt. Soweit sich die Richtfunkstrecken im Freileitungsabschnitt des hiesigen Vorhabens befinden, wird ein Abstand von 20 m eingehalten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.3.1.33 verwiesen.

#### **2.3.1.42 PLEdoc GmbH**

Als Vertreterin der Open Grid Europe GmbH, der GasLINE GmbH & Co. KG und der Viatel Deutschland GmbH trägt die PLEdoc GmbH vor, dass keine der von der Open Grid Europe GmbH oder Viatel Deutschland GmbH betriebenen oder betreuten Gasleitungen vom Vorhaben berührt werden. Hinsichtlich der Telekommunikationseinrichtung werde darum gebeten, die Kabelschutzrohranlage GLT/905/102 der GasLINE GmbH & Co. KG mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln und einer Schutzstreifenbreite von 2,0 m in das Bauwerksverzeichnis mit aufzunehmen und zu berücksichtigen. Diese sei vom Ersatzbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen (Masten Nr. 14 bis Nr. 15) und dem Rückbau der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen (Masten N238 bis N239) direkt betroffen. Die entsprechenden Bestandspläne würden zur Verfügung gestellt. Hierbei würden Trassenabschnitte, die in grabenloser Verlegung ausgeführt werden, als



Sonderzeichnungen dargestellt. Die Höhenangaben der Kabelschutzrohranlage würden sich auf die Auswertung eines Bohrprotokolls beziehen. Bei sämtlichen Planungen und konkreten Ausführungsarbeiten im Bereich der Telekommunikationsanlagen sei die beigefügte Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG zu beachten. Weitere Anregungen und Hinweise können dem ebenfalls beigefügten Merkblatt der Open Grid Europe GmbH entnommen werden.

Soweit die Versorgungsanlagen der GasLINE GmbH & Co. KG zwischen den Masten C021 bis C023 der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung bzw. Masten Nr. 33 bis Nr. 35 der parallel verlaufenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen durch die Anlage temporärer Zuwegungen berührt werde, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei der Neuanlegung von Baustraßen und Anordnung von Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich der LWL-KSR-Anlagen sei jedoch Folgendes zu beachten:

- Gegen die zur Andienung der jeweiligen Baustellen genutzten vorhandenen Straßen und Wege würden keine Einwände erhoben.
- Das Befahren von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Bereichen der LWL-KSR-Anlagen mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen sei nur nach Abstimmung mit dem Betreiber der Versorgungsanlage erlaubt. Erforderliche Überfahrten seien durch geeignete Maßnahmen (Baggermatten, bewehrte Betonplatten o.ä.) zu sichern.
- Im Endausbau von Baustraßen sollte eine Deckung der LWL-KSR-Anlagen von 1,0 m nicht unterschritten werden.
- Es sei durch entsprechende Einbauten wie z.B. Leitplanken, Zäune o.ä. zu gewährleisten, dass unbefestigte Bereiche der LWL-KSR-Anlagen nicht mit Baufahrzeugen versehentlich befahren werden.
- Baustelleneinrichtungsflächen seien außerhalb des Schutzstreifenbereichs der LWL-KSR-Anlagen anzuordnen.
- Das Aufstellen von mobilen Kränen, Baucontainern sowie die Lagerung von Abbruchmaterial, Mastelementen, Erdaushub und Maschinen seien im Schutzstreifenbereich nur mit ausdrücklicher Zustimmung des örtlichen Beauftragten der GasLINE GmbH & Co. KG gestattet.

Auch die technische Durchführung zur Demontage der Freileitungen im Bereich der LWL-KSR-Anlagen sei mit dem Beauftragten der GasLINE GmbH & Co. KG abzustimmen.

Hochspannungsmasten einschließlich aller Erdungen dürften nur außerhalb des Schutzstreifens der LWL-KSR-Anlagen errichtet werden. Die Forderung würde gemäß der eingereichten Unterlagen erfüllt. Trommel- und Windenplätze einschließlich der Bauverankerungen seien in den unmittelbaren Bereichen der LWL-KSR-Anlagen nicht zulässig. Die Trommel- und Windenplätze seien außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen. Das Aufstellen von Seilzugmaschinen sei in den Schutzstreifen nicht erlaubt.

In den Kreuzungsverzeichnissen seien jedoch folgende Änderungen/Ergänzungen vorzunehmen:

380-kV-Höchstspannungsfreileitung LH-11-3040:

- Das zwischen Mast C021 und C022 aufgeführte LWL-Kabel stehe im Eigentum der GasLINE GmbH & Co. KG und werde von der Avacon AG verwaltet.

220-kV-Höchstspannungsfreileitung LH-11-2014:

- Zwischen den Masten 238N und 239N verläuft die zu ergänzende LWL-KSR-Anlage GLT/905/102 der GasLINE GmbH & Co. KG.

Ersatzneubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung LH-11-1008:



- Bei der zwischen Mast 14 und 15 aufgeführten Leitung GLT/905/102 handelt es sich um eine LWL-KSR-Anlage der GasLINE GmbH & Co. KG.

Sämtliche im Bereich der LWL-KSR-Anlagen durchzuführenden Bauarbeiten und Arbeitsflächen seien frühzeitig durch Vorlage der endgültigen Planunterlagen anzuzeigen und mit dem Beauftragten der GasLINE GmbH & Co. KG abzustimmen. Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern sollten grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen. Zur Vermeidung von eventuellen Fehlpflanzungen sollte ein Pflanzplan eingereicht werden. Überdies werde darum gebeten, sich bei erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Sicherungsmaßnahmen mit dem benannten technischen Verwalter in Verbindung zu setzen.

#### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Mit Blick auf die Lage-/Grunderwerbspläne und Kreuzungsverzeichnisse hat die Vorhabenträgerin die Gasleitung GLT/905/102 im Rahmen ihrer Planung berücksichtigt. Der Forderung, diese nebst Lichtwellenleiterkabeln und Schutzstreifenbreite in das Bauwerksverzeichnis mit aufzunehmen, konnte nicht entsprochen werden, da das Bauwerksverzeichnis nur die Funktion hat, Bauwerke und sonstigen Anlagen aufzuführen, die nach dem Plan neu erstellt, geändert oder beseitigt werden sollen<sup>285</sup>. Dies ist bei der eben genannten Gasleitung nicht der Fall. Neupflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern sind im Schutzbereich der vom Vorhaben betroffenen Leitungen nicht vorgesehen. Bei der Lage von Seilzugmaschinen, Trommel- und Windplätzen handelt es sich indessen um eine Frage der Bauausführung, die nicht Gegenstand der Planfeststellung ist. Weitergehende Anordnungen waren seitens der Planfeststellungsbehörde daher nicht veranlasst. Im Übrigen wird auf die Zusagen (s.o. 1.2.2.2.12) verwiesen.

#### **2.3.1.43 Bilfinger EMS GmbH**

Unter Angabe der technischen Daten merkt die Bilfinger EMS GmbH als Consultant der Fluxys GmbH an, dass sich im Planbereich des Vorhabens die mit einem 600 m Korridor raumordnerisch, aber noch nicht planfestgestellte Trasse der Mitteleuropäischen Transversale (MET-Leitung) der Fluxys GmbH befinde. Insoweit seien folgende Berührungspunkte festzustellen:

- Die MET-Leitung quere im Bereich zwischen Sieboldshausen und Volkerode die 110-kV-Bahnstromleitung Eichenberg-Nörten-Hardenberg östlich der BAB A 7 sowie im Bereich der K 222 nordwestlich von Sichelstein die geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung.
- Im Bereich nordwestlich von Volkerode bis nordwestlich von Sichelstein verlaufe die MET-Trasse über eine Länge von 19,7 km vollständig parallel zu den zwei 110-kV- und 220-kV-Bestandsleitungen, sodass es bei einem trassengleichen Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zu einem vergleichbaren Parallelverlauf (zwischen den Masten C048 bis C078 und C092 bis C101) käme, dessen Länge sodann 12,4 km betrage.

Um kleinräumige Hindernisse zu umgehen, sei im Rahmen der Feintrassierung eine Verschwenkung der Leitung innerhalb des o.g. Korridors möglich. Bedenken gegen die eben genannten Berührungspunkte bestünden grundsätzlich nicht, sofern die Verlegung der MET-Leitung parallel zum Vorhaben unter Einhaltung der Sicherheitsabstände nach dem technischen Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW G 463) und der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen (AfK-Empfehlung Nr. 3) für den Bau der MET-Leitung parallel zu Hochspannungsfreileitungen > 110 kV möglich sei. Folgende Abstände seien hierbei maßgebend: 10 m Schutzstreifen (gemäß DVGW G 463),

<sup>285</sup> BVerwG, Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 5/96, juris, Rn. 27.





6,0 m holzfreier Streifen, Abstand von 20 m zwischen Rohrleitung und Masterdung und Abstand von 10 m zwischen Rohrleitungsachse und der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseiles der Hochspannungsfreileitung.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Die Vorhabenträgerin hat die geplante MET-Leitung der Fluxys GmbH ausweislich der Lage-/Grunderwerbspläne sowie Kreuzungsverzeichnisse berücksichtigt. Die Einhaltung etwaiger Abstände ist demgegenüber weder erforderlich noch geboten. Denn bei dem planfestgestellten Vorhaben handelt es sich schon mit Blick auf den Prioritätsgrundsatz um eine zeitlich vorausgehenden konkretisierte und verfestigte Fachplanung, die im Rahmen der Planung der MET-Leitung zu berücksichtigen wäre. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, dass es bislang an einer konkreten Planung, insb. bezogen auf den Trassenverlauf, fehlt, die es der Vorhabenträgerin ermöglicht, die Abstände zweifelsfrei zu bemessen.

### 2.3.1.44 NRM NetzDienste RheinMain GmbH

Ausweislich der NRM NetzDienste RheinMain sind die Gashochdruckleitungen Nr. 9404, DN 450 MOP 64 ASL Lenglern mit einer dinglich gesicherten Schutzstreifenbreite von 8,0 m (beidseitig 4,0 m) und Nr. 9505, DN 500 MOP 64 Hoheneiche-Göttingen mit einer Schutzstreifenbreite von 9,0 m (3,0 m rechts und 6,0 m links) nebst der sie begleitenden Fernmelde- und Messkabel der Gas-Union GmbH vom planfestgestellten Vorhaben betroffen. Die Gashochdruckleitung Nr. 9505, DN 500 MOP 64 Hoheneiche-Göttingen würde zwischen den km 51,0 bis 53,0 mindesten an zwei Stellen gekreuzt. Zudem würde die Trasse des Vorhabens bei km 1 bis 4 auf einer Länge von ca. 2,0 km parallel zur Gashochdruckleitung Nr. 9404, DN 450 MOP 64 ASL Lenglern geführt. Aus den eingereichten Plänen seien jedoch weder die Kreuzungspunkte noch die Parallelführung erkennbar. Die Lage der Gashochdruckleitungen könnten den beigefügten Lageplänen entnommen werden. Die genaue Lage sei mittels Suchschachtungen vor Ort festzustellen, messtechnisch zu erfassen und in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Die Vorhabenträgerin habe die Integrität und den Schutz der Gashochdruckleitungen nebst der Begleitkabel gegen jegliche Beeinflussungen in allen Betriebszuständen der 380-kV-Freileitungs- bzw. Erdkabeltrasse sicher zu stellen, jegliche Berührungsspannungen, thermische Belastungen und Korrosionsgefährdungen an der Gasleitung durch Wechselströme zu unterbinden, alle erforderlichen Sicherungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen anzuzeigen, erforderliche Berechnungen vorzulegen sowie diese Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen bzw. die Kosten bei Selbstdurchführung durch die Gas-Union GmbH zu tragen. Überdies hafte die Vorhabenträgerin für sämtliche eventuell zu verzeichnende Schäden an den Gashochdruckleitungen. Ggf. erforderliche Sicherungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen, welche einer laufenden Wartung und Instandhaltung unterliegen, gingen ebenfalls zulasten der Vorhabenträgerin.

Ungeachtet dessen seien zunächst die Untersuchungen und Berechnungen abzuwarten, welche die Auswirkungen einer Beeinflussung aufzeigen. Jene könnten sowohl zu einer Verschärfung als auch Lockerung der Auflagen führen. Eine endgültige Stellungnahme setze mithin den Erhalt der Untersuchungen bzw. Berechnungen sowie die Beurteilung der Fachabteilungen des Leitungsträgers voraus. Denn für die Genehmigung müssten alle rechtlichen und technischen Fragestellungen geklärt sein.

Für die Kreuzungsbereiche der Kabeltrasse sei zwischen der Vorhabenträgerin und der Gas-Union GmbH eine technische Lösung abzustimmen, ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen und vor Beginn der Baumaßnahme eine Kostenübernahmeerklärung für sämtliche Sicherungsmaßnahmen, Bauaufsicht etc. seitens der Vorhabenträgerin vorzulegen.

Aus den vorgenannten Gründen kann die Gas-Union GmbH der eingereichten Planung gegenwärtig nicht zustimmen. Bei einer Abweichung von der angezeigten Trasse oder



zusätzlich anfallender Arbeiten im Trassenbereich sei die Gas-Union GmbH erneut zu benachrichtigen.

Schließlich seien im Vorfeld der Maßnahme folgende Unterlagen zur Prüfung und Stellungnahme einzureichen:

- Bauphase:

Für Querungen sei jeweils ein Konzept einschließlich der erforderlichen Planunterlagen, Berechnungen und Nachweise vorzulegen, die fortwährende Gewährleistung der Betriebssicherheit und Integrität der Gashochdruckleitung nachzuweisen und entsprechende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, insb. bei der Unterquerung der Gashochdruckleitung in offener Bauweise, auszuarbeiten und einzureichen. Bezogen auf die Parallelführung seien Angaben über den konkreten Abstand zwischen geplanter Erdkabeltrasse, dem dazugehörigen Schutzstreifen sowie dem vorgesehenen Arbeitsstreifen und der Erdkabeltrasse erforderlich. Bei einem lichten Abstand von  $< 25$  m zwischen Erdkabel und Gashochdruckleitung müsse die genaue Lage der Gashochdruckleitung nach dem oben beschriebenen Vorgehen ermittelt werden. Grundsätzlich habe die Parallelführung der 380-kV-Erdkabeltrasse außerhalb des Schutzstreifens zu erfolgen. Die Zustimmung zu einer Schutzstreifenüberschneidung, auch bezogen auf Arbeitsstreifen, werde versagt. Der lichte Abstand von mindestens 10 m nach GW 22 sei einzuhalten. Um die Beeinflussung zu verringern bzw. Wartungsarbeiten zu ermöglichen, werde jedoch ein lichter Abstand von 20 m empfohlen. Überdies dürfe es weder zu vertikalen noch horizontalen Lageveränderungen der Gashochdruckleitung kommen. Die Gas-Union GmbH behalte sich die Anforderung eines geotechnischen Gutachtens, aus dem die Unbedenklichkeit der Maßnahme hervorgeht, vor.

- Betrieb:

Wie angeführt seien jegliche durch Wechselströme hervorgerufene Belastungen und Gefährdungen zu unterbinden. Dies ergebe sich bereits aus dem DVGW-Arbeitsblatt GW 22. Entsprechende Nachweise und Berechnungen seien vorzulegen. Dies gelte insb. für die langfristige thermische Beeinflussung der Gashochdruckleitung (Korrosionsschutzumhüllung, Stahlrohr, etc.) und des Begleitkabels. Ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen an Gashochdruckleitungen wie z.B. Schweißnähte im Kreuzungsbereich, Neuumhüllung, PU/GFK, Leitungsaustausch etc. seien zu prüfen. Für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten im Kreuzungsbereich sei ein Konzept auszuarbeiten und mit dem Leitungseigentümer abzustimmen. Hierbei seien Fragestellungen wie bspw. „Ist der Leitungsbereich mit schwerem Gerät zugänglich?“, „Was ist zu berücksichtigen (Arbeitsschutz bei ggf. hohen Temperaturen im Erdreich, Spannungsübersprung, etc.)?“, „Kann die 380-kV-Trasse abgeschaltet werden; wenn ja wie schnell?“, etc. zu beantworten. Auch bedürfe es eines gesonderten Sicherheitskonzepts zur Vorgehensweise im Störfall.

- Einflussbereiche:

Bei einer Annäherung einer 380-kV-Leitung von bis zu 1.000 m sei grundsätzlich mit einer Beeinflussung zu rechnen. Geprüft werden sollte daher, ob und in welchen Bereichen es, insb. im Freileitungsabschnitt, zu einer Beeinflussung der Gashochdruckleitung komme. Das Ergebnis sei dem Leitungsträger mit den entsprechenden Planunterlagen vorzulegen. Würden weitere Einflussbereiche festgestellt, seien entsprechende Wechselspannungsberechnungen zu veranlassen und daraus resultierenden Sicherungs- und Kompensationsmaßnahmen vorzulegen.

- Schutzstreifen:

Überdies sei der Schutzstreifen der Gashochdruckleitung nach den einschlägigen Vorschriften von jeglichen betriebserschwerenden sowie leitungsgefährdenden Eingriffen freizuhalten. Jene müssten zur Ausübung der Leitungswartung sowie zur Durchführung eventueller Prüf- und Reparaturarbeiten jeder Zeit zugänglich sein. Materialablagerungen, wie Mutterboden, Sand, Kies, Steine und Baustoffe und das Aufstellen von Kränen seien auch während der



Bauphase zu unterlassen. Das Befahren der unbefestigten Schutzstreifen werde nicht gestattet. Sämtliche Überfahrten über die Gashochdruckleitungen seien im Vorfeld im Detail abzustimmen. Die Bildung von Spurrillen müsse in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden. In das Erdreich abgeleitete Kräfte, wie Druckkegel von Baustraßen und Abraumphügeln, seien von den Gashochdruckleitungen fernzuhalten. Durch entsprechende Einbauten wie Leitplanken, Zäune o.ä. Absperrungen müsse gewährleistet werden, dass unzureichend befestigte Leitungsbereiche nicht versehentlich mit Baufahrzeugen befahren werden. Ein Arbeiten im Schutzstreifen und die Nutzung unbefestigter Wege seien überdies nur nach Absprache, Abstimmung und im Beisein des Leitungsträgers zulässig. Ggf. seien Sicherungsmaßnahmen festzulegen.

Die Regeldeckung (Erdüberdeckung) der Gashochdruckleitungen betrage 1,0 m, könne sich jedoch aufgrund von Erdbewegungen vor Ort anders darstellen. Die Leitungsabdeckung sei daher mittels Suchschlitzen in Handschachtung im Beisein von NRM-Personal festzustellen.

Die Auflagen in der als Anlage beigefügten „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen“ insb. die in Kapitel 5 „Kreuzung und Parallelführung mit GU-Leitungen und GU-Kabeln“ formulierten Vorgaben seien einzuhalten. Zudem seien sämtliche die Gashochdruckleitungen begleitenden Einrichtungen (Schilderpfähle mit/ohne Messkontakt, KKS-Schränke, etc.) zu beachten und zu sichern. Sollten Schilderpfähle umgesetzt werden müssen, ist dies vorab anzuzeigen.

#### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Entgegen den Ausführungen des Leitungsträgers hat die Vorhabenträgerin die Gashochdruckleitung samt Schutzstreifenbreite berücksichtigt. Dies ergibt sich aus den Lage-/Grunderwerbsplänen wie Kreuzungsverzeichnissen. Die Parallelführung der Erdkabeltrasse erfolgt außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung Nr. 9505, DN 500 MOP 64 Hoheneiche-Göttingen. Auch werden die seitens des Leitungsträgers geforderten Mindestabstände nicht unterschritten. Etwaige Folgekosten für erforderliche Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Gleiches gilt bezogen auf die geforderte Kostenerstattung für eventuell zu verzeichnende Schäden. Ausgehend davon ist es der Planfeststellungsbehörde auch verwehrt die Vorhabenträgerin zu einer Kostenübernahmeerklärung zu verpflichten. Soweit der Leitungsträger indessen den Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages begehrt, hat die Vorhabenträgerin bereits einer Abstimmung im Vorfeld der Bauausführung zugesagt (s.o. 1.2.2.2.13). Für eine weitergehende Auflage fehlt es indessen an einer Rechtsgrundlage. Schließlich wurde den Belangen der Gas-Union GmbH bzw. der NRM Netzdienste RheinMain GmbH auch im Übrigen durch die Zusagen der Vorhabenträgerin (s.o. 1.2.2.2.13) ausreichend Rechnung getragen. Sollte sich im Rahmen der im Zuge der Ausführungsplanung durchzuführenden Berechnungen ergeben, dass es zu Beeinflussungen der Anlagen des Leitungsträgers kommt, kann diesen durch Erdungsmaßnahmen begegnet werden. Diese werden seitens der Vorhabenträgerin mit dem jeweiligen Leitungsbetreiber abgestimmt. Ausgehend davon waren aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weitergehenden Auflagen veranlasst. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, dass zukünftige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht Gegenstand der hiesigen Planfeststellung sind.

#### **2.3.1.45 Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen**

Soweit ein Mindestabstand von 30 m zwischen BOS-Richtfunkstrecke und dem maximalen Rand des Hindernisses eingehalten werde, bestünden seitens der Autorisierten Stelle Digitalfunk Niedersachsen Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Vorliegend wären ggf. zwei Richtfunkstrecken betroffen (Masten Nr. 12 und Nr. 19), dessen Lage den beigefügten Plänen zu entnehmen sei. Eine Störung der Richtfunkstrecke könne anhand der verfügbaren Daten nicht ausgeschlossen und dem



Vorhaben nicht zugestimmt werden.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Der Mast Nr. 12 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung wird standortgleich ersetzt, sodass sich die Situation gegenüber dem gegenwärtigen Zustand nicht negativ verändert. Vielmehr wirkt sich die geringere Dimension des geplanten Vorhabens positiv auf die BOS-Richtfunkstrecke aus. Soweit der Mast Nr. 19 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung in unmittelbarer Nähe zum Bestandsmasten der zurückzubauenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung errichtet wird, haben Berechnungen der Vorhabenträgerin ergeben, dass das Richtfunkfeld zwischen 40 m und 60 m über EOK liegt. Mit Blick auf die Masthöhe von 37,5 m über EOK befindet sich der Mast demnach außerhalb der Freselzone, sodass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Infolge der mit der 1. Planänderung vorgesehenen Mastverschiebung liegt der Mast Nr. 19 zudem außerhalb der Achse der Richtfunkstrecke.

### 2.3.1.46 Deutsche Bahn AG

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, trägt vor, dass die planfestgestellten Eisenbahnstrecken Hannover-Würzburg (Strecke 1733), Göttingen-Bodenfelde (Strecke 1801) und Halle (S) Hbf.-Hann. Münden (Strecke 6343) vom Vorhaben betroffen seien. Insoweit sei nach den geltenden Kreuzungsrichtlinien eine Kreuzungsvereinbarung zu schließen. Grundsätzlich gelte: Die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs dürfe weder gestört noch gefährdet werden. Maßnahmen an Stromleitungen, wie die Stilllegung oder Herstellung, seien entsprechende der Stromkreuzungsrichtlinie beim zuständigen Leitungsträger zu beantragen.

Zudem seien folgende Hinweise und Bedingungen zu berücksichtigen:

Hannover-Würzburg, Strecke 1733 (Bahn-km 106,1; 111,7 bis 111,8); Göttingen-Bodenfelde, Strecke 1801 (Bahn-km 7,9; 10,0 und 10,1):

Das Vorhaben kreuze die Bahnstrecke 1733 zwischen KÜA Olenhusen, C039 und C040, C056 und C057 sowie die Bahnstrecke 1801 zwischen den Masten Nr. 35 und Nr. 36 der 110-kV-Leitung Göttingen-Hardeggen C020 und C021 der 380-kV-Leitung und Nr. 251 und Nr. 252 der 220-kV-Leitung Göttingen-Hardeggen. Die Funktionen der Bahnanlagen, insb. Kabel- und Signalanlagen, dürften nicht beeinträchtigt werden. Etwaige Gleissperrungen seien beim zuständigen Leitungsträger zu beantragen. Zudem werde davon ausgegangen, dass die Abstände nach der Niedersächsischen Bauordnung eingehalten werden. Kabeltrassen entlang der Gleise seien zu beachten. Das jederzeitige Wege-/Zufahrts- und Betretungsrecht der Betriebsanlagen durch Mitarbeiter des DB-Konzerns sowie beauftragten Dritten sei auch während der Bauarbeiten jeder Zeit zu gewährleisten. Feuerwehruzufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssten fortwährend frei und befahrbar sein, dürften insb. nicht durch die geplanten Maßnahmen beeinträchtigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege seien einzuhalten.

Hannover-Würzburg, Strecke 1733 (Bahn-km 117,8 bis 117,9; 120,3 und 122,3):

Bezogen auf die Kreuzung zwischen den Masten C079 und C080 seien ergänzend bei der Errichtung von metallischen Zäunen oder ähnlichem in einem Abstand von 5,0 m parallel zum Gleis oder näher als 2,5 m am Oberleitungsmast bezüglich der Erdung, des Personenschutzes und bei der Errichtung der Schutzgerüste über der Bahntrasse Zustimmungen beim zuständigen Leitungsträger einzuholen.

Gleiches gelte bezogen auf Halle (S) Hbf.-Hann. Münden, Strecke 6343 (Bahn-km 188,3 und 189,2 bis 189,3). Diese werde zwischen den Masten Nr. 9604 und 9605 der 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg, C080 und C081 der 380-kV-Leitung und Nr. 170 und 171 der 220-kV-Leitung Sandershausen-Göttingen gekreuzt. An der Bahnstrecke seien verschiedene Maßnahmen geplant. Die EÜ Laubach (Bahn-km 188,795) und die EÜ





Gemeindeweg (Bahn-km 188,802) würden 2026 erneuert. Zwischen dem Bahn-km 186,917 und km 188,822 sind für 2023 die Felshang Sicherungen geplant. Auf Höhe Bahn-km 189,623 werde 2025 eine Stützwand erneuert. Dies sei bei der Planung seitens der Vorhabenträgerin zu berücksichtigen.

Im Übrigen seien die Anpassungsmaßnahmen an der 110-kV-Bahnstromleitung mit der DB Energie GmbH abgestimmt und würden mit der Vorhabenträgerin privatrechtlich geregelt.

#### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Mangels Anwendbarkeit der Niedersächsischen Bauordnung muss das planfestgestellte Vorhaben die vorgesehenen bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen nicht einhalten. Auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.3 wird verwiesen. Soweit der Leitungsträger auf etwaige geplante Umbaumaßnahmen in den Jahren 2023 bis 2026 verweist, hat die Vorhabenträgerin dies zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird den Belangen der Deutschen Bahn durch die Zusagen der Vorhabenträgerin (s.o. 1.2.2.2.14) ausreichend Rechnung getragen.

### **2.3.1.47 Avacon GmbH**

Nach der Avacon GmbH befindet sich das planfestgestellte Vorhaben innerhalb des Schutzbereichs der von ihr betriebenen 110-kV-Hochspannungs-, Gashochdruck- und Fernmeldeleitungen. Ausgehend davon sei Folgendes zu beachten:

- Umhüllung der Gasleitungen: Es seien Angaben hinsichtlich der zu erwartenden Wärmeeinwirkung im Bereich der Leitungen zu machen. Auch müsse nachgewiesen werden, dass die erwartete Temperatur der Umhüllung zugewiesen werden kann. Bei einer bestehenden Bitumentumhüllung der Leitungen sei diese in entsprechenden Abschnitten durch eine Nachumhüllung auf PE-Basis zu ersetzen.
- Verkehrslasten: Zusatzbeanspruchungen der Gasleitungen seien infolge der Verkehrslasten von Baufahrzeugen, unter verminderter Erdüberdeckung nach Abschieben des Oberbodens im Arbeitsstreifen, während der Errichtung von Baustraßen oder durch die Baustraßen selbst zu erwarten. Bei nicht bestimmungsgemäßen Nachweisen der Zusatzbeanspruchungen seien Maßnahmen zur Sicherstellung einer Mindestüberdeckung oder zur Lastverteilung zu ergreifen, z.B. mittels Baggermatratzen oder Mineralgemischschüttung.
- Freespan: Zudem seien Zusatzbeanspruchungen der Gasleitungen durch Freespan bei Kreuzung mit dem Kabelgraben in offener Bauweise zu erwarten. Bei den Spannungsnachweisen seien insb. Steckmuffen bzw. Schweißnahtwertigkeiten zu berücksichtigen. Bei nicht bestimmungsgemäßen Spannungsnachweisen seien Sicherungsmaßnahmen vorzusehen, z.B. in Form von Kappen auf Muffen oder auf Rundnähten und/oder Zwischenstützungen. Die Böschung des Kabelgrabens im Leitungsbereich sei durch geeignete Maßnahmen gegen ein Ausfließen des Bodens zu sichern, z.B. durch örtlichen Verbau oder Abdeckung. Zusatzlasten im Freespanbereich, wie z.B. Eislasten oder Anhängen von Einzellasten aus Bautätigkeiten seien auszuschließen. Außerdem seien Vorkehrungen gegen Anprall im Freespanbereich zu ergreifen, z.B. durch zusätzliche bauseitige Umhüllung der Leitungen.
- Ablage Kabelgrabenaushub: Zusatzbeanspruchungen der Gasleitungen seien auch durch Ablage des Kabelgrabenaushubs über den Gasleitungen möglich. Für den Fall, dass die Spannungsnachweise nicht bestimmungsgemäß geführt werden können, seien Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, z.B. in Form von Begrenzung der maximalen Höhe des Kabelgrabenaushubs.
- Wasserhaltung: Zusatzbeanspruchungen der Gasleitungen seien schließlich infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen mit Absenkung des Grundwasserspiegels im Zuge der Errichtung der Kabeltrasse zu erwarten. Die Spannungsnachweise seien ggf. unter





- gleichzeitiger Berücksichtigung des o.a. Kabelgrabenaushubs, Steckmuffen, Schweißnahtwertigkeiten etc. zu führen. Für den Fall, dass die Spannungsnachweise nicht bestimmungsgemäß geführt werden können, seien Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, z.B. durch weitere Einschränkung des zulässigen Freespans oder der maximalen Höhe des auf der Leitung abgelegten Kabelgrabenaushubs.
- Böschungsbruch: In Abschnitten der Parallelverlegung sei ein Nachweis für Böschungsbruch des Kabelgrabens zu führen, insb. bei gleichzeitiger Ablage des Kabelgrabenaushubs auf der Gasleitung oder bei Anordnung der Baustraße oder des Arbeitsstreifens auf der Gasleitung. Für den Fall, dass der Böschungsbruchnachweis nicht bestimmungsgemäß geführt werden kann, seien Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, z.B. Grabenverbau. Bei der Bauausführung sei die Standsicherheit des Kabelgrabens örtlich zu prüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, z.B. Grabenverbau.
  - Elektromagnetische und Schutzstrombeeinflussung: Bezüglich der Beeinflussung des vorhandenen Kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) der Gasleitung und der Fremdstromschutzanlagen seien die Bestimmungen der AfK-Empfehlung Nr. 3 zu beachten. Aus diesen Bestimmungen ergäben sich in Kreuzungsbereichen bzw. Abschnitten der Parallelverlegung insb. Angaben zum erforderlichen Kabelschirm und zu lichten Abständen zwischen Kabel und Gasleitung bzw. Schutzstromeinrichtungen.
  - Fernmelde: Für die Fernmeldekabel werde ein Schutzbereich von 3,0 m, d.h. 1,5 m zu jeder Seite der Kabelachse und über den Kabeln ein Schutzbereich von 1,0 m benötigt. Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfe ohne vorherige Abstimmung über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürften keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel seien in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Im Schutzbereich der Kabel dürften keine tiefwurzelnden Bäume oder Sträucher angepflanzt werden.

Erfordern die Maßnahmen eine Sicherung oder Umverlegung der Fernmeldeleitungen der Avacon GmbH, seien die hierdurch verursachten Kosten durch die Vorhabenträgerin zu tragen.

#### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Etwaige Folgekosten, die infolge der Sicherung oder Umverlegung von Fernmeldeleitungen entstehen können, sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Übrigen wird auf die Zusagen der Vorhabenträgerin (s.o. 1.2.2.2.15) verwiesen. Die zu erwartende Wärmentswicklung kann den Planunterlagen entnommen werden. Sollte sich im Rahmen der im Zuge der Ausführungsplanung durchzuführenden Berechnungen ergeben, dass es zu Beeinflussungen der Anlagen des Leitungsträgers kommt, kann diesen durch Erdungsmaßnahmen begegnet werden. Diese werden seitens der Vorhabenträgerin mit dem jeweiligen Leitungsbetreiber abgestimmt. Ausgehend davon waren aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weitergehenden Auflagen veranlasst.

#### **2.3.1.48 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG**

Unter Angabe von Eckdaten für die Funkfelder der Telekommunikationslinien und Beifügung von Detailplänen der Trassenverläufe teilt die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG mit, dass ihre Belange, insb. die genannten Richtfunktrassen einschließlich ihrer Schutzstreifen bei der Planung zu berücksichtigen seien. Die Telekommunikationslinien könne man sich als



horizontal über die Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von ca. 20 m bis 60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen. Die geplanten Masten, notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürften nicht in die Richtfunktrassen ragen. Ausgehend davon sei ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15 m einzuhalten. Innerhalb der Schutzbereiche seien entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen.

Soweit der Mast C085 an die Richtfunkstrecke des Leitungsträgers grenzt, teilte dieser bereits im Rahmen der Ursprungsplanung mit, dass nach der vom Leitungsträger durchgeführten Einzelfallprüfung die Mindestanforderungen hinsichtlich der Freihaltezone eingehalten würden.

#### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Die Vorhabenträgerin hat im Vorfeld der Planung die Richtfunkstrecken im Plangebiet durch Anfragen der Träger öffentlicher Belange ermittelt und entsprechend berücksichtigt. Diese werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt. Ausgehend davon sah die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass für weitergehende Auflagen.

### 2.3.1.49 Eisenbahn-Bundesamt

Hinsichtlich der Leitungsmitnahmen und dem abschnittswisen Rückbau der hiervon betroffenen 110-kV-Bahnstromleitungen geht das Eisenbahn-Bundesamt unter Berücksichtigung der in den Planunterlagen vermerkten Zustimmung der Leitungsträger davon aus, dass die Planung seitens der Vorhabenträgerin mit der DB Energie GmbH als Betreiberin der Bahnstromleitungen im Detail abgestimmt wurde. Andernfalls wurde um die Beteiligung der DB Energie GmbH gebeten.

#### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Die DB Energie GmbH wurde beteiligt und äußerte sich dahingehend, dass sie die Projekte zur Energiewende unterstütze. Die Details, hier insb. die privatrechtlichen Voraussetzungen bzw. technischen Lösungen für die gemeinschaftlichen Abschnitte, würden durch Verträge mit der Vorhabenträgerin und wissenschaftliche Studien geschaffen.

## 2.3.2 Einwendungen

Im Folgenden werden über die Einwendungen und Stellungnahmen privat Betroffener<sup>286</sup> entschieden, soweit sie nicht bereits im Allgemeinen Teil dieses Beschlusses aufgegriffen wurden. Sämtliche Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht gefolgt wurde, sie nicht zurückgenommen wurden oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben. Bei der Abhandlung der Einwender wurden zum Teil Einwender zusammengefasst, die entweder einen weitgehend übereinstimmenden Vortrag gebracht haben oder Einwender, die sich auf ein und dasselbe Grundstück beziehen. Für die Einwender wurden die Nummern 85 bis 320 vergeben.

### 2.3.2.1 Unzulässige Einwendungen

Eine Einwendungsbefugnis besteht gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG nur hinsichtlich eigener Belange. Es muss sich also um Betroffenheiten der Einwender selbst handeln. Auswirkungen

---

<sup>286</sup> Zum Zwecke der Anonymisierung werden nachfolgend die Einwender unabhängig von ihrem tatsächlichen Geschlecht (bei natürlichen Personen) oder ihrer Rechtsform (bei juristischen Personen) in der maskulinen Form („der Einwender“) bezeichnet.



des Vorhabens, die nur andere Personen betreffen oder gar keinen personalen Bezug haben, begründen keine Einwendungsbefugnis<sup>287</sup>. Die Einwendungsbefugnis korrespondiert somit mit den privaten Belangen, die dem Abwägungsgebot nach § 43 Abs. 3 EnWG unterliegen. Die Planfeststellungsbehörde geht deshalb davon aus, dass eine Einwendungsbefugnis nur bei Einwendern gegeben ist, deren Eigentum durch das Vorhaben in Anspruch genommen wird oder bei Einwendern, die sich im weitesten Sinne im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden bzw. wohnen oder bei Einwendern, die sonstige eigene Betroffenheiten geltend machen können. Soweit Einwendungen demnach unzulässig sind, weil es an einer eigenen Betroffenheit der Einwender und damit der Einwendungsbefugnis fehlt, ist eine gesonderte Auseinandersetzung mit diesen Einwendungen zusätzlich zu den im Planfeststellungsbeschluss erfolgten allgemeinen Begründungsausführungen entbehrlich.

Zur Bestimmung der demnach unzulässigen Einwendungen hat die Planfeststellungsbehörde daher ermittelt, welche Einwender, deren Grundeigentum nicht in Anspruch genommen wird, im Einwirkungsbereich des Vorhabens leben bzw. wohnen. Der Einwirkungsbereich des Vorhabens wird in erster Linie durch die vom planfestgestellten Vorhaben ausgehenden Immissionen bestimmt:

Dies gilt zunächst für die von der Hochspannungsleitung ausgehenden elektromagnetischen Felder, denn das Interesse des Einzelnen an jeglicher Verschonung vor elektromagnetischen Feldern ist stets abwägungserheblich, selbst wenn die einschlägigen Grenzwerte der 26. BImSchV unterschritten werden<sup>288</sup>. Soweit also die elektromagnetischen Felder der planfestgestellten Leitung reichen, können die Betroffenen hinsichtlich dieser Immissionen auch eigene Belange geltend machen. Wo hingegen die Immissionen im Vergleich zur vorhandenen Hintergrundbelastung nicht mehr ins Gewicht fallen – sprich irrelevant sind – können keine eigenen Belange durch Immissionen betroffen sein. Der so zu verstehende Einwirkungsbereich für die elektromagnetischen Felder der Freileitung ist mit einem Abstand von 400 m beidseitig der Trasse anzunehmen. Das ergibt sich unter anderem aus Nr. 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV, die die Planfeststellungsbehörde hier als Erkenntnisquelle in tatsächlicher Hinsicht zugrunde legt. Die dort genannten Werte sind konservative Pauschalwerte, decken also etwaige vom Leitungstyp abhängende Unsicherheiten ab. Auch die für das hier planfestzustellende Vorhaben ermittelten Immissionsbelastungen stützen diese Einschätzung. Bei einer Entfernung von 200 m liegt die elektrische Feldstärke bei maximal 0,05 kV/m (Grenzwert der 26. BImSchV: 5 kV/m) und die magnetische Flussdichte bei maximal 0,41 µT (Grenzwert der 26. BImSchV: 100 µT). Bei einer Entfernung von 400 m sind diese Werte noch deutlich geringer, sodass im Vergleich zur Hintergrundbelastung, die im Niederfrequenzbereich vor allem von Hausinstallationen und Elektrogeräten herrührt, die Immissionen der Hochspannungsleitung nicht mehr relevant sind. Für das Erdkabel ist der Einwirkungsbereich kleiner, da dessen elektrisches Feld durch die Abdeckung gut abgeschirmt wird. Hier geht die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit Nr. 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV von einem Einwirkungsbereich von 100 m beidseitig der Trasse aus.

Ähnlich verhält es sich bei den von der Freileitung ausgehenden Lärmimmissionen. Auch hier lässt sich ein Einwirkungsbereich definieren. Dafür legt die Planfeststellungsbehörde Nr. 2.2 der TA Lärm zugrunde. Danach gehören zum Einwirkungsbereich einer Anlage die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass bei einer schon vorhandenen Geräuschbelastung – egal wie hoch – eine hinzukommende weitere Quelle, deren Beurteilungspegel aber um 10 dB(A) oder mehr unter der vorhandenen Belastung liegt, aufgrund der logarithmischen Addition der Pegel rechnerisch keine Erhöhung des Gesamtpegels bewirkt. Der strengste Immissionsrichtwert der TA Lärm gilt für reine Wohngebiete und beträgt tags 50 dB(A) und

<sup>287</sup> Lieber, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG (2014), § 73 Rn. 180.

<sup>288</sup> BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 11.17, juris, Rn. 57; BVerwG, Beschl. v. 22.07.2010 – 7 VR 4.10, juris, Rn. 35.



nachts 35 dB(A). Somit liegen alle Flächen, bei denen der von der Freileitung ausgelöste Beurteilungspegel unter 25 dB(A) liegt, zweifelsfrei nicht mehr im Einwirkungsbereich der Leitung. Schon bei einer Entfernung von rund 200 m betragen die Immissionsbelastungen – je nach Masttyp und Beseilung – höchstens noch 20,5 bis 26,4 dB(A). Die Planfeststellungsbehörde betrachtet daher als Einwirkungsbereich der Lärmimmissionen mit einem großzügigen Sicherheitszuschlag und in Übereinstimmung mit dem Einwirkungsbereich der elektromagnetischen Immissionen einen Streifen von 400 m beidseitig der Trasse.

Lärmimmissionen gehen schließlich noch von den Kabelübergangsanlagen aus. Mit einem Abstand von ca. 575 m von Hetjershausen und Elliehausen kann jedoch ausgeschlossen werden, dass Einwander im Einwirkungsbereich der Kabelübergangsanlage wohnen. Die KÜA Olenhusen befindet sich in einer Entfernung von etwas mehr als 700 m von Olenhusen. Diese Bebauung genießt aber aufgrund ihrer Außenbereichslage und ihrer landwirtschaftlichen Nutzung nur den Schutzanspruch eines Dorfgebiets von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A). Die Kabelübergangsanlagen weisen auch keine Kompensationsspulen auf, die sonst bei Kabelübergangsanlagen im Wesentlichen für die Lärmimmissionen verantwortlich sind. Es verbleiben damit nur die Koronageräusche, wie sie auch bei Freileitungen auftreten. Aufgrund dessen und der Entfernung zur Kabelübergangsanlage kann die Planfeststellungsbehörde jedoch ausschließen, dass Olenhusen im Einwirkungsbereich der KÜA liegt.

Da das Erdkabel keine Lärmimmissionen erzeugt, ist dessen Einwirkungsbereich mit dem 100 m-Streifen, der sich für die elektromagnetischen Felder ergibt, abschließend bestimmt.

Im Ergebnis dessen werden die Einwendungen der Einwander Nr. 85 bis 95, 98 bis 106, 108 bis 118, 120 bis 127, 129 bis 139, 141, 142, 144 bis 148, 155, 161, 168, 172, 173, 185, 194, 204, 206, 319 und 320 nachfolgend nicht näher individuell behandelt, weil diese außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens leben bzw. wohnen und hinsichtlich der Immissionen nicht einwendungsbefugt sind und auch ihr Grundeigentum für das Vorhaben nicht benötigt wird. Dabei verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass sich diese Einwander zeitweise – etwa als Spaziergänger – im Einwirkungsbereich der Leitung aufhalten können. Dies begründet jedoch keine Einwendungsbefugnis, da diese Aufenthalte nicht dauerhaft sind, alle Grenz- und Richtwerte aber hinsichtlich ihrer Höhe auf Dauerbelastungen abstellen und somit Flächen, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, hinsichtlich ihrer Immissionen nicht betrachtet werden müssen<sup>289</sup>. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne der vorgenannten Einwander durch den Rückbau der Bestandsleitungen und den damit einhergehenden Baulärm betroffen werden. Diesen Umstand hat die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt und zu baubedingten Lärmimmissionen entsprechende Nebenbestimmungen vorgesehen.

Schließlich übersieht die Planfeststellungsbehörde nicht, dass Wirkungen des Vorhabens auch außerhalb des Einwirkungsbereichs der Immissionen möglich sind, die unter Umständen abwägungserheblich sein können. Dazu zählen die von mehreren Einwendern behaupteten Wertminderungen ihrer Grundstücke<sup>290</sup> oder die Beeinträchtigung des Wohnumfelds durch die Existenz der Leitung an sich verbunden mit einer Einschränkung des Landschaftserlebnisses<sup>291</sup>. Ob diese Belange bei denjenigen Einwendern, die außerhalb des mit dem 400 m-Streifens definierten Einwirkungsbereichs beidseitig der Trasse leben bzw. wohnen und deren Grundeigentum nicht in Anspruch genommen wird, mit Blick auf die Entfernung der Einwander zur Trasse stets in abwägungserheblicher Weise betroffen sind, kann dahinstehen. Die Planfeststellungsbehörde unterstellt die Abwägungserheblichkeit, geht jedoch davon aus, dass diese Belange nur gering wiegen und sie stellt diese Belange hinter die für die Zulassung des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurück.

Mangels Einwendungsbefugnis gänzlich unzulässig sind auch die Einwendungen Nr. 160, 167,

<sup>289</sup> BVerwG, Urt. v. 10.10.2012 – 9 A 18.11, juris, Rn. 18.

<sup>290</sup> BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1.16, juris, Rn. 51.

<sup>291</sup> BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 87.





169, 188, 190, 193 und 197. Einwender Nr. 160 ist ein eingetragener Verein, dessen Zweck nach § 2 der Vereinssatzung in der Förderung des Natur-, Umwelt-, Klima- und Landschaftsschutzes in den Ortsteilen Groß Ellershausen und Hetjershausen der Stadt Göttingen besteht. Der Verein selbst ist aber nicht durch Grundeigentum betroffen. Da er auch kein anerkannter Umweltverband im Sinne des § 3 UmwRG ist, fehlt ihm die eigene Betroffenheit und Einwendungsbefugnis, was zur Unzulässigkeit seiner Einwendung führt. Einwender Nr. 169 ist ein Berufsverband von Landwirten, der zwar in dem Gebiet tätig ist, durch welches die Leitung hindurchgeführt werden soll. In seiner Stellungnahme berief er sich darauf, mehrere Jagdgenossenschaften zu vertreten, die allerdings nicht namentlich genannt waren. Insofern ist weder erkennbar, für wen die Einwendung tatsächlich erhoben wurde, noch inwiefern der Einwender selbst betroffen sein soll, was tatsächlich allenfalls hinsichtlich seiner Mitglieder vorstellbar ist, nicht aber hinsichtlich des Verbandes. Gleiches gilt für den Einwender Nr. 188, ebenfalls ein Berufsverband von Landwirten, der seine Einwendung „als Interessenvertreter unserer Mitglieder“ erhob. Welche das jedoch sein sollen, blieb unklar. Dass der Einwender konkret durch einzelne Mitglieder mit der Vertretung ihrer individuellen Interessen beauftragt wurde, war nicht ersichtlich. Da sich allerdings mehrere betroffene Landwirte auf diese beiden Einwendungen bezogen haben und die vorgebrachten Belange zur Landwirtschaft auch grundsätzlich abwägungserheblich sind, erfolgte eine inhaltlich Behandlung dieser Einwendungen trotz Unzulässigkeit (unter 2.3.2.32 und 2.3.2.47). Einwender Nr. 192 und 193 sind die Ortsräte von Ortschaften entlang der Trasse. Da die Ortsräte keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, sie vielmehr Gremien der politischen Gemeinde sind, zu der sie gehören, können Sie selbst nicht als Betroffene und damit auch nicht als einwendungsbefugt angesehen werden. Für Einwender Nr. 192 sei jedoch auf die Ausführungen zur Stadt Hann. Münden verwiesen (unter 2.3.1.8), welche auf die Stellungnahme ihres Ortsrates Bezug genommen hat. Die Einwendung des Einwenders Nr. 197 – ein Zentralverband von Jagdgenossenschaften – ist unzulässig, da auch hier eigene Betroffenheiten dieses Verbandes nicht ersichtlich sind.

Unzulässig ist auch die Einwendung Nr. 177, da das Einwendungsschreiben nicht unterschrieben wurde. Im Übrigen würde es dem Einwender aber auch entsprechend den vorstehenden Ausführungen zum Einwirkungsbereich der Immissionen des Vorhabens an der eigenen Betroffenheit ermangeln.

Die Einwendung Nr. 196 ist schließlich unzulässig, da der Einwender, der in seiner Einwendung einen Alternativvorschlag zur Kabelkühlung vorbringt, aufgrund seines Wohnortes ersichtlich nicht persönlich betroffen sein kann und auch sonst keine eigene Betroffenheit geltend gemacht hat.

Die Einwendung Nr. 113 ist ebenfalls unzulässig. Es wird weder aus der Einwendung noch sonst erkennbar, in welcher Weise der Einwender selbst vom Vorhaben betroffen sein könnte. Der Einwender äußert sich vielmehr im Schwerpunkt zu naturschutzrechtlichen und -fachlichen Themen. Er sieht Mängel in der Bestandserfassung, bezweifelt die Natura 2000- und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der planfestgestellten Trasse, befürchtet insbesondere Beeinträchtigungen von Spechten infolge von Leitungsanflug und hält die von der Vorhabenträgerin getroffene Variantenauswahl für nicht belastbar. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich zahlreicher naturschutzfachlicher Fragen noch kein gesicherter Meinungsstand existiert. In einer solchen Situation ist die Planfeststellungsbehörde nicht gehalten, der naturschutzfachlich strengsten Ansicht zu folgen, sondern ihr kommt hier eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu. Ausgehend von den von der Vorhabenträgerin vorgelegten einschlägigen Unterlagen hat sich die Planfeststellungsbehörde – unter Einholung auch externen Sachverständigen – mit dem aktuellen Wissens- und Methodenstand auseinandergesetzt und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine Entscheidung getroffen. Diesbezüglich sei auf die einzelnen Fachthemen verwiesen (s.o. 2.2.3.4.9.1 und 2.2.3.4.9.4). Was die Variantenprüfung angeht, so weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Variantenauswahl nicht allein anhand von Umweltbelangen vorzunehmen ist, sondern insbesondere auch technische





und wirtschaftliche Gesichtspunkte in den Blick genommen werden müssen. Unter Berücksichtigung dessen können dann Varianten, die insoweit weniger geeignet erscheinen auch frühzeitig ausgeschieden werden und müssen nicht weiter untersucht werden. Alle in Betracht kommenden Varianten wie die letztlich identifizierte Variante im Detail zu prüfen, insbesondere einer besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen, ist in aller Regel – und so auch hier – nicht notwendig, um eine Entscheidung treffen zu können. Im Einzelnen sei nach oben (2.2.3.3) verwiesen.

### 2.3.2.2 Erledigte Einwendung

Die Einwendung Nr. 195 konnte im Erörterungstermin am 27.05.2019 einverständlich erledigt werden.

Erledigt hat sich auch die Einwendung des Einwenders Nr. 154, der eine Beeinträchtigung durch einen Maststandort auf seinem Grundstück geltend gemacht hatte. Zum einen wurde der Maststandort entsprechend der Forderung des Einwenders verschoben, zum anderen hat der Einwender das Grundstück an die Niedersächsische Landgesellschaft mbh veräußert.

### 2.3.2.3 Allgemeines zu Einwendungen

Im Zuge der ersten Auslegung der Planunterlagen wurden von Einwohner des Ortsteils Hevensen der Gemeinde Hardeggen zwei Unterschriftenlisten mit insgesamt 232 Unterschriften von Bewohner der Ortschaften Hevensen und Wolbrechtshausen vorgelegt, die das Vorhaben in seiner hier planfestgestellten Trassierung unterstützen. Da eine Einwendung begrifflich nur bei Gegenvorbringen vorliegt, handelt es sich hierbei nicht um Einwendungen. Die Planfeststellungsbehörde nimmt aber natürlich zur Kenntnis, dass das Vorhaben mit seiner Trassierung auch Zustimmung erfährt.

Viele Einwendungen greifen bestimmte Themen übereinstimmend auf. Insoweit wird auf den allgemeinen Teil der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Im Übrigen werden nachfolgend bei den einzelnen Einwendern hauptsächlich die Belange und Argumente abgehandelt, die den einzelnen Einwender betreffen bzw. von diesem vorgebracht wurden.

Ohne die Behandlung der einzelnen Einwendungen vorweg nehmen zu wollen, ist zu den allgemeinen Themen noch Folgendes auszuführen:

Zahlreiche Einwender geben an, ein alternativer Maststandort wäre möglich und würde sie so weniger betreffen. Die Planfeststellungsbehörde geht insofern zunächst jeweils davon aus, dass die gewählten Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen jeweils generell zumutbar sind, weil die damit verbundenen Flächeninanspruchnahmen und Bewirtschaftungseinschränkungen für keinen der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe zu existenzgefährdenden Belastungen führen können (vgl. unter 2.2.3.6.8.1 Flächeninanspruchnahme und 2.2.3.6.8.2 Existenzgefährdungen). Darüber hinaus ist eine Verschiebung von Maststandorten auch unter technischen Gesichtspunkten nicht ohne weiteres möglich. Zum einen müssen aus statischen Gründen die Abstände zwischen den Masten annähernd gleich bleiben, da anderenfalls an die statischen Eigenschaften der Masten höhere Anforderungen zu stellen wären. Zum anderen erfordert jeder Leitungsknick anstelle eines Tragmastes die Errichtung eines aufwendigeren Winkel-/bzw. Abspannmastes. Deshalb besteht ein generelles Interesse an einer möglichst geradlinigen Leitungsführung. Schließlich wird der Spielraum für Mastverlagerungen auch dadurch begrenzt, dass die zur Beseilung vorgesehenen Leitungen eine bestimmte Länge haben. Am Anfang und Ende eines solchen Leiterseiles sind ebenfalls Abspannmasten erforderlich, sodass auch die werkseitig vorgegebene Leitungslänge (pro Trommel max. 2.600 m) den jeweiligen Maststandort mitbestimmt.



#### 2.3.2.4 Einwender Nr. 63, Einwender Nr. 64

Nach der Forstgenossenschaft quere das Planvorhaben ein geschlossenes Waldgebiet (Maststandort C101 bis C104) mit einer ca. 60 m breiten Schneise, dessen Bestände zum Großteil auf wechselfeuchten Standorten (Molkeböden) stocken. Betroffen sei eine Fläche von ca. 12 ha sowie die Bestände 2 b1, 6 a, 7 a, 7 b, 8 a, 9 b1 und 9 b3 des Einwenders Nr. 63 und eine Fläche von 5,7 ha (ca. 1,8 ha Wald, ca. 3,86 ha Nichtholzbodenflächen auf der Bestandstrasse, diverse Wegeflächen auf den Flurgrundstücken 3/132/1, 3/133/1, 2/2) sowie die Bestände 6 c1 und 7 a des Einwenders Nr. 64.

Fichtenbestände würden zerschnitten und nach Südwesten geöffnet, sodass diese an Stabilität verlieren würden. Diese könnten aufgrund ihrer Geometrie überdies nicht mehr bewirtschaftet werden. Lichteinstrahlung und Mikroklima veränderten sich, wodurch relativ schnell Wasserstress entstünde und sich die Disposition der Bestände gegenüber Borkenkäfern erhöhe. Im Ergebnis sei mit enormen Folgeschäden wie Waldverlusten zu rechnen, die insb. durch Windwurf hervorgerufen würden. Standortbedingt könnten diese auch an Laubholzbeständen auftreten.

Anhand der durch die Vorhabenträgerin zugesandten Kartenausschnitte sei eine objektive Beurteilung der eigenen Betroffenheit (Beanspruchung von Wald und Produktionsfläche) nicht möglich. Die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sei kompliziert und erschwere die Transparenz. So würden die Lagepläne in einem sehr kleinen Maßstab und nicht lagegerecht (nach Norden ausgerichtet) dargestellt. Nach dem Einwender Nr. 63 sei zudem die Breite der Schneise, insb. die Veränderung gegenüber der Ursprungsplanung, auch den geänderten Planunterlagen nicht zu entnehmen. Bei den Detailplänen der Anlage 2 fehle zudem der Maßstab. Die Sichtung der Planunterlagen sei sehr zeitaufwendig. Hier wäre eine zusammenfassende Liste mit Änderungen im Bereich, der die Forstgenossenschaft betreffe, wünschenswert gewesen.

Den Ausführungen in Kapitel 10.3 des Erläuterungsbericht (S. 168 f.) werde widersprochen. Bei dem vom Vorhaben betroffenen Wald der Forstgenossenschaft handele es sich um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG, sodass sich Eingriffe nach § 8 NWaldLG sowie der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmung (RdErl. d. ML v. 2.1.2013) beurteilten. Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes stünden gleichrangig nebeneinander und seien bei der walddrechtlichen Eingriffsregelung entsprechend zu berücksichtigen. Durch das Vorhaben käme es zu einem dauerhaften Verlust der Nutzfunktion bzw. einer Einschränkung der Schutz- und Erholungsfunktion. Die forstwirtschaftliche Produktionsgrundlage ginge durch Masten, Schneisen sowie Wuchshöhenbeschränkungen verloren. Maststandorte, Zufahrten, Schneisenaufliege, Sicherheitsbereiche und bauliche Einrichtungen im Wald stellten eine Waldumwandlung dar, die auszugleichen sei.

Ausgehend davon würde Folgendes gefordert:

- Vor dem Aufhieb der Trasse sei diese auf gesamter Breite (lt. Planungsunterlagen ca. 60 m) zu vermessen und die Randbäume farblich eindeutig zu markieren. Gleiches gelte für geplante Zufahrten durch Waldbestände sowie die bauzeitlichen Arbeitsflächen. Dabei sei auf die Einhaltung von Zeitfenstern (Vegetation, Naturschutz, Brut- und Setzzeiten) zu achten. Die Kosten der Vermessung trage der Netzbetreiber. Der Unterzeichner sei vier Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu informieren.
- Die von den baulichen Maßnahmen betroffenen Waldbestände seien nach den Vorgaben der Waldbewertung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu bewerten. Die ermittelten Waldwerte seien in dem ermittelten Umfang zu entschädigen.
- Der Aufhieb der Trasse habe von Unternehmern, die vom Waldeigentümer beauftragt werden, zu erfolgen. Die Vermarktung des anfallenden Holzes erfolge durch den Waldeigentümer.



- Die vom Trassenneubau betroffenen Flächen blieben im Eigentum der Forstgenossenschaften.
- Für den Nutzungsverzicht sei für die kahlgeschlagenen Flächen eine jährliche Pacht zu entrichten. Die Höhe des Pachtzinses sei gestaffelt und erhöhe sich im 5-jährigen Turnus um 10%. Der Pachtzins passe sich dynamisch an die Inflationsrate an. Pachtzins und Zahlungsmodalitäten würden in einem separaten Pachtvertrag geregelt.
- Folgeschäden nach Aufhieb der Bestände seien durch den jeweils aktuellen Netzbetreiber auf Grundlage einer Waldwertermittlung zu entschädigen. Als Sicherheitsleistung für die zu erwartenden Folgeschäden sei ein Betrag in Höhe von 200.000,00 Euro zugunsten des Einwenders Nr. 63 bzw. 50.000,00 Euro zugunsten des Einwenders Nr. 64 im Grundbuch einzutragen. Der Zeitraum für die Entschädigung von Folgeschäden werde auf 30 Jahre begrenzt. Der Zeitraum beginne ab dem Zeitpunkt des Trassenaufhiebs.
- Da durch den Trassenneubau eine Fläche von ca. 12 ha bzw. 1,8 ha abgetrieben werde, bestehe man auf Ausgleichsaufforstungen oder Ankauf von Waldflächen, die unmittelbar an die Flächen der Forstgenossenschaften angrenzen und die in deren Eigentum überführt werden. Vorschläge zu geeigneten Flächen könne der Einwender Nr. 63 machen.
- Von den baulichen Maßnahmen seien Eichenkulturen (UAbt. 6 a, UAbt. 6c1) betroffen, die mit Fördermitteln der EU begründet wurde. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) als für die Vergabe von Fördermitteln zuständige Bewilligungsbehörde vertrete den Standpunkt, dass Änderungen geförderter Flächen zu einer Rückzahlungspflicht der gesamten Fördersumme führten. Der für die Anlage der Eichenkultur geforderte Zuschuss sei zu erstatten. Zusätzlich sei der Wildschutzzaun zu ersetzen bzw. neu zu bauen.
- Die Benutzung der Waldwege erfolge auf Grundlage des Gestattungsvertrages für temporäre Wegenutzung. Der Gestattungsvertrag sei vom Netzbetreiber separat zu unterzeichnen.
- Erhöhte Holzerntekosten durch verstärkte Seilzugarbeiten seien im Bereich der Trasse auf einer Breite von zwei Baumlängen (ca. 70 m) beiderseits der Trasse zu entschädigen. Diese erhöhten Holzerntekosten fielen während der gesamten Nutzungsdauer der Trasse durch den Netzbetreiber oder dessen Rechtsnachfolger an und seien zu erstatten. Eine schriftliche Zusage sei vorzulegen.
- Bei Freileitungen im Bereich von Forstwegen (gilt auch an Waldrändern), an denen Holz gelagert werde, sei bei den Mindestleitungshöhen zu berücksichtigen welche Höhen die Holztransport-Lkw erreichen (Fahrzeughöhe ca. 4,0 m plus der möglichen Höhe des ausgefahrenen Ladekrans plus Holzlänge, da der ausgefahrene Ladekran das Holz nicht immer in der Waage halte). In Waldbereichen seien bzgl. der Holzernte auch die möglichen Höhen der Krananlagen von Harvester und Forwarder zu berücksichtigen.

Soweit der südliche Teil der Bestandstrasse zurückgebaut werde, fordert der Einwender Nr. 64 zudem, dass die Nichtholzbodenflächen im Eigentum der Forstgenossenschaft verbleibe und von der Vorhabenträgerin aufgeforstet werden.

Hierbei handele es sich um nicht verhandelbare Positionen, deren vollständige Erfüllung vor dem Beginn weiterer Planungen zu gewährleisten sei. Andernfalls würde dem Planvorhaben nicht zugestimmt.

Ergänzend merkt der Einwender Nr. 63 an, dass hinsichtlich des beabsichtigten Erwerbs des Bodens, auf dem die Masten stehen werden, detaillierter Klärungsbedarf bestünde. Zu den Masten müssten ggf. Zufahrten bzw. Zuwegungen dauerhaft errichtet werden, wodurch sich die produktive Waldfläche reduziere. Erwartet werde überdies eine dauerhaft ungehinderte Nutzung der betroffenen Zufahrten für die Vorhabenträgerin.



Zudem würde die Gewährung der Grunddienstbarkeit nach den Musterverträgen, welche die Eintragung eines Geh- und Fahrrechts im Grundbusch nebst einer pauschalen Entschädigung in Höhe von 5.000,00 Euro sowie den jederzeit ungehinderten Zugang zur Zuwegung durch die Vorhabenträgerin oder einem Dritten vorsehe, die Bewirtschaftung enorm erschweren. Denn jene seien in der Regel Wirtschaftswege, die ursprünglich zur Bewirtschaftung der angrenzenden Waldbestände gebaut wurden. Ausgehend davon würde der laufende Forstbetrieb mit Holzernte- und -abfuhrmaßnahmen sowie der Lagerung von Holz an den Waldwegen mit der geforderten ungehinderten Wegenutzung eingeschränkt. Auch mit Blick auf etwaige Sturmschäden, infolge von „Friedericke“ oder „Kyrill“, die in periodisch wiederkehrenden Abständen auftreten würden, sei eine eigene ungehinderte Wegenutzung erforderlich. Das sich daraus ergebende Konfliktpotential sei im Vorfeld umfassend zu regeln.

Was speziell unter einem Ökologischen Trassenmanagement (ÖTM) zu verstehen sei und wie sich dieses im betroffenen Waldbereich gestaltet, sei den Planunterlagen nicht zu entnehmen. Ungeregelt bleibe zudem die Breite und Entwicklung der stufigen Waldränder. Gleiches gelte hinsichtlich der Entwicklung von Niederwald.

Mithin kann der Forderung nur dann zugestimmt werden, wenn ein detaillierter und abgestimmter Managementplan für die betroffenen Flächen vorliege, der alle Maßnahmen und Bepflanzungen beschreibe, die auf der Trasse oder im Rand der angrenzenden Bestände vorgesehen seien.

Daneben enthalte die Dienstbarkeitsbewilligung Regelungen, die dem ÖTM widersprechen. Dies gelte insb. für die Entwicklung von Niederwald auf der Schneise. Auch die Untersagung, die Schneise teilweise als Schmuckgrün- oder Weihnachtsbaumplantage nutzen zu können und die jagdliche Nutzung zu reglementieren, könne in der Form nicht hingenommen werden. Dies sollte zunächst intern geklärt werden. Bewirtschaftungsbeschränkungen von Beständen, die an die Trasse grenzen, mithin im Schutzbereich liegen würden, seien zu entschädigen. Die konkrete Abgrenzung des Schutzstreifens bedarf einer präziseren Definition, Darstellung und Abstimmung mit der Forstgenossenschaft. Gleiches gelte bezogen auf die Forderung, im Schutzbereich erforderliche Baumfällungen nur nach Abstimmung und in Anwesenheit der Vorhabenträgerin durchführen zu können.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zugegeben kann sich die Sturmwurfgefahr durch einen Anschnitt vorher geschlossener Baumbestände zumindest für flach wurzelnde Fichtenbestände erhöhen, insb. wenn labile bzw. ungünstige Standortbedingungen vorherrschen. Durch die ungehinderte Sonneneinstrahlung würde sich zudem eine ohnehin angespannte Wasserversorgung weiter verschärfen, dies ggf. zu Trockenheit bzw. Käferschäden führen. Auch für das Spannungsfeld der Masten C101 bis C104 können entsprechende Beeinträchtigungen aufgrund der Bodenverhältnisse, der Kuppellage und dem Verlauf der Schneise in südwestliche Richtung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dennoch war hier zu berücksichtigen, dass die vorgelagerten stabilen Laubwaldbestände den Windeinfall mindern, da die Fichtenbestände inselartig inmitten eines großen zusammenhängenden Laubwaldkomplexes liegen. Soweit Rodungen notwendig werden, ist überdies ein Ökologisches Trassenmanagement (ÖTM) vorgesehen, mit welchem die o.g. Gefahren weiter reduziert werden. Die vorhabenbedingte Risikoerhöhung ist mithin gering und geht nicht über die typischen Windwurfgefahren für Wälder hinaus. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind auch weder die Planunterlagen noch deren Veröffentlichung zu beanstanden. Die Änderung der Schutzstreifenbreite kann den Lage-/Grunderwerbsplänen entnommen werden. Hierbei wurden die ursprüngliche Planung in Rot und die 1. Planänderung in Blau dargestellt. Überdies können die einzelnen Planänderungen der Anlage 0.1 entnommen werden, sodass es den Forstgenossenschaften ohne weiteres möglich war, ihre Betroffenheit zu erkennen. Soweit die Übersichts- und Maßnahmenpläne nicht ausschließlich über einen Textteil verfügen (Anlage 2, Bl. 1), sind die entsprechenden Maßstäbe von 1:20.000 bzw. 1:25.000 in den jeweiligen Plänen ausgewiesen. Bezogen auf die Qualifizierung der einzelnen Maßnahmen als Waldumwandlung sowie der hierfür erforderlichen Kompensation wird auf die Ausführungen zur Forstwirtschaft (s.o. 2.2.3.5.5) verwiesen. Ein





naturraumbezogener Ausgleich wird seitens des § 8 Abs. 4 NWaldLG nicht vorausgesetzt. Die Bewertung der einzelnen Waldflächen kann dem Forstgutachten entnommen werden und ist nicht zu beanstanden. Bei der Vermessung der Trasse wie dessen farbliche Markierung und dem Auftrieb handelt es sich indessen um Fragen der Bauausführungen, die nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Die Eigentumsverhältnisse ändern sich durch das Planvorhaben nicht. Eine Verpflichtung der Vorhabenträgerin, Flächen der zurückzubauenden Bestandsleitungen aufzuforsten besteht nicht. Die für das Bauvorhaben dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Flurstücke werden mittels einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit dinglich gesichert. Für die Inanspruchnahme wird eine Entschädigung gezahlt. Die Festlegung der Entschädigung erfolgt jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens und ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde. Eine Einhaltung von Bauzeitenregelung wird insb. durch die planfestgestellten Maßnahmen VA1 und VA2 gewährleistet. Hinsichtlich der Leitungshöhen wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.8.1.4 verwiesen. Anhaltspunkte dafür, dass der grundsätzlich vorgesehene Mindestabstand von 12,5 m bzw. 8,5 m am tiefsten Leitungsdurchhang für die forstwirtschaftlichen Fahrzeuge nicht ausreichend sei, sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Im Übrigen wird auf die Zusagen der Vorhabenträgerin (siehe 1.2.2.1) verwiesen. Ausgehend davon ist eine Beeinträchtigung des laufenden Forstbetriebes auch mit Blick auf die erforderlichen Zugangsrechte nicht zu erblicken, zumal diese nur selten, für auftretende Störungen an Masten bzw. jährliche Kontrollen, in Anspruch genommen werden. Das Ökologische Trassenmanagement ist in der planfestgestellten Maßnahme V9 beschrieben und in den planfestgestellten Maßnahmenkarten (Anlage 12, 7.5.1) dargestellt. Detaillierte Gehölzentnahmen und -pflanzungen bleiben der Ausführungsplanung vorbehalten. Einen Widerspruch zwischen der planfestgestellten Maßnahme V9 und den Muster für eine Dienstbarkeitsbewilligung ÖTM sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Vielmehr soll im Rahmen des Ökologischen Trassenmanagement ein standortgerechter Niederwald bzw. gestaffelter Waldrand umgesetzt werden. Soweit hierbei die Nutzung der Schneise als Weihnachtsbaumkultur ausgeschlossen wurde, ist dies in naturschutzrechtlicher Hinsicht geboten. Denn mit der Maßnahme V9 soll die Entwicklung wertvolle Biotopstrukturen mit einer hohen Strukturvielfalt gefördert werden, welche den Eingriff in die Landschaft, das Landschaftsbild sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mindert. Die Zulässigkeit eines Anbaus von Weihnachtsbäumen als Mono- und Intensivkultur würde jedoch eine derartige Entwicklung konterkarieren, sodass die Vorhabenträgerin mit dem Ausschluss dieser Kulturen ihr Planvorhaben dem § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG entsprechend so umweltschonend wie möglich umsetzt. Sollten sich hierdurch forstwirtschaftliche Einbußen ergeben, werden diese entschädigt.

#### 2.3.2.5 Einwender Nr. 65

Die Jagdgenossenschaft wendet sich gegen die Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts durch das Planvorhaben. Die Jagdrechtsinhaber könnten ihr Jagdrecht nur unter erschwerten Umständen ausüben. Bereits vor Baubeginn seien die Belange angemessen und ausreichend zu berücksichtigen, da die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf den Wildbestand, das Wildtierverhalten und den Wert der Jagdnutzung ein erhebliches Konfliktpotential belegen. Eine Verletzung des Jagdausübungsrechts sei zu entschädigen (Bauzeitentschädigung). Denn für die Zeit der Bauausführung sei die Jagdausübung mit Blick auf die öffentliche Sicherheit weitestgehend ausgeschlossen und das Brut- und Setzgeschäft des Wildes empfindlich gestört bzw. beeinträchtigt. Die durch den Baubetrieb bedingte Wertminderung des Jagdbezirks wäre zu ermitteln (siehe Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Höhere Forstbehörde).

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Nachteilige Auswirkungen auf den Wildbestand, das Wildtierverhalten und den Wert der Jagdnutzung sind weder konkret dargetan noch ersichtlich. Allenfalls durch die Errichtung der Baustellen könnte es zu vorübergehenden Meideffekten des Wildes kommen. Da die Baustellen aber nur tagsüber betrieben werden, ist eine





Beeinträchtigung der Jagd, die meist in den Tagesrandzeiten stattfindet, ausgeschlossen. Ausgehend davon ist auch eine vorhabensbedingte Einschränkung des Jagdausübungsrechts nicht erkennbar. Etwaige Entschädigungen wären überdies im Entschädigungsverfahren zu klären.

#### 2.3.2.6 Einwender Nr. 66, Einwender Nr. 67, Einwender Nr. 68

Die Jagdgenossenschaften wenden sich mit im Wesentlichen inhaltsgleichen Ausführungen gegen die durch das Vorhaben hervorgerufene bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigung. Sie machen geltend, dass die Jagd vom Eigentumsschutz des Art. 14 GG umfasst sei und damit für den jeweiligen Grundeigentümer ein verbrieftes Nutzungsrecht darstelle. Hierbei werde das Jagdrecht außerhalb von Eigenjagdbezirken durch die Jagdgenossenschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts genutzt. Als Körperschaft öffentlichen Rechts stehe die Jagdgenossenschaft unter dem besonderen Schutz wie der Fürsorgepflicht des Staates, da die Jagd neben der Privatnützigkeit zahlreiche Aufgaben im öffentlichen Interesse erfülle. Auf die Jagd und die Jagdrechtsinhaber sei deshalb besonders Rücksicht zu nehmen. Wertvolle Revierbestandteile mit entsprechenden Wildvorkommen würden insb. durch Bauarbeiten erheblich beeinträchtigt. Dauerhafte Nachteile seien denkbar. Die zu verzeichnenden Verluste würden weder durch Ausgleichs- noch Ersatzmaßnahmen kompensiert. Bereits vor Baubeginn seien die Belange angemessen und ausreichend zu berücksichtigen, da die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf den Wildbestand, das Wildtierverhalten und den Wert der Jagdnutzung ein erhebliches Konfliktpotential belegen. Das Jagdausübungsrecht sei als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB gegen derartige, spürbare Eingriffe geschützt. Eine Verletzung des Jagdausübungsrechts sei zu entschädigen. Hierbei sei folgendes zu berücksichtigen: Infolge der Bauarbeiten werde das Wild in Jagdrevier längerfristig vergrämt, die Jagdausübung mit Blick auf die öffentliche Sicherheit weitestgehend ausgeschlossen, die Schussrichtung erheblich eingeschränkt und das Brut- und Setzgeschäft des Wildes empfindlich gestört bzw. beeinträchtigt. Aus jagdrechtlicher Sicht komme es mithin zu erheblichen Beeinträchtigungen, die flächen- und wirkungsbezogen gegenüber der Jagdgenossenschaft (vergleichbar mit dem Straßen- oder Gasleitungsbau) entschädigt werden müssten. Zudem könnte sich durch die Betriebsanlagen, Zäunungen und Betretungsverbote die Fläche des Jagdbezirks verkleinern. Die hierdurch bedingte Wertminderung wäre zu ermitteln und zu entschädigen. Gleiches gelte hinsichtlich der Wertminderung durch den Dauerbetrieb. Denn die Bejagung sei in unmittelbarer Nähe des Vorhabens eingeschränkt (Sicht- und Schussfeld, Lärm, Wildvorkommen). Auch die Auswirkung der Wärmeimmissionen auf Waldtiere und deren Folgen für die jagdliche Nutzung wären zu ermitteln. Des Weiteren könnten Jagdeinrichtungen, wie Ansitze, Hochsitze und Wildäcker durch das Planvorhaben unbrauchbar werden und müssten durch neue, ggf. auch zusätzliche Einrichtungen, letzteres ggf. bedingt durch die Erschwernisse während der Bauzeit, ersetzt werden. Ausgehend davon werde beantragt, einen Entschädigungsanspruch dem Grunde nach festzustellen.

Zudem sei mit Blick auf die spätere Auswahl eines geeigneten Gutachtes das Benehmen mit der Jagdgenossenschaft herbeizuführen. Auf die Tätigkeit einer unabhängigen Instanz, wie eines vereidigten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen werde Wert gelegt. Schädigende Wirkungen auf Waldtiere und Jagdrecht sollten auf ein Mindestmaß reduziert werden. Geeignete Auflagen seien in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Soweit der Einwender Nr. 67 auf die auf die Stellungnahme des Einwenders Nr. 169 verweist, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass sich die Forstgenossenschaft auch deren Ausführungen vollumfänglich zu Eigen macht.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Nachteilige Auswirkungen auf den Wildbestand, das Wildtierverhalten und den Wert der Jagdnutzung sind nicht ersichtlich. Allenfalls durch die Errichtung der Baustellen könnte es zu vorübergehenden Meideffekten des Wildes kommen.



Da die Baustellen aber nur tagsüber betrieben werden, ist eine Beeinträchtigung der Jagd, die meist in den Tagesrandzeiten stattfindet, ausgeschlossen. Anhaltspunkte dafür, dass das Wild durch die temporäre Belastung, die in den jeweiligen Baubereichen für nur wenige Wochen besteht, dauerhaft vergrämt wird, sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Einhaltung der Setz- und Brutzeiten wird durch die planfestgestellte Maßnahme VA2 hinreichend Rechnung getragen. Auch Beeinträchtigungen der Jagd, wie sie etwa durch Zerschneidungen bei Straßen- und Schienenneubauten auftreten, sind nicht zu erwarten. Das Sicht- und Schussfeld wird durch das planfestgestellte Vorhaben, wenn überhaupt, nur geringfügig (Masten, Kabelübergangsanlagen) eingeschränkt. Das gilt auch für das Erdkabel, welches zwangsläufig weder den Wildbestand noch die Jagd beeinträchtigen kann, da es unterirdisch verlegt wird. Soweit mit der Nutzung des Erdkabels dauerhafte Wärmeemissionen einhergehen, beschränken sich die Wirkungen vornehmlich auf den unmittelbaren Nahbereich des Erdkabels. An der Bodenoberfläche fällt die Wärmeemission deutlich geringer aus, sodass die in den oberflächennahen Bodenschichten auftretende Erwärmung im Vergleich zu den jahreszeitlichen Schwankungen gering ist. Auswirkungen auf den Wildbestand sind mithin nicht zu erwarten. Ausgehend davon ist auch eine vorhabenbedingte Einschränkung des Jagdausübungsrechts nicht erkennbar. Die Festlegung etwaiger Entschädigungen erfolgt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens und ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde. Gleiches gilt soweit die Fläche des Jagdbezirks verkleinert wird oder Hochsitze bzw. Ansitze umgesetzt werden müssen und hierdurch finanzielle Einbußen entstehen. Angesichts dessen sah die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass weitergehende Auflagen anzuordnen. Hinsichtlich der Eingaben des Einwenders Nr. 169 wird auf die Ausführungen unter 2.3.2.11 verwiesen.

#### 2.3.2.7 **Einwender Nr. 69**

Die Jagdgenossenschaft befürchtet erhebliche Qualitätseinbußen in ihren über 80 ha großen Jagdbezirk. Im gesamten Jagdbereich sei baubedingt mit erhöhten Baulärm und Lkw-Verkehr zu rechnen, der zu einer ständigen Unruhe bis hin zu einem möglichen Abwandern des Wildbestandes führe. Bedingt durch Kontrollfahrten, erhöhte Abstrahlung oder Temperatur sowie der eingeschränkten Bejagung sei auch betriebsbedingt mit dauerhaften Qualitätseinbußen zu rechnen. Hiermit folgten Jagdeinbußen und damit finanzielle Verluste für die Jagdgenossenschaft, die später geltend gemacht würden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Nachteilige Auswirkungen auf den Wildbestand, das Wildtierverhalten und den Wert der Jagdnutzung sind nicht ersichtlich. Freilich ist nicht ausgeschlossen, dass es durch die Errichtung der Baustellen zu vorübergehenden Meideeffekten des Wildes kommt. Die baubedingten Belastungen sind jedoch nur temporär und beschränken sich im jeweiligen Baubereich auf wenige Wochen. Ausgehend davon hält die Planfeststellungsbehörde die Befürchtung, dass der Wildbestand abwandert, für unbegründet. Bei den Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten bzw. eine Beseitigung von Störfällen handelt es sich hingegen um sehr seltene Ereignisse, deren Geräuschkulisse und Beeinträchtigungsgrad sich kaum von der typischen Waldnutzung unterscheidet. Auch die Wärmeemissionen beschränken sich auf den unmittelbaren Nahbereich des Erdkabels, sodass keine negativen Auswirkungen auf den Wildbestand zu erwarten sind. Soweit mithin die Bejagung durch das planfestgestellte Vorhaben überhaupt eingeschränkt wird, sind die Beeinträchtigungen gering und mindern die Qualität des Jagdgebietes nicht. Etwaige damit einhergehende finanzielle Einbußen bleiben dem Entschädigungsverfahren vorbehalten und sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

#### 2.3.2.8 **Einwender Nr. 70**

Die Jagdgenossenschaft weist darauf hin, dass das Jagdrevier bereits durch die BAB A 7 und



die ICE-Trasse stark beeinträchtigt sei, sodass eine Bejagung nur im dargestellten Bereich A der beigefügten Karte erfolgen könne. Entgegen dem ebenfalls dargestellten Bereich B halte sich dort Wild auf. Auch könne dort ein sicheres Jagen gewährleistet werden. Ausgehend davon sei das Revier verpachtet. Sollten die Baumaßnahmen im Bereich A erfolgen, müsste die gesamte Jagdpacht für den Zeitraum entschädigt werden. Denn durch den vorgesehenen Einschnitt des Planvorhabens werde die Bejagung stark eingeschränkt. Eine nachhaltige, sinnvolle und Werte erhaltende Jagd sei im Jagdrevier schwer möglich. Wildschäden an Natur- und Nutzflächen könnten voraussichtlich nicht mehr nachhaltig durch eine zielführende Jagd kontrolliert werden. Umfangreiche Schadensersatzforderungen der Landbesitzer würden befürchtet. Deshalb wolle und müsste die Jagdgenossenschaft Entschädigungsleistungen einplanen. Erwartet würde eine Entschädigung für die Einschränkung während der Bauphase sowie dauerhafte Jagdminderung.

Soweit die Jagdgenossenschaft eine E-Mail des Einwenders Nr. 169 beigefügt hat, welche auch den Einwendungen des Einwenders Nr. 169 zu jagdrechtlichen Belangen entspricht, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass sich die Forstgenossenschaft die entsprechenden Ausführungen zu Eigen macht.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Soweit das planfestgestellte Vorhaben den Bereich A quert, erfolgt dies vornehmlich als Erdkabel bzw. auf der Bestandstrasse der 110-kV-Bahnstromfreileitungen Körle-Nörten-Hardenberg. Eine zusätzliche Beeinträchtigung würde sich mithin allenfalls auf einer Länge von 0,74 km im Bereich der KÜA Olenhusen bis zum Masten C042 ergeben. Denn das Erdkabel kann zwangsläufig weder den Wildbestand noch die Jagd beeinträchtigen, da es unterirdisch verlegt wird. In Rede stehen mithin nur baubedingte Beeinträchtigungen, die allenfalls zu einer temporären Belastung führen. Der Baustellenbetrieb findet jedoch tagsüber statt, während die Jagd zumeist in den Tagesrandzeiten ausgeübt wird. Warum infolge des Planvorhabens insoweit Wildschäden an Natur- und Nutzflächen nicht mehr nachhaltig kontrolliert werden können, ist nicht ersichtlich. Etwaige finanzielle Nachteile können im Entschädigungsverfahren geltend gemacht werden, da eine Entschädigung nicht Gegenstand der Planfeststellung ist. Hinsichtlich der Eingaben des Einwenders Nr. 169 wird auf die Ausführungen unter 2.3.2.11 verwiesen.

#### 2.3.2.9 Einwender Nr. 71

Die Jagdgenossenschaft merkt an, dass sie die jagdrechtlichen Interessen der Teilungs- und Verkopplungsinteressensschaft und Realgemeinde vertrete. Durch die Baumaßnahme werde eine nicht unerhebliche Einschränkung des Jagdausübungsrechts befürchtet. Ausgehend davon werde darum gebeten folgende Regelungen festzuschreiben:

- Bei Anträgen der Jagdpächter auf Geltendmachung einer Jagdpachtminderung gegenüber der Jagdgenossenschaft aufgrund höherer Wildschäden durch Verbiss (Wald) und Ertragsausfall (Feldmark), die auf eine massive Störung während der Bauphase zurückzuführen ist, erfolgt eine gutachterliche Stellungnahme nebst evtl. daraus resultierender Entschädigungszahlung durch und auf Kosten der Vorhabenträgerin.
- Für verbaute Flächen (Betonsockel, Fundamente der Strommasten) im Wald und in der Feldmark ist ein geeigneter Ausgleich vorzunehmen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts ist nicht ersichtlich. Die Festlegung einer Entschädigung erfolgt im Entschädigungsverfahren und ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Hinsichtlich der Kompensation von Waldflächen wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.5.5 verwiesen.



### 2.3.2.10 Einwender Nr. 72

Nach der Jagdgenossenschaft (Realverband) ist u.a. Eigentümerin der Flurgrundstücke 19 und 20, Flur 20, Gemarkung Lenglern. Durch das Planvorhaben sei sie unmittelbar betroffen.

Der Fichtenbestand (52J) mit Alteichensaum sei am Maststandort C027 in ca. 50 m Tiefe mit der Maßnahme V9 überplant. Hierzu sei folgendes anzumerken:

- Für eine inhaltlich fundierte Stellungnahme sei klarzustellen, was an dem in Anspruch zu nehmenden Ort (Waldspitze) tatsächlich umgesetzt und durch Planfeststellung verbindliche vorgegeben werden soll.
- Die vermutlich zu rodenden randseitigen Alteichen und Fichten hätten unmittelbare Schutzfunktion für den nachgelagerten Fichtenbestand. Dieser müsse nach einem Anschnitt unmittelbare Schutzfunktion durch aktive Waldrandgestaltung in einer Tiefe von bis zu einer Baumlänge in den verbleibenden Bestand hinein, bei zunächst verbleibendem Windwurfrisiko, neu aufgebaut werden. Das Risikomanagement (ggf. Unterbau angrenzender Bestandsflächen) und die Umsetzung der Waldrandgestaltung sei zulasten des Trassenbaus festzuschreiben.
- Anfallende Hiebsreste seien so zu behandeln, dass sie kein Forstschutfrisiko (Borkenkäfer) entstehen ließen.
- Aus Forstschutz- und Naturschutzgründen (u.a. Fledermausschutz) seien erforderliche Maßnahmen im Winterhalbjahr bis Ende Februar durchzuführen. Nach Maßnahmenplanung VA1 würden nach vorheriger negativer Baumhöhlenkontrollen Fällungen sogar im Zeitraum März bis August auf der Fläche zugelassen. Geschützte Fledermausquartiere seien durch Höhlensuche aber nicht auszuschließen. Für ein Männchenquartier des Großen Mausohrs genüge z.B. ein vom Boden aus nicht sichtbares abstehendes Rindenstück. Ein solches geschütztes Quartier sei hier wegen der Nähe zum Göttinger Wochenstubenquartier möglich. Im benachbarten Werra-Meißner-Kreis seien z.B. Bechstein-Wochenstubenquartiere in vergleichbaren Fichtenreinbeständen telemetrisch nachgewiesen worden.
- Die überplante Waldspitze werde dem Wald zukünftig als niedrig zu haltende Saum- und Gebüschfläche vorgelagert sein. Ein wirtschaftlich nicht nutzbarer, aber dauerhaft zu pflegender Waldrand sei als Maßnahme V9 herstellbar, nicht jedoch eine sogenannte „Waldschneise“ mit unbestimmter Nutzung des „stärkeren Holzes“ (V9, S. 7 bis 56). Die zukünftig dauerhaft verbleibende Einschränkung der forstlichen Flächennutzung müsse für das bei Umsetzung durchzuführende Entschädigungsverfahren ersichtlich werden. Ggf. erforderlich werdende Ersatzaufforstungen als Ausgleich des Wegfalles der Nutzungsfläche kämen evtl. auf Eigentumsflächen der Forstgenossenschaft in Betracht.

Auf dem angrenzenden Privatgrundstück sei zudem der Mast C027 WA 160 – 30.00 geplant, der zugleich die Leitung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen aufnehme. Hierdurch würde das o.g. Wegeflurgrundstück 19 überspannt. Die Trassenführung bedinge zugleich eine Erdverkabelung der dort verlaufenden 20-kV-Mittelspannungsfreileitung Göttingen-Esebeck. Der sodann überspannte Weg sei für die Forstgenossenschaft sowohl Zuwegung als auch Lageplatz zu einem befestigten Abfuhrweg (Flurgrundstück 40). Die Lager- und Verlademöglichkeit an der Wegeeinmündung des Weges Flurgrundstück 19 sei für die Forstgenossenschaft von erheblicher Bedeutung und für diesen Zweck erworben worden. Stünde dieser zukünftig nicht mehr zur Verfügung, müsse der Weg bis zum Waldrand des Flurgrundstücks 20 inkl. einer Wendemöglichkeit in der Nähe des Maststandortes C027 ausgebaut werden. Das Anliegen sei der Vorhabenträgerin bekannt und mit Blick auf die ohnehin erforderliche Befestigung der Zuwegung zum Maststandort realistisch. Ein größerer Ausgleich sei hiermit nicht verbunden. Der Forstgenossenschaft sei nicht bekannt, wie sich der Abstand der Leiterseile zum Boden darstelle und ob diese auch künftig bei einer Kranbeladung von Langholzstämmen inkl. Überspannungsschutzabständen zulässig seien.





Der Annahme einer fehlenden Einschränkung werde widersprochen. Entsprechende Genehmigungen seien seitens des Landkreises im Vorfeld einzuholen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Festlegung des jeweiligen Zielbiotops bzw. die Erforderlichkeit von Gehölzentnahmen und -pflanzungen hängt vom Standort, der potenziell natürlichen Vegetation und der Hiebnotwendigkeit in den einzelnen Trassenabschnitten ab und bleibt insoweit der Ausführungsplanung vorbehalten. Gleiches gilt bezogen auf die Waldrandgestaltung. Hierzu wird die Vorhabenträgerin eine Risiko- und Stabilisierungspotentialabschätzung vornehmen und das Trassenmanagement danach ausrichten. Mit der planfestgestellten Maßnahme V9 ist jedoch bereits die Umsetzung eines standortgerechten Niederwaldes bzw. gestufter Waldrandes vorgesehen, mit der die Windwurfgefahr und mögliche Folgeschäden reduziert werden. Die vorhabenbedingte Risikoerhöhung ist mithin gering und geht nicht über die typischen Windwurfgefahren für Wälder hinaus. Nach der planfestgestellten Maßnahme VA1 sind Baumaßnahmen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Naturschutzbehörde und setzen ausdrücklich voraus, dass nach der Bestanderhebung und Bestätigung der ökologischen Baubegleitung die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verwirklicht werden. Das hierdurch geschaffene Schutzregime entspricht den gesetzlichen Anforderungen und ist nicht zu beanstanden. Gleiches gilt mit Blick auf das Absuchen von Bäumen und Baumhöhlen, welche in der planfestgestellten Maßnahme VA4 beschrieben ist. Zwar kann eine Beeinträchtigung einzelner Individuen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Letztlich geht hiermit jedoch keine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos einher (§ 15 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG). Männchenquartiere sind hingegen vom Schutzstatus des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfasst. Das Wegegrundstück der Jagdgenossenschaft wird weder durch den Mast C027 noch durch die Trassenführung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen beeinträchtigt. Dieser kann weiterhin ungehindert als Zuwegung und Lageplatz genutzt werden. Allenfalls im Rahmen der Bauausführung sind Einschränkungen möglich. Diese sind jedoch temporär und auf wenige Wochen beschränkt. Um ein etwaiges Konfliktrisiko zu minimieren, hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Forstgenossenschaft über den Bauablauf zu informieren (siehe 1.2.2.2.16). Anhaltspunkte dafür, dass der grundsätzlich vorgesehene Mindestabstand von 12,5 m bzw. 8,5 m am tiefsten Leitungsdurchhang für die forstwirtschaftlichen Fahrzeuge nicht ausreichend sei, sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Eine Verbreiterung des Weges kann von der Vorhabenträgerin mithin nicht verlangt werden, wäre überdies nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde waren daher auch unter Berücksichtigung des Erörterungstermins weitergehende Auflagen nicht veranlasst. Denn die konkreten Maßnahmen, die zur effektiven Umsetzung des Ökologischen Trassenmanagements erforderlich sind, hängen maßgebend von den örtlichen Verhältnissen ab und bleiben der Ausführungsplanung vorbehalten. Insoweit kam weder ein grundsätzlicher Ausschluss einer forstwirtschaftlichen Nutzung noch eine Anordnung von Pflegemaßnahmen in Betracht.

#### 2.3.2.11 Einwender Nr. 96

Einwender Nr. 96 ist Eigentümer eines Wohngrundstücks am westlichen Ortsrand von Gladebeck. Er ist zudem mit dem Flurstück 39 der Flur 8 der Gemarkung Gladebeck betroffen, welches eine Größe von 4.249 m<sup>2</sup> hat und von dem vorübergehend 782 m<sup>2</sup> als Arbeitsfläche für einen Mastrückbau benötigt werden. Der Einwender befürchte eine Zerstörung des Landschaftsbildes, zumal die 70 m hohen Masten auf dem westlichen Höhenzug viel höher





wahrgenommen würden, als sie tatsächlich sind und die Leitungen der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung und der 110-kV-Hochspannungsleitung den Horizont in 30 m Höhe zerschnitten. Überdies erwarte er einen Wertverlust seines Grundstücks.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Auf die Betroffenheit durch sein als Arbeitsfläche benötigtes Grundstück beruft sich der Einwender nicht. Es ist auch nicht erkennbar, dass die Inanspruchnahme als Arbeitsfläche für den Einwender mit besonderen Nachteilen verbunden wäre, der Einwender profitiert zudem vom Rückbau eines vorhandenen Mastes. Die visuellen Auswirkungen der in ca. 600 m Entfernung vom Wohnhaus des Einwenders geplanten 380-kV-Freileitung sind zumutbar. Mit einem realen Wertverlust rechnet die Planfeststellungsbehörde nicht. Ohnehin sind Wertverluste bis zu einem gewissen Grund aufgrund der Situationsgebundenheit des Eigentums hinzunehmen (siehe unter 2.2.3.6.13.2).

### 2.3.2.12 Einwender Nr. 97

Einwender Nr. 97 ist Eigentümer eines Grundstücks in der Gemarkung Gladebeck, welches durch die Überspannung betroffen ist. Mit seiner Einwendung machte er geltend, dass er wegen des Leitungsbaus den angedachten Erwerb eines Grundstückes nicht durchführen werde. Er befürchtet gesundheitliche Auswirkungen bei Spaziergängen und wendet sich dagegen, dass die „Osttrasse“ nicht Gegenstand des Antrages wurde.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es ist angesichts der sehr pauschal gehaltenen Begründung schon zweifelhaft, ob die Einwendung überhaupt zulässig ist. Ungeachtet dessen ist ihr nicht zu folgen. Die Einwendung wendet sich nicht konkret gegen die Inanspruchnahme des Grundstückes des Einwenders oder legt darauf bezogene Nachteile dar, so dass sich die Planfeststellungsbehörde damit auch nicht näher auseinandersetzen kann. Soweit der Einwender die Osttrasse (Gladebeck) befürwortet, wird auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen, die sich im Übrigen auch mit den Themen der menschlichen Gesundheit und den Auswirkungen auf das Landschaftserleben befassen. Der lediglich beabsichtigte Erwerb eines Grundstückes stellt keinen abwägungserheblichen Belang dar.

### 2.3.2.13 Einwender Nr. 107

Einwender Nr. 107 ist Eigentümerin des ca. 1,0 ha großen landwirtschaftlich genutzten Grundstückes mit der Flurstücksnummer 6 der Flur 26 der Gemarkung Harste. Von diesem Grundstück werden für Mastrückbaumaßnahmen vorübergehend 1.599 m<sup>2</sup> als Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Der Einwender sorgt sich um die Gesundheit, die Zerstörung der Landschaft, den Lärm der Freileitung. Gladebeck werde nicht in jeder Hinsicht gemieden. Es könne auch die Industrie nach Niedersachsen geholt werden, dann müsse man keine Freileitung nach Süden verlegen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Auf die Betroffenheit durch sein als Arbeitsfläche benötigtes Grundstück beruft sich der Einwender nicht. Es ist auch nicht erkennbar, dass die Inanspruchnahme als Arbeitsfläche für den Einwender mit besonderen Nachteilen verbunden wäre, der Einwender profitiert zudem vom Rückbau eines vorhandenen Mastes. Gesundheitsbeeinträchtigungen sind im Fall des Einwenders schon deshalb ausgeschlossen, weil sich sein Wohnhaus ca. 1,4 km entfernt von der Freileitung befindet und aber auch im unmittelbaren Nahbereich alle maßgeblichen Anforderungen des Immissionsschutzes eingehalten sind, was auch für Lärmimmissionen gilt, die ohnehin nur im unmittelbaren Nahbereich überhaupt wahrnehmbar sind. Die Ortslage Gladebeck wird tatsächlich umgangen. Was schließlich den Hinweis auf Industrieverlagerungen angeht, sei angemerkt, dass dies weder im Zuständigkeitsbereich der Planfeststellungsbehörde, noch in dem irgendeiner anderen Behörde des Landes Niedersachsen liegt. Die grundrechtlich geschützten



unternehmerischen Freiheiten schließen es aus, in einem Wirtschaftssystem wie dem der Bundesrepublik durch hoheitliche staatliche Vorgaben Industriebetriebe so zu verlagern, dass der Ausbau des Stromnetzes in Deutschland entbehrlich würde.

#### 2.3.2.14 Einwender Nr. 119

Einwender Nr. 119 ist Eigentümer des Flurstücks Nr. 7 der Flur 9 der Gemarkung Gladebeck, mit einer Fläche von ca. 1,8 ha, auf dem der Mast C011 vorgesehen ist. Einschließlich des Überspannungsbereichs müssen 1.088 m<sup>2</sup> dauernd belastet werden, 214 m<sup>2</sup> für die Zuwegung kommen hinzu. Der Einwender ist auch Eigentümer des Flurstückes 54 der Flur 12 der Gemarkung Gladebeck, über welches derzeit noch die 110-kV-Freileitung Göttingen-Hardeggen verläuft, welche zurückgebaut wird.

Nach Ansicht des Einwenders Nr. 119 sei eine Risikoeinschätzung betreffend die Natur nicht aussagekräftig möglich, da für das FFH-Gebiet, durch welches die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung verlaufe, keine naturschutzfachlichen Untersuchungen vorlägen. Im Bereich des Hauses des Einwenders gebe es mehrere Milane, welche in diesem Gebiet 5 Horste hätten. Milane bewegten sich in einem Radius von 2,0 bis 10 km. Insoweit habe der Einwender die Besorgnis negativer Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier.

Auch eine mit dem Bau der Trasse einhergehende Landflucht führt der Einwender an. Schließlich fragt der Einwender, weshalb eine Bündelung im Autobahnbereich als Ostvariante insb. im Hinblick auf das Bündelungsgebot, nicht umgesetzt werde. Er sehe viele Ungereimtheiten bei der Variantenwahl, welche seiner Meinung vorwiegend politisch geprägt sei und sich nicht an den Belangen der Umwelt und des Menschen orientiere. Darüber hinaus vermute der Einwender, dass veraltete Technik eingesetzt werde und hierdurch Eingriff in die Natur größer als nötig ausfallen.

Der Einwender wendet sich schließlich gegen den Standort des Masten C011, da an jener Stelle eine Weidehütte stehe, die der verstorbene Vater des Einwenders mühevoll errichtet habe. Die Weidehütte dürfe nicht abgerissen werden. Zudem finde auf der Wiese des Einwenders jährlich das traditionelle Osterfeuer statt, was ein wichtiger Treffpunkt für Anwohner des gesamten Ortes sei. Der Einwender befürchte, dass ein Feuer unter den Leitungen lebensgefährlich sein werde und daher zukünftig an dieser Stelle das Osterfeuer nicht mehr ausgerichtet werden könne.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Einwender bezieht sich offenbar auf das FFH-Gebiet Weper-Gladeberg-Aschenburg, welches in Höhe Gladebeck zwischen den Masten C011 und C013 gequert wird, allerdings nur durch Schutzstreifen und nicht mit Maststandorten. Hierfür liegen mit der Planunterlage 15 entsprechende Prüfergebnisse zu den Wirkungen des Vorhabens vor. Vorkommen des Rotmilans wurden in der artenschutzrechtlichen Betrachtung (Planunterlage 16) in einem erweiterten Untersuchungsraum beidseitig der Trasse berücksichtigt. Die vom Einwender bemängelten Defizite liegen somit nicht vor. Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Die Trassenwahl erfolgt nicht aus politischen Gründen, sondern anhand der fachlichen Kriterien der Eignung unter Berücksichtigung aller betroffener Belange; insofern sei auf die Ausführungen zur Variantenprüfung verwiesen (siehe 2.2.3.3). Dass allein der Bau einer Höchstspannungsfreileitung im Abstand mehrerer hundert Meter zum Ort eine Landflucht auslösen könnte, schließt die Planfeststellungsbehörde aus. Eine Trassenführung parallel zur BAB, welche das Grundstück des Einwenders umgehen würde, ist mit erheblichen Nachteilen verbunden. Dazu müsste die Trasse vom UW Hardeggen zunächst nach Norden geführt werden. Westlich der Autobahn könnte dann aber der Abstand zur Wohnbebauung im Bereich Parenden nicht eingehalten werden. Müsste Parenden stattdessen südlich umgangen werden, könnte die Leitung nur durch das Landschaftsschutzgebiet Leinebergland geführt werden.



Insgesamt würde die Trasse dann in weiten Teilen durch bislang von Freileitungen verschonte Bereiche verlaufen, während bei der Vorzugstrasse die Trasse der bisherigen 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen genutzt werden kann, die dementsprechend auch zurückgebaut wird. Alternativen durch „neue Techniken“ bestehen demgegenüber nicht, da die Übertragung von Elektrizität im überregionalen Netz durch 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen dem Stand der Technik entspricht und andere Technologien als die Übertragung von Strom durch Leitungen der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt sind. Soweit im Planfeststellungsabschnitt C auch ein Erdkabel auf einer Teilstrecke eingesetzt wird, handelt es sich dabei um ein Pilotvorhaben. Ein genereller Ersatz von Freileitungen durch Erdkabel ist bislang rechtlich nicht vorgesehen und auch noch nicht hinreichend erprobt.

Die vom Einwender angesprochene Weidehütte befindet sich westlich des geplanten Mastes C011 außerhalb des Schutzstreifens. In diesem Bereich ist eine Arbeitsfläche geplant, wobei hier jedoch nicht vorgesehen ist, diese Hütte zu entfernen. Zutreffend ist, dass eine Nutzung der Wiese als Osterfeuerplatz unterhalb der Stromtrasse bzw. in unmittelbarer Nähe des Schutzbereichs bei Realisierung der Leitung nicht möglich wäre. Allerdings liegt nach Angaben der Vorhabenträgerin der Osterfeuerplatz in einer Entfernung von ca. 80 m zur Trassenachse der geplanten Leitung (alter Sportplatz). Bei dieser Entfernung bleibt die Nutzung als Osterfeuerplatz weiterhin möglich.

#### 2.3.2.15 **Einwender Nr. 128**

Der Einwender wohnt in Hardeggen im Ortsteil Lichtenborn in ca. 4,0 km Entfernung zur geplanten Freileitungstrasse. Er befürchtet gesundheitliche Folgen aufgrund des Elektromogs, insb. bei sportlicher Betätigung im Freien. Die Schönheit der Landschaft würde zerstört und das Motto der Gemeinde Hardeggen „Erlebnisstadt im Grünen“ treffe dann nicht mehr zu. Es würden Anwohner, Besucher und Touristen abgeschreckt. Dies würde der Prosperität der Stadt Hardeggen schaden. Auch sei der Einwender in beruflicher Hinsicht betroffen, da er Mitbesitzer einer Gärtnerei sei, welche von ihrer bislang idyllischen Lage profitiere. Die Stromtrasse würde Touristen, besonders auch Kunden, welche die Gärtnerei zufällig entdeckten, von einem Besuch abhalten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Einwender ist wegen der Entfernung seines Wohnorts zur Trasse hinsichtlich etwaiger Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Trasse und die davon ausgehenden Immissionen schon nicht einwendungsbefugt. Die geltend gemachten betrieblichen Belange sind zwar grundsätzlich abwägungserheblich. Eine Beeinträchtigung dieser Belange hält die Planfeststellungsbehörde bei der gegebenen Sachlage aber für ausgeschlossen. Die Annahme des Einwenders, dass potenzielle Kunden durch eine mehrere Kilometer entfernte Freileitung von einem Besuch abgehalten werden könnten bewegt sich im Bereich der Spekulation. Zudem ist nicht ersichtlich, dass – falls es so wäre – diese Wirkungen ein Ausmaß hätten, welches zu einer ernsthaften Gefährdung des Betriebes des Einwenders führen könnte.

#### 2.3.2.16 **Einwender Nr. 140**

Einwender Nr. 140 war im Zeitpunkt der Einwendungserhebung Eigentümer von vier landwirtschaftlich genutzten Flurstücken in der Gemarkung Gladebeck mit einer Fläche von insgesamt 12,6 ha. Auf einem dieser Flurstücke soll der Mast C013 errichtet werden. Insgesamt beträgt die Flächeninanspruchnahme 2,8 ha, wovon aber nur 144 m<sup>2</sup> auf den Maststandort entfallen. Mittlerweile ist das Eigentum an den Flächen an eine andere Person übergegangen, die selbst keine Einwendung erhoben hat. Der Einwender befürchtet eine Verschandelung der Landschaft aufgrund der 70 m hohen Masten und eine Schädigung der Tierwelt. Im Gebiet würden beispielsweise Milane und Rebhühner leben. Bei Realisierung der



Osttrasse wäre das Gebiet im Hinblick auf den Naturschutz weniger belastet. Darüber hinaus rechne er mit einem Wertverlust seiner Flächen, da eine Bewirtschaftung aufgrund der Strahlenbelastung lebensgefährlich sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Gesundheitsbeeinträchtigungen sind nicht zu befürchten. Die Grenzwerte der 26. BImSchV für elektromagnetische Felder werden im Trassenverlauf durchgehend eingehalten. Die Behauptung, eine Bewirtschaftung der Flächen des Einwenders sei wegen einer Strahlenbelastung lebensgefährlich, entbehrt nicht nur jeglicher Grundlage, sondern ist aufgrund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis widerlegt. Nicht zuletzt spricht dagegen auch, dass Freileitungen bereits seit rund 100 Jahren in Deutschland (und anderswo) über landwirtschaftliche Flächen und teilweise über Bebauung gebaut wurden und jedenfalls der Planfeststellungsbehörde keine Erkenntnisse bekannt sind, wonach Menschen durch den Aufenthalt unter der Leitung aufgrund der von ihr ausgehenden Immissionen zu Schaden gekommen wären. Für die Überspannung werden die Eigentümer der landwirtschaftlichen Flächen im Übrigen nach anerkannten Grundsätzen entschädigt.

Auch die Kritik des Einwenders an der Trassierung ist unbegründet. Der Hinweis auf Schädigungen der Tierwelt ist derart pauschal, dass eine inhaltliche Erwiderung nicht möglich ist. Die vom Einwender angesprochene Osttrasse weist ihrerseits Nachteile auf, auch für Natur und Landschaft und ist deshalb insgesamt keinesfalls vorteilhafter als die hier planfestgestellte Vorzugsvariante. Auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.2.2 wird verwiesen.

### 2.3.2.17 Einwender Nr. 143

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks 46 der Flur 12 der Gemarkung Gladebeck mit einer Größe von 7,5 ha. Von diesem Grundstück werden für den Schutzstreifen der Leitung infolge von Überspannung 1,5 ha beansprucht. Für den Rückbau der vorhandenen 110-kV-Freileitung der AVACON werden auf dem gleichen Flurstück vorübergehend 0,16 ha als Arbeitsfläche benötigt. Auf dem Flurstück 15 der Flur 7 der Gemarkung Gladebeck mit einer Größe von ca. 1,6 ha, welches ebenfalls dem Einwender gehört, wird durch Rückbau der 220-kV-Freileitung Göttingen-Hardeggen eine (geringfügige) Überspannung beseitigt. Der Einwender lehnt den Trassenbau insgesamt ab, insb. den Verlauf zwischen den Umspannwerken Hardeggen und der Landesgrenze. Er fordert eine Erdkabelverlegung, da das Landschaftsbild andernfalls zerstört werde und Wälder abgeholzt würden, denen keine Ausgleichsflächen gegenüber stünden. Außerdem ginge bei Freileitungen zu viel Energie verloren, welche zusätzlich produziert werden müsste, wodurch der CO<sup>2</sup>-Gehalt der Luft erhöht werde. Er wünsche Prüfung, ob ein östlicher Trassenverlauf entlang sei A7 sinnvoller wäre.

Der Einwender befürchte gesundheitliche Folgen für Mensch und Tier durch Elektrosmog und elektromagnetische Felder. Daneben seien durch die Abholzung der Wälder besonders Vögel gefährdet, diese würden auch durch die Leitungen getötet. In Leitungsnähe sei eine erhöhte Schadstoffkonzentration der Luft zu erwarten. Die Grenzwerte seien in direkter Nähe von Wohnbebauung 500 Mal höher als die Empfehlungen des US-amerikanischen Rates für Strahlenschutz und der Verbraucherzentralen Deutschland nahelegten. Darüber hinaus erwarte er eine Lärmbelastung. Bei Sturm bestehe zudem die Gefahr, dass die Leitungen umknickten. Für Landwirte bestehe Lebensgefahr bei Stromübertritt von der Leitung auf die Maschinen und die Beregnungsanlagen. Mit den vorgesehenen Maststandorten gingen Bewirtschaftungseinschränkungen einher. Schließlich erwarte er auch einen Wertverlust der Immobilien.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Auf mögliche Beeinträchtigungen seines Eigentums beruft sich der Einwender nicht, sodass diesbezügliche Ausführungen entbehrlich sind. Der Verweis auf Wertminderungen bleibt pauschal. Für die Inanspruchnahme seines Eigentums durch Überspannung erhält der Einwender eine Entschädigung. Welche konkreten Einwände gegen den Trassenverlauf zwischen Hardeggen und der Landesgrenze sprechen, bleibt





unklar. Die übrigen Kritikpunkte des Einwenders sind nur sehr allgemein gehalten und können deshalb auch nur allgemein erwidert werden. Hinsichtlich des Landschaftsbildes ist darauf zu verweisen, dass wegen der umfangreichen Leitungsmittelnahme und dem Rückbau bereits vorhandener Leitung jedenfalls in einer Gesamtbetrachtung keine Verschlechterung für das Landschaftsbild eintritt. Die Behauptung, es würde 15 Mal mehr Fläche als bei einem Erdkabel verschlungen und es müssten Wälder ohne Ausgleich geopfert werden, trifft daher nicht zu. Dass es bei Freileitungen Übertragungsverluste gibt, liegt in der Natur der Sache. Inwiefern dies – wie von den Einwender behauptet – mit einfachen Mitteln vermieden werden kann, erschließt sich der Planfeststellungsbehörde nicht. Die maßgeblichen Grenzwerte für Lärmimmissionen und elektromagnetische Felder sind eingehalten, sodass keine Beeinträchtigungen für Menschen und Tiere zu befürchten sind. Die Masten werden von der Vorhabenträgerin nach anerkannten Regelwerken so konzipiert, dass sie auch bei Sturm standsicher sind. Schließlich ist die Behauptung, Freileitungen würden in Deutschland jährlich 30 Mio. Vögel töten, durch nichts unterlegt. Dementsprechend hat die Vorhabenträgerin mit den Planfeststellungsunterlagen (Anlage 17 und deren Anhang 2), nachgewiesen, dass sich die Anfluggefährdung bzw. Tötungsrisiko/vorhabensspezifische Mortalitätsrisiko für alle im Untersuchungsraum der geplanten Trasse vorkommenden (Anlage 12 Kap. 6.2) und anfluggefährdeten Vogelarten, insb. unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen (Anlage 12 Kap. 7 und deren Anhang B) nicht signifikant erhöht. Die Planfeststellungsbehörde hat auch mit Blick auf die Erfahrung aus anderen Verfahren keinen Anlass, daran zu zweifeln.

#### 2.3.2.18 **Einwender Nr. 149**

Einwender Nr. 149 ist Pächter des Flurstücks 20/21 der Flur 17 der Gemarkung Lenglern, auf welchem sich ein Mast befindet, der zurückgebaut wird. Der Einwender führt an, er könne während der Rückbauarbeiten seine Pferde nicht auf die Wiese lassen und werde auch keine Heuernten erzielen. Diese Einbußen verlange er ersetzt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Von den vom Einwender genannten beiden Grundstücken mit ca. 5.400 m<sup>2</sup> Fläche werden nur ca. 1.000 m<sup>2</sup> vorübergehend benötigt. Schon aus diesem Grund ist eine eventuelle Einbuße der Bewirtschaftung als geringfügig anzusehen, zumal sie sich auch nicht auf die ganze Vegetationsperiode bezieht und Heuernten auf dem Grundstück demnach möglich sind. Ungeachtet dessen wird auch die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen entschädigt. Der Einwender wird – falls eine Einigung mit der Vorhabenträgerin nicht zustande kommt – außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Entschädigungsverfahren klären können, ob ihm selbst als Nebenberechtigter eine Entschädigung zusteht.

#### 2.3.2.19 **Einwender Nr. 150**

Einwender Nr. 150 ist eine Gesellschaft, die eine Baumschule betreibt. Ihm gehören zwei Grundstücke mit einer Größe von 2,7 ha, die zum Anbaubereich der Baumschule gehören. Dort befindet sich auch der Mast 245 der bisherigen 220-kV-Freileitung Göttingen- Hardeggen, deren Rückbau vorgesehen ist. Für den Mastrückbau werden vorübergehend 302 m<sup>2</sup> Arbeitsfläche und 338 m<sup>2</sup> Zuwegung benötigt. Der Einwender bitte um frühzeitige Information über die Vorgehensweise des Rückbaus, da er nur so sinnvoll planen könne, ob eine Umpflanzung der sich dort befindenden Kulturen möglich sei. Außerdem möchte er über die konkrete Regelung der Entschädigung informiert werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Abstimmung zwischen den Flächeneigentümern und der Vorhabenträgerin über die zeitliche Durchführung der Baumaßnahme ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Gleiches gilt für die Entschädigung, die zwar auch für Ausfälle der Nutzung der Fläche zu leisten ist, aber in einem gesonderten Verfahren außerhalb des Planfeststellungsverfahrens festgesetzt wird. Es entspricht jedoch der





Erfahrung der Planfeststellungsbehörde, dass die Vorhabenträgerin regelmäßig rechtzeitig vor Durchführung der Baumaßnahme auf die betroffenen Eigentümer zugeht und bestrebt ist, die Durchführung der Baumaßnahme sowie die Entschädigung einvernehmlich durch Gestattungsvertrag zu regeln. Die Höhe der Entschädigung wird durch einen öffentlich zugelassenen Gutachter festgelegt. Kommt es nicht zur Einigung stehen der Vorhabenträgerin sowie dem Einwender rechtsförmige Verfahren einschließlich eines gerichtlichen Rechtsschutzes zur Verfügung, um etwaige Streitfragen zu klären.

#### 2.3.2.20 Einwender Nr. 151

Einwender Nr. 151 ist Eigentümer des Flurstücks 15/8 der Flur 16, Gemarkung Grone. Das landwirtschaftlich genutzte Grundstück ist ca. 1 ha groß. Für den Schutzstreifen des Erdkabels werden dauerhaft 5.325 ha benötigt, für die Fläche der Cross-Bonding-Muffe 862 m<sup>2</sup>. Der Einwender trägt vor: Ursprünglich sei dem Einwender (von Dritten) ein schriftliches Kaufangebot zu 25 Euro/m<sup>2</sup> zur Nutzung als Gewerbegrundstück unterbreitet worden, nachdem die Stadt Göttingen das Gebiet „Talgraben“ zum Gewerbegebiet erklärt habe. Nach Bekanntwerden des Vorhabens sei dieses Angebot zurückgezogen worden, weshalb dem Einwender nun lediglich eine landwirtschaftliche Nutzung übrig blieb, die ihm aber durch das Vorhaben nahezu unmöglich gemacht werde:

Durch die Leitungen und deren geplante Cross-Bonding-Bauweise, die Zuwegungen und die damit einhergehenden Nutzungseinschränkungen werde das Grundstück nicht mehr als Ackerland nutzbar sein. Dies bedeute quasi eine Enteignung. Außerdem erwarte der Einwender einen Verlust der Ertragsfähigkeit. Der Einwender sieht auch Gefahren durch die bekannte Hochwassergefährdung des Grundstücks, auf dem das Crossbondingbauwerk errichtet werden soll. Er erachte daher eine Verlagerung des Vorhabens nach Westen für geboten, was auch weitere Vorteile mit sich bringen würde. Ansonsten seien Verkehrswertverluste und sonstige Schäden durch einen Sachverständigen zu bewerten und auszugleichen. Hierbei müsse eine dauerhafte Entschädigung gezahlt werden. Gerade weil bislang nur wenig Erfahrungen mit der Rekultivierung derartiger Baustellen gemacht worden seien, sei eine langfristige Bewertung und ein Ausgleich dieser Folgen vorzunehmen.

Der Einwender fordere geeignete Maßnahmen zum Bodenschutz, um nachhaltige Beeinträchtigungen zu vermeiden. So sei u.a. eine bodenkundliche Begleitung vorzuschreiben, wodurch bei ungeeigneten Wetterbedingungen die Bauarbeiten auch unterbrochen werden könnten und es sei ein bodenkundlich begleitetes Rekultivierungskonzept vorzuschreiben. Die Wiederherstellung der Drainagen sei zu gewährleisten. Der Einwender halte es für sinnvoll, der Vorhabenträgerin nach Beendigung des Vorhabens eine Beweislast betreffend eventuell auftretender Veränderungen des Bodens aufzuerlegen.

Die einzutragende Dienstbarkeit dürfe sich nur auf diejenigen Handlungen erstrecken, die tatsächlich im öffentlichen Interesse liegen. Im Rahmen der Dienstbarkeit müsse sich die Vorhabenträgerin auch zum vollständigen Rückbau der Anlage nach Beendigung des Betriebes verpflichten.

Nach erfolgter Planänderung trägt der Einwender seine Argumente inhaltlich identisch vor.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Fragen zur Entschädigungshöhe und zur Art der Entschädigungszahlung werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt. Dort ist auch darüber zu befinden, ob das Grundstück die vom Einwender behauptete Baulandqualität hatte und deshalb einen höheren Wert hat als ein Grundstück, welches kein Bauland ist und im bauplanungsrechtlichen Außenbereich liegt (§ 35 BauGB). Allerdings wird die Grundstücksfläche über dem Erdkabel auch künftig landwirtschaftlich nutzbar bleiben, sodass der Vorwurf, das Grundstück könne künftig nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, unbegründet ist. Eine besondere Hochwassergefahr



für das Crossbondingbauwerk ist nach Auffassung der Vorhabenträgerin nicht gegeben; dem schließt sich auch die Planfeststellungsbehörde an, zumal der Standort nicht in einem Überschwemmungsgebiet liegt. Eine Verschiebung der Kabeltrasse westlich des Weges „An der Springmühle“ ist hier nicht möglich, da im weiteren Verlauf die Auffahrten zur BAB A 7 gekreuzt werden müssen, damit eine Unterbohrung des Gewerbegebietes verhindert wird. Zudem ist eine Kabelverlegung auf der westlichen Wegseite durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Göttingen-Grone Nr. 36 nicht möglich, da hier ein Möbelhaus entstehen soll. Des Weiteren findet hier eine frühzeitige Bündelung mit der BAB A 7 statt. Die Wiederherstellung eventuell beschädigter oder unterbrochener Drainagen erfolgt durch die Vorhabenträgerin. Die für das Erdkabel einzutragende Dienstbarkeit beschränkt sich auf die Verlegung und den Betrieb von Hochspannungskabeln nebst Zubehör (z.B. Steuerkabel) und ermöglicht keine Verlegung weiterer Medien durch Dritte, weshalb die diesbezügliche Besorgnis des Einwenders unbegründet ist. Für eine Beweislastumkehr fehlt es an einer Rechtsgrundlage und an einem Bedürfnis. Die Beweissicherung erfolgt üblicherweise dadurch, dass das Grundstück vor und nach der Baumaßnahme begangen und dessen Zustand dokumentiert wird. Damit ist hinreichend sichergestellt, dass nachteilige Veränderungen des Grundstücks zu Lasten der Vorhabenträgerin gehen.

#### 2.3.2.21 Einwender Nr. 152

Einwender Nr. 152 ist Pächter der Flurstücke mehrerer Flurstücke der Gemarkung Lenglern, unter anderem der Flurstücke 11, 12 und 35 der Flur 13 mit einer Gesamtfläche von knapp 6 ha. Auf diesen Flurstücken sind die Masten C024 und C022 vorgesehen, wofür 265 m<sup>2</sup> Grundfläche benötigt werden, einschließlich der Schutzstreifen müssen 0,85 ha dieser Fläche dauernd belastet werden. Auf dem 1,8 ha großen Pachtgrundstück mit der Flurstücksnummer 36 der Flur 15 der Gemarkung Lenglern des Einwenders werden für den Rückbau des Mastes 253 der 220-kV-Leitung Göttingen-Hardeggen vorübergehend 925 m<sup>2</sup> Arbeitsfläche benötigt. Der Einwender macht erhebliche Bewirtschaftungshindernisse geltend. Außerdem erwartet er Schäden an der Kultur, wenn sich die Bauarbeiten mit den Ernte- und Bestellzeiten überlagern. Darüber hinaus befürchte er Ertragsverluste durch eine Verdichtung des Bodens und eine Verkleinerung der Anbaufläche wegen des Maststandortes. Außerdem sei er hinsichtlich der Auswirkungen der Freileitungen auf die Elektronik der landwirtschaftlichen Maschinen sowie die Gesundheit der Menschen besorgt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die vorgebrachten Belange betreffen in erster Linie Entschädigungsfragen, wie Ertragsausfälle und Flächenverluste, die nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern im Entschädigungsverfahren zu klären sind. Dass der Verlust von 265 m<sup>2</sup> Anbaufläche für den Einwender wirtschaftlich unzumutbar wäre, ist anhand seines Vortrages nicht zu erkennen und auch sonst nicht anzunehmen. Flurschäden an den Zuwegungen zu den Mastbaustandorten durch die Bauarbeiten werden von der Vorhabenträgerin behoben. Gesundheitsgefahren für Arbeiten unter Freileitungen sind nicht zu erwarten, ebenso wenig Beeinträchtigungen von elektronischen Geräten, da diese von sich aus über hinreichende Abschirmung verfügen müssen (siehe auch unter 2.2.3.6.8.4).

#### 2.3.2.22 Einwender Nr. 153

Einwender Nr. 153 ist Bewirtschafter des Flurstücks 2/2 der Flur 12 in der Gemarkung Harste. Er wende sich gegen die auf diesem Flurstück geplante dauerhafte Zuwegung, da diese parallel zu einem bereits vorhandenen Weg verlaufe und folglich unnötig sei. Dies führe zu einer unnötigen Zerschneidung des Flurstücks. Darüber hinaus sei ein Weg auf der Südseite des Flurstücks bereits vorhanden, dessen Ausbau kostengünstiger wäre und die landwirtschaftliche Fläche weniger in Anspruch nehmen würde. Auch wäre die dauerhafte



Zuwegung über Norden, wo derzeit eine temporäre Zuwegung geplant sei, kürzer, weshalb der Einwender geringere Schäden erwarte.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es handelt sich bei der Zuwegung für den Standort der Baustelle des Mastes C018 nicht um fest angelegte Wege, sondern lediglich um eine grundbuchrechtliche Sicherung eines Fahrrechtes und eine vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauzeit; etwaige Nutzungs- und Ertragsausfälle im Zuge der Baumaßnahme werden von der Vorhabenträgerin entschädigt. Hinzukommt, dass die Vorhabenträgerin die Zuwegung angepasst hat und diese nun teilweise auf einem bereits vorhandenen Weg verläuft, womit dem Anliegen des Einwenders zumindest zum Teil entsprochen ist.

#### 2.3.2.23 Einwender Nr. 156

Einwender Nr. 156 ist Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke 8 der Flur 13 und 5 der Flur 20 der Gemarkung Lenglern mit insgesamt rund 2,9 ha Fläche. Auf dem Flurstück 5 der Flur 20 wird ein Teil des Mastfundamentes für den Mast C026 errichtet, die Inanspruchnahme der Grundstücksfläche beträgt 48 m<sup>2</sup>. Mit Überspannungen müssen für die Schutzstreifen insgesamt 0,57 ha Grundstücksfläche in Anspruch genommen werden. Zwei weitere Grundstücke des Einwenders werden für den Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Göttingen-Hardeggen überspannt. Der Einwender wendet sich gegen den Maststandort C026 und führt hierfür eine Verminderung des Grundstückswerts und eine nachgewiesene Störung GPS-gesteuerter landwirtschaftlicher Maschinen durch die Freileitungen an. Darüber hinaus sei eine nachhaltige Zerstörung des Bodens durch eine baubedingte Bodenverdichtung zu erwarten. Hier werde ein finanzieller Schaden befürchtet.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwenders ist mit 48 m<sup>2</sup> denkbar geringfügig. Eine spürbare betriebliche Beeinträchtigung ist anhand dessen weder ersichtlich, geschweige denn vorgetragen. Bei einer Verschiebung des Maststandortes müsste zudem ein anderes Grundstück stärker belastet werden. Für Wertminderung erhält der Einwender eine Entschädigung. Etwaige Flurschäden durch die Bauarbeiten muss und wird die Vorhabenträgerin beheben. Die Befürchtung, GPS-gesteuerte Landmaschinen würden beeinträchtigt, teilt die Planfeststellungsbehörde nicht, auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.8.4 wird verwiesen.

#### 2.3.2.24 Einwender Nr. 157

Einwender Nr. 157 ist Betreiber einer Biogasanlage auf Flur 4, Flurstück 58 der Gemarkung Groß Ellershausen. Die einzige Zufahrt zur Anlage sei über das Flurstück 15/2, Flur 23 möglich, die im Eigentum Dritter stehe und nun für den Bau und den Betrieb der Freileitung genutzt werden soll. Der Einwender sei für den Weg unterhaltspflichtig und trage die Verkehrssicherungspflicht.

Hierzu führt der Einwender aus, der Weg müsse 24 Stunden täglich auch während der Bauphase als Zufahrt zur Anlage des Einwenders zur Verfügung stehen. Er übernehme keine Haftung für Schäden an dem Weg, die durch den Bau und die Unterhaltung der Freileitung entstehen. Es müsse diesbezüglich sichergestellt sein, dass weder der Eigentümer des Weges noch der Einwender als Unterhaltungspflichtiger zusätzliche Aufwendungen zu tragen haben. Die übrigen überwiegend in Privateigentum stehenden Feldwege würden durch Lieferanten des Einwenders genutzt. Ein reibungsloser Ablauf sei betriebsnotwendig. Bei Behinderungen, die mit dem Bau oder dem Betrieb der Freileitung zu tun haben, hätte die Vorhabenträgerin zu haften. Der Einwender halte es für sinnvoll, dass die Vorhabenträgerin einen Ansprechpartner betreffend die Baumaßnahmen benennt.



Schließlich führt der Einwender die seiner Meinung nach geringe räumliche Entfernung seiner Anlage zur geplanten Stromleitung an und fordert die Vorhabenträgerin auf, etwaige negative Folgen für den Betrieb der Biogasanlage und mögliche Erweiterungen zu prüfen und den Einwender von eventuellen Folgen freizustellen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Einwender ist zwar nicht mit eigenem Grundeigentum betroffen, seine betrieblichen Belange sind gleichwohl abwägungserheblich. Richtig ist, dass das Wegegrundstück 15/2 der Flur 23 der Gemarkung Groß Ellershausen durch das Erdkabel gequert wird. Die Vorhabenträgerin wird aber mit den Realverbänden bzw. Eigentümern der Wege deren Nutzung vertraglich abstimmen und hat während der gesamten Bauzeit die Versorgung der Biogasanlage bzw. das Erreichen der landwirtschaftlichen Flächen ausdrücklich zugesichert. Nach den vorliegenden Plänen liegt die Querung des Weges ohnehin nicht in dem Bereich des Weges, welcher der Erschließung der Biogasanlage dient. Die Vorhabenträgerin ist auch – im Falle von Schäden – für die Wiederherrichtung des Weges in der Pflicht, insofern bedarf es hierzu keiner gesonderten Anordnung durch die Planfeststellungsbehörde. Inwiefern der Betrieb der Biogasanlage durch das verlegte Erdkabel beeinträchtigt werden könnte, erschließt sich der Planfeststellungsbehörde nicht. Die Entfernung zwischen Betriebsgelände und Erdkabel beträgt mindestens 120 m, sodass der Betrieb außerhalb jeglichen Einwirkungsbereichs liegt und auch eine Erweiterung des Betriebs nach den örtlichen Verhältnissen ohne weiteres möglich bleibt.

#### 2.3.2.25 Einwender Nr. 158

Einwender Nr. 158 ist Eigentümer des Flurstücks 58, Flur 4, der Gemarkung Groß Ellershausen, auf dem sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Stallungen, ein Wohnhaus und die Biogasanlage des Einwenders Nr. 157 befinden. Der Einwender befürchte Einschränkungen bei der Entwicklung seines Betriebes und einen damit einhergehenden Wertverlust. Darüber hinaus seien durch den Baustellenverkehr, der direkt an dem Wohnhaus vorbeigeleitet werde, eine Verschlechterung der Wohnqualität und etwaige Schadenersatzansprüche der Mieter zu befürchten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Hinsichtlich der Biogasanlage macht der Einwender keinen eigenen, sondern fremde Belange geltend. Hierzu wird auf die Ausführungen unter 2.3.2.24 verwiesen. Der Betrieb des Einwenders selbst ist nach dem eigenen Vortrag des Einwenders nicht direkt betroffen, es werden auch keine Grundstücke in Anspruch genommen, die in seinem Eigentum stehen. Somit ist eine Einschränkung der betrieblichen Entwicklung oder des vorhandenen Betriebs anhand der Angaben des Einwenders nicht erkennbar. Der Baustellenverkehr wird, soweit er am Wohnhaus des Einwenders vorbeiführt, nur vorübergehend sein. Zum Schutz vor Baulärm hat die Planfeststellungsbehörde zudem Nebenbestimmungen beauftragt, die ausreichend sind, um den Einwender zu schützen. Hinsichtlich etwaiger Schadenersatzansprüche des Mieters sei darauf verwiesen, dass auch Mieter Baulärm bis zu einem gewissen Punkt hinnehmen müssen und jedenfalls bei Einhaltung der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, die hier vorgegeben ist, keine Berechtigung des Mieters zur Mietminderung bestehen dürfte.

#### 2.3.2.26 Einwender Nr. 159

Einwender Nr. 159 ist Pächter und Bewirtschafter mehrerer Flurstücke der Gemarkungen Grone, Groß Ellershausen und Rosdorf; er ist nicht mit Eigentumsflächen betroffen, dafür aber durch die Verlegung des Erdkabels mit einigen Pachtflächen, die er auch konkret benannt hat.

Der Einwender wendet sich wegen der Inanspruchnahme der Pachtflächen für die Erdkabelverlegung gegen die Erdverkabelung und fordert zu prüfen, ob die Regelungen des EnLAG betreffend die zulässige Entfernung zur Bebauung und die Nutzung vorhandener





Trassen höher zu bewerten sind. Der Einwender sieht aufgrund des Pilotstatus des Vorhabens undefinierbare Gefahren, weshalb er eine umfängliche Untersuchung hinsichtlich erwarteter Spätfolgen sowie einen Ausgleich aller möglichen Nachteile verbunden mit dem Vorhaben, fordert. Außerdem sei aufgrund des Pilotcharakters des Vorhabens eine Haftungsfreistellung für den Bewirtschafter betreffend die Fläche über dem geplanten Vorhaben zu gewähren. Der Einwender sieht die Notwendigkeit einer bodenkundlichen Baubegleitung und eines Bodenschutzkonzepts. Er fordert zahlreiche im Einzelnen aufgeführte Maßnahmen zum Schutz des Bodens und ein Rekultivierungskonzept. Er meint, die Untersuchung des Bodens auf Spätfolgen müsse langfristig geschehen, für Schäden sei er zu entschädigen. Auch für längere Transportwege und eventuell erforderlichen Substratzukauf und Substratabgabe sei er zu entschädigen. Gleichmaßen sei er für Störungen im Ablauf der Ernte und unmittelbare sowie mittelbare Aufwuchsschäden zu entschädigen. Auch ein erhöhter Bewirtschaftungsaufwand sei auszugleichen. Die Flächeninanspruchnahme sei frühzeitig, spätestens zum 1. Mai anzukündigen um die Anträge zur Agrarförderung ordnungsgemäß einreichen zu können. Von Sanktionen bei Verstößen gegen Förderungsregeln im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb der Anlage habe die Vorhabenträgerin den Einwender freizustellen. Der Einwender weist auf die Drainagen in seinen Flurstücken hin und verlangt, dass diese auch nach Ausführung der Arbeiten funktionsfähig bleiben müssen. Der Einwender erwartet eine Erwärmung des Erdbodens verursacht durch das Erdkabel. Diese müsse untersucht und ausgeglichen werden. Gleiches gelte für eine möglicherweise eintretende Veränderung der Wasserflächen. Schuldner jeglicher im Zusammenhang des Vorhabens entstehender Ansprüche müsse die Vorhabenträgerin sein. Dem Versuchscharakter der Anlage würde es insb. gerecht, wenn die Vorhabenträgerin beweisen muss, dass Veränderungen, die sich nach Beendigung der Bauarbeiten ergeben, nicht mit dem Bau und Betrieb seiner Anlage verbunden sind.

Da die Flächen regelmäßig von Hochwasser betroffen seien, wäre es nach Ansicht des Einwenders eine sicherere Option, die Leitung auf die Westseite des Weges „An der Springmühle“ zu verschieben. Auch weitere Vorteile gingen hiermit einher. Er ist der Ansicht, die dauerhafte Zuwegung zu dem Crossbondingbauwerk sei nicht nötig, da in diesem Bereich bereits ein Weg zur BAB A 7 bestehe und dieser genutzt werden könne. Der Flächenverlust auf dem Flurstück 16/2 der Flur 23 könne durch eine Verschiebung der Leitung Richtung Osten an die Autobahn minimiert werden. Die Vorhabenträgerin sollte für die Bauarbeiten einen einheitlichen Ansprechpartner benennen.

Nach erfolgter 1. Planänderung trägt der Einwender seine Hinweise und Bedenken inhaltsgleich erneut vor.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die betrieblichen Belange der Landwirte werden in der Abwägung grundsätzlich berücksichtigt. Sie wiegen aber bei weitem nicht so schwer, dass – wie es dem Einwender offenbar vorschwebt – von einer Verlegung des Erdkabels abgesehen werden müsste. Im Vergleich zum Bau einer Freileitung sind Landwirte durch Erdkabel kaum beeinträchtigt, da die Fläche über dem Erdkabel nutzbar bleibt und nur die Flächen für die Muffenbauwerke und ihre Zuwegung der Landwirtschaft entzogen werden. Die häufig angeführte Befürchtung von Ertragseinbußen durch Bodenerwärmung teilt die Planfeststellungsbehörde nicht, dafür gibt es keine hinreichenden Anhaltspunkte, da eine Bodenerwärmung allenfalls geringfügig und dann auch nur lokal im Bereich des Erdkabels möglich ist. Baustellenbedingte Beeinträchtigungen sind vorübergehend und werden – sofern sie zu Ertragseinbußen führen – auch entschädigt. Flurschäden und Schäden an den Drainagen wird die Vorhabenträgerin beheben. Ein Konzept zum Bodenschutz ist vorgesehen, auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.7 wird verwiesen. Da aber keine schädlichen Bodenveränderungen zu erwarten sind, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass für weitergehende Anordnungen.

Eine Gefahr durch Hochwasser für das Vorhaben besteht nach Auffassung der Vorhabenträgerin, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, nicht. Eine Verschiebung der Kabeltrasse westlich des Weges „An der Springmühle“ ist nicht möglich, da im weiteren





Verlauf die Auffahrten zur BAB A 7 gekreuzt werden müssen, damit eine Unterbohrung des Gewerbegebietes verhindert wird. Zudem ist eine Kabelverlegung auf der westlichen Wegseite durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Göttingen-Grone Nr. 36 nicht möglich, da hier ein Möbelhaus entstehen soll.

### 2.3.2.27 Einwender Nr. 162

Einwender Nr. 162 ist Eigentümer des landwirtschaftlich genutzten Flurstücks 10, Flur 11 der Gemarkung Hetjershausen mit einer Größe von 1,9 ha. Für das Erdkabel müssen von diesem Grundstück dauerhaft 0,3 ha in Anspruch genommen werden. Der Einwender fordert den Weiterbau der Leitung als Freileitung bis zur Autobahnauffahrt an der B 3. Das Flurstück des Einwenders befindet sich ca. 900 m oberhalb der Wassergewinnungsanlage Gronespring, weshalb er Eingriffe in den Boden an dieser Stelle für unvermeidbar halte. Der Einwender verlangt die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts und die bodenkundliche Baubegleitung durch einen Sachverständigen. Die Funktionsfähigkeit der Drainagen müsse zu jeder Zeit gewährleistet sein. Der Einwender verlangt ein Baustopprecht nach starkem Niederschlag, wenn die Befahrbarkeit des Bodens nicht besteht. Er verlangt, dass die Bodenschichten getrennt voneinander gelagert werden und insb. der Oberboden ordnungsgemäß wieder verfüllt wird.

Die vom Einwender zu erteilende Grunddienstbarkeit beschränke sich ausschließlich auf das Erdkabel selbst, nicht auf weitere Kabel. Wenn die Leitung nicht mehr benötigt werde, sei diese zurückzubauen. Die Entschädigung hierzu solle durch eine wiederkehrende Zahlung erfolgen. Auch sonstige Schäden betreffend den Aufwuchs der Pflanzen, Schäden des Bodens oder ähnliches seien zu ersetzen und von einem Gutachter zu berechnen. Nach erfolgter Planänderung wiederholt der Einwender sein Vorbringen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Grundstück des Einwenders für landwirtschaftliche Zwecke vollumfänglich nutzbar bleibt, da auch der Raum über dem Erdkabel beackert werden kann. Dem Einwender entstehen daher durch das Erdkabel – von baubedingten Wirkungen abgesehen – keine Nachteile. Die Auffassung, dass eine Erdkabelverlegung an dieser Stelle wegen der geologischen und hydrologischen Verhältnisse nicht möglich ist, teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Vorhabenträgerin hat zu einer möglichen Beeinträchtigung der Wassergewinnungsanlage Gronespring eine Untersuchung vorgelegt, die in methodisch nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis kommt, dass solche Beeinträchtigungen nicht zu besorgen sind, auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.6 wird verwiesen. Eine Weiterführung des Freileitungsteils bis an die Kreuzung der BAB A 7 mit der B 3 wäre mit erheblichen Nachteilen verbunden: Es müsste dazu das Waldgebiet Gronespring gequert werden, was aufgrund der örtlichen Verhältnisse ebenfalls mit erheblichem Aufwand verbunden wäre; hierzu wird auf die Ausführungen zur Variantenprüfung unter 2.2.3.3.3.2 verwiesen. Die mit einer solchen Variante verbundenen Vorteile (für den Einwender) überwiegen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht die Nachteile einer solchen Trassenführung.

Flurschäden und Schäden an den Drainagen wird die Vorhabenträgerin bzw. die von ihr beauftragte Baufirma beheben. Sollte über die Behebung/Ausführung der Flurschäden keine Einigung erzielt werden, wird ein unabhängiger Sachverständiger hinzugezogen. Ein Konzept zum Bodenschutz ist vorgesehen, auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.7 wird verwiesen. Da aber keine schädlichen Bodenveränderungen zu erwarten sind, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass für weitergehende Anordnungen.

Die für das Erdkabel einzutragende Dienstbarkeit beschränkt sich auf die Verlegung und den Betrieb von Höchstspannungskabeln nebst Zubehör (z.B. Steuerkabel) und ermöglicht keine Verlegung weiterer Medien durch Dritte, weshalb die diesbezügliche Besorgnis des Einwenders unbegründet ist. Wird der Betrieb der Leitung aufgegeben, hat der Einwender



einen zivilrechtlichen Rückbauanspruch, der im Zweifel auch gerichtlich durchgesetzt werden kann. Es ist deshalb nicht ersichtlich, warum die Planfeststellungsbehörde schon jetzt den Rückbau sichern sollte und wie dies geschehen sollte. Schließlich sind Entschädigungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sondern werden in einem nachgelagerten besonderen Entschädigungsverfahren geklärt, sofern keine Einigung zwischen dem Einwender und der Vorhabenträgerin zustande kommt. Entschädigungen werden nach § 17 Abs. 1 Satz 1 NEG in der Regel als Einmalbetrag geleistet. Inwiefern dem Einwender auf seinen Antrag hin nach § 17 Abs. 1 Satz 2 NEG eine Entschädigung in wiederkehrenden Zahlungen zu gewähren ist, vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu beurteilen und sie darf einer diesbezüglichen Entscheidung der Entschädigungsbehörde auch nicht vorgreifen.

#### 2.3.2.28 Einwender Nr. 163

Einwender Nr. 163 ist Eigentümer der Flurstücke 20/4 und 21/5 der Flur 4 der Gemarkung Groß Ellershausen mit einer Gesamtfläche von ca. 4,5 ha. Davon werden für das Erdkabel und seinen Schutzstreifen dauerhaft ca. 0,8 ha benötigt, als Arbeitsfläche werden vorübergehend 0,76 ha benötigt und als temporäre Zuwegung 783 m<sup>2</sup>. Der Einwender macht geltend, er habe auf dem Flurstück 21/5, welches eine Reservelfläche für den Neubau einer Druckerei sei, eine Parkfläche errichtet, was in den Planunterlagen nicht vermerkt sei. Durch die Inanspruchnahme als Zufahrtswege zu dem künftigen Arbeitsbereich der Erdverkabelung würde der Parkplatz seine Nutzbarkeit verlieren. Darüber hinaus befürchtet der Einwender einen Wertverlust seines Grundstücks.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Richtig ist, dass über eine vorhandene Parkfläche des Einwenders eine Zuwegung zum Arbeitsbereich für die Verlegung der Freileitung geführt wird. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Benutzbarkeit des Parkplatzes sind jedoch nur vorübergehend. Die Errichtung einer dauerhaften Zuwegung über die Grundstücke des Einwenders ist nicht vorgesehen, nach Abschluss der Kabelverlegung kann die Fläche also wieder uneingeschränkt als Parkplatz genutzt werden. Eine Einschränkung der (baulichen) Nutzbarkeit des Grundstücks des Einwenders ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben, weil das Erdkabel in einem Bereich verläuft, in dem sich schon jetzt die zurückzubauende 110-kV-Freileitung Göttingen-Hardeggen der Avacon AG befindet, parallel dazu eine 110-kV-Bahnstromleitung und eine unterirdische Gashochdruckleitung verläuft. Wertminderungen – auch am verbleibenden Restgrundstück – werden, soweit sie vorliegen, im Entschädigungsverfahren berücksichtigt.

#### 2.3.2.29 Einwender Nr. 164

Der Einwender ist Inhaber eines im Vollerwerb geführten landwirtschaftlichen Betriebes mit – nach seinen Angaben – 174 ha Gesamtfläche, wovon 70 ha Eigentumsflächen sind und 104 ha langfristig gesicherte Pachtflächen. Der Einwender ist, soweit für die Planfeststellungsbehörde ersichtlich, mit Eigentumsflächen wie folgt betroffen: Für den Neubau der Leitung sind in der Gemarkung Grone und Groß Ellershausen vier Flächen von insgesamt 10 ha betroffen; auf einem der Grundstücke wird der Mast C037 errichtet mit einer Grundfläche von 121 m<sup>2</sup> und auf dem gleichen Grundstück die KÜA Hetjershausen mit einer Fläche von 3.800 m<sup>2</sup>. Mit dem Schutzstreifen beträgt die dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche rund 2,3 ha. Rund 1,5 ha werden vorübergehend als Arbeitsfläche benötigt. Für den Rückbau der 110-kV-Freileitung Göttingen-Hardeggen wird auf einem Grundstück des Einwenders eine Arbeitsfläche mit 893 m<sup>2</sup> vorübergehend benötigt. Für Kompensationsmaßnahmen werden rund 0,27 ha Fläche des Einwenders benötigt, davon u.a. 1.025 m<sup>2</sup> für die Pflanzung von Gehölzen. Der Einwender ist nach eigenen Angaben mit vier weiteren Pachtflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 12 ha durch das Erdkabel betroffen.



Davon dauerhaft in Anspruch zu nehmen sind ca. 1 ha, als Arbeitsfläche werden ca. 1,4 ha benötigt.

Der Einwender erwartet erhebliche Bewirtschaftungerschwernisse und damit einhergehende erhebliche wirtschaftliche Schäden. Die Flächen würden diagonal zerschnitten. Eventuelle Nachteile, auch nach Beendigung der Baumaßnahmen, wären nur schwer abzuschätzen. Wenngleich der Einwender wisse, dass von Freileitungen keine Auswirkungen auf GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen zu erwarten sei, wäre dies für Erdkabel noch ungeklärt. Diese lägen nur 1,5 m unter der Erdoberfläche, weshalb der Abstand bedeutend geringer sei. Er fordere daher ein Gutachten über mögliche Auswirkungen des Erdkabels auf solche landwirtschaftlichen Systeme. Betreffend das Flurstück 3/7, Flur 11 der Gemarkung Hetjershausen wendet der Einwender ein, die im südlichen Bereich geplante temporäre Zuwegung sei unnötig, da südlich dieser Fläche bereits ein Grasweg existiere, der für diese Zwecke ausgebaut werden könne. Betreffend das Flurstück 14, der Flur 11 der Gemarkung Hetjershausen führt der Einwender an, die Fläche sei mit alten, aber noch funktionstüchtigen Tondrainagen, drainiert. Die Fläche müsse nach Beendigung der Bauarbeiten komplett drainiert werden.

Darüber hinaus befürchtet der Einwender negative Auswirkungen auf Mensch, Umwelt und Boden. Insb. führt der Einwender negativer Auswirkungen aufgrund elektromagnetischer Strahlung einer zu erwartenden Bodenerwärmung an. Der Einwender fordere, dass die Auswirkungen durch die zu erwartende Erwärmung des Bodens auch an der Versuchserdkabeltrasse, die mit der Universität Göttingen zusammen erforscht wird untersucht werden. Er sei der Ansicht, der Baubeginn des Erdkabels müsse mindestens fünf Jahre verschoben werden, um die Ergebnisse der laufenden Versuche sinnvoll auswerten zu können.

Der Einwender verweist auf die Schutzzone IIIA, die der Trinkwasserversorgung der Stadt Göttingen diene, durch welche das Erdkabel verlaufen solle. Er befürchtet eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung und fordert in diesem Zusammenhang eine erneute Untersuchung der hydrogeologischen Verhältnisse. Nach erfolgter Planänderung verweist der Einwender erneut mit Nachdruck auf die möglichen Konfliktpunkte in Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung. Das Erdkabel dürfe nicht im Bereich des Wasserschutzgebiets Gronspring liegen, insb. in trockenen Sommern könne die Trinkwasserversorgung der Stadt Göttingen sonst nicht sichergestellt werden.

Auch hält der Einwender die Bodengutachten für nicht ausreichend und fordert ein weiteres unabhängiges Gutachten. Betreffend eine spätere Entschädigung ist der Einwender der Ansicht, eine Feststellung, ob es zu einer Schädigung der Böden gekommen sei, wäre erst nach vielen Jahren möglich. Dies müsse in den Planunterlagen vermerkt werden. Darüber hinaus fordert er eine Umkehr der Beweislast zulasten der Vorhabenträgerin.

Auch die Dienstbarkeitsbewilligung halte der Einwender für inakzeptabel, da diese auch die Verlegung weiterer Leitungen, wie Telefonkabel, gestatte.

Insgesamt spreche sich der Einwender für die Alternativrealisierung einer Freileitung aus. Diese wäre im Bereich östlich von Hetjershausen und westlich der Siedlung an der Springmühle mit den gesetzlichen Abständen zur Wohnbebauung realisierbar. Der Einwender fordert die Vorhabenträgerin insb. auf, die Freileitung um zwei Masten in Richtung Süden zu verlängern, um das Wald- und Wasserschutzgebiet um die Groner Quelle zu überspannen und die Kabelübergangsstation südlich des Waldes zu verlegen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Auch wenn der Einwender mit einem Maststandort und der Kabelübergangsanlage vergleichsweise schwer betroffen ist, liegt der Flächenentzug weit unter der für Existenzgefährdungen maßgeblichen 5 %-Grenze. Da unter der Freileitung und über dem Erdkabel Landwirtschaft möglich bleibt, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass das Vorhaben keine spürbaren wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Betrieb des Einwenders hat. Für die Ertragseinbußen, die durch die Inanspruchnahme der Arbeitsflächen



entstehen, wird der Einwender entschädigt. Auswirkungen auf GPS-gesteuerte Landmaschinen sind auch im Verlauf des Erdkabels nicht zu befürchten. Die elektrischen Felder des Erdkabels werden – anders als bei Freileitungen – durch die Verlegung im Boden fast vollständig abgeschirmt. Das Magnetfeld ist über der Erdoberfläche nur geringfügig stärker als unter einer Freileitung an der Stelle der höchsten Belastung. Ein Gutachten zur Klärung von Auswirkungen des Erdkabels auf technische Geräte ist deshalb nicht veranlasst. Die Zuwegung zum Arbeitsbereich auf dem Flurstück 3/7 der Flur 11 der Gemarkung Hetjershausen wurde mit der Planänderung im Sinne des Einwenders angepasst. Soweit auf dem Flurstück 14 der Flur 11 der Gemarkung Hetjershausen Drainagen unterbrochen werden müssen, wird die Vorhabenträgerin diese wiederherstellen. Negative Auswirkungen auf Mensch, Umwelt und Boden kann die Planfeststellungsbehörde anhand der vorliegenden Unterlagen ausschließen. Das gilt auch für den Schutz der Grone-Quelle. Hier hat die Vorhabenträgerin nachgewiesen, dass negative Auswirkungen nicht zu befürchten sind. Die vorliegenden Unterlagen zu Auswirkungen auf den Boden sind nicht zu beanstanden. Allein der Umstand, dass der Einwender dies nicht ausreichend hält, macht weitere Gutachten nicht erforderlich.

Die Dienstbarkeitsbewilligung beschränkt sich für die Freileitung auf Höchstspannungskabel einschließlich Zubehör und im Falle des Erdkabels auf Höchstspannungskabel einschließlich Zubehör. Zum Zubehör können zwar auch Steuerkabel gehören, allerdings nicht weitere Leitungen Dritter.

Die vom Einwender vorgeschlagene Trassenführung im Bereich der Springmühle hat die Vorhabenträgerin geprüft und die Planfeststellungsbehörde hat die Ergebnisse überprüft. Eine solche Trassenführung würde die nach LROP zu bestimmten Wohngebäuden einzuhaltenden Abstände zu Hetjershausen und zu den Wohnhäusern an der Straße „An der Springmühle“ unterschreiten. Eine Trassenführung als Freileitung kommt in diesem Bereich daher nicht in Betracht. Die Option der Teilverkabelung ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 EnLAG eröffnet. Hinzu kommt, dass die Ausführung als Freileitung in diesem Bereich mit Nachteilen verbunden ist, die in der Variantenprüfung unter 2.2.3.3.3.2 im Einzelnen näher dargelegt sind.

#### 2.3.2.30 Einwender Nr. 165

Einwender Nr. 165 ist Eigentümer der Flurstücke Nr. 23/3 der Flur 18 der Gemarkung Grone und Nr. 3/7 der Flur 11 der Gemarkung Hetjershausen mit einer Fläche von ca. 6 ha. Diese sind an den Einwender Nr. 164 verpachtet und werden für die Verlegung des Erdkabels beansprucht. Dauerhaft belastet werden 0,52 ha, vorübergehend als Arbeitsfläche werden ca. 0,58 ha benötigt. Auf dem knapp 2 ha großen Flurstück 23/3 ist zudem mit 1.544 m<sup>2</sup> vorübergehend eine Maßnahme zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Feldhamsters vorgesehen. Der Einwender führt an, aus den Planungsunterlagen sei die Notwendigkeit einer Erdverkabelung im Bereich Hetjershausen nicht ersichtlich. Es fehlten Angaben zu den Abständen zukünftiger Bebauung und Grundlagen für diese Abstandsmessung. Die alternative Trassenführung als Freileitung sei nicht untersucht worden. Die geplante Kabelübergabestation stelle eine visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Hiervon sei der Einwender betroffen, da ein Teil des am östlichen Ortsrand von Hetjershausen gelegenen Flurstücks 3/7 der Flur 11 laut Siedlungsentwicklungskonzept als Baulandreserve vorgesehen sei. Durch den Verlauf des geplanten Erdkabels werde dieses negativ bewertet, weshalb eine Entschädigung erfolgen müsse. Der Einwender erwarte erhebliche Bewirtschaftungsbeschwerden bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Insb. befürchte er Bodenverdichtungen durch den Einsatz schwerer Baufahrzeuge und die Ausführung der Baumaßnahme ohne Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse. Insoweit würden auch nach Abschluss der Bauarbeiten Bewirtschaftungserschwerden fortbestehen. Die nachhaltige Schädigung der Bodenqualität würde zu einer Minderung des Ertrages führen. Insgesamt hieraus folgende Ertragseinbußen sowie die hieraus resultierende Minderung des





Pachtwertes und des Verkehrswertes der Flurstücke seien nicht abzuschätzen. Daher seien eine bodenkundliche Baubegleitung und die Berücksichtigung der witterungsbedingten Befahrbarkeit der Böden erforderlich. Der Einwender fordert ein Baustopprecht und eine Befahrungsanalyse nach starken Niederschlägen, gleichermaßen eine eingeschränkte Bauzeit von März bis Oktober. Erde soll nur gebaggert, nicht geschoben werden. Aufgrund der Hanglage einiger Flurstücke sei die schichtweise Abnahme, Lagerung und Wiederverfüllung des Bodens nicht wie geplant zu realisieren. Daher seien eine Vermischung des Bodens unausweichlich und höhere Ertragswertminderungen zu erwarten. Vor Beginn der Bauarbeiten müsse ein umfassendes bodenkundliches Gutachten zum Istzustand durch einen unabhängigen Gutachter erstellt werden. Darüber hinaus sei ein Rekultivierungskonzept zu erstellen, das die Aufnahme von Bodenschäden und Ertragsdifferenzen erfasst.

Der Einwender befürchtet darüber hinaus eine Änderung der wasserführenden Schichten im Boden. Diese sei im Planfeststellungsverfahren nicht berücksichtigt. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass das Erdkabel durch die Schutzzone IIIA oberhalb der Grone-Quelle verlaufe, welche der Trinkwasserversorgung der Stadt Göttingen diene. Der Einwender erwartet Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung und fordert daher eine erneut unabhängige Untersuchung der hydrogeologischen Verhältnisse.

Während der Bauphase werde das Flurstück 25/1 der Flur 18 überwiegend nicht zur Bewirtschaftung erreichbar sein. Hierdurch sei eine Bewirtschaftung unmöglich. Der vorgesehenen temporären Zuwegung nördlich auf dem Flurstück 3/7 der Flur 11 werde nicht zugestimmt. Dort befinde sich die fruchtbarste Lage des Feldes, alternative Zuwegungen seien möglich.

Der Einwender spricht sich für die alternative Freileitung aus. Diese solle östlich von Hetjershausen und westlich der Siedlung an der Springmühle errichtet werden. Der Einwender führt aus, die aktuelle Planung stelle lediglich eine unzulässige Verhinderungsplanung dar, da diese einzig der Verhinderung einer Freileitung diene. Auch verweist der Einwender auf das LROP, in welchem unter Punkt 4.2 darauf verwiesen werde, dass in den Vorranggebieten Leitungstrassen entgegenstehender Planungen zu unterbleiben haben, solange die endgültige Linienführung nicht planfestgestellt sei. Darüber hinaus sei im LROP festgehalten, dass der Abstand von 400 m teilweise unterschritten werden könne.

Hinsichtlich der Entschädigungszahlungen fordere der Einwender Mehrfachzahlungen. Bis zur Wiederbewirtschaftung sei eine Entschädigung in Höhe von 100 % für die Flur- und Aufwuchsschäden, sowie für die Folgeschäden als gestaffelte Zahlungen zu leisten. Zukünftig notwendige Reparaturarbeiten seien mit dem Bewirtschafter und dem Eigentümer abzustimmen.

Schließlich fordert der Einwender für den Betrieb der Leitung eine Haftungsfreistellung, für alle Schäden und Auswirkungen während der Bau- und Betriebszeit fordert er eine Beweislastumkehr. Der Einwender verweist auf die in seinem Flurstück liegenden Drainagen, deren Funktionstüchtigkeit durchgängig gesichert sein müsse.

Betreffend die Dienstbarkeitsbewilligung führt der Einwender an, in der vorliegenden Form sei diese nicht akzeptabel, da auch andere Leitungen wie Telefonkabel und dergleichen aufgrund der Dienstbarkeit verlegt werden können. Bei Außerbetriebnahme der Leitung sei die Dienstbarkeit auf Kosten des Netzbetreibers zu löschen. Auch für die Dienstbarkeit fordere der Einwender Entschädigungen.

Nach erfolgter Planänderung führt der Einwender erneut an, die Rechtfertigung eines Erdkabels im Bereich Hetjershausen sei auch nach Planänderung nicht nachvollziehbar. Insbesondere die 400 m Abstandsregelung zur nächsten Wohnbebauung sei nicht begründet, in der Informationsveranstaltung vom 26.09.2018 des Ortsrates Groß Ellershausen/Hetjershausen/Knutbühren sei klargestellt worden, dass kein Baugebiet östlich von Hetjershausen bzw. in der Wakenbreite ausgewiesen werden solle.





Darüber hinaus sei sicherzustellen, dass die Maßnahmen V<sub>A2</sub> und V<sub>A3</sub> auf den trockenen Flächen durchgeführt würden und nicht zu einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Leistung sei auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter 2.2.3.1 verwiesen. Die Vorhabenträgerin hat sich im Bereich Hetjershausen für eine Erdverkabelung entschieden und unter Abwägung einer Freileitungsalternative ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass hier der Erdverkabelung der Vorzug zu geben ist, auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.2 wird verwiesen. Dass ein Siedlungsentwicklungskonzept das Flurstück 3/7 der Flur 11 als Baulandreserve ausweist, vermag daran nichts zu ändern, da ein solches Konzept keine rechtsverbindliche Wirkung hat, wie es etwa bei einem Bebauungsplan der Fall wäre. Die Vorhabenträgerin hat zum Schutz des Bodens Maßnahmen vorgesehen, die im Erläuterungsbericht ausgeführt sind und von der Planfeststellungsbehörde für ausreichend erachtet werden. Vor Baubeginn ist auch eine Feststellung des Grundstückszustands vorgesehen und im Falle einer fehlenden Einigung über den Zustand auch die Feststellung durch einen Sachverständigen.

Hinsichtlich des Schutzes der Grone-Quelle, der Zuwegung zum Flurstück 3/7 der Flur 11 der Gemarkung Hetjershausen und anderer Punkte, die diese Grundstücke betreffen, sei auf die Ausführungen zum Einwender unter Nr. 164 unter 2.3.2.29 verwiesen, welche die gleichen Flächen betreffen. Das Flurstück 25/1 der Flur 18 steht nicht im Eigentum des Einwenders, sodass sich der Bezug zum Einwender für die Planfeststellungsbehörde nicht erschließt.

Für eine Inanspruchnahme des Grundstücks erhält der Einwender eine Entschädigung, sämtliche Entschädigungsfragen sind jedoch im Entschädigungsverfahren zu klären und können von der Planfeststellungsbehörde nicht vorab geklärt werden. Für eine Haftungsfreistellung gibt es keinen Anlass, weil die Vorhabenträgerin für Schäden aus dem Bau und Betrieb der Leitung nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen haftet, für Schäden aus dem Betrieb der Leitung haftet die Vorhabenträgerin sogar verschuldensunabhängig nach § 2 HaftPflG.

Die Dienstbarkeitsbewilligung beschränkt sich im Falle des Erdkabels auf Höchstspannungskabel einschließlich Zubehör, die Verlegung eines Telefonkabels für Dritte ist davon nicht umfasst. Auch für die Dienstbarkeit wird im Entschädigungsverfahren die Entschädigung festgelegt. Im Falle der Außerbetriebnahme der Leitung hat der Einwender einen Anspruch auf Löschung der Dienstbarkeit, weshalb dann auch die Kosten dafür von der Vorhabenträgerin zu tragen wären. Schließlich ist die Vermeidungsmaßnahme V<sub>A3</sub> nur vorübergehend und auch daraus resultierende Einbußen werden entschädigt.

#### 2.3.2.31 **Einwender Nr. 166**

Einwender Nr.166 war im Zeitpunkt der Einwendungserhebung Eigentümer des landwirtschaftlich genutzten Flurstücks 7 der Flur 16 in der Gemarkung Grone mit einer Größe von 5 ha, durch welches das Erdkabel verlaufen wird. Einschließlich des Schutzstreifens werden 0,7 ha des Grundstücks belastet, vorübergehend müssen 0,95 ha als Arbeitsfläche in Anspruch genommen werden. Das Grundstück gehört nunmehr einer anderen Person mit gleichem Nachnamen. Ein weiteres Grundstück des Einwenders ist von der Ausschleifung der 110-kV-Bahnstromleitungen Körle-Nörten-Hardenberg betroffen, darauf ist die Einwendung jedoch nicht gestützt. Der Einwender macht geltend, er sei in besonderem Maße betroffen, da sein Grundstück diagonal zerschnitten werde. Eine Verschiebung der Leitungstrasse sei technisch möglich. Aus technischer Sicht gebe es keine zwingenden Gründe, warum Leitung möglichst gradlinig verlegt werden müssen.

Bereits in der Planungsphase müsse ein detailliertes Bodenschutzkonzept erarbeitet werden. Die gesamte Baumaßnahme müsse durch wissenschaftliche Bodenkundler begleitet werden.



Bodenverdichtungen seien zu vermeiden. Bodenschichten dürften nicht geschoben werden, nur der Aushub per Bagger sei zulässig. Es dürfe nicht zu einer Vermischung der Bodenschichten kommen. Bereits jetzt müsse die Vorhabenträgerin ein umfassendes Rekultivierungskonzept vorlegen, damit sichergestellt wird, dass die natürliche Beschaffenheit des Geländes wiederhergestellt werde. Ertragsdifferenzen, die für die Bewirtschafter der Flächen verbleiben, müssen dokumentiert werden und nicht lediglich pauschal entschädigt werden. Eventuell ist hier eine Einzelbegutachtung erforderlich.

Die persönliche Dienstbarkeit müsse auf das notwendige Minimum reduziert sein. Eine Mitnutzung für Zwecke der Telekommunikation sei nicht zulässig. Auch weise der Einwender auf die in seinem Flurstück liegenden landwirtschaftlichen Drainagen hin. Deren Funktionstüchtigkeit dauerhaft gewährleistet sein müsse. Ein Betreten und Befahren der Grundstücke dürfe nur nach vorheriger Absprache mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer erfolgen.

Etwaige Schächte für Muffen, dürften nur am Rand des Grundstückes angelegt werden, da diese andernfalls erhebliche Bewirtschaftungerschwernisse mit sich bringen. Keinesfalls sei es zulässig, derartige Sonderbauwerke in der Fläche zu platzieren, da somit eine Durchschneidung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgen würde.

Der Einwender fordert eine schriftliche Verpflichtung der Vorhabenträgerin, die Stromleitung bei Außerbetriebnahme komplett zurückzubauen. Gleichermaßen müsse eine Löschung der Dienstbarkeit auf Kosten der Vorhabenträgerin erfolgen. Der Einwender fordert weiterhin einen angemessenen Wertausgleich für die Beeinträchtigung des Grundstücks, auch für die Durchschneidung der Fläche. Zu entschädigen sei nicht nur der Aufwuchsschaden, auch die Ertragsfähigkeit in der Zukunft sei zu berücksichtigen. Der Einwender erwartet landwirtschaftliche Mindererträge, welche auch auf die Bodenerwärmung zurückzuführen sein werden.

Nach erfolgter Planänderung trägt der Einwender seine Belange weitestgehend inhaltsgleich erneut vor.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Was die Leitungsführung auf dem Grundstück des Einwenders angeht, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Fläche über dem Erdkabel auch künftig bewirtschaftet werden kann. Insofern ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, welchen Nutzen der Einwender von einer Leitungsführung am Rande seines Grundstücks haben könnte, abgesehen von eventuell geringeren Beeinträchtigungen während der Bauphase. Ertragsausfälle diesbezüglich werden jedoch vollständig entschädigt. Eine Verlegung des Erdkabels an anderer Stelle hätte zudem andere Betroffenheiten auf den Nachbargrundstücken zur Folge. Muffenschächte sind auf dem Grundstück des Einwenders nicht vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin wird Flurschäden im Zuge der Baumaßnahme beheben, unterbrochene Drainagen wiederherstellen und hat für die Bauarbeiten auch hinreichende Schutzmaßnahmen für den Boden vorgesehen, sodass weitergehende Vorgaben durch die Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst sind (siehe 2.2.3.6.7). Die Vorlage eines Rekultivierungskonzepts ist demnach ebenfalls nicht erforderlich. Die Dienstbarkeit für das Erdkabel beschränkt sich auf die Verlegung eines Höchstspannungskabels mit Zubehör. Der Begriff des Zubehörs zeigt schon, dass es sich im Übrigen nur um weitere Leitungen handeln kann, wie z.B. Steuerungskabel, die eine dienende Funktion gegenüber dem Erdkabel haben, was eine Mitnutzung für andere Zwecke und Betreiber ausschließt. Die Dienstbarkeit berechtigt die Vorhabenträgerin bei Bedarf auch zum Betreten des Grundstücks, die Details hierzu werden aber im Regelfall durch eine Vereinbarung zwischen dem Einwender und der Vorhabenträgerin geregelt und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Sollte die Leitung aufgegeben werden, hat der Einwender einen zivilrechtlich durchsetzbaren Rückbauanspruch und hinsichtlich der Dienstbarkeit einen Anspruch auf Löschung der



Dienstbarkeit, was auch die Übernahme der Kosten hierfür zur Folge hat. Es bedarf daher keiner Regelung hierzu durch die Planfeststellungsbehörde.

Für Mindererträge durch Bodenerwärmung gibt es keine Anhaltspunkte; im Übrigen wird die Verlegung der Leitung durch das Grundstück des Einwenders entschädigt. Die Entschädigung ist jedoch im nachgelagerten Entschädigungsverfahren zu klären, wenn keine Einigung zwischen Vorhabenträgerin und Einwender zustande kommt.

### 2.3.2.32 Einwender Nr. 169

Nach Rücksprache mit den Landwirten, Grundstückseigentümern und vertretenen Organisationen, wie Feldmarks- und Jagdgenossenschaften, machte der Einwender Nr. 169 verschiedene Belange geltend, die sich vor allem auf die Bodennutzung, Bewirtschaftungserschwernisse, technische Ausführungsvarianten und Entschädigungsfragen beziehen. Gefordert wurde in diesem Zusammenhang vor allem die Sicherstellung von Bodenschutzmaßnahmen, wobei die Zugrundelegung der Richtlinien des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) empfohlen wurde. Insoweit solle im Rahmen des Planvorhabens insb. eine Bauzeitenregelung, eine bodenkundliche Baubegleitung inkl. der Möglichkeit eines Baustopps bei ungünstigen Wetterbedingungen, die Auslage von Metallplatten, der Einsatz von Baggern, eine Gewichtsreduktion von Fahrzeugen bzw. eine Terrabereifung, die getrennte Ablagerung von Bodenschichten und eine geordnete Wiederverfüllung, eine Schulung von Baufirmen sowie ein Abnahmeprotokoll bei Bauabschluss vorgesehen werden. Ziel eines Rekultivierungskonzeptes müsse zudem eine möglichst unversehrte Wiederbewirtschaftung der durch die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen sein. Bewirtschaftungserschwernisse wie erhöhte Aufwendungen seien durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen. Bauvoranfragen oder Entwicklungspotentiale dürften nicht vereitelt werden. Notwendige A/E-Maßnahmen seien auf das erforderliche Maß zu beschränken und mit dem jeweiligen Eigentümer im Vorfeld abzustimmen. Im Übrigen sollten die A/E-Flächen unterhalb der Masten verwirklicht werden. Flächeninanspruchnahmen seien mit Blick auf die Agrarförderung frühzeitig anzukündigen und Landwirte von etwaigen Verstößen gegen Förderungsregelungen bedingt durch das Planvorhaben freizustellen. Drainagen seien wiederherzustellen und Auswirkungen einer veränderten Wasserführung auf Nachbarflächen zu vermeiden bzw. etwaige Folgeschäden zu ersetzen. Die Agrartechnik, insb. GPS-Systeme, dürften nicht gestört werden. Bedenken gegen die Strahlenbelastung seien zu berücksichtigen. Auch Verunreinigungen durch Masten, wie Farbreste, müssten vermieden, der Istzustand ggf. durch Bodenproben sichergestellt werden. Die besonderen Anforderungen des Wasserschutzes seien zu beachten. Eine Trübung oder Beeinträchtigung des Grundwassers sollte weitestgehend vermieden werden. Ggf. käme nur der Bau von Plattenfundamenten in Betracht. Die vorliegenden Bodenprofile im Bereich von Hetjershausen seien nicht korrekt, hier steht oberflächennahes Gestein an. Unter Berücksichtigung der erheblichen bau-, betriebs- und anlagebedingten Beeinträchtigungen spreche sich das Landvolk Göttingen gegen die Erdverkabelung aus. Insb. die dauerhafte Erderwärmung würde zu erheblichen Ertragsausfällen führen. Die Folgen wären zu ermitteln und zu entschädigen. Gleiches gelte bezogen auf die veränderte Wasserführung. Der Istzustand sei vor Baubeginn zu dokumentieren. Im Übrigen erwecke die Planung eines Baugebietes bei Elliehausen den Eindruck einer Verhinderungsplanung. Die Dienstbarkeiten dürften sich nur auf das notwendige Maß mithin allenfalls auf Handlungen erstrecken, die im öffentlichen Interesse liegen. Eine erweiterte Nutzung sei ausgeschlossen bzw. bedarf der erneuten Zustimmung. Hinsichtlich der Wegenutzung sei die Haftung für Schäden, die Vorabinformation an den jeweiligen Eigentümer und die Feststellung des Istzustandes durch eine gemeinsame Begehung oder einen Sachverständigen sicherzustellen. Zu prüfen sei, ob und inwieweit eine Nebenbestimmung zum Abschluss eines Rahmenvertrages in Betracht komme. Eine solche konnte mit der Vorhabenträgerin bisher nicht geschlossen werden. Der Rückbau habe vollumfänglich zu erfolgen. Soweit davon ausgegangen werde, dass die Entschädigung nicht



Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sei, müsse die Praxis überdacht werden, da es sich bei der Vorhabenträgerin um eine privatrechtliche Organisation handle. Entschädigungspflichtig seien überdies auch Flächen, die zukünftig nicht mehr bebaut werden könnten. Zudem wendet sich das Landvolk Göttingen gegen die Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts. Jagdinhaber hätten während der Bauphase erhebliche Einschränkungen hinzunehmen. Dauerhafte Nachteile, insb. im Erdkabelbereich seien denkbar und müssten berücksichtigt werden. Denn die Jagd sei vom Eigentumsschutz umfasst und stelle damit für den jeweiligen Grundeigentümer ein verbrieftes Nutzungsrecht dar. Bereits vor Baubeginn seien die Belange angemessen und ausreichend zu berücksichtigen, da die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf den Wildbestand, das Wildtierverhalten und den Wert der Jagdnutzung ein erhebliches Konfliktpotential belegen. Das Jagdausübungsrecht sei als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB gegen derartige, spürbare Eingriffe geschützt. Eine Verletzung des Jagdausübungsrechts sei zu entschädigen. Hierbei sei Folgendes zu berücksichtigen: Infolge der Bauarbeiten werde das Wild im Jagdrevier längerfristig vergrämt, die Jagdausübung mit Blick auf die öffentliche Sicherheit weitestgehend ausgeschlossen, die Schussrichtung erheblich eingeschränkt und das Brut- und Setzgeschäft des Wildes empfindlich gestört bzw. beeinträchtigt. Aus jagdrechtlicher Sicht komme es mithin zu erheblichen Beeinträchtigungen, die flächen- und wirkungsbezogen gegenüber der Jagdgenossenschaft (vergleichbar mit dem Straßen- oder Gasleitungsbau) entschädigt werden müssten. Zudem könnte sich durch die Betriebsanlagen, Zäunungen und Betretungsverbote die Fläche des Jagdbezirks verkleinern. Die hierdurch bedingte Wertminderung wäre zu ermitteln und zu entschädigen. Gleiches gelte hinsichtlich der Wertminderung durch den Dauerbetrieb. Denn die Bejagung sei in unmittelbarer Nähe des Vorhabens eingeschränkt (Sicht- und Schussfeld, Lärm, Wildvorkommen). Auch die Auswirkung der Wärmeimmissionen auf Wildtiere und deren Folgen für die jagdliche Nutzung wären zu ermitteln. Des Weiteren könnten Jagdeinrichtungen, wie Ansitze, Hochsitze und Wildäcker durch das Planvorhaben unbrauchbar werden und müssten durch neue, ggf. auch zusätzliche Einrichtungen, letzteres ggf. bedingt durch die Erschwernisse während der Bauzeit, ersetzt werden. Entschädigungsansprüche sollten nach Beendigung der Bauphase durch einen einvernehmlich bestellten und anerkannten Gutachter festgelegt werden. Geeignete Auflagen zur Wildschonung seien aufzunehmen. Im Rahmen des Erörterungstermins wurde seitens des Einwenders schließlich gefordert, den Abschluss eines Vertrages bezogen auf das Wegekonzept verbindlich festzuschreiben und eine Zusammenlegung mit dem Planvorhaben SuedLink zu prüfen.

Die Einwendung wird mangels eigener Betroffenheit grundsätzlich zurückgewiesen, da eine solche weder vorgetragen noch ersichtlich ist (siehe hierzu 2.3.2.1). Es ist freilich nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde zu ermitteln, welche eigentumsbetroffenen Einwender der Einwender vertritt, soweit diese nicht selbst eine entsprechende Betroffenheit geltend gemacht haben. Dennoch verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass sich einzelne Einwender auf die Ausführungen des Einwenders Nr. 169 beziehen. Obwohl eine entsprechende Vertretung nicht angezeigt wurde, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass sich die jeweiligen Einwender die Ausführungen zu Eigen machen, sodass die Eingaben zur Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle abgehandelt werden.

Die geforderten Bodenschutzmaßnahmen sind im Wesentlichen vorgesehen und können den planfestgestellten Maßnahmen V1, V<sub>Boden</sub>, V<sub>A1</sub> sowie V<sub>A2</sub> entnommen werden. Schädliche Bodenveränderungen sind nicht zu erwarten, sodass die Maßnahmen des Bodenschutzes ausreichend sind, wie unter 0 ausgeführt wird. Bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen werden aufgelockert und rekultiviert (V15). Störungen von GPS-gesteuerten landwirtschaftlichen Maschinen sind nicht zu erwarten (siehe 2.2.3.6.8.4). Hinsichtlich der zu erwartenden Immissionsbelastung wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.8 verwiesen. Ob und inwieweit Bauvoranfragen oder Entwicklungspotentiale vereitelt werden, hängt vom konkreten Einzelfall ab (Größe und Lage des Betriebsgrundstücks) und kann nicht allgemein beantwortet werden. Zwar kann die Bebaubarkeit eines Betriebsgrundstücks grundsätzlich





durch das Bauvorhaben eingeschränkt sein. Der Bauschutzbereich, in dem tatsächlich nicht gebaut werden kann, besteht jedoch nur in einem bestimmten Radius um die Mastmitte bzw. der Kabelübergangsanlage herum, betrifft überdies den Schutzstreifen des Erdkabels. Im Schutzstreifen der Freileitung kann hingegen mit Einschränkungen gebaut werden. Von einem landwirtschaftlichen Hof ist das Planvorhaben jedoch ohnehin 200 m entfernt. Bewirtschaftungsflächen betragen hingegen allgemein mehrere Hektar, sodass die Planfeststellungsbehörde nicht davon ausgeht, dass die Bebaubarkeit und Entwicklungsmöglichkeit planbedingt erheblich eingeschränkt werden. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, dass das Planvorhaben zum Großteil Bestandstrassen nutzt und der Standort möglicher Erweiterungsbauten im Rahmen des § 35 Abs. 1 BauGB relativ frei genutzt werden kann. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechen den naturschutzrechtlichen Vorgaben und sind auch ihrem Umfang nach nicht zu beanstanden, auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.6.2 wird verwiesen.

Die Vorgaben des Wasserrechts wurden eingehalten (siehe 2.2.3.4.6 und 2.2.3.5). Die Wahl der erforderlichen Fundamentart hängt maßgebend von den Ergebnissen der Baugrunduntersuchung ab. Insoweit handelt es sich um eine Frage der Bauausführung, die nicht Gegenstand der Planfeststellung ist. Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind ebenfalls nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Drainagen wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.8.1.3 verwiesen. Zum Korrosionsschutz der Stahlgittermasten und der Kabelübergangsanlage werden zudem umweltverträgliche Schutzanstriche verwendet. Insoweit besteht seitens der Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung Bodenproben zu beauftragen. Die Bodenerwärmung beschränkt sich indes auf den unmittelbaren Nahbereich des Kabels und wird überdies so geringfügig sein, dass nennenswerte Ertragseinbußen nicht zu erwarten sind. Auch hat die Vorhabenträgerin die Bauleitplanungen in zulässiger Weise berücksichtigt. Der Abschluss eines Rahmenvertrages oder eines Vertrages über das Wegekonzept kann die Planfeststellungsbehörde von der Vorhabenträgerin nicht verlangen. Dazu dient die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses, die es ermöglicht, fremde Grundstücke im Zweifel auch gegen den Willen des Eigentümers in später nachfolgenden Enteignungsverfahren mit einer Dienstbarkeit zu belasten. Einen ausreichenden Schutz für die Betroffenen, die an einer einvernehmlichen Lösung interessiert sind, gewährt in diesem Zusammenhang § 4 NEG. Die Details einer Dienstbarkeit sind nicht Sache des Planfeststellungsverfahrens, sondern bilateral bzw. im Rahmen des Enteignungsverfahrens zu klären.

Die Fundamente werden bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von 1,4 m unter der Erdoberkante entfernt. Mangels einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage kann ein vollständiger Rückbau seitens der Planfeststellungsbehörde nicht beauftragt werden. Soweit der Einwender behauptet, dass die Bauprofile im Bereich von Hetjershausen nicht zutreffend seien, fehlt es an Anhaltspunkten dafür, dass die behauptete Beschaffenheit des Baugrundes zu einer konzeptionell anderen Planung führen. Insoweit handelt es sich um eine Frage der Ausführungsplanung, die nach dem Stand der Technik ausreichende Lösungen dafür bereithält, dass wider Erwarten oberflächennahes Gestein vorgefunden wird.

Nachteilige Auswirkungen auf den Wildbestand, das Wildtierverhalten und den Wert der Jagdnutzung sind nicht ersichtlich. Allenfalls durch die Errichtung der Baustellen könnte es zu vorübergehenden Meideffekten des Wildes kommen. Da die Baustellen aber nur tagsüber betrieben werden, ist eine Beeinträchtigung der Jagd, die meist in den Tagesrandzeiten stattfindet, ausgeschlossen. Anhaltspunkte dafür, dass das Wild durch die temporäre Belastung, die in den jeweiligen Baubereichen für nur wenige Wochen besteht, dauerhaft vergrämt wird, sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Der Einhaltung der Setz- und Brutzeiten wird durch die planfestgestellte Maßnahme V<sub>A2</sub> hinreichend Rechnung getragen. Auch Beeinträchtigungen der Jagd, wie sie etwa durch Zerschneidungen bei Straßen- und Schienenneubauten auftreten, sind nicht zu erwarten. Das Sicht- und Schussfeld wird durch das planfestgestellte Vorhaben, wenn überhaupt, nur geringfügig (Masten, Kabelübergangsanlagen) eingeschränkt. Das gilt auch für das Erdkabel, welches zwangsläufig





weder den Wildbestand noch die Jagd beeinträchtigen kann, da es unterirdisch verlegt wird. Soweit mit der Nutzung des Erdkabels dauerhafte Wärmeemissionen einhergehen, beschränken sich die Wirkungen vornehmlich auf den unmittelbaren Nahbereich des Erdkabels. An der Bodenoberfläche fällt die Wärmeemission deutlich geringer aus, sodass die in den oberflächennahen Bodenschichten auftretende Erwärmung im Vergleich zu den jahreszeitlichen Schwankungen gering ist. Auswirkungen auf den Wildbestand sind mithin nicht zu erwarten. Ausgehend davon ist auch eine vorhabenbedingte Einschränkung des Jagdausübungsrechts nicht erkennbar. Die Festlegung etwaiger Entschädigungen erfolgt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens und ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde (vgl. § 45 EnWG). Soweit mithin finanzielle Einbußen dadurch entstehen, dass sich die Fläche des Jagdbezirks verkleinert oder Hochsitze bzw. Ansitze umgesetzt werden müssen, ist dies im Entschädigungsverfahren zu klären. Gleiches gilt mit Blick auf ausfallende Agrarförderung und Sanktionen. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, dass die Vorhabenträgerin zunächst versuchen wird, die Eintragung der Grunddienstbarkeit für die Leitung einvernehmlich vertraglich mit dem jeweiligen Betroffenen zu regeln. Dort können entsprechende Forderungen, insb. die zeitnahe Auskunft nach Art und Dauer der jeweiligen Flächeninanspruchnahme, geltend gemacht werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Rechtsbeziehungen des Einwenders und der Vorhabenträgerin sowie die Eintragung der Dienstbarkeit im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren geregelt. Angesichts dessen sah die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass weitergehende Auflagen anzuordnen. Auf die Zusagen der Vorhabenträgerin (siehe 1.2.1) wird verwiesen. Schließlich ist das Planvorhaben SuedLink unabhängig von seiner Planreife nicht Gegenstand des hiesigen Planfeststellungsverfahrens, sodass es der Planfeststellungsbehörde verwehrt ist, eine Zusammenlegung zu prüfen.

### 2.3.2.33 **Einwender Nr. 170**

Der Einwender Nr. 170 ist Eigentümer von zehn hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in der Gemarkung Lippoldshausen mit einer Gesamtfläche von 18,4 ha, die durch die Freileitung überspannt werden. Der Einwender ist durch die Standorte der Masten C073, C075 (anteilig) und C078 mit 357 m<sup>2</sup> betroffen. Einschließlich der Schutzstreifen beträgt die Flächeninanspruchnahme hierdurch ca. 3 ha. In deutlich geringerem Umfang sind zwei weitere Grundstücke des Einwenders von der Einschleifung der 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg betroffen. Für den Rückbau der 220-kV-Leitung Sandershausen-Göttingen werden auf den Grundstücken des Einwenders schließlich noch knapp 0,4 ha Arbeitsfläche vorübergehend benötigt.

Der Einwender macht geltend, er sei durch mehrere Maststandorte betroffen, deren Standorte er nicht hinnehmen möchte. Die Tatsache, dass auf seinen Grundstücken bereits Maststandorte für eine bestehende 220-kV-Leitung existieren, dürfe nicht dazu führen, dass der Trassenverlauf über diese Masten geplant werde. Wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes müssten die Masten diesmal auf Nachbargrundstücken geplant werden.

Zur Entschädigung ist der Einwender der Ansicht, es müsse eine geänderte Praxis geben, da TenneT TSO GmbH eine private Bauträgerin ist. Er fordere regelmäßige Zahlungen, die zeitlich solange laufen, wie die Stromtrasse besteht. Außerdem sei er für die Dienstbarkeit zu entschädigen und ihm sei eine Aufwandsentschädigung für seine geleisteten Stunden im Rahmen der notwendigen Baubegleitung und sonstigen Schäden zu zahlen. Der Einwender sei auch für Beeinträchtigungen während der Bauarbeiten zu entschädigen. So sei ein etwaig entstehender Aufwuchsschaden auszugleichen. Auch sei zu beachten, dass Teile der in Anspruch genommenen Flächen Bestandteil von Agrarumweltmaßnahmen mit mehrjähriger Verpflichtung seien und eine Herausnahme von Teilflächen zur Folge habe, dass die Mittel für



den gesamten Verpflichtungszeitraum gekürzt werden. Auch diese Nachteile seien auszugleichen.

Der Einwender fordert die Vorhabenträgerin auf, die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit ihm sowie dessen benachbarten Grundstückseigentümern abzusprechen und ihm bevorzugt die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzubieten. Auf einem Infotermin habe er Interesse bekundet, dass auf seinen Flächen derartige Maßnahmen durchgeführt werden können und konkrete Vorschläge gemacht. Zur späteren Nutzung der Mastfläche führt der Einwender aus, die Flächen sollten im Sinne der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Tierwelt genutzt werden. Sie sollten keineswegs standardmäßig gemäht werden und aufkommende Vegetation nur dann entfernt werden, wenn es zu einer Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke oder der Masten komme.

Der Einwender führt aus, die einzutragende Dienstbarkeit dürfe sich nur auf die eigentliche Stromleitung und nicht auf weitere Nutzungsrechte erstrecken. Auch sei der Rückbau der alten 220-kV- und 110-kV-Leitung sowie der nun zu erbauenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zu regeln. Eine entsprechende Sicherheit hierzu sei zu hinterlegen (Treuhandkonto). Auch die Löschung der Grundbucheintragungen sei auf Kosten der Vorhabenträgerin vorzunehmen.

Der Einwender führt schließlich an, vor Baubeginn sei eine gutachterliche Aufnahme der Vegetation, der Bodenstruktur und der Drainagen vorzunehmen. Der Bau dürfe nur bei geeignetem Wetter erfolgen und nur während der Monate März bis Oktober. Er fordere einen festen Ansprechpartner. Schließlich sei das Überfahren der Fläche nur über Platten zulässig, der Boden müsse separat gelagert werden, und nach Einbau sei dieser zu rekultivieren. Auch sei eine Aussaat auf der Mutterbodenmiete vorzunehmen, um die Vermehrung von Unkräutern zu vermeiden. Der Einwender ist der Ansicht, die Vorhabenträgerin dürfe ihre Zuständigkeiten nicht auf Subunternehmer übertragen, allein TenneT TSO GmbH habe für Schäden aufzukommen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Flächenbetroffenheit des Einwenders ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zunächst darauf hinzuweisen, dass der absolute Entzug von landwirtschaftlich nutzbarer Fläche auf den Grundstücken des Einwenders mit 357 m<sup>2</sup> durch die Maststandorte denkbar gering ausfällt. Eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Bewirtschaftung ist vom Einwender nicht vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich, wie sich auch der Einwender nicht gegen konkrete Maststandorte wendet, sondern die Tatsache kritisiert, dass auf seinem Grundstück überhaupt Masten aufgestellt werden. Bei Landwirten, die im Trassenraum über ausgedehnte Grundflächen verfügen, lassen sich Maststandorte jedoch nicht vermeiden. Der Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwenders steht auch nicht der Umstand entgegen, dass dessen Grundstücke bereits durch vorhandene Masten belastet sind. Zwar sind Vorbelastungen zugunsten eines landwirtschaftlichen Betriebes zu berücksichtigen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gilt dies aber nur, wenn bereits die Vorbelastungen durch vorhandene Maststandorte zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines landwirtschaftlichen Betriebes führen. Das ist jedoch nicht erkennbar. Stattdessen spielt im vorliegenden Fall eine entscheidende Rolle, dass durch die Nutzung eines bereits vorhandenen Trassenraumes – wie hier – die Inanspruchnahme bislang unzerschnittener Landschaft vermieden werden kann. Ab dem Mast C078 kann die vorhandene Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg auch auf der neu zu errichtenden Leitung mitgenommen werden. Es verstößt vor diesem Hintergrund nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und ist auch sonst mit den Grundsätzen der Abwägung bei der Trassenfindung vereinbar, dass die Leitung und die Masten nicht auf Nachbargrundstücken geplant sind.

Hinsichtlich der Entschädigung hat der Einwender bereits im Einwendungsschreiben selbst ausgeführt, dass diese nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Üblicherweise erfolgt die Entschädigung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 NEG durch Einmalzahlung. Es steht dem Einwender frei, eine wiederkehrende Zahlung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 NEG zu beantragen.



Ob die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, kann die Planfeststellungsbehörde nicht vorab beurteilen. Im Entschädigungsverfahren sind alle vorhabenbedingten Nachteile auszugleichen. Der Einwender hat dort Gelegenheit, die von ihm genannten Posten geltend zu machen und im Zweifel auch die Höhe der zu leistenden Entschädigung gerichtlich klären zu lassen.

Von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Einwender nicht betroffen und das ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch nicht zu beanstanden. Die Auswahl der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen muss sich an naturschutzfachlichen Kriterien orientieren. Erst nachrangig können Belange betroffener Eigentümer berücksichtigt werden, wobei es hier in erster Linie um Belastungen durch solche Maßnahmen geht. Einen anzuerkennenden abwägungserheblichen Belang, das auf eigenen Grundstücken des Einwenders solche Maßnahmen durchgeführt werden, vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt allerdings, den Mastfuß einer möglichst ökologischen vorteilhaften Sukzession zu überlassen. Daher wird der Mastfuß mit standortgerechten Pflanzen in ihrer Wildform eingesät.

Die Dienstbarkeit für die Freileitung bezieht sich auf die Überspannung des Grundstücks mit einer Starkstromfreileitung einschließlich Erdung. Weitere Rechte für Mobilfunkanlagen und Telefonleitungen sind demnach nicht Gegenstand der Dienstbarkeit. Sollte nach Außerbetriebnahme die Leitung von der Vorhabenträgerin aufgegeben werden, hat der Einwender einen zivilrechtlichen Anspruch auf Rückbau und Löschung der Dienstbarkeit, der auch gerichtlich auf Kosten der Vorhabenträgerin durchgesetzt werden kann. Es besteht daher kein Anlass, der Vorhabenträgerin die Leistung einer Sicherheit für den Rückbau aufzugeben. Schließlich erachtet die Planfeststellungsbehörde die im Erläuterungsbericht genannten Maßnahmen zum Schutz des Bodens im Zuge der Baumaßnahme für ausreichend. Die Vorhabenträgerin hat auch erklärt, dass sie Drainagen wiederherstellen wird. Weitergehende Anordnungen sind daher nicht erforderlich, zumal dies Fragen der Bauausführung betrifft, die aus der Planfeststellung ausgeklammert werden dürfen.

#### 2.3.2.34 **Einwender Nr. 171**

Einwender Nr. 171 ist Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke 14 der Flur 11 der Gemarkung Hetjershausen und 18 der Flur 17 der Gemarkung Grone mit einer Gesamtfläche von knapp 6 ha. Über diese Flächen soll das Erdkabel verlaufen. Einschließlich der Schutzstreifen müssen 0,52 ha dauernd mit einer Dienstbarkeit belastet werden, ca. 0,8 ha werden vorübergehend als Arbeitsfläche benötigt. Auf den genannten Flächen ist auf 0,16 ha vorübergehend die Maßnahme V<sub>A3</sub> zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Feldhamstern geplant. Der Einwender befürchte einen Wertverlust seiner Flächen, die sonst übliche Wertsteigerung landwirtschaftlicher Flächen wäre hier nicht mehr zu erwarten. Auch als potentiell Baugebiet könnten die Flächen nicht mehr ausgewiesen werden. Die Ertragsfähigkeit des Bodens würde sinken, weshalb auch die Pachteinnahmen geringer ausfallen würden. Eingriffe aufgrund von Reparatur- oder Wartungsaufwand seien in den Folgejahren zu befürchten. Der Boden würde massiv geschädigt. Hierfür führt der Einwender Bodenverdichtungen, Einbringen fremder Materialien, eine Erwärmung des Bodens und eine magnetische Strahlung an. Insb. sieht er Schwierigkeiten aufgrund des tonigen Materials des Bodens und der vielen Steine. Er bezweifelt, dass aufgrund der Bodenerwärmung überhaupt ein nennenswertes Pflanzenwachstum stattfinden könne. Es fehle ein neutrales Bodengutachten. Er wende sich auch gegen die geplante temporäre Zuwegung auf dem Flurstück 18, da er Bodenverdichtungen und Gefügeschäden befürchte. Darüber hinaus erwarte der Einwender erhebliche Schäden der vorhandenen Wege durch massiven Lastverkehr im Rahmen der Bauarbeiten.

Der Einwender erwartet negative gesundheitliche Folgen, welche auf die starken magnetischen Felder des Erdkabels zurückzuführen seien. Insb. für Menschen mit



Herzschrittmachern sei der Aufenthalt über der Trasse gefährlich. Auch seien Auswirkungen auf moderne, insb. satellitengesteuerte Maschinen nicht auszuschließen.

Der Einwender erwartet eine Beschädigung der vorhandenen Drainagen. Darüber hinaus führe das Erdkabel entlang der sog. Hungerquellen, wodurch das Kabel wie ein Staukörper in der Fläche wirke und eine starke Wassersättigung oder anstehendes Wasser in diesem Bereich befürchtet werden müsse. Dies führe zu Ertragseinbußen und Bewirtschaftungsschwernissen.

Auch habe der Einwender die Besorgnis, dass das Erdkabel negative Einflüsse auf das Trinkwasser haben wird. Er führt an, bei der geplanten Abschaltung der Trinkwassergewinnung während der Bauphase würden eventuell anfallende höhere Kosten des Wasserbezugs auf die Verbraucher umgelegt. Schließlich verlaufe das Kabel durch die Schutzzone IIIA, in unmittelbarer Nähe zur Zone der Wassergewinnung. Auswirkungen auf das Grundwasser seien nicht hinreichend sicher.

Das hydrogeologische Gutachten sei nicht aussagekräftig, es basiere auf Annahmen und Modellen, die der Dynamik der Nitratmobilisierung nicht gerecht würden. Die Temperaturexpansion im Kabelbereich sei nicht ausreichend berücksichtigt, auch sei nicht hinreichend ermittelt, wie sich die bodenfremden Stoffe der Erdkabeltrasse und das Bauwerk an sich in der Tiefe auf das Wasser bzw. die Wasserbildung auswirken.

Der Einwender erwartet eine erhebliche Belastung mit Baulärm während der Verlegung des Erdkabels. Seiner Ansicht nach wäre der Baulärm wesentlich geringer bei der Errichtung einer Freileitung. Insgesamt spreche sich der Einwender für die Alternative einer Freileitung aus. Die bei der Trassenplanung im Bereich Elliehausen genannten Erwägungen seien nicht auf den Bereich Hetjershausen übertragbar. Wasserschutz und Bodenschutz sprächen hier gegen eine Erdverkabelung. Die Abstände von 400 m könnten bei Errichtung einer Freileitung zu den vorhandenen Wohnsiedlungen eingehalten werden. Eine Bauleitplanung der Stadt Göttingen (Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Wakenbreite) stünde dem nicht entgegen, da es sich um eine Verhinderungsplanung handele. Darüber hinaus sei im LROP festgelegt, dass der Abstand von 400 m unterschritten werden könne. Gleichmaßen werde im LROP darauf verwiesen, dass Erdkabel in Bau und Betrieb nicht mehr als das 2,75-fache an Kosten für eine vergleichbare Freileitung verursachen dürften. Dies sei hier anzuzweifeln.

Hinsichtlich der Lage der Muffenverbindungsstellen fordert der Einwender die Vorhabenträgerin auf, diese an den Wegrändern, nicht inmitten der Acker zu errichten.

Betreffend die spätere Entschädigung führt der Einwender an, er sei mit einem bloßen Entschädigungsentgelt nicht zufrieden, man müsse ihm als Landeigentümer Ersatzland anbieten. Eine Geldentschädigung habe jährlich stattzufinden. Darüber hinaus seien in dem Planfeststellungsbeschluss Aussagen über den Erdkabelrückbau und die Löschung der Grunddienstbarkeit aufzunehmen. Die Rückbauverpflichtung sei zudem in geeigneter Weise, bspw. über eine Bürgschaft, abzusichern.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Ein eventueller Wertverlust der Flächen des Einwenders wird im Entschädigungsverfahren berücksichtigt, ohne dass die Planfeststellungsbehörde im Vorfeld darüber zu entscheiden hätte, in welcher Höhe und Form dies geschieht. Freilich trifft es auch zu, dass die Flächen, über welche das Erdkabel führt, künftig nicht mehr als Bauland infrage kommen. Es handelt sich jedoch ohnehin um Außenbereichsflächen im Sinne des § 35 BauGB, die schon jetzt nicht bebaubar sind. Die lediglich theoretische Möglichkeit, dass diese Flächen künftig zu Bauland werden können, ist eine rechtlich nicht geschützte Erwartung. Die Befürchtung des Einwenders vor Bodenverdichtungen und Schädigungen des Bodens teilt die Planfeststellungsbehörde nicht, die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz des Bodens werden als ausreichend angesehen. Auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.7 wird verwiesen. Eine Bodenerwärmung durch das Erdkabel findet zwar im unmittelbaren Trassennahbereich statt. An der Oberfläche ist diese aber kaum feststellbar. Eine nennenswerte Beeinträchtigung des





Pflanzenwachstums ist daher nicht zu befürchten. Für ein „neutrales“ Bodengutachten besteht kein Anlass. Allein der Umstand, dass der Einwender ein weiteres Gutachten für erforderlich hält, lässt keine Zweifel an der Richtigkeit der vorliegenden Gutachten der Vorhabenträgerin aufkommen.

Negative gesundheitliche Folgen durch die magnetischen Felder des Erdkabels sind nicht zu erwarten. Auch im Bereich über dem Erdkabel wird der maßgebliche Grenzwert von 100  $\mu\text{T}$  nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV nicht überschritten. Die Belastung direkt über der Erdoberfläche liegt mit bis zu 92,7  $\mu\text{T}$  in 20 cm Höhe über dem Erdboden und 52,5  $\mu\text{T}$  in einem Meter Höhe in etwa in der Größenordnung, die auch unterhalb einer Freileitung am Ort der stärksten Belastung (53  $\mu\text{T}$ ) auftritt. Anzumerken ist jedoch, dass diese Grenzwerte nur an Orten einzuhalten sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Landwirtschaftliche Nutzflächen, die nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, gehören eigentlich nicht zu den schutzbedürftigen Orten. Daraus folgt, dass die – auch bei Arbeiten auf dem Feld – lediglich kurze Aufenthaltsdauer von landwirtschaftlich tätigen Personen nicht geeignet ist, Gesundheitsgefahren hervorzurufen. Beeinträchtigungen satellitengesteuerter Maschinen erwartet die Planfeststellungsbehörde nicht. Wie bereits ausgeführt, ist das Magnetfeld des Erdkabels nur unwesentlich stärker, als das Magnetfeld einer Freileitung und es nimmt zudem mit zunehmender Entfernung vom Erdboden ab. Elektrische Felder werden durch die Verlegung in der Erde weitgehend abgeschirmt, anders als bei Freileitungen. Auch dies spricht gegen mögliche Beeinträchtigungen elektronischer Geräte. Drainagen wird die Vorhabenträgerin im Bedarfsfall wiederherstellen. Eine Stauwirkung des Erdkabels ist nicht zu erwarten, da der Bereich über dem Kabelgraben mit wasserdurchlässigem Material verfüllt wird. Auch das Bettungsmaterial für das Bettungskabel ist wasserdurchlässig. Bewirtschaftungserschwernisse und Ertragseinbußen sind daher nicht zu befürchten. Auswirkungen auf den Stickstoffhaushalt im Boden und die Grundwasserqualität wurden gutachterlich abgeschätzt, das gilt auch für durch das Vorhaben verursachte zusätzliche Nitratfrachten. Im Rahmen des vorliegenden hydrogeologischen Gutachtens konnten vorhabenbedingte schädliche Einflüsse auf das Trinkwasser jedoch ausgeschlossen werden.

Möglichen Baulärmbelastungen hat die Planfeststellungsbehörde durch eine Nebenbestimmung Rechnung getragen, wonach die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) einzuhalten ist. Dies ist nach bisheriger Einschätzung der Planfeststellungsbehörde gerade mit Blick auf die Verlegung des Erdkabels ausreichend. Besonders lärmintensive Bautätigkeiten sind nicht vorgesehen, zumal die Baustelle selbst in aller Regel eine hinreichende Entfernung zur Wohnbebauung aufweist und schon deshalb nicht mit einer Belastung zu rechnen ist, welche die maßgeblichen Werte der AVV Baulärm überschreitet.

Der Bau einer Freileitung ist stattdessen nicht vorzugswürdig, auf die Ausführung zur Variantenprüfung unter 2.2.3.3.3.2 wird verwiesen. Die Auslösekriterien für eine Erdverkabelung sind im vorliegenden Fall erfüllt, sodass die Vorhabenträgerin ein Erdkabel planen durfte. Unter diesen Voraussetzungen kommt es nicht auf die Frage an, ob das Erdkabel im Vergleich zur Freileitung den Kostenfaktor von 2,75 übersteigt. Die Planfeststellungsbehörde kann der Vorhabenträgerin gegen ihren Willen nicht den Bau einer Freileitung aufgeben, wenn ein Erdkabel beantragt ist und – was der Fall ist – sich der Bau einer Freileitung nicht als bei der gebotenen Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange vorzugswürdige Variante darstellt.

Muffenverbindungsstellen sind auf dem Grundstück des Einwenders nicht vorgesehen, sodass der diesbezügliche Einwand ins Leere geht. Fragen der Entschädigung müssen schließlich im nachgeordneten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Dort kann der Einwender auch beantragen, anstelle der grundsätzlich üblichen Einmalzahlung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 NEG eine wiederkehrende Zahlung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 NEG zu erhalten. Inwiefern die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, vermag die Planfeststellungsbehörde vorab nicht einzuschätzen. Der Sicherung des Rückbaus der Leitung nach Aufgabe derselben bedarf





es im vorliegenden Fall nicht. Zum einen ist dies nicht konkret absehbar. Zum anderen hat der Einwender im Falle der Aufgabe des Leitungsbetriebes einen zivilrechtlich durchsetzbaren Beseitigungsanspruch und einen Anspruch auf Löschung der Dienstbarkeit.

### 2.3.2.35 Einwender Nr. 174

Einwender Nr. 174 ist Eigentümer des Flurstücks 9, Flur 11 der Gemarkung Hetjershausen. Über das 1,7 ha große Grundstück soll das Erdkabel verlaufen. Dafür müssen 0,32 ha dauernd mit einer Dienstbarkeit belastet werden und 0,37 ha werden als Arbeitsfläche benötigt. Auf der genannten Fläche ist auf 864 m<sup>2</sup> vorübergehend die Maßnahme V<sub>A3</sub> zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Feldhamstern geplant. Der Einwender gibt an, 2/3 der Fläche würden als Ackerland genutzt, das restliche Drittel als Weide für die Schafzucht des Einwenders. Er befürchtet, die Fläche während der Bauphase und auch danach nicht mehr als Schafweide nutzen zu können. Im Übrigen befürchtet er eine Erwärmung über den gesamten Verlauf der Trasse, Drainageeffekte und eine damit einhergehende Austrocknung des Bodens. Gleichermäßen ist er besorgt, dass das Grundwasser verunreinigt wird. Er fragt, wie all diese Schäden festgestellt werden können und was passiert, wenn diese tatsächlich eintreten. Er fragt zudem nach elektromagnetischen Ladungen und was dadurch passieren könne.

Er trägt vor, durch die geplante Baustraße würde seine Schafweide zerschnitten und wäre damit auch später nicht mehr nutzbar. Direkt neben seiner Schafweide befände sich ein gepflasterter Weg, der auch für schwere Fahrzeuge geeignet sei. Darüber hinaus sei ein Grasweg auf der anderen Seite des Mühlenberggrabens vorhanden, der ausgebaut werden könne.

Der Einwender führt aus, dass der Mühlenberggraben ein natürlicher Lebensraum vieler Tierarten und Pflanzen ist. Er befürchtet, dass viele Pflanzen wegen der Verwurzelung nicht mehr an der Trasse wachsen dürfen. Konkret führt er die vorhandenen Obstbäume an. Darüber hinaus führt er aus, dass auf seiner Weide viele Gräser und seltene Kleearten zu finden seien, die heute sehr selten geworden seien. Er befürchtet, dass diese nach Beendigung der Baumaßnahmen so nicht mehr auf seiner Weide wachsen könnten. All dies stelle einen starken Eingriff in die Natur und Pflanzenwelt dar.

Der Einwender kann zudem die Ausweisung eines Baugebiets östlich von Hetjershausen, um die Höchstspannungsleitung per Masten mittig zwischen Springmühle und Hetjershausen zu verhindern, nicht nachvollziehen. Aufgrund des bestehenden Wasserschutzgebietes sei ein Bauen bislang nur unter sehr strengen Auflagen möglich. Für ihn sei nicht erklärlich, weshalb ein Baugebiet ausgewiesen werde, wenn nicht die Absicht bestehe, dort zu bauen.

Schließlich sei der Einwender beunruhigt wegen des Versuchscharakters des Vorhabens. Nach erfolgter Planänderung wiederholt der Einwender sein Vorbringen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Befürchtungen des Einwenders zu den Wirkungen des Erdkabels im Boden und auf die Vegetation teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Eine Erwärmung kommt überhaupt nur im unmittelbaren Nahbereich in Betracht und wäre dort auch nur sehr geringfügig. Negative Auswirkungen auf das Pflanzenwachstum sind daher nicht zu befürchten. Es lässt sich nicht ausschließen, dass während der Bauphase vorhandene Drainagen unterbrochen und außer Betrieb gesetzt werden müssen. Das und auch die Wiederherstellung der Drainagen erfolgt durch eine Fachfirma, die ein Drainagekonzept erarbeitet. Auswirkungen auf den Wasserfluss im Boden sind aber nicht zu befürchten, da das Erdkabel in einem wasserdurchlässigen Sand-Schluff-Gemisch verlegt wird und oberhalb der Bettungsschicht der Rückeinbau des vorhandenen, gewachsenen Bodens erfolgt. Hinsichtlich möglicher Effekte auf das Grundwasser hat die Vorhabenträgerin ein hydrogeologisches Gutachten vorgelegt, nachdem solche Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Die Zuwegung zum Flurstück des Einwenders hat die Vorhabenträgerin im Sinne des Einwenders



geändert, sodass die Einwendung diesbezüglich erledigt ist. Weitere Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Pflanzen sieht die Planfeststellungsbehörde nicht.

Es sind auch keine Effekte durch „elektromagnetische Ladungen“ zu befürchten. Das elektrische Feld des Erdkabels wird durch den Verlauf im Erdboden weitgehend abgeschirmt, lediglich das Magnetfeld erreicht die Erdoberfläche und nimmt aber über die Erdoberfläche relativ schnell ab, wobei im gesamten Bereich über die Erdoberfläche die maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Negative Auswirkungen irgendwelcher Art sind daher nicht zu erwarten.

Schließlich verweist der Einwender auf eine Bauleitplanung östlich von Hetjershausen und meint damit offenbar den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Wakenbreite. Diese Planung erfolgt jedoch durch die Gemeinde und insofern ist es Sache der Gemeinde zu beurteilen, inwiefern diese Planung zulässig ist. Dem Vorhaben steht sie jedenfalls nicht entgegen.

Beeinträchtigungen der Schafhaltung auf dem Grundstück des Einwenders werden schließlich durch die Vorhabenträgerin entschädigt und würden sich auch allein auf die Zeit der Baumaßnahme beschränken. Daher sind keine dauerhaften negativen Wirkungen auf die Schafhaltung des Einwenders feststellbar.

### 2.3.2.36 **Einwender Nr. 175**

Einwender Nr. 175 ist Eigentümer der Flurstücke 15 und 16 der Flur 17 in der Gemarkung Grone mit einer Gesamtfläche von 2,3 ha. Davon müssen für den Verlauf des Erdkabels 0,25 ha mit einer Dienstbarkeit belastet werden; 0,36 ha werden als Arbeitsfläche vorübergehend benötigt. Auf den genannten Flächen ist auf 1.474 m<sup>2</sup> vorübergehend die Maßnahme V<sub>A3</sub> zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Feldhamstern geplant. Die Flächen sind landwirtschaftlich genutzt und nach Angaben des Einwenders verpachtet. Der Einwender ist gegen die Erdverkabelung, da sie ein Mehrfaches der Freileitung kosten und auf dem Rücken der Landwirtschaft ausgetragen würde. Der Einwender fordere strikte Vorgaben betreffend den Bodenschutz. Vor Baubeginn müsse eine Bodenzustandserhebung durchgeführt werden, die Befahrbarkeit müsse beweisgesichert sein. Die Bodenschonung müsse in Anlehnung des Konzepts in Borken erfolgen, ein Baustopprecht bei Starkregen müsse im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt werden. Der Boden müsse in seinen Bodenschichten getrennt voneinander gelagert werden, es dürfe keine Erde geschoben, sondern ausschließlich gebaggert werden und Drainagen müssten wiederhergestellt werden.

Jegliche durch den Bau entstehende Schäden müssten entschädigt werden. Hierzu zählten auch Schäden, welche erst nach Jahren sichtbar werden, hierbei muss eine Umkehr der Beweislast vereinbart werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zutreffend weist der Einwender darauf hin, dass Erdverkabelung teurer ist als eine Freileitung. Es entspricht jedoch dem Willen des Gesetzgebers, der in § 2 EnLAG zum Ausdruck kommt, auch im Interesse der Erhöhung der Akzeptanz des Netzausbaus im Allgemeinen, Erdverkabelung im Rahmen von Pilotvorhaben auch im Höchstspannungsnetz zu testen, auch wenn die höheren Kosten dafür über Entgelte des Netzbetreibers letztlich zu Lasten der Stromkunden gehen. Den gesetzgeberischen Willen setzt die Vorhabenträgerin um und die Planfeststellungsbehörde ist gehalten, diese Entscheidung zu akzeptieren. Das entbindet die Planfeststellungsbehörde zwar nicht von der notwendigen Abwägung verschiedener Alternativen beim Trassenverlauf. Dem ist aber die Entscheidung der Vorhabenträgerin für ein Erdkabel zugrunde zu legen, sofern nicht offenkundig ist, dass der Bau einer Freileitung auch unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Vorentscheidung zugunsten einer Teilverkabelung in § 2 EnLAG und unter Berücksichtigung der Einschätzungsprärogative der Vorhabenträgerin für die öffentliche und private Belange wesentlich schonendere Variante darstellt. Im Übrigen wird das Vorhaben



nicht auf dem Rücken der Landwirtschaft ausgetragen, denn auch Freileitungen haben Nachteile für die Landwirtschaft, bspw. durch Maststandorte, die auch in diesem Planfeststellungsverfahren von Einwendern vorgetragen werden.

Die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz des Bodens werden als ausreichend angesehen. Auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.7 wird verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Anlass, ein Baustopprecht vorzusehen. Die Wiederherstellung von Drainagen ist durch die Vorhabenträgerin ohnehin vorgesehen. Baubedingte Nachteile werden entschädigt und es ist vorgesehen, den Zustand der Grundstücke vor und nach der Baumaßnahme festzustellen und im Falle einer Uneinigkeit einen unabhängigen Sachverständigen hinzuziehen. Da nach derzeitigem Erkenntnisstand keine langfristigen Schäden zu erwarten sind, bedarf es auch keiner Beweislastumkehr.

### 2.3.2.37 Einwender Nr. 176

Einwender Nr. 176 ist Eigentümer der Flurstücke 16/5 und 18/7 der Flur 16, Gemarkung Grone mit einer Fläche von 0,52 ha. Davon müssen für den Verlauf des Erdkabels 1.458 m<sup>2</sup> mit einer Dienstbarkeit belastet werden; 1.055 m<sup>2</sup> werden als Arbeitsfläche vorübergehend benötigt. Der Einwender erwartet eine erhebliche Entwertung seines Grundstücks, da zum einen der Verkehrswert sinke, zum anderen ein nachhaltiger Verlust der Ertragsfähigkeit zu erwarten sei.

Der Einwender spreche sich gegen die Erstellung eines Crossbondingbauwerks auf seinem Flurstück aus. Zur Begründung führt er die Hochwassergefährdung dieses Flurstücks an und trägt vor, man solle dieses Bauwerk nach Westen, auf die andere Seite des Weges an der Springmühle errichten. Dies würde auch weitere Vorteile mit sich bringen.

Der Einwender stellt sich gegen die geplante dauerhafte Zuwegung, da bereits eine Zufahrt zur BAB A 7 für den gleichen Zweck genutzt werden könne. Die geplante temporäre Zuwegung sei so anzulegen, dass ein restloser Rückbau möglich ist, die Fläche sei auf jeden Fall bodenkundlich zu betrachten. Der Einwender fordert eine Entschädigung für die ihm entstehenden Schäden, diese solle sich an der der Vorhabenträgerin zugesprochenen garantierten Höhe der Kapitalverzinsung orientieren.

Der Einwender hält eine bodenkundliche Baubegleitung für erforderlich, gleichermaßen solle bei ungeeigneten Wetterbedingungen eine Unterbrechung der Bauarbeiten möglich sein. Auch ein bodenkundlich begleitetes Rekultivierungskonzept sei vorzuschreiben. Die Drainagen seien wiederherzustellen. Da insgesamt noch wenig Erfahrung mit der Rekultivierung derartiger Baustellen bestehe, sei eine langfristige Betrachtung erforderlich. Der Einwender spricht sich für eine Beweislastumkehr zu Lasten der Vorhabenträgerin aus, diese müsse nach Beendigung der Bauarbeiten beweisen, dass Schäden die auftreten, nicht mit dem Bau und dem Betrieb der Anlage verbunden seien. Der Einwender führt an, Schuldner für alle sich aus dem Bau und dem Betrieb der Anlage ergebenden Ansprüche müsse einzig die Vorhabenträgerin selbst sein.

Zuletzt führt der Einwender an, die Dienstbarkeit dürfe sich nur auf Handlungen erstrecken, die tatsächlich im öffentlichen Interesse liegen. Eine Erweiterung der Anlage, bspw. auf Telefonleitungen sei nicht Bestandteil dieser Dienstbarkeit. Die Vorhabenträgerin müsse sich auch im Rahmen einer Dienstbarkeit zum vollständigen Rückbau der Anlage nach Beendigung des Betriebes verpflichten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Einwand hinsichtlich des Crossbonding-bauwerks auf dem Grundstück des Einwenders geht ins Leere, da dieses Bauwerk nicht auf seinem Grundstück, sondern auf dem Nachbargrundstück errichtet werden soll. Wertminderungen und die Inanspruchnahme des Grundstückes selbst werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt, wengleich die Entschädigung im gesonderten Entschädigungsverfahren



außerhalb des Planfeststellungsverfahrens festgesetzt wird und die Planfeststellungsbehörde deshalb hierzu keine Regelung treffen kann. Ein ausreichendes Konzept zum Bodenschutz hat die Vorhabenträgerin vorgelegt, weshalb auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.7 verwiesen wird. Die Vorhabenträgerin wird auch Drainagen wiederherstellen, was sie bereits im Erläuterungsbericht zum Vorhaben ausgeführt hat. Da die von der Baumaßnahme betroffenen Grundstücke vor der Baumaßnahme und nach der Baumaßnahme begangen und ihr Zustand festgestellt wird, bedarf es keiner Beweislastumkehr, weil so sichergestellt ist, dass in der Zwischenzeit aufgetretene Schäden der Vorhabenträgerin zugerechnet werden. Kommt eine Einigung über den Zustand des Grundstückes nicht zustande, wird ein öffentlich bestellter Sachverständiger hinzugezogen.

Die Dienstbarkeit für das Erdkabel bezieht sich auf die Verlegung eines Starkstromkabels mit Zubehör. Weitere Rechte für Mobilfunkanlagen und Telefonleitungen sind demnach nicht Gegenstand der Dienstbarkeit. Sollte nach Außerbetriebnahme die Leitung von der Vorhabenträgerin aufgegeben werden, hat der Einwender einen zivilrechtlichen Anspruch auf Rückbau der Leitung und Löschung der Dienstbarkeit, der auch gerichtlich auf Kosten der Vorhabenträgerin durchgesetzt werden kann.

### 2.3.2.38 Einwender Nr. 178

Der Einwender Nr. 178 ist Eigentümer der Flurstücke 173 der Flur 24 und 5 der Flur 26 in der Gemarkung Rosdorf. Von diesen insgesamt 20,5 ha großen Flächen werden 0,3 ha vorübergehend für den Rückbau der 220-kV-Leitung Sandershausen-Göttingen benötigt. Darüber hinaus ist er Eigentümer des 6,7 ha großen Flurstücks 6 der Flur 23, Gemarkung Rosdorf auf dem eine Crossbondingmuffe errichtet wird, dafür werden 862 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Für den Kabelbereich werden vom Grundstück rund 0,5 ha mit einer Dienstbarkeit belastet, 1,2 ha werden vorübergehend als Arbeitsfläche benötigt. Auf der vorgenannten Flächen ist auf 0,5 ha vorübergehend die Maßnahme V<sub>A3</sub> zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Feldhamstern geplant.

Der Einwender erwartet eine Bodenerwärmung, wodurch die landwirtschaftlichen Nutzflächen nur noch eingeschränkt nutzbar seien und wodurch der Flächenverbrauch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen steige. Darüber hinaus erwarte der Einwender starke Schäden an den Wegen und an den Anlagen, bspw. an Drainagen und Vorflutern, insoweit sehe er die Belange der Landwirtschaft als bislang ungenügend eingebracht. Er fordert eine qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung, für Landwirte und Grundstückseigentümer solle es einen Ansprechpartner geben.

Der Einwender wendet sich gegen die Errichtung eines Muffenschachtes auf seinem Flurstück, dessen genaue Fläche und Standpunkt für ihn nicht aus den Planunterlagen erkennbar wäre. Hierzu fordert er weitere Angaben. Darüber hinaus halte er den geplanten Standort für ungeeignet, da dort regelmäßig Wasser stehe. Der geplanten Eintragung einer Grunddienstbarkeit werde der Einwender nicht zustimmen, er favorisiere einen Gestattungsvertrag, der der Vorhabenträgerin ausschließlich die genannte Stromleitung ermöglicht. Der Einwender fordert jährliche Entschädigungszahlungen.

Die bisherigen Stromleitungen müssten komplett zurückgebaut werden, nicht wie in den Unterlagen angegeben nur bis einem Meter Bodentiefe.

Insgesamt merke der Einwender an, dass jegliche Arbeiten auf seinen Grundstücken mit ihm abzusprechen seien und nur mit seiner Genehmigung möglich seien. Der Einwender kündige auch an, dass er seine aufgewendete Zeit für Planungen und Vorgespräche als Arbeitsleistung in Rechnung stellen werde.

Nach erfolgter Planänderung trägt der Einwender inhaltsgleich vor.





Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine Bodenerwärmung findet zwar im unmittelbaren Nahbereich des Erdkabels statt. Sie ist aber oberflächennah kaum noch spürbar und wird auch nicht das Pflanzenwachstum auf landwirtschaftlich genutzten Flächen beeinträchtigen. Hierzu hat die Vorhabenträgerin im Übrigen ein Beweismonitoring nach Maßgabe von Ziff. 6.4.10 der Umweltstudie zugesagt. Da hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen sind und diese für die Landwirtschaft weiter nutzbar bleiben, kann dies nicht zu einer Erhöhung des Flächenbedarfs für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führen. Es fehlt dann an der Erheblichkeit des Eingriffs im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG, die für eine Ausgleichspflicht vorliegen muss. Schäden an Drainagen und Vorflutern wird die Vorhabenträgerin beseitigen; hinreichende Maßnahmen zum Bodenschutz sind vorgesehen.

Das Muffenbauwerk (Crossbondingmuffen), welches auf dem Flurstück des Einwenders errichtet werden sollte, wird zum technischen Betrieb der Kabelanlage benötigt und zur regelmäßigen Überprüfung der Kabel genutzt. Diese Crossbondingmuffen dienen zum Auskreuzen von Mantelströmen. Die Festlegung der Muffenstandorte wurde über die Kabellänge berechnet und optimal positioniert. Der Muffenstandort hängt also von der Länge des Kabels ab, die herstellerseitig nicht ohne weiteres variierbar ist. Die Muffen selbst sind oberirdisch nicht sichtbar, sondern nur die Abdeckung der Crossbondingschachtbauwerke, von denen jeweils zwei mit einer Fläche von 6 m<sup>2</sup> erforderlich sind. Tatsächlich ist die genaue Lage des Muffenschachtes aus den Planunterlagen nicht erkennbar, sondern nur der Bereich des Muffenbauwerks. Das hält die Planfeststellungsbehörde jedoch für unschädlich, weil klar ist, dass der Muffenschacht nur im Bereich der Muffen liegen kann und es sich deshalb im Übrigen um ein untergeordnetes Detail handelt. Auch die Beeinträchtigung des Grundstücks des Einwenders hängt von der Lage des Schachtes nicht ab; der Flächenverlust bleibt stets gleich. Generell ist die Beeinträchtigung für die Bewirtschaftung des Grundstücks geringfügig. Das Anstehen von Stauwasser hat keinen Einfluss auf geplante Crossbondingbauwerke. Der Standort ist daher nicht zu beanstanden.

Ebenso wenig ist zu beanstanden, dass die Nutzung des Grundstücks des Einwenders durch eine Dienstbarkeit gesichert wird. Ein Gestattungsvertrag würde zwar der Vorhabenträgerin auch das Recht zur Grundstücksnutzung verschaffen, hätte jedoch nicht die gleiche Sicherungswirkung. Als schuldrechtlicher Vertrag würde er nur zwischen dem Einwender und der Vorhabenträgerin wirken und bei einem Wechsel des Grundeigentums durch Veräußerung nicht automatisch auf den neuen Eigentümer übergehen. Um die Vorhabenträgerin dauerhaft zu sichern und von den Eigentumsverhältnissen am Grundstück unabhängig zu machen, ist eine Dienstbarkeit als dingliche Sicherung unverzichtbar. Sie stellt sich im Vergleich zu einer alternativ möglichen Enteignung auch als milderes Mittel dar. Die Dienstbarkeit sichert auch ein Betreten der Grundstücke des Einwenders ab. Für die Bauausführung ist eine vorherige Absprache mit den betroffenen Grundeigentümern vorgesehen.

Fragen der Entschädigung müssen schließlich im nachgeordneten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Dort kann der Einwender auch beantragen, anstelle der grundsätzlich üblichen Einmalzahlung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 NEG eine wiederkehrende Zahlung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 NEG zu erhalten. Inwiefern die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, vermag die Planfeststellungsbehörde vorab nicht einzuschätzen.

Grundsätzlich ist beim Leitungsrückbau durch die Vorhabenträgerin eine Entfernung des Fundamentes in einer Tiefe von 1,4 m zugesagt. Die dann noch vorhandenen restlichen Fundamentteile stellen keine Beeinträchtigung für die Landwirtschaft mehr da. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt an der Maststandortstelle ein Bauwerk entstehen, wird das Restfundament auf Kosten der Vorhabenträgerin entfernt.

#### 2.3.2.39 **Einwender Nr. 179**

Einwender Nr. 179 ist Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke 14/1 und 29, Flur 23 der Gemarkung Rosdorf mit einer Fläche von zusammen 16,6 ha. Davon müssen für





den Verlauf des Erdkabels 1,9 ha mit einer Dienstbarkeit belastet werden; 2,7 ha werden als Arbeitsfläche vorübergehend benötigt. Auf den genannten Flächen ist auf 0,6 ha vorübergehend die Maßnahme V<sub>A3</sub> zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Feldhamstern geplant. Das Flurstück 29 der Flur 23 der Gemarkung Rosdorf ist an den Einwender Nr. 184 verpachtet. Der Einwender verweist auf Drainagen in seinem Grundstück. Diese müssten fachgerecht wiederhergestellt werden. Negative Auswirkungen der Erdverkabelung auf die Wasserführung müssten vermieden werden, Folgeschäden seien auszugleichen.

Die Bauzeit sollte auf die Monate März bis Oktober beschränkt sein, Baumaßnahmen müssten bodenkundlich begleitet werden und ein Baustopp nach starkem Regen ggf. durch Befahrungsanalysen gewährleistet sein. Die Nutzung von ausschließlich gesicherten Straßen durch Metallplatten zum Zwecke des Bodenschutzes müsse gewährleistet sein. Erdverschiebungen dürfen nur durch Baggereinsatz getätigt werden, Fahrzeuge müssten gewichtsreduziert sein und Terrabereifung mit maximalem Luftdruck haben oder als Kettenfahrzeuge ausgerüstet sein. Die ausgehobenen Bodenschichten müssten getrennt gelagert werden.

Der Einwender fordere ein Abnahmeprotokoll bei Abschluss bzw. Übergabe des Bodens. Er fordere darüber hinaus ein Rekultivierungskonzept, damit eine Wiederbewirtschaftung der Fläche möglich ist. Für entstehende Bewirtschaftungserschwernisse aufgrund von Durchschneidung zusammenhängender Flächen möchte der Einwender für dadurch entstehende Mehraufwendungen entschädigt werden.

Die Flächeninanspruchnahme sei frühzeitig anzukündigen, spätestens zum 15. Mai eines jeden Jahres, damit der entsprechende Antrag auf Agrarförderung fristgerecht abgegeben werden könne. Von Sanktionen, die mit Verstößen gegen Förderungsregelungen einhergehen, sei der bewirtschaftende Pächter freizustellen. Dazu zählten auch Umweltmaßnahmen.

Besonders wichtig ist dem Einwender die schriftliche Formulierung einer Rückbauverpflichtung bei Außerbetriebnahme der Leitung. Hierbei seien der Rückbau aller Leitungen und der Rückbau der 380-kV-Erdkabelleitung sowie der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zu regeln.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Wiederherstellung von Drainagen ist, soweit diese außerbetrieb genommen werden durch die Vorhabenträgerin vorgesehen; das Bodenschutzkonzept der Vorhabenträgerin erachtet die Planfeststellungsbehörde für ausreichend. Ebenso ist vorgesehen, dass die Baugrundstücke vor und nach der Baumaßnahme begangen und deren Zustand festgestellt werden. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass dabei auch entsprechende Protokolle gefertigt werden. Bewirtschaftungserschwernisse, die auf das Vorhaben zurückzuführen sind, werden im Entschädigungsverfahren berücksichtigt. Ob das bei dem Einwender konkret der Fall ist, kann im Planfeststellungsverfahren nicht entschieden werden, sondern ist Sache des Entschädigungsverfahrens. Dort kann auch – sofern eine Einigung mit der Vorhabenträgerin nicht schon vorher zustande kommt – geklärt werden, ob dem Einwender Nachteile bei Förderungsregelungen entstanden sind, die durch die Vorhabenträgerin auszugleichen sind. Grundsätzlich übernimmt die Vorhabenträgerin derartige Nachteile.

Eine schriftliche Rückbauverpflichtung ist nicht erforderlich. Zum einen ist nicht ansatzweise absehbar, dass die Vorhabenträgerin die mit hohem Aufwand gebaute Leitung stilllegen würde; diese wird grundsätzlich auf Dauer errichtet. Sollte dies gleichwohl der Fall sein, hätte der Einwender einen Anspruch auf Rückbau der Leitung und auch auf Löschung der Dienstbarkeit, da diese erlischt, wenn das mit der Dienstbarkeitsbestellung verfolgte Interesse endgültig entfallen ist<sup>292</sup>.

---

<sup>292</sup> BGH, Urt. v. 06.02.2009 – V ZR 139/08, juris, Rn. 11.



### 2.3.2.40 Einwender Nr. 180

Der Einwender Nr. 180 ist Miteigentümer des landwirtschaftlich genutzten Flurstücks 40/4, Flur 4 der Gemarkung Groß Ellershausen mit einer Größe von 5 ha. Davon müssen für den Verlauf des Erdkabels 0,5 ha mit einer Dienstbarkeit belastet werden; 0,7 ha werden als Arbeitsfläche vorübergehend benötigt. Für den Rückbau des Mastes 004 der 110-kV-Leitung Göttingen-Hardeggen werden als Arbeitsfläche vorübergehend 1.673 m<sup>2</sup> benötigt. Der Einwender macht geltend, das Flurstück sei durch die umfangreiche Breite der baulichen Maßnahmen besonders betroffen. Außerdem würde ein temporärer Weg geplant und ein Kopfloch zur Unterbohrung der ehemaligen Bahntrasse. Der Einwender befürchtet eine Entwertung seines Grundstücks und einen nachhaltigen Verlust der Ertragsfähigkeit. Aufgrund der dauerhaften Beanspruchung des Grundstücks sei auch ein dauerhafter Ausgleich zu gewähren, die Höhe der Entschädigung könne sich an der der Vorhabenträgerin zugesprochenen garantierten Höhe der Kapitalverzinsung orientieren.

Der Einwender fordere eine bodenkundliche Baubegleitung, bei ungeeigneten Wetterbedingungen müssten die Bauarbeiten unterbrochen werden können. Darüber hinaus fordere er ein Rekultivierungskonzept, damit die Bewirtschaftung nach Abschluss der Baumaßnahme wieder ermöglicht ist. Da das Grundstück von Grundwasser beeinflusst sei, sei hoher Wert auf die Wiederherstellung der Drainagen zu legen.

Da noch wenig Erfahrung mit Rekultivierung derartiger Baustellen bestehe, sei eine langfristige Bewertung unerlässlich. Dafür müsse auch eine Beweislastumkehr vereinbart werden, aufgrund derer die Vorhabenträgerin beweisen müsse, dass etwaig entstandene Schäden nicht mit dem Bau und dem Betrieb der Anlage verbunden sind.

Die einzutragende Dienstbarkeit dürfe sich nur auf solche Handlungen erstrecken, die im öffentlichen Interesse liegen. Eine Erweiterung auf zusätzliche Leitungen, bspw. Telefonleitungen, sei ausgeschlossen. Auch die Rückbauverpflichtung müsse im Rahmen einer Dienstbarkeit geregelt werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Trotz der geplanten Inanspruchnahme ist das Grundstück weiterhin landwirtschaftlich nutzbar. Von einem nachhaltigen Verlust der Ertragsfähigkeit kann daher keine Rede sein. Die Inanspruchnahme des Grundstückes durch die Dienstbarkeit wird darüber hinaus entschädigt, wengleich Entschädigungsfragen im gesonderten Entschädigungsverfahren zu klären sind und deshalb von der Planfeststellungsbehörde hierzu keine Aussagen getroffen werden können. Die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zum Bodenschutz während der Bauzeit sind ausreichend; die Vorhabenträgerin hat darüber hinaus ein Beweismonitoring nach Maßgabe von Ziff. 6.4.10 der Umweltstudie zugesagt. Drainagen werden ohnehin wiederhergestellt, wenn sie baubedingt unterbrochen werden müssen. Ein besonderes Konzept zur Rekultivierung oder eine Beweislastumkehr sind nicht erforderlich. Nach Verlegung des Erdkabels wird der ursprüngliche Boden wieder eingebaut und es bestehen deshalb keine Anhaltspunkte dafür, dass die Bewirtschaftung nach Fertigstellung der Baumaßnahme eingeschränkt sein könnte.

Die einzutragende Dienstbarkeit beschränkt sich auf die Verlegung eines Starkstromkabels nebst Zubehör. Aus dem Begriff des Zubehörs folgt, dass es sich um Leitungen handeln muss, die im Verhältnis zur verlegten Starkstromleitung eine dienende Funktion haben. Das schließt es nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde aus, auf der Grundlage dieser Dienstbarkeit ohne weiteres weitere Leitungen zu verlegen. Eine Verpflichtung der Vorhabenträgerin zum vollständigen Rückbau der Anlage nach Beendigung des Betriebes erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde nicht. Nach Eintragung der Dienstbarkeit gestaltet sich das Verhältnis zwischen dem Grundstückseigentümer und der Vorhabenträgerin zivilrechtlich. Sollte die Leitung später aufgegeben werden und das Interesse an der Dienstbarkeit gänzlich fortfallen, besteht ein zivilrechtlicher Lösungsanspruch für die Dienstbarkeit und dementsprechend auch ein Beseitigungsanspruch für die Leitung. Hinsichtlich des Rückbaus



des auf dem Grundstück des Einwenders befindlichen Mastes der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,4 m unter der Erdoberfläche zu beseitigen. Danach sind Beeinträchtigungen der Landwirtschaft nicht zu besorgen. Es steht dem Einwender frei, bei Nachweis eines hinreichenden Interesses weitergehende Beseitigungsansprüche gegen die Vorhabenträgerin auf dem Zivilrechtsweg durchzusetzen, sofern solche Ansprüche bestehen.

#### 2.3.2.41 **Einwender Nr. 181**

Einwender Nr. 181 ist Eigentümer mehrerer Flurstücke der Gemarkung Jühnde mit einer Gesamtfläche von ca. 530 ha. Durch diese Flächen führt der Freileitungsteil des Vorhabens, die Errichtung der Masten C051 und C060 ist auf den Flächen des Einwenders vorgesehen. Dafür und für die Überspannung müssen auf 5,3 ha Fläche Dienstbarkeiten eingetragen werden. Auf mehreren Grundstücken des Einwenders wird auch die vorhandene 220-kV-Freileitung Sandershausen-Göttingen zurückgebaut. Weiterhin sind auf den Grundstücken des Einwenders die temporären Maßnahmen  $V_{A12}$  und  $V_{A5}$  zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Zauneidechse und der Haselmaus vorgesehen.

Die Flächen werden nach Angaben des Einwenders überwiegend forstwirtschaftlich genutzt. Es entstehe ein vollständiger Nutzungsausfall auf dem gesamten Trassenkorridor. Der Einwender fordere die Vorhabenträgerin auf, die Masten in der Höhe zu konstruieren, dass die Leitungsseile dauerhaft von den Spitzen der Baumkronen fernbleiben und der natürliche Höhenwuchs im Sinne eines nachhaltigen Baumbestandes möglich bleibt. Bislang seien Baumbestände durch den Leitungsbetreiber abgeholzt worden, weshalb Stockaustriebsflächen von geringem Wert, Blöße-Flächen und Strauchflächen entstanden seien. Zur Begründung von zukünftigem Wirtschaftswald bedürfe es daher der Bestandsneubegründung durch Anlagen von Kulturen mit Einzäunung als Wildverbiss- und Schälenschutz. Erntekostenfreie Erlöse wären über die nächsten 35 Jahre zu erreichen. Der Einwender führt an, dass die Waldbesitzer als Bewirtschafter bislang selbst dann die Kosten für den Wald zu tragen hatten, wie bspw. Grundsteuer, Feldwegeumlage, Waldbrandversicherung und ähnliches, wenn die Bäume unter den Leitungen regelmäßig abgetrieben wurden.

Der Einwender hält die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts, die bodenkundliche Begleitung und eine Bodenzustandserhebung vor Baubeginn zur Beweissicherung für unerlässlich. Maßgeblich sollten die Regelungen der forstlichen Zertifizierungsstelle sein (hier: PEFC-Zertifizierung).

Betreffend die Bauausführung verlangt der Einwender einen festen Ansprechpartner, die Bauzeit solle sich nach den Landschaftsschutzgebietsverordnungen richten und den Witterungsbedingungen anpassen. Ein Baustopprecht, Befahrungsanalysen, Gewichtsreduktion der Fahrzeuge sowie die getrennte Lagerung der Bodenschichten werden vom Einwender gefordert. Das eingesetzte Baupersonal müsse über entsprechende forstwirtschaftliche Sachkunde verfügen. Der Einwender fordert auch ein Rekultivierungskonzept. Dieses müsste auch die Aufnahme von Bodenschäden enthalten und Ertragsdifferenzen ermitteln.

Die Grundstücke dürften nur nach Rücksprache mit dem Eigentümer betreten werden, bei Benutzung der Wege sei eine Begutachtung vor und nach der Nutzung durchzuführen. Der Einwender fordere eine Haftungsfreistellung für alle normalen Tätigkeiten beim Betrieb der Leitung.

Der Einwender verlangt eine Dienstbarkeitsentschädigung sowie wiederkehrende Zahlungen und einen Beschleunigungszuschlag. Gleichmaßen verlangt der Einwender eine Aufwandsentschädigung nach Stundennachweis oder Pauschalaufwand, auch sonstige Schäden müssen ersetzt werden. Der Einwender erwartet auch langfristige Schäden in Form



einer Nutzungseinschränkung seines Flurstücks. Derartige verdeckte Mängel müssten bei Berechnung der Entschädigungssumme Berücksichtigung finden.

Der Einwender verlangt den vollständigen Rückbau auch von Mastfundamenten der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung. Darüber hinaus möchte er die Löschung der Grundbucheintragung und eine Rückbaubürgschaft einer deutschen Großbank erreichen, um den Rückbau bei Abschluss der Nutzung der Anlage sicherzustellen.

Der Einwender sieht darüber hinaus eine generelle Wertminderung seines Grundstücks als zwangsläufige Folge der Maßnahme. Auch hierfür möchte er entsprechend entschädigt werden. Darüber hinaus macht er eine Jagdwertminderung des Grundstücks geltend, diese solle durch gutachterliche Stellungnahme ermittelt werden. Das Vorhaben habe negative Auswirkungen auf den Wildbestand und bringe Einschränkungen in der Schussrichtung mit sich. Dementsprechend sei auch eine Entschädigung für die Verkleinerung des Jagdbezirkes, Betriebsanlagen und Zäunungen, sowie sonstigen kausale Maßnahmen im Zusammenhang mit der Jagd zu zahlen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Über die Flächen des Einwenders verläuft die neu zu bauende Freileitung auf der Trasse der bisherigen 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Sandershausen-Göttingen der Vorhabenträgerin. Deshalb ist mit dem Vorhaben keine weitergehende wirtschaftliche Beeinträchtigung des Einwenders verbunden, da auch unter der bisherigen Freileitung schon Aufwuchsbeschränkungen für Waldgehölze zu beachten waren. Vor diesem Hintergrund war die Vorhabenträgerin nicht gehalten, allein zur Gewährleistung einer vollständigen Waldfunktion auf den Flächen des Einwenders so hohe Masten vorzusehen, dass darunter der Wald in voller Höhe aufwachsen kann. Dies wäre zudem mit erheblichen Mehrkosten und Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild verbunden gewesen, die in keinem angemessenen Verhältnis zu den wirtschaftlichen Vorteilen stehen, die am Ende allein dem Einwender zu Gute kämen. Im Übrigen handelt es sich auch nicht bei allen überspannten Flächen des Einwenders um Wald. Zwar ist an anderer Stelle zwischen den Masten C080 und C085 über dem Kaufunger Wald eine Überspannung in einer Höhe vorgesehen, die es ermöglicht, dass die vorhandenen Bäume die Endwuchshöhe erreichen. Dort handelt es sich aber auch um eine Neutrassierung, bei der anderenfalls eine entsprechende Schneise angelegt werden müsste, die bei den Wäldern des Einwenders bereits vorhanden ist. Soweit sich vorhabenbedingt neue Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit der Grundstücke des Einwenders ergeben, werden diese entschädigt. Entschädigungsfragen sind allerdings außerhalb der Planfeststellung im Entschädigungsverfahren zu klären. Die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zum Bodenschutz sind ausreichend, auch hinsichtlich der Wegenutzung wird sich die Vorhabenträgerin mit den betroffenen Grundstückseigentümern im Vorfeld abstimmen. Eine Begehung der Grundstücke vor und nach den Bauarbeiten zur Ermittlung etwaiger Schäden ist vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin wird die vorhandenen Mastfundamente der zurückzubauenden Leitungen bis zu einer Tiefe von 1,4 m unter der Erdoberkante entfernen. Das ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch im Falle der Waldflächen des Einwenders ausreichend. Die Mastfundamente liegen im Trassenbereich der zurückzubauenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Sandershausen-Göttingen, wo ohnehin ein vollständiger Baumaufwuchs nicht möglich ist. Deshalb ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch unschädlich, wenn der Boden im Bereich des Mastfundaments durch Gehölze nicht vollständig durchwurzelt werden kann. Hinsichtlich der – mutmaßlich – im Grundbuch bereits eingetragenen Dienstbarkeit für die vorhandene Freileitung geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass anstelle dieser Dienstbarkeit eine neue Dienstbarkeit eingetragen wird, die dem Vorhaben Rechnung trägt, soweit die vorhandene Dienstbarkeit das Vorhaben nicht abdeckt. Eine Rückbaubürgschaft ist nicht veranlasst, da die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel an der Leistungsfähigkeit der Vorhabenträgerin zur Durchsetzung des Rückbaus der vorhandenen Freileitung hat. Sofern sich der Einwand auf die zu errichtende Leitung bezieht ist nicht ansatzweise absehbar, wann ein Rückbau erfolgen könnte oder gar müsste. Für die Forderung nach einer Rückbaubürgschaft, die für die Vorhabenträgerin im Übrigen auch mit





nicht unerheblichen Kosten auf die hierzu erwartende sehr lange Standzeit der Leitung verbunden ist, besteht daher kein Raum.

Die Baumaßnahmen können allenfalls kurzzeitig zu einem Meideverhalten der Wildtiere führen. Mit Blick auf die Größe des Grundbesitzes des Einwenders von 530 ha und dem vergleichsweise geringen Umfang des Trassenraums geht die Planfeststellungsbehörde nicht davon aus, dass eine spürbare Beeinträchtigung des Jagdertrages durch Verdrängung des Wildes in andere Bereiche, die nicht dem Jagdrecht des Einwenders unterliegen, stattfinden wird.

### 2.3.2.42 Einwender Nr. 182

Einwender Nr. 182 ist Eigentümer der Flurstücke 47 und 48 der Flur 14 der Gemarkung Mengershausen mit einer Fläche von 2,8 ha. Dort soll auch der Mast C042 errichtet werden. Für die Überspannung durch die Freileitung und den Mast werden etwa 0,7 ha benötigt, die Mastfläche allein beträgt 196 m<sup>2</sup>; ca. 0,5 ha werden vorübergehend als Arbeitsfläche benötigt. Der Einwender spricht sich gegen den Maststandort C042 aus, welcher ursprünglich am Westrand des Flurstücks 47 errichtet werden soll und somit das Feld von Flurstück Nr. 48 abschneide. Zudem solle eine Zuwegung über den Acker des Einwenders von Nord nach Ost verlaufen, worin der Einwender eine erhebliche Erschwernis bei der Bewirtschaftung sehe, da ein Bearbeiten des Feldes nur jeweils von der Seite bis zum Masten möglich wäre. Außerdem erwarte er Beeinträchtigungen des Bodenzustandes. Der Maststandort könne an die Nord-Ostseite des Flurstücks Nr. 47 verlegt werden, eine Zufahrt zu dem Mast sei vom direkt angrenzenden Feldweg aus möglich.

Der Einwender fordert eine bodenkundliche Baubegleitung, um Flur- und Aufwuchsschäden zu vermeiden. Betreffend den Rückbau des Mastes Nr. 9.641 führt der Einwender aus, die Fundamente sollten komplett und nicht lediglich bis zu einer Tiefe von 1 m, wie vorgesehen, entfernt werden. Auch hier sei eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen. Der Grundbucheintrag für diese Baulast sei zu löschen. Schließlich führt der Einwender zum Bodenschutz während der Bauarbeiten aus. Ein Bodenschutzkonzept sei zu erstellen, eine Bodenzustandserhebung vor Baubeginn und eine Beweissicherung vor dem ersten Befahren seien zu erheben. Das Befahren des Bodens solle nur über Platten erfolgen, auf Gewichtsreduktion der Fahrzeuge sei zu achten. Schließlich sei ein Rekultivierungskonzept zu erstellen und bei Abschluss der Arbeiten ein Abnahmeprotokoll zur Absicherung von Spätschäden zu erstellen. Bei einem späteren Rückbau der 380-kV-Trasse sei das Fundament komplett zu entfernen und fachgerecht zu verfüllen. Die Grunddienstbarkeit sei zu löschen. Für den Eigentümer dürften keinerlei Kosten entstehen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Hinsichtlich des Standortes des Mastes hat sich die Einwendung erledigt, nachdem die Vorhabenträgerin mit der Planänderung den Maststandort entsprechend der Forderung des Einwenders verschoben hat. Die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz des Bodens während der Baumaßnahme sind ausreichend. Die Fundamente vorhandener Masten werden entsprechend einer Zusage der Vorhabenträgerin bis zu einer Tiefe von 1,4 m beseitigt. Das ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend, da dadurch eine Bewirtschaftung der darüber liegenden Fläche nicht beschränkt wird. Für ein gesondertes über die vorliegende Planung hinausgehendes Rekultivierungskonzept gibt es keinen Anlass, denn dort, wo Erdarbeiten vorgenommen werden, erfolgen diese so, dass die ursprüngliche Bodenfunktion nach Abschluss der Bauarbeiten wieder gegeben ist. Für vorsorgliche Anordnungen zum Rückbau der Leitung sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass, denn wenn die Vorhabenträgerin die Leitung eines Tages vollständig aufgeben sollte – was nicht ansatzweise absehbar ist – hätte der Einwender einen zivilrechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Beseitigung der Leitung und Löschung der Dienstbarkeit auf Kosten der Vorhabenträgerin.





#### 2.3.2.43 **Einwender Nr. 183**

Der Einwender Nr. 183 ist Eigentümer der Flurstücke 269/76 Flur 1, 14/2 Flur 16 und 142/88 Flur 1 der Gemarkung Grone mit einer Fläche von 3,9 ha. Davon müssen für den Verlauf des Erdkabels 0,2 ha mit einer Dienstbarkeit belastet werden; 2,6 ha werden als Arbeitsfläche vorübergehend benötigt. Auf einem weiteren Flurstück des Einwenders in der Gemarkung Harste werden für den Rückbau der 220-kV-Frieileitung Göttingen-Hardeggen vorübergehend 539 m<sup>2</sup> Arbeitsfläche benötigt. Der Einwender ist nach eigenen Angaben auch Pächter mehrerer Flurstücke der Gemarkungen Hetjershausen, Grone und Rosdorf, die von der Erdverkabelung betroffen sind. Der Einwender sieht Klärungsbedarf betreffend Flur- und Aufwuchsschäden sowie Trockenschäden. Gleichermaßen sehe er Klärungsbedarf bei der natürlichen Wasserführung (Drainagen) und betreffend zu erwartende Wuchsdepressionen. All dies sei von Wichtigkeit für Entschädigungsfragen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Entschädigungsfragen werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt, in dem der Einwender auch Flur- und Aufwuchsschäden geltend machen kann. Dabei weist die Planfeststellungsbehörde allerdings darauf hin, dass die Vorhabenträgerin baubedingte Flurschäden ohnehin nach Durchführung der Baumaßnahme beseitigen wird, so wie sie auch baubedingt unterbrochene Drainagen wiederherstellen wird. Im Übrigen zielte die Einwendung offenbar auf Beeinträchtigungen des Pflanzenwachses durch das Erdkabel ab. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass dies nicht der Fall sein wird oder jedenfalls nicht in einem Umfang, der zu einer spürbaren Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke des Einwenders führt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin im Übrigen ein Beweismonitoring nach Maßgabe von Ziff. 6.4.10 der Umweltstudie zugesagt.

#### 2.3.2.44 **Einwender Nr. 184**

Einwender Nr. 184 ist Pächter der Flurstücke 14/1 und 29 der Flur 23 in der Gemarkung Rosdorf. Eigentümer des Flurstücks 29 der Flur 23 der Gemarkung Rosdorf ist der Einwender Nr. 179. Der Einwender ist zudem Eigentümer des Flurstücks 98 der Flur 15 der Gemarkung Mengershausen, auf dem vorübergehend 1.600 m<sup>2</sup> Arbeitsfläche für den Rückbau eines Masten der 220-kV-Freileitung Sandershausen-Göttingen benötigt werden. Der Einwender verweist auf Drainagen im Flurstück 29 der Flur 23 der Gemarkung Rosdorf, für welche keine Drainagepläne mehr existierten. Diese seien zu berücksichtigen und ggf. fachgerecht wiederherzustellen. Flur- und Aufwuchsschäden seien durch einen Sachverständigen zu ermitteln.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Wiederherstellung der Drainagen durch die Vorhabenträgerin ist vorgesehen. Entschädigungen werden im Falle der Nichteinigung mit der Vorhabenträgerin im Entschädigungsverfahren festgesetzt.

#### 2.3.2.45 **Einwender Nr. 186**

Einwender Nr. 186 ist Eigentümer des Flurstücks 76/33 der Flur 6 der Gemarkung Meensen, auf dem der Mast C065 errichtet werden soll. Der Einwender macht geltend, dass dadurch die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt werde und eine nicht unerhebliche Wertminderung eintreten würde. Er bittet darum, eine Verschiebung des Mastes zu prüfen. Zudem dürfe sein Grundstück erst nach einer vertraglichen Einigung über den Ausgleich für den Maststandort und ggf. die Stellung von Ersatzland in Anspruch genommen werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Einwenders durch den Maststandort ist gering, da an jener Stelle nahezu standortgleich ein



Mast der bisherigen 220-kV-Freileitung ersetzt wird. Damit ist dieser Standort vorrangig gegenüber der Inanspruchnahme bislang unbeeinträchtigter Flächen. Die Forderung nach einer vertraglichen Regelung vor Inanspruchnahme des Grundstücks kann im Planfeststellungsverfahren nicht berücksichtigt werden, da dieses Verfahren nur das „ob“ der Grundstücksinanspruchnahme regelt, während das „wie“ im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren geklärt wird oder durch eine vertragliche Vereinbarung mit der Vorhabenträgerin.

#### 2.3.2.46 **Einwender Nr. 187**

Einwender Nr. 187 ist Eigentümer der Flurstücke 21, 22, 27 und 28 der Flur 14 sowie 43 der Flur 16 der Gemarkung Lippoldshausen mit einer Fläche von insgesamt 8,3 ha. Auf einem der Flurstücke ist der Mast C074 (anteilig) des Freileitungsteils geplant, auf einem anderen Flurstück der Mast C072; die dauerhaft mit Überspannung in Anspruch zu nehmende Fläche beläuft sich auf 1,7 ha; als Arbeitsfläche werden vorübergehend 0,4 ha benötigt. In geringem Umfang ist der Einwender auf einem Teil der genannten Flächen noch mit Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Freileitung Sandershausen-Göttingen betroffen. Er befürchtet, dass mit Umsetzung des Vorhabens mehrerer Programme zum Naturschutz gestoppt oder unterbrochen werden müssten. Der Einwender hat Bedenken, dass beim Bau oder bei späteren Wartungsarbeiten die Artenvielfalt zerstört wird. Darüber hinaus sieht er die Gefahr für die Gesundheit, welche von den Strahlen insb. bei Feldarbeiten ausgeht. Zuletzt erwartet er hohe finanzielle Ausfälle.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Hinweis auf Programme für Rotmilan und Artenvielfalt, die bei Bau der Leitung gestoppt werden müssten, ist derart pauschal, dass eine Auseinandersetzung mit ihm durch die Planfeststellungsbehörde nicht möglich ist. Von einer Zerstörung der Artenvielfalt bei Bau der Leitung und später bei Wartungsarbeiten kann keine Rede sein. Soweit geschützte Arten beeinträchtigt werden könnten, sind entsprechende Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Eine „Strahlungsgefahr“ bei Feldarbeiten unter den Leitungen besteht nicht, da die maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV auch in den Bereichen direkt unter der Leitung eingehalten werden, obwohl es an diesen Orten auf die Einhaltung der Richtwerte gar nicht ankäme, da es sich nicht um Orte handelt, an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. Welche finanziellen Ausfälle der Einwender befürchtet, bleibt unklar und kann deshalb auch nicht die Planfeststellungsbehörde abgeschätzt werden.

#### 2.3.2.47 **Einwender Nr. 188**

Der Einwender trägt in der Funktion als Interessenvertreter seiner Mitglieder vor, dass die Maststandorte eine Behinderung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen darstellen. Soweit jene nicht auf anderen Flächen errichtet werden können, müssten die Masten zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile an den unmittelbaren Schlaggrenzen platziert werden. Hierzu sei eine Einzelfallprüfung erforderlich, da sich die Maststandorte anhand der Planunterlagen nicht maßstabsgenau ermitteln lassen. Aufgrund der einzuhaltenden Siedlungsabstände verlaufe die Trasse des Planvorhabens zudem in einem Zickzackkurs. Dies führe zu Umwegen, einer erhöhten Anzahl von Maststandorten sowie dem vermehrten Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Kürzere Zuwegungen seien nicht berücksichtigt worden. Dies sei nicht hinnehmbar. Gründe, warum nicht auf das vorhandene Wegenetz zurückgegriffen werde, seien nicht erkennbar. Nicht berücksichtigt werden könne die infolge etwaiger Wegeseitengräben ggf. erforderliche Anlage neuer Feldüberfahrten, da auch vorhandene Feldüberfahrten zu ertüchtigen wären. Gefordert werde daher ein bestmöglicher Schutz der landwirtschaftlichen Flächen vor Bodenverdichtungen und sonstigen Nachteilen, hier insb. der Rückgriff auf die kürzeste Zuwegung, zumal sich hierdurch



die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen verringere. Bei der Bauabwicklung sei auf eine ordnungsgemäße Verfahrensweise zu achten. In Ansehung der topografischen Gegebenheiten wie der Wasserführung und -haltung müsse die Bodenschonung der Nutzflächen bei Bau wie Betrieb der Leitung höchste Priorität haben. Die einfache Verlegung von Holzbohlen könne nicht akzeptiert werden. Vielmehr seien Bodenverdichtungen durch geeignete technische Maßnahmen zu vermeiden. Gefordert werde daher der Einsatz eines bodenkundlichen Sachverständigen mit Weisungsbefugnis sowie die Verwendung von Bioölen bei Baufahrzeugen und -maschinen. Die eingesetzten Maschinen müssten in einem einwandfreien technischen Zustand sein. Eine Vielzahl der in die Planung einbezogener Wege könne aufgrund ihrer Breite, dem fehlenden tragfähigen Untergrund und der Beschränkungen der Achslast nicht mit Baufahrzeugen befahren werden. Die Eignung der Zuwegungen sei im Einzelfall zu prüfen. Der Zustand der Wege dürfe sich nicht verschlechtern. Nachteile oder Schäden seien sachgerecht zu entschädigen bzw. wiederherzustellen. Hierzu bedürfe es in der Regel eines Bausachverständigen. Soweit davon ausgegangen werde, dass die Entschädigung nicht zwingend Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sei, bleibt anzumerken, dass ohne eine Anpassung der Entschädigungsgrundsätze die für das Gelingen der Energiewende erforderliche Zustimmung der betroffenen Landwirte und Grundstückseigentümer kaum möglich erscheint. Die einmaligen Abfindungen seien veraltet, sodass daneben eine jährliche Nutzungsvergütung gefordert werde. Nach dem Expertengutachten des Herrn Prof. Grove aus dem Jahr 2012 würde die jährliche Nutzungsvergütung einen durchschnittlichen Privathaushalt lediglich mit 28,63 Cent/Jahr zusätzlich belasten. Unter Darstellung der Eckdaten des eben genannten Gutachtes erscheinen die Auswirkungen einer derart angepassten Entschädigungspraxis gemessen an den Gesamtstromkosten aus Sicht des Einwenders marginal, bedeuten allenfalls eine Erhöhung des Endkundenstrompreises von anfänglich 0,001 %/kWh (0,0002 Cent absolut) im Jahr 2012 auf 0,024 %/kWh (0,008 Cent absolut) im Jahr 2020 bzw. eine jährliche Nutzungsentschädigung in Höhe von 1,14 Mio. Euro im Jahr 2012 auf 39,34 Mio. Euro im Jahr 2020 bei einer jährlichen Verzinsung von 9 % des Realwertes der Grundstücke. Freilich sei hierbei in erster Linie der Gesetzgeber gefordert.

Der Wertverlust landwirtschaftlicher Flächen, insb. bedingt durch verminderte Pachteinahmen sei zu entschädigen. Bei den Ersatz- bzw. Kompensationsmaßnahmen sei auf die Ersatzgeldregelung zurückzugreifen, die sich in erster Linie an der Entsiegelung überbauter Flächen und flächenneutrale Kompensation ausrichtet. Auf das Instrument „Flächenankauf“ sei zu verzichten. Ungeachtet der eingehaltenen gesetzlichen Grenzwerte gehen mit dem Planvorhaben Elektrosmog und niederfrequente elektromagnetische Wechselfelder einher, die sich nachweislich negativ auf die Gesundheit des Menschen und der Tiere auswirken (z.B. erhöhtes Leukämierisiko bei Kindern, gestörte Embryonalentwicklung, Studie der World Health Organization WHO 2002). Auch das Minimierungsgebot nach § 4 II der 26. BImSchV gilt es zu befolgen. Darüber hinaus käme es erwiesenermaßen zu einer Störung der GPS-Systeme, sodass Einschränkungen im Rahmen der Bewirtschaftung befürchtet werden. Hieraus resultierende Einbußen seien zu verhindern und zu entschädigen. Die Vermeidung erhöhter Zinkerträge sei zu überprüfen. Drainagen dürften weder zerstört noch abgetrennt werden. Drainagesysteme seien nach der Bauausführung wieder ordnungsgemäß herzustellen. Der Rückbau der nicht mehr benötigten Freileitungen habe vollumfänglich zu erfolgen. Schließlich werde die Abschnittsbildung beanstandet. In energiewirtschaftlicher Sicht wäre die Leitung allenfalls in ihrer Gesamtheit akzeptabel, sodass der Bau nur dann erfolgen dürfe, wenn sämtliche Teilabschnitte genehmigt seien. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens sei in Ansehung der sich zwischenzeitlich geänderten energiepolitischen Rahmenbedingungen zweifelhaft und bedürfe einer erneuten Überprüfung. Die Nullvariante und der Verzicht auf den Bau der Höchstspannungsfreileitung müsse daher erneut in den Blick genommen werden.

Die Einwendung wird mangels eigener Betroffenheit grundsätzlich zurückgewiesen, da eine solche weder vorgetragen noch ersichtlich ist. Insoweit wird auf die Ausführungen des



Einwenders Nr. 169 (siehe 2.3.2.16) verwiesen und die Einwendung nur insoweit abgehandelt, als es der Vermeidung von Wiederholungen dienlich ist.

Bei der Wahl der Maststandorte wurde soweit wie möglich versucht, diese an Wegen oder Flurstücks-/Bewirtschaftungsgrenzen zu platzieren. Dies ist jedoch aus verschiedenen gesetzlichen, technischen bzw. umweltfachlichen Gründen nicht immer möglich. Aus denselben Gründen ist die geplante Trassenführung nicht zu beanstanden. Freilich wurde in diesem Zusammenhang versucht, die Inanspruchnahme von Grundstücken auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist indes auf die Maststandorte und die Kabelübergangsanlagen begrenzt. Im Vorfeld der Bauausführung wird sich die Vorhabenträgerin überdies mit den Eigentümern und Wegenutzern in Verbindung setzen und ein Wegekonzept abstimmen. Dabei wird es zunächst einen Ortstermin mit den Eigentümern bzw. deren Vertretern geben, bei welchem ein unabhängiger Sachverständiger den Istzustand der Wege vor Beginn der Baumaßnahme dokumentieren wird (siehe hierzu insgesamt 1.2.2.1). Schädliche Bodenveränderungen sind nicht zu erwarten, sodass die Maßnahmen des Bodenschutzes ausreichend sind, wie unter 0 ausgeführt wird. Zudem hat sich die Vorhabenträgerin zur Durchführung eines bodenkundliches-landwirtschaftliches Beweismonitoring nach Maßgabe von Ziff. 6.4.10 der Umweltstudie verpflichtet (s.o. 1.2.1). Ausgehend davon waren aus Sicht der Planfeststellungsbehörde weitergehende Auflagen nicht veranlasst. Die Festlegung etwaiger Entschädigungen erfolgt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens und ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde (vgl. § 45 EnWG). Die Entschädigung erfolgt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 NEG grundsätzlich und in der Regel in einem einmaligen Betrag. Störungen von GPS-gesteuerten landwirtschaftlichen Maschinen sind nicht zu erwarten (siehe 2.3.2.16), ein darauf bezogenes Monitoring, wie im Erörterungstermin gefordert, bedarf es daher nicht. Die Fundamente werden bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von 1,4 m unter der Erdoberkante entfernt. Mangels einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage kann ein vollständiger Rückbau seitens der Planfeststellungsbehörde nicht beauftragt werden. Der Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist gesetzlich bestimmt (§ 15 BNatSchG). Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung 2.2.3.1, Abschnittsbildung 2.2.3.2, Nullvariante 0, Immissionen 2.2.3.4.8, Gesundheitsgefährdung 2.2.3.6.13.1, Drainagen 2.2.3.6.8.1.3 und GPS-System 2.2.3.6.8.4 verwiesen.

#### 2.3.2.48 **Einwender Nr. 189**

Einwender Nr. 189 ist ein Modellflugsportverein und Eigentümer eines in der Gemarkung Elliehausen liegenden Flurstücks, das er als Aufstiegsgelände für den Modellflugbetrieb nutzt. Nach seiner Auffassung würden durch das Planvorhaben sowohl der allgemeine Modellflugbetrieb als auch die Durchführung der regelmäßig stattfindenden internationalen Modellflugveranstaltung gefährdet. Denn in der Landesplanerischen Feststellung seien für mehrere Fluggelände Abstände von 500 m oder Masthöhen von 25 m vorgesehen, die gleichermaßen für den hier in Rede stehenden Modellflugplatz angewandt werden müssten. Dies gelte insb. vor dem Hintergrund, dass weitere Planungen, wie die Ausweisung neuer Vorrangflächen für Windenergie südlich des Modellflugplatzes, vorgesehen seien, die den Einwender dazu zwingen, mit dem Betrieb auf den östlichen Bereich des Flugplatzes auszuweichen. Zudem sei mit Blick auf die geplante Trasse des SuedLink damit zu rechnen, dass drei weitere Strommasten errichtete würden und sich im Zuge dessen die Trassenbreite auf 220 m erhöhe. Im Ergebnis handele es sich mithin um eine unangemessene Nutzungseinschränkung, die einer Enteignung gleichkomme und letztendlich das Ende des Modellflugvereins bedeute.

Ausgehend hiervon werde eine erneute Prüfung des Trassenverlaufs bzw. ein größerer Abstand zum Modellfluggelände gefordert. Alternativen, wie z.B. ein Verlauf der Trasse westlich des Modellfluggeländes oder eine Bündelung auf der Trasse der bisherigen 220-kV-





Leitung seien nicht ausreichend geprüft worden. Denkbar wäre zudem die Verlegung der Trasse westlich des Modellfluggeländes (Waldrand) unter Einhaltung der o.g. Abstände. Für den überwiegenden Teil der Betroffenen wäre indes die ursprünglich für den Bereich Göttingen-Elliehausen oder parallel zur BAB A 7 geplante Erdverkabelung die Ideallösung. Diese sei nach Kenntnis des Einwenders auch technisch umsetzbar.

Seine Ausführungen ergänzte der Einwender Nr. 189 im Erörterungstermin dahingehend, dass die Unterhaltungskosten des Modellflugplatzes hoch seien und eine wirtschaftliche Fortführung desselben gesichert werden müsse. Wie sich aus einem Gutachten ergebe, dürfe die Aufstiegserlaubnis nicht beeinträchtigt werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Planvorhaben SuedLink und dessen Auswirkungen konnten aufgrund fehlender Detailplanung nicht berücksichtigt werden. Auch die vom Einwender erwähnte Vorrangfläche Windkraft befindet sich nicht in einem Planungsstadium, welches eine Berücksichtigung zulassen würde. Bestätigt wird dies dadurch, dass der Landkreis Göttingen hierzu keine Eingabe gemacht hat.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stellt das planfestgestellte Vorhaben die optimale Vorzugsvariante dar. Die seitens des Einwenders vorgeschlagenen Alternativen haben mit Ausnahme der Vermeidung ggf. vorhandener Beeinträchtigung des Einwenders keine nennenswerten Vorteile. Insofern versteht die Planfeststellungsbehörde die Einwendung so, dass nach Ansicht des Einwenders im Wesentlichen zwei alternative Trassenverläufe berücksichtigt werden sollen: Zum einen eine Trassenführung entlang der BAB A 7, zum anderen eine westliche Umgehung des Modellflugplatzes. Diese haben jedoch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gegenüber der Vorzugstrasse deutliche Nachteile.

Einer westlichen Umgehung des Modellflugplatzes steht die mit dieser Variante einhergehende weitreichende Inanspruchnahme von Natur und Landschaft mit ca. 750 m bis 800 m Freileitung entgegen. Das Waldstück östlich von Esebeck würde auf einer Länge von ca. 670 m gequert. Zudem wären durch diesen Trassenverlauf ca. 20 neue Flurstücke und somit weitreichend Grundeigentum betroffen, was als erheblicher Nachteil zu werten ist. Gegen diese Variante sprechen zudem auch ihre Mehrkosten, die bei 1,4 Mio. Euro pro Kilometer Freileitung mit mehr als 1 Mio. Euro (bei Leitungsmitnahme deutlich mehr) zu beziffern wären; bei Leitungsmitnahme lägen die Kosten sogar weit höher.

Ein Heranrücken der Freileitung an Elliehausen, um den Abstand zum Aufstiegsgelände zu vergrößern, ist aus landesplanerischen Gründen nicht möglich und ein Erdkabel in diesem Bereich nicht vorzugswürdig (siehe oben unter 2.2.3.3.3.1).

Eine Fortführung des Erdkabels entlang der Autobahn BAB A 7 nördlich der KÜA Hetjershausen würde ebenso zu erheblichen Mehrkosten (ca. das 6 bis 10-fache der Freileitung) führen und ist überdies aus bautechnischen Gründen nicht möglich. Die vorhandenen Gewerbegebäude lassen die Errichtung eines Kabelgrabens mit der erforderlichen Breite von insgesamt 45 m nicht zu.

Soweit die Belange des Einwenders durch das Planvorhaben betroffen sind, geht die Planfeststellungsbehörde in Würdigung der Gegebenheiten und aus nachstehend dargelegten Gründen davon aus, dass die Auswirkungen zumutbar und daher entschädigungslos hinzunehmen sind.

Denn durch das planfestgestellte Vorhaben wird allein in die Rechte eingegriffen, die durch die Aufstiegserlaubnis vom 20.04.2015 vermittelt werden. Diese konkretisiert die allgemeine Rechtslage zu Gunsten des Einwenders und erschöpft sich in der verbindlichen Feststellung, dass der Aufstieg von Flugmodellen bis 150 kg Gesamtmasse nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zu einem unangemessenen Fluglärm führt. Nach dem vom Einwender zuletzt vorgelegten Gutachten stünde im Fall des Baus der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung in Richtung Osten nur noch





ein Flugsektor von 200 m zur Verfügung, weshalb ein sicherer Modellflugbetrieb mit Flugmodellen über 5 kg in östlicher Richtung nicht mehr uneingeschränkt möglich sei. Gleichzeitig wird dort festgestellt, dass ein jedenfalls ein eingeschränkter Flugbetrieb mit Flugmodellen bis 150 kg weiterhin möglich wäre. Als konkrete Einschränkung benennt das Gutachten den Fortfall von Modellflugveranstaltungen in der bisherigen Form, da die Zuschauer sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur im westlichen Bereich des Modellfluggeländes aufstellen könnten und deshalb der östliche Flugraum zwingend erforderlich sei. Die Vagheit der gutachterlichen Stellungnahme einmal beseite gelassen, erkennt die Planfeststellungsbehörde die damit für den Einwender einhergehenden ideellen und finanziellen Einbußen. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass Modelle mit Verbrennungsmotoren gemäß Auflage 1 der Aufstiegserlaubnis ohnehin nur westlich und nördlich des Aufstiegsgeländes betrieben werden dürfen. Das planfestgestellte Vorhaben befindet sich indes östlich hiervon und kann daher von den überwiegend mit Verbrennungsmotor betriebenen Modellflugzeugen ohnehin nicht genutzt werden. Soweit der Flugraum laut der festgesetzten Zeiten im Erlaubnisbescheid für besondere Modellflugveranstaltungen derzeit in den östlichen Bereich verlegt werden kann und dies nicht oder nur noch eingeschränkt möglich sein wird, ist nicht der Alltagsbetrieb, sondern primär eine alle zwei Jahre stattfindende Modellflugveranstaltung betroffen. Zudem besteht, wie sich aus dem Gutachten selbst ergibt, mit der Erweiterung des bestehenden Modellfluggeländes in Richtung Westen eine Alternative, sodass die Modellflugveranstaltungen weiterhin durchgeführt werden können.

Sofern all dies für den Einwender wegen des Wunsches der auch zukünftigen Durchführung der Modellflugveranstaltungen mit Zuschauern mit bisherigem Zuschnitt zu Folgekosten führen würde, sind diese dem Einwender nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus folgenden Gründen zumutbar:

Die Erlaubnis wurde unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Ein Widerruf kommt nach dem Erlaubnisbescheid insbesondere dann in Betracht, wenn nachträgliche Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund derer die Erlaubnis nicht erteilt worden wäre, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten (z.B. Errichtung von Energieanlagen im Einwirkungsbereich des Modellflughafens). Gemäß der Auflage 28 ist die Erlaubnisbehörde unverzüglich über wesentliche Änderungen im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes zu unterrichten, wozu insbesondere die Errichtung von Anlagen im Umkreis von 500 m um das Aufstiegsgelände gehört. Die konkretisierende und feststellende Funktion der Aufstiegserlaubnis bezog sich daher von Beginn an nur auf den Ist-Zustand. Von Gesetzes wegen sind die Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung jedoch eindeutig vorrangig (§ 21b Abs. 1 Nr. 3 LuftVO). Dem Einwender musste deshalb seit jeher bewusst sein, dass die Nutzbarkeit der Erlaubnis bzw. ihre Werthaltigkeit von Änderungen im Einwirkungsbereich, insb. von dem Bau von Energieanlagen abhängt, was die Schutzwürdigkeit des Vertrauens erheblich mindert. Wird nun die Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden Entwicklung widerrufen oder teilweise nutzlos und Umgestaltungen notwendig, kann nicht von einer unzumutbaren Wirkung des Planfeststellungsbeschlusses gesprochen werden.

Entgegen der Ansicht des Einwenders kann er hierüber hinaus keine Betroffenheit seiner Eigentümerinteressen geltend machen. Denn die Aufstiegserlaubnis selbst unterfällt ebenso wenig dem Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG wie die Nutzung des Luftraums seitens des Grundeigentümers eine von der Eigentumsgarantie gewährleistete Position darstellt. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt Art. 14 Abs. 1 GG insb. die Aufgabe zu, den Grundrechtsträgern einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu gewährleisten. Das verfassungsrechtlich abgesicherte Eigentum ist durch Privatnützigkeit und grundsätzliche Verfügungsbefugnis des Eigentümers über den Eigentumsgegenstand gekennzeichnet. Die konkrete Reichweite des Schutzes des



Art. 14 Abs. 1 GG ergibt sich dabei aus der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums, die Sache des Gesetzgebers ist<sup>293</sup>.

Hiervon ausgehend unterfallen öffentliche Genehmigungen nicht dem Schutzbereich der Eigentumsgarantie. Wie das Bundesverfassungsgericht jüngst in Bezug auf die atomrechtliche Genehmigung entschieden hat, sind staatliche Erlaubnisse nicht vergleichbar mit den subjektiv öffentlichen Rechten, denen Eigentumsschutz zuerkannt wird, weil sie dem Einzelnen eine Rechtsposition verschaffen, die der eines Eigentümers entspricht und die so stark ist, dass ihre ersatzlose Entziehung dem rechtsstaatlichen Gehalt des Grundgesetzes widersprechen würde. Sie könnten Vertrauen schaffen, sind aber kein verfassungsrechtliches Eigentum. Art. 14 GG schützt nicht die öffentliche Genehmigung als solche, sondern nur die aufgrund der Genehmigung geschaffenen privaten Vermögenspositionen<sup>294</sup>, sodass eine Betroffenheit von Art. 14 GG in dieser Ausprägung ausscheiden muss.

Auch sofern zu erwägen ist, ob die mit dem Leitungsbau einhergehende Beschränkung der Nutzbarkeit des Luftraums durch Luftfahrzeuge zu einer Betroffenheit von Art. 14 Abs. 1 GG führt, muss dies im Ergebnis abgelehnt werden. Denn die Luft ist mangels physikalischer Eigenschaft keine Sache und daher nur als vermögenswerte Rechtsposition eigentumsfähig<sup>295</sup>. Voraussetzung für die Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 14 I GG ist insofern, dass sich bei dem in Frage stehenden Ausstattungsrecht um ein subjektives vermögenswertes Recht handelt, das dem Berechtigten von der objektiven Rechtsordnung ebenso ausschließlich wie Eigentum an einer Sache zur privaten Nutzung und zur eigenen Verfügung zugeordnet ist<sup>296</sup>. Dies ist vorliegend nicht der Fall:

Zwar wird dem Grundeigentümer das Recht auf den Raum über der Oberfläche durch § 905 S. 1 BGB zugeordnet. Auch verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass die Nutzung des Luftraums in vielen Fällen vom Grundeigentum abhängt. Hierbei handelt es sich allerdings lediglich um eine rein faktische Nutzungsmöglichkeit, aus der keine ausschließliche rechtliche Zuordnung der Luftraumnutzung zum Grundeigentum ableitbar werden kann<sup>297</sup>. Dass es hieran fehlt und das Eigentumsrecht des Einwenders durch den Planfeststellungsbeschluss daher nicht betroffen ist, zeigt sich an den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zum Luftverkehr.

Der Luftraum wird in § 1 Abs. 1 LuftVG der Allgemeinheit zugeordnet und (in Bezug auf die Nutzung durch Flugmodelle insbes. i.V.m. §§ 21a f. LuftVO) einer vom Grundeigentum getrennten öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung unterworfen: So ist gemäß § 21a Abs. 1 Nr. 1 LuftVO eine Erlaubnis einzuholen, sobald das Flugmodell mehr als 5 kg Startmasse hat. Dies gilt für den Grundeigentümer ebenso wie für jede andere Person, die Flugmodelle aufsteigen lassen möchte. Unabhängig von einer etwaigen Erlaubnis ist der Betrieb sodann in den (vielen) Fällen des § 21b Abs. 1 LuftVO untersagt, so z.B. über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von der Begrenzung von Industrieanlagen, Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs, militärischen Anlagen und Organisationen, Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung sowie über Einrichtungen, in denen erlaubnisbedürftige Tätigkeiten der Schutzstufe 4 nach der Biostoffverordnung ausgeübt werden, soweit nicht der Betreiber der Anlage dem Betrieb ausdrücklich zugestimmt hat (Nr. 3). Auch in Flughöhen über 100 m ist der Betrieb grundsätzlich verboten (§ 21b Abs. 1 Nr. 8 LuftVO). Hieran wird deutlich, dass die luftrechtliche Benutzungsordnung eine Entkoppelung zwischen Grundeigentum und der Nutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge enthält und dem Grundeigentümer in vielerlei Hinsicht die Möglichkeit der

<sup>293</sup> BVerfG, Urt. v. 06.12.2016 – 1 BvR 2821/11 u.a., BVerfGE 143, 246 (Rn. 216, 218) m.w.N.

<sup>294</sup> BVerfG, Urt. v. 06.12.2016 – 1 BvR 2821/11 u.a., BVerfGE 143, 246 (Rn. 231 f.).

<sup>295</sup> *Franzius*, ZUR 2018, 11 (14); Vgl. auch BVerwG, Urt. v. 30.06.2005 – 7 C 26.04, ZUR 2005, 601 (604).

<sup>296</sup> BVerfG, Beschl. v. 08.03.1988 – 1 BvR 1092/84, GRUR 1988, 610 (612).

<sup>297</sup> So im Zusammenhang mit der „Windernte“ *Bäumler*, ZUR 2017, 667 (669 f.).



eigenverantwortlichen Nutzung fehlt. Für eine Berufung auf Art. 14 Abs. 1 GG fehlt es daher an einer vermögenswerten Rechtsposition.

Diesem Ergebnis lässt sich auch nicht § 21b Abs. 1 Nr. 7 LuftVO entgegenhalten, wonach das Verbot bzw. die Zulässigkeit des Betriebs von Flugmodellen über Wohngrundstücken von der Zustimmung des in seinen Rechten betroffenen Wohnungseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten abhängt. Denn hieraus ergibt sich zwar ein Zusammenhang zwischen Grundeigentum und Luftraumnutzung; dieser reicht allerdings nicht aus, um eine rechtliche Zuordnung der verkehrlichen Luftraumnutzung zum Grundeigentum zu begründen. Auch im Bergrecht bedarf es zur Gewinnung bergfreier Bodenschätze des Erwerbs der notwendigen Rechte „auf dem Boden“ und doch ist unstreitig, dass die „Schätze in der Tiefe der Erde“ der Allgemeinheit gehören<sup>298</sup>. Und so wie § 3 Abs. 2 Satz 2 BBergG den § 905 BGB für bergfreie Bodenschätze modifiziert und jene dem Verfügungsrecht des Eigentümers entzieht<sup>299</sup>, ändert § 1 Abs. 1 LuftVG die vorgenannte zivilrechtliche Regelung für die Nutzung des Luftraums ab<sup>300</sup>.

Hierfür spricht im Übrigen auch, dass sich das gemäß § 21a Abs. 3 LuftVO bei Vorliegen der dort normierten Voraussetzungen bestehende Recht des Antragstellers auf die Erteilung der Aufstiegserlaubnis nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf § 1 Abs. 1 LuftVG und nicht etwa Art. 14 Abs. 1 GG gründet<sup>301</sup>.

Fernerhin ist zu sehen, dass auch in Bezug auf die Nutzung des Luftraums zwecks Nutzung der Windenergie die den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG eröffnende rechtliche Zuordnung eben jener zum Grundeigentum sogar von einzelnen Autoren ausdrücklich abgelehnt wird<sup>302</sup>. Dies muss für die Nutzung des Luftraums als Verkehrsraum umso mehr gelten, denn während die geltende Rechtsordnung das Nutzungsrecht am Wind nicht als eigenes Recht konstituiert und daher auch keine rechtliche Zuordnung formuliert, weist § 1 Abs. 1 LuftVG die Benutzung des Luftraums für Luftfahrzeuge explizit der Allgemeinheit zu.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Nutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge rechtlich nicht dem Grundeigentümer zugeordnet ist. Der Einwander kann daher keine Betroffenheit seiner Eigentümerinteressen geltend machen, die eine Unzumutbarkeit begründen könnten.

#### 2.3.2.49 Einwander Nr. 191

Die Einwander sind Eigentümer der Flurstücke 11/5, 48/23, 48/27, 48/28, 53/3, 71/7, 142/2, 142/5, 142/6, 142/7, 147, 149 der Flur 10, Gemarkung Settmarshausen sowie des Flurstücks 38 der Flur 13, Gemarkung Mengershausen; die eine Gesamtfläche von 24,6 ha aufweisen. Von diesen Flurstücken müssen 2,3 ha dauerhaft für die Kabeltrasse mit einer Dienstbarkeit belastet werden und 1,9 ha vorübergehend als Arbeitsflächen und Zuwegungen in Anspruch genommen werden.

Die Einwander wenden sich mit einer stichpunktartigen Aufzählung zunächst gegen alle mit dem Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingten in schwerwiegender Weise verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen, Landschaft und Kultur. Die Einwander befürchten folgende negative Auswirkungen des Vorhabens: Die dauerhafte und vorübergehende Flächeninanspruchnahme, den Verlust von

<sup>298</sup> Schmidt-Eichstaedt, LKV 2018, 1 (1, 5).

<sup>299</sup> Von Hammerstein, in: Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, BBergG, 2. Aufl. 2016, § 3 Rn. 10.

<sup>300</sup> Vgl. Schwenk/Gimulla, Handbuch des Luftverkehrsrechts, 4. Aufl. 2013, Kap. 4 Rn. 18 ff.

<sup>301</sup> BVerwG, Urt. v. 10.5.1985 – 4 C 69.82, NVwZ 1986, 469 (470) zum derzeit maßgeblichen § 16 V 1 LuftVO a.F.

<sup>302</sup> Bäuml, ZUR 2017, 667 (670); Schmidt-Eichstaedt, LKV 2018, 1.



Erholungsraum, die Beeinträchtigung der Wohnqualität und des Landschaftserlebnisses, insb. durch die sog. Korona-Entladung und visuelle Auswirkungen, negative Auswirkungen durch elektrische Felder und magnetische Flussdichten auf den Menschen und andere Lebewesen, nachteilige Landschaftsbildveränderungen, die Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und landwirtschaftlichen Flächen, die zu erwartenden Erschütterungen, Luftverschmutzungen, Barrierewirkungen, Unterbrechungen von Sichtbeziehungen und Verlärmungen schutzwürdiger Gebiete, die Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern sowie Bodendenkmälern, die Störung des Grundwasserhaushaltes, den Verstoß gegen die Wasserrahmenrichtlinie, insb. das Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot, die Bodenversiegelung und -verdichtungen, den Schadstoff- und Staubeintrag, Eingriffe in Natur und Landschaft, Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 23 BNatSchG, z.B. von Erlen-, Weiden-, Bachufer-, Eschen- oder Galeriewald, Weiden- und Auengebüsch oder saumartenreichen Kalkrasen, die erhebliche und nicht hinreichend ausgeglichene und ausgleichbare Beeinträchtigung die Natura 2000-Gebiete „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ und „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ sowie „Bachtäler im Kaufunger Wald“ und „Großer Leinebusch“ und die in Hessen liegenden Gebiete „Werra-Wehretal“ und EU-Vogelschutzgebiet „Fuldaaue um Kassel“, die Verstöße gegen das europäische Artenschutzrecht und die §§ 44 ff. BNatSchG etwa durch baubedingte oder anlagebedingte Tötungen sowie einen bau- oder anlagebedingten Lebensraumverlust von Säugetieren, Vögeln und Insekten sowie weitere Beeinträchtigung zahlreicher Tierarten, den Verlust wertvoller Pflanzenarten, die Schaffung von zusätzlichen induzierten Verkehr und die damit zusammenhängenden negativen klimatischen Auswirkungen und Immissionen.

Weiterhin führen die Einwender aus, dass die Vorhabenträgerin für die geplanten Rückbau- und Änderungsmaßnahmen an den 110-kV-Leitungen und der 220-kV-Leitung unzuständig sei, da diese Leitungen nicht in ihrem, sondern im Verantwortungsbereich der Avacon AG bzw. der DB Energie GmbH lägen. Die öffentliche Bekanntmachung sei fehlerhaft, da sie nicht im unionsrechtskonformen Umfang auf die Art und die Inhalte der ausgelegten umweltbezogenen Informationen verweise. Die beantragte Trasse weiche im Bereich Olenhusen rechtswidrig von der raumordnerisch festgelegten Trasse des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen ab. Bei dem „Vorranggebiet Leitungstrasse“ handele es sich um ein Ziel der Raumordnung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ROG). Die Trasse Wahle-Mecklar solle ausweislich der Anlage 2 des LROP östlich der Autobahn BAB A 7 und der Bahnstrecke geführt werden und nicht wie nun geplant westlich der BAB A 7 und der Bahnlinie.

Die Einwender führen darüber hinaus aus, dass das Vorhaben gegen § 8 NDSchG verstoße, da das Rittergut eine denkmalgeschützte Kulturstätte in der Form eines Baudenkmals mit hohem Denkmalwert sei und dessen Denkmalwert durch den Bau der KÜA Olenhusen in deutlicher Nähe oberhalb des Gutshofes erheblich geschmälert und herabgesetzt werde. Die Kabelübergangsanlage rage deutlich in die Sichtachsen des Rittergutes hinein und strapaziere die ohnehin schon angespannte Kulisse, bestehend aus der ICE-Trasse und dem Funkmast weiter. Durch die Errichtung der Kabelübergangsanlage werde der mittelalterliche Charme des Rittergutes und damit zusammenhängend auch dessen Denkmalwürdigkeit erheblich leiden. Die Entfernung Mitte Gutshof bis KÜA Olenhusen betrage Luftlinie ca. 650 m und die vom Rand des Denkmals zur KÜA Olenhusen ca. 400 m. Die Beeinträchtigung würde ein Ausmaß annehmen, das über das rechtlich zu tolerierende Maß hinausgehe, durch das große technische Bauwerk würde das Baudenkmal Rittergut Olenhusen übertönt und optisch verdrängt. Da die Kabelübergangsanlage hoch herausragend auf einem Berg platziert sei, würde sie als prominentes Bauwerk den gesamten Landschaftsabschnitt westlich und südwestlich von Rosdorf dominieren und prägen. Von Settmarshausen aus bestünde eine enge Blickverbindung von Gutshof und KÜA Olenhusen, insbesondere wenn man auf der alten Heerstraße Richtung Olenhusen fährt oder geht. Auch wenn man sich von Norden her Olenhusen aus Richtung Groß Ellershausen näherte, hätte man eine ständige Blickbeziehung auf die KÜA Olenhusen und den Gutshof Olenhusen. Auch von Süden aus, insbesondere von





dem eingerichteten Platz an der sog. „Friedenseiche“ sei kein Blick mehr auf das Denkmal ohne gleichzeitigen Blick auf die Kabelübergangsanlage möglich.

Die Einwender führen weiter aus, dass das Vorhaben gegen das Habitatschutzrecht verstoße. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung seien fehlerhaft, da die in den gebietsbezogenen Prüfungen eingeräumten Beeinträchtigungen die jeweiligen Schlussfolgerungen zu vermeintlich verfehlten Erheblichkeit nicht rechtfertige. Die Einwender befürchten hinsichtlich des FFH-Gebietes 4224-301 „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ Beeinträchtigungen durch den Neubau durch eine Überspannung des Schutzgebietes auf einer Länge von 460 m sowie baubedingte Beeinträchtigungen durch den geplanten Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung LH-11-1008 in Form der Festsetzung von Arbeitsflächen mit einer Größe von ca. 650 m<sup>2</sup> innerhalb des melderrelevanten LRT 6510. Auch die eingeräumten baubedingten Störungen der charakteristischen Art Wachtelkönig seien erheblich, da es nicht allein auf die aktuellen Vorkommen, sondern gleichermaßen auf die abstrakte Habitateignung ankomme. Weiterhin müsse die Beeinträchtigung durch die nötige Wuchshöhenbeschränkung und die Beanspruchung von Gehölzvegetation für alle Wald-LRT und die Art Frauenschuh als erheblich gewertet werden. Gleiches gelte für die baubedingten Gefährdungen des Feuersalamanders. Hinsichtlich des FFH-Gebietes „Großer Leinebusch“ führen die Einwender aus, dass entgegen der Feststellungen von den Bewohnern und Eigentümern von Olenhusen in der letzten Zeit mehrfach ein Schwarzstorch gesehen worden sei. Im Hinblick auf das FFH-Gebiet „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ seien Beeinträchtigungen sowohl durch den Neubau sowie durch die vor allem baubedingten Auswirkungen des geplanten Rückbaus der Leitung LH-11-2013 zu befürchten. Zudem seien erhebliche Beeinträchtigungen der Anhang II-Arten Frauenschuh und Hirschkäfer sowie Skabiosen-Scheckenfalter nicht auszuschließen.

Darüber hinaus führen die Einwender aus, dass Verwirklichungen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hinsichtlich der festgestellten Fledermausarten, mehrerer Säugetiere, 23 Brutvogelarten, 13 Gastvogelarten, drei Amphibienarten und einer Reptilienart zu befürchten seien. Die für den Grau- und Schwarzspecht, die Fledermäuse und Haselmäuse sowie die Feldlerche und den Feldhamster vorgesehenen CEF-Maßnahmen seien fachlich und rechtlich nicht anzuerkennen, da diese schon zu unbestimmt und im Übrigen unzureichend seien. Zudem fehle es an einer differenzierten Betrachtung von freileitungs- und erdkabelbedingten Beeinträchtigungen.

Daneben führen die Einwender aus, dass Verstöße gegen die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen vorlägen. Zahlreiche Untersuchungen seien veraltet und die Erfassungsmethodik defizitär. Es fehle an einer Prognose der Auswirkungen des geplanten Flüssigbodeneinsatzes und es sei unzulässig das vorgesehene Analyseverfahren als Vermeidungsmaßnahme zugrunde zu legen. Aus Vorsorgesichtspunkten seien die Auswirkungen durch das Erdkabel als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten und das geplante bodenkundliche Beweismonitoring stelle eine Überwachung anhand naturschutzfachlicher Standards nicht sicher. Weiterhin fehle es an einem wasserrechtlichen Fachbeitrag, welcher aufgrund der Wasserhaltung im Bereich des Grundbachtals erforderlich sei. Die Maßnahmen der Wasserhaltung seien nicht der Bauausführungsplanung zu überlassen, da es sich bei den Bewirtschaftungsgeboten um verbindliche Zulassungsvoraussetzungen handele. Gleiches gelte für den Flüssigbodeneinsatz. Weiterhin sei das Schutzgut Wasser nicht in ausreichendem Maße gewichtet worden, die Umgebung Olenhusen/Settmarshausen sei im Wasserschutzgebiet IIIA, im Olenhuser Forst liege die Ernst-August-Quelle. Die Errichtung der Kabelübergangsanlage könne zu Beeinträchtigungen der Grundwasserversorgung führen.

Die Einwender führen weiter aus, dass die Voraussetzungen für die Befreiungserteilung nach § 67 BNatSchG nicht vorlägen, da kein überwiegendes Interesse vorläge und im Rahmen der Befreiungserteilung Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen unberücksichtigt bleiben müssten. Weiterhin bleibe eine Vielzahl der festgestellten Biotopbeeinträchtigungen ohne die erforderliche Kompensation.





Weiterhin führen die Einwender aus, dass das Vorhaben an einer Vielzahl erheblicher Abwägungsfehler leide. Die Berücksichtigung der Landesplanerischen Feststellung und des LROP sei abwägungsfehlerhaft berücksichtigt und die Alternativenprüfung sei fehlerhaft. Das Vorhaben verstoße gegen Maßgabe 15 der Landesplanerischen Feststellung. Daneben sei die Trassierungsentscheidung nicht hinreichend nachvollziehbar und somit abwägungsfehlerhaft. Zu der ICE-Trasse sei auf Kosten der Wohnbebauung ein zu großer Abstand gewählt worden. Es seien neue Entwicklungen wie gasisolierte Leitungen möglich, welche eine weniger breite Trasse brauchen. Im Rahmen der Alternativenprüfung sei die Behandlung der Konflikte mit vorhandenen Bodendenkmalen inkongruent.

Die Einwender führen weiter aus, dass ein Zielabweichungsverfahren notwendig sei, welches nicht durchgeführt worden sei und dass die Trassenwahl im Widerspruch zu raumordnerischen Vorgaben, insbesondere den im LROP geregelten Mindestabständen erfolge, da die Abstände zu Wohngebäuden (200 m bis 400 m) nicht eingehalten werden. Darüber hinaus sei das Bündelungsgebot des LROP verletzt, da die Bündelung mit der BAB A 7 und die Führung im Korridor der rückzubauenden 220-kV-Leitung im Gebiet südlich von Göttingen nicht umgesetzt worden sei.

Daneben führen die Einwender aus, dass die Standortwahl der KÜA Olenhusen rechtswidrig sei, da sie willkürlich im Landschaftsschutzgebiet geplant sei und gegen die Maßgabe Nr. 16 des LROP verstoße. Mit der Errichtung der Kabelübergangsanlage und der Hochspannungsfreileitung werde gegen den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Leinebergland verstoßen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung lasse erdkabelbedingte Wärmeemissionen ohne hinreichende Begründung außer Betracht, obwohl es Studien gäbe, die entgegen der zitierten Studien von Wärmeemissionen ausgehen.

Die Einwender führen weiterhin aus, dass der Rückbau fehlerhaft bei der naturschutzfachlichen Beeinträchtigung berücksichtigt worden sei, obwohl die zu einer unzulässigen Saldierung von Rückbau und Neubau führe.

Daneben sei die Abschnittsbildung fehlerhaft, da der Teilabschnitt C der Leitung Wahle-Mecklar keine eigenständige Funktion ohne den Teilabschnitt D habe.

Die Einwender befürchten während der Bauphase eine gesundheitsgefährdende Lärmbelastung und erhebliche Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm.

Schließlich befürchten die Einwender aufgrund der durch die Verwirklichung des Vorhabens wegfallenden Wirtschaftszweige eine Existenzgefährdung und gehen aufgrund der Doppelbelastung durch die bereits vorhandene ICE-Strecke von einer verfassungswidrigen Doppelbelastung aus. Die Einwender befürchten insbesondere eine abschreckende Wirkung für Reitkunden und Einsteller und eine damit verbundene Existenzgefährdung für den Reitbetrieb, eine Verschlechterung der Wohnqualität und der Vermietbarkeit aufgrund des Erdkabels in der Nähe des Hauses, eine Beeinträchtigung der Landwirtschaft auf dem Leitungskorridor, eine Beeinträchtigung der Forstwirtschaft und Jagdverpachtung durch den Verlust der Attraktivität des Gebietes durch den Bau der 380-kV-Leitung. Im Rahmen der Alternativenprüfung sei das Schutzgut Mensch fehlerhaft gewichtet wurden, da dies bei der Variante C02-1 sehr viel niedriger belastet sei.

Nach erfolgter Planänderung führen die Einwender aus, dass auch nach Verschiebung der KÜA Olenhusen ein Verstoß gegen § 8 NDSchG vorläge. Die Einwender ergänzen, dass zu dem Denkmal auch der etwa 8,5 ha große Park gehöre, welcher für das Denkmal von hoher Bedeutung sei. Die Umweltstudie gehe von falschen Abständen aus, der Abstand zwischen KÜA Olenhusen und Park betrage lediglich 250 m und nicht wie angegeben 460 m. Die Verschiebung der KÜA Olenhusen betrage nach den Berechnungen der Einwender weniger als die angegebenen 65 m und die Veränderungen der Abstände zum Gut Olenhusen von 660 m bzw. 630 m auf 765 m seien selbst bei einer Verschiebung von 65 m nicht möglich. Zwar gäbe es nun einen Wasserfachbeitrag und ein hydrogeologisches Gutachten, eine



Beurteilung des Begriffs des Verschlechterungsverbot für Grundwasser sei jedoch erst nach der Entscheidung des EuGH zur Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.04.2018 möglich. Die Lage der KÜA Olenhusen sei auch noch nach der Änderung willkürlich. Die nun vorgesehene Maßnahme zur Begrünung sei hinsichtlich der Wirkung der KÜA Olenhusen allenfalls als gering abmildernd anzusehen.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Soweit die Einwender lediglich stichpunktartig (vermeintliche) Auswirkungen des Vorhabens auf Mensch, Natur und Landschaft als Einwand anführen, ist auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses zu verweisen, die sich mit diesen Auswirkungen sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) als auch in der rechtlichen Bewertung auseinandersetzen (unter 2.2.3).

Die Rüge der Einwender zur Unzuständigkeit der Vorhabenträgerin hinsichtlich der Leitungen der Avacon Netz GmbH und der DB Energie GmbH ist unberechtigt, da eine Zustimmung der Leitungsträger zur gemeinsamen Planung und Beantragung durch die Vorhabenträgerin vorliegt (siehe dazu 2.2.1.2). Hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung sind entgegen der Ausführungen der Einwender keine Fehler erkennbar. Den Anforderungen des § 9 Abs. 1a Nr. 5 UVPG ist bei der Auslegung genügt wurden (siehe im Einzelnen unter 2.2.2.1). Die bemängelte Abweichung von den Zielen der Raumordnung ist zulässig, da das Vorranggebiet Leitungstrasse des LROP keine Ausschlusswirkung außerhalb des festgesetzten Gebietes zur Folge hat, sodass eine Abweichung zulässig ist (siehe dazu unter 2.2.3.3.2.1). Die Errichtung der KÜA Olenhusen stellt keinen Verstoß gegen § 8 NDSchG dar. Zwar ist nicht zu verkennen, dass die Errichtung der KÜA Olenhusen eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals darstellt, dies führt allerdings nicht zu einem Verstoß gegen § 8 NDSchG, da es sich dabei um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt handelt und die erforderliche Erlaubnis vorliegend zu erteilen war. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG kann ein Vorhaben trotz Beeinträchtigung der Umgebung eines Denkmals genehmigt werden, wenn öffentliche Interessen anderer Art dem Interesse an dem Erhalt des Denkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt. Dies ist vorliegend bei der Errichtung der KÜA Olenhusen der Fall, nach erfolgter Prüfung der sog. Zweck-Mittel-Relation ist die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung gekommen, dass das öffentliche Interesse an einer gesicherten Energieversorgung vorliegend dem öffentlichen Interesse an dem Erhalt des Denkmals überwiegt. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde zwar den erheblichen Denkmalwert der Gutsanlage Olenhusen erkannt und gewürdigt, sah jedoch in Anbetracht der Alternativen den Eingriff – nach bereits erfolgter Planänderung mit deutlicher Reduzierung der Beeinträchtigung – als vergleichsweise gering an. Die Planfeststellungsbehörde hat sich im Rahmen des Einzelerörterungstermin um eine gütliche Einigung mit der Vorhabenträgerin bemüht und sich auch im Anschluss daran intensiv mit den diskutierten Möglichkeiten zur Minderung der Beeinträchtigung auseinandergesetzt (siehe im Einzelnen 2.2.3.4.4). Soweit die Einwender vortragen, die Änderung des Abstandes zwischen Gut Olenhusen und KÜA Olenhusen sei nicht nachvollziehbar, ist die über 65 m hinausgehende Änderung in unterschiedlichen Messpunkten innerhalb der KÜA Olenhusen begründet.

Verstöße gegen Habitatschutzrecht oder die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung liegen nicht vor, wie unter 2.2.3.4.9 näher ausgeführt wird. Soweit die Einwender das Fehlen eines wasserrechtlichen Fachbeitrags eingewandt haben, hat sich dies mit der 1. Planänderung erledigt. Der Standort der Kabelübergangsanlage ist nicht willkürlich gewählt, sondern wird durch die Lieferlänge der Erdkabel und auch die für die Erdkabelung maßgeblichen Auslösekriterien des § 2 EnLAG bestimmt. Dass die Einwender die Anlage lieber an anderer Stelle errichtet sehen würden, ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, ändert aber nichts daran, dass die Anlage an einer bestimmten Stelle im Verlauf des Vorhabens errichtet werden muss. Für diesen gewählten Standort gab es im vorliegenden Fall die genannten technischen und rechtlichen Gründe, auch wenn die Einwender diese vielleicht nicht nachvollziehen möchten oder können. Hinsichtlich der Abschnittsbildung ist festzuhalten, dass sowohl der Teilabschnitt B als auch der Teilabschnitt D der Leitung Wahle-Mecklar bereits bestandskräftig



planfestgestellt sind; für die Planung des Abschnitts C ergeben sich daher am Anfangs- und Endpunkt zu beachtende Zwangspunkte. Hinsichtlich des Einbaus von Flüssigboden hat sich die Einwendung durch die 1. Planänderung erledigt.

Eine Existenzgefährdung vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen. Diese folgt zunächst nicht aus der Flächenbetroffenheit der Einwender. Zwar liegt diese hinsichtlich der mit Dienstbarkeiten dauerhaft zu belastenden Flächen bei ca. 10 %. Allerdings sind die betroffenen 13 Flurstücke vermutlich alle Grundstücke, die zum Hof der Einwender gehören, was die Belastung relativiert. Entscheidend ist freilich, dass auch die mit Dienstbarkeiten zu belastende Fläche für die Landwirtschaft nutzbar bleibt, ein Flächenabzug im herkömmlichen Sinne daher nicht zu befürchten ist. Dass sonstige Auswirkungen der Leitung, etwa deren Erscheinungsbild, die weiteren Erwerbszweige der Einwender (Pferdehaltung, Reitbetrieb, Reitkunden) so weit beeinträchtigen könnten, dass die Existenz des Betriebes gefährdet wird, hält die Planfeststellungsbehörde für ausgeschlossen. Nachprüfbar Angaben hierzu haben die Einwender nicht gemacht.

Die befürchteten Beeinträchtigungen für die Ernst-August-Quelle durch das Vorhaben sind nicht begründet, da deren Einzugsgebiet gen Westen gerichtet ist und dies somit nicht von dem Vorhaben betroffen ist. Die beteiligte Untere Wasserbehörde sah hier ebenfalls keine Beeinträchtigung der Ernst-August-Quelle durch das Vorhaben.

Die Planung ist im Bereich Olenhusen nicht abwägungsfehlerhaft, die gewählte Variante wurde nicht wegen der geringeren Dichte bereits bekannter Bodendenkmale gewählt. Die Vorzugswürdigkeit ergibt sich vielmehr aus der geringeren Trassenlänge, geringeren Kosten, der Möglichkeit der Nutzung vorhandener Trassenräume und der höheren Rückbaulänge (siehe dazu unter 2.2.3.3.2.1). Die von den Einwendern angesprochenen technischen Alternativen stellen entweder noch nicht den Stand der Technik dar oder sind deutlich kostenintensiver und würden daher gegen den Grundsatz der preisgünstigen leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG) verstoßen, weshalb das Erdkabel die beste technische Alternative darstellt (siehe dazu 2.2.3.3.4). Die planfestgestellte Erdkabelleitung verstößt nicht gegen die verbindlichen Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden des LROP, da diese Abstandsvorgaben nach Ziffer 4.2.0.7, Satz 6 bzw. Satz 13 des LROP nur für Höchstspannungsfreileitungen, nicht aber für Erdkabelleitungen gelten. Nach den Vorgaben der LROP ist bei dem Ziel der Bündelung auch die bereits vorhandene Vorbelastung zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 4.2.0.7 Satz 24), weshalb nicht jede sich anbietende Bündelung umgesetzt werden muss. Die eingewandten Wärmeemissionen und die damit verbundenen negativen Umwelteinwirkungen sind nicht zu befürchten. Nach den aktuellen Tests unter Realbedingungen können durch den Betrieb des Erdkabels nur geringfügige Temperaturschwankungen und diese nur im Nahbereich des Erdkabels festgestellt werden. Diese geringen Temperaturschwankungen im Nahbereich des Erdkabels sind geringer als die üblichen jahreszeitlichen Schwankungen der Bodentemperatur. Darüber hinaus findet während der Betriebszeit ein Monitoring statt, welches die Auswirkungen des Betriebs des Erdkabels überwacht und sicherstellt, dass der Betrieb des Erdkabels keine negativen Umweltbeeinträchtigungen hervorruft. (siehe dazu 2.2.3.6.7 und 2.2.2.2.1.2.4). Zur Vorbeugung der befürchteten gesundheitsgefährdenden Lärmbelastungen während der Bauphase wurden entsprechende Auflagen hinsichtlich der Nutzung aktiver Schallschutzmaßnahmen und der zeitlichen Beschränkung der Bauarbeiten erteilt (siehe dazu 2.2.3.4.9.2.2).

Die Wohnqualität für die Wohngebäude in der unmittelbaren Nähe des Erdkabels ist ebenfalls nicht beeinträchtigt geschweige denn zerstört. Der Betrieb des Erdkabels hat für den Menschen keine Auswirkungen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen für den Mensch sind weder durch die Freileitung noch durch das Erdkabel zu befürchten, die Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG in Bezug auf niederfrequente elektrische und magnetische Felder nach der 26. BImSchV werden bei dem Betrieb der Anlage eingehalten.



### 2.3.2.50 **Einwender Nr. 198**

Der Einwender Nr. 198 ist eine Naturschutzvereinigung und erwarte die Berücksichtigung der im Planbereich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten auf Basis umfassender und aussagefähiger Datenerhebungen. Unvertretbar sei insb. eine Trassenwahl, bei welcher der Wirtschaftlichkeit mehr Bedeutung beigemessen werde, als der Erhaltung des Naturschutzes und dem Schutz der Biodiversität. Die Auswahl der einzelnen Trassenabschnitte sei aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Ausgehend davon werde eine erneute Überprüfung der Trassenauswahl in Bezug auf die Beachtung des Natur- und Artenschutzes, eine weitergehende Trassenbündelung, Kabelverlegung sowie das Erfordernis zusätzlicher Umweltdaten, insb. im Bereich der Fauna und Flora, gefordert. Das Vorhaben sollte vorrangig als Kabeltrasse umgesetzt werden. Der Einwender unterstützt ausdrücklich die beigefügten Eingaben des Einwenders Nr. 113 und macht sich dessen naturschutzfachliche Ausführungen zu Eigen.

#### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde lagen den Unterlagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in ausreichender Aktualität zugrunde, auf Basis derer eine Entscheidung ergehen konnte. Ein fachlicher Überarbeitungsbedarf bestand nicht. Sämtliche vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wurden berücksichtigt. Dies gilt insb. für die im Planbereich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, aber zugleich für das Kostenargument, welches mit Blick auf die Umlage ein gewichtiges Allgemeinwohlbelang darstellt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.3 verwiesen. Hieraus ergibt sich zugleich, dass die Wirtschaftlichkeit neben der (Neu-)Inanspruchnahme von Privateigentum, dem Schutzgut Boden und des Landschaftsbildes nur ein Kriterium darstellt, das für die Vorzugswürdigkeit der planfestgestellten Trasse spricht. Ein konkretes, auseinandersetzungsfähiges Gegenvorbringen, warum die Auswahl der einzelnen Trassenabschnitte aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht nachvollziehbar sind, ist der Stellungnahme nicht zu entnehmen und auch nicht ersichtlich. Für eine weitergehende Erdverkabelung oder Vollverkabelung fehlt es an der gesetzlichen Grundlage, sie ist im Übrigen auch nicht vorzugswürdig, wie bereits oben (Kap. 2.2.3.3.3) ausgeführt wurde. Auch eine zusätzliche Trassenbündelung kam nicht in Betracht (siehe 2.2.3.3.6). Soweit sich der Einwender die beigefügten Eingaben von dem Einwender Nr. 113 zu Eigen macht, wird auf die Ausführungen unter 2.3.2.1 verwiesen.

### 2.3.2.51 **Einwender Nr. 199, Einwender Nr. 200**

Die Stellungnahme des Einwenders Nr. 199 wurde zugleich im Namen für Einwender-Nr. 200 abgegeben, die auch separat, aber weitestgehend inhaltsgleiche Eingaben machte. Darüber hinaus gab der Einwender Nr. 199 seine Stellungnahme zur Ursprungsplanung für die Kreisgruppe Göttingen ab.

Nach den Einwendern wurde nicht geprüft, ob eine sichere Stromversorgung auch auf anderem Wege, wie beispielsweise dem Ausbau der Speichertechnologie im öffentlichen und privaten Bereich bzw. eine Streichung des Anspruchs auf Einspeisung in § 12 Abs. 3 EnWG, erreicht werden könne. Soweit hinsichtlich der Planrechtfertigung auf die notwendige Übertragung von Windstrom in Richtung Süden verwiesen werde, sei dies nicht nachvollziehbar. Denn der Strom könne nicht auf einer Länge von ca. 230 km transportiert werden. Zudem komme es bei der Wechselstromleitung zu erheblichen Übertragungsverlusten. Mit Blick auf die parallel verlaufende 220-kV-Leitung, welche in einer Übergangszeit die Stromversorgung sicherstellen könne, sollte vielmehr nach dem Stand der Technik auf die HGÜ+/light-Technik zurückgegriffen werden, da sich gerade das Projekt Wahle-Mecklar zur Erprobung einer solchen modernen Stromversorgungstechnologie eigne. Überdies würde die Abschnittsbildung den gesetzlichen Vorgaben des





Energieleitungsausbaugesetzes widersprechen, da ein vordringlicher Bedarf nur bezogen auf die Gesamttrasse festgestellt worden sei, sich jener eben nicht auf die einzelnen Teilabschnitte beziehe. Es würden unnötige Zwangspunkte gesetzt und wichtige Leitentscheidungen unterschiedlich bewertet. Mithin könne eine abwägungsfehlerfreie Entscheidung nur dann vorliegen, wenn die Grundsatzfragen (Art der Verbindung, Übertragungstechnik, Trassenführung) vorab geklärt würden. Andernfalls sei die Abwägung wie hier fehlerhaft.

Für das UW Hardeggen fehle es an einer Planrechtfertigung, da sich die gesetzliche Bedarfsfeststellung lediglich auf die Punkt-zu-Punkt-Verbindung beziehe, die weder Umspannwerke noch Einspeisungen voraussetze. Der Bedarf für ein Umspannwerk müsse gesondert begründet werden. Ein Rückgriff auf die inhaltlich nicht nachvollziehbare, ggf. überholten und einseitigen dena-Netzstudien sei in diesem Zusammenhang verwehrt, da jene nicht über den gesetzlich festgelegten Mindestbedarf der Punkt-zu-Punkt-Verbindung hinausgehen können. Zur Kritik an der dena-Netzstudie werde auf die Veröffentlichung der Agentur für Erneuerbare Energien aus dem Jahr 2011 verwiesen. Für das hiesige Vorhaben würde es bereits an den erforderlichen Eingangsdaten fehlen. Die Ergebnisse seien daher weder prüffähig noch nachvollziehbar. Soweit die HGÜ-Technik daher als unwirtschaftlich deklariert worden sei, seien die falschen Eingangsparameter gewählt und ein unzutreffender Wertungsansatz zugrunde gelegt worden. Ohne das UW Hardeggen wäre die Trasse der 380-kV-Leitung parallel zur BAB A 7 geführt worden. Die Verlegung des UW Hardeggen an die BAB A 7 wurde nicht geprüft, obwohl dies zu einer Trassenverkürzung, optimalen Bündelung mit der Bundesautobahn und Entlastung von zahlreichen Ortschaften bzw. der Wohnbebauung nahe des Umspannwerks geführt hätte. Zu berücksichtigen sei ferner, dass die anfluggefährdenden Arten UHU (Horst in und an den Steinbrüchen der Weper, westlich des UW Hardeggen, Nahrungsgebiet: Ostabhang der Weper und Leinetal), Schwarzstorch (Horst oberhalb der Karlsquelle zwischen Hardeggen und Ertinghausen, Nahrungsgebiet: am Osthang wie Leinetal) und Weißstorch (Horst im Wolbrechtshausen, Nahrungsgebiet: gesamte Espoldeau) vom Vorhaben betroffen seien. Ausgehend davon sei das Abwägungsmaterial unvollständig und die Gesamtabwägung fehlerhaft. Teilt die Planfeststellungsbehörde die Ausführungen nicht, schließe man sich dem Variantenvorschlag von dem Einwender Nr. 113 vom 27.05.2015 an. Die Nutzung des Vorranggebietes für Kiesabbau bei Angerstein würde durch einen randlichen Masten hier nur geringfügig erschwert werden.

Ungeachtet des Rückbaus der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen erhöhe sich die Immissions-, Landschafts- und Umweltbelastung zwischen Hardeggen und Holtensen, welche durch eine Leitungsmithnahme minimiert werden kann und muss. Die Fundamente der nicht mehr benötigten 220-kV/110-kV-Leitungen seien vollständig zurückzubauen. Denn der Verbleib eines Teils der Fundamente im Boden wirke sich negativ auf das Bodenleben, den Wasserhaushalt, die Qualität des Grundwassers und die Vegetation aus. Ein Verzicht käme nur zum Schutz besonders störungsempfindlicher Arten in Betracht. Bei der Trassenwahl sei die Nutzung einer Bestandtrasse nicht ausschlaggebend, da infolge des Rückbaus keine bzw. allenfalls eine geringfügige Belastung zurückbleibe, der Raum daher als unbelastet zu deklarieren wäre, es mangels Nutzung der Bestandsmasten zu erneuten Bodeneigriffen käme und die Belastungen einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung nicht mit denjenigen einer 110-kV/220-kV-Leitung vergleichbar sei. Für die Einschätzung der Belastung sei nicht die Höhe der Masten, sondern das Volumen maßgebend. Überdies käme es zu einer Erhöhung des Schallpegels von ca. 8 bis 10 dB(A), welcher insb. in ruhigen Landschaftsräumen schwerwiegend sei.

Überdies seien die Maßgaben 9, 10, 11 und 12 der Landesplanerischen Feststellung vom 30.01.2011 bei der Trassenwahl nur unzureichend berücksichtigt worden. Zur Umsetzung finden sich keine Angaben in den Planunterlagen. Jene seien mithin ebenfalls unvollständig und abwägungsfehlerhaft.

Bezogen auf die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen sei eine Leitungsmithnahme vorzusehen. Alternativ käme eine Verkabelung in Betracht. Mit ihrem





Rückbau sei von einem unbelasteten Bereich auszugehen, sodass die Planunterlagen wie z.B. Seite 3, Anlage 1, Anhang, Anlage 3 der Variantenuntersuchung, fehlerhaft seien. Auch würde mit den Varianten C01-1 und C01-2 nicht nur dem Bündelungsgebot optimal Rechnung getragen, sondern zwischen den UW Hardeggen und dem Masten C027 ein infrastruktureller Raum geschaffen. Die Leitungsmithnahme wäre infolge des Rückbaus der 110-kV-Hochspannungsfreileitung hingegen als Neubau zu werten, welche das FFH-Gebiet „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ sowie das Naherholungs- und (Rad-)Wandergebiet Gladeberg quere. Überdies sei eine Mithnahme der 110-kV-Bahnstromleitungen Körle-Nörten-Hardenberg und Eichenberg-Nörten-Hardenberg von der L 555 bis zum Masten C027 nur bei den Varianten C01-1 und C01-2 sinnvoll, da jene die Bahnstromleitung zwei Mal kreuzten. Dies führe zu einer Verringerung der Immissionsbelastung im Bereich Lenglern und des Verletzungsrisikos für Zugvögel, steigere den Wert hinsichtlich der landschaftsbezogenen Erholung des Lieth, der infrastrukturelle Raum zwischen Solling bis Lieth würde von Stand- und Zugvögeln genutzt und das geplante Güterverkehrszentrum südlich von Lenglern könnte erweitert werden. Mit den Varianten C01-1 und C01-2 sei überdies eine Verkürzung und Nutzung der Trasse der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Weende möglich.

Entgegen den Ausführungen in den Planunterlagen (Anl\_01Appendix\_C\_Untervarianten\_C01-1a\_C01-3a.pdf) war auch die Variante C01-1a in den Variantenvergleich einzustellen. Hintergrund sei folgender: Der Sportplatz Bovenden könne aufgrund des von der BAB A 7 ausgehenden Lärmpegels nicht ohne eine erhebliche Gesundheitsgefährdung genutzt werden. Bei den Bauwerken für Freizeitkultur sei dieser nicht mehr gelistet, sodass jener der Variante C01-1a nicht entgegenstünde. Nach den Mast- und Geländehöhen bzw. der Entfernung des Waldrandes von Bovenden stelle sich die visuelle Belastung der C01-1a gegenüber der C01-1 günstiger dar. Für die Rastvögel sei die geringe Entfernung der Variante C01-1a demgegenüber irrelevant, da sich sämtliche Varianten auf der anderen Seite der BAB A 7 befänden. Die Rückverlegung des Waldes auf einer Länge von 200 m sei nicht als Schneise zu qualifizieren. Der Bereich sei durch die BAB A 7 stark vorbelastet und für die Naherholung ungeeignet. Auch blieben einige Minimierungspotenziale, welche die Auswirkungen auf die Umwelt reduzieren können, wie Bündelung mit der BAB A 7, Maststandorte innerhalb des Waldes und Querung von Vorranggebieten für Natur- und Landschaft) unberücksichtigt.

Im Vergleich zur Variante C01-3 wäre jedenfalls der Variante C01-1 der Vorzug zu geben gewesen. In diesem Zusammenhang wurde fehlerhaft eine Bündelung nur dann angenommen, wenn der Abstand maximal 200 m betrage. Die Wirkbreite der BAB A 7 sei jedoch weder fundiert noch ortsbezogen festgelegt worden. Ferner bestünde aufgrund des geplanten Radweges von Hardeggen nach Gladeberg eine Radwegverbindung von Göttingen bis Hardeggen, die als durchgehender Naherholungsraum entsprechend zu berücksichtigen war. Dies zugrunde gelegt kommt es zu einer zusätzlichen Querung des Vorranggebietes von 2,5 km. Eine Beeinträchtigung des Vorranggebietes für Windenergie des Flecken Bovenden und des Güterverkehrszentrums Lenglern könnte bei der Variante C01-1 durch ein Erdkabel verhindert werden.

Im Teilabschnitt C02 sei eine Leitungsmithnahme bis zur KÜA Hetjershausen vorzusehen. Unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 1 BNatSchG werde eine Leitungsmithnahme auf bestehender Trasse bzw. auf einem gemeinsamen Gestänge generell, aber auch insb. in den Waldbereichen zwischen Meensen und Lippoldshausen sowie Laubach und Sichelstein gefordert. Durch den Rückbau von Bestandsleitungen könne ein direkter Ausgleich vor Ort geschaffen werden. Bezogen auf die methodischen Mängel des Variantenvergleichs und den Ausführungen zu den Schutzgütern Mensch und Umwelt werde auf die Ausführungen des Einwenders Nr. 113 verwiesen.

Zudem sei aus den Planunterlagen weder die Lage noch der Umfang der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erkennbar. Bei der Planung müssten die Hamsterbestände im Leinetal (Schaffung optimaler Lebensräume in direkten räumlichen Bezug und Abbau von ungünstigen Anbaufrüchten, Umsiedlung nur als ultima ratio, Sicherungsmaßnahmen im



Rahmen der Bauphase, vorab Kartierung im Mai sowie August/September, Beeinträchtigung der Feldhamsterhabitate durch Wärmeimmission des Erdkabels, geringstmögliche Anzahl von Masten, Errichtung von Schutzflächen sowie zeitlich vorgelagerter Bewirtschaftungspläne) beachtet werden.

Zur 1. Planänderung wurde Folgendes eingewandt:

Wie an der Anlage 02-00 ersichtlich, würde die kartografische Aufarbeitung nicht den fachlichen Ansprüchen entsprechen. So sei die Lage von Detailkarten in der Übersichtskarte nicht gekennzeichnet und die Lage der Masten auf den Karten nicht erkennbar. Letzteres liege darin begründet, dass die roten Masten auf roter Linie nur in Ausnahmefällen (Lücken in der Signatur) sichtbar seien. Mit der Anpassung an das Portal des UW Hardeggen verlängere sich die Leitung, sodass es zu weiteren Auswirkungen und einer nicht mehr hinnehmbaren Verschlechterung komme. Unter T2 Spezial sei nur der Mast C081, aber nicht der Mast C012 (an der Ascher Str., Gladebeck) zu finden. Beim neuen Masttyp sei jedoch von einer Verstärkung des Mastes auszugehen, die zu einer erhöhten optischen Beeinträchtigung sowie einer Sperrwirkung für Insekten, Vögel und Fledermäuse führe. Die Änderungen der Masten C013 und C014 hätten Auswirkungen auf das Landschaftsbild von Gladebeck und Asche. Überdies sei die Lage der eben genannten Masten aus dem Kartenmaterial nicht nachvollziehbar. Aufgrund der Nummerierung werde davon ausgegangen, dass diese im Bereich des Gladeberges liegen. Allenfalls der Erläuterungsbericht lasse vermuten, dass sich der Mast C013 zwischen Katzengrund und der Kreisstraße von Harste nach Asche befinde. Mit Blick auf den Landschaftsschutz und des Artenschutzes sei eine weitere Erhöhung der Masten nicht hinnehmbar. Auch seien die Unterlagen unvollständig, da sich diesen nicht entnehmen lasse, ob sich die Höhe des Masten C014 bezogen auf NN ändere. Die Mitnahme eines zusätzlichen Erdseils zwischen den Masten C002 und C027 führe zu einer größeren Beeinträchtigung der Schönheit der Landschaft sowie einer größeren Absperrung und Verletzungsgefahr für fliegende Tiere (Insekten, Vögel, Fledermäuse). Änderungen an den Masten lassen sich den Unterlagen nicht entnehmen. Eine Mitnahme der 110-kV-Hochspannungsfreileitung auf demselben Gestänge liege aufgrund des Minimierungsgebotes nicht im Belieben der Netzbetreiber, sondern sei in jedem Fall unter Anordnung einer Entschädigung für Avacon seitens der Bundesnetzagentur zugrunde zu legen. Die Kompensationsmaßnahme K7 sei weder inhaltlich noch räumlich ausgeführt. Ausgehend davon würden 990 m<sup>2</sup> in der Kompensationsberechnung fehlen. Überdies können Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, die mehrere hundert Kilometer entfernt liegen (K9 bis K12: Oldenburg/Cloppenburg, Ammerland und Solling) nicht den Wert des Naturraumes gewährleisten. Vielmehr seien die Eingriffe in demselben Naturraum zu ersetzen. Auch eine Ersatzgeldzahlung sei nicht geeignet zur Wiederherstellung des Wertes des Naturraumes beizutragen. Als mögliche Kompensationsmaßnahmen im Bereich Hardeggen käme der Umbau des ehemaligen Wasserhäuschens zwischen Tierpark und Bahnlinie zu einem Fledermaus- und Eulenquartier sowie die Entfernung bzw. der Umbau zu einer Sohlgleite der Espoldstaustufe am Schwänchenteich zwischen Karl-Lechte-Weg und Bahnhofstraße in Betracht. Insgesamt würde infolge der Planänderung mithin die Belastungen für Natur und Landschaft verstärkt und die Chancen zur Tier- und Naturbeobachtung deutlich eingeschränkt. Nach der Verwirklichung des Vorhabens sei eine Erholung am und auf dem Gladeberg nicht mehr möglich. Es käme zu erhöhtem Verkehrsaufkommen und einer verminderten Wohnqualität von Gladebeck.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Die Einwendung spricht mehrere entscheidungserhebliche Gesichtspunkte an, die ernst zu nehmen sind und die die Planfeststellungsbehörde daher auch ernst genommen und sorgfältig abgewogen hat, was aus dem vorangegangenen Begründungsteil bereits deutlich geworden sein dürfte. Ergänzend, teils wiederholend dazu, ist zunächst hinsichtlich des Bedarfs der Stromtrasse nach oben (Kap. 2.2.3.1) zu verweisen. Daher kann auch dahinstehen, ob im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens eine strategische Umweltprüfung durchzuführen gewesen wäre oder – was die Planfeststellungsbehörde für richtig hält – nicht. Hinsichtlich der



Varianten, insb. im Bereich Bovenden wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.2 verwiesen. Die von den Naturschutzvereinigungen dargetanen Vorteile vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen, sind überdies nicht geeignet, die mit den Varianten C01-1 und C01-2 einhergehenden Nachteile aufzuwiegen. Denn ungeachtet der fehlenden Zustimmung des Leitungsbetreibers wie Realisierbarkeit einer entsprechenden Trassenverschiebung der beiden 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Körle-Nörten-Hardenberg und Eichenberg-Nörten-Hardenberg würde es hierfür an dem erforderlichen Traversenplatz fehlen. Denn die Trassenvarianten C01-1 und C01-2 sehen bereits eine Leitungsmithnahme der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen vor. Aus den gleichen Gründen kam für die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen kein anderer Ausschleifpunkt als der Mast C027 in Betracht. Im Übrigen schöpft das Vorhaben hinsichtlich der Leitungsmithnahme bereits das Optimum dessen aus, was im Zuge einer möglichst engmaschigen Bündelung, erforderlich und geboten war, um das hierdurch hervorgerufene Konfliktpotenzial weitestgehend zu minimieren (siehe hierzu insgesamt 2.2.3.3.6). Für eine Erdverkabelung bei den Varianten C01-1 und C01-2 liegen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG nicht vor. Einer Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung war als technische Ausführungsvariante nicht der Vorzug zu geben (s.o. Kap. 2.2.3.3.4.1).

Was des Weiteren die Abschnittsbildung betrifft, so ist diese mit Blick auf die Komplexität des Gesamtvorhabens und dem Erfordernis der effektiven Verfahrensgestaltung sachgerecht. Ein Mindestmaß an Gesamtbetrachtung wird über das vorläufige Gesamturteil erreicht, welches hier positiv ausfällt (siehe 2.2.3.2). Demgegenüber ist das UW Hardeggen schon nicht Gegenstand des Verfahrens. Vielmehr hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Göttingen die Erweiterung des bestehenden Umspannwerks am 11.11.2015 genehmigt. Dieses stellt zudem einen Netzknotenpunkt dar, welcher das überregionale mit dem regionalen Stromnetz verbindet. So wurden und werden neben der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen vier weitere 110-kV-Hochspannungsfreileitungen (Hardeggen-Vörden, LH-11-1701; Godenau-Hardeggen, LH-10-1015; Hardeggen-Northeim, LH-10-1135 und Hardeggen-Pöhlde, LH-10-1025) eingebunden. Ausgehend davon kommt eine Umverlegung des UW Hardeggen an die BAB A 7 nicht in Betracht. Denn dies wäre entweder mit einer weiträumigen, weitere Kosten verursachenden Umgestaltung des überdies intakten Übertragungsnetzes zwischen Wahle und Mecklar verbunden, die auch eine Zustimmung der jeweiligen Verteilungsnetzbetreiber voraussetzt (zur Zustimmungs- und Kooperationspflicht siehe oben 2.2.3.3.2.2) oder führe zum Bau eines zusätzlichen Umspannwerkes, bei dem ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass sich die Auswirkungen auf das Privateigentum und die Umweltgüter nochmals erhöhen. Auch würden mit einer Umverlegung des UW Hardeggen die Konflikte zum Teil nur verlagert und zusätzlich neue Konflikte geschaffen.

Die Fundamente werden bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von 1,4 m unter der Erdoberkante entfernt. Warum ein darüber hinausgehender Rückbau aus Umweltgesichtspunkten erforderlich ist, erschließt sich nicht. Denn hieraus ergibt sich keine vorhabenbedingte Verschlechterung für Boden, Wasserhaushalt, Grundwasser oder Vegetation. Auch führt der Rückbau der Bestandstrasse nicht dazu, dass der betroffene Bereich als unbelasteter Raum zu qualifizieren und diesem Umstand im Rahmen der Variantenprüfung entsprechend Rechnung zu tragen wäre. Zutreffend ist zwar, dass mit dem planfestgestellten Rückbau der Bestandleitungen die plangegebene Vorbelastung entfällt. Aufgrund der Situationsgebundenheit der Grundstücke ist es der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht verwehrt, die tatsächliche Vorbelastung bei der Variantenprüfung zu berücksichtigen und an die noch fortdauernde Gebietsprägung anzuknüpfen. Denn die bestehende Leitung prägt die in ihrer Umgebung liegenden Grundstücke, insb. das Bau- und Nutzungsverhalten wie die Verkehrsanschauung haben sich auf das Vorhandensein der Bestandstrasse eingestellt. Richtig ist zudem, dass sich die Belastungen einer 110-/220-kV-Leitung zum Teil anders darstellen, diese vor allem eine geringere Höhe und Massivität aufweisen. Dennoch gehen die



Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens nicht über diejenige Belastung hinaus, die mit einer Neutrassierung verbunden wären.

Bezogen auf die Immissionsbelastung wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.8 verwiesen. Die Maßgaben 9, 10, 11 und 12 der Landesplanerischen Feststellung vom 30.11.2011 wurden in Rahmen der Planung hinreichend berücksichtigt (siehe Anlage 1 sowie Ausführungen unter 2.2.3.3, Anpassungspflicht § 7 BauGB). Eine Verkabelung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen kommt nicht in Betracht (siehe 2.2.3.3.3). Soweit die Naturschutzvereinigungen auf die Variante C01-1a verweisen, beinhalten diese eine kleinteilige Modifizierung im Bereich zwischen dem Waldgebiet Lieth und der BAB A 7, die zum einen eine Überspannung und zum anderen eine Schneise in den Blick nehmen. Diese Alternativen hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Grobanalyse bereits aufgrund ihrer negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild (2 Masten in Höhe von 105 m und 110 m bei der Variante C01-1a Überspannung) bzw. nicht zu verachtender Rückschnitt von Waldbeständen (Variante C01-1b) ausgeschieden. Selbst wenn sich die modifizierten Varianten jedoch unter Berücksichtigung der Ausführungen seitens des Einwenders gegenüber der Variante C01-1 als gleichwertig oder gar vorzugswürdig erweisen würden, wofür aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte bestehen, verbleibt es letztlich bei den unter 2.2.3.3.2.2 dargestellten Nachteilen, sodass der Variante C01-3 der Vorzug zu geben ist.

Die Zugrundelegung eines Abstandes von max. 200 m zur Annahme einer Trassenbündelung ist sachgerecht und nicht zu beanstanden. Eine Bündelung kann freilich nur dann angenommen werden, wenn die Trasse der hinzukommenden Leitung so nah wie möglich fachplanerisch, aber auch technisch und baulich an die Bestandstrasse heranreichen. Nur so kann sichergestellt werden, dass dem Ziel der Trassenbündelung und der Reduzierung des Eingriffs, vor allem in Natur und Landschaft, ausreichend Rechnung getragen wird. Die durch Infrastrukturen hervorgerufenen Belastungen nehmen jedoch in der Regel in einem Abstand von 200 m exponentiell ab, sodass dieser Wert einen zuverlässigen Querschnitt vorbelasteter Räume erfasst, die geeignet sind, die Auswirkungen eines hinzukommenden Vorhabens abzumildern. Dies zeigt sich auch anhand Ziff. 84 des Leitfadens des Niedersächsischen Landkreistages<sup>303</sup>.

Hinsichtlich des geplanten Radweges von Hardeggen nach Gladebeck wird auf die Ausführungen unter 2.3.1.2 verwiesen. Warum mit dem Radweg von einer zusätzlichen Querung eines Vorranggebietes auszugehen ist, ist nicht nachvollziehbar.

Im Hinblick auf die einwenderseits befürchteten negativen Auswirkungen auf den Feldhamster sei auf die Ausführungen zum besonderen Artenschutzrecht verwiesen (s.o. 2.2.3.4.9.4). Soweit dort keine nähere Prüfung der Auswirkungen des Erdkabels, insb. der mit ihm verbundenen Erderwärmung, erfolgt, beruht dies darauf, dass – selbst eine spürbare Erwärmung unterstellt – nicht ersichtlich ist, weshalb der Feldhamster hierdurch in relevanter Weise beeinträchtigt werden sollte. Liegt doch eine solche Erwärmung jedenfalls innerhalb des Spektrums natürlicher Temperaturschwankungen.

Die Planunterlagen sind nicht zu beanstanden. Den Übersichtsplänen können die Detailkarten, den Lage-/Grunderwerbsplänen die Lage der Masten, hier insb. von C013 und C014, den Mastprinzipzeichnungen die Änderung des Masten C012 entnommen werden. Die Höhe des Masten C014 ändert sich nicht (siehe Anlage 12, Seite 3.3-1 sowie 10.2.1).

Soweit der Einwender gegen die Verwendung des neuen Masttyps bei Mast C012 beanstandet, dass hiervon eine erhöhte optische Beeinträchtigung sowie eine Sperrwirkung für Insekten, Vögel und Fledermäuse ausgehe, ist dies bereits als bloße Behauptung nicht

---

<sup>303</sup> Niedersächsische Landkreistag, Hochspannungsfreileitungen und Naturschutz – Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 19.





einlassungsfähig. Es ist nicht ersichtlich, konkret woraus sich eine spürbare höhere optische Beeinträchtigung ergeben soll, und erst recht ist nicht ersichtlich, weshalb dieser Masttyp für Insekten, Vögel und Fledermäuse eine Sperrwirkung entfalten soll. Solche Auswirkungen von Masten – egal welchen Typs – werden auch in der einschlägigen Fachliteratur nicht angeführt.

Zu der Kritik, die Änderungen der Masten C013 und C014 hätten Auswirkungen auf das Landschaftsbild weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die im Zuge der 1. Planänderung vorgenommene Masterhöhung lediglich 3,0 m beträgt und auch nur Mast C013 erhöht wird. Zur Beanstandung der Mitnahme eines zusätzlichen Erdseils zwischen den Masten C002 und C027 ist dem Einwender entgegenzuhalten, dass von einem zweiten Erdseil keine für sich genommen erhebliche zusätzliche Landschaftsbildbeeinträchtigung ausgeht. Eine signifikante Kollisionsgefahr für Insekten und Fledermäuse ist nicht bekannt. Zutreffend ist jedoch, dass ein weiteres Erdseil die Kollisionsgefahr für Vögel erhöht. Dem begegnet die Vorhabenträgerin jedoch mit der Anbringung von Vogelmarkern der „neuesten Generation“. Bei parallel laufenden Erdseilen wird der Abstand der Markierungen überdies auf 15 m wechselseitig je Erdseil verkürzt. Des Weiteren ist hier kein Raum mit erhöhter Flugaktivität kollisionsgefährdeter Vogelarten betroffen. Damit bleibt das Kollisionsrisiko auch für Vögel trotz des zweiten Erdseils gering; es liegt unterhalb der Signifikanzschwelle gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG.

Hinsichtlich des Vorwurfs der Unbestimmtheit der Kompensationsmaßnahme K2 vermag die Planfeststellungsbehörde diese Kritik nicht zu teilen. Die Maßnahme wird in den Maßnahmenblättern und Maßnahmenkarten im Hinblick auf ihr Ziel, ihren Standort und ihre Durchführung hinreichend bestimmt beschrieben. Soweit die Einwender darüber hinaus beanstanden, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen lägen zu weit entfernt vom Eingriff und sie u.a. aus diesem Grund andere Maßnahmen vorschlagen, kann auch dem nicht gefolgt werden. Seit 01.03.2010 sind ausweislich § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Ausgleich und Ersatz gleichwertig. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG wird der erforderliche räumlich-funktionale Zusammenhang kraft Gesetzes angenommen, wenn Eingriff und Ersatz innerhalb desselben Naturraums liegen. Hieran hat sich die Vorhabenträgerin gehalten. Auf Ersatzzahlungen, die letztlich zu noch weiter entfernt liegenden Maßnahmen führen können, ist die Vorhabenträgerin nur ausgewichen, wenn eine Realkompensation bereits technisch nicht möglich ist. Dies ist lediglich hinsichtlich der Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch die natürliche Baumwuchshöhen übersteigenden Freileitungsmasten der Fall. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich die Vorhabenträgerin bei der Wahl der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an einem in sich schlüssigen naturschutzfachlichen Gesamtkonzept orientiert hat, das insb. die Bündelung von Maßnahmen beinhaltet. Dies ist nach allgemeinem heutigem Erkenntnisstand einem Flickenteppich von zahlreichen kleineren Einzelmaßnahmen vorzuziehen, weil auf größeren zusammenhängenden Flächen sowohl für den Naturhaushalt als auch für das Landschaftsbild höhere Aufwertungen erzielt werden können als auf einer Vielzahl von Kleinflächen. Das von der Vorhabenträgerin gewählte und von der Planfeststellungsbehörde für richtig befundene Vorgehen dürfte daher letztlich auch im Interesse des Einwenders als anerkannte Naturschutzvereinigung liegen.

Die Feldlänge bzw. Abspannabschnittslänge zwischen den UW Hardeggen und dem Masten C001 erhöht sich um 0,5 m. Erhebliche zusätzliche Umwelteinwirkungen sind hiermit nicht verbunden. Bei den Kompensationsmaßnahmen K9 und K10 handelt es sich um eine Ersatzaufforstung im Sinne des § 8 Abs. 4 NWaldLG, die keinen naturraumbezogenen Ausgleich voraussetzt. Die Kompensationsmaßnahmen K11 und K12 werden im vom Vorhaben betroffenen Naturraum Weser-Leinebergland ausgeglichen. Die Zahlung eines Ersatzgeldes ist in § 15 Abs. 6 BNatSchG vorgesehen. Schließlich ist eine Kausalität zwischen planfestgestellten Vorhaben und einem erhöhten Verkehrsaufkommen, welches sodann die Wohnqualität von Gladebeck mindert, nicht erkennbar. Soweit die Einwender auf die Ausführungen des Einwenders Nr. 113 verweisen bzw. sich diese zu Eigen machen wird auf 2.3.2.1 verwiesen. Weitergehende Auflagen waren auch unter Berücksichtigung des Erörterungstermins nicht veranlasst. Denn während sich die Unterhaltungspflicht der





Vorhabenträgerin bereits aus dem Gesetz (§ 95 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1090, § 1021 Abs. 1 Satz 1, § 1020 Satz 2 BGB bzw. § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG) ergibt, ist die Anordnung von Rückstellungen weder Gegenstand der Planfeststellung noch bestünde hierfür seitens der Planfeststellungsbehörde eine Rechtsgrundlage, zumal eine solche unverhältnismäßig wäre.

Soweit im Erörterungstermin der Ursprungsplanung noch über die Empfindlichkeit von Vögeln gegenüber Freileitungen, insb. der Kollisionsgefährdung des Grauspechts, diskutiert worden ist, vermag die Planfeststellungsbehörde nach Befassung mit der einschlägigen Fachliteratur keinen weiteren Klärungsbedarf zu erkennen. Nach dem Maßstab der allgemein anerkannten Erkenntnisse der ökologischen Wissenschaften besteht im Wesentlichen Konsens über die Arten, die eine Gefährdungsdisposition gegenüber Freileitungen aufweisen. Dies sind in der Regel Großvogelarten. Der Grauspecht gehört nicht dazu. Dies mag nicht ausschließen, dass einzelne Tiere gleichwohl an Freileitungen zu Tode kommen, doch ist ein solches Geschehen als statistischer Ausreißer zu werten und verkennt der Einwender bei seiner Kritik, dass die Rechtsordnung auch in Bezug auf die in Europa heimischen Vogelarten nicht zum Ziel hat, gänzlich gefahrfreie Räume zu schaffen. Vielmehr verbleibt ein allgemeines Lebensrisiko, dem alle in diesem Universum lebenden Organismen unterworfen sind und das gerade auch aus dem Miteinander dieser Organismen, einschließlich des Menschen, resultiert.

#### 2.3.2.52 **Einwender Nr. 203**

Der Einwender Nr. 203 ist als Kirchengemeinde Eigentümer des Flurstücks 45/1 der Flur 12 der Gemarkung Gladebeck mit einer Fläche von 4,8 ha. Auf dem Grundstück ist der Mast C009 vorgesehen. Die dauerhaft mit Überspannung in Anspruch zu nehmende Fläche beläuft sich auf 0,8 ha (davon 144 m<sup>2</sup> Mastfundament); als Arbeitsfläche werden vorübergehend 0,6 ha benötigt. Er kritisiert, dass durch die Freileitung das Landschaftsbild beeinträchtigt und das Naherholungsgebiet mit den Waldgebieten abgewertet werden. Vielen gefährdeten Tierarten würde der Lebensraum genommen, auch Zugvögel wären durch die Trassenführung bedroht. Der Einwender trägt vor, die Masten führten zu einer Wertminderung der Flächen, sie bedeuteten ein immenses Hindernis bei der Bodenbearbeitung bei Erntearbeiten. Er halte eine einmalige finanzielle Abfindung nicht für ausreichend. Darüber hinaus erwarte der Einwender negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Bewohner sowie auf empfindliche elektrische Geräte.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Einschätzung, wonach das Aufstellen und die Höhe der Masten sowie die Leitungen selbst im starken Maße das Landschaftsbild beeinträchtigen, teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Freilich ist die neue Leitung nach Realisierung im Landschaftsbild wahrnehmbar. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass gerade im Bereich Gladebeck durch den geplanten Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen der Avacon AG und den Rückbau der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen der Vorhabenträgerin eine erhebliche Entlastung des Landschaftsbildes zu verzeichnen ist, zumal diese Leitungen bislang am Ortsrand von Gladebeck verlaufen. Eine Energieversorgung ist für Wirtschaft und Bevölkerung überdies ohne Freileitungen nicht möglich, weshalb der Bau von Freileitungen bis zu einem gewissen Punkt immer mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes an der einen oder anderen Stelle verbunden ist.

Die Behauptung, durch den Bau der Trasse würde der Lebensraum von gefährdeten Tierarten geschädigt und auch Zugvögel und der Milan würden durch die Trassenführung bedroht, bleibt in jeder Hinsicht zu pauschal, als dass darauf konkret erwidert werden könnte. Allgemein lässt sich jedoch sagen, dass die Vorhabenträgerin auch die zum Schutz der Zugvögel notwendigen Vermeidungsmaßnahmen ergriffen hat und damit auch den artenschutzrechtlichen Vorgaben entsprochen ist. Negative Auswirkungen der Leitung durch „Strahlung“ auf die Gesundheit der Bewohner sind nicht zu erwarten, da die Leitung abseits der Ortslage verläuft, also deutlich weiter von der Ortslage entfernt als die bislang vorhandenen Freileitungen und die maßgeblichen Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit aus der 26. BImSchV



selbst direkt unter der Leitung eingehalten werden; erst recht ist dies demzufolge im Ort Gladebeck selbst der Fall. Im Übrigen handelt es sich dabei nicht um einen eigenen Belang des Einwenders, sondern um fremde Belange, zu deren Geltendmachung der Einwender nicht befugt ist. Als eigener Belang abwägungserheblich ist freilich die Betroffenheit des Einwenders hinsichtlich des auf seinem Grundstück aufzustellenden Mastes C009. Für eine Wertminderung wird der Einwender jedoch entschädigt. Im Verfahren zur Festsetzung der Entschädigung, welches dem Planfeststellungsverfahren nachgelagert ist, wird auch eine Minderung des Wertes des Grundstückes jedenfalls grundsätzlich berücksichtigt. Dort kann auch geklärt werden, ob anstelle einer einmaligen Abfindung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 NEG eine andere Form der Entschädigung zu gewähren ist. Diesen von der Entschädigungsbehörde zu treffenden Entscheidungen kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht vorgreifen.

### **3 Weitere Entscheidungen**

#### **3.1 Zulässigkeit von Entscheidungsvorbehalten**

Der Vorbehalt über die Entscheidung der Bauausführungsplanung soll zudem die Beachtung der maßgebenden technischen Regelwerke im Rahmen der Ausführungsplanung sicherstellen. Angesichts des in den technischen Regelwerken zum Ausdruck kommenden Standes der Technik, genügt zur Erreichung dieses Zweckes der Vorhabenträgerin aufzugeben, vor Baubeginn ihre Ausführungsplanung zur Genehmigung vorzulegen<sup>304</sup>. Soweit der Auflagenvorbehalt in diesem Zusammenhag die Grabenverrohrungen umfasst, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine konkrete Planung infolge der verbleibenden Unwägbarkeiten zu den örtlichen Verhältnissen noch aussteht.

#### **3.2 Gebührenfestsetzung**

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5, 9 und 13 NVwKostG, § 1 Abs. 1 AllGO sowie Nr. 27.1.14 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **4 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden, § 1 Abs. 3 EnLAG i.V.m. Nr. 6 der Anlage zum EnLAG (Bedarfsplan) i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt nach § 43b EnWG i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klage muss schriftlich oder in elektronischer Form, für Letzteres nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)<sup>305</sup>, eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

<sup>304</sup> BVerwG, Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 5.96, NVwZ-RR 1998, 92 = juris, Rn. 22; zuletzt auch BVerwG, Urt. v. 07.08.2014 – 9 VR 2.14, juris, Rn. 4.

<sup>305</sup> Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung



(Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage soll gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden. Die Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover) und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen, § 67 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 1, 3 VwGO.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen. Weitere Ausnahmen gelten für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 VwGO genannten Personen und Organisationen.

## **5 Hinweise**

### **5.1 Entschädigung**

Kostenregelungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an den die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, zu wenden. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren, § 45a EnWG. Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG).

### **5.2 Bauausführung**

Für die anlässlich des hier planfestgestellten Vorhabens mögliche Einbringung der

---

- ERVV) v. 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung v. 09.02.2018 (BGBl. I S. 200).



Mastfundamente in den Grundwasserkörper und die für die Mastgründungen, Erdkabel, Kabelübergangsanlagen ggf. erforderlichen Grundwasserabsenkungen, bauzeitliche Wasserhaltungen, deren flächennahe Versickerungen oder Einleiten in die jeweiligen Vorfluter sind im Rahmen der Bauausführung die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse einzuholen.

Bei der Ausführung des planfestgestellten Vorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung einzuhalten. Besonders hingewiesen wird auf die Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten (BGV C 22) und die Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV).

### **5.3 Planänderung und Aktualisierung der Planunterlagen**

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sind von der Vorhabenträgerin bereits umfangreiche Planänderungen vorgenommen und in das Verfahren eingebracht worden, für die ein Beteiligungsverfahren nach § 73 Abs. 8 VwVfG durchgeführt worden ist.

Soweit sich darüber hinaus aufgrund dieses Beschlusses und seiner Nebenbestimmungen weitere Ergänzungen oder Änderungen ergeben, sind entsprechende Berichtigungen von der Vorhabenträgerin noch vorzunehmen. Soweit dadurch Rechte Dritter neu oder stärker als bisher beeinträchtigt werden, bedarf es zur Wirksamkeit dieser Ergänzungen oder Änderungen deren Zustimmung; andernfalls ist ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

### **5.4 Berichtigungen**

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

### **5.5 Auslegung des Plans**

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.1.2. dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung in den Städten Hardeggen, Moringen, Göttingen, Hannoversch Münden, der Samtgemeinde Dransfeld sowie den Gemeinde Friedland, Rosdorf, Staufenberg und Flecken Bovenden für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind der eben genannten Bekanntmachung zu entnehmen.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o.g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, Telefon 0511/3034-2904, während der Dienststunden eingesehen werden.

### **5.6 Außerkrafttreten**

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.



## **5.7 Fundstellen mit Abkürzungsverzeichnis**

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

Hennecke





## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Auffassung
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
AC	Wechselspannung
AD	Autobahndreieck
AfK	Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
ASR	Arbeitsstätten-Richtlinie
Aufl.	Auflage
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
Bad-Württ.	Baden-Württemberg
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BaustellV	Baustellenverordnung
Bay	Bayerisch
BBauBl.	Bundesbaublatt
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutzverordnung
BBPIG	Bundesbedarfsplanungsgesetz
Beschl.	Beschluss
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
BI-Bbg	Berlin-Brandenburg
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Städtebau
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Bodenpunkte
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache



BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Baden-Württembergisch
CC	Cross Compliance
CEF	continuous ecological functionality
DB	Deutsche Bahn
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EG	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMVG	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln
ENE	E.ON Netz GmbH
EnLAG	Energieleitungsausbaugesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EOK	Erdoberkante
ERVV	Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung
et al.	et alii (und andere)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EurUP	Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht
EVU	Richtlinien über Kreuzungen von Starkstromleitungen eines Unternehmens der öffentlichen Elektrizitätsversorgung
FFH	Flora Fauna Habitat
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
Fn.	Fußnote
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GD	Generaldirektion
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GPS	Globales Positionsbestimmungssystem
GVBl.	Gesetzes- und Verordnungsblatt
HaftPflG	Haftpflichtgesetz
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
Hess	Hessisch
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
insb.	insbesondere
IRP	Investitionsrahmenplan
i.V.m.	in Verbindung mit
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
K	Kreisstraße
Kap.	Kapitel
Kennz.	Kennzahl
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht
KKS	kathodischer Korrosionsschutz



Komm.	Kommentar
KrW	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen
KÜA	Kabelübergangsanlage
L	Landesstraße
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBU	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz
LEA	Landeseisenbahnaufsicht
LK	Landkreis
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
Lkw	Lastkraftwagen
Losebl.	Loseblattsammlung
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnung
LROP	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen
LuftVO	Luftverkehrsordnung
LWL	Lichtwellenleiter
MBI.	Ministerialblatt
MLuS	Merkblatt über die Luftverunreinigungen an Straßen
MSC	Motorsportverein Condor Göttingen e.V.
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
m.Anm.	mit Anmerkung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
Nds	Niedersächsisch
NdsErdKG	Niedersächsisches Erdkabelgesetz
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLT	Leitfaden des Niedersächsischen Landkreistag e.V.
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NordÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuL	Naturschutz und Landschaftsplanung
NuR	Natur und Recht
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport



NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
o.g.	oben genannt
ÖSM	ökologisches Trassenmanagement
OVG	Oberverwaltungsgericht
PE	Polyethylen
Pkw	Personenkraftwagen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Entwässerung
RdErl	Runderlass
RealvG ND	Realverbandsgesetz des Landes Niedersachsen
Rh.-Pf.	Rheinland-Pfalz
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RL	Richtlinie
RLS	Richtlinie für Lärmschutz an Straßen
Rn.	Randnummer(n)
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
S.	Seite(n)
S-H	Schleswig-Holstein
SKR	Stromleitungskreuzungsrichtlinien
StVO	Straßenverkehrsordnung
Tab.	Tabelle
Thür	Thüringisch
TLW	Tiefbaubetrieb Landkreis Wolfenbüttel
TTG	TenneT TSO GmbH
UW	Umspannwerk
UAbs.	Unterabsatz
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
Urt.	Urteil
ÜSD	Überschwemmungsgebiet
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
UVP-RL	Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
v.	von/vom
VBl.	Verwaltungsblätter
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VRL	Vogelschutzrichtlinie
VSC	Voltage-Sourced Converter
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift



VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WBV	Wasserbeschaffungsverband
WEA	Windenergieanlage
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet
WuA	Zeitschrift für Wasser und Abfall
Ziff.	Ziffer
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

**Die genannten Vorschriften sind, wenn nichts Abweichendes im Text angegeben ist, in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.**